

Studien zu Eigentum und Urheberrecht

Band 10

Sacheigentum und Urheberrecht im Konflikt

**Die vollständige Vernichtung eines
urheberrechtlich geschützten Werks
als andere Beeinträchtigung nach § 14 UrhG**

Von

Fatima Désirée Stenzel



Duncker & Humblot · Berlin

FATIMA DÉSIRÉE STENZEL

Sacheigentum und Urheberrecht im Konflikt

Studien zu Eigentum und Urheberrecht

Herausgegeben von
Eva Inés Obergfell
Ronny Hauck

Band 10

Sacheigentum und Urheberrecht im Konflikt

Die vollständige Vernichtung eines
urheberrechtlich geschützten Werks
als andere Beeinträchtigung nach § 14 UrhG

Von

Fatima Désirée Stenzel



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
hat diese Arbeit im Jahr 2024 als Dissertation angenommen.

Die Veröffentlichung wurde unterstützt durch den Open-Access-Publikationsfonds
der Leibniz Universität Hannover.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk wurde auf Basis der Open Access-Lizenz CC BY-SA
(<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>). veröffentlicht. Die E-Book-Version
ist unter <https://doi.org/10.3790/978-3-428-59727-7> abrufbar.



© 2026 Fatima Désirée Stenzel
Erschienen bei Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: 3w+p GmbH, Rimpar
Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

ISSN 2750-3321 (Print) ISSN 2750-333X (Online)
ISBN 978-3-428-19727-9 (Print)
ISBN 978-3-428-59727-7 (E-Book)
DOI 10.3790/978-3-428-59727-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ⊗

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Für meine Großeltern Emmi und Günther

Vorwort

Diese Arbeit wurde der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Wintersemester 2024 vorgelegt, wobei Literatur und Rechtsprechung bis Oktober 2024 Berücksichtigung fanden.

Ich möchte mich an dieser Stelle für die vielseitige Unterstützung während des Vorhabens bedanken. Besonderer Dank gilt Herrn Professor Dr. Jan Eichelberger, LL.M. oec. Durch seine stets kompetente, geduldige, freundliche und hilfsbereite Betreuung war er ein hervorragender Doktorvater und Erstkorrektor. Ebenfalls gilt mein Dank Herrn Professor Dr. Tim W. Dornis, J.S.M. (Stanford) für die zeitnahe Erstellung des Zweitgutachtens.

Zudem möchte ich mich bei all den Personen bedanken, die mich auf dem Weg begleitet und unterstützt haben. Dazu zählen meine Freunde und Lehrstuhlkollegen, die mir nicht nur mit fachlicher Kompetenz, sondern auch abseits des Lehrstuhls zur Seite standen. Herzlich danken möchte ich auch meinem Freund, der sich den Herausforderungen der Korrektur einer für ihn fachfremden wissenschaftlichen Arbeit annahm.

Mein größter Dank gilt jedoch meinen Eltern, insbesondere meiner Mutter Jutta, die ebenfalls bei der Korrektur unterstützte. Ohne meine Eltern wären meine Ausbildung und mein bisheriger Werdegang nicht möglich gewesen. Sie haben mich stets nach besten Kräften und auf jede erdenkliche Art im Leben unterstützt und gefördert.

Hannover, September 2025

Fatima D. Stenzel

Inhaltsverzeichnis

Problemaufriss	15
----------------------	----

Kapitel 1

Themeneinführung und Grundlagen	18
A. Überblick und Systematik des § 14 UrhG	18
I. § 14 UrhG: Das Entstellungs- und Beeinträchtigungsverbot	18
II. Die in § 14 UrhG normierten Eingriffarten	19
B. Grundlegender Interessenkonflikt zwischen Eigentümer und Urheber	22
I. Ausgangslage und einfachgesetzliche Regelungstendenz	23
1. Normative Ausgangslage	23
2. Einfachgesetzliche Regelungstendenz	25
II. Verfassungsrechtliche Erwägungen	28
1. Einbeziehung verfassungsrechtlicher Erwägungen im Privatrecht	28
2. Einschlägige Grundrechte bzgl. Sacheigentum und Urheberrecht	30
a) Grundrechte des Eigentümers einer Werkverkörperung	30
b) Grundrechte des Urhebers eines Werkes	30
aa) Art. 14 Abs. 1 GG – Eigentum	30
bb) Art. 5 Abs. 3 GG – Kunstfreiheit	32
cc) Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG – allgemeines Persönlichkeitsrecht	36
(1) Das Urheberpersönlichkeitsrecht im Verhältnis zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht	37
(a) Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	39
(b) Selbstständiges Persönlichkeitsrecht	40
(c) Wesensmäßige Verschiedenartigkeit	41
(2) Entscheidung und Folgen für die grundrechtliche Bewertung	42
dd) Verhältnis der einschlägigen Grundrechte zueinander	45
c) Geltungsvorrang einer Grundrechtsposition	46
3. Erfordernis einer Einzelfallabwägung	48
III. Zusammenfassung	48

C. Urheberrechtliche Grundlagen	49
I. Urheberrecht und dessen Ausgangspunkt unter besonderer Berücksichtigung des Urheberpersönlichkeitsschutzes	49
1. Frühe Entwicklungen des Urheberpersönlichkeitsschutzes	50
2. „Moderne“ Urheberrechtstheorien als Ausgangspunkt	52
3. Grundlagen des heutigen Urheberrechtsgesetzes	53
II. Der Urheber	54
III. Das Werk und der Werkbegriff des Urheberrechts	55
IV. Übertragbarkeit und Schutzdauer des Urheberrechts	61
V. Integritätsschutz im Urheberrechtsgesetzes	63
1. Änderungsrechtliche Regelungen	63
a) Entstellung oder andere Beeinträchtigung des Werkes nach § 14 UrhG	65
b) Änderung des Werkes nach § 39 UrhG	65
c) Bearbeitung und Umgestaltung nach § 23 UrhG	65
d) Sonstige Änderungsrechtliche Vorschriften	66
2. Systematik der Regelungen	66
a) Selbstständigkeit der änderungsrechtlichen Regelungen	67
b) Gesamtschau der änderungsrechtlichen Regelungen	70
3. Stellungnahme	71
VI. Zusammenfassung	76
D. Fazit	77

Kapitel 2

Die vollständige Vernichtung des Werkes und § 14 UrhG		79
A. Rechtsprechungsentwicklung zum „Vernichtungsverbot“	79	
I. Bisherige Rechtsprechung	80	
1. KG Berlin – „Totenmaske I“	80	
2. LG München I – „Hajek I & II“	81	
3. LG Hamburg – „Astra-Hochhaus“	82	
4. Änderungstendenzen Anfang der 2000er – LG Bielefeld	82	
II. Entscheidungen des BGH im Jahr 2019	84	
1. „Hhole (for Mannheim)“ und „PHaradise“	84	
2. „Minigolfanlage“	86	
III. Zusammenfassung	87	
B. Verankerung eines Vernichtungsverbotes im Urheberrechtsgesetz	87	
I. Schutz des Urhebers vor Vernichtung seines Werkes	88	
1. Keine Beeinträchtigung der ideellen Interessen des Urhebers	89	
2. Erwerb der Vernichtungsbefugnis bei Veräußerung des Werkstücks	91	

3. Bewusstes Absehen von der Normierung eines Vernichtungsverbotes durch den Gesetzgeber	93
4. Kollision mit Denkmalschutzrecht aufgrund von Erhaltungspflichten des Eigentümers	94
a) Telos des Denkmalschutzrechts im Vergleich zum Urheberrecht	94
b) Erhaltungspflichten des Eigentümers	96
5. Schutz des Urhebers vor jeder Vernichtung	99
a) Autografische Werke	101
b) Allografische Werke	101
c) Werkoriginale als Schutzgegenstand	102
6. Zusammenfassung	102
II. Normative Verankerung eines Vernichtungsverbots	103
1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Anknüpfungspunkt	103
2. § 14 UrhG als Anknüpfungspunkt	104
a) Ableitung des Vernichtungsverbot aus § 14 UrhG	106
b) Kein Rückgriff auf die Generalklausel des § 11 S. 1 UrhG	109
3. Ergebnis	110
III. Prüfung des § 14 UrhG bei der Vernichtung einer Werkverkörperung	111
1. Allgemeiner Streitstand zum Prüfungsaufbau des § 14 UrhG	111
2. Prüfung der Werkvernichtung als Fall des § 14 UrhG	115
a) Andere Beeinträchtigung durch Vernichtung eines Werkoriginals	115
aa) Vollständige Vernichtung als „schärfste Form“ der anderen Beeinträchtigung?	115
bb) Erforderlichkeit der Abgrenzung der Eingriffsarten	116
b) Eignung zur Interessengefährdung	117
aa) „Fahrlässige“ Vernichtung eines Werkoriginals	118
bb) „Heimliche“ Vernichtung	122
cc) Aufgedrangte Werkverkörperungen	124
dd) Zusammenfassung	127
c) Interessenabwägung und deren Kriterien	128
aa) Ideelle Interessen des Urhebers	129
(1) Gestaltungshöhe	130
(2) Beziehung des Urhebers zu seinem Werk	132
(3) Grad der Öffentlichkeit des Werkoriginals	135
(4) Noch bestehende Schutzdauer	136
bb) Interessen des Eigentümers	138
(1) Bestehen eines Gebrauchsziels	139
(2) Immobile Werkoriginale	140
(3) Motive des Eigentümers für die Vernichtung	144
(4) Persönlichkeitsrechtlicher Bezug zum Werkoriginal	146

cc) Zusammenfassung	147
d) Öffentliche und kirchliche Einrichtungen	149
3. Zusammenfassung	152
IV. Überblick des Prüfungsaufbaus von § 14 UrhG	154
C. Rechtsfolgen des § 14 UrhG	155
I. Allgemeines	155
II. Verletzungstatbestand	155
III. Unterlassungsanspruch	156
IV. Beseitigungsanspruch	158
V. Schadensersatzanspruch	159
D. Fazit	162

Kapitel 3

Das Vernichtungsverbot nach § 14 UrhG in der Praxis	164
A. Vorgehen und Regelungen in anderen Rechtsordnungen	164
I. Der Werkintegritätsschutz im Rechtssystem des <i>common law</i>	164
II. Der Werkintegritätsschutz in Kontinentaleuropa	170
III. Sonstige Regelungen	174
B. Vorprozessuale Folgen und präventive Interessensicherung	176
I. Pflichten oder Obliegenheiten als Folge des Vernichtungsverbotes?	176
1. Keine Pflichten zwischen Urheber und Eigentümer	176
2. Obliegenheiten des Eigentümers	180
a) Erhaltung des Werkoriginals	180
b) Verhalten im Vorfeld der Vernichtung	181
aa) Mitteilung an den Urheber über bevorstehende Vernichtung?	181
bb) Angebot der Rücknahme des Werkoriginals an den Urheber?	185
c) Aufbewahrung des Werkoriginals	187
d) Weiterveräußerung oder Dereliktion des Werkoriginals	188
e) Planungsalternativen bei unbeweglichen Gegenständen	189
3. Obliegenheiten des Urhebers	191
a) Ausübung des Zugangsrechts	191
b) Öffentliche Sichtbarkeit des Urhebers	192
c) Rücknahme des Werkoriginals	193
4. Zusammenfassung	194
II. Präventive Interessensicherung durch Individualvereinbarungen	194
1. Das Recht auf Werkintegrität als Gegenstand von Rechtsgeschäften	195
2. Der urheberpersönlichkeitsrechtliche Kern als Begrenzung der Vertragsfreiheit	197

3. Anwendung und Ausgestaltung von Rechtsgeschäften über die vollständige Vernichtung	202
a) Grundsätzliche Disponibilität	203
b) Rechtsnatur der Disposition über die vollständige Vernichtung	203
aa) Absolute Verzichtserklärung	204
bb) Schuldrechtliche Gestattungsvereinbarungen	205
cc) Einwilligung	207
(1) Rechtsnatur der Einwilligung	207
(2) Wirkung der Einwilligung und Widerrufsmöglichkeit	210
(3) Ausgestaltung des Widerrufs	215
dd) Tatbestandsausschließende oder rechtfertigende Einwilligung	216
ee) Verhältnis der Einwilligung zur zugrundeliegenden Vertragsbeziehung	217
c) Zusammenfassung	218
4. Regelungsansätze zur Vereinbarung eines Vernichtungsverbotes	218
5. Zusammenfassung	219
III. Individualvertragliche Gestaltungsanregungen	220
1. Grundsätzliches	220
2. Einwilligung zur Vernichtung	220
3. Schutz vor Vernichtung	221
IV. Gesetzliche Gestaltungsanregungen	222
C. Anwendungsvorschlag für § 14 UrhG im Zivilprozess	222
I. Bewertung der bisherigen Rechtsprechung	222
II. Prüfung des § 14 UrhG unter prozessualen Gesichtspunkten	223
1. Darlegung der geistigen oder persönlichen Urheberinteressen	224
2. Anscheinsbeweis der Eignung zur Interessengefährdung	226
3. Interessenabwägung	229
III. Anwendungsbeispiel nebst Abwandlungen	231
D. Fazit	232
Thesen	234
Literaturverzeichnis	236
Sachwortverzeichnis	249

Problemaufriss

„Der Eigentümer eines Kunstwerkes hat es in der Regel zu dem Zweck erworben, um sich an seinem Besitz zu erfreuen, um den ästhetischen Eindruck, den das Kunstwerk hervorzurufen geeignet ist, auf sich und andere, die bei ihm verkehren, wirken zu lassen. Ändert sich der Geschmack des Eigentümers, ist er des Kunstwerkes aus irgendwelchen Gründen überdrüssig geworden, so wird er es veräußern, verkaufen, vertauschen, verschenken oder er wird es seinem und anderer Anblick entziehen. Man wird ihm für den Regelfall auch das Recht nicht versagen können, es völlig zu vernichten. Durch all diese Handlungen greift er in die künstlerische Eigenart des fortbestehenden Werks und damit in das Persönlichkeitsrecht des Künstlers nicht ein. Der Künstler, der das Werk zu Eigentum veräußert und dafür Entgelt empfangen hat, muss von vornherein mit diesem möglichen Schicksal seines Werkes in der Hand des Besitzers rechnen.“¹

Dies war die Einschätzung des Reichsgerichts in seinem *Obiter Dictum* aus dem Jahr 1912. Danach darf der Eigentümer mit einem erworbenen Kunstwerk – sofern er es nicht verändert – frei nach seinem Belieben umgehen. Eine Vernichtung kann gestützt auf die Rechte des Urhebers nicht durch diesen verhindert werden. Dieses *Obiter Dictum* wurde über Jahrzehnte durch die Rechtsprechung getragen und dem Schutz der Interessen des Urhebers vor einer Vernichtung seines Werkes eine Absage erteilt. Hiervon rückt der Bundesgerichtshof durch die Entscheidungen in den Rechtsstreitigkeiten mit den Titeln „Hole (for Mannheim)“, „Pharadise“ und „Minigolfanlage“ nun erstmalig ab.² Dort heißt es:

„Die Vernichtung eines urheberrechtlich geschützten Werks stellt eine ‚andere Beeinträchtigung‘ im Sinne des § 14 UrhG dar.“³

Durch die neue, vom Reichsgericht abweichende, Einordnung einer Vernichtung durch den BGH ergeben sich diverse Folgefragen. Es scheint, als würden dem Urheber endlich weitreichendere Befugnisse zugesprochen werden, um seine Interessen sachgerecht schützen zu können. Dies ist jedoch nachzuprüfen. Handelt es sich bei der Einordnung der Vernichtung als andere Beeinträchtigung tatsächlich um eine Verbesserung der Urheberstellung, oder wurde ihm zwar ein neues, zugleich aber „wertloses“ Instrument an die Hand gegeben.

¹ RG Urt. v. 08.06.1912 – Rep. I. 382/11 = RGZ 79, 397, 400 – *Felseneiland mit Sirenen*.

² Vgl. BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609 – *Hole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521 – *Pharadise*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619 – *Minigolfanlage*.

³ BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, LS 1 und Rn. 30 ff. – *Hole (for Mannheim)*.

Auch die vom BGH vorgenommene Einordnung der Vernichtung eines Werkes unter § 14 UrhG ist nicht unproblematisch. Es ist bereits fraglich, ob das Urheberrecht überhaupt ein sog. Vernichtungsverbot enthält und woraus dieses Verbot folgen soll. Hintergrund der Diskussionen um ein solches Vernichtungsverbot ist der grundlegende Konflikt zwischen den Rechten des Eigentümers und denen des Urhebers:

Der Eigentümer eines urheberrechtlich geschützten Werks hat nach § 903 BGB das Recht inne, mit dem Eigentum nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen. Dies entspricht der Einschätzung des Reichsgerichts, da dem Urheber keine, die Vernichtung verbietende Rechte zugestanden wurden. Nach dem BGH sind die Rechte des Urhebers im Hinblick auf die Verhinderung einer Werkvernichtung allerdings als „Rechte Dritter“ mit den Rechten des Eigentümers abzuwägen. Darauf folgt die Herausforderung beide Positionen miteinander zu vereinen und in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Wird dem BGH in seiner Ansicht gefolgt und ein urheberrechtliches Vernichtungsverbot angenommen, ergeben sich weitere Fragen. So ist fraglich, ob der Urheber im Umkehrschluss zum Vernichtungsverbot auch die Erhaltung des Werkes einfordern kann. An dieser Stelle ergeben sich Schnittstellen zum Denkmalschutz, sodass auch hier eine präzise Abgrenzung erforderlich ist. Auch ist fraglich, wie die Interessen in Ausgleich zu bringen sind und welche Kriterien geeignete Abwägungskriterien darstellen könnten, insbesondere im Bereich einer Vernichtung von Werken der bildenden Kunst.

Zielsetzung der Arbeit ist es, die Entscheidung der Rechtsprechung zu prüfen, die aufgeworfenen Fragen zu beantworten und einen interessengerechten und praktikablen Weg aufzuzeigen, um die kollidierenden Interessen auch in der Praxis in Einklang zu bringen, um dem Urheber ein wirksames Werkzeug zur Interessenwahrung an die Hand zu geben. Auch sollen Rechtsunsicherheiten auf Eigentümer- und Urheberseite gleichermaßen reduziert werden, indem Kriterien herausgearbeitet werden, die innerhalb einer Interessenabwägung als Leitfaden für die Entscheidung herangezogen werden können.

Um auch eine praktische Umsetzung zu gewährleisten, soll ein Einblick in die Anwendung des § 14 UrhG durch die Rechtsprechung gegeben werden, wobei eine kritische Auseinandersetzung mit dem bisherigen Vorgehen erfolgt und neue Möglichkeiten, auch anhand anderer Rechtsordnungen, aufgezeigt werden. Zuletzt wird ein Überblick über die mögliche Vertragsgestaltung zwischen den Parteien bei Verkauf eines Werkes durch den Urheber gegeben. Dieser beschränkt sich auf das Urheberpersönlichkeitsrecht und die dadurch zu beachtenden Grundlagen in der Vertragsgestaltung mit dem Ziel, einen vorgerichtlichen Interessenausgleich zu ermöglichen und eine Prozessführung zu vermeiden. Die Bearbeitung erfolgt in drei Kapiteln.

Im ersten Kapitel wird ein Überblick über § 14 UrhG als Ausgangspunkt gegeben um dann die relevanten Grundlagen des Urheber- und des Urheberpersönlichkeitsrechts abzubilden. Dabei wird herausgearbeitet, was unter einem Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zu verstehen ist, welchen Schutzzweck das Urheberrecht hat, was Gegenstand und Rechtsnatur des Urheberpersönlichkeitsrechts ist sowie, wie sich der Interessenkonflikt zwischen Eigentümer und Urheber grundlegend darstellt.

Im zweiten Kapitel wird die Rechtsprechung analysiert und das Vernichtungsverbotes innerhalb des Urheberrechtsgesetzes eingeordnet. Dabei wird auf den Prüfungsaufbau des § 14 UrhG, die Entwicklung der Rechtsprechung zur Werksvernichtung und die Verankerung des Vernichtungsverbotes im Urheberrechtsgesetz – unter Bezug auf denkmalschutzrechtliche Aspekte – eingegangen. Auch die Erforderlichkeit einer Interessenabwägung und entsprechende Kriterien werden untersucht.

Im letzten Kapitel werden die Arbeitsergebnisse in die Praxis umgesetzt. Dazu werden anderer Rechtsordnungen exemplarisch berücksichtigt und die Folgen des Vernichtungsverbots untersucht. Es werden zudem Möglichkeiten und Hinweise zur vertraglichen Ausgestaltung abgebildet und ein Anwendungsvorschlag für die gerichtliche Praxis vorgestellt.

Kapitel 1

Themeneinführung und Grundlagen

Ausgangspunkt der Arbeit ist die Entscheidung des BGH zur vollständigen Vernichtung einer Kunstinstallation⁴ und weitere zu diesem Themenkomplex eingangene Entscheidungen.⁵ Das Gericht nimmt dabei ein in § 14 UrhG verankertes Vernichtungsverbot zu Gunsten des Urhebers an.⁶ Dass Eigentümer- und Urheberinteressen grundsätzlich in Konflikt geraten können, ist nicht neu. Dies zeigt das *Obiter Dictum* des Reichsgerichts aus dem Jahr 1912. Schon dort heißt es, dass „Das Urheberrecht nur unbeschadet des Eigentumsrechts, das Eigentumsrecht nur unbeschadet des Urheberrechts ausgeübt werden“ kann.⁷ Neu an der Rechtsprechung des BGH ist, dass nicht nur – wie bislang üblich – Entstellungen und andere Beeinträchtigungen vom Tatbestand des § 14 UrhG umfasst werden, sondern auch die, vom Wortlaut nicht umfasste, vollständige Vernichtung des Werkes. Um die Entscheidung einzuordnen, folgt neben grundlegenden Ausführungen zum Urheberrecht ein kurzer Überblick über die Vorschrift des § 14 UrhG und ihren wortlauttypischen Anwendungsfällen.

A. Überblick und Systematik des § 14 UrhG

I. § 14 UrhG: Das Entstellungs- und Beeinträchtigungsverbot

§ 14 UrhG ist die zentrale Norm des Werkintegritätsschutzes im Urheberrecht.⁸ Sie gibt ihrem Wortlaut nach dem Urheber das Recht, eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Es wird ein Ab-

⁴ BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609 – *Hhole (for Mannheim)*.

⁵ BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521 – *PHaradise*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619 – *Minigolfanlage*.

⁶ BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, LS 1 und Rn. 30 ff. – *Hhole (for Mannheim)*.

⁷ RG Urt. v. 08.06.1912 – Rep. I. 382/11 = RGZ 79, 397, 400 – *Felseneiland mit Sirenen*.

⁸ Federle, Der Schutz der Werkintegrität, S. 17; Dieselhorst, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 121; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 31; Schricker/Loewenheim/Peukert, § 14 Rn. 1; Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 1; Schilcher, Der Schutz des Urhebers, S. 54 ff.

wehrrecht gegen Eingriffe Dritter in das Werk des Urhebers geschaffen.⁹ Die Vorschrift schützt allerdings nicht – wie die Bezeichnungen Werkschutz¹⁰ oder Werkenschutzrecht nahelegen würden – das Werk als solches, sondern das geistige oder persönliche Band des Urhebers zu einem bestimmten, von ihm geschaffenen Werk.¹¹ Dies wird durch § 11 S. 1 UrhG untermauert, wonach das Urheberrecht den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes schützen soll.

Die Befugnis Entstellungen oder Beeinträchtigungen an seinem Werk verbieten zu können, wurde im Urheberrechtsgesetz erstmals durch § 14 UrhG kodifiziert.¹² § 14 UrhG entspricht im Wortlaut weitestgehend Art. 6^{bis} Abs. 1 der RBÜ.¹³ Unterschied ist, dass die Entstellung oder Beeinträchtigung geeignet sein muss, die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des Urhebers zu gefährden.¹⁴ Damit geht § 14 UrhG über das Schutzminimum des Art. 6^{bis} Abs. 1 der RBÜ hinaus und umfasst, neben dem Schutz persönlicher Interessen wie Ehre und Ruf, zusätzlich das ideelle Interesse des Urhebers.¹⁵ Der Schutz des § 14 UrhG bezieht sich dabei auf das objektivierte Interesse des Urhebers an dem Fortbestand des von ihm geschaffenen Werkes in der von ihm gegebenen Gestalt.¹⁶ Der Anwendungsbereich des § 14 UrhG ist unter Berücksichtigung seines Wortlauts zur Gewährung dieses Schutzes weit gefasst.¹⁷ Er wird, nachdem eine „Entstellung“ oder „andere Beeinträchtigung“ vorliegt, nur durch das Merkmal der „Eignung zur Interessengefährdung“ begrenzt.¹⁸ Nicht vom Schutzbereich umfasst ist jedoch ein abstraktes Interesse der Allgemeinheit am Erhalt oder Fortbestand des Kunstwerkes.¹⁹

II. Die in § 14 UrhG normierten Eingriffsarten

§ 14 UrhG spricht von einer Entstellung oder einer anderen Beeinträchtigung des Werkes.²⁰ Ausgehend vom Wortlaut bildet die Beeinträchtigung den Oberbegriff

⁹ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 395.

¹⁰ Z. B. bei Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 1.

¹¹ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 395.

¹² RegE UrhG 1965, BT-Drucks. IV/270, 27, 29.

¹³ RegE UrhG 1965, BT-Drucks. IV/270, 27, 45.

¹⁴ RegE UrhG 1965, BT-Drucks. IV/270, 27, 45.

¹⁵ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 74.

¹⁶ Dreier/Schulze/Schulze, § 14 Rn. 1 f.; Möhring/Nicolini/Kroitzsch/Götting, § 14 Rn. 2, 9; Schricker/Loewenheim/Peukert, § 14 Rn. 13; Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 6.

¹⁷ Schricker/Loewenheim/Peukert, § 14 Rn. 15; Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 7.

¹⁸ Dreier/Schulze/Schulze, § 14 Rn. 8; Möhring/Nicolini/Kroitzsch/Götting, § 14 Rn. 6 ff.; Schricker/Loewenheim/Peukert, § 14 Rn. 12; Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 8.

¹⁹ Möhring/Nicolini/Kroitzsch/Götting, § 14 Rn. 21; Schricker/Loewenheim/Peukert, § 14 Rn. 20; Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 6.

²⁰ Hierzu ausführlich in Kapitel 2 B.III., S. 111 ff.

und umfasst jede Änderung, Umgestaltung, Entstellung oder sonstige Abweichungen vom geistig-ästhetischen Gesamteindruck des Werkes.²¹ Damit fällt unter den Begriff der Beeinträchtigung des Werkes nach § 14 UrhG jede Hemmung, Behinderung, Einschränkung oder Schmälerung der Wirkung des Werkes.²² Jede Abweichung des Werkes von der, durch den Urheber verliehenen, konkreten Form ist, ausgehend vom Integritätsschützenden Charakter der Vorschrift eine Beeinträchtigung.²³ Dabei irrelevant, ob die Abweichung als Verbesserung oder Verschlechterung wahrgenommen wird.²⁴ Jede objektiv nachweisbare Änderung des vom Urheber erzeugten konkreten Gesamteindrucks des Werkes führt zu dessen Beeinträchtigung.²⁵ Eine Beeinträchtigung kann sich zudem auch indirekt ergeben, etwa wenn das Werk in einen unangemessenen Sachzusammenhang²⁶ gebracht oder unsachgemäß präsentiert wird.²⁷

Die Entstellung umfasst nach dem Wortlaut des § 14 UrhG stets zugleich eine Beeinträchtigung.²⁸ Der Begriff der Entstellung entspricht nach überwiegender Ansicht dem allgemeinen Sprachgebrauch und meint eine intensive Verfälschung des Werkes.²⁹ Es handelt sich mithin um einen besonders schwerwiegenden Fall der Beeinträchtigung, wobei zwischen der Beeinträchtigung und der Entstellung lediglich ein gradueller Unterschied besteht.³⁰ Eine Unterscheidung anhand der Eingriffsart oder der Art der Werkverletzung wird nicht vorgenommen, die Einordnung richtet sich allein nach der Intensität des Eingriffs.³¹ Vom Begriff der Entstellung umfasst sind Sinnverzerrungen, Missdeutungen und Verstümmelungen der Wesenszüge des Werkes.³² Es ist mithin eine grundlegende Verfälschung der wesentlichen Aussage des Werkes durch Veränderung seiner Wesenszüge und seines

²¹ Dreier/Schulze/*Schulze*, § 14 Rn. 5; Wandtke/Bullinger/*Bullinger*, § 14 Rn. 3.

²² Dreier/Schulze/*Schulze*, § 14 Rn. 7; Möhring/Nicolini/Kroitzsch/*Götting*, § 14 Rn. 16; Schricker/Loewenheim/Peukert, § 14 Rn. 13; Wandtke/Bullinger/*Bullinger*, § 14 Rn. 3.

²³ BGH Urt. v. 01.10.1998 – I ZR 104/96 = GRUR 1999, 230, 232 – *Treppenhäusgestaltung*.

²⁴ BGH Urt. v. 01.10.1998 – I ZR 104/96 = GRUR 1999, 230, 232 – *Treppenhäusgestaltung*.

²⁵ BGH Urt. v. 13.10.1988 – I ZR 15/87 = GRUR 1989, 106, 107 – *Oberammergauer Passionsspiele II*; Dreier/Schulze/*Schulze*, § 14 Rn. 10.

²⁶ OLG Frankfurt am Main Urt. v. 20.12.1994 11 U 63/94 = GRUR 1995, 215, 216 – *Springtofel*; Möhring/Nicolini/Kroitzsch/Kroitzsch/*Götting*, § 14 Rn. 16.

²⁷ BGH Urt. v. 18.12.2008 – I ZR 23/06 = GRUR Int. 2009, 616, LS a und Rn. 14 – *Klingeltöne für Mobiltelefone*; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 47; Wandtke/Bullinger/*Bullinger*, § 14 Rn. 3.

²⁸ Dreier/Schulze/*Schulze*, § 14 Rn. 5; Wandtke/Bullinger/*Bullinger*, § 14 Rn. 3.

²⁹ Schricker/Loewenheim/Peukert, § 14 Rn. 18; Wandtke/Bullinger/*Bullinger*, § 14 Rn. 3.

³⁰ Dreier/Schulze/*Schulze*, § 14 Rn. 5; Schricker/Loewenheim/Peukert, § 14 Rn. 18.

³¹ Federle, Der Schutz der Werkintegrität, S. 44.

³² Schricker/Loewenheim/Peukert, § 14 Rn. 18.

geistig-ästhetischen Gesamteindrucks erforderlich.³³ Dies ist der Fall, wenn Teile des Werkes gestrichen werden oder das Werk mit sinnverändernden Zusätzen ergänzt wird.³⁴ Eine Einwirkung auf die Sachsubstanz der Werkverkörperung ist dafür nicht erforderlich.³⁵ Bei Werken der angewandten Kunst genügt daher für eine Entstellung beispielsweise die bloße Ortsveränderung eines standortbezogenen Werkes an einen, vom Urheber nicht vorgesehenen Ort.³⁶

Für die Einordnung eines Eingriffs unter eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung durch die Gerichte sind objektive Kriterien zu wählen.³⁷ Dies hat zur Folge, dass eine Einordnung als Entstellung oder andere Beeinträchtigung durch das Gericht nicht allein anhand der Einschätzung des betroffenen Urhebers begründet werden kann.³⁸ Vielmehr ist entscheidend, in welcher Form der Urheber das Werk geschaffen hat und wie von dieser Form durch den Eingriff abgewichen wird.³⁹ Auch die künstlerische Qualität des Werkes selbst ist nicht relevant.⁴⁰ Aus der Persönlichkeitsrechtlichen Natur des § 14 UrhG folgt daher, dass das objektivierte Urheberinteresse Ausgangspunkt der Einordnung sein muss und ein abstrakt künstlerischer Qualitätsbegriff oder eine künstlerische Abwertung des Werkes nicht maßgeblich ist.⁴¹

In der Praxis bedeutet dies, dass ein Urheber das Recht hat, eine Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten und dadurch das Werk, in der konkreten von ihm geschaffenen Form mit der gewollten Wirkung zu erhalten. Es soll vermieden

³³ BGH Urt. v. 02.10.1981 – I ZR 137/79 = GRUR 1982, 107, 110 – *Kirchen-Innenraumgestaltung*; OLG München Urt. v. 01.08.1985–29 U 2114/85 = GRUR 1986, 460, 461 – *Die unendliche Geschichte*; Schrieker/Löwenheim/Peukert, § 14 Rn. 18; Dreier/Schulze/Schulze, § 14 Rn. 7; Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 3; Möhring/Nicolini/Kroitzsch/Götting, § 14 Rn. 10; Hoeren/Holznagel/Ernstschneider/Rinken, Handbuch Kunst und Recht, S. 76; Osenberg, Die Unverzichtbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts, S. 171; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 45; Hegemann, in: FS Hertin, S. 87, 91.

³⁴ OLG München Urt. v. 01.08.1985–29 U 2114/85 = GRUR 1986, 460, 461 – *Die unendliche Geschichte*; Fromm/Nordemann/Dustmann, § 14 Rn. 9; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 45; v. Gamm, UrhG, § 14 Rn. 8.

³⁵ Dreier/Schulze/Schulze, § 14 Rn. 6.

³⁶ OLG Hamm Urt. v. 12.07.2001–4 U 51/01 = ZUM-RD 2001, 443, LS und 444 – *Standortbezogene Plastik*.

³⁷ Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 5.

³⁸ BGH Urt. v. 02.10.1981 – I ZR 137/79 = GRUR 1982, 107, 110 – *Kirchen-Innenraumgestaltung*; Dreier/Schulze/Schulze, § 14 Rn. 10; Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 5.

³⁹ Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 6.

⁴⁰ BGH Urt. v. 13.10.1988 – I ZR 15/87 = GRUR 1989, 106, 107 – *Oberammergauer Passionsspiele II*; OLG München Urt. v. 01.08.1985–29 U 2114/85 = GRUR 1986, 460, 461 – *Die unendliche Geschichte*.

⁴¹ BGH Urt. v. 13.10.1988 – I ZR 15/87 = GRUR 1989, 106, 107 – *Oberammergauer Passionsspiele II*; OLG München Urt. v. 01.08.1985–29 U 2114/85 = GRUR 1986, 460, 461 – *Die unendliche Geschichte*.

werden, dass dem Urheber ein von ihm so nicht geschaffenes und gewolltes Werk in sinnverfremdeter Art und Weise zugerechnet und damit sein künstlerisches Wirken und Gesamtschaffen verfälscht wird.

Bereits hier zeigt sich der generelle Konflikt zwischen Urheber- und Eigentümerinteressen. Der Urheber möchte, dass sein Werk – in der „Originalform“ existiert und wahrgenommen werden kann, wohingegen der Eigentümer frei über sein Eigentum verfügen können und entscheiden möchte, ob und in welchem Kontext er ein erworbene Werk präsentiert. Ob dieser grundlegende Konflikt auch bei der vollständigen Vernichtung eines Werkes einschlägig ist, wird im zweiten Kapitel untersucht. Als Ausgangspunkt für diese Untersuchung, werden im ersten Kapitel die rechtlichen Grundlagen des generellen Konflikts abgebildet.

B. Grundlegender Interessenkonflikt zwischen Eigentümer und Urheber

Ist der Schöpfer eines Werkes selbst Eigentümer der von ihm geschaffenen Werkverkörperung, so gewähren ihm das Urheberrecht und das Sacheigentum zusammen eine umfassende Herrschaftsmacht.⁴² Fallen Urheberschaft und Sacheigentum aber auseinander, können Konflikte entstehen.⁴³ Der Eigentümer möchte nach Belieben über die Werkverkörperung verfügen können, wohingegen der Urheber die Verkörperung seines Werkes in der konkreten, von ihm geschaffenen Gestalt erhalten möchte. Dies führt zu einem Spannungsfeld. Das Urheberrecht und das Eigentum am Werk sind unabhängig voneinander und stehen selbstständig nebeneinander.⁴⁴ Um diesen Interessenkonflikt nachvollziehen und bewerten zu können, wird die § 14 UrhG zugrundeliegende Konfliktlage näher untersucht. Dazu werden die konkret betroffenen Rechte und deren Verhältnis zueinander untersucht und geprüft, ob der Gesetzgeber bereits normative Ansätze zum Interessenausgleich vorsieht.

⁴² Schack, Kunst und Recht, Rn. 160.

⁴³ Bullinger/v. Rauch, GRUR-Prax 2019, 226, 226; Schack, Kunst und Recht, Rn. 160; Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 8.

⁴⁴ BGH Urt. v. 23.02.1995 – I ZR 68/93 = GRUR 1995, 673, 675 – Mauer-Bilder; BGH Urt. v. 27.09.1990 – I ZR 244/88 = GRUR 1991, 523, 525 – Grabungsmaterialien; Erdmann, in: FS Piper, S. 655, 655 ff.; Schramm, Architekt und Ingenieur, S. 191.

I. Ausgangslage und einfachgesetzliche Regelungstendenz

1. Normative Ausgangslage

Die wesentlichen Befugnisse des Sacheigentümers sind normiert in § 903 S. 1 BGB⁴⁵. Danach wird dem Eigentümer der Sache das Recht gewährt, nach Belieben mit dieser verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen zu können. § 903 S. 1 BGB beinhaltet somit ein absolutes Recht zugunsten des Eigentümers einer Sache.⁴⁶

Demgegenüber schützt das Urheberrecht gem. § 11 S. 1 UrhG den Urheber sowohl in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk als auch hinsichtlich der Nutzung des Werkes. § 11 S. 1 UrhG und ist die Kodifizierung der heute in Deutschland vorherrschenden monistische Theorie.⁴⁷ Daraus folgt, dass das deutsche Urheberrecht als ein einheitliches Recht mit nicht voneinander trennbaren, ineinandergriffenden persönlichkeits- und vermögensrechtlichen Befugnissen ausgestaltet ist.⁴⁸ Dadurch werden neben materiellen auch ideelle Interessen des Urhebers geschützt, sodass sich auch aufseiten des Urhebers ein absolutes Recht ergibt.⁴⁹ Neben der Nutzung des Werkes in jeglichen Formen wird somit auch der urheberpersönlichkeitsrechtliche Kern geschützt.⁵⁰

Bereits einfachgesetzlich gewährt somit das Sachenrecht einerseits und das Urheberrecht andererseits für ihren Schutzgegenstand jeweils absolute Rechte. Diese sind indes rechtssystematisch zu trennen.⁵¹ Während im Urheberrecht grundsätzlich das Werk als unkörperliches, geistiges Gut Schutzgegenstand ist,⁵² wird durch das

⁴⁵ BeckOK BGB/*Brückner*, § 903 Rn. 1; *Weller*, ZUM 2018, 484, 491.

⁴⁶ BeckOK BGB/*Brückner*, § 903 Rn. 1 f.

⁴⁷ RegE UrhG 1965, BT-Drucks. IV/270, 27, 28; Wandtke/Bullinger/*Bullinger*, § 11 Rn. 1; Dreier/Schulze/*Schulze*, § 11 Rn. 1, 2; HK-UrhR/*Dreyer*, § 11 Rn. 3; Fromm/Nordemann/*Czychowski*, § 11 Rn. 1, 2; grundlegend zur monistischen und dualistischen Theorie vgl. *Adler*, Archiv für Bürgerliches Recht 1895, Bd. 10, 104, 104 ff.

⁴⁸ *Schack*, Kunst und Recht, Rn. 251; vgl. dazu *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 116: Die Persönlichkeits- und Vermögensinteressen „erscheinen, wie bei einem Baum, als die Wurzeln des Urheberrechts, und dieses selbst als der einheitliche Stamm. Die urheberrechtlichen Befugnisse aber sind den Ästen und Zweigen vergleichbar, die aus dem Stamm erwachsen. Sie ziehen die Kraft bald aus beiden, bald ganz oder vorwiegend aus einer der Wurzeln.“

⁴⁹ RegE UrhG 1965, BT-Drucks. IV/270, S. 29, 43; Fromm/Nordemann/*Czychowski*, § 11 Rn. 1; *Schack*, Kunst und Recht, Rn. 158; Dreier/Schulze/*Schulze*, § 11 Rn. 4.

⁵⁰ Dreier/Schulze/*Schulze*, § 11 Rn. 3, 4.

⁵¹ *Schack*, Kunst und Recht, Rn. 158; vgl. BGH Urt. v. 31.05.1974 – I ZR 10/73 = GRUR 1974, 675, 676 – *Schulerweiterung*: „Urheberrecht und Eigentum am Werkoriginal sind unabhängig voneinander und stehen selbstständig nebeneinander.“

⁵² RegE UrhG 1965, BT-Drucks. IV/270, S. 44; BGH Urt. v. 13.10.1965 – Ib ZR 111/63 = GRUR 1966, 503, 505 – *Apfelmadonna*; BGH Urt. v. 07.02.2002 – I ZR 304/99 = GRUR 2002, 532, 534 – *Unikatrahmen*; Dreier/Schulze/*Schulze*, § 39 Rn. 6; *Erdmann*, in: FS *Piper*,

Sachenrecht das vom geistigen Gut zu trennende Sacheigentum am konkreten Werkstück geschützt, wobei es gleich ist, ob es sich um ein Werkoriginal oder ein Vervielfältigungsstück handelt.⁵³ Demgegenüber muss auch die enge tatsächliche Verbindung des geistigen Guts mit seiner materiellen Verkörperung Berücksichtigung finden, denn erst durch eine sinnlich wahrnehmbare Form wird das immaterielle Werk verkehrsfähig.⁵⁴

Entlässt der Urheber sein Werk in verkörperter Form in die Außenwelt, so besteht das geistige Band zwischen dem Urheber und seinem Werk fort.⁵⁵ Selbst bei der Einräumung von Nutzungsrechten bleibt der persönlichkeitsrechtliche Teil, ebenso wie bei Änderung der Eigentumsverhältnisse am verkörperten Werk, unberührt.⁵⁶ Daher kommt dem Urheberpersönlichkeitsrecht dann gesteigerte Bedeutung zu, wenn der Urheber das verkörperte Werk veräußert und dadurch Dritten Einwirkungsmöglichkeiten auf das Werkstück eröffnet.⁵⁷ Das Urheberrecht gewährt dem Urheber dazu die Möglichkeit, sein Werk zu beherrschen und zu schützen.

Für diesen Schutz sind insbesondere die §§ 12 ff. UrhG wesentlich. Dort wird dem Urheber unter anderem gem. § 14 UrhG das Recht gewährt, Entstellungen oder andere Beeinträchtigungen des Werkes zu verbieten, die geeignet sind, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Ausgehend von der bisherigen Rechtsprechung ist die Konfliktlage in diesem Bereich, der Werkintegrität, am stärksten ausgeprägt.⁵⁸ Sodass fraglich ist, wie der Konflikt gelöst werden kann.

Einerseits findet die Sachherrschaft des Eigentümers dort ihre Grenzen, wo Urheberrechte verletzt werden.⁵⁹ Auf der anderen Seite unterliegt auch der Urheber

S. 655, 657; Jänich, Geistiges Eigentum, S. 218; Sellnick, Der Gegenstand des Urheberrechts, S. 23 ff.; Wiesner, Rechte des bildenden Künstlers, S. 9.

⁵³ Schack, Kunst und Recht, Rn. 158; Dreier/Schulze/Schulze, § 39 Rn. 6; Erdmann, in: FS Hagen, S. 97, 101 f.; Peukert, ZUM 2019, 567, 568 ff. Dazu kritisch Paschke, GRUR 1984, 858, 859 f., welcher sich für ein „Urhebersachenrecht“ ausspricht und hinterfragt, ob eine strikte Trennung von Urheberrecht und Sachenrecht das Regelungsverhältnis beider Normkomplexe tauglich umschreibt.

⁵⁴ Paschke, GRUR 1984, 858, 859.

⁵⁵ Wandtke/Bullinger/Bullinger, Vor §§ 12 ff. Rn. 1; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 31.

⁵⁶ v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 29.

⁵⁷ Fromm/Nordemann/Dustmann, Vor § 12 Rn. 9.

⁵⁸ Vgl. RG Urt. v. 08.06.1912 – Rep. I. 382/11 = RGZ 79, 397 – *Felseneiland mit Sirenen*; BGH I ZR 98/17 – HHole (for Mannheim) = ZUM 2019, 508; Erdmann, in: FS Piper, S. 655, 658; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 31.

⁵⁹ BGH Urt. v. 31.05.1960 – I ZR 53/58 = GRUR 1960, 619, 624 – *Künstlerlizenz bei öffentlicher Wiedergabe von Schallplatten*; BGH Urt. v. 31.05.1974 – I ZR 10/73 = GRUR 1974, 675, 676 – *Schulerweiterung*; BGH Urt. v. 23.02.1995 – I ZR 68/93 = GRUR 1995, 673, 675 – *Mauer-Bilder*; OLG Saarbrücken Urt. v. 10.12.1997 – I U 101 / 97 = GRUR 1999, 420, 425 – *Verbindungsgang*; Wandtke/Bullinger/Wandtke, § 39 Rn. 36; HK-UrhR/Dreyer, § 14 Rn. 27; Ebling/Schulze/Schulze, Kunstrechte, S. 29.

Beschränkungen: Er kann sich nach Übereignung des Werkstücks nicht auf ein sich aus seinem Urheberrecht ergebendes Recht zum Besitz berufen⁶⁰ oder die Herausgabe vom Eigentümer verlangen⁶¹. Das Urheberrecht wird damit ebenso wie das Eigentum nicht unbegrenzt gewährleistet. Diese Konfliktlage ist nach der Rechtsprechung durch eine umfassende Abwägung im Einzelfall auszugleichen.⁶² Dies klärt allerdings nicht, welche Befugnisse Urheber und Eigentümer in der konkreten Konfliktsituation zustehen und welche Verpflichtungen sie möglicherweise treffen.⁶³ Um dies herauszuarbeiten, sind die betroffenen Rechte abzubilden und zu gewichten.

2. Einfachgesetzliche Regelungstendenz

Vor Inkrafttreten des BGB, LUG und KUG wurde ein dem Eigentümer zustehendes uneingeschränktes Änderungsrecht an in seinem Eigentum stehenden Werkverkörperungen vertreten.⁶⁴ Dieser Auffassung steht jedoch seit Inkrafttreten des BGB der Wortlaut des § 903 S. 1 BGB entgegen. Dieser gewährt die Eigentümerbefugnisse gerade nicht schrankenlos, sondern nur unbeschadet der Rechte Dritter und gesetzlicher Vorschriften. Daraus wird teilweise abgeleitet, dass die Norm dem Urheberrecht den Vorrang gegenüber den Eigentumsrechten einräumt.⁶⁵ Diese These wird zudem auf den Wortlaut des § 11 S. 1 UrhG als urheberrechtliches „Gegenstück“ zu § 903 S. 1 BGB gestützt.⁶⁶ Dieser sieht den Schutz des Urhebers in seiner geistigen und persönlichen Beziehung zum Werk vor, ohne dabei Einschränkungen wie die Rechte Dritter oder das Gesetz zu benennen. Daraus könnte auf einen Vorrang der Urheberbefugnisse geschlossen werden. Dagegen ist jedoch anzuführen, dass das Recht des Urhebers wie jedes andere absolute Herrschaftsrecht zu behandeln ist und demnach seinem Inhalt nach wesensgemäß begrenzt wird durch kollidierende Rechte Dritter.⁶⁷

Gegen eine Vorrangigkeit des Urheberrechts sprechen zudem verschiedene weitere Regelungen des UrhG, welche eine Interessenabwägung vorsehen.⁶⁸ Käme einer der Positionen bereits von Gesetzeswegen ein Vorrang zu, wäre die Veran-

⁶⁰ Binder/Messer, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, Rn. 19.

⁶¹ Jänich, Geistiges Eigentum, S. 298.

⁶² Vgl. RG Urt. v. 08.06.1912 – Rep. I. 382/11 = RGZ 79, 397, 400 – *Felseneiland mit Sirenen*: „Das Urheberrecht (kann) nur unbeschadet des Eigentumsrechts, das Eigentumsrecht nur unbeschadet des Urheberrechts ausgeübt werden.“

⁶³ Paschke, GRUR 1984, 858, 864.

⁶⁴ Lehmann, ZHR 42 1894, 354, 355, gefunden bei v. Waesen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 51. Übersetzt: „Wer sein Recht gebraucht, schadet niemanden.“

⁶⁵ Hegemann, in: FS Hertin, S. 87, 95 ff.

⁶⁶ Vgl. Hegemann, in: FS Hertin, S. 87, 97.

⁶⁷ Riesenkampff, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 113.

⁶⁸ Ebenso Banjari, Umgestaltungen am Werk der Baukunst durch den Eigentümer, S. 43.

kerung einer Interessabwägung unnötig.⁶⁹ So beinhaltet sowohl § 25 UrhG als auch § 14 UrhG den Wortlaut „berechtige Interessen“, wodurch deutlich wird, dass das Urheberrecht nur unbeschadet anderer Interessen ausgeübt werden kann.⁷⁰ Dem ist zu entnehmen, dass auch der Gesetzgeber das Urheberrecht gegenüber sachenrechtlichen Befugnissen nicht als dem Grunde nach vorrangig betrachtet, sondern einen Ausgleich der Interessen angezeigt ist.⁷¹ Dem Urheberrecht soll damit im Ergebnis kein über die Interessen Dritter erhabenes Recht auf Werkintegrität zukommen.⁷² Durch das Sacheigentum am Werkstück als kollidierendes Recht Dritter kann somit das Urheberrecht beschränkt werden. Der Vorbehalt der Rechte Dritter in § 903 S. 1 BGB umfasst wiederum nicht nur dingliche Rechte an der Sache selbst, sondern auch Ausschließlichkeitsrechte.⁷³ Das Urheberrecht entfaltete dabei gegenüber dem Sacheigentümer von Werken die gleiche Wirkung wie ein dingliches Recht und zählt damit zu den Rechten Dritter des § 903 S. 1 BGB.⁷⁴

Auch der von Schack in diesem Zusammenhang aufgezeigte „Startvorteil des Althergebrachten“⁷⁵ vermag nicht zu überzeugen.⁷⁶ Demnach soll dem Eigentum ein Vorteil gegenüber dem Urheberrecht zukommen, dessen Schwäche es sei, etwas „künstliches, ehemals von der Gnade des Landesherrn, heute von der des nationales Gesetzgebers abhängigen Recht ohne konsensfähigen Inhalt“ zum Inhalt zu haben.⁷⁷ Kernunterschied sei dabei, dass der Sacheigentümer zunächst alles dürfe, was nicht verboten ist, der Urheber dagegen nur, was ihm das Gesetz ausdrücklich erlaube.⁷⁸ Dies würde auch der Wortlaut der §§ 12 ff. UrhG unterstreichen, wonach die dem Urheber zugutekommenden Ausschließlichkeitsrechte positiv aufgezählt werden, während § 903 BGB diese Einschränkung nicht kennt. Könnte aufgrund dieser Aufzählung allerdings ein *numerus clausus* der Ausschließlichkeitsrechte im Urheberrecht angenommen werden, würde § 11 UrhG in seiner Funktion ausgeöhlt werden.⁷⁹ Hinzukommt, dass durch die Formulierung „insbesondere“ in § 15 UrhG klargestellt wird, dass dem Urheber nicht nur die im Gesetz benannten Rechte, sondern auch weitere unbenannte Verwertungsrechte zustehen können, was insge-

⁶⁹ Hegemann, in: FS Hertin, S. 87, 96 ff.

⁷⁰ Hegemann, in: FS Hertin, S. 87, 96 ff.; Riesenkampff, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 113; Schöfer, Die Rechtsverhältnisse, S. 80.

⁷¹ Riesenkampff, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 113.

⁷² Hoeren/Holznagel/Ernstschneider/Rinken, Handbuch Kunst und Recht, S. 65.

⁷³ BeckOK BGB/Roth/Fritzsche, § 903 Rn. 66; betreffend das Urheberrecht vgl. BGH Urt. v. 31.05.1974 – I ZR 10/73 = GRUR 1974, 675, 676 – Schulerweiterung.

⁷⁴ Schricker/Loewenheim/Loewenheim, Einl. UrhG Rn. 25 ff.; Riesenkampff, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 39; Schack, GRUR 1983, 56, 56.

⁷⁵ Schack, GRUR 1983, 56, 56.

⁷⁶ Vgl. Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 13.

⁷⁷ Schack, GRUR 1983, 56, 56; auch Riesenkampff, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 26, 30, betont die jahrtausendalte Entstehungsgeschichte des Eigentums.

⁷⁸ Schack, GRUR 1983, 56, 57.

⁷⁹ Jänich, Geistiges Eigentum, S. 197.

samt gegen einen *numerus clausus* im Urheberrecht spricht.⁸⁰ Abgesehen davon, dass auch die Befugnisse des Sacheigentümers zahlreichen zivil- und öffentlich-rechtlichen Beschränkungen unterliegen,⁸¹ spricht auch die verfassungsrechtliche Einordnung von Urheberrecht und Eigentum gegen Schacks Deutung.⁸² Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingung für das Sach- und geistiges Eigentum – wozu auch das Urheberrecht zählt⁸³ – sind mit Art. 14 Abs. 1 GG identisch.⁸⁴

Zudem regelt § 44 Abs. 1 UrhG, dass die Erlangung der Eigentumsposition an der Werkverkörperung grundsätzlich keine das Urheberrecht beherrschende Befugnisse umfasst.⁸⁵ Das Urheberrecht muss gerade im Hinblick auf seine Persönlichkeitsrechtliche Komponente gegenüber dem Eigentümer der Werkverkörperung Schutz erfahren.⁸⁶ Bei der Annahme einer Vorrangigkeit des Sacheigentums würde dieser wesentliche Teil des Urheberschutzes allerdings unzumutbar unterlaufen werden.⁸⁷

Zudem ergibt sich auch keine Vorrangigkeit des Urheberrechts aus dem Übertragungszweckgedanken und dem daraus folgenden Grundsatz „*in dubio pro auctore*“.⁸⁸ Dieser besagt, dass zum Schutz des Urhebers Nutzungsrechte nur in dem Umfang übertragen werden, den der mit dem Vertrag verfolgte Zweck „unbedingt“ erfordert⁸⁹ oder der für den Vertragszweck unerlässlich ist.⁹⁰ Es lässt sich daraus jedoch kein allgemeiner Rechtssatz für das gesamte Urheberrecht ableiten.⁹¹ § 31 Abs. 5 UrhG, aus dem die Übertragungszwecktheorie hergeleitet wird,⁹² enthält

⁸⁰ *Jänich*, Geistiges Eigentum, S. 197.

⁸¹ *Jänich*, Geistiges Eigentum, S. 195, 230.

⁸² Vgl. *Zentner*, Das Urheberrecht des Architekten, S. 13.

⁸³ *Götting*, GRUR 2006, 353, 357.

⁸⁴ *Jänich*, Geistiges Eigentum, S. 231; *Zentner*, Das Urheberrecht des Architekten, S. 13.

⁸⁵ *Prinz*, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 37.

⁸⁶ *Zentner*, Das Urheberrecht des Architekten, S. 14.

⁸⁷ *Prinz*, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 37.

⁸⁸ So aber *Nirk*, in: FS Brandner, S. 417, 419, Fn. 10: wonach es der „einhellige[n] Auf-fassung in der Literatur“ entspreche, dass „im Konfliktfalle das geistige Eigentum Vorrang vor der Herrschaft des Sacheigentümers genießt“.

⁸⁹ BGH Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 68/08 = GRUR 2010, 623, Rn. 20 – *Restwertbörse*; BGH Urt. v. 22.04.2004 – I ZR 174/01 = GRUR 2004, 938, 938 – *Comic-Übersetzungen III*; Fromm/Nordemann/J. B. Nordemann, § 31 Rn. 109.

⁹⁰ BGH Urt. v. 06.10.2016 – I ZR 25/15 = GRUR 2017, 266, Rn. 44 – *World of Warcraft I*; BGH Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 68/08 = GRUR 2010, 623, Rn. 20 – *Restwertbörse*; Fromm/Nordemann/Nordemann, § 31 Rn. 109.

⁹¹ *Riesenhuber*, GRUR 2005, 712, 713, wonach ein solcher Grundsatz zutreffend an Unbestimmtheit und Einseitigkeit scheitere.

⁹² *Schricker*, § 8 Rn. 5b.

lediglich eine Auslegungsregel des Urhebervertragsrecht.⁹³ Diese greift daher nur in einem urhebervertragsrechtlichen Kontext, sofern Zweifel über den Umfang einer Rechteeinräumung bestehen.⁹⁴ Die Rechtsprechung wendet den Gedanken der Übertragungszwecktheorie zwar auch auf das Verhältnis zwischen Urheberrecht und Sacheigentum an, jedoch nur, soweit es auch hier um die Einräumung von Nutzungsrechten an den Eigentümer geht.⁹⁵ Damit ist festzuhalten, dass der Rechtssatz „*in dubio pro auctore*“ und der Übertragungszweckgedanken keineswegs pauschal gegenüber jedem Dritten und in jeder Konstellation Anwendung finden.⁹⁶ Eine Vorrangigkeit der Urheberbefugnisse ergibt sich daraus nicht.

Im Ergebnis lässt sich somit allein aufgrund der einfachgesetzlichen Normen keine ungleichartige Gewichtung der Rechte feststellen.

II. Verfassungsrechtliche Erwägungen

Eine andere Gewichtung könnte sich aus verfassungsrechtlichen Erwägungen ergeben. Hierzu sind die einschlägigen Grundrechte und deren Verhältnis zueinander zu untersuchen.

1. Einbeziehung verfassungsrechtlicher Erwägungen im Privatrecht

Bevor eine Betrachtung der Problematik aus verfassungsrechtlicher Perspektive vorgenommen werden kann, ist knapp auf den Einfluss der Grundrechte bei der Auslegung des Privatrechts einzugehen, da das Urheberrecht dem Privat- und nicht dem Verfassungsrecht angehört. Gem. Art. 1 Abs. 3 GG sind Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung an die Einhaltung der Grundrechte gebunden. Seit der Lüth-Entscheidung des BVerfG steht allerdings fest, dass Grundrechte ebenso bei der Auslegung einfachen Rechts zu berücksichtigen sind.⁹⁷ Auch wenn es sich bei Grundrechten der klassischen Schutzrichtung nach um Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat (*status negativus*) und gerade nicht um Abwehrrechte zwischen Privaten handelt,⁹⁸ enthalten die Grundrechte auch eine objektive Werteordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts

⁹³ BGH Urt. v. 27.09.1995 – I ZR 215/93 = NJW 1995, 3252, 3253 – *Pauschale Rechteinräumung; Riesenhuber*, GRUR 2005, 712, 713; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 681. Kritisch: Schricker/Loewenheim/Ohly, § 31 Rn. 52.

⁹⁴ BGH Urt. v. 27.09.1995 – I ZR 215/93 = NJW 1995, 3252, 3253 – *Pauschale Rechteinräumung; Riesenhuber*, GRUR 2005, 712, 713; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 681. Kritisch: Schricker/Loewenheim/Ohly, § 31 Rn. 52.

⁹⁵ Vgl. OLG München Urt. v. 17.02.1983 – 6 U 3285/82 = GRUR 1984, 516, 517 – *Tierabbildungen*.

⁹⁶ Vgl. Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 15.

⁹⁷ BVerfG Urt. v. 15.01.1958 – 1 BvR 400/51 = BVerfGE 7, 198, 205 ff. – Lüth.

⁹⁸ Manssen, Staatsrecht II, § 3 Rn. 52.

gilt.⁹⁹ Daraus ergibt sich die sog. mittelbare Drittwirkung für das Privatrecht,¹⁰⁰ wonach alle bürgerlich-rechtlichen Vorschriften im Lichte der Verfassung ausgelagert werden müssen, insbesondere bei unbestimmten Rechtsbegriffen und Generalklauseln, welche zwingendes Recht enthalten.¹⁰¹ Das ordentliche Gericht muss somit bei der Anwendung einfachen Rechts die Grundrechte der Partei, die sich auf eine einfachgesetzliche Norm beruft, ebenso wie die Grundrechte derjenigen Partei, die dadurch in ihren Rechten beeinträchtigt wird, beachten. Das Gericht bewegt sich somit permanent zwischen dem Schutz der Grundrechte des Verletzers und dem Schutz der Grundrechte des Verletzten.¹⁰²

Diesen „Spagat“ gilt es auch in dem Spannungsverhältnis zwischen Urheber und Eigentümer zu bewältigen, wobei auch hier zu klären ist, welche verfassungsrechtlichen Positionen konkret in Betracht kommen und ob sich aus verfassungsrechtlichen Erwägungen eine Gewichtung der betroffenen Rechte ergibt.

In diesem Kontext sind aufgrund der Harmonisierung des Urheberrechts grundsätzlich unionsrechtliche Erwägungen, insbesondere die der Grundrechte-Charta, zu berücksichtigen. Es sind diejenigen Regelungen des Urheberrechtsgesetzes an der Charta zu messen, die eine vollständig harmonisierende Richtlinie umsetzen.¹⁰³ Die Rechtsgrundlagen unterscheiden sich zwar vom nationalen Recht, jedoch gewährleistet die Grundrechte-Charta der Union grundsätzlich einen den deutschen Grundrechten entsprechenden Schutz.¹⁰⁴ In Betracht kommen hier Art. 17 Abs. 2 der Grundrechte-Charta hinsichtlich des Eigentums sowie bezüglich der Kunstfreiheit Art. 13 der Grundrechte-Charta. Konkretere Ausführungen unterbleiben jedoch, da die für diese Arbeit wesentlichen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse bislang nicht harmonisiert sind.¹⁰⁵

⁹⁹ BVerfG Urt. v. 15.01.1958–1 BvR 400/51 = BVerfGE 7, 198, 205 ff. – *Lüth*.

¹⁰⁰ BVerfG Urt. v. 15.01.1958–1 BvR 400/51 = BVerfGE 7, 198, 205 ff. – *Lüth*; BVerfG Beschl. v. 11.05.1976–1 BvR 671/70, Rn. 17, 34 = BVerfGE 42, 143, 148 – *Deutschland-Magazin; Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Rn. 131; *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 187 ff.

¹⁰¹ BVerfG Urt. v. 15.01.1958–1 BvR 400/51 = BVerfGE 7, 198, 205 ff. – *Lüth*; in der Entscheidung werden § 826 BGB als die Generalklausel und das Tatbestandsmerkmal der „guten Sitten“ als Einbruchsstelle für Wertungen der Grundrechte exemplarisch bezeichnet; vgl. *Epping/Lenz/Leydecker*, Grundrechte, Rn. 347 ff.; *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 191.

¹⁰² *Banjari*, Umgestaltungen am Werk der Baukunst durch den Eigentümer, S. 45.

¹⁰³ BVerfG Urt. v. 31.05.2016–1 BvR 1585/13 = GRUR 2016, 690, Rn. 122 – *Metall auf Metall*; BVerfG Beschl. v. 06.11.2019–1 BvR 276/17 = GRUR 2020, 88, Rn. 40 ff. – *Recht auf Vergessenwerden II*; BGH Urt. v. 30.04.2020 – I ZR 115/16 = GRUR 2020, 843, Rn. 24, 46 f. – *Metall auf Metall IV*.

¹⁰⁴ *Peukert*, Urheberrecht, § 3 Rn. 17.

¹⁰⁵ Vgl. *Wandtke/Bullinger/Wandtke*, Einl. Rn. 37; *Klass*, ZUM 2015, 290, 292; *Ubertazzi*, GRUR Int. 2018, 110, 111 ff.

2. Einschlägige Grundrechte bzgl. Sacheigentum und Urheberrecht

a) Grundrechte des Eigentümers einer Werkverkörperung

Zugunsten des Sacheigentümers einer Werkverkörperung ist die Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG einschlägig, welche auch über Art. 17 Abs. 1 der Grundrechte-Charta Schutz erfährt.¹⁰⁶ Der in Art. 14 Abs. 1 GG verankerte Be standsschutz umfasst „grundsätzlich alle vermögenswerten Rechte, die dem Befreiteten von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, dass er die damit verbundenen Befugnisse nach eigener Entscheidung zu seinem privaten Nutzen ausüben darf“.¹⁰⁷ Die von Art. 14 GG geforderte Zuordnung durch die Rechtsordnung erfolgt gemäß § 903 BGB als inhaltsbestimmende Norm für das privatrechtliche Eigentum. Dem Eigentümer werden dadurch umfassende Rechte an dem Gegenstand seines Eigentums, in diesem Fall dem Werk in einer verkörperten Form, zugewiesen.

Der Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG umfasst nicht nur die Eigentümerstellung selbst, sondern auch dessen Nutzung, sodass der Eigentümer den Gegenstand grundsätzlich beliebig verwenden, verbrauchen, veräußern darf.¹⁰⁸

b) Grundrechte des Urhebers eines Werkes

Ein spezielles Grundrecht zum Schutze des Urhebers existiert nicht.¹⁰⁹ Zum Schutz des Urhebers kommen verschiedene Grundrechte in Betracht. Dazu gehören die Eigentumsfreiheit nach Art. 14 GG für materielle Interessen des Urhebers, die Kunstfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 GG und das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG zum Schutz der ideellen Urheberinteressen.¹¹⁰ Fraglich ist, wann welches Grundrecht betroffen ist und wie diese im Rahmen einer Interessenabwägung zu gewichten sind.

aa) Art. 14 Abs. 1 GG – Eigentum

Im Grundgesetz wird das Urheberrecht in Art. 14 GG nicht ausdrücklich benannt. Es existiert jedoch auch kein vorgegebener und absoluter Begriff des Eigentums.¹¹¹ Der Inhalt und die Funktion des Eigentums bedürfen der Anpassung an

¹⁰⁶ Vgl. BVerfG Urt. v. 31.05.2016 – 1 BvR 1585/13 = GRUR 2016, 690, Rn. 65 ff., 122 – Metall auf Metall.

¹⁰⁷ BVerfG Urt. v. 08.04.1997 – 1 BvR 48/94 = NJW 1997, 1975, 1975 – Altschulden.

¹⁰⁸ Kingreen/Poscher, Grundrechte, Rn. 1190.

¹⁰⁹ Vgl. Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 186; Riesenkampff, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 88.

¹¹⁰ Vgl. Di Fabio, Urheberrecht und Kunstfreiheit, S. 105 f.

¹¹¹ BVerfG Beschl. v. 07.07.1971 – 1 BvR 765/66 = GRUR 1972, 481, 483 – Kirchen- und Schulgebrauch.

die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, sodass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, Inhalt und Schranken des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG zu bestimmen.¹¹² Das Eigentum umfasst alle vermögenswerten Rechte, die Berechtigten von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, dass sie die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher Entscheidung zum privaten Nutzen ausüben dürfen.¹¹³ Wesentliches Merkmal ist, dass ein vermögenswertes Recht dem Berechtigten ebenso ausschließlich wie Eigentum an einer Sache zur eigenen Verfügung zugeordnet ist.¹¹⁴ Das Recht muss dabei einfachgesetzlich nicht als Eigentum benannt sein.¹¹⁵

Damit das Urheberrecht verfassungsrechtlich geschützt ist, bedarf es folglich einer Ausgestaltung durch die Rechtsordnung, wodurch ein vermögenswertes Recht zugeordnet wird.¹¹⁶ Das Urheberrecht ordnet das vermögenswerte Ergebnis der schöpferischen Leistung – das Werk und insbesondere dessen Nutzung – dem Urheber zu, sodass dieser frei und in eigener Verantwortung darüber verfügen kann.¹¹⁷ Aufgrund des Schöpfungsaktes steht dem Urheber damit einfachgesetzlich ein subjektives Recht an seinem Werk zu.¹¹⁸ Durch die dem Urheber durch das Urheberrechtsgesetz zugeordneten Nutzungsrechte am Werk ordnet die Rechtsordnung dem Urheber ein vermögenswertes Recht zu, sodass der Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG einschlägig ist.¹¹⁹ Das Urheberrecht wird daher hinsichtlich vermögenswerter Rechte durch die Institutsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG geschützt.¹²⁰ Diese Zuordnung wird auch im Schrifttum anerkannt.¹²¹

Die Eigentumsgarantie beinhaltet die Zubilligung und Sicherung von Herrschafts-, Nutzungs- und Verfügungsrechten zugunsten des Grundrechtsträgers und hat die Aufgabe, Freiheiten im vermögensrechtlichen Bereich zu gewährleisten und dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung und Entfaltung des Lebens zu er-

¹¹² BVerfG Beschl. v. 07.07.1971–1 BvR 765/66 = GRUR 1972, 481, 483 – *Kirchen- und Schulgebrauch*.

¹¹³ BVerfG Beschl. v. 30.06.2020–1 BvR 1679/17, 1 BvR 2190/17 = BeckRS 2020, 19850, Rn. 74.

¹¹⁴ BVerfG Beschl. v. 09.01.1991–1 BvR 929/89 = NJW 1991, 1807, 1807.

¹¹⁵ BeckOK GG/Axer, Art. 14 Rn. 43.

¹¹⁶ BVerfG Beschl. v. 07.07.1971–1 BvR 765/66 = GRUR 1972, 481, 483 – *Kirchen- und Schulgebrauch*.

¹¹⁷ BVerfG Beschl. v. 07.07.1971–1 BvR 765/66 = GRUR 1972, 481, 483 – *Kirchen- und Schulgebrauch*.

¹¹⁸ Grzesick, ZUM 2007, 344, 347.

¹¹⁹ BVerfG Beschl. v. 07.07.1971–1 BvR 765/66 = GRUR 1972, 481, 483 – *Kirchen- und Schulgebrauch*.

¹²⁰ BVerfG Urt. v. 31.05.2016–1 BvR 1585/13 GRUR 2016, 690, Rn. 65 ff. – Metall auf Metall; Badura, in: Benda/Maihofer/Vogel, Handbuch des Verfassungsrechts, § 10 Rn. 36; Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 210 f.

¹²¹ Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 207; Peukert, Urheberrecht, § 3 Rn. 19.

möglichen.¹²² Auch die Bewahrung des konkreten Bestands an vermögenswerten Gütern vor ungerechtfertigten Eingriffen durch die öffentliche Gewalt ist Funktion der Eigentumsgarantie.¹²³ Aufgrund dieser sichernden und zugleich abwehrenden Eigenschaft ist es konsequent auch die vermögenswerten Befugnisse des Urhebers an seinem Werk als Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG anzusehen und in dessen Schutzbereich einzubeziehen.¹²⁴

Der vermögenswerte Bestandteil des Urheberrechts wird mithin wie das Sach-eigentum durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützt.¹²⁵ Dem Urheber wird eine mit § 903 BGB vergleichbare „Sachherrschaft“ garantiert, die eine auf Ausschließlichkeits-rechte gestützte Freiheit des Urhebers zur privatautonomer Entscheidung beinhaltet.¹²⁶ Trotz der tatsächlich untrennbaren Verbindung zwischen den ideellen und materiellen Interessen des Urhebers werden die rein geistigen und persönlichen Interessen nicht vom grundrechtlichen Eigentumsschutz umfasst, da diese gerade keine vermögenswerte Position betreffen.¹²⁷ Die Leistungsschutzrechte der Inter-preten und der Tonträgerhersteller unterfallen hingegen Art. 14 Abs. 1 GG.¹²⁸

bb) Art. 5 Abs. 3 GG – Kunstfreiheit

Die Kunstfreiheit schützt die Freiheit der Betätigung im Kunstbereich umfas-send.¹²⁹ Sie schützt den „Werk-“ wie auch den „Wirkbereich“.¹³⁰ Durch den „Wirkbereich“ ist die Herstellung des Kunstwerkes, beispielsweise die eigene Produktion oder auch Vorbereitungshandlungen und somit die künstlerische Betä-

¹²² BVerfG Beschl. v. 16.02.2000–1 BvR 242/91 = NJW 2000, 2573, 2574 – *Altlasten*; BVerfG Beschl. v. 22.05.2001–1 BvR 1512/97 = NVwZ 2001, 1023, 1023 – *Baulandumle-gung*.

¹²³ BVerfG Beschl. v. 15.07.1981–1 BvL 77/78 = NJW 1982, 745, 746 – *Nassauskiesung*.

¹²⁴ BVerfG Beschl. v. 07.07.1971–1 BvR 765/66 = GRUR 1972, 481, 483 – *Kirchen- und Schulgebrauch*.

¹²⁵ Vgl. BVerfG Beschl. v. 07.07.1971–1 BvR 765/66 = GRUR 1972, 481, LS 1, 483 – *Kirchen- und Schulgebrauch*, seitdem ständige Rechtsprechung; vgl. BVerfG Beschl. v. 07.07.1971–1 BvR 276/71 = GRUR 1972, 487, 487 – *Schulfunksendungen*; BVerfG Beschl. v. 25.10.1978–1 BvR 352/71 = GRUR 1980, 44, 46 – *Kirchenmusik*; BVerfG Beschl. v. 04.11.1987–1 BvR 1611/84 = NJW 1988, 1371, 1371; BVerfG Beschl. v. 11.10.1988–1 BvR 743/86, 1 BvL 80/86 = NJW 1992, 1307, 1308.

¹²⁶ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 96.

¹²⁷ Mangoldt/Klein/Starck/Depenheuer/Froese, Art. 14 Rn. 148 f.; Grunert, Werkschutz contra Inszenierungskunst, S. 202 f.

¹²⁸ BVerfG Beschl. v. 23.01.1990 – I BvR 306/86 = GRUR 1990, 438, 440 – *Bob Dylan*; BVerfG Beschl. v. 03.10.1989–1 BvL 79/86 = GRUR 1990, 183, 184 – *Vermietungsvorbe-halt*.

¹²⁹ BVerfG Beschl. v. 13.06.2007–1 BvR 1783/05 = GRUR 2007, 1085, Rn. 65 – *Esra*.

¹³⁰ BVerfG Beschl. v. 24.02.1971–1 BvR 435/68 = GRUR 1971, 461, 463 – *Mephisto*; BVerfG Beschl. v. 17.07.1984 – I BvR 816/82 = BVerfGE 67, 213, 224; BVerfG Beschl. v. 13.06.2007–1 BvR 1783/05 = GRUR 2007, 1085, Rn. 63 – *Esra*; Mangoldt/Klein/Starck/Starck/Paulus, Art. 5 Rn. 428 ff.; Jarass/Pieroth/Jarass, Art. 5 Rn. 120.

tigung geschützt.¹³¹ Die Vermittlung eines Werkes an Dritte in Form von Darbietung und Verbreitung ist hingegen vom „Wirkbereich“ umfasst.¹³² Dieser bildet den „Boden, auf dem die Freiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 GG bisher vor allem Wirkung entfaltet hat“.¹³³ Der Schutz des „Wirkbereichs“ ist sachnotwendig für die Begegnung mit dem Kunstwerk als Teil eines kunstspezifischen Vorgangs.¹³⁴ Dem persönlichen Schutzbereich der Kunstfreiheit unterfällt jeder Mensch, der künstlerisch tätig ist, unabhängig davon, ob er als Künstler anerkannt ist und Kunst als Beruf ausübt.¹³⁵ Die Kunstfreiheit beinhaltet somit primär den Schutz der Betätigung des Schaffenden, sowie die Vermittlung von Gedanken und Ideen durch Kunst.¹³⁶ Nach überwiegender Ansicht unterfällt daher auch das Kunstwerk selbst als „Objektivation“ der Grundrechtsausübung dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG.¹³⁷ Bei der Vernichtung einer Werkverkörperung wird zwar nicht in die künstlerische Betätigung des Urhebers eingegriffen, allerdings wird der Wirkbereich des Werkes im Ganzen beseitigt. Eine Vermittlung des Werkes an Dritte ist dann ausgeschlossen.¹³⁸ Daher ist bei der Vernichtung der „Wirkbereich“ des Kunstwerkes betroffen und der Schutzbereich der Kunstfreiheit eröffnet.

Dem Schutzbereich der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG liegt ein „offener Kunstbegriff“ zugrunde, da sich der Kunstbegriff nicht einheitlich und abschließend definieren lässt.¹³⁹ Um dennoch auch im Einzelfall präzise Entscheidungen zu treffen, verwendet das BVerfG mehrere Kunstbegriffe parallel.¹⁴⁰ Es wird einerseits der „materielle Kunstbegriff“ verwendet, der sich an dem von BVerfG früher vertretenen Kunstbegriff orientiert.¹⁴¹ Kunst umfasst danach die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das

¹³¹ BVerfG Beschl. v. 24.02.1971 – I BvR 435/68 = GRUR 1971, 461, 463 – *Mephisto*; BVerfG Beschl. v. 17.07.1984 – I BvR 816/82 = BVerfGE 67, 213, 224; BVerfG Beschl. v. 13.06.2007 – I BvR 1783/05 = GRUR 2007, 1085, Rn. 63 – *Esra*; Mangoldt/Klein/Starck/*Starck/Paulus*, Art. 5 Rn. 429; Jarass/Pieroth/Jarass, Art. 5 Rn. 120.

¹³² BVerfG Beschl. v. 24.02.1971 – I BvR 435/68 = GRUR 1971, 461, 463 – *Mephisto*; BVerfG Beschl. v. 17.07.1984 – I BvR 816/82 = BVerfGE 67, 213, 224; Mangoldt/Klein/Starck/*Starck/Paulus*, Art. 5 Rn. 432; Jarass/Pieroth/Jarass, Art. 5 Rn. 120.

¹³³ BVerfG Beschl. v. 13.06.2007 – I BvR 1783/05 = GRUR 2007, 1085, Rn. 63 – *Esra*.

¹³⁴ BVerfG Beschl. v. 13.06.2007 – I BvR 1783/05 = GRUR 2007, 1085, Rn. 63 – *Esra*.

¹³⁵ Kingreen/Poscher, Grundrechte, Rn. 853.

¹³⁶ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 99.

¹³⁷ Maunz/Dürig/Scholz, Art. 5 Abs. 3 Rn. 17; Mangoldt/Klein/Starck/*Starck/Paulus*, Art. 5 Rn. 431.

¹³⁸ Vgl. BeckOK UrhR/Ahlberg/Lauber-Rönsber, Einf. UrhG Rn. 9.

¹³⁹ BVerfG Beschl. v. 17.07.1984 – I BvR 816/82 = BVerfGE 67, 213, 225; Kingreen/Poscher, Grundrechte, Rn. 850.

¹⁴⁰ BVerfG Beschl. v. 17.07.1984 – I BvR 816/82 = BVerfGE 67, 213, 225; Kingreen/Poscher, Grundrechte, Rn. 846.

¹⁴¹ BVerfG Beschl. v. 24.02.1971 – I BvR 435/68 = GRUR 1971, 461, 463 – *Mephisto*; BVerfG Beschl. v. 17.07.1984 – I BvR 816/82 = BVerfGE 67, 213, 226.

Medium einer Formensprache unmittelbar zur Anschauung gebracht werden.¹⁴² Darunter fallen alle Vorgänge, die rational nicht aufzulösen sind.¹⁴³ Zudem wird der „formale Kunstbegriff“ vom BVerfG verwendet, wonach alles Kunst darstellt, was einem bestimmten anerkannten Werktyp zuzuordnen sei.¹⁴⁴ Hiervon umfasst sind formale, typologische Gattungsformen eines bestimmten Werktyp, wie etwa Tätigkeiten und Ergebnisse des Malens, Bildhausens oder Dichtens.¹⁴⁵ Zuletzt wird vom BVerfG noch ein „offenes Kunstverständnis“ vertreten.¹⁴⁶ Danach handelt es sich um Kunst, wenn ein künstlerisches Werk es wegen der Mannigfaltigkeit seines Aussagegehalts ermöglicht, seiner Darstellung im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weitreichendere Bedeutungen zu entnehmen, sodass sich eine praktisch unerschöpfliche vielschichtige Informationsvermittlung ergibt.¹⁴⁷ Die sich durch den „offenen Kunstbegriff“ ergebenden Anforderung an die Einordnung eines urheberrechtlichen Werkes als Kunst im Sinne der Verfassung kann allerdings im Einzelfall problematisch sein. Ein urheberrechtlicher Schutz setzt zwar das Vorliegen einer Schöpfungs- bzw. Gestaltungshöhe voraus, er fordert aber keine derart hohen Anforderungen an die Individualität und Eigentümlichkeit der Schöpfung, dass sich daraus unweigerlich ein mannigfaltiger Aussagegehalt ergibt.¹⁴⁸ Ein urheberrechtlich geschütztes Werk lässt somit nicht zwingend eine fortgesetzte Interpretation und eine vielstufige Informationsvermittlung zu.¹⁴⁹

Nach § 2 UrhG sind Werke im Sinne des Urheberrechts alle persönlichen geistigen Schöpfungen, die eine wahrnehmbare Verkörperung gefunden haben, einen geistigen Gehalt besitzen sowie ein gewisses Maß an Individualität bzw. Schöpfungshöhe aufweisen.¹⁵⁰ Durch das Merkmal des persönlich-geistigen Schöpfung in § 2 UrhG ist sichergestellt, dass ein urheberrechtliches Werk Ausdruck der inneren Vorgänge seines Schöpfers ist. Ob ein urheberrechtliches Werk zugleich auch als Kunst im Sinne der Verfassung einzustufen ist, lässt sich nur im Einzelfall feststellen.

Einige urheberrechtlich schutzhfähige Werke unterfallen jedoch nicht dem Schutzbereich der Kunstfreiheit, da sie den Anforderungen der Kunstbegriffe nicht genügen. Dazu zählen die Computerprogramme nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG sowie

¹⁴² BVerfG Beschl. v. 24.02.1971 – I BvR 435/68 = GRUR 1971, 461, 463 – *Mephisto*; BVerfG Beschl. v. 17.07.1984 – I BvR 816/82 = BVerfGE 67, 213, 226.

¹⁴³ BVerfG Beschl. v. 24.02.1971 – I BvR 435/68 = GRUR 1971, 461, 463 – *Mephisto*; BeckOK GG/Kempen, Art. 5 Rn. 158.

¹⁴⁴ BVerfG Beschl. v. 17.07.1984 – I BvR 816/82 = BVerfGE 67, 213, 226 f.

¹⁴⁵ BVerfG Beschl. v. 17.07.1984 – I BvR 816/82 = NJW 1985, 261, 262 – *Anachronistischer Zug*.

¹⁴⁶ BVerfG Beschl. v. 17.07.1984 – I BvR 816/82 = BVerfGE 67, 213, 227.

¹⁴⁷ BVerfG Beschl. v. 17.07.1984 – I BvR 816/82 = BVerfGE 67, 213, 227.

¹⁴⁸ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 119.

¹⁴⁹ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 119.

¹⁵⁰ BGH Urt. v. 09.05.1985 – I ZR 52/83 = GRUR 1985, 1041, 1046 ff. – *Inkasso Programm*; Peukert, Urheberrecht, § 6 Rn. 6; Schack, Kunst und Recht, Rn. 229.

Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG.¹⁵¹ Es handelt sich dabei nicht um einen Unterfall eines anerkannten Werktyp. Ebenso ergibt sich kein Raum für eine fortgesetzte Interpretation und es werden keine Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer Formensprache wiedergegeben, ohne, dass diese nicht rational reproduzierbar wären. Das bedeutet, dass der urheberrechtliche Werkbegriff nicht mit dem Kunstbegriff des Grundgesetzes deckungsgleich ist.¹⁵²

Während also ein Großteil der urheberrechtlich geschützten Werke von der Kunstfreiheit umfasst ist, können die Werke der kleinen Münze, die sich bereits an der unteren Grenze der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit bewegen, im Einzelfall selbst dem weiten verfassungsrechtlichen Kunstbegriff nicht mehr zugeordnet werden.¹⁵³ Ebenso sind umgekehrte Konstellationen denkbar, bei denen es für einen urheberrechtlichen Schutz an der Gestaltungshöhe fehlt, der Gegenstand aber aufgrund der Ungewöhnlichkeit und der verkörperten Idee in der Lage ist, eine Aussage des Schöpfers zu übermitteln und so der Kunstfreiheit, nicht jedoch dem urheberrechtlichen Werksbegriff unterfällt.¹⁵⁴ Diese Konstellation betrifft beispielsweise als „Kunstwerke“ präsentierte leere, aber signierte Notenblätter.¹⁵⁵

Die Werke, bei denen Eigentum und Urheberrecht in Konflikt geraten, sind gemäß der gerichtlichen Entscheidung jedoch Werke der bildenden Künste nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG.¹⁵⁶ Da diese Werke in aller Regel dem „formalen“, „materiellen“ oder dem „offenen“ Kunstbegriff unterfallen, ist der Schutzbereich von Art. 5 Abs. 3 GG bei einer Vernichtung einer Werkverkörperung eröffnet. Einzig bei Werken mit einer geringen gestalterischen Eigenart könnte der offene Kunstbegriff nicht einschlägig sein. Dann jedoch dürfte was Werk zumindest unter den „formalen“ und „materiellen“ Kunstbegriff zu subsumieren sein. Die meisten urheberrechtlich geschützten Werke im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG weisen aber eine hinreichend hohe Komplexität und Individualität auf, sodass sie als Kunst i. S. v. Art. 5 Abs. 3 GG einzuordnen sind.¹⁵⁷

Es ist somit festzustellen, dass ein Werk im urheberrechtlichen Sinne nicht zwingend auch unter den Kunstbegriff des Art. 5 Abs. 3 GG fällt, aber im Regel-

¹⁵¹ Vgl. ohne nähere Bergründung: *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 119; *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 290; *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 93.

¹⁵² *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 119; *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 290 f.; *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 93.

¹⁵³ *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 290.

¹⁵⁴ *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 291.

¹⁵⁵ *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 291.

¹⁵⁶ Vgl. BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 24 – *Hhole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521, Rn. 57 – *PHaradise*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619, Rn. 6 – *Minigolfanlage*.

¹⁵⁷ Vgl. *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 119; *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 93.

fall – sofern eine ausreichende Gestaltungshöhe gegeben ist – die Kunstfreiheit aufseiten des Urhebers innerhalb einer Interessenabwägung bei der Vernichtung einer Werkverkörperung zu beachten ist.

cc) Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG – allgemeines Persönlichkeitsrecht

Bei dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht handelt es sich um ein durch die Rechtsprechung des BGH entwickeltes und vom BVerfG anerkanntes Grundrecht, welches sich aus der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG und der Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 GG zusammensetzt.¹⁵⁸ Durch die Garantie der Menschenwürde kommt eine der gesamten Rechtssetzung und -anwendung zugrunde liegende Wertentscheidung zum Ausdruck, woraus folgt, dass der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Einzelnen auch durch private Dritte nicht zuничтегемacht werden darf.¹⁵⁹

Eine generelle abstrakte Beschreibung des Schutzbereiches findet sich nicht. Es haben sich anerkannte Fallgruppen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entwickelt, worunter u. a. der Schutz von Intim- und Privatsphäre, Schutz der personalen Identität und der freien Entfaltung der Persönlichkeit, ebenso wie der Schutz des sozialen Geltungsanspruchs einzuordnen sind.¹⁶⁰ Insgesamt werden dadurch Verhaltensweisen geschützt, die eine besondere Verbindung mit der Menschenwürde aufweisen und somit eines stärkeren Schutzes bedürfen als alle anderen, von der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG umfassten Verhaltensweisen.¹⁶¹ Zur Sicherung von Autonomie und Selbstbestimmung des Einzelnen wird die engere persönliche Lebenssphäre „und ihre Grundbedingungen“¹⁶² umfassend gewährleistet.¹⁶³ Ebenso wird die Selbstbestimmung bezüglich der Darstellung der eigenen Person in der Öffentlichkeit gewährleistet.¹⁶⁴ Grundsätzlich ist der Einzelne daher auch vor verfälschter, unrichtige oder entstellende Wiedergabe einer Äußerung durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt.¹⁶⁵

Aufgrund des Schutzes der Selbstbestimmung über die Darstellung der eigenen Person in der Öffentlichkeit ist der Urheber davor zu schützen, dass ihm Werke

¹⁵⁸ BVerfG Beschl. v. 14.02.1973 – I BvR 112/65 = GRUR 1974, 44, 45 f. – *Soraya*; vgl. *Larenz/Canaris*, Schuldrecht, § 80 I 3.a), S. 492; BGH Urt. v. 25.05.1954 – I ZR 211/53 = GRUR 1955, 197, 198 – *Veröffentlichung von Briefen*; BGH Urt. v. 14.02.1958 – I ZR 151/56 = GRUR 1958, 408, 409 – *Herrenreiter*.

¹⁵⁹ BK/*Zippelius*, Art. 1 Abs. 1 u. 2, Rn. 30, 36.

¹⁶⁰ BVerfG Beschl. v. 13.06.2007 – I BvR 1783/05 = GRUR 2007, 1085, Rn. 71 – *Esra*.

¹⁶¹ *Jarass*, NJW 1989, 857, 857; *Kimms/Schlünder*, Verfassungsrecht II, S. 279.

¹⁶² BVerfG Urt. v. 31.01.1989 – I BvL 17/87 = BVerfGE 79, 256, 268.

¹⁶³ *Degenhart*, JuS 1992, 361, 362.

¹⁶⁴ *Degenhart*, JuS 1992, 361, 362.

¹⁶⁵ BVerfG Beschl. v. 03.06.1980 – I BvR 797/78 = GRUR 1980, 1087, 1089 – *Heinrich Böll; Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Rn. 537; *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 260.

zugerechnet werden, die so nicht von ihm geschaffen worden sind. Diese beeinflussen die öffentliche Darstellung des Urhebers und können so auf sein Gesamtschaffen und seine Person Auswirkung haben. Daher ist auch die Veränderung eines Werkes, die dem Schöpfer von der Allgemeinheit als von ihm stammend zugerechnet wird – gleich der Wiedergabe einer Äußerung – unter den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu fassen.¹⁶⁶ Der Schöpfer ist zur Bewahrung seiner Selbstbestimmung über die Darstellung der eigenen Person in der Öffentlichkeit davor zu schützen, dass eine Zurechnung von veränderten Werkverkörperungen und eine damit einhergehende veränderte Wahrnehmung seines Werkes und seiner eigenen Ansichten und Äußerungen in der Öffentlichkeit erfolgt. Damit sind die persönlichen Interessen des Schöpfers vom Schutz des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst.¹⁶⁷

Da es sich hierbei um einen Schutz der Person des Schöpfers selbst und seiner Darstellung in der Öffentlichkeit handelt, ist fraglich, ob auch das geistige Band zwischen Schöpfer und Werk, also über die persönlichen Interessen hinaus auch ideelle Interessen, über Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GG schutzfähig sind. Das Urheberpersönlichkeitsrecht umfasst die ideellen Interessen des Urhebers. Wäre dies ein Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, würden die ideellen Interessen des Urhebers auch grundrechtlichen Schutz über das allgemeine Persönlichkeitsrecht erfahren. Das Verhältnis des Urheberpersönlichkeitsrechts zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht wird jedoch nicht einheitlich beantwortet, sodass es einer näheren Untersuchung und Einordnung bedarf.

(1) Das Urheberpersönlichkeitsrecht im Verhältnis zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht

Die persönlichen und ideellen Interessen werden im Besonderen über das in § 11 UrhG verankerte Urheberpersönlichkeitsrecht geschützt.¹⁶⁸ Diesbezüglich erfolgte im Jahr 1912 eine wegweisende Entscheidung durch das Reichsgericht.¹⁶⁹ Es entschied, dass der Eigentümer eines Freskos in welchem unbekleidete Sirenen abgebildet waren, durch die „Bekleidung“ dieser im Wege des Übermalens gegen das Urheberpersönlichkeitsrecht des Künstlers verstößt und die entstellende Übermalung zu beseitigen hat.¹⁷⁰ Daraus ergibt sich, dass die ideellen Interessen des Urhebers an dem Werk als ein verkörperter Teil seiner Persönlichkeit Schutz erfahren

¹⁶⁶ Grunert, Werkschutz contra Inszenierungskunst, S. 209; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 132.

¹⁶⁷ Ebenso Grunert, Werkschutz contra Inszenierungskunst, S. 209; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 132.

¹⁶⁸ Siehe dazu unter Kapitel 1 B.I., S. 23 ff.

¹⁶⁹ RG Urt. v. 08.06.1912 – Rep. I. 382/11 = RGZ 79, 397, 397 – *Felseneiland mit Sirenen*.

¹⁷⁰ RG Urt. v. 08.06.1912 – Rep. I. 382/11 = RGZ 79, 397, 397 – *Felseneiland mit Sirenen*.

sollen und nicht das Werk selbst.¹⁷¹ Es wird damit das geistige Band, das Urheber und Schöpfung miteinander verbindet, geschützt.¹⁷² Dabei umfassen die ideellen Interessen das geistige Interesse des Urhebers an der Wirkung des Werkes – etwa seiner Aussage oder seinem Anliegen – ebenso wie den Schutz der persönlichen Interessen des Urhebers und somit seiner Urheberehre.¹⁷³

Die durch die Rechtsprechung und Lehre entwickelten Grundsätze werden erstmals im Urheberrechtsgesetz von 1965 kodifiziert und unter der Überschrift „Urheberpersönlichkeitsrecht“ in einem gesonderten Unterabschnitt zusammengefasst.¹⁷⁴ Diese Formulierung wird teilweise als begrifflich unglücklich und irreführend verstanden, da der Schutz der Persönlichkeit der Person des Urhebers suggeriert wird, obgleich die persönliche Verbindung zwischen Urheber und Werk geschützt werden soll.¹⁷⁵ So hatte das Reichsjustizministerium in seinem Entwurf des Urheberrechtsgesetzes von 1932 noch von dem Begriff Urheberpersönlichkeitsrecht oder Persönlichkeitsrecht des Urhebers als Übersetzung des „droit moral“ Abstand genommen, weil der „Kern der Sache“ nicht erfasst werde.¹⁷⁶ Dies erkennt der Regierungsentwurf des Urheberrechtsgesetzes 1965 grundsätzlich an, stellt aber fest, dass es

„keinem Zweifel unterliegen [köinne], daß diese Befugnisse, wenn das UrhG sie nicht gewähren würde, von der Rechtsprechung aus dem heute anerkannten allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitet würden“.¹⁷⁷

Das Urheberpersönlichkeitsrecht soll zudem laut dem Regierungsentwurf untrennbar mit der Person des Urhebers verbunden sein, woraus sich die Qualifikation als echtes Persönlichkeitsrecht ergebe.¹⁷⁸ Diese selbstverständliche Einordnung zieht die umstrittene Frage nach sich, wie sich das Urheberpersönlichkeitsrecht und das allgemeine Persönlichkeitsrecht zueinander verhalten. Die Klärung dieses Verhältnisses ist für die Frage der grundrechtlichen Positionen ebenso relevant, wie für eine mögliche Übertragung urheberrechtlicher Befugnisse und eine damit einhergehende wirksame vertragliche Bindung des Urhebers.¹⁷⁹

Im Wesentlichen ergeben sich drei verschiedene Betrachtungspunkte. Zum einen könnte das Urheberpersönlichkeitsrecht als besondere Erscheinungsform des all-

¹⁷¹ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 45; v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 31.

¹⁷² *Hoeren/Holznagel/Ernstschneider/Rinken*, Handbuch Kunst und Recht, S. 69.

¹⁷³ *Peukert*, Urheberrecht, § 15 Rn. 4.

¹⁷⁴ *Schlingloff*, GRUR 2017, 572, 575.

¹⁷⁵ *Briem*, GRUR Int. 1999, 936, 937 f.; *Lucas-Schlötter*, GRUR Int. 2002, 809, 809 f.

¹⁷⁶ Begründung im Entwurf des Reichsjustizministerium von 1932, S. 45; auch *de Boor*, UFITA 1954, Bd. 18, 260, 262.

¹⁷⁷ RegE UrhG 1965, BT-Drucks. IV/270, 27, 43 ff.

¹⁷⁸ RegE UrhG 1965, BT-Drucks. IV/270, 27, 43 ff.

¹⁷⁹ Siehe dazu unter Kapitel 3 B.II., S. 163 ff.

gemeinen Persönlichkeitsrechts eingeordnet werden,¹⁸⁰ zum anderen als selbstständiges Persönlichkeitsrecht.¹⁸¹ Ebenso wird vertreten, dass eine wesensmäßige Verschiedenheit zwischen Urheberpersönlichkeitsrecht und allgemeinen Persönlichkeitsrecht besteht.¹⁸²

(a) Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Wie bereits abgebildet, ist der Gesetzgeber der Auffassung, dass es sich bei dem Urheberpersönlichkeitsrecht um ein echtes Persönlichkeitsrecht handelt, welches im Verhältnis zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht ein besonderes Persönlichkeitsrecht ähnlich dem Namensrecht des § 12 BGB oder dem Recht am eigenen Bild nach § 22 KUG abbildet.¹⁸³ Damit nimmt der Gesetzgeber Bezug auf die Rechtsprechung¹⁸⁴, welche die Urheberbefugnisse in einem Spezialverhältnis zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht sieht und das Urheberpersönlichkeitsrecht als besondere Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts betrachtet.¹⁸⁵ Diese Auffassung hat auch in der Literatur Anklang gefunden.¹⁸⁶ Demnach ist Urheberpersönlichkeitsrecht *lex specialis* gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in Konstellationen, bei denen eine Persönlichkeitsverletzung durch Werkverletzungen in Betracht kommt.¹⁸⁷ Daraus ergibt sich eine wesensgemäße Verwandtschaft beider Rechtsfiguren.¹⁸⁸ Auch wenn das Urheberpersönlichkeitsrecht einen besonderen Werkbezug aufweist, steht dies seinem Rechtscharakter als Persönlichkeitsrecht nicht entgegen.¹⁸⁹ Ausgangspunkt dieser Auffassung ist, dass nur ein Persönlichkeitsrecht existiert und einzelne normierte ebenso wie nicht normierte persönlichkeitsrechtliche Befugnisse lediglich Ausschnitte dessen darstellen.¹⁹⁰ Dadurch soll der Schutz der Persönlichkeit auch hinsichtlich einzelner Facetten

¹⁸⁰ Vgl. RegE UrhG 1965, BT-Drucks. IV/270, 27, 43 ff.

¹⁸¹ Vgl. Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 34; Fromm/Nordemann/Dustmann, Vor § 12 Rn. 13 f., § 14 Rn. 82; Krüger-Nieland, in: FS Hauß, S. 215, 219 ff.

¹⁸² Vgl. Peukert, Urheberrecht, § 15 Rn. 6 ff.; Lucas-Schlotter, GRUR Int. 2002, 809, 810.

¹⁸³ RegE UrhG 1965, BT-Drucks. IV/270, 27, 44.

¹⁸⁴ Vgl. BGH Urt. v. 25.05.1954 – I ZR 211/53 = GRUR 1955, 197, 198 – *Leserbrief*.

¹⁸⁵ BGH Urt. v. 25.05.1954 – I ZR 211/53 = GRUR 1955, 197, 198 – *Leserbrief*.

¹⁸⁶ v. Gamm, UrhG, § 11 Rn. 5; Fromm/Nordemann/Dustmann, Vor § 12 Rn. 14; § 14 Rn. 82; Möhring/Nicolini/Ahlberg, Einf. Rn. 14; HK-UrhR/Dreyer, Vor §§ 12 ff. Rn. 42.

¹⁸⁷ Dieselhorst, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 107 f.; Federle, Der Schutz der Werkintegrität, S. 26; Kellerhals, UFITA 2000, Bd. 3, 617, 631; Schlechtriem, DRiZ 1975, 65, 66; Schiefler, GRUR 1960, 156, 158; Fromm/Nordemann/Dustmann, Vor § 12 Rn. 14; § 14 Rn. 82.

¹⁸⁸ Dieselhorst, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 107 f.; Federle, Der Schutz der Werkintegrität, S. 26; Kellerhals, UFITA 2000, Bd. 3, 617, 631; Schlechtriem, DRiZ 1975, 65, 66; Schiefler, GRUR 1960, 156, 158; Fromm/Nordemann/Dustmann, Vor § 12 Rn. 14; § 14 Rn. 82.

¹⁸⁹ Dieselhorst, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 107 f.

¹⁹⁰ Vgl. Wronka, UFITA 1973, Bd. 69, 71, 79 ff.

gewährleistet werden.¹⁹¹ Es handelt sich dieser Ansicht nach daher bei dem Urheberpersönlichkeitsrecht um einen einzelnen Ausschnitt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, welcher einer gesonderten Normierung durch das Urheberrechtsge setz unterliegt.¹⁹² Daraus folgt, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht als spezielleres Recht vorgeht und ein Rückgriff auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht somit nur bei fehlendem Werkbezug möglich ist.¹⁹³

(b) Selbstständiges Persönlichkeitsrecht

Dieser Auffassung nach sind das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Urheberpersönlichkeitsrecht aufgrund ihrer gemeinsamen Wurzel in Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG zwar wesensverwandt, das Urheberpersönlichkeitsrecht aber kein Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.¹⁹⁴ Es soll sich um ein, gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, selbstständiges Persönlichkeitsrecht handeln.¹⁹⁵ Zur Begründung der Verschiedenartigkeit der Rechte werden die divergierenden Schutzgüter angeführt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht einerseits bezieht sich auf die bloße Existenz des Menschen und kommt damit jeder Person ohne Blick auf deren Eigenschaften oder Leistungen zu, wohingegen das Urheberpersönlichkeitsrecht an eine Beziehung zu einem bestimmten Werk gekoppelt ist,¹⁹⁶ ohne Werkbezug bestünde damit kein Urheberpersönlichkeitsrecht. Daraus ergibt sich, dass beide Rechte gleichrangig, aber selbstständig nebeneinanderstehen und einander ergänzen.¹⁹⁷ Insbesondere wird angeführt, dass die Einordnung unter das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Rahmen der Gesetzesbegründung nicht notwendig ist,¹⁹⁸ und von früheren ungenauen Formulierungen der Rechtsprechung herröhrt, welche die Verschiedenheit der Rechte verkennt.¹⁹⁹ Eine deutlichere Differenzierung zwischen den Bezeichnungen würde eine irreführende Verknüpfungen

¹⁹¹ Vgl. *Wronka*, UFITA 1973, Bd. 69, 71, 79 ff.

¹⁹² Vgl. *Schiefler*, GRUR 1960, 156, 158 f.

¹⁹³ *Götting/Scherz/Seitz/Götting*, Handbuch des Persönlichkeitsrechts, § 4 Rn. 6; HK-UrhR/Dreyer, Vor §§ 12 ff. Rn. 43; *Kellerhals*, UFITA 2000, Bd. 3, 617, 631.

¹⁹⁴ RegE UrhG 1965, BT-Drucks. IV/270, 27, 45; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 34; Fromm/Nordemann/*Dustmann*, Vor § 12 Rn. 13 f.; *Krüger-Nieland*, in: FS Hauß, S. 215, 220.

¹⁹⁵ *Wandtke/Bullinger/Bullinger*, Vor § 12 Rn. 16; *Schricker/Loewenheim/Peukert*, Vor §§ 12 ff. Rn. 31; *Loewenheim/Dietz*, Handbuch des Urheberrechts, § 15 Rn. 8; *Fabiani*, in: FS Hubmann, S. 87, 92; *Lettl*, Urheberrecht, § 4 Rn. 5.

¹⁹⁶ *Möhrling/Nicolini/Kroitzsch/Götting*, § 11 Rn. 2 f.

¹⁹⁷ *Wandtke/Bullinger/Bullinger*, Vor § 12 Rn. 16; Fromm/Nordemann/*Dustmann*, Vor § 12 Rn. 13 f.; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 48; *Neumann-Duesberg*, NJW 1971, 1640, 1641.

¹⁹⁸ *Lucas-Schlötter*, GRUR Int. 2002, 809, 810; *Neumann-Duesberg*, NJW 1971, 1640, 1640 f.

¹⁹⁹ *Neumann-Duesberg*, NJW 1971, 1640, 1640 f.

mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht vermeiden und die Eigenschaft des Urheberpersönlichkeitsrechts als selbstständiges Persönlichkeitsrecht hervorheben.²⁰⁰

Nach dieser Auffassung konkurrieren beide Rechte miteinander, sodass eine ergänzende Heranziehung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Betracht kommt, wenn der Urheber in persönlichen Interessen verletzt ist, die nicht aus der Werksbeziehung herrühren.²⁰¹

(c) Wesensmäßige Verschiedenartigkeit

Eine weitere Ansicht schließt aus den unterschiedlichen Schutzobjekten sogar auf eine wesensmäßige Verschiedenartigkeit beider Rechte.²⁰² Die Auffassung meint, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht vorwiegend die Beziehung zwischen Schöpfer und Werk und gerade nicht die Persönlichkeit des Urhebers selbst schützt, sodass es sich nicht um ein echtes Persönlichkeitsrecht bzw. ein Persönlichkeitsrecht im engeren Sinne handelt.²⁰³ Kernunterschied ist nach dieser Ansicht, dass sich das Urheberpersönlichkeitsrecht auf einen unabhängig vom Rechtsträger existierenden Gegenstand beziehe und somit eine andere Befugnis als das allgemeine Persönlichkeitsrecht verleiht.²⁰⁴ Persönlichkeitsrechte sind, da sie primär dem Schutz gegen Eingriffe Dritter dienen, reine Abwehrrechte, die keine Herrschaftsmacht über Persönlichkeitsgüter verleihen können, da Subjekt und Objekt übereinstimmen.²⁰⁵ Das Urheberpersönlichkeitsrecht hingegen gewährt dem Urheber ein ausschließliches Recht an seinem Geisteswerk, weswegen es sich nicht um ein reines Abwehrrecht wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht handelt.²⁰⁶ Weiterhin wird auf den, aus der monistischen Ausgestaltung des deutschen Urheberrechts herrührenden, latenten vermögensrechtlichen Einschlag des Urheberpersönlichkeitsrechts verwiesen, woran eine Einordnung als Persönlichkeitsrecht scheitern soll.²⁰⁷ Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Rechtsnatur des Urheberrechts nach Art der urheberrechtlichen Befugnisse festgestellt und dabei eine Unterscheidung zwischen persönlichkeitsrechtlichen und immaterialgüterrechtlichen Aspekten vorgenommen werden soll, da dies das Vorgehen eines dualistischen Urheberrechtsverständnisses wäre.²⁰⁸ Vielmehr ist eine einheitliche Einordnung der

²⁰⁰ Helle, Besondere Persönlichkeitsrechte im Zivilrecht, S. 21 f.

²⁰¹ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 49, 368; Lettl, Urheberrecht, § 4 Rn. 5; Schiefler, GRUR 1960, 156, 160.

²⁰² Vgl. Neumann-Duesberg, NJW 1971, 1640, 1640 f.

²⁰³ Seetzen, Verzicht im Immateriagüterrecht, S. 39; Briem, GRUR Int. 1999, 936, 937.

²⁰⁴ Lucas-Schlötter, GRUR Int. 2002, 809, 811.

²⁰⁵ Lucas-Schlötter, GRUR Int. 2002, 809, 811; Hilty, in: FS Rehbinder, S. 259, 275.

²⁰⁶ Lucas-Schlötter, GRUR Int. 2002, 809, 811; de Boor, UFITA 1954, Bd. 18, 260, 262 f.

²⁰⁷ Schilcher, Der Schutz des Urhebers, S. 12; Lucas-Schlötter, GRUR Int. 2002, 809, 809.

²⁰⁸ Lucas-Schlötter, GRUR Int. 2002, 809, 809; Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 62.

Rechtsnatur des Urheberrechts im Sinne des Monismus vorzunehmen.²⁰⁹ Nach dieser Ansicht ergeben sich, aufgrund der wesensmäßigen Verschiedenheit, keine Überschneidungspunkte mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

(2) Entscheidung und Folgen für die grundrechtliche Bewertung

Wesensmerkmal des Urheberpersönlichkeitsrechts ist, dass ausschließlich die ideellen Interessen des Urhebers an einem bestimmten von ihm geschaffenen Werk geschützt werden.²¹⁰ Da Zentrum des Urheberrechts die schöpferische Persönlichkeit ist,²¹¹ steht nicht das Werk selbst, sondern die Person auf die sich der Schutz bezieht im Vordergrund.²¹² Damit wird nicht das Werk um seiner selbst willen geschützt, sondern die ideellen Interessen des Urhebers an seinem Werk als ein manifestierter Bestandteil seiner Persönlichkeit.²¹³ Ein Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Urhebers ist also nicht von der Hand zu weisen, vielmehr ist das Werk Ausfluss und Verkörperung der Identität des Urhebers.²¹⁴ So formulierte Kellerhals:

„Jedes veröffentlichte Werk bildet einen Baustein der Formation der Urheberpersönlichkeit. [...] In ihrer Summe kreieren und beschreiben die geschaffenen Werke die Persönlichkeit ihres Schöpfers.“²¹⁵

Das Urheberpersönlichkeitsrecht bezieht sich zwar auf ein außerpersönliches Gut, das Werk, schließt allerdings eine Betroffenheit der Persönlichkeit des Urhebers bei persönlichkeitsverletzendem Gebrauch des Werkes nicht aus.²¹⁶ Es gewährt somit nicht nur ein ausschließliches Recht am Geisteswerk, sondern umfasst auch den Schutz der Persönlichkeit des Schöpfers. Ein Beispiel hierfür ist der Versuch des nationalsozialistischen Regimes, das gesamte Schaffen von dem System entgegenstehenden Menschen zu vernichten, um so die Existenzberechtigung abzusprechen. Dies stellt eine Behandlung dar, die über die reine Werksvernichtung hinaus auch den Eigenwert des Schöpfers degradiert und somit durch die Verletzung der Menschenwürde eine Persönlichkeitsverletzung darstellt.²¹⁷ Es ist daher nicht ersichtlich, wieso eine unterschiedliche dogmatische Einordnung des Urheber-

²⁰⁹ Lucas-Schlötter, GRUR Int. 2002, 809, 809.

²¹⁰ Schricker/Loewenheim/Peukert, Vor § 12 UrhG Rn. 30; Wandtke/Bullinger/Bullinger, Vor §§ 12 ff. Rn. 1; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 45.

²¹¹ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 368; Windisch, GRUR 1993, 352, 353.

²¹² RegE UrhG 1965, BT-Drucks. IV/270, 27, 37; vgl. auch den Wortlaut des § 11 S. 1 UrhG: „Das Urheberrecht schützt den Urheber ...“ (Hervorhebung der Verfasserin); Richard/Junker, GRUR 1988, 18, 24.

²¹³ Wandtke/Bullinger/Bullinger, Vor §§ 12 ff. Rn. 2.

²¹⁴ Nordemann, GRUR 1969, 127, 127; Osenberg, Die Unverzichtbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts, S. 3, 14.

²¹⁵ Kellerhals, UFITA 2000, Bd. 3, 617, 649.

²¹⁶ Federle, Der Schutz der Werkintegrität, S. 25 f.

²¹⁷ Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 134.

berpersönlichkeitsrechts und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfolgen soll, da beide ihren Kern in Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG haben.²¹⁸ Die Achtung der Menschenwürde gebietet auch den Schutz der Beziehung zwischen der Persönlichkeit und dem Werk, in dem sie ihren Ausdruck gefunden hat.²¹⁹ Damit sind das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Urheberrecht zwar in ihrem Anwendungsbereich nicht identisch, jedoch ergibt sich auch keine wesensgemäße Verschiedenheit beider.²²⁰ Auch die Argumentation der letztgenannten Auffassung kann nicht überzeugen. Der aufgrund der monistischen Einordnung bestehende latente vermögensrechtliche Einschlag des Urheberrechts steht einer Einordnung als Persönlichkeitsrecht nicht entgegen.²²¹ Denn auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst kommerzielle Zwecke.²²² Ebenso handelt es sich nicht um eine dem Monismus entgegenstehende Aufspaltung des Urheberrechts. Das Urheberrecht besteht aus nicht trennbaren vermögensrechtlichen und ideellen Positionen, welchen auch über die Verfassung angemessenen Schutz erfahren müssen. Da dies nicht durch ein Grundrecht allein gewährleistet werden kann, ergibt sich eine Zusammenschau der Rechte in Abhängigkeit vom Einzelfall. Darin ist keine dualistische Aufspaltung des Urheberrechts zu sehen, sondern vielmehr die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus im Einzelfall. Der letztgenannten Ansicht, dass beide wesensverschieden seien, ist somit nicht zu folgen.

Weiterhin ist auch die erstgenannte Ansicht, wonach das Urheberpersönlichkeitsrecht eine besondere Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist, nicht schlüssig. Die Einordnung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Quellrecht des Urheberpersönlichkeitsrecht kann bereits aus historischen Gesichtspunkten nicht überzeugen.²²³ So war das Urheberpersönlichkeitsrecht schon seit der Entscheidung des Reichsgerichts 1912 anerkannt,²²⁴ während der BGH erst 1954 den Weg für einen umfassenden Persönlichkeitsschutz ebnete.²²⁵ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht konnte sich folglich nicht zuletzt erst durch den Einfluss des Urheberpersönlich-

²¹⁸ Fromm/Nordemann/*Dustmann*, Vor § 12 Rn. 13 f.; Hoeren/Holznagel/Ernstschneider/*Rinken*, Handbuch Kunst und Recht, S. 65; *Krüger-Nieland*, in: FS Hauß, S. 215, 221; *Neumann-Duesberg*, NJW 1971, 1640, 1641, Urheberrecht, Rn. 191; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 48.

²¹⁹ *Schack*, GRUR 1985, 352, 353; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 93.

²²⁰ *Krüger-Nieland*, in: FS Hauß, S. 215, 220 f.; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 48.

²²¹ Vgl. BGH Urt. v. 08.05.1956 – I ZR 62/54 = GRUR 1956, 427, 428 f. – *Paul Dahlke*; BGH Urt. v. 01.12.1999 – I ZR 49/97 = GRUR 2000, 709, LS 1, 712 – *Marlene Dietrich*.

²²² Grundlegend BGH Urt. v. 08.05.1956 – I ZR 62/54 = GRUR 1956, 427, 428 f. – *Paul Dahlke*; BGH Urt. v. 01.12.1999 – I ZR 49/97 = GRUR 2000, 709, LS 1, 712 – *Marlene Dietrich*.

²²³ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 48; *Kellerhals*, UFITA 2000, Bd. 3, 617, 630.

²²⁴ RG Urt. v. 08.06.1912 – Rep. I. 382/11 = RGZ 79, 397, 400 – *Felseneiland mit Sirenen*.

²²⁵ BGH Urt. v. 25.05.1954 – I ZR 211/53 = GRUR 1955, 197, 198 – *Leserbrief*; Götting/Scherz/Seitz/*Götting*, Handbuch des Persönlichkeitsrechts, § 4 Rn. 4.

keitsrecht durchsetzen.²²⁶ Dies steht unter historischen Gesichtspunkten einer Einordnung als spezielleren Norm entgegen. Außerdem erscheint auch die Gesetzesbegründung insofern widersprüchlich, als sie einerseits im Rahmen von § 14 UrhG darauf hinweist, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht zu unterscheiden sei, andererseits aber die Zugehörigkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht annimmt.²²⁷

Unter Berücksichtigung der monistischen Einbettung des deutschen Urheberrechts und der positiven Normierung, ist das Urheberpersönlichkeitsrecht somit als eigenständiges Persönlichkeitsrecht einzuordnen.²²⁸ Da sich allerdings keine wesensmäßige Verschiedenheit der Rechte ergibt, überschneiden sich die Anwendungsbereiche teilweise.²²⁹ Das Urheberpersönlichkeitsrecht wird deswegen in seiner einfachgesetzlichen Ausgestaltung nicht vollständig durch die Verfassung geschützt.²³⁰ Allerdings ergeben sich insbesondere im Bereich des sozialen Geltungsanspruchs des Urhebers, der sein Werk nicht entstellt sehen und als Urheber anerkannt werden möchte (§§ 13 S. 1, 14 UrhG), wie bereits dargestellt Überschneidungen.²³¹ Ist der soziale Geltungsanspruch des Urhebers tangiert, muss geprüft werden, ob damit auch eine Verletzung des allgemeine Persönlichkeitsrechts einhergeht und dieses in eine Interessenabwägung einfließt.

Auf Unionsebene hat das Urheberpersönlichkeitsrecht bislang keine nähere Regelung erfahren.²³² Auf völkerrechtlicher Ebene erfolgt ein Mindestschutz der Urheberschaft und der Urheberverehrung über Art. 6^{bis} der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst²³³, der jedoch hinter dem Schutzniveau

²²⁶ *Hilfy*, in: FS Rehbinder, S. 259, 274 f.; *Krüger-Nieland*, in: FS Hauß, S. 215, 219.

²²⁷ RegE UrhG 1965, BT-Drucks. IV/270, 27, 45; *Federle*, Der Schutz der Werkintegrität, S. 23; *Zentner*, Das Urheberrecht des Architekten, S. 63.

²²⁸ *Schricker/Loewenheim/Peukert*, Vor §§ 12 ff. Rn. 20 f.

²²⁹ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 48.

²³⁰ *Schack*, GRUR 1985, 352, 353.

²³¹ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 93.

²³² *Wandtke/Bullinger/Wandtke*, Einl. Rn. 37; *Klass*, ZUM 2015, 290, 292; *Peukert*, Urheberrecht, § 15 Rn. 3; *Metzger*, in: FS Schricker, S. 455, 460.

²³³ Art. 6^{bis} RBÜ:

(1) Unabhängig von seinen vermögensrechtlichen Befugnissen und selbst nach deren Abtretung behält der Urheber das Recht, die Urheberschaft am Werk für sich in Anspruch zu nehmen und sich jeder Entstellung, Verstümmelung, sonstigen Änderung oder Beeinträchtigung des Werkes zu widersetzen, die seiner Ehre oder seinem Ruf nachteilig sein könnten.

(2) Die dem Urheber nach Absatz 1 gewährten Rechte bleiben nach seinem Tod wenigstens bis zum Erlöschen der vermögensrechtlichen Befugnisse in Kraft und werden von den Personen oder Institutionen ausgeübt, die nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird, hierzu berufen sind. Die Länder, deren Rechtsvorschriften im Zeitpunkt der Ratifikation dieser Fassung der Übereinkunft oder des Beitritts zu ihr keine Bestimmungen zum Schutz aller nach Absatz 1 gewährten Rechte nach dem Tod des Urhebers enthalten, sind jedoch befugt vorzusehen, daß einzelne dieser Rechte nach dem Tod des Urhebers nicht aufrechterhalten bleiben.

des Urheberrechtsgesetzes zurückbleibt.²³⁴ Auch Art. 9 Abs. 1 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums²³⁵ schließt das Urheberpersönlichkeitsrecht ausdrücklich von seinem Anwendungsbereich aus. Die ideellen Interessen des Urhebers können im Ergebnis in einschlägigen Konstellationen neben Art. 5 Abs. 3 GG nationalen Schutz über Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG erfahren.

dd) Verhältnis der einschlägigen Grundrechte zueinander

Zugunsten des Urhebers sind mehrere Grundrechte anwendbar, sodass das Verhältnis dieser zueinander bestimmt werden muss. Daraus ergibt sich, unter welchen Voraussetzungen diese nebeneinander zum Schutz des Urhebers herangezogen werden und wann eine Grundrechtsnorm die Anwendbarkeit der übrigen Grundrechtsnormen ausschließt, sodass diese vorrangig zu prüfen wäre.

Grundsätzlich ist dem spezielleren Grundrecht der Vorrang vor dem allgemeineren zu gewähren.²³⁶ So treten allgemeine Freiheitsrechte hinter spezielleren zurück, soweit diese einschlägig sind.²³⁷ Ergibt sich ein solcher Vorrang nicht, kann jedoch ein stärkerer sachlicher Bezug im Einzelfall ausgemacht werden, tritt im konkreten Fall das sachfernere hinter dem sachenäheren zurück.²³⁸ Hinsichtlich vermögensrechtlicher Komponenten des Urheberrechts ist daher Art. 14 Abs. 1 GG gegenüber der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG das speziellere Grundrecht, sodass Art. 14 Abs. 1 GG bei überwiegend im vermögensrechtlichen Teil des Urheberrechts angesiedelten Streitigkeiten vorrangig zu beachten ist.²³⁹ Sind bei einer Streitigkeit allerdings vermögensrechtliche und ideelle Aspekte gleichermaßen betroffen, können die betroffenen Grundrechte in Idealkonkurrenz zueinander treten, sodass eine simultane Anwendung der einschlägigen Rechte stattfindet.²⁴⁰

(3) Die zur Wahrung der in diesem Artikel gewährten Rechte erforderlichen Rechtsbehelfe richten sich nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird.

²³⁴ Peukert, Urheberrecht, § 15 Rn. 3.

²³⁵ Engl.: Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, TRIPS.

²³⁶ Ständige Rechtsprechung des BVerfG seit BVerfG Urt. v. 16.01.1957 – 1 BvR 253 56 = NJW 1957, 297, 297– Elfes; Kingreen/Poscher, Grundrechte, Rn. 322; Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 257; Dahm, Der Schutz des Urhebers, S. 175.

²³⁷ Ständige Rechtsprechung des BVerfG seit BVerfG Urt. v. 16.01.1957 – 1 BvR 253 56 = NJW 1957, 297, 297– Elfes; Kingreen/Poscher, Grundrechte, Rn. 322; Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 257.

²³⁸ BVerfG Urt. v. 24.01.1962 – 1 BvL 32/57 = NJW 1962, 437, 438.

²³⁹ BVerfG Beschl. v. 07.07.1971 – 1 BvR 765/66 = GRUR 1972, 481, 483 – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG Beschl. v. 25.10.1978 – 1 BvR 352/71 = GRUR 1980, 44, 45 – Kirchenmusik.

²⁴⁰ Vgl. Jarass/Pieroth/Jarass, Vor Art. 1 Rn. 17; Kingreen/Poscher, Grundrechte, Rn. 326.

Bezüglich der Kunstfreiheit ist zu klären, ob diese dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht als spezielleres Recht vorgeht. Eine generelle Subsidiarität des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegenüber allen besonderen Freiheitsrechten wie bei der allgemeinen Handlungsfreiheit ergibt sich aufgrund des Bezugs zu Art. 1 Abs. 1 GG nicht.²⁴¹ Ist allerdings durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht die personale Entfaltungsfreiheit geschützt, gehen die übrigen Freiheitsrechte als speziellere Ausgestaltung dessen vor.²⁴² Damit ist, soweit es um die Entfaltung durch künstlerischen Ausdruck geht, das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 GG gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht als spezielles Freiheitsrecht vorrangig.²⁴³ Dennoch ist zu beachten, dass der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts an einigen Stellen, über den der Kunstfreiheit hinausgeht, sodass die Kunstfreiheit nur soweit sie den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bei der Entfaltung durch künstlerischen Ausdruck abdeckt, vorrangig ist.²⁴⁴

Mithin kann es im Einzelfall zu einer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 GG, Art. 5 Abs. 3 GG sowie Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GG nebeneinander kommen.

c) Geltungsvorrang einer Grundrechtsposition

Nachdem die unterschiedlichen Positionen und verfassungsrechtliche Verankerung der Befugnisse des Sacheigentümers eines Werkes und des Urhebers dargelegt wurden, ist nunmehr zu klären, ob einer Position aus verfassungsrechtlicher Sicht der Vorrang zu gewähren ist. Eine einfachgesetzliche Betrachtung ergab keinen Vorsprung für eine Position.²⁴⁵

Das Sacheigentum und die vermögenswerten Interessen des Urhebers erfahren gleichermaßen Schutz über Art. 14 Abs. 1 GG sowie Art. 17 Abs. 2 der Grundrechte-Charta.²⁴⁶ Die durch die Verfassung geschaffenen Rahmenbedingung sind für das Sacheigentum und das geistige Eigentum mithin identisch.²⁴⁷ Auch muss das Eigentum nach dem Grundgesetz als Schutzgegenstand des Grundrechts aus Art. 14 Abs. 1 GG erst normativ geschaffen werden.²⁴⁸ So ergeben sich Umfang und Reichweite der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Rechtsposition erst „aus der Gesamtheit der verfassungsgemäßen Gesetze bürgerlichen und öffentlichen Rechts“.²⁴⁹ Folglich ist

²⁴¹ Jarass/Pieroth/Jarass, Art. 2 Rn. 38.

²⁴² Jarass/Pieroth/Jarass, Art. 2 Rn. 38.

²⁴³ Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 259.

²⁴⁴ Vgl. Grunert, Werkschutz contra Inszenierungskunst, S. 203; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 115.

²⁴⁵ Siehe dazu unter Kapitel 1 B.I.2., S. 25 ff.

²⁴⁶ BVerfG Beschl. v. 07.07.1971 – 1 BvR 765/66 = GRUR 1972, 481, LS 1, 483 – Kirchen- und Schulgebrauch.

²⁴⁷ Jänich, Geistiges Eigentum, S. 231; Erdmann, in: FS Hagen, S. 97, 103.

²⁴⁸ BeckOK GG/Axer, Art. 14 Rn. 7.

²⁴⁹ BVerfG Beschl. v. 15.07.1981 – 1 BvL 77/78 = NJW 1982, 745, 749 – Nassauskiesung.

auch das Sacheigentum ebenso wie das Urheberrecht ein Erzeugnis der Rechtsordnung und daher ein erst geschaffenes Recht, das nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG der Bestimmung durch den Gesetzgeber zugänglich und bedürftig ist.²⁵⁰ Insbesondere werden Inhalt und Umfang des Eigentums und damit sowohl des Sacheigentum, als auch der vermögensrechtlichen Befugnisse des Urhebers, erst durch die Gesetze festgelegt.²⁵¹ Entgegen Schacks Einordnung²⁵² ist somit kein „Startvorteil des Alt-hergebrachten“ auszumachen, sodass sich auch auf Grundlage des Art. 14 Abs. 1 GG kein Rangverhältnis zwischen dem Sacheigentum und dem als geistiges Eigentum geschützten Urheberrecht ausmachen lässt.²⁵³ Unter Art. 14 Abs. 1 GG sind das geistige Eigentum und das Sacheigentum damit gleichrangig.

Dennoch könnte es zu einem überwiegen des Urheberrechts gegenüber dem Eigentum kommen. Bei Werken eines gewissen Geltungsrangs könnten die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse den Rechten des Sacheigentümers vorgehen, da der Urheber ein berechtigtes Interesse an dem unverfälschten Fortbestand seines Werkes hat.²⁵⁴ Dann kann neben der Kunstfreiheit auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Urhebers betroffen sein, sodass der Urheber neben dem „Wirkbereich“ der Kunstfreiheit auch in seiner Persönlichkeit und damit insgesamt stärker betroffen ist. Dies folgt insbesondere aus dem Bezug des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu dem unantastbaren und absoluten Art. 1 Abs. 1 GG, sodass die Position des Urhebers gegenüber dem Eigentümer verstärkt ist.²⁵⁵ Das Sacheigentum muss also stärkere Beschränkungen tolerieren, wenn es mit der persönlichkeitsrechtlichen Komponente des Urheberrechts kollidiert.²⁵⁶ Dem Grundgesetz kann allerdings auch hier nicht das abstrakte Überwiegen einer Position entnommen werden.²⁵⁷ Bei einer Kollision von Grundrechten kommt keiner Position ein genereller Vorrang zu.²⁵⁸ Sie begrenzen sich gegenseitig und sind in Ausgleich zu bringen, ohne dass eine Position auf Kosten der anderen gänzlich überwiegt.²⁵⁹

²⁵⁰ Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 13.

²⁵¹ Riesenkampff, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 39; Eschenbach, Der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentums, S. 150 f.

²⁵² Siehe dazu unter Kapitel 1 B.I.2., S. 26.

²⁵³ Jänich, Geistiges Eigentum, S. 233; Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 13.

²⁵⁴ Samson, UFITA 1966, Bd. 47, 1, 37 ff.; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 13.

²⁵⁵ Siehe unter Kapitel 1 B.II.2.b)cc), S. 36 ff.; BeckOK GG/Hillgruber, Art. 1 Rn. 8 ff.

²⁵⁶ Erdmann, in: FS Piper, S. 655, 665 und FS Hagen, S. 97, 107; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 56.

²⁵⁷ Erdmann, in: FS Hagen, S. 97, 103; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 56.

²⁵⁸ Hoeren/Holznagel/Ernstschneider/Rinken, Handbuch Kunst und Recht, S. 65; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 49 f.; Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 17; Hufen, Staatsrecht II, § 9 Rn. 31 ff.

²⁵⁹ Hoeren/Holznagel/Ernstschneider/Rinken, Handbuch Kunst und Recht, S. 65; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 49 f.; Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 17; Hufen, Staatsrecht II, § 9 Rn. 31 ff.

Das Sacheigentum und die Rechte des Urhebers genießen somit jeweils verfassungsrechtlichen Schutz, stehen dabei aber in keinem Werteverhältnis zueinander.²⁶⁰ Es lässt sich daher weder aus einfachgesetzlichen Regelungen noch aus der Verfassung ein Vorrang des einen Rechts gegenüber dem anderen begründen.²⁶¹

3. Erfordernis einer Einzelfallabwägung

Da kein genereller Vorrang eines der beiden Rechte besteht,²⁶² ist bei Eingriffen in die Werkintegrität eine umfassende Abwägung der betroffenen Interessen im Einzelfall vorzunehmen.²⁶³ Dies geschieht – wie bei Grundrechtskollisionen üblich – im Rahmen der sog. praktischen Konkordanz.²⁶⁴ Die bisherigen Ausführungen zeigen auch, dass die widerstreitenden Interessen jeweils intensiv betroffen sein können, sodass sich ein Ausgleich schwierig gestalten kann. Gerade in derart herausfordernden Konstellationen ist es indes wichtig, einen greifbaren Rahmen für die Abwägung zu schaffen und das diffizile Konzept der Abwägung nachvollziehbar und transparent zu gestalten.

III. Zusammenfassung

Der sich über die Jahre entwickelte Werkintegritätschutz des Urheberrechtsge setzes, der maßgeblich in § 14 UrhG normiert ist, findet im Ergebnis gegenüber jedermann und infolgedessen gegenüber dem Eigentümer eines Werkes Anwendung. Dadurch eröffnet sich ein grundrechtlich geprägtes Spannungsverhältnis zwischen Urheber- und Eigentümerbefugnissen. Bei Beeinträchtigungen des Werkes durch den Eigentümer ist folglich ein Ausgleich in Form einer Interessenabw ägung anzustellen. Da nach den neueren BGH-Entscheidungen auch die vollständige Vernichtung eines Werkes eine Beeinträchtigung darstellt²⁶⁵ ist auch diese laut der Rechtsprechung vom Anwendungsbereich des § 14 UrhG umfasst. Dem

²⁶⁰ *Prinz*, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 37; *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 39.

²⁶¹ v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 51.

²⁶² So auch *Hoeren/Holznagel/Ernstschneider/Rinken*, Handbuch Kunst und Recht, S. 65; *Zentner*, Das Urheberrecht des Architekten, S. 18.

²⁶³ *Erdmann*, in: FS Piper, S. 655, 656; *Hoeren/Holznagel/Ernstschneider/Rinken*, Handbuch Kunst und Recht, S. 65; *Prinz*, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 37; *Schack*, Kunst und Recht, Rn. 160.

²⁶⁴ *Hoeren/Holznagel/Ernstscheider/Rinken*, S. 65; v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 49 f.; *Zentner*, Das Urheberrecht des Architekten, S. 17.

²⁶⁵ Vgl. BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, LS 1 und Rn. 30 ff. – *H Hole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521, LS 1 und Rn. 30 – *PHaradise*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619, LS 1 und Rn. 16 ff. – *Minitgolfanlage*.

folgend wäre – wie bei § 14 UrhG üblich – eine voluminöse Interessenwägung vorzunehmen, wobei die grundrechtlichen Positionen der Betroffenen miteinander abzuwegen sind. Wie die Abwägung konkret ausgestaltet ist und welche Kriterien hierbei zu berücksichtigen sind ergibt sich jedoch nicht aus der Verfassung.

C. Urheberrechtliche Grundlagen

Nachdem der Grundkonflikt zwischen Sach Eigentum und Urheberrecht herausgearbeitet wurde, werden nun die relevanten urheberrechtlichen Ausgangspunkte abgebildet. Diese sind zur Bewertung der Einordnung des BGH, dass die vollständigen Vernichtung eines Werkes ein Fall des § 14 UrhG ist, erforderlich.

Das Urheberrecht dient vorrangig dem Schutz der Urheber schöpferischer Werke auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst.²⁶⁶ Schutzgegenstand ist nicht der Schaffensprozess an sich, sondern dessen Ergebnis in Form des Geisteswerkes als Endprodukt des Prozesses.²⁶⁷ Hierbei stehen die Person des Urhebers und ihre Rechte im Vordergrund.²⁶⁸ Umfasste Geisteswerke sind nach § 2 Abs. 1 UrhG Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst sowie Datenbanken und Computerprogramme. Zur Bestimmung des Schutzmangels des Urheberrechts wird auf einige Grundlagen des Urheberrechtsgesetzes, insbesondere das Werk und den Integritätschutz eingegangen. Ausgangspunkt ist dabei die im deutschen Urheberrecht vorherrschende monistische Theorie, wonach materielle und ideelle Interessen Schutzgut eines einheitlichen Urheberrechts sind.²⁶⁹

I. Urheberrecht und dessen Ausgangspunkt unter besonderer Berücksichtigung des Urheberpersönlichkeitsschutzes

Um die heutigen Regelungen des deutschen Urheberrechts nachvollziehen zu können, ist eine knappe Skizzierung des heutigen Urheberrechts und dessen Grundlagen vorzunehmen.

Das Recht auf Werkintegrität schützt die besondere ideelle Beziehung zwischen dem Urheber und seinem Werk.²⁷⁰ Nach § 14 UrhG erlaubt es dem Urheber, die

²⁶⁶ Dreier/Schulze/Dreier, Einl. UrhG Rn. 1; Schricker/Loewenheim/*Loewenheim*, Einl. UrhG Rn. 1; BeckOK UrhR/*Rauer/Bibi*, UrhG § 2 Rn. 4.

²⁶⁷ Wandtke/Bullinger/*Bullinger*, § 2 Rn. 3; Peukert, Urheberrecht, § 6 Rn. 15.

²⁶⁸ RegE UrhG 1965, BT-Drucks. IV/270, 27, 37; Dreier/Schulze/*Schulze*, § 1 Rn. 1 f.; Schricker/Loewenheim/*Loewenheim*, § 1 Rn. 1.

²⁶⁹ Peukert, Urheberrecht, § 4 Rn. 26.

²⁷⁰ RegE UrhG 1965, BT-Drucks. IV/270, 27, 43 f.; Schricker/Loewenheim/Peukert, Vor § 12 Rn. 3.

Erhaltung des Werkes in seiner ursprünglichen Form zu ermöglichen.²⁷¹ Dieser Schutz wurde jedoch erst allmählich entwickelt. Dabei ist im Besonderen das Urheberpersönlichkeitsrecht als essenzieller Teil des Werkintegritätsschutzes zu benennen. Neben dem allgemeinen Änderungsverbot kann eine bereits vollzogene Veränderung des Werkes, die mit einer Entstellung oder sonstigen Beeinträchtigung nach § 14 UrhG einhergeht, auf Grundlage der berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen und somit des Urheberpersönlichkeitsrechts des Urhebers, verboten werden.²⁷² Wegen des ausgeprägten Schutzes der Werkintegrität durch das Urheberpersönlichkeitsrechts bedarf es einer näheren Betrachtung der Entwicklung des Urheberrechts, weg vom Schutz rein wirtschaftlicher Interessen hin zum Schutz ideeller und persönlicher Interessen des Urhebers.

1. Frühe Entwicklungen des Urheberpersönlichkeitsschutzes

Die Antike kannte kein Urheberrecht, das dem Schöpfer die Herrschaft über sein Werk gesichert hätte. Dennoch ergibt sich aus Übermittlungen, dass die Honierung des Urhebers in Autoren-Verleger-Beziehungen Relevanz hatte.²⁷³ Mit dem Mittelalter, insbesondere im 12. Jahrhundert, häuften sich die Wünsche nach einer namentlichen Nennung der Urheber, sodass die Werkintegrität an Bedeutung erlangte.²⁷⁴

Einen wichtiges Ereignis und Wendepunkt hinsichtlich des Schutzes von Geisteswerken war die Erfindung des Buchdruckes durch Johannes Gutenberg um das Jahr 1440.²⁷⁵ Dieser ermöglichte es erstmals größere Auflagen von Werken herzustellen und brachte damit das Bedürfnis nach rechtlichem Schutz von Nachdrucken hervor.²⁷⁶ Dies führte dazu, dass die bislang aufwändigen und kostspieligen Vervielfältigungen von Werken mit deutlich geringerem Aufwand angefertigt werden konnten, sodass große Bücherauflagen hergestellt wurden und ein bislang nicht dagewesener Markt und Konkurrenzkampf entstanden.²⁷⁷ Damit einhergehend taten sich neue rechtliche Konstellationen auf, wie die Frage nach dem Eigentum an den Vervielfältigungsstücken der ursprünglich einzigartigen Manuskripte.²⁷⁸ Es musste geklärt werden, wer die Vervielfältigung und die Veröffentlichung vornehmen

²⁷¹ Schricker/Loewenheim/*Peukert*, § 14 Rn. 1; BeckOK UrhR/*Götting*, Vor § 14 Rn. 1.

²⁷² Vgl. Schricker/Loewenheim/*Peukert*, Vor § 12 Rn. 1 ff.

²⁷³ Schricker/Loewenheim/*Vogel*, Einl. UrhG Rn. 108.

²⁷⁴ Schricker/Loewenheim/*Vogel*, Einl. UrhG § 1 Rn. 109.

²⁷⁵ Schricker/Loewenheim/*Vogel*, Einl. UrhG § 1 Rn. 110.

²⁷⁶ Ann., GRUR Int. 2004, 597, 598; Höffner, Geschichte und Wesen des Urheberrechts, S. 24; Giesecke, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 13 ff.; Peukert, Urheberrecht, § 4 Rn. 4; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 51.

²⁷⁷ Schricker/Loewenheim/*Vogel*, Einl. Rn. 112; Wandtke, Urheberrecht, § 1 Rn. 8 f.

²⁷⁸ Vgl. Dietz, Der Werkintegritätsschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht, S. 11.

durfte; der Autor selbst, der Verleger oder die Öffentlichkeit zur Förderung von Kultur und Bildung.²⁷⁹ Denn wenn jedermann das Werkoriginal vervielfältigen und veröffentlichen kann, verringert sich der einzelne Absatz der Bücher und die Amortisation der mit ihrer Herstellung verbundenen Investitionen wird zu Herausforderung.²⁸⁰ Folge war die Entwicklung von Privilegien, sodass einzelne Personen das Privileg erhielten, für einen begrenzen Zeitraum Vervielfältigungen zu erstellen und diese zu veröffentlichen.²⁸¹

Da ein Privileg finanziell attraktiv war, beriefen sich die Urheber auf ihr Recht zur Veröffentlichung und ihr Recht, sich gegen eine Veränderung oder Entstellung ihres Werkes, die durch Dritte im Rahmen der Vervielfältigung und Veröffentlichung vorgenommen wurde, zu wehren.²⁸² So entstand als Folge der Aufklärung und der Naturrechtslehre eine Vorstellung vom geistigen Eigentum des Urhebers an seinem Werk, ähnlich dem Eigentum an einer Sache.²⁸³

Die Theorie vom geistigen Eigentum basiert dabei auf dem Grundgedanken, dass es sich bei der Schöpfung um die Ausstrahlung der Persönlichkeit handele, wodurch die geistige Schöpfung dem natürlichen Recht an der eigenen Persönlichkeit unterliege.²⁸⁴ Püttner fasste die naturrechtliche Auffassung wie folgt zusammen: Werke sind „unstreitig ein wahres Eigentum ihres Verfassers, so wie jeder das, was seiner Geschicklichkeit und seinem Fleiß sein Dasein zu danken hat, als sein Eigentum ansehen kann.“²⁸⁵ Die naturrechtliche Vorstellung des Urheberrechts als geistiges Eigentum wirkt terminologisch nach und findet sich bis heute beispielsweise in Gesetzen²⁸⁶ als verbreitete Formulierung.²⁸⁷ Der Autor eines Werkes sollte zu damaliger Zeit ein eigenständiges, von Privilegien unabhängiges, originäres Verlagsrecht haben.²⁸⁸ Bei der Lehre des geistigen Eigentums stehen somit die vermögensrechtlichen Interessen des Urhebers im Vordergrund. Dies änderte sich unter anderem durch Kant²⁸⁹ und Fichte²⁹⁰, welche die rechtliche Einordnung dif-

²⁷⁹ Dietz, Der Werkintegritätsschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht, S. 11.

²⁸⁰ Schricker/Loewenheim/Vogel, Einl. Rn. 112.

²⁸¹ Schricker/Loewenheim/Vogel, Einl. Rn. 112.

²⁸² Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 54 f.

²⁸³ Ann, GRUR Int. 2004, 597, 598; Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 115; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 54.

²⁸⁴ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 115; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 108 f.

²⁸⁵ Püttner, Der Buchnachdruck; zitiert u.a. bei Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 54.

²⁸⁶ Gesetz „zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie“ vom 07.03.1990, BGBl. I 422.

²⁸⁷ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 115 f.

²⁸⁸ Schricker/Loewenheim/Vogel, Einl. Rn. 112.

²⁸⁹ Kant, Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, UFITA 1987, Bd. 106, 137, 137 ff.

²⁹⁰ Fichte, Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, UFITA 1987, Bd. 106, 155, 156 ff.

ferenziert betrachteten und so den Grundstein der modernen Urheberrechtstheorien legten.²⁹¹ Beide haben den körperlichen Aspekt einerseits und den geistigen Aspekt andererseits und somit zwischen Sacheigentum an der verkörperten Sache und den geformten Gedanken des Verfassers getrennt.²⁹² An letzterem bestünde seitens des Verfassers ein „natürliches, angeborenes, unveräußerliches Eigentumsrecht“.²⁹³

2. „Moderne“ Urheberrechtstheorien als Ausgangspunkt

Die Lehre vom Immaterialgüterrecht knüpft an die Überlegungen Fichtes und Schopenhauers an.²⁹⁴ Wobei letzterer den Unterschied zwischen Sacheigentum und geistigem Eigentum nochmals konkreter herausgearbeitet hat: Es bestehe am Gedankenwerk des Autors ein immaterielles Eigentum, es könne also nicht denselben Regeln wie das materielle unterworfen werden. Die Benutzung des Geisteswerkes geschehe durch Mitteilung, daher müsse das geistige Eigentum die Mitteilung schützen.²⁹⁵

Auf diesem Grundgedanken aufbauend, entwarf Kohler die Lehre vom Immaterialgüterrecht.²⁹⁶ Demgemäß ist das Urheberrecht ein Recht an einem außerhalb des Menschen stehenden, aber nicht körperlichen, nicht fass- und greifbaren Rechtsgut.²⁹⁷ Damit wendet Kohler sich sowohl gegen die Theorie, dass das Urheberrecht ein Persönlichkeitsrecht sei, als auch gegen die Auffassung vom geistigen Eigentum. Daraus ergibt sich, dass das Urheberrecht seinem besonderen Gegenstand entsprechend auch einen besonderen Inhalt haben müsse. Kohler unterscheidet zwischen dem Urheberrecht, das sich allein auf das geistige Werk bezieht und das Persönlichkeitsrecht, welches die Persönlichkeit des Urhebers Schutz gewährt.²⁹⁸ Beide Rechte seien zwar auf diversen Ebenen miteinander verklammert, bilden indes kein einheitliches Recht, sondern ständen getrennt nebeneinander.²⁹⁹

²⁹¹ Dietz, Der Werkintegritätsschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht, S. 15 f.

²⁹² Kant, Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, UFITA 1987, Bd. 106, 137 ff. Zu Kants Beweisführung Petersen, in: FS Köhler, S. 529, 530 ff.; vgl. Jacob, Ausschließlichkeitsrechte an immateriellen Gütern, S. 35–49; Fichte, Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, UFITA 1987, Bd. 106, 155, 156 ff.

²⁹³ Fichte, Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, UFITA 1987, Bd. 106, 155, 156 ff.

²⁹⁴ Peukert, Urheberrecht, § 4 Rn. 23.

²⁹⁵ Schopenhauer/Frauenstädt, Aus Arthur Schopenhauers handschriftlichem Nachlass, S. 380 f.

²⁹⁶ Vgl. Kohler, UFITA 1993, Bd. 123, 81, 82 ff.; Peukert, Urheberrecht, § 4 Rn. 24.

²⁹⁷ Vgl. Kohler, UFITA 1993, Bd. 123, 81, 82 ff.

²⁹⁸ Vgl. Kohler, UFITA 1993, Bd. 123, 81, 82 ff.

²⁹⁹ Vgl. Kohler, UFITA 1993, Bd. 123, 81, 82 ff.; de Boor, Vom Wesen des Urheberrechts, S. 35; Peukert, Urheberrecht, § 4 Rn. 24.

Damit ist die heute in Frankreich und der Schweiz vorherrschende dualistische Theorie geschaffen.³⁰⁰

Nachdem allerdings vermehrt eine über die dualistische Theorie hinausgehende Verklammerung des Schutzes materieller und ideeller Interessen des Urhebers betont wurde, entstand die heute im deutschen Urheberrecht vorherrschende monistische Theorie.³⁰¹ Danach sei das Urheberrecht ein einheitliches Recht mit einer doppelten Funktion. Die Theorie erklärt Ulmer bildlich anhand eines Baumes („Baumtheorie“).³⁰² Materielle und ideelle Interessen sind somit gleichermaßen Schutzgut eines einheitlichen Urheberrechts.³⁰³ Allerdings unterscheiden sich die Schutzgüter auch. Dies zeigt sich insbesondere bei der Übertragung. Über die Nutzungsrechte an einem Werk kann der Urheber verfügen, vgl. § 31 UrhG, wohingegen dies bei den persönlichkeitsrechtlichen Befugnissen nicht möglich ist. Damit ist das Urheberrecht eine Mischform aus Vermögens- und Persönlichkeitsrechten.³⁰⁴ Die sich durch die Entwicklung und hauptsächlich durch die monistische Theorie ergebenden Besonderheiten, werden nachfolgend herausgearbeitet, um das Wesen des Urheberrechts im Allgemeinen sowie das Wesen des Integritätsschutzes nachvollziehen zu können.

3. Grundlagen des heutigen Urheberrechtsgesetzes

Auf der modernen monistischen Urheberrechtstheorie fußend, ergeben sich für das deutsche Urheberrecht diverse Grundlagen, die das Urheberrecht als Ganzes und damit das Urheberpersönlichkeitsrecht sowie das Recht auf Werkintegrität betreffen.

Das Urheberrecht umfasst im objektiven Sinne alle Rechtsnormen, welche die Interessen des Urhebers an seinem Werk schützen.³⁰⁵ Dabei wird er vor Eingriffen Dritter in seine Rechte geschützt.³⁰⁶ Da es sich um ein gegenständliches Recht handelt, ist Voraussetzung für den Schutz die Schaffung eines bestimmten Rechtssubjekts, das Werk.³⁰⁷ Es werden folglich nur die auf das Werk bezogenen Interessen des Urhebers gegenüber Dritten durch das Urheberrecht geschützt.³⁰⁸ Daraus kann abgeleitet werden, dass es nicht primär um den Schutz des verkörperten

³⁰⁰ Vgl. Michaelis, Persönlichkeitsrechtliche Befugnisse im deutschen Urheberrecht, S. 18 ff.; Müller, UFITA 1929, Bd. 2, 369, 380 f.; de Boor, Vom Wesen des Urheberrechts, S. 35; de Boor, UFITA 1943, 345, 351.

³⁰¹ Peukert, Urheberrecht, § 4 Rn. 26.

³⁰² Vgl. Fn. 48, Kapitel 1 B.I.1., S. 11.

³⁰³ Peukert, Urheberrecht, Vor § 15 Rn. 1.

³⁰⁴ Peukert, Urheberrecht, Vor § 15 Rn. 1.

³⁰⁵ Schrieker/Loewenheim/Loewenheim, § 1 Rn. 1.

³⁰⁶ Schrieker/Loewenheim/Loewenheim, § 1 Rn. 1.

³⁰⁷ Peukert, Urheberrecht, Vor § 6 Rn. 1.

³⁰⁸ Peukert, Urheberrecht, Vor § 6 Rn. 1.

Werkes selbst geht, sondern vielmehr um die Wahrung und den Schutz menschlicher Interessen des Urhebers innerhalb von zwischenmenschlichen Beziehungen.³⁰⁹ Um dies nachvollziehen zu können, wird knapp auf die Regelungen zum Urheber eingegangen. Überdies können die Interessen nicht ohne ein Werk bestehen, weshalb auch der Werkbegriff näher beschrieben und das Werk als solches definiert wird.

II. Der Urheber

Nach § 7 UrhG ist der Schöpfer des Werkes der Urheber. Dadurch wird das Schöpferprinzip des deutschen Urheberrechts normativ fixiert. Danach soll demjenigen Rechtsschutz zuteilwerden, dessen Kreativität und Individualität die Form und Gestalt des geschaffenen Werkes geprägt hat.³¹⁰ In Zusammenshau mit § 2 Abs. 2 UrhG kommen als Urheber lediglich Personen in Betracht, deren Beitrag zur Entstehung des Werks die Voraussetzung einer „persönlichen geistigen Schöpfung“ erfüllt.³¹¹ Dazu ist ein individueller menschlicher Geist erforderlich, wodurch juristische Personen oder Personengesellschaften als solche nicht Urheber sein können.³¹² Damit entsteht das Urheberrecht mit dem Schöpfungsakt in der natürlichen Person, die das Werk geschaffen hat.³¹³ Diese Einordnung und damit das Schöpferprinzip sind nicht kritiklos, insbesondere, da das Urheberrecht teilweise weniger als höchstpersönliches Recht, sondern als Wirtschaftsgut – ähnlich dem angloamerikanischen *Copyright*-System – gesehen wird.³¹⁴ Dies entspreche mehr der wirtschaftlichen Realität.³¹⁵ Jedoch hat sich der deutsche Gesetzgeber gegen diese Ansicht entschieden und räumt juristischen Personen lediglich die Inhaberschaft abgeleiteter Nutzungsrechte ein.³¹⁶ Diese Einschätzung wird konsequent in Bezug auf Dienst- und Arbeitsverhältnisse fortgesetzt, sodass das Urheberrecht dem Grunde nach in der Person des Angestellten, Auftragnehmers oder eines freien Mitarbeiters entsteht.³¹⁷ Demzufolge sind für die Urheberschaft auch der Werkanreger, Auftrag- oder Geldgeber nicht relevant. Entscheidend ist, wer die geistige Schöpfung per-

³⁰⁹ Peukert, Urheberrecht, § 10 Rn. 2.

³¹⁰ Peukert, Urheberrecht, § 10 Rn. 1; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 313; Wandtke/Bullinger/Thum, § 7 Rn. 5.

³¹¹ Wandtke/Bullinger/Thum, § 7 Rn. 13.

³¹² Wandtke/Bullinger/Thum, § 7 Rn. 13.

³¹³ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 313.

³¹⁴ Frey, UFITA 1984, 53, 59 ff.; Larese, UFITA 1987, Bd. 105, 7, 7 ff.; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 301.

³¹⁵ Frey, UFITA 1984, 53, 59 ff.; Larese, UFITA 1987, Bd. 105, 7, 7 ff.; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 301.

³¹⁶ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 314.

³¹⁷ Wandtke/Bullinger/Thum, § 7 Rn. 22.

söhnlich erbracht und die Idee selbst künstlerisch gestaltet hat.³¹⁸ Das Urheberrecht entsteht somit unmittelbar mit der Schöpfung in Form eines Realaktes und steht allein und ausschließlich dem jeweiligen Schöpfer bzw. den Schöpfern als Urheber des Werkes (vgl. § 8 Abs. 1 UrhG) zu.³¹⁹

III. Das Werk und der Werkbegriff des Urheberrechts

Nachdem umrissen wurde, wem der Rechtsschutz des Urheberrechts zugutekommt, stellt sich die Frage, was ein Werk im Sinne des Urheberrechts ist und was unter dem Werkbegriff subsumiert werden kann. Dies ist besonders im Rahmen der Anwendung des § 14 UrhG relevant, da dieser von der Entstellung oder anderen Beeinträchtigung *des Werkes* spricht.

Im Urheberrechtsgesetz ist der Werkbegriff im zweiten Abschnitt des ersten Teils unter der Überschrift „Das Werk“ geregelt. Es wird regelmäßig § 2 UrhG herangezogen.³²⁰ Dieser normiert unter welchen Voraussetzungen ein Werk nach dem Urheberrechtsgesetz schutzberechtigt ist.³²¹ Es sind gem. § 2 Abs. 1 UrhG Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst geschützt, wobei nach § 2 Abs. 2 UrhG Werke im Sinne des Urheberrechts nur persönliche geistige Schöpfungen sind. Unter der Bezeichnung Werkbegriff fällt somit regelmäßig der Begriff der persönlichen geistigen Schöpfungen und die Diskussion, ob die entsprechenden Voraussetzungen – wie die Individualität des Werkes – bestehen oder überhaupt erforderlich sind.³²² Dies bildet in dieser Arbeit keinen Schwerpunkt, da sich der herausgearbeitete Interessenkonflikt nur ergibt, wenn der Werkbegriff erfüllt und ein schutzberechtigtes Rechtssubjekt besteht.

Davon abzugrenzen ist allerdings die seltener diskutierte, aber ebenso relevante Frage, was das Werk im Sinne des Urheberrechts ist. Zur Beantwortung dieser Frage, ist zu klären, ob es sich bei dem Werk um ein körperliches Gut oder um ein abstrakt-geistiges Gut handelt und was die Folgen der Einordnung für den Schutzgegenstand des Urheberrechts sowie die entsprechenden Begrifflichkeiten sind.³²³

Im Urheberrechtsgesetz finden sich an diversen Stellen Unterscheidungen zwischen dem Werk und konkreten Werkverkörperungen. In § 14 UrhG wird nur von dem Werk gesprochen. In §§ 10 Abs. 1, 26 Abs. 1, 107 Abs. 1 Nr. 1 UrhG ist die Rede vom Original des Werkes. Die §§ 16, 18, 73 UrhG beziehen sich hingegen auf

³¹⁸ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 313 ff., 316; BGH Urt. v. 19.10.1994 – I ZR 156/92 = GRUR 1995, 47, 48 – Rosaroter Elefant; Wandtke/Bullinger/Thum, § 7 Rn. 1.

³¹⁹ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 315.

³²⁰ Vgl. Ebling/Bullinger/Bullinger, Praxishandbuch, S. 42.

³²¹ Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 2 Rn. 1.

³²² Peukert, ZUM 2019, 567, 568.

³²³ Vgl. Peukert, ZUM 2019, 567, 568.

Vervielfältigungsstücke oder Darbietungen. Sowohl das Original des Werkes wie auch Vervielfältigungsstücke oder Darbietungen sind verschiedene Verkörperungsformen des Werkes selbst. Der Unterschied lässt sich anhand des Beispiels einer Komposition verdeutlichen. Der Komponist hat die Idee einer Komposition und hält diese verkörpert auf Papier fest. Bei der auf dem Papier verkörperten Komposition handelt es sich um das Original des Werkes. Dieses Original wird nunmehr für verschiedene Musiker kopiert, es entstehen diverse Vervielfältigungsstücke in Form der Kopien. Eine dieser Kopien erhält ein Geiger, welcher die Komposition im Rahmen eines Konzertes aufführt. Es handelt sich um eine Darbietung. Fraglich ist jedoch auch nach diesem Beispiel, was nun das Werk selbst ist. Die Gedanken des Komponisten? Die erste verkörperte Form?

Einigkeit besteht dahin gehend, dass das Urheberrecht kein Recht am einzelnen Werkexemplar einräumen soll, sondern Schutzgegenstand ein geistig-immaterielles Gut ist.³²⁴ Trotzdem der Schutzgegenstand ein geistiges Gut ist, können Eigentümer- und Urheberinteressen allerdings kollidieren. Dies erscheint zunächst widersprüchlich. Wäre das Werk ein rein geistig-immaterielles Gut, wäre es nicht körperlich und damit nicht physisch wahrnehmbar. Das Eigentum bezieht sich jedoch auf Sachen, also verkörperte Gegenstände mit einer physisch wahrnehmbaren Form. Würde das Werk als ein geistig-immaterielles Gut lediglich auf der abstrakten, nicht wahrnehmbaren Ebene existieren, ohne, dass es physisch wahrnehmbar ist, könnte sich kein Konflikt mit dem Eigentum ergeben. Das Eigentum wirkt auf der physischen Ebene und nicht auf einer abstrakt geistigen. Die „Wirkebenen“ würden sich somit nicht überschneiden. Da diese Kollision allerdings faktisch im Kontext des § 14 UrhG Gegenstand von Konflikten ist,³²⁵ muss es einen Schnittpunkt zwischen dem Eigentum und dem Werk des Urhebers geben. Fraglich ist, was dies für die Definition des Begriffs „Werk“ im Sinne des Urheberrechtsgesetzes bedeutet.

Das Werkexemplar in seiner verkörperten Form (Original, Vervielfältigung) unterliegt aufgrund der physischen Wahrnehmbarkeit den Regeln des Sachen- und Schuldrechts zu körperlichen und sonstigen Gegenständen.³²⁶ Der Anwendungs- und Regelungsbereich des Urheberrechts ist hingegen eröffnet, sobald ein Werkoriginal wahrnehmbar wird, wobei nicht auf den Besitz des Werkexemplars abgestellt wird.³²⁷ Das Werkoriginal selbst ist allerdings bereits ein Werkexemplar und damit eine Verkörperung des Werkes. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die

³²⁴ Peukert, ZUM 2019, 567, 568; Haberstumpf, UFITA 2018, Bd. 2, 495, 517 ff.; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 24; Schricker/Loewenheim/Loewenheim, Einl. UrhG Rn. 29.

³²⁵ Vgl. exemplarisch BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, LS 1 und Rn. 30 ff. – HHole (for Mannheim); BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521, LS 1 und Rn. 9 ff. – PHaradise; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619, LS 1 und Rn. 5 ff. – Minigolfanlage.

³²⁶ Peukert, ZUM 2019, 567, 568.

³²⁷ Peukert, ZUM 2019, 567, 568.

Werkexemplare nicht das Werk selbst sein können.³²⁸ Dies wird insbesondere durch die Differenzierungen innerhalb des Wortlautes des Urheberrechtsgesetzes deutlich. In § 14 UrhG wird vom Werk gesprochen, während an anderen Stellen zwischen den unterschiedlichen Werkexemplaren differenziert wird. Folglich kann durch den Wortlaut und die Systematik des Urheberrechtsgesetztes belegt werden, dass es sich bei dem Werk selbst nicht um das Werkoriginal oder etwaige andere Verkörperungen handeln kann. Andernfalls wäre eine Differenzierung im Wortlaut irreführend, inkonsistent und unnötig.

Wird davon ausgegangen, dass Schutzgegenstand des Urheberrechts das Werk als ein rein geistiges Gut ist, ist fraglich, wie dies mit den Regelungen des Sachenrechts in Konflikt geraten und nach § 14 UrhG entstellt oder beeinträchtigt werden kann. Ein nur auf einer abstrakt-geistigen Ebene existierendes Gut kann faktisch nicht verändert werden, da es keinem physischen Zugriff unterliegt.³²⁹ Daher könnte es nicht mit dinglichen Rechten kollidieren. Folglich würde die Annahme, dass es sich bei dem Werk um ein rein geistiges Gut, ohne Bezug zur Verkörperung handele, nicht mit dem Sinn und Zweck der urheberrechtlichen Regelungen einhergehen. Wozu sollte etwas geschützt werden, was ohnehin nicht physisch beeinträchtigt werden oder mit anderen Rechten in Konflikt geraten kann?

Das Werk selbst muss somit in anderer Weise als in einer rein abstrakt-geistigen Ebene existieren. Es muss zumindest mit der physischen Ebene in Verbindung treten, damit es selbst, und nicht nur die Werkexemplare, beeinträchtigt oder entstellt werden können. Das Urheberrecht kann wie jedes andere Recht – so auch alle Immaterialgüterrechte ausnahmslos – nur menschliches Verhalten regeln, welches sich auf Sachverhalte und Rechtssubjekte bezieht.³³⁰ Daraus folgt, dass § 14 UrhG, wo nur von dem Werk die Rede ist, an menschliches Verhalten bezogen auf Sachverhalte und Rechtssubjekte anknüpft. Es muss daher möglich sein, das Werk als Rechtssubjekt durch menschliches Verhalten zu beeinträchtigen oder zu entstellen. Dies ist nicht möglich, wenn es sich bei einem Werk um ein rein immaterielles Gut, eine Idee oder einen Gedanken handelt würde, da eine geschaffene Idee durch menschliches Verhalten keinerlei Veränderung erfahren kann.

In der Ontologie und der Kunstphilosophie wird diese Frage unter den Begriffen Typus und Token thematisiert.³³¹ Demnach ist das urheberrechtliche Werk ein abstrakter Typus, der in physikalischen und mentalen Token wie Büchern, Manuskripten oder aber in den menschlichen Gehirnen manifestiert ist.³³² Selbst ist der

³²⁸ Vgl. §§ 903, 90, 453 Abs. 1 Alt. 2 BGB; *Peukert*, in: Leible/Lehmann/Zech, 95, 95 ff.; *Peukert*, ZUM 2019, 567, 568.

³²⁹ Vgl. *Haberstumpf*, UFITA 2018, Bd. 2, 495, 518 ff.; *Peukert*, Kritik der Ontologie des Immaterialgüterrechts, S. 9 f.; *Peukert*, ZUM 2019, 567, 568.

³³⁰ *Peukert*, ZUM 2019, 567, 569.

³³¹ *Peukert*, ZUM 2019, 567, 568.

³³² *Peukert*, ZUM 2019, 567, 569; *Schmützler*, Was ist Kunst?, S. 163 ff.; *Reicher*, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 2013, Bd. 61, 219, 226 ff.

Typus aber vom Token in seiner Existenz ganz und gar unabhängig.³³³ Das Werk wäre somit durch menschliche Einwirkung unveränderbar, da die Veränderung oder gar Vernichtung des Token keinen Einfluss auf den Typus hätte.³³⁴ Selbst durch Zerstörung der Manifestation im menschlichen Gehirn und aller weiteren Token, wäre der Typus an sich, das Werk, nicht beeinflussbar. Dieses Verständnis ist nicht mit dem Wortlaut des § 14 UrhG in Einklang zu bringen, denn das Werk kann danach entstellt oder beeinträchtigt werden. Demzufolge kann es sich bei einem Werk nach dem Urheberrechtsgesetz weder um einen Typus, der immer abstrakt existent bliebe, noch um einen Token in Form eines einzelnen Werkstücks, handeln.

Die vorangestellten Ausführungen zeigen, dass das Werk, wie es der Wortlaut von § 14 UrhG benennt, etwas zwischen Typus und Token sein muss. Es muss sich um ein immaterielles Gut handeln, andernfalls hieße es nach der Systematik des Urheberrechtsgesetzes im Wortlaut „das Werkoriginal“ oder die „Vervielfältigung“. Auf der anderen Seite kann dieses immaterielle Gut nicht allein in einer rein abstrakt-geistigen Ebene existieren, da es „entstellt oder beeinträchtigt“ werden kann und mit anderen Rechten, wie das Eigentum, in Konflikt stehen kann.

Peukert führt dazu aus, dass es sich bei dem durch den Begriff Werk umschriebenen „Etwas“ um einen kommunikativen Akt handele.³³⁵ Gemeint sei damit eine reale Wirkung auf die Rezipienten etwa durch die Veröffentlichung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe des Werkoriginals und seiner Vervielfältigungen, Darbietung und Bearbeitungen.³³⁶ Diese reale Wirkung, der kommunikative Akt, sei das Werk, über das der Urheber nach dem Urheberrechtsgesetz verfügen können solle.³³⁷ Die in § 2 Abs. 1 UrhG benannten Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst brächten etwas zum Ausdruck, erzeugten eine Wirkung und teilten etwas – wie eine Theorie oder eine Fabel – mit.³³⁸ Mit der Schaffung des Werkoriginals trete selbiges in einen gesellschaftlichen Kontext ein und könne, wie etwaige Vervielfältigungen auch, ein eigenständiger, mitbestimmender Faktor für das kulturelle und geistige Bild der Zeit werden.³³⁹ Mit der Zeit wird es sodann immer mehr zu einem kulturellen Allgemeingut.³⁴⁰

Unter Zugrundelegung dieser Annahme, könnte ein nicht verkörperter Akt konsequenterweise nicht beeinflusst werden, da der Akt zwar in einer abstrakt-geistigen

³³³ Peukert, ZUM 2019, 567, 569; Schmützler, Was ist Kunst?, S. 163 ff.; Reicher, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 2013, Bd. 61, 219, 226 ff.

³³⁴ Peukert, ZUM 2019, 567, 569.

³³⁵ Peukert, ZUM 2019, 567, 569.

³³⁶ Peukert, ZUM 2019, 567, 569.

³³⁷ Peukert, ZUM 2019, 567, 569.

³³⁸ Peukert, ZUM 2019, 567, 569.

³³⁹ Peukert, ZUM 2019, 567, 569; BVerfG Urt. v. 31.05.2016 – 1 BvR 1585/13 = GRUR 2016, 690, Rn. 87 – *Metall auf Metall*, m. w. N.

³⁴⁰ BVerfG Urt. v. 31.5.2016 – 1 BvR 1585/13 = GRUR 2016, 690, Rn. 87 – *Metall auf Metall*, m. w. N.

Ebene existiert, es jedoch an einer Verbindung zwischen der abstrakten und der realen Welt durch eine reale Wirkung fehlt. Der Akt selbst bezeichnet dabei den schöpferischen Vorgang im Geist des Urhebers. Mithin würde es an dem kommunikativen Element des Aktes und somit an dem „Bindeglied“ zwischen den Ebenen fehlen. Erst die Werkverkörperung schafft dieses Bindeglied. Die Werkverkörperung sorgt dafür, dass die abstrakt-geistige Ebene mit der realen Ebene verbunden wird. Indem auch faktisch in Kommunikation mit Rezipienten getreten wird, ist eine reale Wirkung möglich. Ohne eine bestehende Verkörperung wäre also ein Werk, soweit Werk als kommunikativer Akt definiert wird, nicht mehr vollständig existent, da die Möglichkeit, mit einem Publikum in Kommunikation zu treten und eine Wirkung zu entfalten, nicht mehr gegeben wäre. Dies ergibt insofern Sinn, als dass eine Entstellung oder sonstige Beeinträchtigung eines kommunikativen Akts ohne eine physische Formgebung faktisch nicht möglich ist. Ein nur auf einer abstrakten Ebene existierendes Gut unterliegt nicht mehr einer realen Einwirkung. Überdies ergibt sich aus dieser Argumentation, dass beispielsweise eine Vernichtung der letzten und einzigen Werkverkörperung den kommunikativen Akt, in seiner Wirkung und Existenz in der physischen, faktischen und somit kommunikativen Ebene betrifft und folgerichtig dadurch immer der Akt selbst beeinflusst wird. Dies würde jedoch nicht durch Einwirkung auf den kommunikativen Akt selbst, sondern durch die Einwirkung auf die Verkörperung geschehen, da nur das durch menschliches Verhalten realisierbar ist. Demzufolge existiert der Akt zwar im Geiste des Urhebers fort, jedoch ist er nicht unabhängig von seinen Verkörperungen, die erst die Kommunikation ermöglichen.

Die vorangestellten Ausführungen zeigen, dass die Einwirkung auf Werkverkörperungen und die kommunikative Wirkung des Werks als Teile des Werkbegriffs eng miteinander verwoben sind. Auf den Akt selbst, der zunächst in einer rein abstrakt-geistigen Ebene existiert, kann jedoch nicht zugegriffen werden. Der Akt bleibt auch bei Entfallen einer Wirkung in der realen Welt bestehen, es wird indes die kommunikative Komponente betroffen. Dem folgend ergibt sich, dass ein Werk, unter Zugrundelegung der bezeichneten Werksdefinition, nie gänzlich vernichtet werden kann, da der Akt selbst immer in der abstrakt-geistigen Ebene fortexistieren. Indes kann sich die Einwirkung auf Verkörperungen des Aktes auf den kommunikativen Aspekt als Teil des Werks auswirken und diesen daher tangieren.

Fraglich ist allerdings, wie es sich dann bei Werkverkörperungen verhalten würde, die zunächst veröffentlicht wurden, sodann in Privateigentum gelangen und somit nicht „kulturelles Allgemeingut“ werden, da sie keinen eigenständigen Beitrag für das kulturelle und geistige Bild der Zeit leisten. Kann es für eine reale Wirkungsentfaltung, für die Kommunikation, auf die Anzahl der Rezipienten ankommen? Dies ist zu verneinen. Es kann nicht von der Menge an Rezipienten abhängen, ob ein kommunikativer Akt vorliegt oder nicht. Die Möglichkeit der Verständigung und Übermittlung durch die Verkörperung ist damit erforderlich, aber auch ausreichend. Indes können die persönlichen und geistigen Interessen des Urhebers umso stärker tangiert werden, je größer der Kreis der Wahrnehmenden

wird, da das Werk mit steigender Wahrnehmung auch an Bedeutung für das kulturelle und geistige Bild der Zeit gewinnt. Dies ist jedoch eine Frage des § 14 UrhG und nicht der Definition des Begriffes des Werks.

Interessant ist zudem, wie es sich zum Beispiel mit einem – auf dem Dachboden „verschollenen“ – letzten Werkexemplar verhält, wenn angenommen werden soll, dass das Werk ein kommunikativer Akt sei, der eine reale Wirkung entfaltet. Dabei ist zu fragen, ob die Verkörperung des Aktes noch eine Form der Kommunikation darstellt, und so eine Verbindung zwischen der abstrakten und der realen Ebene ohne Publikum überhaupt besteht. Auch hier kann es nicht auf das Vorhandensein von Publikum und der Zugänglichkeit der Verkörperung ankommen. Das Bestehen einer kommunikativen Handlung, durch die in der Werkverkörperung enthaltenen Mitteilung an das Publikum, der kommunikative Akt an sich, kann nicht von einer Reaktion des Publikums oder dem Bestehen der Möglichkeit einer Rezeption abhängig sein. Vielmehr ist die reale Wirkung des Werkes bereits in der verkörperten Mitteilung selbst zu sehen. Durch die Verkörperung des Werkes tritt der Akt in die reale Welt ein und entfaltet bereits dadurch eine kommunikative Wirkung in der physischen Welt. Das Werk hat durch die Verkörperung selbst Einfluss auf die reale Welt und die Möglichkeit zur Kommunikation. Dabei sind Peukerts Ausführungen insofern zu konkretisieren, als es bei dem kommunikativen Charakter des Akts nicht auf die Wirkung gegenüber einem Publikum ankommt, sondern, dass sich der kommunikative Charakter des abstrakt-geistigen Akts bereits in der Existenz in der real-physischen Welt selbst erschöpft. Bezogen auf das „verschollene Dachbodenwerk“ handelt es sich bei jenem gleichwohl um einen kommunikativen Akt, da durch die bestehende Verkörperung eine Verständigung auf einer physisch existenten Ebene möglich ist.

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass Peukerts Ansatz, es handele sich bei dem Werk um einen kommunikativen Akt, zu überzeugen vermag. Insbesondere unter Berücksichtigung der Formulierungen und Differenzierungen des Urheberrechtsgesetzes erscheint dies sinnvoll. Im Kontext des Werkes ist zumeist von einer Verkörperung die Rede und dass diese zum Schutz des Werks durch das Urheberrechtsgesetz zwingend erforderlich ist. Dies ergibt sich bereits aus § 2 UrhG. Daher muss es sich bei dem Werk um etwas handeln, was ohne eine verkörperte Form in der real-physischen Welt nicht greifbar ist. Nach überzeugender Ansicht ist demnach § 2 UrhG so zu verstehen, dass kommunikative Akte der Literatur, Wissenschaft und Kunst geschützt werden, soweit es sich um persönliche geistige Schöpfungen handelt. Es ist daher nachfolgende Terminologie zu verwendet:

Wird von dem *Werk* gesprochen, so ist damit der kommunikative Akt gemeint, der nach außen erkennbar und vom Urheber gewollt ist. Insofern ist von einem zweigliedrigen Begriff des *Werks* auszugehen: Der Akt selbst, der auf einer rein abstrakt-geistigen Ebene existiert und der kommunikative Aspekt, welcher durch die Möglichkeit der Wahrnehmbarkeit des Werks in der realen Welt existiert. Erst

wenn beides nicht mehr gegeben ist, was faktisch unmöglich ist, ist ein *Werk* vollständig vernichtet.

Bei einem *Werkoriginal* handelt es sich um die vom Schöpfer eigenhändig geschaffene Verkörperung³⁴¹ des kommunikativen Akts und somit um das Bindestück zwischen der abstrakt-geistigen und der real-physischen Welt. Dabei ist zu beachten, dass das Werkoriginal im Gegensatz zum Werk selbst als Sache den Regelungen des bürgerlichen Rechts, insbesondere dem Sachenrecht unterliegt und hier das Konfliktpotenzial zwischen Urheberrecht und Sacheigentum verankert ist. Wird das Werkoriginal verändert, ergibt sich eine Beeinträchtigung des Werkes, da der vom Urheber gewollte kommunikative Akt nicht in der von ihm vorgesehenen Art und Weise fortbesteht.

Als *Vervielfältigung* ist die verkörperte Wiedergabe des Werkoriginals sowie die Weitergabe des kommunikativen Akts und der Wirkungsentfaltung zu verstehen, wie bei einer Ablichtung. Unter den Begriff *Verkörperung* fällt das Werkoriginal wie auch die Vervielfältigung, also alles das, was physisch greifbar ist.

IV. Übertragbarkeit und Schutzdauer des Urheberrechts

Nachdem klargestellt wurde, was unter dem Werk im Sinne des Urheberrechts zu verstehen ist, wird auf die Übertragbarkeit und die Schutzdauer des Urheberrechts knapp eingegangen. Beide sind im Kontext einer Interessenabwägung wie auch für vertragliche Regelungen im Verlauf der Arbeit relevant. § 29 Abs. 1 UrhG regelt, dass das Urheberrecht grundsätzlich nicht übertragbar ist. Lediglich die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31 UrhG), schuldrechtlichen Einwilligungen und Vereinbarungen zu Verwertungsrechten, sowie die im § 39 UrhG geregelten Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte sind durch § 29 Abs. 2 UrhG gestattet. § 39 Abs. 1 UrhG legt fest, dass zwischen dem Inhaber eines Nutzungsrechtes und dem Urheber Änderungen am Werk, dessen Titel oder Unterbezeichnungen vereinbart werden können. Ohne gesonderte Vereinbarung sind nach § 39 Abs. 2 UrhG auch Änderungen des Werkes und seines Titels zulässig, wenn der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

Vor Einführung von § 29 UrhG im Jahr 1965, war das Urheberrecht grundsätzlich nach § 8 Abs. 3 LUG übertragbar. Es blieb jedoch auch damals schon ein unveräußerlicher Kern des Urheberpersönlichkeitsrechts erhalten.³⁴² Damit beschränkte sich die – wie sich insbesondere aus § 137 UrhG ergibt – zulässige Übertragung auf die Verwertungsrechte und auf die für die Verwertung relevanten

³⁴¹ Ebling/Bullinger/Bullinger, Praxishandbuch, S. 50.

³⁴² RG Urt. v. 16.02.1929 – I 320/28 = RGZ 123, 312, 320 – Wilhelm Busch; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 360.

Persönlichkeitsrechte, im Besonderen das Veröffentlichungsrecht.³⁴³ Die heutige grundsätzliche Unübertragbarkeit folgt bereits zwangsläufig aus der monistischen Ausrichtung des deutschen Urheberrechts, da nur ein einheitliches Recht existiert.³⁴⁴ Das Urheberrecht ist somit unter Lebenden grundsätzlich unübertragbar.³⁴⁵ Damit kann der Urheber nur eingeschränkt, durch die Abspaltung einzelner Nutzungsrechte, über sein Urheberrecht verfügen.³⁴⁶ Persönlichkeitsrechtliche Befugnisse können innerhalb gewisser Grenzen einem Dritten zur Ausübung überlassen werden.³⁴⁷ Eine translative Übertragung ist daher nur bei schuldrechtlichen Ansprüchen aus der Verletzung des Urheberrechts sowie bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen durch Abtretung (§§ 398, 413 BGB) möglich, solange das Gesetz keine ausdrücklichen Einschränkungen³⁴⁸ vorsieht.³⁴⁹ Aus der monistischen Theorie folgt zudem neben der Unübertragbarkeit des Urheberrechts die Unverzichtbarkeit des Urheberrechts.³⁵⁰ Das bedeutet, dass der Urheber nicht auf das kraft Gesetzes entstandene Urheberrecht mit dinglicher Wirkung verzichten kann.³⁵¹ Eine Dereliktion, wie im Sachenrecht gem. § 959 BGB, ist demnach nicht möglich.³⁵² Ein „herrenloses“ Urheberrecht kann nicht existieren.³⁵³

Überdies ist das Urheberrecht jedoch vererblich, vgl. § 28 Abs. 1 UrhG. Der gesetzliche Rechtsnachfolger des Urhebers hat gem. § 30 UrhG die dem Urheber aus dem Urheberrechtsgesetz zustehenden Rechte, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das bedeutet anlässlich des Todes des Urhebers ist das Urheberrecht in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben in Wege der Erbauseinandersetzung übertragbar.³⁵⁴ Die Übertragbarkeit korrespondiert dabei mit der Schutzdauer. Die Schutzdauer des Urheberrechts endet gem. § 64 UrhG 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, sodass den Erben die entsprechenden Rechte für 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers zustehen. Die Schutzfrist beginnt dabei mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das für den Beginn der Frist maßgebliche Er-

³⁴³ BGH Urt. v. 26.11.1954 – I ZR 266/52 = GRUR 1955, 201, 203 f. – *Cosima Wagner; Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 360.

³⁴⁴ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 360.

³⁴⁵ Ausnahmen für die Erfüllung eines Vermächtnisses und die Erbauseinandersetzung, vgl. § 29 Abs. 1 UrhG.

³⁴⁶ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 360.

³⁴⁷ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 360.

³⁴⁸ Vgl. §§ 20b II 3, 27 I 3, 26 III, 63a UrhG.

³⁴⁹ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 360.

³⁵⁰ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 361.

³⁵¹ BGH Urt. v. 23.02.1995 – I ZR 68/93 = GRUR 1995, 673, 675 – *Mauer-Bilder; Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 361.

³⁵² BGH Urt. v. 23.02.1995 – I ZR 68/93 = GRUR 1995, 673, 675 – *Mauer-Bilder; Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 361.

³⁵³ BGH Urt. v. 23.02.1995 – I ZR 68/93 = GRUR 1995, 673, 675 – *Mauer-Bilder; Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 361.

³⁵⁴ Ebling/Bullinger/*Bullinger*, Praxishandbuch, S. 56.

eignis eingetreten ist, sodass jeweils mit Ablauf des 31.12. eines Jahres die entsprechenden Fristen ablaufen und die Werke urheberrechtsfrei werden.³⁵⁵ Da der Konflikt zwischen Urheberrecht und Eigentum nur besteht, wenn noch urheberrechtlicher Schutz besteht, treten die Konflikte im Rahmen einer Vernichtung noch zu Lebzeiten des Künstlers, oder innerhalb von 70 Jahren nach dem Tod des Künstlers auf, wobei die Erben als Rechtsnachfolger oder Miturheber die entsprechende Rechtsdurchsetzung anstreben.

V. Integritätsschutz im Urheberrechtsgesetzes

Nachdem die Entwicklung des Urheberrechts und des Urheberpersönlichkeitsrechts in Grundzügen erörtert wurde, wird nachfolgend auf den für die Bearbeitung besonders relevanten Teil des Integritätsschutzes eingegangen.

Das Urheberrecht besteht aus dem Schutz wirtschaftlicher und ideeller Aspekte.³⁵⁶ Im Rahmen des Werkintegritätsschutzes sind die Unverletzlichkeit des Werkes selbst und damit die ideellen Interessen des Urhebers, im Besonderen das Urheberpersönlichkeitsrecht als Basis des Integritätsschutzes wesentlich.³⁵⁷ Nach dem deutschen Urheberrecht bestimmt der Urheber mit der Veröffentlichung des Werkes, in welcher konkreten Form die Öffentlichkeit seine Schöpfung wahrnehmen soll.³⁵⁸ Der Urheber selbst kann darüber bestimmen, wie und wann sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Um dieses Recht nicht zu verlieren, muss auch nachdem das Werk Außenwirkung entfaltet hat sichergestellt werden, dass es in der vom Urheber vorgesehenen Form erhalten bleibt. Das Urheberrecht gewährt dem Urheber daher diverse Instrumente, um die Integrität seines Werkes schützen zu können. Diese Instrumente, die entsprechenden Normen und deren Verhältnis zueinander werden nachfolgend aufgearbeitet.

1. Änderungsrechtliche Regelungen

Bereits die Entscheidung des Reichsgerichts gewährte dem Urheber das Recht, das von ihm erschaffene Werk in seiner unveränderten individuellen Form für die Mit- und Nachwelt zu erhalten.³⁵⁹ Damals erfuhr der Integritätsschutz jedoch nur vereinzelt ausdrückliche Regelung. Er war aber in §§ 9, 14 LUG, §§ 12, 21 KUG und § 13 VerlG im Kontext vertraglicher und gesetzlicher Nutzungsrechte dem

³⁵⁵ Ebling/Bullinger/*Bullinger*, Praxishandbuch, S. 55; bekannteres Beispiel der letzten Jahre: *Hittlers „Mein Kampf“*, das mit Ablauf des 31.12.2015 gemeinfrei wurde.

³⁵⁶ Peukert, Urheberrecht, § 4 Rn. 26.

³⁵⁷ Vgl. Federle, Der Schutz der Werkintegrität, S. 29; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 31.

³⁵⁸ Dreier/Schulze/*Schulze*, § 12 Rn. 1, § 14 Rn. 1.

³⁵⁹ RG Urt. v. 08.06.1912 – Rep. I. 382/11 = RGZ 79, 397, 399 – *Felseneiland mit Sirenen*.

Gründe nach enthalten, sodass auch die Rechtsprechung auf dieser Basis ein allgemeines urheberrechtliches Änderungsverbot anerkannte.³⁶⁰ Dieses wurde zur Umsetzung von Art. 6^{bis} Abs. 1 RBÜ in § 14 UrhG kodifiziert.³⁶¹

§ 14 UrhG bildet heute neben dem Veröffentlichungsrecht in § 12 UrhG und dem Recht auf Anerkennung der Urheberschaft nach § 13 UrhG den dritten Pfeiler des Urheberpersönlichkeitsrechts.³⁶² Unter den änderungsrechtlichen Vorschriften des UrhG bildet § 14 UrhG als wesentlicher Ausfluss des Urheberpersönlichkeitsrechts die zentrale Regelung des Integritätsschutzes.³⁶³ Jedoch findet der Werkenschutz nicht allein in § 14 UrhG Niederschlag, sondern zusätzlich in §§ 39 und 23 UrhG sowie über das vom Reichsgericht angestoßene allgemeine Änderungsverbot. Das allgemeine urheberrechtliche Änderungsverbot soll nach Ansicht des BGH den geltenden Bestimmungen der §§ 11 ff. und 15 ff. UrhG immanent sein und zudem neben den änderungsrechtlichen Vorschriften als ungeschriebener Grundsatz fortgelten.³⁶⁴ Es gewährt dem Urheber das Recht, das von ihm geschaffene Werk der Mit- und Nachwelt in seiner unveränderten individuellen Gestaltung zugänglich zu machen.³⁶⁵ Dem grundsätzlichen Änderungsverbot im Urheberrecht ist die Herrschaftsmacht des schöpferischen Menschen über sein Geisteswerk immanent.³⁶⁶ Demnach wird dem Urheber der Schutz seiner persönlichen und geistigen Interessen gewährt. Er darf darüber bestimmen, in welcher Gestalt seine Schöpfung an die Öffentlichkeit treten und verbleiben soll.³⁶⁷ Damit dürfe der Eigentümer des Werkoriginals keine Änderungen des Werkoriginals vornehmen.³⁶⁸

Das Verhältnis des allgemeinen Änderungsverbotes sowie der anderen änderungsrechtlichen Vorschriften zueinander ist jedoch umstritten. Um spätere eine Zuordnung eines Vernichtungsverbotes vorzunehmen, muss das Verhältnis zuerst festgelegt werden.

³⁶⁰ Schricker/Loewenheim/Peukert, § 14 Rn. 2; Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 66.

³⁶¹ RegE UrhG 1965, BT-Drucks. IV/270, 27, 45.

³⁶² Schricker/Loewenheim/Peukert, § 14 Rn. 3.

³⁶³ Federle, Der Schutz der Werkintegrität, S. 17; Prinz, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 28; Dieselhorst, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 121; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 41; Schricker/Loewenheim/Peukert, § 14 Rn. 3, § 39 Rn. 1, 6; Schilcher, Der Schutz des Urhebers, S. 54 ff.; Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 66.

³⁶⁴ Vgl. BGH Urt. v. 29.04.1970 – I ZR 30/69 = GRUR 1971, 35, 37 – *Maske in Blau*; BGH Urt. v. 31.05.1974 – I ZR 10/73 = GRUR 1974, 675, 676 – *Schulerweiterung*; BGH Urt. v. 02.10.1981 – I ZR 137/79 = GRUR 1982, 107, 109 – *Kirchen-Innenraumgestaltung*.

³⁶⁵ BGH Urt. v. 01.10.1998 – I ZR 104/96 = GRUR 1999, 230, 231 – *Treppenhausegestaltung*.

³⁶⁶ BGH Urt. v. 29.04.1970 – I ZR 30/69 = GRUR 1971, 35, 37 – *Maske in Blau*.

³⁶⁷ BGH Urt. v. 29.04.1970 – I ZR 30/69 = GRUR 1971, 35, 37 – *Maske in Blau*.

³⁶⁸ BGH Urt. v. 31.05.1974 – I ZR 10/73 = GRUR 1974, 675, 676 – *Schulerweiterung*; BGH Urt. v. 02.10.1981 – I ZR 137/79 = GRUR 1982, 107, 109 – *Kirchen-Innenraumgestaltung*.

a) Entstellung oder andere Beeinträchtigung des Werkes nach § 14 UrhG

Bei § 14 UrhG handelt es sich nach überwiegender Einschätzung um die zentrale Norm des Werkintegritätsschutzes.³⁶⁹ Die Norm gewährt dem Urheber das Recht, eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten. Dazu muss sie geeignet ist, die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des Urhebers am Werk zu gefährden. Durch diese Vorschrift wird Art. 6^{bis} Abs. 1 RBÜ in das nationale Recht umgesetzt.³⁷⁰ Dort heißt es, dass unabhängig von seinen vermögensrechtlichen Befugnissen und selbst nach deren Abtretung der Urheber das Recht behält, die Urheberschaft am Werk für sich in Anspruch zu nehmen. Dadurch kann er sich jeder Entstellung, Verstümmelung, sonstigen Änderung oder Beeinträchtigung des Werkes widersetzen, die seiner Ehre oder seinem Ruf nachteilig sein könnte. § 14 UrhG fasst somit Entstellung, Verstümmelung, sonstigen Änderung oder Beeinträchtigung des Werkes zu Entstellung oder andere Beeinträchtigung zusammen.

b) Änderung des Werkes nach § 39 UrhG

§ 39 UrhG verbietet auch dem Inhaber eines Nutzungsrechts, das Werk, dessen Titel oder die Urheberbezeichnung zu ändern, soweit nichts anderes vereinbart ist. Nach § 39 Abs. 2 UrhG sind solche Änderungen des Werkes und seines Titels zulässig, zu denen der Urheber seine Zustimmung nach Treu und Glauben nicht versagen kann. Dadurch wird deutlich, dass die Urheberbefugnisse auch gegenüber dem Inhaber eines Nutzungsrechts gelten, jedoch mit der Einschränkung der Zustimmung. § 39 UrhG regelt somit die Rechtsbeziehung zwischen dem Urheber und Nutzungsberechtigten, weswegen Voraussetzung für die Anwendung der Norm eine vertragliche Beziehung zwischen dem Urheber und dem Änderungswilligen ist.³⁷¹

c) Bearbeitung und Umgestaltung nach § 23 UrhG

In § 23 S. 1 UrhG wird bestimmt, dass Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes für ihre Veröffentlichung oder Verwertung der Einwilligung des Urhebers bedürfen. § 23 S. 2 UrhG erweitert den Anwendungsbereich bei Ausführungen von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste und für den Nachbau eines Werkes der Baukunst. Dort ist schon für die Herstellung und nicht

³⁶⁹ *Federle*, Der Schutz der Werkintegrität, S. 17; *Dieselhorst*, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 121; v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 41; *Schricker/Loewenheim/Peukert*, § 14 Rn. 3, § 39 Rn. 1, 6; *Wandtke/Bullinger/Bullinger*, § 14 Rn. 1; *Schilcher*, Der Schutz des Urhebers, S. 54 ff.; *Zentner*, Das Urheberrecht des Architekten, S. 67.

³⁷⁰ RegE UrhG 1965, BT-Drucks. IV/270, 27, 45.

³⁷¹ Vgl. BGH Urt. v. 02.10.1981 – I ZR 137/79 = GRUR 1982, 107, 109 – *KirchenInnenraumgestaltung*, wonach „diese Bestimmung das Änderungsverbot nur gegenüber Werknutzungsberechtigten regelt“; *Zentner*, Das Urheberrecht des Architekten, S. 75.

erst die Veröffentlichung oder Verwertung die Einwilligung des Urhebers erforderlich. Aus § 23 UrhG ergibt sich somit, dass die Form und Ausgestaltung, in der das Werk der Öffentlichkeit zugeführt wird, dem Kontrollbereich des Urhebers zugeordnet bleiben soll.

d) Sonstige Änderungsrechtliche Vorschriften

Außerdem sind der § 62 Abs. 1 UrhG sowie § 93 Abs. 1 UrhG änderungsrechtlich relevant. Sie ergänzen die Regelungen des § 39 UrhG und des § 14 UrhG. Nach § 62 Abs. 1 UrhG gilt § 39 UrhG auch gegenüber gesetzlich Nutzungsberechtigten und erweitert somit den Rechtskreis der Vorschrift. Durch § 93 Abs. 1 UrhG wird das Entstellungsverbot des § 14 UrhG im Bereich der Filmwerke auf gröbliche Entstellungen oder andere gröbliche Beeinträchtigungen beschränkt. Dadurch soll die Verwertbarkeit zugunsten des Filmherstellers sichergestellt werden.³⁷² Da die Vorschriften den Anwendungsbereich des § 14 und des § 39 UrhG aus Sicht des Urhebers lediglich erweitern oder beschränken, bleiben sie für den nachfolgenden Konflikt außer Betracht.

2. Systematik der Regelungen

Bei einer ersten Betrachtung scheinen sich die Regelungsinhalte der §§ 14, 23 und 39 UrhG zu überschneiden. Ebenfalls ergibt sich aus der Gesetzesbegründung keine Klarstellung zur Systematik der Regelungen. § 14 UrhG befindet sich Unterabschnitt zum Urheberpersönlichkeitsrecht, § 23 UrhG bei den Verwertungsrechten, § 39 UrhG innerhalb der Nutzungsrechte.

Auch der Wortlaut ist nicht aufschlussreich. In § 14 UrhG ist von einer „Entstellung und sonstigen Beeinträchtigung“, in § 39 UrhG von einer „Änderung“ und in § 23 UrhG von „Bearbeitung oder Umgestaltung“ die Rede. Anhand des Wortlautes bleibt mithin unklar, ob eine Änderung immer zugleich eine Bearbeitung oder Umgestaltung ist und ob in einer Entstellung und sonstigen Beeinträchtigung immer zugleich eine Änderung und damit eine Bearbeitung oder Umgestaltung zu sehen ist.

Als Umkehrschluss aus § 23 Abs. 1 UrhG folgt, dass das Werk grundsätzlich ohne Einwilligung des Urhebers verändert werden darf, sofern das veränderte Werk weder veröffentlicht noch verwertet wird.³⁷³ Das untermauern die in § 23 S. 2 UrhG enthaltenen Ausnahmen, wonach in besonderen Konstellationen bereits die Herstellung der Zustimmung des Urhebers bedarf. Einen eigenständigen Regelungs-

³⁷² Spindler/Schuster/Wiebe, § 93 UrhG Rn. 1.

³⁷³ Fischer/Reich/Reich, Der Künstler und sein Recht, § 3 Rn. 69.

gehalt betreffend die Änderung von Werken enthält § 23 UrhG jedoch nicht.³⁷⁴ Das ergibt sich aus einer Zusammenschau mit § 3 S. 1 UrhG³⁷⁵, wonach schöpferische Bearbeitungen des Werkes unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk, wie selbstständige Werke geschützt werden. § 23 UrhG stellt folglich nur klar, dass das Privileg von § 3 UrhG nicht für die Veröffentlichung und Verwertung, also die Nutzung des Werkes gilt, indes eine Umgestaltung des Werkes – die Ausnahmen des § 23 S. 2 UrhG außer Acht gelassen – nicht auf Basis der Norm verhindert werden kann.³⁷⁶ Auch umfasst § 23 UrhG – wie sich aus § 3 UrhG sowie dem Wortlaut „Umgestaltung“ in § 23 S. 1 UrhG ergibt – nicht jegliche Werkänderung, sondern nur jene, die selbst wiederum Werkqualität aufweisen. Die grundsätzliche Befugnis Änderungen zu verbieten, wird somit nicht geregelt.³⁷⁷ Es ist eine Vorschrift speziell für schöpferische Änderungen.³⁷⁸ Die §§ 14 und 39 UrhG gehen demnach unter änderungsrechtlichen Gesichtspunkten dem § 23 UrhG vor.³⁷⁹

Es ist daher zu klären, ob die wesentlichen änderungsrechtlichen Regelungen des § 14 und des § 39 UrhG selbstständig nebeneinanderstehen oder im Rahmen einer Gesamtschau der änderungsrechtlichen Regelungen einheitlich zu betrachten sind. Nur so ist eine valide Einordnung der Vernichtung eines Werkes in den änderungsrechtlichen Kontext des deutschen Urheberrechts möglich. Ausgangspunkt der unterschiedlichen Ansichten ist die Einordnung des allgemeinen urheberrechtlichen Änderungsverbotes.³⁸⁰

a) Selbstständigkeit der änderungsrechtlichen Regelungen

Die Rechtsprechung³⁸¹ und Teile der Literatur³⁸² nehmen ein generelles urheberrechtliches Änderungsverbot an. Nach dieser Ansicht haben § 14 UrhG und § 39 UrhG aufbauend auf dem allgemeinen Änderungsverbot in ihrer lediglich deklarative

³⁷⁴ Vgl. *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 70; *Zentner*, Das Urheberrecht des Architekten, S. 69.

³⁷⁵ Wandtke/Bullinger/*Bullinger*, § 3 Rn. 3.

³⁷⁶ Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 3 Rn. 1 ff.

³⁷⁷ Vgl. *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 70; *Zentner*, Das Urheberrecht des Architekten, S. 69.

³⁷⁸ Vgl. *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 70; *Zentner*, Das Urheberrecht des Architekten, S. 69.

³⁷⁹ Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 23 Rn. 3; *Sack*, JZ 1986, 1015, 1017; Wandtke/Bullinger/*Bullinger*, § 23 Rn. 16.

³⁸⁰ Vgl. *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 75.

³⁸¹ Vgl. BGH Urt. v. 29.04.1970 – I ZR 30/69 = GRUR 1971, 35, 37 – *Maske in Blau*; BGH Urt. v. 31.05.1974 – I ZR 10/73 = GRUR 1974, 675, 676 – *Schulerweiterung*; BGH Urt. v. 02.10.1981 – I ZR 137/79 = GRUR 1982, 107, 109 – *Kirchen-Innenraumgestaltung*.

³⁸² Paschke, GRUR 1984, 858, 865; v. Gamm, UrhG, § 39 Rn. 3, § 14 Rn. 4; Schmieder, NJW 1990, 1945, 1946; Möhring/Nicolini/Kroitzsch/Götting, § 14 Rn. 5; Fromm/Nordemann/A. Nordemann, § 39 Rn. 2, 8.

torischen Funktion jeweils eigenständige Bedeutungen mit verschiedenen Anwendungsbereichen und Verbietungsmaßstäben.³⁸³ Der Entstellungs- und Änderungsschutz ist danach unabhängig voneinander zu prüfen³⁸⁴ und steht selbstständig nebeneinander.³⁸⁵

Das allgemeine Änderungsverbot diene nach dieser Einordnung gleichermaßen dem Schutz der vermögensrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Interessen des Urhebers, wohingegen der Entstellungsschutz nach § 14 UrhG ausschließlich persönlichkeitsrechtlicher Natur sei. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut, der explizit den Schutz nur der geistigen und persönlichen Interessen und nicht der vermögensrechtlichen Interessen benenne.³⁸⁶ Danach könne eine Beeinträchtigung des Werkes bereits durch Form und Art der Wiedergabe eintreten, ohne, dass es einer Einwirkung auf die Substanz bedürfe, wie durch Verfremdung des Umfelds.³⁸⁷ Dies gelte nach Ansicht der meisten Vertreter dieser Ansicht unterschiedslos gegenüber dem vertraglichen Werknutzer, dem gesetzlichen Nutzungsberechtigten wie auch gegenüber nicht nutzungsberechtigten Dritten.³⁸⁸

§ 39 UrhG solle hingegen den nutzungsberechtigten Werkveränderer privilegieren und stelle somit auf die vermögensrechtliche Werknutzung ab.³⁸⁹ Er beziehe sich auf die Unversehrtheit des Werks in seiner konkreten Form und setzte in Abgrenzung zu § 14 UrhG einen Eingriff in die Substanz des Werkes selbst voraus.³⁹⁰ Demnach könne nur von einer Änderung des Werkes die Rede sein, wenn in die durch den Urheber verliehene und veröffentlichte Gestaltung eingegriffen werde, sodass eine Substanzverletzung erforderlich sei.³⁹¹

³⁸³ v. Gamm, UrhG, § 14 Rn. 4.

³⁸⁴ Erdmann, in: FS Hagen, S. 97, 110.

³⁸⁵ BGH Urt. v. 02.10.1981 – I ZR 137/79 = GRUR 1982, 107, 109 – Kirchen-Innenraumgestaltung; HK-UrhR/Dreyer, § 14 Rn. 8; Fromm/Nordemann/Dustmann, § 14 Rn. 81; Wandtke/Bullinger/Wandtke, § 39 Rn. 15.

³⁸⁶ Paschke, GRUR 1984, 858, 865; v. Gamm, UrhG, § 14 Rn. 4; Schmieder, NJW 1990, 1945, 1946; Fromm/Nordemann/A. Nordemann, § 39 Rn. 7.

³⁸⁷ BGH Urt. v. 02.10.1981 – I ZR 137/79 = GRUR 1982, 107, 109 – Kirchen-Innenraumgestaltung; HK-UrhR/Dreyer, § 14 Rn. 10.

³⁸⁸ Wandtke/Bullinger/Wandtke, § 39 Rn. 15; Möhring/Nicolini/Kroitzsch/Götting, § 14 Rn. 4 f.

³⁸⁹ v. Gamm, UrhG, § 14 Rn. 4.

³⁹⁰ v. Gamm, UrhG, § 14 Rn. 4; BGH Urt. v. 31.05.1974 – I ZR 10/73 = GRUR 1974, 675, 676 – Schulerweiterung; BGH Urt. v. 02.10.1981 – I ZR 137/79 = GRUR 1982, 107, 109 – Kirchen-Innenraumgestaltung; BGH Urt. v. 19.03.2008 – I ZR 166/05 = GRUR 2008, 984, Rn. 24 – St. Gottfried; OLG Saarbrücken Urt. v. 10.12.1997 – 1 U 101 / 97 = GRUR 1999, 420, 425 – Verbindungsgang; LG Leipzig Urt. v. 28.05.2004 – 05 O 2092/04 = ZUM 2005, 487, 493; Möhring/Nicolini/Kroitzsch/Götting, § 14 Rn. 5; HK-UrhR/Dreyer, § 14 Rn. 10; Erdmann, in: FS Hagen, S. 97, 110 ff.; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 38; kritisch KG Berlin Urt. v. 09.02.2001 – 5 U 9667/00 = ZUM 2001, 590, 591.

³⁹¹ Vgl. Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 70.

Zu Überschneidungen der Anwendungsbereiche kommt es nach dieser Ansicht, wenn der Nutzungsberechtigte substanzverletzende Änderungen am Werk vornimmt.³⁹² Indes würden sich die Normen im Rahmen einer durchzuführenden Interessenabwägung unterscheiden.³⁹³

Bei § 39 UrhG seien – aufgrund des Wortlautes „Treu und Glauben“ in § 39 Abs. 2 UrhG – im Rahmen einer Interessenabwägung nur vertragsrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen und zudem nur rein wirtschaftliche Interessen des Urhebers geschützt. Bei § 14 UrhG seien die werkimmanenten Interessen geschützt und abzuwägen.³⁹⁴ Es sei daher möglich, dass eine Änderung im Rahmen von § 39 Abs. 2 UrhG zwar zulässig wäre, jedoch aufgrund der Abwägung der werkimmanenten Interessen eine unzulässige Beeinträchtigung nach § 14 UrhG ergebe.³⁹⁵

Eine weitere Unteransicht geht in Abwandlung des Vorstehenden davon aus, Änderungs- und Entstellungsschutz stünden bei Substanzverletzungen nicht nebeneinander, sondern in einem Spezialitätsverhältnis. Danach soll mit § 14 UrhG nur die ideelle Beeinträchtigung abgewehrt werden können, wohingegen § 39 UrhG auf den Schutz der vermögensrechtlichen Verwertungsrechte des Urhebers abziele.³⁹⁶ Es ergäbe sich daher als logische Prüfungsreihenfolge, dass zunächst das Vorliegen einer substanzverletzenden Änderung nach § 39 UrhG, und danach gegebenenfalls eine Entstellung oder sonstige Beeinträchtigung nach § 14 UrhG zu prüfen sei.³⁹⁷

³⁹² BGH Urt. v. 02.10.1981 – I ZR 137/79 = GRUR 1982, 107, 109 – *Kirchen-Innenraumgestaltung*; Wandtke/Bullinger/Wandtke, § 39 Rn. 15; Möhring/Nicolini/Kroitzsch/Götting, § 14 Rn. 4.

³⁹³ Vgl. Schöfer, Die Rechtsverhältnisse, S. 122 f.

³⁹⁴ Schöfer, Die Rechtsverhältnisse, S. 124; Fromm/Nordemann/Dustmann, § 14 Rn. 21; Rehbinder, ZUM 1996, 613, 616; vgl. RegE UrhG 1965, BT-Drucks. IV/270, 27, 59, wonach dem Urheber selbst bei Vereinbarungen über zulässige Änderungen am Werk „stets das unveräußerliche Recht des § 14 UrhG, Entstellungen seines Werkes zu verbieten“ bleibt.

³⁹⁵ Schöfer, Die Rechtsverhältnisse, S. 124; Fromm/Nordemann/Dustmann, § 14 Rn. 81; Rehbinder, ZUM 1996, 613, 616; anerkennend: OLG Frankfurt Urt. v. 24.10.1985 – 6 U 69/85 = GRUR 1986, 244, 244 f. – *Verwaltungsgebäude*; vgl. RegE UrhG 1965, BT-Drucks. IV/270, 27, 59, wonach dem Urheber selbst bei Vereinbarungen über zulässige Änderungen am Werk „stets das unveräußerliche Recht des § 14 UrhG, Entstellungen seines Werkes zu verbieten“ bleibt; BGH Urt. v. 31.05.1974 – I ZR 10/73 = GRUR 1974, 675, LS, 676 – *Schulerweiterung*, wonach nach einer Interessenabwägung zulässige Änderungen eines Baus keine Entstellung beinhalten dürfen.

³⁹⁶ BGH Urt. v. 02.10.1981 – I ZR 137/79 = GRUR 1982, 107, 109 – *Kirchen-Innenraumgestaltung*, wonach ausdrücklich von einer Spezialität des § 39 UrhG bei Substanzverletzungen ausgegangen wird; HK-UrhR/Dreyer, § 14 Rn. 10; v. Gamm, UrhG, § 14 Rn. 4; Paschke, GRUR 1984, 858, 865.

³⁹⁷ HK-UrhR/Dreyer, § 14 Rn. 8 f.; Erdmann, in: FS Hagen, S. 97, 110 f.; OLG Frankfurt Urt. v. 04.12.1975 – 6 U 156/75 = GRUR 1976, 199, 201 – *Götterdämmerung*.

b) Gesamtschau der änderungsrechtlichen Regelungen

Die Gegenansicht vertritt die „Lehre von der Gesamtschau“³⁹⁸. Danach wird ein selbstständiges oder Spezialitätsverhältnis der §§ 14 und 39 UrhG abgelehnt mit der Folge, dass Eingriffe in die Werkintegrität durch eine Gesamtschau der änderungsrechtlichen Regelungen zu lösen sind.³⁹⁹ Ausgangspunkt und Grundvorschrift des Werkintegritätschutzes ist danach § 14 UrhG.⁴⁰⁰ Ein ungeschriebenes allgemeines Änderungsverbot existiert nach dieser Ansicht nicht mehr.⁴⁰¹ Es wird davon ausgegangen, dass ein Rückgriff auf das ungeschriebene allgemeine Änderungsverbot nicht mehr notwendig sei, da dieses seit Inkrafttreten des UrhG positiv aus § 14 UrhG normiert werde.⁴⁰² Es besteht daher ein einheitliches, auf § 14 UrhG basierendes Werkschutzrecht.⁴⁰³

§ 39 UrhG käme nach dieser Ansicht allein eine klarstellende Funktion zu, mit dem Inhalt, dass auch der Nutzungsberechtigte grundsätzlich nicht befugt ist Änderungen am Werk vorzunehmen.⁴⁰⁴ Der Begriff der Beeinträchtigung in § 14 UrhG bilde den Oberbegriff und umfasse daher sowohl die Entstellung als besonders

³⁹⁸ Vgl. prägend *Federle*, Der Schutz der Werkintegrität, S. 36 f.

³⁹⁹ *Schricker/Loewenheim/Peukert*, § 39 Rn. 1; *Loewenheim/Dietz*, Handbuch des Urheberrechts, § 15 Rn. 86; *Grohmann*, Das Recht des Urhebers, S. 23; *Müller*, Das Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten, S. 151; *Asmus*, Harmonisierung des Urheberpersönlichkeitsrechts, S. 152.

⁴⁰⁰ *Federle*, Der Schutz der Werkintegrität, S. 17, 38; *Prinz*, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 28; *Dieselhorst*, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 119; v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 41; *Schricker/Loewenheim/Peukert*, § 14 Rn. 5 ff., § 39 Rn. 1; *Schilcher*, Der Schutz des Urhebers, S. 54 ff.; *Müller*, Das Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten, S. 151; *Loewenheim/Dietz*, Handbuch des Urheberrechts, § 15 Rn. 86; *Zentner*, Das Urheberrecht des Architekten, S. 72.

⁴⁰¹ *Federle*, Der Schutz der Werkintegrität, S. 17, 38; *Prinz*, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 28; *Dieselhorst*, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 119; v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 41; *Schricker/Loewenheim/Peukert*, § 14 Rn. 5 ff., § 39 Rn. 1; *Schilcher*, Der Schutz des Urhebers, S. 54 ff.; *Müller*, Das Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten, S. 151; *Loewenheim/Dietz*, Handbuch des Urheberrechts, § 15 Rn. 86; *Zentner*, Das Urheberrecht des Architekten, S. 72.

⁴⁰² So nun auch BGH Urt. v. 01.10.1998 – I ZR 104/96 = GRUR 1999, 230, 231 – *Treppehausgestaltung*; *Loewenheim/Dietz*, Handbuch des Urheberrechts, § 15 Rn. 87; v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 44; *Federle*, Der Schutz der Werkintegrität, S. 38; *Engl*, Urheberrechtsschutz für Architekenleistungen, S. 48, 50; *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 75.

⁴⁰³ *Federle*, Der Schutz der Werkintegrität, S. 17; *Prinz*, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 28; *Dieselhorst*, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 121; v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 41; *Schricker/Loewenheim/Peukert*, § 14 Rn. 7; *Schilcher*, Der Schutz des Urhebers, S. 54 ff.; *Müller*, Das Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten, S. 151; *Zentner*, Das Urheberrecht des Architekten, S. 73; *Grunert*, Werkschutz contra Inszenierungskunst, S. 164 f., 167 f.

⁴⁰⁴ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 692; *Schricker/Loewenheim/Peukert*, § 39 Rn. 7; *Loewenheim/Dietz*, Handbuch des Urheberrechts, § 15 Rn. 88; BGH Urt. v. 01.10.1998 – I ZR 104/96 = GRUR 1999, 230, 231 – *Treppehausgestaltung*.

schweren Fall der Beeinträchtigung als auch die Änderung i.S.d. § 39 UrhG.⁴⁰⁵ Dies habe zur Folge, dass § 39 UrhG ebenso wie §§ 62 und 93 UrhG keine selbstständige Anspruchsgrundlagen sei und nur das grundsätzlich in § 14 UrhG normierte Änderungsverbot konkretisiere.⁴⁰⁶

3. Stellungnahme

Für die Einordnung der Vernichtung eines Werkes in die Normenstruktur des Urheberrechtsgesetztes muss das Verhältnis von § 14 UrhG und § 39 UrhG bestimmt werden. § 14 UrhG ist unmittelbarer Ausfluss des Urheberpersönlichkeitsrechts.⁴⁰⁷ § 39 UrhG ist systematisch im Unterabschnitt „Rechtsverkehr im Urheberrecht“ abgebildet und hat lediglich eine persönlichkeitsrechtliche Tendenz.⁴⁰⁸ Eine Vernichtung durch den Eigentümer, der zugleich Nutzungsberechtigter ist, könnte mitunter als Änderung des Werkes verstanden werden und dann ist fraglich, ob hier der Maßstab von Treu und Glauben nach § 39 UrhG anzusetzen ist oder allein auf § 14 UrhG abgestellt wird.

Wie festgestellt, ist nicht jede Änderung zugleich eine Bearbeitung oder Umgestaltung des Werkes nach § 23 UrhG, vielmehr bedarf es einer schöpferischen Änderung. Es bleibt jedoch die Frage, ob jede Änderung zugleich auch eine Beeinträchtigung des Werkes ist.

Nach der Lehre der Selbstständigkeit der §§ 14 und 39 UrhG ist eine getrennte Interessenabwägung durchzuführen, sodass Änderung und Bearbeitung zu unterscheiden sind. Eine Änderung könnte unter vertraglichen Gesichtspunkten nach Treu und Glauben zulässig, zugleich aber mit § 14 UrhG wegen eines Verstoßes gegen ideelle Interessen unvereinbar sein. Dies käme indes nur zum Tragen, wenn es sich um einen substanzverletzenden Eingriff des Nutzungsrechteinhabers in das Werk handeln würde.

Nach der Lehre von der Gesamtschau wäre basierend auf § 14 UrhG die Beeinträchtigung des Werkes der Oberbegriff für die Entstellung und Änderung. Die Änderung der kommunikativen Wirkung eines Werkes würde den Akt der Kommunikation stets beeinträchtigen, da der kommunizierte Inhalt nicht dem vom Ur-

⁴⁰⁵ Thies, UFITA 2007, Bd. 3, 741, 750; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 406; Steinbeck, GRUR 2008, 984, 988; Grohmann, Das Recht des Urhebers, S. 24; Schricker/Loewenheim/Peukert, § 14 Rn. 15; Dreier/Schulze/Schulze, § 14 Rn. 5; Federle, Der Schutz der Werkintegrität, S. 39; Engl, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 48; Schöfer, Die Rechtsverhältnisse, S. 45 ff.; Riesenkampff, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 76; Müller, Das Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten, S. 151; Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 73.

⁴⁰⁶ Engl, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 48; Riesenkampff, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 77; Schilcher, Der Schutz des Urhebers, S. 56.

⁴⁰⁷ Thies, UFITA 2007, Bd. 3, 741, 746; Möhring/Nicolini/Kroitzsch/Götting, § 14 Rn. 1 f.; Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 74.

⁴⁰⁸ Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 74.

heber gewollten entsprechen würde. Damit wäre jede Änderung auch eine Beeinträchtigung. § 39 UrhG würde damit lediglich klarstellen, dass auch der Nutzungs-berechtigte keine Änderungen vornehmen dürfen.

Die erstgenannte Einordnung und damit eine Selbstständigkeit der Normen ist abzulehnen. Für diese Einordnung besteht keine sachliche oder semantische Herleitung. Auch der BGH ist in seiner Argumentation nicht konsequent.⁴⁰⁹ Er nimmt eine Selbstständigkeit der Regelungen an, vermischt dann in der Interessenabwägung jedoch die Tatbestände, obwohl die geschützten Interessen nach seiner Ansicht verschiedenartig sind.⁴¹⁰ Zudem ist es nicht mit einer eigenständigen Funktion des § 39 UrhG als Privilegierung des Nutzungs-berechtigten vereinbar, dass die Rechtsprechung, unter dem Deckmantel des ungeschriebenen allgemeinen urheberrechtlichen Änderungsverbots, § 39 Abs. 2 UrhG auf den nicht nutzungs-berechtigten Eigentümer im Rahmen einer Analogie ausdehnt.⁴¹¹ Für diese Analogie existiert keine plausible Herleitung⁴¹² und auch die Rechtsprechung selbst ordnet dies mittlerweile anders ein.⁴¹³ Insbesondere in der Entscheidung „Treppenhausge-staltung“ wird deutlich, dass die § 39 UrhG nur eine klarstellende Funktion zu-kommt.⁴¹⁴

Daneben kann das Kriterium der Substanzverletzung nicht überzeugen.⁴¹⁵ Es ist für die Abgrenzung der Vorschriften ungeeignet.⁴¹⁶ Bereits aus der semantischen Auslegung des Wortes „Änderung“ ergibt sich kein zwingender Schluss auf eine Substanzverletzung.⁴¹⁷ Dies würde in Zusammenschauf mit dem restlichen Wortlaut der Norm nicht überzeugen. Bezugspunkt der Norm ist das Werk, das grundsätzlich

⁴⁰⁹ Ebenso *Zentner*, Das Urheberrecht des Architekten, S. 74.

⁴¹⁰ So BGH Urt. v. 31.05.1974 – I ZR 10/73 = GRUR 1974, 675, 676 – *Schulerweiterung*.

⁴¹¹ BGH Urt. v. 31.05.1974 – I ZR 10/73 = GRUR 1974, 675, 676 – *Schulerweiterung*.

⁴¹² *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 72; *Wiesner*, Rechte des bil-denden Künstlers, S. 129; *Zentner*, Das Urheberrecht des Architekten, S. 75.

⁴¹³ *Engl*, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 51; *Honscheck*, GRUR 2007, 944, 945; *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 77; BGH Urt. v. 02.10.1981 – I ZR 137/79 = GRUR 1982, 107, 109 – *Kirchen-Innenraumgestaltung*, wonach § 39 UrhG „das Änderungsverbot nur gegenüber Werknutzungsberechtigten“ regele; BGH Urt. v. 01.10.1998 – I ZR 104/96 = GRUR 1999, 230, 231 – *Treppenhausgestaltung*: „Die nur der Klarstellung dienende Regelung des § 39 UrhG greift hier [...] nicht ein, weil die Bekl. die umstrittene Änderung an dem bereits fertiggestellten Treppenhaus nicht zum Zweck der Ausübung eines urheberrechtlichen Nutzungsrechts, sondern allein unter Berufung auf ihr Eigentumsrecht durchgeführt hat.“

⁴¹⁴ BGH Urt. v. 01.10.1998 – I ZR 104/96 = GRUR 1999, 230, 231 – *Treppenhausge-staltung*.

⁴¹⁵ Ebenso *Zentner*, Das Urheberrecht des Architekten, S. 76.

⁴¹⁶ Ebenso *Zentner*, Das Urheberrecht des Architekten, S. 76.

⁴¹⁷ *Engl*, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 49 f.

von dem jeweiligen Werkexemplar zu unterscheiden ist.⁴¹⁸ Nach hiesiger Ansicht ist das Werk i. S. d. Urheberrechtsgesetzes der Akt selbst, welcher auf einer rein abstrakt-geistigen Ebene existiert in Verbindung mit dem kommunikativen Aspekt, der durch die Verkörperung des Werks in der realen Welt existiert. Für die Änderung eines Werkes, also die Einwirkung auf den kommunikativen Aspekt ist allerdings keine Substanzverletzung erforderlich. Aufgrund der getrennten Betrachtung des Werkes und des Werkexemplars kann es nicht auf eine Substanzverletzung des Werkexemplars ankommen. Das würde im immateriellen Schutzgegenstand nicht gerecht werden.⁴¹⁹ Dies wird auch durch die Rechtsprechung verdeutlicht, wonach auch indirekte Einwirkungen auf das Werkoriginal – etwa durch eine Umpositionierung des Originals – eine Beeinträchtigung des Werkes darstellen können.⁴²⁰ Folglich ist jeder Eingriff in die kommunikative Wirkungsweise des Werkes eine Abweichung dessen, was der Urheber wollte und somit eine Änderung i. S. v. § 39 UrhG.⁴²¹ Dabei ist es gleich, ob die Abweichung durch eine körperliche oder unkörperliche Verwertung erfolgt. Es kann damit nicht auf eine Substanzverletzung ankommen.⁴²²

Auch das Argument, dass zwischen urheberpersönlichkeitsrechtlichen in § 14 UrhG und verwertungsrechtlichen Gesichtspunkten in § 39 UrhG unterschieden werden müssen, vermag nicht zu überzeugen.⁴²³ Dies widerspricht dem Kern der monistischen Theorie, wonach materielle und ideelle Interessen gleichermaßen Schutzgut eines einheitlichen Urheberrechts sind. Die änderungsrechtlichen Vorschriften in ihrer Gesamtheit schützen zugleich die geistigen und persönlichen wie auch die materiellen Interessen des Urhebers.⁴²⁴ Eine getrennte Bewertung widersprüche der Systematik der änderungsrechtlichen Vorschriften und dem Ausgangspunkt des deutschen Urheberrechts. Eine plausible Begründung für eine getrennte Betrachtung existiert nicht.

Demnach ist im Grundsatz von der Lehre der Gesamtschau auszugehen. Dies überzeugt auch unter Beachtung der historischen Entwicklung des Werkintegritätschutzes. Vor Inkrafttreten des UrhG gab es keine dem Regelungszweck des § 14 UrhG entsprechende Norm. Es fanden sich lediglich Vorformen zu § 39 UrhG

⁴¹⁸ BGH Urt. v. 07.02.2002 – I ZR 304/99 = GRUR 2002, 532, 534 – *Unikatrahmen*; Schmieder, NJW 1990, 1945, 1946; Sack, JZ 1986, 1015, 1016; Honscheck, GRUR 2007, 944, 944 f.; Müller, Das Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten, S. 150 f., 154.

⁴¹⁹ Steinbeck, GRUR 2008, 984, 988; v. Ungern-Sternberg, GRUR 2010, 273, 275 f.; Müller, Das Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten, S. 154.

⁴²⁰ OLG Frankfurt am Main Urt. v. 20.12.1994 11 U 63/94 = GRUR 1995, 215, 216 – *Springtofel*; Möhring/Nicolini/Kroitzsch/Götting, § 14 Rn. 16.

⁴²¹ RG Urt. v. 08.06.1912 – Rep. I. 382/11 = RGZ 79, 397, 399 – *Felseneiland mit Sirenen*; Möhring/Nicolini/Spautz/Götting, § 39 Rn. 4; Rehbinder, ZUM 1996, 613, 615.

⁴²² Vgl. Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 76; Sack, JZ 1986, 1015, 1016; Steinbeck, GRUR 2008, 984, 988.

⁴²³ Ebenso Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 76.

⁴²⁴ Engl, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 48.

in § 9 LUG und § 12 KUG, wonach speziell dem Nutzungsberchtigten Änderungen des Werkes verboten wurden.⁴²⁵ Daraus ergab sich das Bedürfnis, den Urheber auch ungeachtet eines Nutzungsrechtes vor Änderungen durch den Eigentümer, Besitzer oder sonstige Dritte zu schützen. Dies erkannte das Reichsgericht früh und entwickelte in der Felseneiland-Entscheidung ein dem Urheberrecht immanentes, „allgemeines urheberrechtliches Änderungsverbot“.⁴²⁶ Allerdings wurde dieses Bedürfnis durch die Einführung des § 14 UrhG gestillt, was auch der BGH in seiner Entscheidung „Treppenhausgestaltung“ erkannte.⁴²⁷ Der BGH leitete hier das Recht des Urhebers auf Werkintegrität ausschließlich aus §§ 11 und 14 UrhG her, sodass ein Rückgriff auf ein ungeschriebenes Änderungsverbot nicht mehr erfolgte.⁴²⁸ § 39 UrhG habe im Verhältnis zu § 14 UrhG eine klarstellende Funktion und statuiere, dass das normativ verankerte Veränderungsverbot sich auch auf den Nutzungsberchtigten erstrecke.⁴²⁹

Damit bestimmt der BGH § 14 UrhG als Grundnorm des Werkintegritätsschutzes und konstitutive Norm des allgemeinen urheberrechtlichen Änderungsverbotes, die gegenüber jedermann bei sämtlichen Werkbeeinträchtigungen Anwendung findet.⁴³⁰ Die Beeinträchtigung in § 14 UrhG ist dabei der Oberbegriff und umfasst Entstellung und die Änderung des Werkes nach § 39 UrhG gleichermaßen.⁴³¹

Dies überzeugt unter Berücksichtigung des natürlichen Sprachgebrauchs und wird durch den Wortlaut des § 14 UrhG unterstrichen, der die Entstellung als Unterfall der Beeinträchtigung benennt.⁴³² Auch spricht Art. 6^{bis} RBÜ für diese Einordnung, da er ein Abwehrrecht auch gegen Änderungen normiert und dabei Än-

⁴²⁵ v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 41.

⁴²⁶ v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 75; *Zentner*, Das Urheberrecht des Architekten, S. 77.

⁴²⁷ Vgl. *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 75 f.; *Schricker/Loewenheim/Peukert*, § 14 Rn. 2; v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 41; *Dieselhorst*, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 121; *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers, S. 124 ff.

⁴²⁸ BGH Urt. v. 01.10.1998 – I ZR 104/96 = GRUR 1999, 230, 231 – *Treppenhausgestaltung*; *Sack*, JZ 1999, 577, 579; *Zentner*, Das Urheberrecht des Architekten, S. 77.

⁴²⁹ Vgl. *Zentner*, Das Urheberrecht des Architekten, S. 77.

⁴³⁰ Vgl. *Zentner*, Das Urheberrecht des Architekten, S. 77; *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 75 f.; v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 41; *Dieselhorst*, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 119; *Engl*, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 50.

⁴³¹ *Schricker/Loewenheim/Peukert*, § 14 Rn. 15; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 405; *Federle*, Der Schutz der Werkintegrität, S. 39; *Lettl*, Urheberrecht, § 4 Rn. 23; *Thies*, UFITA 2007, Bd. 3, 741, 750; *Häret*, DS 2008, 169, 172.

⁴³² *Wandke/Bullinger/Bullinger*, § 14 Rn. 3; *Fromm/Nordemann/Dustmann*, § 14 Rn. 12; *Loewenheim/Dietz*, Handbuch des Urheberrechts, § 15 Rn. 104; *Engl*, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 48 f.; *Hegemann*, in: *FS Hertin*, S. 87, 90; *Müller*, Das Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten, S. 155; v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 41.

derung und Beeinträchtigung gleichstellt.⁴³³ Da § 14 UrhG Art. 6^{bis} RBÜ kodifiziert, würde die Reichweite des letzteren bei einer anderen Einordnung unzulässig verkürzt werden.⁴³⁴ Dass auch Änderungen von § 14 UrhG umfasst sein sollen und somit eine einheitliche Betrachtung der änderungsrechtlichen Vorschriften geboten ist, folgt auch aus der Beratung des Bundestages zur Umsetzung der Bestimmungen der RBÜ. Dort wurde darauf hingewiesen, dass der Begriff Änderung bereits im Begriff der Beeinträchtigung enthalten und folglich eine gesonderte Aufnahme nicht erforderlich sei.⁴³⁵

Wird § 14 UrhG als Normierung des Änderungsverbotes eingeordnet und eine Gesamtschau der änderungsrechtlichen Vorschriften angenommen, so käme § 39 UrhG streng genommen lediglich eine rein klarstellende Funktion zu. Dies würde dem Charakter der Norm unter Berücksichtigung von § 39 Abs. 2 UrhG jedoch nicht gerecht werden.⁴³⁶ Denn § 39 Abs. 2 UrhG normiert eine Privilegierung des Nutzungsberechtigten im Vergleich zu § 14 UrhG, indem solche Änderungen des Werkes und seines Titels zulässig sind, zu denen der Urheber seine Zustimmung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.⁴³⁷ Damit hat § 39 UrhG nicht nur einen klarstellenden Inhalt, sondern ist zugleich *lex specialis* für Werkänderungen durch den Inhaber eines Nutzungsrechtes.⁴³⁸ Dies hat zur Folge, dass § 39 UrhG auch als gegenüber § 14 UrhG speziellere Anspruchsgrundlage herangezogen werden kann.⁴³⁹

§ 14 UrhG ist also die zentrale änderungsrechtliche Vorschrift, die durch die übrigen änderungsrechtlichen Vorschriften der §§ 39 Abs. 1, 2, 62 und 93 UrhG für bestimmte Fälle näher ausgestaltet wird.⁴⁴⁰ Kommt es zu einer Änderung durch einen Nutzungsberechtigten und somit zu einer Überschneidung von § 14 UrhG und § 39 UrhG, ist mit dem BGH zur Abgrenzung darauf abzustellen, worauf sich der

⁴³³ Engl, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 50; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 397.

⁴³⁴ Loewenheim/Dietz, Handbuch des Urheberrechts, § 16 Rn. 87.

⁴³⁵ Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, 12. Ausschuss, Unterausschuss Urheberrecht, Kurzprotokoll vom 16. 11. 1964: Nachdem die Ausschusssmitglieder wiederholt die Aufnahme des Begriffes der „Änderung“ in Anlehnung an die RBÜ gefordert hatte, entgegnete RegDir. Schneider (BMJ) und der Vorsitzende Dr. Reischl, dass diese bereits im Begriff der „Beeinträchtigung“ enthalten sei. Ebenso Federle, Der Schutz der Werkintegrität, S. 39; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 42; Engl, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 50; Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 78.

⁴³⁶ Vgl. Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 78 f.

⁴³⁷ Ebenso Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 78 f.; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 42; Honscheck, GRUR 2007, 944, 945; Dieselhorst, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 121; Sack, JZ 1999, 577, 580.

⁴³⁸ Ebenso Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 78 f.; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 42; Honscheck, GRUR 2007, 944, 945; Dieselhorst, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 121; Sack, JZ 1999, 577, 580.

⁴³⁹ Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 79.

⁴⁴⁰ Hegemann, in: FS Hertin, S. 87, 90; Dieselhorst, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 121.

Änderungswillige beruft.⁴⁴¹ In seiner Entscheidung wendet der BGH § 14 UrhG mit der Begründung an, dass „die Beklagte die umstrittene Änderung an dem bereits fertiggestellten Treppenhaus nicht zum Zweck der Ausübung eines Nutzungsrechts, sondern allein unter Berufung auf ihr Eigentumsrecht durchgeführt hat.“⁴⁴² Damit verdrängt § 39 UrhG § 14 UrhG immer dann, wenn ein Werk vom Inhaber eines Nutzungsrechts bei dessen Ausübung geändert wird.⁴⁴³ In anderen Konstellationen ist für die Anwendung von § 39 UrhG gegenüber § 14 UrhG indes kein Raum.⁴⁴⁴

Im Ergebnis ist daher ein Mittelweg zwischen den beiden Ansichten zu wählen, wonach von einer Gesamtschau auszugehen ist, § 39 UrhG aber bei änderungswilligen Nutzungsberechtigten ein gesonderter Geltungsbereich zukommt.⁴⁴⁵ Diese Einordnung ermöglicht eine rechtssichere und übersichtliche Trennung der Vorschriften, insbesondere bei Änderungen durch den Eigentümer in Abgrenzung zum Nutzungsberechtigten.⁴⁴⁶

VI. Zusammenfassung

Das heutige Urheberrecht hat sich von einem, auf wirtschaftlichen Interessen und Bedürfnissen basierendem Recht hin zu einem, die ideellen Interessen des Urhebers als elementaren Schutzgegenstand umfassendes Recht entwickelt, in dem die monistische Urheberrechtstheorie fest verankert ist. Weiterhin ist das Schöpferprinzip für die Urheberschaft, die Unübertragbarkeit des Urheberrechts sowie die Schutzdauer von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers zu beachten. Nicht zuletzt ist eine klare Differenzierung zwischen den Begrifflichkeiten vorzunehmen, insbesondere was das Werk als Schutzgegenstand des Urheberrechts anbelangt.

Nach hier vertretener Ansicht ist setzt sich das Werk aus dem rein geistigen Aspekt und dem kommunikativen, physisch wahrnehmbaren Teil zusammen. Letzterer existiert in der realen Welt durch die Verkörperung des geistigen Aspekts in Form des Werkoriginals.

§ 14 UrhG ist die Zentralnorm des Werkintegritätsschutzes, in der das zuvor ungeschriebene allgemeine urheberrechtliche Änderungsverbot normiert ist. Damit

⁴⁴¹ Vgl. Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 79; BGH Urt. v. 01. 10. 1998 – I ZR 104/96 = GRUR 1999, 230, 231 – *Treppenhausgestaltung*.

⁴⁴² BGH Urt. v. 01. 10. 1998 – I ZR 104/96 = GRUR 1999, 230, 231 – *Treppenhausgestaltung*.

⁴⁴³ Sack, JZ 1999, 577, 580 f.

⁴⁴⁴ Vgl. Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 79; BGH Urt. v. 01. 10. 1998 – I ZR 104/96 = GRUR 1999, 230, 231 – *Treppenhausgestaltung*; Wandke/Bullinger/Wandtke, § 39 Rn. 17.

⁴⁴⁵ Riesenkampff, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 78.

⁴⁴⁶ Vgl. Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 79; Riesenkampff, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 78.

ist ein Rückgriff auf ein ungeschriebenes Änderungsverbot nicht mehr notwendig. § 14 UrhG wird durch die übrigen relevanten änderungsrechtlichen Vorschriften für konkrete Konstellationen näher ausgestaltet, wobei § 39 UrhG für Änderungen durch den Nutzungsberechtigten *lex specialis* ist.

D. Fazit

Bei einer Einwirkung auf das Werk geraten Urheber und Eigentümer, sofern Personenverschiedenheit besteht, in Konflikt. Durch eine Einwirkung auf das Werk können auf Urheberseite grundsätzlich Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 14 GG sowie Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GG in ihrem Schutzbereich betroffen sein. Der Eigentümer hingegen wird durch die Befugnisse des Urhebers ebenfalls in Art. 14 GG eingeschränkt. Im Ergebnis besteht jedoch keine gesetzgeberische Vorbewertung der Konfliktlage, wonach eine Position gänzlich hinter dem anderen zurücktreten müsste. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, welche Rechte konkret betroffen sind und im Wege der praktischen Konkordanz einen Ausgleich herzustellen.

Das Urheberrecht im Ganzen dient dem Schutz der Interessen des Urhebers an seinem Werk. Es werden somit originär die menschlichen Interessen des Urhebers und nicht das Werkstück als solches geschützt. Das Recht entsteht bei demjenigen, der die geistige Schöpfung erbracht hat und die Idee künstlerisch gestaltet. Das Werkstück ist dabei der „Dreh- und Angelpunkt“, da erst durch die Verkörperung der Idee ein verkehrsfähiges Rechtssubjekt entsteht. Hierbei ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz, was unter einem Werk zu verstehen ist.

Nach hier vertretener Ansicht ist ein Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetztes die Gesamtschau zweier Elemente. Zum einen das immaterielle, in den Gedanken des Urhebers existierenden Element und zum anderen das durch das verkörperte Werkoriginal transportierte vom Urheber intendierte kommunikative Element. Dadurch ergibt sich eine enge Verbindung zwischen dem Werk und dem verkörperten Werkoriginal, da letzteres das originäre „Transportmittel“ der Kommunikation mit den Rezipienten ist und das immaterielle Element für Dritte erst wahrnehmbar macht.

Um dieses kommunikative Element insgesamt, die Bindung des Urhebers zu seinem Werk als Produkt seines Schaffens und damit auch letztlich nach dem hierigen Verständnis das Werk selbst zu schützen, existiert der Werkintegritätsschutz des Urheberrechtsgesetzes.

Innerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist § 14 UrhG die zentrale Norm des Werkintegritätsschutzes, die dem Urheber die Befugnis erteilt, Beeinträchtigungen seines Werkes zu verbieten. Durch sie wird das dem Urheberrecht immanente ungeschriebene Änderungsverbot normiert, sodass ein Rückgriff auf letzteres nach hier vertretener Ansicht nicht mehr erforderlich ist. Durch § 14 UrhG wird sicher-

gestellt, dass der Urheber sein Werk in der konkreten, vom ihm vorgesehenen Form und mit der gewollten kommunikativen Wirkung erhalten kann. Es werden somit die Unverletzlichkeit des Werkes selbst und damit die ideellen Interessen des Urhebers geschützt. Die Vorschrift ist Ausfluss des Urheberpersönlichkeitsrechts, welches ein eigenständiges Persönlichkeitsrecht ist. Es kann sich in seinem Schutzbereich mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht überschneiden, wenn der soziale Geltungsanspruch des Urhebers durch eine Einwirkung auf das Werk betroffenen ist. Dies ist anhand einer Einzelfallprüfung festzustellen.

Zum Gesamtkomplex der werkintegritätschützenden Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zählt insbesondere auch § 39 Abs. 1 UrhG. Die Vorschrift bestimmt, dass zwischen dem Inhaber eines Nutzungsrechtes und dem Urheber Änderungen am Werk, dessen Titel oder Unterbezeichnungen vereinbart werden können. Dies ist eine gegenüber § 14 UrhG speziellere Anspruchsgrundlage, deren gesonderter Anwendungsbereich bei änderungswilligen Nutzungsberechtigten zum Tragen kommt. In diesem Kontext ist § 39 UrhG *lex specialis* zu § 14 UrhG.

Kapitel 2

Die vollständige Vernichtung des Werkes und § 14 UrhG

A. Rechtsprechungsentwicklung zum „Vernichtungsverbot“

Ausgangspunkt der Bearbeitung ist die Entscheidung des Rechtsgerichts aus dem Jahr 1912. In der sog. Fresko-Gemälde-Entscheidung hat das Gericht beiläufig erwähnt, dass der Eigentümer eines urheberrechtlich geschützten Werkes dies zerstören dürfe, ohne dadurch die Rechte des Urhebers zu verletzen.⁴⁴⁷ So heißt es in dem Urteil:

„Man wird ihm [dem Eigentümer] für den Regelfall auch das Recht nicht versagen können, es [das Kunstwerk] völlig zu vernichten. Durch all diese Handlungen greift er in die künstlerische Eigenart des fortbestehenden Werkes und damit in das Persönlichkeitsrecht des Künstlers nicht ein. Ein Künstler, der das Werk zu Eigentum veräußert und ein Entgelt empfangen hat, muss von vornherein mit diesem möglichen Schicksal seines Werkes in der Hand des Besitzers rechnen.“⁴⁴⁸

Das Reichsgericht nahm ein Abwehrrecht des Urhebers gegen Änderungen seines Werkes durch den Sacheigentümer auf Basis von § 12 LUG an. Es schuf dadurch die Grundlage der Anerkennung des Urheberpersönlichkeitsrechts. Daneben stelle es jedoch klar, dass dieser Schutz zwar die Veränderung, nicht aber die Vernichtung von Werkexemplaren erfasst.⁴⁴⁹

Gestützt auf dieses *Obiter Dictum* wurde über Jahrzehnte ein urheberrechtliches Vernichtungsverbot abgelehnt. Das Urheberrecht und somit der heutige § 14 UrhG solle danach den Fall der vollständigen Zerstörung des Werkoriginals allgemein nicht erfassen. Daher könne der Urheber dem Eigentümer – gestützt auf § 903 BGB – die Vernichtung des Werkoriginals nicht untersagen. Das Urheberrecht enthalte nicht die Befugnis die Vernichtung des Werkes zu verbieten.⁴⁵⁰ Dieser Ansicht folgte der überwiegende Teil der Literatur bis Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes 1966.⁴⁵¹ Ebenso agierte die Rechtsprechung, mit dem Unterschied,

⁴⁴⁷ RG Urt. v. 08. 06. 1912 – Rep. I. 382/11 = RGZ 79, 397, 401 – *Felseneiland mit Sirenen*.

⁴⁴⁸ RG Urt. v. 08. 06. 1912 – Rep. I. 382/11 = RGZ 79, 397, 401 – *Felseneiland mit Sirenen*.

⁴⁴⁹ RG Urt. v. 08. 06. 1912 – Rep. I. 382/11 = RGZ 79, 397, 401 – *Felseneiland mit Sirenen*; vgl. Lauber-Rönsberg, in: FS Schack, S. 205, 205.

⁴⁵⁰ Mittelstaedt, GRUR 1913, 84, 90; Altenberg, JW 1913, 76, 78.

⁴⁵¹ Mittelstaedt, GRUR 1913, 84, 90; Altenberg, JW 1913, 76, 78; Michaelis, Persönlichkeitsrechtliche Befugnisse im deutschen Urheberrecht, S. 51.

dass der Auffassung bedeutend länger gefolgt wurde. Dem Reichsgerichtsurteils von 1912 wurde beinahe 100 Jahre gefolgt und es wurde von den Gerichten⁴⁵² „wie eine Monstranz vorangetragen“⁴⁵³. Dies zeigen die nachfolgenden Ausführungen.

I. Bisherige Rechtsprechung

Das Wirken der Reichsgerichtsentscheidung zeigt sich insbesondere in der Entscheidung „Totenmaske I“⁴⁵⁴, den „Hajek/ADAC“-Entscheidungen⁴⁵⁵ sowie der Entscheidung „Astra-Hochhaus“⁴⁵⁶. Diese haben gemeinsam, dass sie ein Vernichtungsverbot selbstverständlich ablehnen.

1. KG Berlin – „Totenmaske I“

In der Entscheidung „Totenmaske I“ des Kammergerichts wird im Zuge der Argumentation über das Bestehen eines Herausgabe- und Ausstellungsrechts ohne eine Begründung darauf abgestellt, dass der Urheber „sogar eine Zerstörung des Werkes durch den Eigentümer hinnehmen [muss]“.⁴⁵⁷ In der Sache geht es um eine Totenmaske eines verstorbenen Malers, von der ein Bronzeabguss durch den Antragssteller gefertigt wurde. Der Bronzeabguss war dem Antragsteller abhandengekommen, wurde jedoch vom Antragsgegner erworben und befand sich im Berlin Museum. Der Antragssteller begehrte die Herausgabe der Bronzemaske zu eigenen Ausstellungszwecken. Diese Entscheidung zeigt, dass die Gerichte basierend auf der Entscheidung des Reichsgerichts davon ausgingen, dass eine Zerstörung des Werkes unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten unbedenklich sei. Diese Einschätzungen setzt sich in den Entscheidungen des LG München I und des LG Hamburg fort.

⁴⁵² Vgl. exemplarisch KG Berlin Urt. v. 22.05.1981 – 5 U 2295/81 = GRUR 1981, 742 – *Totenmaske I*; LG München Urt. v. 08.12.1981 – 7 O 17562/79 = NJW 1982, 655 – *Hajek I*; LG München Urt. v. 03.08.1982 – 7 O 12918/82 = NJW 1983, 1205 – *Hajek II*; LG Hamburg Urt. v. 03.12.2004 – 308 O 690/04 = GRUR 2005, 672, 675 – *Astra-Hochhaus*; OLG Schleswig Urt. v. 28.02.2006 – 29 U 4763/05 = ZUM 2006, 426, 427 – *Kubus Balance* (Hierbei ging es um die dauernde Einlagerung eines für die Öffentlichkeit bestimmten Kunstwerks und dessen Entzug der Öffentlichkeit. Das Gericht zog die Argumentation des Reichsgerichts heran und führte aus, dass wenn bereits die Werkvernichtung zulässig sei, dann erst recht die dauernde Einlagerung als weniger intensiver Eingriff.).

⁴⁵³ Jacobs, in: FS Loschelder, S. 131, 132.

⁴⁵⁴ Vgl. KG Berlin Urt. v. 22.05.1981 – 5 U 2295/81 = GRUR 1981, 742 – *Totenmaske I*.

⁴⁵⁵ Vgl. LG München Urt. v. 08.12.1981 – 7 O 17562/79 = NJW 1982, 655 – *Hajek I*; LG München Urt. v. 03.08.1982 – 7 O 12918/82 = NJW 1983, 1205 – *Hajek II*.

⁴⁵⁶ Vgl. LG Hamburg Urt. v. 03.12.2004 – 308 O 690/04 = GRUR 2005, 672, 675 – *Astra-Hochhaus*.

⁴⁵⁷ KG Berlin Urt. v. 22.05.1981 – 5 U 2295/81 = GRUR 1981, 742, 743 – *Totenmaske I*.

2. LG München I – „Hajek I & II“

Das LG München I stellte im „Hajek I“-Urteil fest, dass das Gesamtkunstwerk eines Stuttgarter Kunstreprofessors und Bildhauers (Kläger) für die Münchener Hauptverwaltung eines Automobilclubs (Beklagter) durch einen Eingriff des Beklagten entstellt werde.⁴⁵⁸ Es heißt dort:

„Seiner Verpflichtung, diese Entstellung des klägerischen Werkes zu beseitigen, kann der Beklagte auf verschiedene Weise entsprechen. Es bleibt ihm unbenommen, ob er den früheren Zustand wiederherstellt oder auch die Fragmente des klägerischen Werks entfernt.“⁴⁵⁹

Nachdem der Beklagte für letzteres entschied, beantragte der Kläger im Wege der einstweiligen Verfügung, die weitere Zerstörung zu verbieten. Dieser Antrag wurde jedoch im Rahmen der „Hajek II“-Entscheidung des LG München I unter Anwendung der Rechtsprechung des Reichsgerichts zurückgewiesen.⁴⁶⁰ So lautet der Leitsatz deutlich:

„Aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht eines Künstlers folgt nicht, daß er die Zerstörung des von ihm geschaffenen Kunstwerkes verhindern kann“.⁴⁶¹

An der Werkverkörperung bestehen nach Ansicht des Gerichts von Beginn an zwei privatrechtlich geschützte Rechte: Das Eigentumsrecht des Bestellers wie auch das Urheberrecht des Künstlers. Diese Rechte könnten nicht unbeschadet voneinander ausgeübt werden. Dennoch wird unter Heranziehung der Reichsgerichtsrechtsprechung und mit Verweis auf eine unveränderte Rechtslage ein Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht verneint.⁴⁶² Bei der Zerstörung eines Werkes liegt laut dem LG München I daher kein Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht des Künstlers vor und eine Interessenabwägung wird nicht durchgeführt.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts wird in der Entscheidung konsequent angewendet. Dies führt jedoch zu dem fragwürdigen Ergebnis, dass die Entstellung eines Werkes durch Entfernung der „noch übrigen Teile“ beseitigt werden könnte.⁴⁶³ Danach dient die Vernichtung des Werkstücks zur Erfüllung eines Anspruchs, der auf die Sicherung der Urheberinteressen ausgerichtet ist. Dies ist wenig interessengerecht. Auch die Vernichtung kann die Urheberinteressen betreffen. Von einer Sicherung der Urheberinteressen kann daher nicht die Rede sein.

⁴⁵⁸ LG München Urt. v. 08.12.1981–7 O 17562/79 = NJW 1982, 655, 655 – *Hajek I*.

⁴⁵⁹ LG München Urt. v. 08.12.1981–7 O 17562/79 = NJW 1982, 655, 655 – *Hajek I*.

⁴⁶⁰ Vgl. LG München Urt. v. 03.08.1982–7 O 12918/82 = NJW 1983, 1205, 1205 – *Hajek II*.

⁴⁶¹ LG München Urt. v. 03.08.1982–7 O 12918/82 = NJW 1983, 1205, LS – *Hajek II*.

⁴⁶² LG München Urt. v. 03.08.1982–7 O 12918/82 = NJW 1983, 1205, 1205 – *Hajek II*.

⁴⁶³ Vgl. *Lauber-Rönsberg*, in: FS Schack, S. 205, 206.

3. LG Hamburg – „Astra-Hochhaus“

In dem Fall „Astra-Hochhaus“ lehnte das LG Hamburg ebenfalls ein Vernichtungsverbot ab. „Bei der Werkvernichtung [...] [handelt es sich] nicht um eine Entstellung i.S. des § 14 UrhG, da diese Regelung nur das Interesse des Urhebers an der Entstehung des Werkes in unverfälschter Form schützt nicht aber die Erhaltung des Werkes an sich“.⁴⁶⁴ Ein Architekt hatte sich hier gegen eine Umgestaltung des von ihm realisierten Verwaltungsgebäudes („Astra-Hochhaus“) durch die Antragsgegnerin als Grundstückseigentümerin gewendet. Das Gericht entschied, dass es sich bei den Maßnahmen der Antragsgegnerin um eine vollständige Vernichtung des Werkes handeln werde, sodass der Entstellungsschutz des § 14 UrhG nicht greifen würde. Tragender Gedanke ist dabei, dass nicht mehr von einem Werk ausgegangen werden kann, wenn alle prägenden Gestaltungselemente entfernt werden und nur ein Rest übrig bleibt, der für sich genommen nicht dem Urheberschutz zugänglich ist.⁴⁶⁵ Würde hingegen lediglich eine Teilvernichtung angenommen werden, wobei prägende Gestaltungsmerkmale und somit ein „Restbestand“ des Werkes zurück bliebe – so das Gericht – könnte es sich hierbei um eine Entstellung oder sonstige Beeinträchtigung nach § 14 UrhG handeln, welche Raum für eine Interessenabwägung bieten würde.⁴⁶⁶ Hintergrund ist, dass durch den „Restbestand“ der Werkverkörperung der kommunikative Gehalt des Werkes beeinträchtigt wird. Ein vollständiger Vernichtungsschutz ergibt sich dadurch nicht. Vielmehr soll die Verkörperung im Ganzen oder gar nicht erhalten bleiben.

Die Entscheidung verdeutlicht, dass der Schutzbereich von § 14 UrhG dann durch die Gerichte abgelehnt wurde, wenn es sich um eine vollständige Vernichtung des Werkes handelte, da dann kein schützenswerter Kern des Werkes zurückbleibt, der eine Entstellung oder Beeinträchtigung begründen könnte.

4. Änderungstendenzen Anfang der 2000er – LG Bielefeld

Die exemplarisch angeführten Entscheidungen bestätigen die strikte Befolgung der Reichsgerichtsrechtsprechung. Die Gerichte lehnen teilweise ohne nähere Begründung die Eröffnung des Schutzbereiches von § 14 UrhG bei einer Vernichtung des Werkoriginals ab.

⁴⁶⁴ LG Hamburg Urt. v. 03.12.2004–308 O 690/04 = GRUR 2005, 672, 674 – *Astra-Hochhaus*.

⁴⁶⁵ LG Hamburg Urt. v. 03.12.2004–308 O 690/04 = GRUR 2005, 672, 674 – *Astra-Hochhaus*.

⁴⁶⁶ Vgl. LG Hamburg Urt. v. 03.12.2004–308 O 690/04 = GRUR 2005, 672, 674 f. – *Astra-Hochhaus*: „Aber selbst wenn auch in einen solchen Fall nur von einer Teilvernichtung auszugehen ist, weil der verbleibende Rest auf das frühere Werk hinweist und daran erinnert, handelt die Ag. nicht widerrechtlich. Denn nach Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen wird der Ast. die geplanten Baumaßnahmen der Ag. als zumutbar hinnehmen müssen.“

Aber auch das Reichsgericht begründete seiner Ansicht nicht. Dies ermöglichte den Gerichten einen Interpretationsspielraum, von dem sie keinen Gebrauch machten. Die Ansicht wurde nicht hinterfragt.

Nachdem sich in der Literatur bereits vor 1965⁴⁶⁷ für eine Interessenabwägung zwischen Eigentum und Urheberrecht bei einer Vernichtung des Werkes ausgesprochen wurde,⁴⁶⁸ ergingen erst Anfang der 2000er von dem Grundsatz des Reichsgerichts abweichende Entscheidungen der Rechtsprechung.⁴⁶⁹

So führte das LG Bielefeld 2001 erstmals aus:

„Die Werkvernichtung ist die schärfste Form der Beeinträchtigung des Kunstwerkes und daher geeignet, die berechtigten geistigen und persönlichen Interessen des Klägers an seinem Werk dauerhaft zu gefährden. Demgegenüber sind aber, da das Werkintegritätsinteresse des Klägers kein absolutes Recht darstellt, auch die Interessen der Beklagten, der Eigentümerin des Werkes, abzuwägen. Der Eigentümer eines Kunstwerkes darf das Werk grundsätzlich zerstören. Das Vernichtungsabwehrinteresse des Urhebers kann deshalb in der Regel nur bei hochwertigen Originalen von Werken der bildenden Kunst, wenn es darum geht, eine mutwillige Zerstörung abzuwehren, durchschlagen.“⁴⁷⁰

Mit dieser Entscheidung wird folglich erstmals auch in der Rechtsprechung die Vernichtung des Werks unter den Tatbestand des § 14 UrhG gefasst und somit eine Interessenabwägung eröffnet.

Regelfall ist weiterhin, dass der Eigentümer das Werk vernichten darf, allerdings nur, weil im Rahmen einer Interessabwägung seine Interessen gegenüber denen des Urhebers überwiegen. Nur in Ausnahmefällen kann es zu einer anderweitigen Entscheidung kommen. Diese Ausnahme war nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts allerdings nicht möglich, da dem Eigentümer eine allgemeine Vernichtungsbefugnis zugesprochen wurde. Insofern handelt es sich hier um eine dogmatisch andere Lösung, wonach erstmals in der Rechtsprechung davon ausgegangen wird, dass nicht nur das Urheberpersönlichkeitsrecht an sich tangiert sei, sondern § 14 UrhG die Befugnis des Urhebers enthalte, die Vernichtung seines Werkes verbieten zu können. Durch diese Entscheidung und die „neue“ Befugnis aufseiten des Ur-

⁴⁶⁷ Meyer, Schutz gegen Änderung und Entstellung, S. 84.

⁴⁶⁸ Samson, UFITA 1966, Bd. 47, 1, 37; Nahme, GRUR 1966, 474, 476; Dietz, Der Werkintegritätsschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht, S. 81; Walchshöfer, in: FS Hubmann, S. 469, 474 f.; Paschke, GRUR 1984, 858, 867; Richard/Junker, GRUR 1988, 18, 23 f.; v. Waesen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 151–154; Dieselhorst, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 125; Erdmann, in: FS Piper, S. 655, 674; Hegemann, in: FS Hertin, S. 87, 103; Jacobs, in: FS Loschelder, S. 131, 133; Obergfell, in: FS Harte-Bavendamm, S. 69, 70.

⁴⁶⁹ LG Bielefeld Urt. v. 09.02.2001–4 O 20–10 (unveröffentlicht), zitiert nach Schmelz, GRUR 2007, 565, 566 – Mindener Keilstück, bestätigt durch OLG Hamm ZUM-RD 2001, 443, 444 – Standortbezogene Plastik; LG Kassel Urt. v. 02.08.2000–9 O 2612–99 (unveröffentlicht), zitiert nach Schmelz, GRUR 2007, 565, 566 – Ducomenta-Treppe.

⁴⁷⁰ LG Bielefeld v. 09.02.2001–4 O 20–10 (unveröffentlicht), zitiert nach Schmelz, GRUR 2007, 565, 566 – Mindener Keilstück.

hebers werden dessen Interessen nicht mehr nur berücksichtigt, vielmehr wird ihm darüber hinaus ein weiteres Abwehrrecht gegen Eingriffe Dritter zugesprochen, sodass die Änderung der Rechtsprechung mit einer Stärkung seiner Interessen einhergeht.⁴⁷¹

II. Entscheidungen des BGH im Jahr 2019

Die Entscheidung des LG Bielefeld vorangestellt, zeigen die jüngeren zu dieser Thematik ergangenen Urteile, dass diese Neuerung auch von der höchstrichterlichen Rechtsprechung angewandt wird. Insbesondere die Entscheidungen „Hhole (for Mannheim)“, „PPharadise“ sowie „Minigolfanlage“, die am 21.02.2019 erlangten sind, haben wegweisenden Charakter.⁴⁷² In den drei Entscheidungen hat sich auch der BGH für ein grundsätzliches Vernichtungsverbot ausgesprochen, sodass bei der vollständigen Vernichtung eines Werkes das Urheberrecht des Schöpfers zu berücksichtigen ist.⁴⁷³

1. „Hhole (for Mannheim)“ und „PPharadise“

Gegenstand der beiden Verfahren waren Installationen der Künstlerin NatHalie Braun Barends für die Kunsthalle Mannheim. Die Rauminstallation „Hhole (for Mannheim)“ umfasste sieben Gebäudeebenen, die durch Öffnungen in den jeweiligen Geschossdecken miteinander verbunden waren. Die Kunsthalle beabsichtigte die Installationen im Zuge von Umbaumaßnahmen zu entfernen, woraufhin die Künstlerin die Stadt Mannheim als Betreiberin der Kunsthalle auf Unterlassung in Anspruch nahm.⁴⁷⁴ Relevant ist bei dieser Streitigkeit insbesondere, dass sich beide Verfahren auf mit Bauwerken unlösbar verbundene Werke bezogen.

Der BGH hat sich in seinen Entscheidungen dafür ausgesprochen, die Vernichtung der Installation ebenso wie eine Änderung des Werkes anhand von § 14 UrhG

⁴⁷¹ Ebenso Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 69.

⁴⁷² BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609 – *Hhole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521 – *PPharadise*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619 – *Minigolfanlage*.

⁴⁷³ BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, LS 1 und Rn. 30 ff. – *Hhole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521, LS 1 und Rn. 29 ff. – *PPharadise*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619, LS 1 und Rn. 16 ff. – *Minigolfanlage*.

⁴⁷⁴ BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, 609 f. – *Hhole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521, Rn. 5 – *PPharadise*.

zu bewerten und, in Abweichung zur Rechtsprechung des Reichsgerichts, auch für Vernichtungen das Urheberpersönlichkeitsrecht heranzuziehen.⁴⁷⁵

Die vollständige Vernichtung des Werkes fällt nach Ansicht des BGH unter den Tatbestand des § 14 UrhG und ist vom Begriff der anderen Beeinträchtigung umfasst. Darüber hinaus begreift der BGH die Vernichtung als die „schärfste Form der Beeinträchtigung“.⁴⁷⁶ Als Folge wird eine Interessenabwägung zwischen den widerstreitenden Positionen durchgeführt.⁴⁷⁷ Dazu führt der BGH aus, dass die Veränderung des Werkstücks stets das Interesse des Urhebers an der Entscheidung darüber berührt, wie das Werk an die Öffentlichkeit tritt, indem die Gestalt des Werkes verfälscht wird. Dies gelte erst recht im Falle einer Zerstörung des Werkes, da dann das Werk nicht mehr wahrnehmbar sei.⁴⁷⁸ Insbesondere kann das Urheberpersönlichkeitsrecht

„durch die Vernichtung eines Werkes in besonderer Weise betroffen sein, weil die Vernichtung das Fortwirken des Werkes (als Ausdruck der Persönlichkeit seines Schöpfers) vereiteln oder erschweren [kann]“.⁴⁷⁹

Zur Begründung führt der BGH unter anderem an, dass auch auf Seite des Urhebers ein grundrechtlicher Schutz seiner Interessen gewährleistet sei, der sich durch die Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG ergebe. Danach umfasse die Kunstfreiheit auch den Wirkbereich, also die „für die Begegnung mit der Kunst erforderliche Darbietung und Verbreitung des Kunstwerkes“.⁴⁸⁰

Im Ergebnis verneinte der BGH dennoch einen Anspruch auf Unterlassung der Vernichtung zugunsten der Urheberin, da die Interessen der Beklagten Stadt Mannheim an der Umgestaltung des Gebäudeteils nach Durchführung einer umfassenden Interessenabwägung überwiegen würden.⁴⁸¹ In der Regel trete das Inter-

⁴⁷⁵ BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, LS 1 und Rn. 30 ff. – *H Hole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521, LS 1 und Rn. 29 ff. – *P Haradise*; vgl. *Lauber-Rönsberg*, in: FS Schack, S. 205, 206.

⁴⁷⁶ BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 29 f. – *H Hole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521, Rn. 29 f. – *P Haradise*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619, Rn. 15 ff. – *Minigolfanlage*.

⁴⁷⁷ BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 36 ff. – *H Hole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521, Rn. 35 ff. – *P Haradise*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619, Rn. 20 ff. – *Minigolfanlage*.

⁴⁷⁸ BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 47 – *H Hole (for Mannheim)*.

⁴⁷⁹ BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 33 – *H Hole (for Mannheim)*.

⁴⁸⁰ BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 35 – *H Hole (for Mannheim)*, unter Verweis auf BVerfG Beschl. v. 24.02.1971 – 1 BvR 435/68 = NJW 1971, 1645 – *Mephisto*; BVerfG Beschl. v. 13.06.2007 – 1 BvR 1783/05 = GRUR 2007, 1085, Rn. 63 – *Esra*.

⁴⁸¹ BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 38 ff. – *H Hole (for Mannheim)*.

esse des Urhebers am Fortbestehen eines mit einem Bauwerk unlösbar verbundenen Kunstwerkes hinter den Interessen des Gebäudeeigentümers an einer anderweitigen Gebäudenutzung und einer damit verbundenen Zerstörung des Kunstwerkes zurück.⁴⁸²

Im ersten Schritt erweitert der BGH somit den Rechtskreis des Urhebers und postuliert, dass es sich bei einer Vernichtung des Werkes um die „schärfste Form der Beeinträchtigung handelt“, um den Schutzbereich sodann im Rahmen der Interessenabwägung zu beschränken. Gerade in Bezug auf Bauwerke und untrennbar mit Bauwerken verbundene Werke erscheint es daher fraglich, inwieweit die dem Urheber mit der Eröffnung des Schutzbereichs von § 14 UrhG eingeräumten Befugnisse im Ergebnis nicht doch ein „stumpfes Schwert“ darstellen.

2. „Minigolfanlage“

Das am selben Tag wie die vorherigen Entscheidungen ergangene Urteil zu Installationen für die Innenräume einer Minigolfanlage ist insofern interessant und unterscheidet sich von den anderen zwei Verfahren, als dass es sich hier nicht um fest mit dem Bauwerk verbundene Werke handelte und diese ohne eine vollständige Zerstörung hätten entfernt werden können.⁴⁸³

Der BGH hat auch hier festgestellt, dass bei einer vollständigen Zerstörung eines Kunstwerkes der Anwendungsbereich des § 14 UrhG eröffnet sei und gab Anregungen für die Vornahme einer Interessenabwägung.⁴⁸⁴ Die Sache wurde allerdings an das Berufungsgericht zurückverwiesen, da sie bisher nicht entscheidungreif war.

Das Kammergericht folgte den Ausführungen des BGH. Es entschied nach Vornahme einer Interessenabwägung, dass durch die Zerstörung einer nicht untrennbar mit einem Raum verbundenen urheberrechtlich geschützten Installation ohne vorherige Gelegenheit zur Entfernung des Werkes eine schwerwiegende Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts vorliegt.⁴⁸⁵ Diese kann nach Ansicht des Kammergerichts nicht in anderer Weise als durch eine Geldentschädigung ausgeglichen werden.⁴⁸⁶

⁴⁸² BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, LS 3 und Rn. 43 – *H Hole (for Mannheim)*.

⁴⁸³ BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619, 619 und Rn. 25 – *Minigolfanlage*.

⁴⁸⁴ BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619, LS und Rn. 16 ff. – *Minigolfanlage*.

⁴⁸⁵ KG Urt. v. 19.12.2019 – 24 U 173/15 = GRUR-RR 2020, 97, LS und 98 – *Minigolfanlage*.

⁴⁸⁶ KG Urt. v. 19.12.2019 – 24 U 173/15 = GRUR-RR 2020, 97, LS und 98 – *Minigolfanlage*.

Bei der vorgenommenen Interessenabwägung wurde dabei aufseiten des Urhebers berücksichtigt, ob es sich um Werkoriginale oder Vervielfältigungen handelte, welche Gestaltungshöhe die Werke aufwiesen und ob sie einem Gebrauchsziel dienten. Auf Seite der Eigentümerin wurde berücksichtigt, ob bautechnische Gründe oder eine Nutzungsänderung der Anlage vorlagen, die eine Entfernung der Installation rechtfertigen könnten und, ob dem Urheber die Gelegenheit zur Rücknahme oder zum Abbau der Installationen gegeben wurde.⁴⁸⁷

Im Ergebnis wurde hier – anders als in den Entscheidungen „Hole (for Mannheim)“ und „PHaradise“ dem Kläger eine Geldentschädigung zugesprochen. Dies zeigt, dass – sofern es sich um trennbare Gegenstände handelt – die Rechtsposition des Urhebers gestärkt wurde. Ausgehend von der BGH-Rechtsprechung wird daher für die Beurteilung der Erfolgsaussichten eines Rechtsstreits ausschlaggebend sein, ob es sich bei dem Kunstwerk um ein Bauwerk oder um eine fest mit dem Bauwerk verbundene Installation handelt, oder ob diese frei beweglich und vom Bauwerk trennbar ist.

III. Zusammenfassung

Nachdem dem Urheber über 100 Jahre die Befugnis die Vernichtung seines Werkes durch Dritte verbieten zu können von der Rechtsprechung abgesprochen wurde, wird nun durch die Entscheidungen des BGH eine neue Richtung für weitere Entscheidungen eingeschlagen. Die BGH-Entscheidungen beantworten allerdings besondere Problemkonstellationen und Folgefragen nicht und lassen Urheber und Eigentümer im Unsichereren, sodass von Rechtssicherheit keine Rede sein kann.

B. Verankerung eines Vernichtungsverbotes im Urheberrechtsgesetz

Die Neuerung in der Rechtsprechung sorgt nicht nur für Klarheit, sondern wirft eine Vielzahl von Fragen auf. Dazu zählt die Frage, ob das Urheberrechtsgesetz ein Vernichtungsverbot zugunsten des Urhebers enthält. Besteht das grundsätzliche Verbot, ist dessen normative Verankerung und konkrete Anwendung zu untersuchen.

Die Einordnung der Vernichtung gestaltet sich unter mehreren Gesichtspunkten problematisch. Das deutsche Urheberrecht selbst enthält keine Vorschrift, die eine Vernichtung oder Zerstörung eines Werkes im Wortlaut ausdrücklich umfasst. Daher ist bereits fraglich, ob dem Urheber überhaupt Schutz vor einer Vernichtung gesetzgeberisch geboten werden soll. Schließlich existiert auch das Denkmal-

⁴⁸⁷ KG Urt. v. 19.12.2019 – 24 U 173/15 = GRUR-RR 2020, 97, 98 – *Minigolfanlage*.

schutzrecht, das explizit dazu dient, herausragende Kunstgegenstände und für ihre Entstehungszeit typische Bauwerke zu schützen.⁴⁸⁸ Falls ein solcher Schutz für Werkoriginale gegeben ist, ist fraglich, warum er sich zusätzlich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben soll. Denkbar wäre auch eine Subsumtion unter das allgemeine Persönlichkeitsrecht, da der Urheber durch die Vernichtung auch in seiner Persönlichkeit betroffen sein könnte.

I. Schutz des Urhebers vor Vernichtung seines Werkes

Zuerst wird die grundlegende Frage geklärt, ob ein Vernichtungsverbot zugunsten des Urhebers besteht.

Der Regierungsentwurf des Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1965 macht die Intention des Gesetzgebers deutlich. Es soll ein umfassendes subjektives Recht des Urhebers geschaffen werden, das auch die ideellen Interessen umfasst.⁴⁸⁹ Dort heißt es:

„[...] Um diese Schwierigkeiten für die Zukunft zu vermeiden, gestaltet der Entwurf das Urheberrecht als ein umfassendes absolutes, das dem Urheber alle vorhandenen und künftig etwa neu entstehenden Verwertungsmöglichkeiten vorbehält *und ihn zugleich allgemein in seinen ideellen Interessen am Werk schützt.*“⁴⁹⁰

Dies kommt auch im heutigen § 11 S. 1 UrhG und früherem § 11 UrhG zum Ausdruck. Der Urheber soll in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk geschützt werden. Der Wortlaut verdeutlicht, dass der Schutz über die normierten Urheberpersönlichkeitsrechten der §§ 12 bis 14 UrhG hinausgeht.⁴⁹¹ Es handelt sich um einen Grundsatz, der das gesamte Urheberrecht prägt.⁴⁹² Eine negative Tatbestandswirkung der in §§ 12 bis 14 UrhG geregelten Einzelbefugnisse existiert nicht.⁴⁹³ Folglich ist der Schutz der geistigen und persönlichen Beziehung des Urhebers zum Werk bei der gesamten Auslegung und Anwendung des Urheberrechts zu beachten.⁴⁹⁴

Systematisch gewährt das Urheberrecht somit einen umfassenden Schutz des Urhebers, der sich grundsätzlich auch auf Vernichtungen des Werkoriginals erstreckt. Es ist daher im Umkehrschluss zu fragen, wieso der Urheber sich nicht vor der Vernichtung seines Werkes schützen können sollte.

⁴⁸⁸ Schack, Kunst und Recht, Rn. 850.

⁴⁸⁹ Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 93.

⁴⁹⁰ Amtliche Begründung des Regierungsentwurfs, UFITA 45, 240, 242.

⁴⁹¹ Schricker/Loewenheim/Loewenheim/Peifer, § 11 Rn. 5.

⁴⁹² Schricker/Loewenheim/Loewenheim/Peifer, § 11 Rn. 5.

⁴⁹³ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 93.

⁴⁹⁴ Schricker/Loewenheim/Loewenheim/Peifer, § 11 Rn. 5.

1. Keine Beeinträchtigung der ideellen Interessen des Urhebers

Als ein wesentliches Argument gegen das Bestehen eines Vernichtungsverbotes wird angeführt, dass die Vernichtung keinen Eingriff in die persönlichen oder geistigen Urheberinteressen darstellt.⁴⁹⁵

Wesentliches Argument ist, dass dem Urheber bei einer Vernichtung im Vergleich zu einer Änderung oder Entstellung kein falsches, von ihm so nicht gewolltes Endprodukt zugerechnet wird. Es besteht kein Eingriff in die künstlerische Eigenart des Werkes.⁴⁹⁶ Die Vorstellung der Mit- und Nachwelt vom Schaffen des Urhebers wird nicht verfälscht, weswegen das Ansehen und der Ruf des Urhebers in der Öffentlichkeit durch eine Vernichtung nicht beeinträchtigt werden können.⁴⁹⁷

Zu beachten ist, dass das Urheberrecht durch das Urheberpersönlichkeitsrecht das geistige Band zwischen Urheber und Schöpfung schützt.⁴⁹⁸ Dabei umfassen die ideellen Interessen die geistigen Interessen des Urhebers an der Wirkung des Werkes – etwa seiner Aussage oder seinem Anliegen – gleichermaßen, wie den Schutz der persönlichen Interessen des Urhebers und somit seiner Urheberrechte.⁴⁹⁹ Mit persönlichen Interessen sind die auf die Person des Urhebers gerichteten Interessen an dem geschützten Werk gemeint.⁵⁰⁰ Der Urheber hat ein Interesse daran, dass das Werk seine Persönlichkeit so widerspiegelt, wie er sie – bewusst oder unbewusst – durch die Werkgestaltung kommuniziert hat.⁵⁰¹ Das Urheberpersönlichkeitsrecht umfasst somit auch den Schutz des Urhebers vor Beeinträchtigungen seines Ansehens, seines Rufs oder seiner Ehre, sofern diese in Verbindung zum konkreten Werk stehen.⁵⁰²

Nach der Vernichtung eines Werkes wird jedoch – anders als bei einer Veränderung – kein falsches Bild der Persönlichkeit des Urhebers in der Öffentlichkeit gezeichnet und kein verändertes Werk dem Urheber zugerechnet. Vielmehr ist das Werk nicht mehr wahrnehmbar und es findet keine kommunikative Auseinandersetzung mit dem Werk mehr statt. Dadurch wird der Ruf des Urhebers oder sein

⁴⁹⁵ Vgl. RG Urt. v. 08.06.1912 – Rep. I. 382/11 = RGZ 79, 397, 401 – *Felseneiland mit Sirenen*; LG München I Urt. v. 03.08.1982 – 7 O 12918/82 = NJW 1983, 1205, 1205 – *Hajek II; Altenberg*, JW 1913, 76, 78; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 94.

⁴⁹⁶ RG Urt. v. 08.06.1912 – Rep. I. 382/11 = RGZ 79, 397, 401 – *Felseneiland mit Sirenen*, LG München I Urt. v. 03.08.1982 – 7 O 12918/82 = NJW 1983, 1205, 1205 – *Hajek II*.

⁴⁹⁷ Altenberg, JW 1913, 76, 78; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 94.

⁴⁹⁸ Hoeren/Holznagel/Ernstschneider/Rinken, Handbuch Kunst und Recht, S. 69.

⁴⁹⁹ Peukert, Urheberrecht, § 18 Rn. 1 ff.

⁵⁰⁰ Vgl. Federle, Der Schutz der Werkintegrität, S. 24; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 94.

⁵⁰¹ Grunert, Werkschutz contra Inszenierungskunst, S. 209.

⁵⁰² Schöfer, Die Rechtsverhältnisse, S. 141; v. Waesen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 145 f.; Schilcher, Der Schutz des Urhebers, S. 84; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 95.

öffentliches Ansehen nicht beeinträchtigt,⁵⁰³ denn er wird insgesamt nicht mehr als Schöpfer des Werkes wahrgenommen.⁵⁰⁴ Daher sind die persönlichen Interessen des Urhebers durch eine Vernichtung des Werkes nicht betroffen.⁵⁰⁵

Etwas anderes ergibt sich auch nicht durch ein Abstellen auf das Gesamtoeuvre des Urhebers. Durch die Vernichtung eines Werkes könnte in das Gesamtschaffen und den darauf bezogenen Ruf und das Ansehen des Urhebers eingegriffen und das Gesamtoeuvre des Urhebers im Ganzen geschmäler werden.⁵⁰⁶ So sind durch die Vernichtung eines Werkes nicht die persönlichen Interessen am konkreten Werk, allerdings die persönlichen Interessen am Gesamtschaffen des Urhebers betroffen.⁵⁰⁷ Dieser Bereich ist jedoch aufgrund des, ausgehend vom Wortlaut des § 11 UrhG erforderlichen, aber in der Konstellation fehlenden konkreten Werkbezugs dem Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und nicht dem des Urheberpersönlichkeitsrechts zuzuordnen. Das Urheberrecht erfordert stets einen konkreten Werkbezug, wohingegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht einen umfassenden Schutz für die ideellen Interessen des Urhebers jenseits seiner persönlichen und geistigen Beziehung zu einem konkreten Werk gewährt.⁵⁰⁸

Letztlich sind allerdings die geistigen Interessen des Urhebers am konkreten Werk durch eine Vernichtung verletzt.⁵⁰⁹ Es wird „das Band der geistigen Vaterschaft, das den Urheber mit seinem Werk verbindet“⁵¹⁰ zerschnitten. Es ist dem Urheber nicht mehr möglich Abbildungen, Kopien oder Bearbeitungen des Werkes zu schaffen, die als Anregung und Inspiration für eine weitere künstlerische Entwicklung dienen können. Auch wird dem Urheber das Objekt der Kommunikation genommen, mit dem er seine inneren Prozesse dem Werkbetrachter mitteilt.⁵¹¹ Der Zweck einer Werkverkörperung besteht in der Weitergabe von Informationen an den Werkkonsumenten, um die kommunikative Wirkung des Werkes zu entfal-

⁵⁰³ Vgl. *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 95; v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 146.

⁵⁰⁴ Vgl. *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 95; v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 146.

⁵⁰⁵ Vgl. *Wandtke/Bullinger/Bullinger*, § 14 Rn. 24; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 94 f.

⁵⁰⁶ *Schack*, GRUR 1983, 56, 59; v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 146; *Schöfer*, Die Rechtsverhältnisse, S. 141 ff.

⁵⁰⁷ Vgl. *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 95.

⁵⁰⁸ *Schricker/Loewenheim/Peukert*, Vor §§ 12 ff. Rn. 32; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 96, 236 ff.; *Haberstumpf*, Urheberrecht, Rn. 198; *Stuhlert*, Die Behandlung der Parodie im Urheberrecht, S. 77; *Jacobs*, in: FS Piper, S. 679, 681; kritisch: *Katzenberger*, GRUR 1982, 715, 718.

⁵⁰⁹ Ebenso *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 96 ff.

⁵¹⁰ *Tölke*, Das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 90; vgl. *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 97; *Schöfer*, Die Rechtsverhältnisse, S. 144; *Fuchs*, Das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 72.

⁵¹¹ Vgl. *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 97; v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 148; *Peukert*, ZUM 2019, 567, 570.

ten.⁵¹² Das Urheberpersönlichkeitsrecht schützt gerade diese werkbezogenen, geistigen Interessen des Urhebers. Unabhängig von seiner Urheberehre hat dieser ein Interesse daran, dass der Prozess der Kommunikation überhaupt ablaufen kann. Dies ist erst durch die Verkörperung des Werkes möglich. Wird ein Werk verändert, wird dieser Kommunikationsprozess beeinträchtigt. Die Kommunikation kann nicht mehr in der vom Urheber intendierten Art und Weise erfolgen. Ist das Werk jedoch vernichtet, so ist diese Kommunikation gar nicht mehr möglich. In beiden Fällen wird auf den Kommunikationsprozess und die Informationsvermittlung durch die Werkverkörperung eingewirkt, sodass im Ergebnis durch eine Vernichtung die geistigen Interessen ebenso wie durch eine Änderung tangiert werden.⁵¹³ Sachgerechte Gründe für eine unterschiedliche Handhabung von Änderung und Vernichtung hinsichtlich der Einwirkung auf den Kommunikationsprozess ergeben sich nicht.

Die Urheber-Werk-Beziehung ist wesentlicher Schutzbestandteil der geistigen Interessen des Urhebers und damit des Urheberpersönlichkeitsrechts. Dies folgt bereits aus der amtlichen Begründung zu den §§ 11 und 14 UrhG.⁵¹⁴ Diese Beziehung kann allerdings nur effektiv und sinnvoll geschützt werden, wenn auch der Bestand des Werkes selbst geschützt wird.⁵¹⁵ Im Übrigen würde der Schutz der Beziehung durch die „Hintertür“ einer erlaubten Vernichtung gänzlich entwertet werden. Dies gilt umso mehr, als dass durch eine Vernichtung auch bestimmte Rechte des Urhebers – wie das Zugangsrecht nach § 25 UrhG – erlöschen.⁵¹⁶

Damit ist festzustellen, dass die persönlichen Interessen des Urhebers durch eine Vernichtung nicht betroffen sind, sehr wohl aber die geistigen Interessen des Urhebers tangiert werden können. Ein Schutz vor Vernichtung des Werkes muss konsequenterweise ermöglicht werden, um die Interessen des Urhebers im Sinne des Urheberrechts und damit im Sinne des Gesetzgebers zu schützen.

2. Erwerb der Vernichtungsbefugnis bei Veräußerung des Werkstücks

Das Reichsgericht hatte in seiner Entscheidung festgehalten, dass dem Urheber ein Abwehrrecht gegen Änderungen seines Kunstwerks durch den Sacheigentümer zustünde, davon indes nicht die Vernichtung von Werkexemplaren erfasst sei.⁵¹⁷

⁵¹² Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 97.

⁵¹³ Ebenso Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 97 f.; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 148; Federle, Der Schutz der Werkintegrität, S. 24.

⁵¹⁴ Amtliche Begründung des Regierungsentwurfes, UFITA 1965, Bd. 45, 240, 257 ff.; vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 98.

⁵¹⁵ Ebenso Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 98.

⁵¹⁶ Ebenso HK-UrhR/Dreyer, UrhR, § 14 Rn. 50.

⁵¹⁷ RG Urt. v. 08. 06. 1912 – Rep. I. 382/11 = RGZ 79, 397, 401 – *Felseneiland mit Sirenen*; vgl. Lauber-Rönsberg, in: FS Schack, S. 205, 205.

Das Gericht erkannte mithin den Anwendungsfall, sprach sich jedoch bewusst gegen einen Vernichtungsschutz zugunsten des Urhebers aus.

Es argumentiert dabei mit der Veräußerung des Werkstücks. Der Urheber hat das Eigentum an seinem Werkstück veräußert und dafür ein Entgelt erhalten. Damit soll er alle Risiken des Verkehrslebens an den Eigentümer überantwortet haben.⁵¹⁸ Folglich müsse er mit der Zerstörung des Werkstücks rechnen.⁵¹⁹ Dieser Argumentation folgen auch Teile der Literatur, wonach sogar bei Werken der bildenden Kunst durch ein höheres Entgelt für das Werkoriginal das Recht der Vernichtung durch den Eigentümer „eingepreist“ sei.⁵²⁰

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass – sollte die Vernichtung bei einer Veräußerung durch das Entgelt abgegolten worden sein – dies nur bei freiwilligen Veräußerungen Anwendung finden kann. Die Veräußerung des Werkexemplars und damit die Eigentumsverschaffung muss eine gewollte Entscheidung des Urhebers sein, sodass das zuvor benannte Argument nicht zum Tragen kommen kann, wenn es sich beispielsweise um einen gutgläubigen Eigentumserwerb handelt.⁵²¹ Darüber hinaus überzeugt die Argumentation insgesamt nicht, da sie dem immateriellen Charakter des Werkes nicht hinreichend Rechnung trägt.⁵²² Durch die Eigentumsübertragung am Werkstück erfolgt weder eine Übertragung des Urheberrechts noch die Einräumung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse. Da beide Rechte unübertragbar sind, ist dies nicht möglich.⁵²³ Durch die Übertragung des Eigentums wird im Zweifel auch kein Nutzungsrecht eingeräumt. Dies stellt § 44 Abs. 1 UrhG klar.

Im Ergebnis wird das Entgelt allein für das Eigentum an der Werkverkörperung gezahlt und nicht für weitere Rechte an dem Werk. Eine andere Bewertung und schlichte „Einpriesung“ der Zerstörung des Werkes und damit ein konkludenter Verzicht auf § 14 UrhG durch den Akt der Veräußerung, würde die Selbstbestimmung des Urhebers sowie die Grundzüge des Urheberrechtsgesetzes und des Urheberpersönlichkeitsrechts unterlaufen und die Befugnisse des Urhebers unzulässig verkürzen.⁵²⁴ Eine „automatische“ Vernichtungsbefugnis des Eigentümers wider-

⁵¹⁸ RG Urt. v. 08. 06. 1912 – Rep. I. 382/11 = RGZ 79, 397, 401 – *Felseneiland mit Sirenen*; LG München Urt. v. 03. 08. 1982 – 7 O 12918/82 = NJW 1983, 1205, 1205 – Hajek II.

⁵¹⁹ RG Urt. v. 08. 06. 1912 – Rep. I. 382/11 = RGZ 79, 397, 401 – *Felseneiland mit Sirenen*; LG München Urt. v. 03. 08. 1982 – 7 O 12918/82 = NJW 1983, 1205, 1205 – Hajek II.

⁵²⁰ Grohmann, Das Recht des Urhebers, S. 120.

⁵²¹ Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 100; Movsessian, UFITA 1983, Bd. 95, 77, 84; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 144.

⁵²² Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 101.

⁵²³ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 101; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 144.

⁵²⁴ Siehe ausführlich zu Rechtsgeschäften über das Urheberpersönlichkeitsrecht unter Kapitel 3 B.II.1., S. 195 ff.; BGH Urt. v. 15. 06. 2023 – I ZR 179/22 = GRUR 2023, 1619, 1621 – *Microstock-Portal*.

spricht dem Sinn und Zweck des Urheberrechts die geistigen und ideellen Rechte des Urhebers zu schützen und schafft keinen interessengerechten Ausgleich.⁵²⁵ Die Idee erscheint zwar in der Anwendung weniger kompliziert, da eine umfangreiche Interessenabwägung umgangen werden kann, allerdings ist von einer Rechtsverkürzung zur Vereinfachung der Rechtsanwendung abzusehen.

3. Bewusstes Absehen von der Normierung eines Vernichtungsverbotes durch den Gesetzgeber

Als weiteres Argument gegen ein Vernichtungsverbot wird die amtliche Begründung des Regierungsentwurfs des Urheberrechtsgesetzes angeführt.⁵²⁶ Dort heißt es:

„Es erscheint weiterhin nicht angebracht, in das Gesetz ein Vernichtungsverbot für Werke der bildenden Künste aufzunehmen, soweit an ihrer Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Die Erhaltung kulturell wertvoller Kunstwerke ist nicht Aufgabe des privatrechtlichen Urheberrechts, sondern des zum Gebiet es öffentlichen Rechts gehörenden Denkmalschutzes.“⁵²⁷

Daraus könnte sich die Deutung ergeben, dass der Gesetzgeber den Fall eines Vernichtungsverbotes zwar erkannt, sich aber bewusst gegen eine Regelung im Urheberrechtsgesetz entschieden hat, da es nicht dessen Anwendungsbereich unterliegt.⁵²⁸ Aus der Formulierung der Begründung folgt aber schon, dass es dem Gesetzgeber nicht um ein allgemeines Vernichtungsverbot des Urhebers gegen den Eigentümer ging, sondern vielmehr der spezifische Fall eines Vernichtungsverbotes aus Kulturschutzerwägungen für Werke der bildenden Kunst mit Bedeutung für die Allgemeinheit vom Regelungsgehalt des Urheberrechtsgesetzes ausgeschlossen werden sollte.⁵²⁹ Auf die hier relevante Frage danach, ob dem Urheber zum Schutz seiner ideellen Interessen eine Befugnis zum Vorgehen gegen die Vernichtung seines Werkes durch Eigentümer gewährt werden soll, wird in der Begründung

⁵²⁵ Vgl. *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 101; *Schöfer*, Die Rechtsverhältnisse, S. 153 ff.; *Schilcher*, Der Schutz des Urhebers, S. 85.

⁵²⁶ v. *Gamm*, UrhG, § 14 Rn. 11; *Grohmann*, Das Recht des Urhebers, S. 126 f.; *Weber*, Der strafrechtliche Schutz, S. 86; *Locher*, Das Recht der bildenden Kunst, S. 74; *Haberstumpf*, Urheberrecht, Rn. 74; *Jestaedt*, Die Zulässigkeit der Änderung, S. 59, bis zur 5. Auflage so auch *Fromm/Nordemann/Dustmann*, § 14 Rn. 33; *Movsessian*, UFITA 1983, Bd. 95, 77, 84 f.; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 104.

⁵²⁷ Amtliche Begründung des Regierungsentwurfs, UFITA 1965, Bd. 45, 240, 260.

⁵²⁸ Vgl. v. *Gamm*, UrhG, § 14 Rn. 11; *Grohmann*, Das Recht des Urhebers, S. 126 f.; *Weber*, Der strafrechtliche Schutz, S. 86 f.; *Locher*, Das Recht der bildenden Kunst, S. 74; *Jestaedt*, Die Zulässigkeit der Änderung, S. 59, bis zur 5. Auflage so auch *Fromm/Nordemann/Dustmann*, § 14 Rn. 33; *Movsessian*, UFITA 1983, Bd. 95, 77, 84 f.; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 104.

⁵²⁹ *Dietz*, Der Werkintegritätsschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht, S. 55; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 105.

nicht eingegangen.⁵³⁰ Es wird daher teilweise darauf geschlossen, dass der Gesetzgeber aufgrund seines Schweigens zu einem allgemeinen Vernichtungsverbot die Möglichkeit der Normierung eines solchen nicht in Betracht gezogen hat.⁵³¹ Dieser Schluss ist indes nicht zwingend, es könnte ebenso argumentiert werden, dass der Gesetzgeber die oben abgebildete Passage explizit aufgenommen hat, da er von einem allgemeinen Vernichtungsverbot ausgeht, dies aber unter denkmalschutzrechtlichen Aspekten besonders herausheben wollte.⁵³²

Es lässt sich somit nicht feststellen, ob der Gesetzgeber von einem Vernichtungsverbot ausgeht oder nicht. Sicher ist lediglich, dass sich keine Hinweise für oder gegen ein Vernichtungsverbot finden lassen, sodass ein solches nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.⁵³³

4. Kollision mit Denkmalschutzrecht aufgrund von Erhaltungspflichten des Eigentümers

Zuletzt könnte auch gegen ein Vernichtungsverbot angeführt werden, dass dies mit dem Denkmalschutzrecht kollidieren würde und ein „urheberrechtlichen Denkmalschutz“ die Folge wäre, da durch ein Vernichtungsverbot des Urhebers Erhaltungspflichten des Eigentümers begründet werden könnten.⁵³⁴

a) Telos des Denkmalschutzrechts im Vergleich zum Urheberrecht

Sinn und Zweck des Denkmalschutzrechts ist es, das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmälern zu sichern und zu schützen.⁵³⁵ Dabei ist dieses öffentliche Interesse grundsätzlich imstande, eine Erhaltungspflicht und somit eine einschränkende Regelung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG zu rechtfertigen.⁵³⁶ Der Denkmalschutz ist in Deutschland nach Art. 70 Abs. 1 GG Ländersache und bezieht sich nicht nur auf Baudenkmäler, sondern auch auf bewegliche Denkmäler wie wertvolle Kunstgegenstände.⁵³⁷ Danach sind Erhaltungspflichten des Eigentümers, Veränderungsverbote und auch Nutzungsbeschränkungen denkbar, um das

⁵³⁰ Dietz, Der Werkintegritätsschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht, S. 55 f.; Schöfer, Die Rechtsverhältnisse, S. 151 f.

⁵³¹ So etwa Grohmann, Das Recht des Urhebers, S. 126 f.

⁵³² Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 105.

⁵³³ Ebenso Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 32 – HHole (for Mannheim); Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 105; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 150; a. A. Peukert, ZUM 2019, 567, 571.

⁵³⁴ Vgl. Obergfell, in: FS Harte-Bavendamm, S. 69, 73.

⁵³⁵ BVerwG Urt. v. 21.04.2009 – 4 C 3/08 = NVwZ 2009, 1231, Rn. 8 ff.

⁵³⁶ BVerwG Urt. v. 21.04.2009 – 4 C 3/08 = NVwZ 2009, 1231, Rn. 8; BVerfG Beschl. v. 02.03.1999 – 1 BvL 7–91 = NJW 1999, 2877, 2878.

⁵³⁷ Schack, Kunst und Recht, Rn. 850.

geistig-zivilisatorische Erbe für gegenwärtige und künftige Generationen zu bewahren.⁵³⁸ Diese Pflichten und das Gemeinwohl anliegen ergeben sich aus den unterschiedlichen Funktionen der Denkmäler. Sie können der Bevölkerung sowohl als Identifikationsmerkmale und als wissenschaftliche Erkenntnisquelle dienen, als auch eine touristische Attraktion darstellen und so eine erhebliche imagefördernde Wirkung haben.⁵³⁹

Das Urheberrecht auf der anderen Seite erfüllt zwar ebenfalls eine wichtige kulturelle Aufgabe, indem es die Voraussetzungen für die Entstehung und Förderungen von kulturellen Leistungen auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst schafft.⁵⁴⁰ Durch exklusive Verwertungs- und Urheberpersönlichkeitsrechte wird der Urheber belohnt, sodass ein Anreiz zur schöpferischen Leistung geschaffen werden soll.⁵⁴¹ Götting bezeichnet das Urheberrecht sehr treffend als „Triebfeder des kulturellen Fortschritts“.⁵⁴² Es ist denkbar, dass es zu Überschneidungen des Urheberrechts und des Denkmalschutzrechts kommt, wenn urheberrechtlich geschützte Werke eine solche Bedeutung erlangen, dass an deren Bewahrung ein öffentliches Interesse besteht. Dabei ist allerdings zu differenzieren. In Anbetracht der individualrechtlichen und urheberpersönlichkeitsrechtlichen Ausgestaltung des Urheberrechts handelt es sich um ein individuell den Urheber schützendes und somit nicht kollektives Schutzinstrument.⁵⁴³ Mittels des urheberrechtlichen Entstellungsschutzes und dem Änderungsverbot nach § 14 UrhG kann zwar für die Zeitspanne der Schutzdauer des Urheberrechts nach § 64 UrhG die Erhaltung eines Kunstwerks auch erwirkt werden, allerdings führt die Überschneidung unterschiedlicher Schutzregime nicht dazu, dass sich die Schutzregime vermischen.⁵⁴⁴ Insbesondere das Entstellungs- und Änderungsverbot nach § 14 UrhG verkörpert keine Art „urheberrechtlichen Denkmalschutz“, das es dem Urheber ermöglichen könnte fragwürdige, überindividuelle Interessen an der Reinhaltung kultureller Werte durchzusetzen.⁵⁴⁵ Dies würde in fragwürdiger und nicht gewollter Weise einer staatlich gelenkten Kulturdoktrin Vorschub leisten und widersprüche damit gänzlich der Ausgestaltung des Urheberrechts als Individualrecht.⁵⁴⁶ Es sind somit – wie sich bereits aus der Gesetzesbegründung ergibt – der Schutzbereich des Denkmalschutzrechts als öffentlich-rechtlicher Werterhaltungsschutz einerseits und der

⁵³⁸ Schack, Kunst und Recht, Rn. 850; Guckelberger, NVwZ 2016, 17, 18; Obergfell, in: FS Harte-Bavendamm, S. 69, 72.

⁵³⁹ Guckelberger, NVwZ 2016, 17, 18; Obergfell, in: FS Harte-Bavendamm, S. 69, 72.

⁵⁴⁰ Götting, in: FS Loewenheim, S. 103, 103.

⁵⁴¹ Götting, in: FS Loewenheim, S. 103, 103.

⁵⁴² Götting, in: FS Loewenheim, S. 103, 103.

⁵⁴³ Götting, in: FS Loewenheim, S. 103, 103.

⁵⁴⁴ Obergfell, in: FS Harte-Bavendamm, S. 69, 73.

⁵⁴⁵ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 374 ff., 415; Schlingloff, GRUR 2017, 572, 577.

⁵⁴⁶ Schlingloff, GRUR 2017, 572, 574.

privatrechtliche Urheberschutz andererseits klar zu trennen.⁵⁴⁷ Ein über das Urheberrecht erzeugter Denkmalschutz ist daher abzulehnen und wird nicht durch ein urheberrechtliches Vernichtungsverbot geschaffen.⁵⁴⁸

b) Erhaltungspflichten des Eigentümers

Es könnte angenommen werden, dass sich aus dem Vernichtungsverbot für den Urheber die Pflicht des Eigentümers ergibt, mit dem Werkexemplar besonders pfleglich umzugehen und es vor einer Vernichtung durch Umwelteinflüsse – mithin vor einer „indirekten Vernichtung“ aktiv zu schützen.⁵⁴⁹ Den Eigentümer würden dann Erhaltungspflichten bezüglich der Werkverkörperung treffen, wie es im Denkmalschutzrecht der Fall ist. Dies würde zu einem ungewollten Gleichlauf von Urheberrecht und Denkmalschutzrecht führen. Es entstünden durch die Erhaltungspflichten Parallelen zu einem „urheberrechtlichen Denkmalschutz“, da Werke des jeweiligen Urhebers geschützt und wie im Denkmalschutzrecht erhalten werden könnten. Dies würde die grundlegende Systematik des Urheberrechts insbesondere des Urheberpersönlichkeitsrechts erkennen und ist daher im Ergebnis abzulehnen.⁵⁵⁰

Das Urheberpersönlichkeitsrecht enthält nach seiner gesetzlichen Ausgestaltung keine Grundlage dafür, einen Dritten zur positiven Vornahme einer Handlung zu verpflichten.⁵⁵¹ So heißt es im Gesetzesentwurf zum Urheberrechtsgesetz:

„Der Urheber eines Gemäldes z. B. braucht zwar nach § 14 nicht zu dulden, daß dessen Besitzer es durch Übermalung entstellt; er kann aber nicht verlangen, daß dieser dem Gemälde eine besonders pflegliche Behandlung zuteil werden läßt. Hierzu könnte der Besitzer nur im öffentlichen Interesse – etwa nach den Grundsätzen des Denkmalschutzes – angehalten werden.“⁵⁵²

⁵⁴⁷ Amtliche Begründung des Regierungsentwurfes, UFITA 1965, Bd. 45, 240, 260; wiegegeben unter B.I.3., S. 93; *Obergfell*, in: FS Harte-Bavendamm, S. 69, 73.

⁵⁴⁸ Ebenso *Obergfell*, in: FS Harte-Bavendamm, S. 69, 73; *Hönes*, BauR 2014, 477, 477.

⁵⁴⁹ So offenbar *Samson*, UFITA 1966, Bd. 47, 1, 37, wo dieser ausführt: „[Es müsse dem Urheber] erst recht das Recht zugestanden werden, sich gegen die durch eine verständnislose und unpflegliche Behandlung verursachte Vernichtung zu wehren.“

⁵⁵⁰ Ebenso *Olshausen*, Beschränkung des Rechts des Eigentümers, S. 113; *Borges*, Das Urheberrecht an Werken der Baukunst, S. 34; *Tölke*, Das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 94; *Grohmann*, Das Recht des Urhebers, S. 121; v. *Gamm*, UrhG, § 14 Rn. 13; v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 141 f.; *Paschke*, GRUR 1984, 858, 867 f.; *Schulze*, in: FS Dietz, S. 177, 182; *Fromm/Nordemann/A. Nordemann*, § 25 Rn. 20; *Schricker/Löwenheim/Vogel*, § 25 Rn. 25; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 101 f.

⁵⁵¹ RegE UrhG 1965, BT-Drucks. IV/270, 52; *Paschke*, GRUR 1984, 858, 867 f.; *Meyer*, Schutz gegen Änderung und Entstellung, S. 82.

⁵⁵² RegE UrhG 1965, BT-Drucks. IV/270, 52.

Es handelt sich demnach um ein reines Abwehrrecht des Urhebers gegen Eingriffe Dritter, sodass dem Eigentümer im Verhältnis zum Urheber richtigerweise nur Duldungs- und Unterlassungspflichten auferlegt werden können.⁵⁵³

Das BVerfG bestätigte jedoch, dass sich aus einer Unterlassungsverpflichtung auch mögliche und zumutbare Handlungspflichten ergeben können.⁵⁵⁴ Dies folgt aus der Natur des Unterlassungsanspruchs, der auf einen Erfolg und nicht auf eine Handlung gerichtet ist.⁵⁵⁵ Übertragen auf das Vernichtungsverbot könnte daraus folgen, dass der Eigentümer nicht nur die Vernichtung zu unterlassen hat, sondern ihn die Pflicht trifft, die Vernichtung durch zumutbare Handlungen zu verhindern. Der Eigentümer haftet allerdings grundsätzlich nicht für das selbstständige Handeln Dritter.⁵⁵⁶ Das bedeutet, eine Vernichtung durch einen Dritten muss der Eigentümer nicht verhindern. Fraglich ist aber, wie es sich mit anderen Einwirkungen – etwa das Wetter oder andere äußerliche Umstände – auf die Werkverkörperung verhält, die das Potential haben, diese zu vernichten.

Hierbei ist jedoch der im Einzelfall geltend gemachte Unterlassungsanspruch von einem allgemeinen Grundsatz, wie dem Vernichtungsverbot, zu unterscheiden. Der Beschluss des BVerfG bezieht sich auf einen konkret geltend gemachten Unterlassungsanspruch.⁵⁵⁷ Hierbei wurde dem Unterlassungsgegner eine faktische Pflicht zum Handeln auferlegt, um den Unterlassungserfolg herbeizuführen.⁵⁵⁸ Dies ist von einer dem Gesetz immanenten aktiven Handlungspflicht zu unterscheiden. Für eine aktive Handlungspflicht sind Anhaltspunkte im Gesetz erforderlich. Ein gesetzlich geregeltes Unterlassen kann sich nicht in eine abstrakte Handlungspflicht wandeln. Erst im Einzelfall kann sich eine solche durch die Vollziehung eines Unterlassungsanspruchs ergeben, sofern dies möglich und zumutbar ist. Es bleibt daher dabei, dass für den Eigentümer im Verhältnis zum Urheber aus dem Vernichtungsverbot nur Unterlassungspflichten folgen.

Dies ergibt sich auch aus der Betrachtung der Normierung der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse im Urheberrechtsgesetz.⁵⁵⁹ § 12 Abs. 1 UrhG beinhaltet das Recht des Urhebers zu bestimmen, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird. Aus diesem Recht ergibt sich für den Eigentümer eines Werkes nicht positiv

⁵⁵³ RegE UrhG 1965, BT-Drucks. IV/270, 52; Paschke, GRUR 1984, 858, 867; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 102.

⁵⁵⁴ BVerfG Beschl. v. 13.04.2022–1 BvR 1021/17 = GRUR 2022, 1089, LS 3 und Rn. 23 f. – „Bot“-Software.

⁵⁵⁵ BeckOGK/Spohnheimer, § 1004 Rn. 274.

⁵⁵⁶ BVerfG Beschl. v. 13.04.2022–1 BvR 1021/17 = GRUR 2022, 1089, 1091 – „Bot“-Software.

⁵⁵⁷ BVerfG Beschl. v. 13.04.2022–1 BvR 1021/17 = GRUR 2022, 1089, 1090 – „Bot“-Software.

⁵⁵⁸ BVerfG Beschl. v. 13.04.2022–1 BvR 1021/17 = GRUR 2022, 1089, 1091 – „Bot“-Software.

⁵⁵⁹ Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 102.

die Pflicht, aktiv für eine Veröffentlichung des Werkes zu sorgen. Er hat lediglich eine Veröffentlichung des Werkes entgegen dem Urheberwillen zu unterlassen und somit die Entscheidung des Urhebers, ob und wie das Werk veröffentlicht wird, zu dulden.⁵⁶⁰ Dieses Bild zeichnet sich auch bei § 13 S. 1 UrhG fort. Hier handelt es sich ebenfalls um ein Abwehrrecht für den Fall, dass die Urheberschaft des Werksschöpfers bestritten wird oder eine fälschliche Anmaßung der Urheberschaft vorliegt. Dieses Abwehrrecht kann ausnahmsweise dann in eine Pflicht zum positiven Tun münden, wenn eine öffentliche Wiedergabe des Werkes unter Unterlassung der Urheberbenennung erfolgt, dies aber vom Urheber anders gewollt ist.⁵⁶¹ Dies ändert indes nichts am grundsätzlichen Charakter des Urheberpersönlichkeitsrechts als Abwehrrecht. Denn es beschränkt allein die Herrschaftsmacht des Eigentümers.⁵⁶²

Dies ist auch im Lichte einer grundrechtlichen Betrachtung konsequent. Durch Erhaltungspflichten des Eigentümers in der Beziehung zum Urheber würde insbesondere auch der Unterscheidung zwischen Urheberrecht und Denkmalschutzrecht unter grundrechtlichen Gesichtspunkten nicht hinreichend Rechnung getragen werden. Der Denkmalschutz und die damit einhergehenden Verpflichtungen und Einschränkungen zulasten des Eigentümers fallen unter die Sozialbindung des Art. 14 Abs. 2 GG.⁵⁶³ Dieser gewährt nicht nur Rechte, sondern verpflichtet ebenso im Interesse der Allgemeinheit, sodass durch das Denkmalschutzrecht auch positive Pflichten für den Eigentümer normiert werden können. Erst durch die Anknüpfung an Erwägungen des Allgemeininteresses können Eingriffe in das Eigentumsrecht aufgrund des Denkmalschutzrechts gerechtfertigt werden. Das Urheberrecht hingegen ist gerade kein Ausfluss allgemeiner Interessen, sondern ein Individualrecht, sodass hier die Sozialbindung nicht zum Tragen kommt. Erst die Sozialpflichtigkeit des Eigentums führt jedoch im Ergebnis dazu, dass intensive Eingriffe – wie etwa positive Restaurierungs- und Erhaltungspflichten des Eigentümers im Denkmalschutzrecht – unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit hinnehmbar sind und insgesamt verhältnismäßig sind. Würde der Gesetzgeber Eingriffs- und Einwirkungsbefugnisse Privater gegenüber durch Art. 14 GG geschützte vermögenswerte Rechte Dritter normieren, ist darin eine Konkretisierung der Sozialpflichtigkeit nach Art. 14 Abs. 1 und 2 GG zu sehen, sofern keine privatrechtliche Kompensation erfolgt.⁵⁶⁴ Davon kann im Rahmen des Urheberrechts jedoch keine Rede sein, da dies gerade kein Ausfluss der Interessen der Allgemeinheit ist, sondern allein dem Individualschutz dient. Dies wird zudem durch die Einordnung des Urheberpersönlichkeitsrecht als Persönlichkeitsrecht deutlich, da es letzteren immanent ist,

⁵⁶⁰ Fromm/Nordemann/Dustmann, § 12 Rn. 8, 10; Schricker/Loewenheim/Peukert, § 12 Rn. 1.

⁵⁶¹ Schricker/Loewenheim/Peukert, § 13 Rn. 8.

⁵⁶² Mittelstaedt, GRUR 1913, 84, 88; Paschke, GRUR 1984, 858, 867.

⁵⁶³ BGH Urt. v. 17. 12. 1992 – III ZR 112/91 = NJW 1993, 1255, 1256; BGH Urt. v. 23. 06. 1988 – III ZR 8/87 = NJW 1988, 3201, 3201.

⁵⁶⁴ Sachs/Wendt, Art. 14, Rn. 83.

dass sie reine Abwehrrechte darstellen.⁵⁶⁵ Damit ist es bereits nicht dazu geeignet positive Pflichten des Eigentümers zu formulieren.

Hinzukommt, dass Erhaltungspflichten dem Instrument der Interessenabwägung widersprechen würde. Wie eingangs festgestellt ist im Rahmen der praktischen Konkordanz ein Interessenausgleich zwischen Urheber- und Eigentümerinteressen herzustellen. Das bedeutet, dass beide Positionen bestmöglich in Ausgleich zu bringen sind, wobei keine vollständig hinter der anderen zurücktritt. Die Auferlegung positiver Handlungspflichten auf Seite des Eigentümers wäre jedoch kein Ausgleich durch den das Eigentumsrecht in seinem Schutzbereich verringert wird. Sie wären ein positiver Eingriff in den Schutzbereich, der aufgrund der fehlenden Sozialkomponente des Urheberrechts nicht zu rechtfertigen ist. Damit wären Erhaltungspflichten des Eigentümers zu weitreichend und nicht mit grundrechtlichen Erwägungen vereinbar.

Im Ergebnis ist daher eine Erhaltungspflicht des Eigentümers abzulehnen. Im Einzelfall wird indes die Grenze zwischen der unpfleglichen Behandlung eines Werkstückes und der willentlichen Vernichtung des Werkes nur schwer auszumachen sein. So ist etwa fraglich, ob die Aufbewahrung eines Ölgemäldes in einem feuchten Keller oder das Aufstellen von Aquarellen unter freiem Himmel eine aktive Vernichtung oder ein unpflegerlicher Umgang ist.⁵⁶⁶ Auf diese Frage wird im Rahmen der weiteren Bearbeitung vertieft eingegangen.⁵⁶⁷

5. Schutz des Urhebers vor jeder Vernichtung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen könnte gefolgert werden, dass von einem grundsätzlichen Vernichtungsverbot auszugehen ist, wovon im Ausnahmefall, bei entgegenstehenden Eigentümerinteressen, abgesehen werden kann.⁵⁶⁸ So formuliert der BGH, dass der Urheber „grundsätzlich [...] eine Vernichtung seines Werkes verbieten“ könne.⁵⁶⁹

Ein grundsätzliches Vernichtungsverbot würde sich sowohl auf Werkoriginale als auch auf Vervielfältigungen beziehen. Würde das heimische „Harry Potter und der Stein der Weisen“-Exemplar aus dem ehemaligen Kinderzimmer in die Papiertonne verbannt, müsste der Eigentümer und „Verbannende“ fragen, ob ein urheberrechtliches Vernichtungsverbot entgegensteht. Für den Eigentümer einer Werkverkörperung wäre es nicht sicher, ob er die Verkörperung zerstören darf. Er könnte dadurch gegen ein grundsätzliches Vernichtungsverbot verstossen. Noch

⁵⁶⁵ Siehe dazu unter Kapitel 1 B.II.2.b)cc)(2), S. 42.

⁵⁶⁶ Vgl. v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 142.

⁵⁶⁷ Siehe dazu unter Kapitel 2 B.III.2.b)aa), S. 118 f.

⁵⁶⁸ Vgl. v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 151.

⁵⁶⁹ BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 33 – *Hhole (for Mannheim)*.

deutlicher wird dies am Beispiel eines Vervielfältigungsstückes wie einer Text- oder Tondatei auf dem eigenen Computer. Auch hierbei handelt es sich um ein Vervielfältigungsstück des Werkoriginals. Wird diese nachdem sie gelesen oder gehört wurde und nicht mehr benötigt wird gelöscht, verbleibt beim Eigentümer das Risiko gegen das Vernichtungsverbot zu verstößen.

Es zeichnet sich die Schlussfolgerung ab, dass diese Vernichtungshandlungen für den Urheber nicht einschneidend sind. Derartige Handlungen sind nicht imstande die geistigen Interessen des Urhebers zu tangieren. Hierdurch wird allein die quantitative Wirkung des Werkes beeinträchtigt, denn es existiert dann lediglich ein Werkexemplar weniger, aber die übrigen Exemplare bringen genau das zum Ausdruck, was der Urheber mitteilen wollte.⁵⁷⁰ Die kommunikative Wirkung des Werkes und damit die Urheber-Werk-Beziehung wird im Ergebnis durch die Vernichtung einer Vervielfältigung nicht beeinträchtigt.⁵⁷¹ Die sich ergebende Folgefrage ist, welche Vernichtungshandlungen sind geeignet, die ideellen Interessen in Form der geistigen Interessen zu tangieren?

Hierbei muss es sich um eine Vernichtung handeln, die derart auf den Kommunikationsprozess einwirkt, dass sich eine Auswirkung auf die Beziehung zwischen Urheber und Werk ergibt.⁵⁷² Es wird teilweise vertreten, dass die geistigen Interessen des Urhebers schon dann betroffen sind, wenn von wenigen Werkstücken mit Originalcharakter eines vernichtet wird.⁵⁷³ Mit jedem unwiederbringlich untergangenen Werkstück soll die Gefahr wachsen, dass das Werk selbst verloren geht.⁵⁷⁴

Dem ist nicht zuzustimmen, da der Schutz der geistigen Interessen die Beziehung zwischen Urheber und Werk schützt und nicht die Beziehung des Urhebers zu einem konkreten Werkstück.⁵⁷⁵ In diese Beziehung wird allerdings erst eingegriffen, wenn die vom Urheber vorgesehene und durch die Verkörperungsweise und Formgebung gewählte kommunikative Wirkung und Auseinandersetzung nicht mehr möglich ist oder nur mit einer anderen Qualität.⁵⁷⁶ Eine bloße Erhöhung der Wahrscheinlichkeit eines Eingriffs in die Urheber-Werk-Beziehung reicht hingegen nicht aus.⁵⁷⁷ Dies wäre auch faktisch nicht umsetzbar und würde den Eigentümer unzumutbar belasten. Im Regelfall wird dieser nicht wissen, wie viele andere Werkexemplare noch vorhanden sind oder könnte dies nur mit im Einzelfall erheblichem Aufwand herausfinden. Auch dies dürfte dem Eigentümer im Kontext

⁵⁷⁰ Peukert, ZUM 2019, 567, 570.

⁵⁷¹ Peukert, ZUM 2019, 567, 570.

⁵⁷² Peukert, ZUM 2019, 567, 570.

⁵⁷³ v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 161.

⁵⁷⁴ v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 161.

⁵⁷⁵ Ebenso Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 98.

⁵⁷⁶ Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 98; Peukert, ZUM 2019, 567, 570.

⁵⁷⁷ Ebenso Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 99.

einer grundrechtlichen Bewertung nicht zuzumuten sein, da im Gegenzug die ideellen Interessen des Urhebers nicht gefährdet werden würden. Eine Gefährdung ist erst dann anzunehmen, wenn die Zerstörung des Werkoriginals droht.

Es ergibt sich jedoch eine unterschiedliche Handhabung für Werke – wie dem Harry Potter-Roman – bei denen das Original ohne Einbußen im qualitativen Wirkbereich vervielfältig werden kann und Werken – wie der Mona Lisa – bei denen eine Vervielfältigung des Werkoriginals mit identischem Wirkbereich nicht möglich ist.

a) Autografische Werke

Bei autografischen Werken ist das Werkoriginal derart einmalig, dass die Schaffung eines weiteren identischen Originals nicht möglich ist. Es kann keine Vervielfältigung mit demselben qualitativen Wirkbereich geschaffen werden. So verhält es sich beispielsweise bei einem Ölgemälde wie der Mona Lisa. Selbst ein genaues Duplikat stellt hier kein Äquivalent zum Original dar.⁵⁷⁸ Würde versucht werden, eine identische Kopie der Mona Lisa anzufertigen, wäre es noch immer eine Kopie, da die kommunikative Wirkung in allen Facetten nicht nachahmbar ist. Das bedeutet, dass der Wirkbereich des Werkoriginals qualitativ nicht reproduzierbar ist, mit der Folge, dass nur das Original den vom Urheber gewollten, einzigartige Wirkbereich abbildet und sich somit die Zerstörung von Vervielfältigungen nicht auf den Wirkbereich des Originals auswirkt. Dieser ist erst betroffen, wenn das Original zerstört wird.

b) Allografische Werke

Bei allografischen Werken hingegen hat eine Vervielfältigung des Werkoriginals denselben qualitativen Wirkbereich wie das Werkoriginal. Allografische Werke finden sich häufig im Bereich der angewandten Kunst, da sich diese Alltagsgegenständen widmet und somit regelmäßig Produkte in einer gewissen Stückzahl geschaffen werden. Die Vernichtung eines solchen Vervielfältigungsstücks greift nicht in die Urheber-Werk-Beziehung ein, da der qualitative Wirkbereich durch jede andere Werkverkörperung zum Original identisch fortbesteht. So verhält es sich beispielsweise bei Musikwerken, da dort das Manuskript des Komponisten keine qualitativ andere kommunikative Wirkung hat als ein später gedrucktes Notenblatt.⁵⁷⁹

Ausnahmsweise kann die Vernichtung einer Vervielfältigung eines allografischen Werkes ein Eingriff in die Urheberinteressen darstellen, wenn es sich bei der

⁵⁷⁸ Peukert, ZUM 2019, 567, 570.

⁵⁷⁹ Vgl. Peukert, ZUM 2019, 567, 570; für die Unterscheidung zwischen autografischen und allografischen Werken: Goodman, Sprachen der Kunst, S. 115 ff.

Vervielfältigung um die letzte bestehende Werkverkörperung handelt.⁵⁸⁰ Da diese denselben qualitativen Wirkbereich wie das Werkoriginal hat, tangiert die Vernichtung dann die Urheberinteressen wie die Vernichtung des Werkoriginals selbst. Aufgrund der Reproduzierbarkeit der Wirkung des Originals hat diese Fallgruppe wenig Praxisrelevanz. Im Zweifel kann der Urheber stets ein eigenes Exemplar behalten oder eine Vervielfältigung erstellen, sodass der Konflikt zwischen Urheber und Eigentümer aufgelöst wird. Aufgrund der einfachen Möglichkeit der Interessensicherung durch den Urheber selbst, besteht daher kein Schutzbedürfnis, selbst wenn es sich um die letzte Werkverkörperung handelt und die Urheberinteressen ausnahmsweise betroffen wären. Es ist dem Eigentümer in diesem Kontext nicht zuzumuten, das Vervielfältigungsstück nicht vernichten zu dürfen oder umständliche Nachforschungen anzustellen.

In aller Regel greift damit die Vernichtung einer Vervielfältigung bei allograffischen Werken nicht in die Urheber-Werk-Beziehung ein. Geschützt ist die konkrete, durch die Originalverkörperung geschaffene, kommunikative Wirkung und somit der qualitative und nicht der quantitative Wirkbereich. Der Urheber kann bei allograffischen Werken selbst für den Schutz vor einer Beeinträchtigung seiner Interessen durch eine Vernichtung durch Dritte sorgen.

c) Werkoriginale als Schutzgegenstand

Ist ein Werk autografischer Natur, können zwar Vervielfältigungen erstellt werden, diese bilden jedoch nicht den qualitativen Wirkbereich des Originals ab. Eine Vernichtung der Vervielfältigung betrifft daher den Wirkbereich des Originals nicht und kann so nicht die geistigen Interessen des Urhebers beeinträchtigen. Auch bei allograffischen Werken greift die Vernichtung von Vervielfältigungen nicht in die geistigen Interessen des Urhebers ein. Zwar kann die Vervielfältigung denselben qualitativen Charakter wie das Original haben, aufgrund der Reproduzierbarkeit wird diese Wirkung durch die Vernichtung jedoch nicht geschmälert. Selbst wenn es sich um das letzte Vervielfältigungsstück handelt, ist der Urheber aufgrund der leichten Reproduzierbarkeit des Werkoriginals nicht schutzbedürftig. Er könnte schlicht eine Kopie erstellen. Damit bleibt als Anwendungsfall für ein Vernichtungsverbot nur die Vernichtung eines Werkoriginals.

6. Zusammenfassung

Aus den in den §§ 12 bis 14 UrhG normierten Regelungen und der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfes zum Urheberrechtsgesetz ergibt sich kein ausdrückliches Recht des Urhebers, gegen eine Werkvernichtung vorzugehen. Dennoch folgt aus dem Schutzbereich des Urheberpersönlichkeitsrechts und dem

⁵⁸⁰ Vgl. Peukert, ZUM 2019, 567, 570; für die Unterscheidung zwischen autografischen und allograffischen Werken: Goodman, Sprachen der Kunst, S. 115 ff.

Sinn und Zweck des Urheberrechts das Erfordernis eines Abwehrrechts des Urhebers gegen eine Vernichtung, da die ideellen Interessen des Urhebers in Form der geistigen Interessen durch eine Vernichtung betroffen sein können. Nur so kann der gesetzgeberisch intendierte Schutz der geistigen Interessen des Urhebers adäquat gewährleistet werden. Ein solches Verbot kollidiert aufgrund der verschiedenen Schutzrichtungen auch nicht mit dem Denkmalschutzrecht. Das Urheberrecht und der Denkmalschutz stehen selbstständig nebeneinander. Die jeweiligen Schutzbereiche werden nicht ausgehebelt, da dem Eigentümer aufgrund des Vernichtungsverbots keine Erhaltungs- oder Restaurierungspflichten treffen, die zu einer Vermischung der Schutzbereiche führen könnten. Derartige Pflichten wären nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Vielmehr ist das Vernichtungsverbot insgesamt unter grundrechtlichen Gesichtspunkten nur begrenzt zu gewährleisten. Dies zeigt sich insbesondere dadurch, dass ein Eingriff in die geistigen Interessen des Urhebers nur denkbar ist, wenn ein Werkoriginal zerstört wird. Im Ergebnis hat der Urheber jedoch die Befugnis die Vernichtung eines Werkoriginals zu verbieten.

II. Normative Verankerung eines Vernichtungsverbots

Nachdem der Urheber grundsätzlich die Befugnis hat die Vernichtung seines Werkes zu verbieten, ist fraglich wie dieses Verbot innerhalb des bestehenden gesetzlichen Rahmens einzuordnen ist. Es wurde bereits festgestellt, dass die ideellen Interessen des Urhebers durch die Vernichtung eines Werkoriginals beeinträchtigt werden,⁵⁸¹ sodass nun die normative Verankerung herausgearbeitet wird.

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Anknüpfungspunkt

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht könnte als Anknüpfungspunkt für ein Vernichtungsverbot herangezogen werden. Eine Subsumtion unter das allgemeine Persönlichkeitsrecht wäre denkbar, da der Urheber durch die Vernichtung auch in seiner Persönlichkeit betroffen sein könnte.⁵⁸²

Diese Einordnung würde indes den verschiedenen Anwendungsbereichen des Urheberpersönlichkeitsrechts und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht hinreichend Rechnung tragen. Es kann zwar zu Überschneidungen kommen, wenn die Vernichtung eines einzelnen Werkstücks derart gravierend ist, dass das Gesamtoeuvre des Urhebers und damit der Urheber in seiner Person betroffen ist. Allerdings tangiert die Vernichtung des Werkoriginals originär die geistigen Interessen

⁵⁸¹ Siehe dazu unter Kapitel 2 B.I.1., S. 89 ff.

⁵⁸² Vgl. Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 25, der formuliert, dass „In Fällen, bei denen die Zerstörung eines Originalwerkes einen gravierenden Eingriff in die persönliche Sphäre des Urhebers bedeutet, [...] das allgemeine Persönlichkeitsrecht Schutz gegen den Eingriff bieten [kann].“

des Urhebers, die nicht vom Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts umfasst sind.⁵⁸³ Es umfasst vielmehr die Konstellationen, in denen unabhängig eines konkreten Werkbezuges die Urheberberechtigung betroffen ist. Da die Vernichtung eines Werkstücks stets einen konkreten Werkbezug aufweist, fällt diese nicht in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, sodass ein Vernichtungsverbot zugunsten des Urhebers dort keine Verankerung finden kann. Es ist auf das Urheberpersönlichkeitsrecht und damit das Urheberrechtsgesetz abzustellen, welches gerade die ideellen Interessen des Urhebers schützt.

2. § 14 UrhG als Anknüpfungspunkt

Innerhalb des Urheberrechtsgesetzes ergeben sich verschiedene Anknüpfungsmöglichkeiten für das Vernichtungsverbot. Wird ein solches angenommen, besteht Einigkeit darüber, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht diesen Schutz gewährt.⁵⁸⁴

Bezüglich der konkreten Einordnung innerhalb des Urheberrechts besteht allerdings keine Einigkeit. So wird § 11 S. 1 UrhG als allgemeine Normierung des Urheberpersönlichkeitsrechts von denjenigen herangezogen, die die Vernichtung des Werkoriginals nicht als Unterfall des § 14 UrhG ansehen.⁵⁸⁵

Teilweise wird auch eine Gesamtschau der änderungsrechtlichen Vorschriften bzw. eine Zusammenschau von §§ 14, 39 UrhG herangezogen. Dies ist jedoch bereits aufgrund der eingangs vorgenommenen Einordnung der änderungsrechtlichen Vorschriften abzulehnen.⁵⁸⁶ § 14 UrhG ist die zentrale änderungsrechtliche Vorschrift, die durch die übrigen änderungsrechtlichen Vorschriften der §§ 39 Abs. 1, 2, 62 und 93 UrhG für bestimmte Fälle näher ausgestaltet wird.⁵⁸⁷ § 39 UrhG verdrängt § 14 UrhG immer dann, wenn ein Werk vom Inhaber eines Nutzungsrechts bei dessen Ausübung geändert wird.⁵⁸⁸ In anderen Konstellationen ist für die Anwendung von § 39 UrhG gegenüber § 14 UrhG kein Raum,⁵⁸⁹ sodass im Ergebnis im Rahmen der änderungsrechtlichen Vorschriften allein § 14 UrhG als Anknüpfungspunkt für ein Vernichtungsverbot in Betracht kommt.

⁵⁸³ Siehe dazu unter Kapitel 1 B.II.2.b)cc)(2), S. 42.

⁵⁸⁴ Vgl. *Paschke*, GRUR 1984, 858, 865; *Schack*, GRUR 1983, 56, 56 ff.; *Walchshöfer*, in: FS *Hubmann*, S. 469, 474; *Schmelz*, GRUR 2007, 565, 566 ff.; HK-UrhR/*Dreyer*, § 14 Rn. 50 ff.; *Peukert*, ZUM 2019, 567, 570 ff.; *Schack*, Kunst und Recht, Rn. 189 ff.

⁵⁸⁵ Vgl. *Schmelz*, GRUR 2007, 565, 566 ff.; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 90 ff.

⁵⁸⁶ Siehe dazu unter Kapitel 1 C.V.2., C.V.3., S. 66 ff., insbesondere unter C.V.3., S. 71.

⁵⁸⁷ *Hegemann*, in: FS *Hertin*, S. 87, 90; *Dieselhorst*, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 121.

⁵⁸⁸ *Sack*, JZ 1999, 577, 580 f.

⁵⁸⁹ Vgl. *Zentner*, Das Urheberrecht des Architekten, S. 79; BGH Urt. v. 01.10.1998 – I ZR 104/96 = GRUR 1999, 230, 231 – Treppenhausgestaltung; *Wandtke/Bullinger/Wandtke*, § 39 Rn. 17.

Überdies ist auch die Ableitung eines Vernichtungsverbotes aus anderen urheberrechtlichen Befugnissen wie §§ 25, 26 UrhG abzulehnen.

Nach § 25 UrhG kann der Urheber vom Besitzer eines Werkstücks verlangen, ihm das Werkstück zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken oder Bearbeitungen des Werkes zugänglich zu machen, soweit nicht berechtigte Interessen des Besitzers entgegenstehen. Dieses Recht umfasst dabei persönlichkeitsrechtliche wie auch vermögensrechtliche Komponenten, weil die Anfertigung von Vervielfältigungsstücken und Bearbeitungen auch der wirtschaftlichen Vermarktung des Werkes dient.⁵⁹⁰ Da durch die Zerstörung eines Werkstücks das Zugangsrecht endgültig vereitelt wird, könnte angenommen werden, dass sich, zur Erhaltung dieser Befugnis, aus der Vorschrift ein Vernichtungsverbot ergibt.⁵⁹¹ Es wird vertreten, dass das Zugangsrecht ein Vernichtungsverbot insoweit begründe, als die Vernichtung allein der Vereitelung des ggf. bereits geltend gemachten Zugangsrechts diene.⁵⁹² Dies ist allerdings abzulehnen, da sich ein Verbot einer Vernichtung mit dem einzigen Zweck der Rechtevereitelung bereits aus § 226 BGB ergibt, da das Werkstück nur zerstört werden würde, um dem Urheber zu schaden.⁵⁹³ Es besteht schon kein Schutzerfordernis. Zudem hat der Gesetzgeber, wie sich aus dem Wortlaut des § 25 UrhG ergibt, das Zugangsrecht bewusst an die Besitzposition und somit an die tatsächliche Sachherrschaft und nicht an die rechtliche Position des Eigentums geknüpft.⁵⁹⁴ Das Zugangsrecht richtet sich somit immer gegen den Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft, selbst wenn diese temporär ist. Daraus folgt, dass gerade kein Vernichtungsschutz gegenüber dem Eigentümer in § 25 UrhG begründen werden sollte, sondern allein ein Zugangsrecht des Urhebers gegenüber dem jeweiligen Besitzer.

Ebenso ergibt sich kein Vernichtungsverbot aus § 26 UrhG. Danach ist bei einer Weiterveräußerung eines Originals eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes unter Beteiligung eines Kunsthändlers oder Versteigerers als Erwerber, Veräußerer oder Vermittler dem Urheber ein Anteil des Veräußerungserlöses zu entrichten. Auch hier werden Vereitelungs-Argumente angeführt.⁵⁹⁵ Wird das Werkstück vernichtet, so wird das Recht aus § 26 UrhG vereitelt. Die Annahme eines Vernichtungsverbotes scheitert allerdings bereits am engen Wortlaut des § 26 UrhG, der sich lediglich auf bestimmte, dort explizit aufgeführte Veräußerungsbedingungen bezieht und somit nicht imstande ist, einen darüberhinausgehenden

⁵⁹⁰ Dietz, Der Werkintegritätsschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht, S. 69; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 88; v. Gamm, UrhG, § 25 Rn. 1, 4; Tölke, Das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 121; Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 25 Rn. 10; Schricker/Loewenheim/Vogel, § 25 Rn. 4.

⁵⁹¹ Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 89.

⁵⁹² Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 89.

⁵⁹³ Schack, Kunst und Recht, Rn. 194; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 89.

⁵⁹⁴ Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 89.

⁵⁹⁵ Vgl. Opel, Annalen des deutschen Reiches zur Gesetzgebung, 368, 379.

Schutz zu begründen. Die Vorschrift regelt daher keinen Anspruch auf Erhaltung des Werkes zur Gewährleistung einer späteren Veräußerung und infolgedessen kein Verbot der Vernichtung.⁵⁹⁶

a) Ableitung des Vernichtungsverbot aus § 14 UrhG

Die Frage, ob ein Vernichtungsverbot aus § 14 UrhG folgen kann, wird seit den BGH-Entscheidungen aus dem Jahr 2019 erneut diskutiert. Es handelt sich dabei allerdings um einen in der Literatur schon bekannten Streit.⁵⁹⁷

Einigkeit besteht dahingehend, dass § 14 UrhG Ausdruck des Urheberpersönlichkeitsrechts ist und daher den Schutz des geistigen und persönlichen Bandes zwischen Urheber und Werk zum Gegenstand hat.⁵⁹⁸ Nach § 14 UrhG hat der Urheber das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werks zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Einerseits wird darauf hingewiesen, dass § 14 UrhG das Interesse des Urhebers am Fortbestand des unverfälschten Werks, nicht aber das Interesse des Urhebers an der Existenz des Werks als solchem schütze, sodass eine Anwendung dieser Vorschrift auf die Vernichtung des Werks verneint wird.⁵⁹⁹ Als Folge wird entweder ein Vernichtungsverbot insgesamt abgelehnt⁶⁰⁰ oder es wird unter die Generalklausel des Urheberpersönlichkeitsrechts nach § 11 S. 1 UrhG subsumiert.⁶⁰¹ Als wesentliches Argument wird der Wortlaut des § 14 UrhG angeführt, welcher von einer Entstellung oder anderen Beeinträchtigung spricht. Die Beeinträchtigung setzte demnach voraus, dass nach der Handlung das Objekt der Beeinträchtigung noch

⁵⁹⁶ Ebenso *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 90; v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 28, 153.

⁵⁹⁷ Vgl. *Hönes*, BauR 2014, 477, 483 ff.

⁵⁹⁸ RegE UrhG 1965, BT-Drucks. IV/270, S. 45; Schricker/Loewenheim/Peukert, § 14 UrhG Rn. 1; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 26 – *H Hole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521, Rn. 25 – *Pharadise*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619, Rn. 12 – *Minigolfanlage*.

⁵⁹⁹ Vgl. KG Berlin Urt. v. 22.05.1981 – 5 U 2295/81 = GRUR 1981, 742, 743 – *Totenmaske I*; LG München Urt. v. 08.12.1981 – 7 O 17562/79 = NJW 1982, 655, 655 – *Hajek I*; LG München Urt. v. 03.08.1982 – 7 O 12918/82 = NJW 1983, 1205, 1205 – *Hajek II*; LG Hamburg Urt. v. 03.12.2004 – 308 O 690/04 = GRUR 2005, 672, 675 – *Astra-Hochhaus*; OLG Schleswig Urt. v. 28.02.2006 – 29 U 4763/05 = ZUM 2006, 426, 427 – *Kubus Balance*; Schricker/Loewenheim/Peukert, § 14 Rn. 21; Fromm/Nordemann/Dustmann, § 14 Rn. 32 ff.

⁶⁰⁰ KG Berlin Urt. v. 22.05.1981 – 5 U 2295/81 = GRUR 1981, 742, 743 – *Totenmaske I*; LG München Urt. v. 08.12.1981 – 7 O 17562/79 = NJW 1982, 655, 655 – *Hajek I*; LG München Urt. v. 03.08.1982 – 7 O 12918/82 = NJW 1983, 1205, 1205 – *Hajek II*; LG Hamburg Urt. v. 03.12.2004 – 308 O 690/04 = GRUR 2005, 672, 675 – *Astra-Hochhaus*; OLG Schleswig Urt. v. 28.02.2006 – 29 U 4763/05 = ZUM 2006, 426, 427 – *Kubus Balance*.

⁶⁰¹ *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 91 ff.; *Schmelz*, GRUR 2007, 565, 570 f.

fortbestehen müsse. Nur so könne ein weiterhin bestehendes Gut beeinträchtigt sein. Dabei soll sich der Begriff Beeinträchtigung nach dem Wortlaut des § 14 UrhG ebenso wie der Begriff Entstellung allein auf den Zustand des konkreten Werkes beziehen, nicht jedoch auf die Interessen des Urhebers an seinem Werk.⁶⁰² Eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung sei dann nur möglich, wenn urheberrechtlich schutzfähige Teile von dem Werk selbst weiter fortbestünden.⁶⁰³

Die andere Ansicht meint, dass die Vernichtung eines Werkoriginals die schärfste Form der Beeinträchtigung i.S.d. § 14 UrhG sei.⁶⁰⁴ Sie verletzte das Interesse des Urhebers, durch sein Werk auf den kulturellen oder gesellschaftlichen Kommunikationsprozess einzuwirken und im Werk fortzuleben.⁶⁰⁵ Hierbei wird mit dem Sinn und Zweck des § 14 UrhG argumentiert. Dieser schütze die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des Urhebers an seinem Werk, sodass der Urheber nach dieser Bestimmung grundsätzlich auch eine Vernichtung seines Werks verbieten könne. Das Urheberpersönlichkeitsrecht könne durch die Vernichtung eines Werks in besonderer Weise betroffen werden, da dadurch das geistige Band zwischen dem Urheber und seinem Werk durchschnitten werde.⁶⁰⁶

⁶⁰² *Bullinger*, Kunstwerkfälschung und Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 109; *Grohmann*, Das Recht des Urhebers, S. 126; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 86.

⁶⁰³ *Grohmann*, Das Recht des Urhebers, S. 126; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 86.

⁶⁰⁴ BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 29 ff. – *H Hole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521, Rn. 28 ff. – *P Haradise*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619, Rn. 15 ff. – *Minigolfanlage*; Möhring/Nicolini/Kroitzsch/Götting, § 14 Rn. 24; Dreier/Schulze/Schulze, § 14 Rn. 27 f.; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 374 ff., 415; Schack, Kunst und Recht, Rn. 189; Dietz, Der Werkintegritätsschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht, S. 70 ff.; Schilcher, Der Schutz des Urhebers, S. 83 ff.; Schöfer, Die Rechtsverhältnisse, 139 f.; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 151; Movsessian, UFITA 1983, Bd. 95, 77, 85; Samson, UFITA 1966, Bd. 47, 1, 37.

⁶⁰⁵ BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 29 – *H Hole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521, Rn. 28 – *P Haradise*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619, Rn. 15 – *Minigolfanlage*; Möhring/Nicolini/Kroitzsch/Götting, § 14 Rn. 24; Dreier/Schulze/Schulze, § 14 Rn. 27 f.; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 374 ff., 415; Schack, Kunst und Recht, Rn. 189; Dietz, Der Werkintegritätsschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht, S. 70 ff.; Schilcher, Der Schutz des Urhebers, S. 83 ff.; Schöfer, Die Rechtsverhältnisse, 139 f.; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 151; Movsessian, UFITA 1983, Bd. 95, 77, 85; Samson, UFITA 1966, Bd. 47, 1, 37.

⁶⁰⁶ BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 29 ff. – *H Hole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521, Rn. 32 – *P Haradise*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619, Rn. 19 – *Minigolfanlage*; Erdmann, in: FS Piper, S. 655, 674; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 374 ff., 415; Schack, Kunst und Recht, Rn. 189; Dietz, Der Werkintegritätsschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht, S. 70 ff.; Schilcher, Der Schutz des Urhebers, S. 83 ff.; Schöfer, Die Rechtsverhältnisse, 139 f.

Der erstgenannten Ansicht ist entgegenzuhalten, dass das Wortlautargument nicht zu überzeugen vermag. Dass sich die Entstellung und andere Beeinträchtigung allein auf den Zustand des konkreten Werkes beziehen und nicht auf die Interessen des Urhebers an seinem Werk, ist zu eng gefasst. Hierbei wird der Begriff des Werkes mit dem Begriff der Werkverkörperung gleichgestellt, was dem Werk als immaterielles Gut nicht gerecht wird und im Ergebnis ungenau ist. Unter dem Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist zum einen der geistige Akt selbst, welcher auf einer rein abstrakt-geistigen Ebene existiert und der kommunikative Aspekt, welcher durch die Verkörperung des Werks in der realen Welt existiert zu verstehen. Von einer vollständigen Vernichtung eines Werkes kann somit nie ausgegangen werden.⁶⁰⁷ Der in der Werkverkörperung enthaltene kommunikative Aspekt kann allerdings sehr wohl beeinträchtigt werden. Es wurde bereits festgestellt, dass die Entstellung eine besonders gravierende Form der Beeinträchtigung ist,⁶⁰⁸ und Änderungen des Werkes zugleich eine Beeinträchtigung darstellen.⁶⁰⁹ Eine Änderung und Beeinträchtigung des Werkes bedeutet – unter Zugrundelegung des herausgearbeiteten Werkbegriffs – eine Abweichung von der vom Urheber gewollten kommunikativen Wirkung seines verkörperten geistigen Guts. Dies kann geschehen durch eine Einwirkung auf die Sachsubstanz der Werkverkörperung selbst, ebenso wie durch Veränderung des Umfelds der Werkverkörperung durch eine indirekte Einwirkung auf den Kommunikationsinhalt und auch durch eine Vernichtung der Werkverkörperung. Durch die vollständige Vernichtung der Werkverkörperung wird dem Urheber die Möglichkeit genommen, in der von ihm gewählten Art seinem geistigen Werk Ausdruck zu verleihen. Es handelt sich damit um eine starke Abweichung von der gewollten und damit eine intensive Beeinträchtigung der kommunikativen Wirkung des Werkes. Der Begriff der Beeinträchtigung bezieht sich folglich weder auf die Werkverkörperung noch auf ideellen Interessen des Urhebers an seinem Werk, sondern – wie der Wortlaut es auch benennt – auf das Werk. Das Wortlautargument steht somit der Subsumtion der Vernichtung unter § 14 UrhG nicht entgegen.⁶¹⁰ § 14 UrhG muss richtigerweise wie folgt verstanden werden:

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung der von ihm gewollten und konkret verkörperten kommunikativen Wirkung zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Auch ist die Vernichtung vom Schutzbereich und Telos des § 14 UrhG umfasst. Dieser ist eine dem Werkintegritätsschutz dienende Norm und hat damit den Schutz

⁶⁰⁷ Siehe dazu ausführlich unter Kapitel 1 C.III., S. 55 ff.

⁶⁰⁸ Siehe dazu unter Kapitel 1 A.II., S. 19.

⁶⁰⁹ Siehe dazu unter Kapitel 1 C.V.3., S. 71 ff.

⁶¹⁰ Ebenso BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 31 – *Hhole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521, Rn. 30 – *PHaradise*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619, Rn. 17 – *Minigolfanlage*.

und die Sicherung der ideellen Interessen des Urhebers zum Ziel.⁶¹¹ Durch die vollständige Vernichtung eines Werkoriginals sind die geistigen Interessen des Urhebers tangiert.⁶¹² Um einer solchen Verletzung entgegenzuwirken, sind diese Interessen zu schützen. Dies ermöglicht § 14 UrhG. Auch entspricht die Anwendung dem Charakter des § 14 UrhG als Normierung des ungeschriebenen allgemeinen urheberrechtlichen Änderungsverbots.⁶¹³ Die weiteren Argumente der erstgenannten Ansicht wurden bereits im Rahmen der Erläuterung zum grundsätzlichen Bestehen eines Vernichtungsverbotes ausgeräumt. So steht weder die Gesetzesbegründung des § 14 UrhG noch eine mögliche „Einpriesung“ der Vernichtung des Werkoriginals bei der Veräußerung an den Eigentümer einer Verankerung des Vernichtungsverbotes in § 14 UrhG entgegen. Auch Bedenken wegen einer möglichen Kollision mit dem Denkmalschutzrecht wurden ausgeräumt.⁶¹⁴

Damit ist mit dem BGH und weiteren Stimmen in der Literatur die Vernichtung eines Werkes unter § 14 UrhG zu subsumieren. Ob es sich dabei jedoch – wie von der Rechtsprechung und Teilen der Literatur angenommen – um die „schärfste Form“ der Beeinträchtigung handelt, wird nachfolgend noch herausgearbeitet.⁶¹⁵

b) Kein Rückgriff auf die Generalklausel des § 11 S. 1 UrhG

Nachdem die vollständige Vernichtung eines Werkoriginals unter § 14 UrhG eingordnet wurde, ist ein Rückgriff auf § 11 S. 1 UrhG und die Diskussion der damit verbundene Einordnungsproblematik nicht mehr erforderlich.

§ 11 S. 1 UrhG wird teilweise als Verankerung des Vernichtungsverbots herangezogen, wenn eine Subsumtion unter § 14 UrhG abgelehnt wird.⁶¹⁶ Dabei kann darüber gestritten werden, ob § 11 S. 1 UrhG als eine Generalklausel im urheberpersönlichkeitsrechtlichen Bereich angesehen, oder ein Vernichtungsverbot unmittelbar aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht abgeleitet wird. Dies würde voraussetzen, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht über die im Urheberrechtsgesetz normierten Fälle, einen allgemeinen Schutz gebietet, der in § 11 S. 1 UrhG verankert sein könnte.⁶¹⁷ Ein streng positivistischer Ansatz, wonach das Urheberpersönlichkeitsrecht nur in dem vom urheberrechtlich ausdrücklich normierten Umfang be-

⁶¹¹ Federle, Der Schutz der Werkintegrität, S. 17; Dieselhorst, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 121; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 41; Schricker/Loewenheim/Peukert, § 14 Rn. 3; Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 1; Schilcher, Der Schutz des Urhebers, S. 54 ff.; Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 67.

⁶¹² Siehe dazu unter Kapitel 2 B.I.1., S. 89 ff.

⁶¹³ Siehe dazu unter Kapitel 1 C.V.3., S. 71 ff.

⁶¹⁴ Siehe dazu unter Kapitel 2 B.I.4., S. 94 ff.

⁶¹⁵ Siehe dazu unter Kapitel 2 B.III.2.a), S. 115 f.

⁶¹⁶ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 91 ff.; Schmelz, GRUR 2007, 565, 570 f.

⁶¹⁷ Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 90 ff.

steht, ist abzulehnen. Dies folgt aus der historischen Entwicklung des Urheberpersönlichkeitsrechts. So hatte bereits das Reichsgerichts vor Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes 1965 das Urheberpersönlichkeitsrecht als umfassendes subjektives Recht des Urhebers anerkannt, obwohl nur rudimentäre gesetzliche Grundlagen bestanden.⁶¹⁸ Eine Beschränkung auf normierte Einzelbefugnisse würde diesem historisch anerkannten und gewachsenen umfassenden Charakter als subjektives Recht nicht gerecht werden. Dies folgt auch aus dem Wortlaut des § 11 S. 1 UrhG, der ausgehend von einem abschließend normierten Urheberpersönlichkeitsrecht keinen gesonderten Regelungsgehalt hätte und rein deklaratorisch wäre. Dass der Gesetzgeber sich allerdings für diese Norm entschieden hat, spricht für den Willen dem Urheber einen umfassenden Schutz seiner ideellen Interessen über den normierten Charakter hinaus zu gewährleisten.⁶¹⁹

Die Inanspruchnahme dieser Generalklausel ist indes bei einer Vernichtung eines Werkoriginals nicht erforderlich und damit abzulehnen, da § 14 UrhG einschlägig ist. Insbesondere würde eine Inanspruchnahme auch zu weiteren Rechtsunsicherheiten in der Praxis führen, da unklar ist, nach welchen Voraussetzungen zu prüfen wären. Im Ergebnis wäre wohl eine ähnliche Prüfung wie bei § 14 UrhG vorzunehmen, nur dass ein Eingriff in die ideellen Interessen des Urhebers durch die Vernichtung des Werkoriginals angenommen werden würde und sodann ebenfalls eine Interessenabwägung erfolgen würde. Dies ist allerdings noch offener als der Tatbestand des § 14 UrhG und ist so unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit für Urheber und Eigentümer zu vermeiden. § 11 S. 1 UrhG kann als „letzter Anker“ nur dann zum Tragen kommen, wenn die Voraussetzungen der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes nicht einschlägig sind.

3. Ergebnis

Nachdem festgestellt wurde, dass der Urheber vor der Vernichtung eines Werkoriginals grundsätzlich zu schützen ist und denkmalschutzrechtliche Aspekte nicht entgegenstehen, ist auch eine Einordnung der Vernichtung unter § 14 UrhG nicht nur vertretbar, sondern sinnvoll und nachvollziehbar. Der Wortlaut der Norm steht dem keineswegs entgegen und systematische Erwägungen tragen diese Entscheidung. Damit ist die Vernichtung eines Werkoriginals ein Unterfall des § 14 UrhG. Das urheberrechtliche Vernichtungsverbot für Werkoriginals findet mithin seine Verankerung in § 14 UrhG.

⁶¹⁸ RG Urt. v. 08. 06. 1912 – Rep. I. 382/11 = RGZ 79, 397, 399 – *Felseneiland mit Sirenen; Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 92.

⁶¹⁹ Ebenso *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 92.

III. Prüfung des § 14 UrhG bei der Vernichtung einer Werkverkörperung

Da das urheberrechtliche Vernichtungsverbot in § 14 UrhG verankert ist, ist fraglich, wie § 14 UrhG unter Beachtung der Besonderheiten des Vernichtungsverbotes zu prüfen ist und welche Kriterien im Rahmen einer Interessenabwägung heranzuziehen sind.

1. Allgemeiner Streitstand zum Prüfungsaufbau des § 14 UrhG

Es ist zunächst zu klären, welche Voraussetzungen bei der Anwendung von § 14 UrhG zu prüfen sind. Dieser gewährt seinem Wortlaut nach dem Urheber das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Ausgehend von diesem Wortlaut werden unterschiedliche Prüfungsschemata und abweichende Voraussetzungen vorgeschlagen.

Einerseits wird ein zweistufiger Aufbau vorgeschlagen. Danach wird zuerst geprüft, ob eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung vorliegt, um dann im zweiten Schritt eine Interessenabwägung vorzunehmen.⁶²⁰ Als Argumente werden angeführt, dass der Gesetzgeber mit dem Merkmal der „Eignung zur Interessengefährdung“ lediglich den Zeitpunkt der Geltendmachung des Verbietungsrechts auf ein Stadium vor dem Gefährdungseintritt ausweiten, damit aber keinen gesonderten, dritten Prüfungsschritt schaffen wollte.⁶²¹ Dadurch solle dem Urheber ein präventiver Abwehranspruch zugestanden werden, sodass es im Prozess genüge, wenn nur die theoretische Möglichkeit der Interessengefährdung dargelegt werde.⁶²²

Die andere und herrschende Ansicht vertritt einen dreistufigen Prüfungsaufbau, wobei sich Unterschiede in den Einzelheiten ergeben. Zunächst sei eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung festzustellen. Dieser Eingriff müsse weiter geeignet sein, die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des Urhebers am Werk zu gefährden. Zuletzt sei ebenfalls eine Interessenabwägung vorzunehmen.⁶²³ Nach

⁶²⁰ Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, 87 ff.; Federle, Der Schutz der Werkintegrität, S. 45; Engl, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 54; Wiesner, Rechte des bildenden Künstlers, S. 142.

⁶²¹ Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, 88; Federle, Der Schutz der Werkintegrität, S. 45; Schöfer, Die Rechtsverhältnisse, S. 50 f.

⁶²² v. Gamm, UrhG, § 14 Rn. 9; Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, 88; Federle, Der Schutz der Werkintegrität, S. 44; Engl, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 54.

⁶²³ Loewenheim/Dietz, Handbuch des Urheberrechts, § 16 Rn. 103; Schricker/Loewenheim/Peukert, § 14 Rn. 12; HK-UrhR/Dreyer, § 14 Rn. 36; Götting/Scherz/Seitz/Götting, Handbuch des Persönlichkeitsrechts, § 15 Rn. 22; Asmus, Harmonisierung des Urheberpersönlichkeitsrechts, S. 154, 156; Schack, Kunst und Recht, Rn. 261; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 396; Neumeister/v. Gamm, NJW 2018, 2678, 2680 f.; Dreier/

dieser Ansicht ist kein Unterschied zwischen einer Entstellung oder einer anderen Beeinträchtigung bzgl. der Vornahme einer Interessenabwägung zu machen, da der zweite Halbsatz des § 14 UrhG sich allgemein auf werkändernde Eingriffe beziehe und damit Entstellung und andere Beeinträchtigungen gleichermaßen umfasst seien. Eine Interessenabwägung sei damit stets vorzunehmen.⁶²⁴ Als Argument wird die laut der Gesetzesbegründung dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nahestehende generalklauselartige Unbestimmtheit des § 14 UrhG angeführt, weswegen der Umfang des Rechts durch eine Interessenabwägung zu begrenzen sei.⁶²⁵ Allein das Vorliegen einer Entstellung oder anderen Beeinträchtigung erfülle nicht den Tatbestand des § 14 UrhG, sondern setze erst die Interessenabwägung in Gang.⁶²⁶

Anderen zufolge ist nochmals zwischen der Entstellung und der anderen Beeinträchtigung zu differenzieren. Der dreistufige Aufbau ist danach nur beim Vorliegen einer „anderen Beeinträchtigung“, nicht jedoch bei Vorliegen einer Entstellung zu prüfen.⁶²⁷ Der Urheber soll im Falle einer Entstellung nicht darlegen müssen, dass der Eingriff seine ideellen Interessen am Werk verletzt.⁶²⁸ Es wird argumentiert, dass es sich bei Entstellung um eine besonders schwere Form der Beeinträchtigung handelt, bei der das Gesetz eine Interessengefährdung unterstellt.⁶²⁹

Noch weitergehend fordern manche einen absoluten Schutz vor Entstellungen, sodass eine Entstellung ausnahmslos verboten sei und keine Interessenabwägung nach sich ziehe. Das Integritätsinteresse des Urhebers sei bei einer Entstellung

Schulze/Schulze, § 14 Rn. 16; Lettl, Urheberrecht, § 4 Rn. 25; Wiesner, Rechte des bildenden Künstlers, S. 131; Honscheck, GRUR 2007, 944, 945; Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 10 ff.; Fromm/Nordemann/Dustmann, § 14 Rn. 9 ff., 20.

⁶²⁴ Schricker/Loewenheim/Peukert, § 14 Rn. 12; Hoeren/Holznagel/Ernstschneider/Rinnen, Handbuch Kunst und Recht, S. 77; Fischer/Reich/Beduhn, Der Künstler und sein Recht, § 3 Rn. 59; Osenberg, Die Unverzichtbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts, S. 172; Müller, Das Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten, S. 155; Dreier/Schulze/Schulze, § 39 Rn. 18; Möhring/Nicolini/Kroitzsch/Götting, § 14 Rn. 8, 15.

⁶²⁵ Rege UrhG 1965, BT-Drucks. IV/270, 27, 45.

⁶²⁶ Loewenheim/Dietz, Handbuch des Urheberrechts, § 16 Rn. 103.

⁶²⁷ BGH Urt. v. 13. 10. 1988 – I ZR 15/87 = GRUR 1989, 106, 107 – *Oberammergauer Passionsspiele II*; BGH Urt. v. 31. 05. 1974 – I ZR 10/73 = GRUR 1974, 675, 676 – *Schulerweiterung*; BGH Urt. v. 02. 10. 1981 – I ZR 137/79 = GRUR 1982, 107, 110 – *Kirchen-Innenraumgestaltung*; Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 9; a.A. OLG Stuttgart Urt. v. 06. 10. 2010 – 4 U 106/10 = GRUR-RR 2011, 56, 58 – *Stuttgart 21*; OLG Frankfurt Urt. v. 04. 12. 1975 – 6 U 156/75 = GRUR 1976, 199, 201 – *Götterdämmerung*.

⁶²⁸ BGH Urt. v. 13. 10. 1988 – I ZR 15/87 = GRUR 1989, 106, 107 – *Oberammergauer Passionsspiele II*; BGH Urt. v. 31. 05. 1974 – I ZR 10/73 = GRUR 1974, 675, 676 – *Schulerweiterung*; BGH Urt. v. 02. 10. 1981 – I ZR 137/79 = GRUR 1982, 107, 110 – *Kirchen-Innenraumgestaltung*; Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 9; a.A. OLG Stuttgart Urt. v. 06. 10. 2010 – 4 U 106/10 = GRUR-RR 2011, 56, 58 – *Stuttgart 21*; OLG Frankfurt Urt. v. 04. 12. 1975 – 6 U 156/75 = GRUR 1976, 199, 201 – *Götterdämmerung*.

⁶²⁹ Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 9.

grundätzliche vorrangig.⁶³⁰ Diese Ansicht lässt sich teilweise anhand der Rechtsprechung begründen, die wiederholt formuliert, dass Änderungen des Werkes zulässig seien, wenn sie unter Abwägung der Interessen für den Urheber zumutbar erscheinen und ferner keine Werkentstellung i. S. d. § 14 UrhG darstellen.⁶³¹

Zur Einordnung der verschiedenen Ansichten ist zunächst festzustellen, dass der Wortlaut des § 14 UrhG nicht eindeutig ist. Bezuglich der Eignung zur Interessengefährdung lässt er Deutungsspielraum zu.⁶³² Da es sich bei der Entstellung um einen Unterfall der Beeinträchtigung handelt und § 14 UrhG ein allgemeines Änderungsverbot normiert,⁶³³ entspricht eine unterschiedliche Handhabung von Entstellung und anderer Beeinträchtigung nicht dem Normcharakter.

Für die Ansicht, dass eine Entstellung die Interessendarlegung durch den Urheber überflüssig werden lässt, finden sich zudem weder Anhaltspunkte im Gesetzeswortlaut noch in der Gesetzesbegründung.⁶³⁴ Eine Beschränkung der Prüfung der Interessengefährdung nur im Fall einer anderen Beeinträchtigung würde zudem praktisch zu einer kaum zu bewältigenden Differenzierung zwischen „Entstellung“ und „anderen Beeinträchtigung“ führen.⁶³⁵ Es handelt sich um eine fließende Unterscheidung, sodass eine verschiedene Handhabung in der Praxis zu fragwürdigen Ergebnissen führen könnte. Insbesondere durch die Vornahme einer Interessenabwägung wird auch im Falle einer Entstellung eine Einzelfallgerechtigkeit herbeigeführt. Es ist ein Ausgleich zwischen Urheber und Eigentümerinteressen herzustellen und nicht ein einseitiger „blinder“ Schutz. Eine einheitliche Behandlung ist zudem die Konsequenz einer verfassungskonformen Auslegung. Die Vornahme einer Interessenabwägung ist Ausfluss des Gebots der Verhältnismäßigkeit, sodass immer festzustellen ist, welche Interessen konkret gefährdet sind, und zwar unabhängig einer Einordnung als Entstellung oder andere Beeinträchtigung. Auch der Gesetzgeber hat nicht zwischen beiden Eingriffsformen unterschieden.⁶³⁶

Zudem ist die Ansicht auch in Anbetracht der Einordnung der Vernichtung eines Werkoriginals als andere Beeinträchtigung fraglich. Denn auch diese beeinträchtigt die Urheberinteressen nicht unerheblich. Es ist danach zu fragen, wo die Grenze zu ziehen ist. Es ist unklar, was als andere Beeinträchtigung und was schon als Entstellung betrachtet werden soll. Ferner ist bereits nach dem Urheberrechtsgesetz nicht jede Entstellung eines Werkes verboten. So könnte als erlaubte Verstümmelung beispielsweise das Kleinzitat in § 51 S. 2 Nr. 2 UrhG oder aber die zwangs-

⁶³⁰ Vgl. Honscheck, GRUR 2007, 944, 946; Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 411.

⁶³¹ BGH Urt. v. 31.05.1974 – I ZR 10/73 = GRUR 1974, 675, 676 – *Schulerweiterung*; LG Hamburg Urt. v. 03.12.2004 – 308 O 690/04 = GRUR 2005, 672, 674 – *Astra-Hochhaus*.

⁶³² Federle, Der Schutz der Werkintegrität, S. 45.

⁶³³ Siehe dazu unter Kapitel 1 A.II., S. 19; Kapitel 1 C.V.3., S. 71.

⁶³⁴ Ebenso Fromm/Nordemann/Dustmann, § 14 Rn. 17 ff.

⁶³⁵ Fromm/Nordemann/Dustmann, § 14 Rn. 17 ff.

⁶³⁶ RegE UrhG 1965, BT-Drucks. IV/270, S. 45; Fromm/Nordemann/Dustmann, § 14 Rn. 19.

läufige Verkleinerung einer Werkverkörperung im Rahmen der Katalogbildfreiheit nach §§ 58, 62 Abs. 3 UrhG angesehen werden.⁶³⁷ Das bedeutet, dass das Urheberrecht selbst nicht jede Verstümmelung und damit Entstellung eines Werkexemplars als derart gravierend ansieht, dass die Handlung nicht aufgrund überwiegender anderer Interessen gestattet sein könnte.

Auch die Tatsache, dass der Gesetzgeber einen präventiven Abwehranspruch für den Urheber schaffen wollte, steht einem dreistufigen Prüfungsaufbau nicht entgegen. Es ergibt sich nicht ausdrücklich der Wille des Gesetzgebers, dass der Wortlaut „Gefährdung der Interessen“ allein dem Zweck eines präventiven Abwehranspruchs dienen soll. Er könnte ebenso auch auf einen dreistufigen Prüfungsaufbau hinweisen.

Das Merkmal der Eignung zur Interessengefährdung ist außerdem erforderlich als ein sinnvoller Filter vor der Interessenabwägung. Damit wird der „Rechtsoffenheit“ einer Interessenabwägung entgegengewirkt. Sofern der Urheber die angegriffenen Werkänderungen wirksam gestattet hätte und dadurch zum Ausdruck brächte, dass ihm an der konkreten Wirkung des Werkes nichts liegt, bestünde keine Interessengefährdung.⁶³⁸ Dies ergibt auch eine verfassungskonforme Auslegung von § 14 UrhG. Wenngleich das Urheberpersönlichkeitsrecht nicht abdingbar ist, erscheint es unter Beachtung von grundrechtlichen Erwägungen sehr fraglich, wieso ein offensichtlich nicht stark ausgeprägtes ideelles Interesse insbesondere im Verhältnis zu einem stark ausgeprägten Eigentümerinteresse derart schützenswert ist, dass es einer komplexen Abwägung bedarf, obwohl das Ergebnis bereits vorbestimmt ist. Bei derart evidenten Fallkonstellationen ist eine Interessenabwägung somit „reine Formsache“, sodass kritisch zu hinterfragen ist, wieso es einer solchen im Einzelfall bedarf.

Es ist somit ein dreistufiger Aufbau zu wählen und nicht zwischen der Entstellung und anderen Beeinträchtigung in Bezug auf das Merkmal der Interessengefährdung und innerhalb der Interessenabwägung zu unterscheiden.

Zuerst ist zu prüfen, ob eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung des Werkes vorliegt. Sodann müsste dieser Eingriff zur Gefährdung der geistigen oder persönlichen Interessen des Urhebers am Werk geeignet sein, was voraussetzt, dass diese bestehen. Im letzten Schritt ist eine umfassende Interessenabwägung zwischen Urheber- und Eigentümerinteressen vorzunehmen und zu prüfen, ob die Interessen des Urhebers gegenüber denen des Eigentümers berechtigt sind.

⁶³⁷ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 398.

⁶³⁸ BGH Urt. v. 18.12.2008 – I ZR 23/06 = GRUR Int. 2009, 616, Rn. 27 ff. – Klingeltöne für Mobiltelefone; Schack, Rn. 386; Hegemann, in FS: Hertin, S. 87, 95; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 145, 196 ff.

2. Prüfung der Werkvernichtung als Fall des § 14 UrhG

a) Andere Beeinträchtigung durch Vernichtung eines Werkoriginals

Die andere Beeinträchtigung nach § 14 UrhG erfasst alle Eingriffe, die aus objektiver Sicht direkt oder indirekt verändernd auf die kommunikative Wirkung des Werkexemplars und damit auf das Werk einwirken.⁶³⁹ Es müsste eine Hemmung, Behinderung oder Einschränkung der Wirkung des Werkes gegeben sein.⁶⁴⁰

Es wurde bereits festgestellt, dass die Vernichtung eines Werkoriginals die geistigen Interessen des Urhebers betrifft, indem der Bezugspunkt der Urheber-Werk-Beziehung in Form des verkörperten geistigen Guts zerstört wird. Danach ist das Werk in seiner Wirkung maximal gehemmt, denn es ist nicht mehr wahrnehmbar. Auch wurde herausgearbeitet, dass durch die vollständige Vernichtung eines Werkoriginals das Werk selbst beeinträchtigt wird und der Tatbestand des § 14 UrhG einschlägig ist.⁶⁴¹

Die Beeinträchtigung umfasst dabei die Entstellung als einen besonders schweren Fall der Beeinträchtigung.⁶⁴² Die Vernichtung eines Werkoriginals stellt somit ebenso wie die Entstellung einen Unterfall der anderen Beeinträchtigung des Werkes nach § 14 UrhG dar.

aa) Vollständige Vernichtung als „schärfste Form“ der anderen Beeinträchtigung?

Neben der Einordnung als einen Unterfall des § 14 UrhG wird von der Rechtsprechung zudem postuliert, dass die vollständige Vernichtung eines Werkes die „schärfste Form“ der Beeinträchtigung darstelle.⁶⁴³ Unabhängig von der Frage, ob eine Abgrenzung der Beeinträchtigungsformen überhaupt notwendig ist, ist der pauschalen Einordnung der Vernichtung als „schärfste Form“ der Beeinträchtigung nicht zuzustimmen.

Wie herausgearbeitet betrifft die Vernichtung von Werkoriginalen die geistigen Interessen des Urhebers. Der Schutzbereich des § 14 UrhG und damit auch der Begriff der anderen Beeinträchtigung umfassen die gesamten ideellen Interessen, also persönliche wie auch geistige. Abhängig von der Art der Vernichtung kann diese ebenso wie bei den sonstigen Beeinträchtigungen die Urheberinteressen grauell intensiver oder weniger intensiv betreffen. Dies kann beispielsweise davon

⁶³⁹ Fromm/Nordemann/Dustmann, § 14 Rn. 12.

⁶⁴⁰ Wandke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 3.

⁶⁴¹ Siehe dazu unter Kapitel 2 B.II.2.a), S. 106.

⁶⁴² Siehe dazu unter Kapitel 1 A.II., S. 19; ebenso Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 397.

⁶⁴³ BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 30 ff. – *H Hole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, Rn. 29 ff. – *P Haradise*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, Rn. 16 ff. – *Minigolfanlage*; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 412.

abhängig sein, einem wie großem Publikum das Werkoriginal zugänglich ist. Es ist der Literatur und Rechtsprechung zuzugestehen, dass eine vollständige Vernichtung im Regelfall tendenziell eine intensive Beeinträchtigung der Urheberinteressen darstellt, allerdings dürfte es auch Konstellationen geben, in denen eine Entstellung die Urheberinteressen stärker betrifft als eine Vernichtung. So ist es denkbar, dass der Urheber sein Werkoriginal lieber zerstört sehen möchte, als dass ihm ein gänzlich sinnentfremdetes Geisteswerk zugerechnet wird. Auch durch die Entscheidung der gesonderten Benennung der Entstellung durch den Gesetzgeber wird deutlich, dass diese besonders intensive Beeinträchtigungen umfassen soll. Unter Zugrundelegung der Beeinträchtigung als Oberbergriß ist folglich anzunehmen, dass die Entstellung als besonders schwerwiegende, unter Umständen sogar „schärfste Form“ der Beeinträchtigung erfasst werden sollte, wohingegen die Vernichtung eine nicht unter die Entstellung zu subsumierende andere Form der Beeinträchtigung darstellt, dessen Intensität im Einzelfall ermittlungsbedürftig ist.⁶⁴⁴

Diese Annahme wird auch von grundrechtlichen Erwägungen getragen. Die eingangs geschilderter Interessenlage zeigt das Konfliktpotenzial und das Erfordernis die betroffenen Interessen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.⁶⁴⁵ Eine pauschale Einordnung der Vernichtung als „schärfste Form“ der Beeinträchtigung wird den Anforderungen an einen angemessenen Interessenausgleich in Form einer im Einzelfall vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht gerecht.⁶⁴⁶ Es ist stets zu prüfen, wie stark die ideellen Interessen des Urhebers ausgeprägt sind oder ob wirtschaftliche Interessen an der Erhaltung des Werkes im Vordergrund stehen. Es muss die Frage gestellt werden, inwieweit der Urheber die Wirkungsmacht seines Kunstwerks schützen möchte und, ob andere Erwägungen für den Erhalt des Werkstücks eine Rolle spielen. Diese anderen Erwägungen sind auch schützenswert, etwa über § 25 UrhG, allerdings nicht im Rahmen von § 14 UrhG. Eine ausdifferenzierte und dem Einzelfall gerecht werdenden Einordnung ist somit erst im Rahmen einer ausführlichen Interessenabwägung möglich und auch erforderlich. Es ist dem Urheber kein „blinder“ Schutz auf Kosten der Eigentümerinteressen zu gewähren.

bb) Erforderlichkeit der Abgrenzung der Eingriffsarten

Teilweise wird in Rechtsprechung und Literatur auf eine Abgrenzung zwischen der Entstellung oder anderen Beeinträchtigung mit der Begründung verzichtet, dass die Intensität des Eingriffs ohnehin noch in der vorzunehmenden Interessenabwä-

⁶⁴⁴ Vgl. ähnlich *v. Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 157.

⁶⁴⁵ Siehe dazu unter Kapitel 1 B., S. 22 ff.

⁶⁴⁶ Im Ergebnis ebenso *Goldmann*, GRUR 2005, 639, 643.

gung Berücksichtigung finden würde.⁶⁴⁷ Dem wird entgegengehalten, dass dies die besondere Hervorhebung der Entstellung durch den Gesetzgeber als besonders schwerwiegende Form der anderen Beeinträchtigung nicht hinreichend respektiere.⁶⁴⁸ Die Unterscheidung habe den Sinn Fallgruppen zu ermöglichen, um dadurch die Interessenabwägung zu erleichtern.⁶⁴⁹ Auch könnten sich durch diese Einordnung Folgen für die Einwilligungsfähigkeit und den Verzicht durch den Urheber ergeben.⁶⁵⁰ Hier ist auf das zuvor benannte Argument der praktischen Abgrenzbarkeit zu Verweisen.⁶⁵¹ Der Gesetzgeber hat durch die Hervorhebung der Entstellung deutlich gemacht, dass ein gradueller Unterschied innerhalb der anderen Beeinträchtigung zu machen ist. Dem wird durch eine Berücksichtigung der Eingriffsintensität Rechnung getragen. Die Unterscheidung ist jedoch derart fließend und von Nuancen abhängig, dass es einem angemessenen Interessenausgleich nicht zuträglich wäre, anhand von Fallgruppen und daran geknüpfte Rechtsfolgen eine schematische Vorbewertung zu verlangen. Vielmehr ist die Einordnung der Intensität im Rahmen der Interessenabwägung vorzunehmen, wobei die Entstellung das obere Ende einer Skala darstellt. Der konkrete Einzelfall ist dann auf dieser Skala einzurichten.

b) Eignung zur Interessengefährdung

Nach dem Wortlaut der Vorschrift muss die Entstellung oder andere Beeinträchtigung des Werkes geeignet sein, die geistigen oder persönlichen Interessen des Urhebers an seinem Werk zu gefährden. Die Notwendigkeit dieses Prüfungspunktes wurde im Rahmen der unterschiedlichen Ansichten zum Prüfungsaufbau des § 14 UrhG bereits dargelegt.⁶⁵²

Liegt objektiv eine Entstellung oder – wie im Fall Vernichtung – eine andere Beeinträchtigung vor, ist die Eignung zur Interessengefährdung grundsätzlich indiziert.⁶⁵³ Denn das im Werkintegritätsschutz zum Ausdruck kommende grundlegende Interesse des Urhebers am unversehrten Fortbestand des Werkstücks auch

⁶⁴⁷ OLG Frankfurt Urt. v. 04.12.1975–6 U 156/75 = GRUR 1976, 199, 201 – *Götterdämmerung*; Schricker/Loewenheim/Peukert, § 14 Rn. 18; Schilcher, Der Schutz des Urhebers, S. 65 f.

⁶⁴⁸ Vgl. Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 83; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 44 f.; Engl, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 52.

⁶⁴⁹ v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 45.

⁶⁵⁰ Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 83.

⁶⁵¹ Siehe dazu unter Kapitel 2 B.III.1., S. 111 ff.

⁶⁵² Siehe dazu unter Kapitel 2 B.III.1., S. 111 ff.

⁶⁵³ Ebenso Schricker/Loewenheim/Peukert, § 14 Rn. 23; OLG Stuttgart Urt. v. 06.10.2010–4 U 106/10 = GRUR-RR 2011, 56, 58 – Stuttgart 21; Schöfer, Die Rechtsverhältnisse, S. 50; Schilcher, Der Schutz des Urhebers, S. 95; Wallner, Der Schutz von Urheberwerken, S. 135; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 47.

nach dessen Veräußerung rechtfertigt den Schluss, dass bei Beeinträchtigungen durch den Eigentümer die Urheberbelange betroffen sind.⁶⁵⁴ Das geistige Band zwischen Urheber und Werkstück besteht auch nach der Veräußerung des Werkoriginals fort.⁶⁵⁵ Es kann nur sinnvoll und umfänglich geschützt werden, wenn der Schluss auch bzgl. der Vernichtung eines Werkoriginals angewendet wird. Im Falle einer Vernichtung ist daher im Grundsatz die Eignung zur Interessengefährdung indiziert.

Es sind ergänzend die gesetzgeberischen Wertungen zu berücksichtigen, wonach durch den Wortlaut der „*Eignung* zur Interessengefährdung“ es ausreichend, aber auch erforderlich ist, dass eine Gefährdung bevorsteht. Dies gilt umso mehr im Kontext eines adäquaten Schutzniveaus bei einer vollständigen Vernichtung des Werkoriginals, da sie nicht revidierbar und somit endgültig ist.

Eine Ausnahme von der indizierten Interessengefährdung kann nur bestehen, wenn der Urheber einem Werkeingriff zugestimmt hat oder sein Desinteresse am Fortbestehen des Werksoriginals bekundet hat, indem deutlich wird, dass ihm an der unbedingten Aufrechterhaltung des ursprünglichen Werkzustands nichts liegt.⁶⁵⁶ Dadurch wird die Wahrung eines angemessenen Interessenausgleichs zwischen den Eigentümer- und Urheberinteressen fortgeführt. Wenn der Urheber erkennbar nicht an der Verhinderung einer Vernichtung interessiert ist, ist nicht nachvollziehbar, wieso die grundrechtlich geschützten Interessen des Eigentümers zurücktreten sollten, wo doch das ideelle Interesse des Urhebers offenbar nicht stark ausgeprägt ist. Hier greift erneut das Argument, dass kein „blinder Schutz“ zu gewähren ist. In diesem Zusammenhang ergeben sich bei einer Vernichtung eines Werkoriginals die nachfolgenden Fallgruppen.

aa) „Fahrlässige“ Vernichtung eines Werkoriginals

Es wurde im Rahmen der Kollision mit dem Denkmalschutzrecht festgestellt, dass den Eigentümer eines Werkes keine positive Erhaltungs- oder Restaurierungspflicht trifft, sodass er nicht verpflichtet ist, Maßnahmen zur Erhaltung des Werkes zu ergreifen.⁶⁵⁷ Auch können aus der aus dem Vernichtungsverbot resultierenden Unterlassungspflicht des Eigentümers keine aktiven Handlungspflichten hergeleitet werden.⁶⁵⁸ Unklar blieb dabei, wie es sich mit dem Bereich zwischen

⁶⁵⁴ v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 47.

⁶⁵⁵ Vgl. v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 31 f.

⁶⁵⁶ Ebenso v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 48; Schricker/Löwenheim/Peukert, § 14 Rn. 24; ähnlich *Schilcher*, Der Schutz des Urhebers, S. 97; BGH Urt. v. 13.10.1988 – I ZR 15/87 = GRUR 1989, 106, 107 – *Oberammergauer Passionsspiele II*; BGH Urt. v. 18.12.2008 – I ZR 23/06 = GRUR Int. 2009, 616, Rn. 27 ff. – *Klingeltöne für Mobiltelefone*; *Schack*, Rn. 386; *Hegemann*, in: FS Hertin, S. 87, 95; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 145, 196 ff.

⁶⁵⁷ Siehe dazu unter Kapitel 2 B.I.4., S. 94 ff.

⁶⁵⁸ Siehe dazu unter Kapitel 2 B.I.4.b), S. 96 ff.

einer willentlichen Vernichtung des Werkstücks und einer positiven Erhaltungspflicht des Eigentümers verhält. Ist das „Zusehen“ beim allmählichen Verfall eines Werkstücks nicht auch eine bewusste Entscheidung für den Verfall? Ob auch das „Zusehen“ vom Vernichtungsverbot umfasst ist, und wann es sich um eine willentliche Vernichtung des Werkstücks und wann bloß um eine „fahrlässige“ Vernichtung als Folge einer unsachgemäßen Behandlung handelt, ist zu erörtern. Die Verläufe sind jedoch fließend, was eine Abgrenzung im Einzelfall erschwert.⁶⁵⁹

Die Vernichtung des Werkoriginals setzt grundlegend eine Handlung voraus.⁶⁶⁰ Um an ein Unterlassen des Eigentümers – etwa das Unterlassen von Erhaltungsmaßnahmen – anknüpfen zu können, bedarf es grundsätzlich einer Pflicht zum Handeln.⁶⁶¹ Da gerade keine Handlungspflicht zur Erhaltung des Werkstücks besteht, ist eine Anknüpfung an ein Unterlassen nicht möglich.⁶⁶²

Einem Unterlassen geht allerdings gerade bei der Vernichtung eines Werkoriginals regelmäßig eine Handlung voraus. Wird beispielsweise ein Aquarell dem Regen überlassen, muss es vorher dort hingestellt worden sein. Damit ist die Einordnung als Handlung oder als Unterlassen im Ergebnis regelmäßig eine Frage der Perspektive, wobei das Unterlassen die Ausnahme darstellt.⁶⁶³ Der Urheber wird jedenfalls bei der Vernichtung seines Werkoriginals dem Eigentümer eine aktive Handlung vorwerfen, da sich stets ein Anknüpfungspunkt dafür ergeben wird. Bezogen auf die Handlung stellt sich dann die Frage, ob bereits eine fahrlässige Handlung des Eigentümers für den Vernichtungstatbestand des § 14 UrhG ausreicht oder ob grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu fordern sind.

Einfache Fahrlässigkeit bedeutet im Zivilrecht nach § 276 Abs. 2 BGB das außer Acht lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Vorsatz ist das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges im Bewusstsein der Rechts- bzw. Pflichtwidrigkeit.⁶⁶⁴ Grobe Fahrlässigkeit umfasst das außer Acht lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in besonders schwerem, ungewöhnlich hohem Maß.⁶⁶⁵ Das ist der Fall, wenn einfachste ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und ungeachtet bleibt, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten müsste.⁶⁶⁶ Im Rahmen der Vernichtung wird vertreten, dass lediglich eine vorsätz-

⁶⁵⁹ Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 103; Schack, Kunst und Recht, Rn. 190 f.; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 142.

⁶⁶⁰ Vgl. BeckOK UrhR/Götting, § 14 Rn. 10.

⁶⁶¹ Vgl. grundlegend für § 823 BGB: BGH Urt. v. 01.12.2015 – X ZR 170/12 = GRUR 2016, 630, 632; BeckOK/Spindler, § 823 Rn. 75.

⁶⁶² Siehe dazu unter Kapitel 2 B.I.4., S. 94 ff.

⁶⁶³ Vgl. bei § 823 BGB: BeckOK BGB/Förster, § 823 Rn. 100.

⁶⁶⁴ Jauernig/Stadler, § 276 Rn. 15.

⁶⁶⁵ Jauernig/Stadler, § 276 Rn. 33.

⁶⁶⁶ BGH Urt. v. 10.05.1994 – XI ZR 212/93 = NJW 1994, 2093, 2094; Jauernig/Stadler, § 276 Rn. 33.

liche oder grob fahrlässige Handlung das Vernichtungsverbot treffen könne.⁶⁶⁷ Begründet wird dies damit, dass der Eigentümer nicht zur sorgsamen Behandlung des jeweiligen Werkstücks verpflichtet sei.⁶⁶⁸

Wäre der Eigentümer zum sorgsamen Umgang mit dem Werkoriginal verpflichtet, müsste er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten lassen. Es würde der Maßstab des § 276 Abs. 1 BGB Anwendung finden. Die Folge wäre jedoch eine faktische Erhaltungspflicht. Die Achtung der im Verkehr erforderliche Sorgfalt bedeutet, dass die Sorgfalt eines besonnenen und gewissenhaften Zugehörigen des in Betracht kommenden Verkehrskreises zum Zeitpunkt des zu beurteilenden Verhaltens zu beachten ist.⁶⁶⁹ Aufgrund der grundsätzlich nach Art. 14 Abs. 1 GG i. V. m. § 903 S. 1 BGB absoluten Befugnisse des Eigentümers an dem körperlichen Werkoriginal kann ihm unter Berücksichtigung der Urheberinteressen nicht zugemutet werden, dass er sich an dem Maßstab eines besonnenen und gewissenhaften Verkehrsteilnehmers messen lassen muss. Dies gilt insbesondere, da der Urheber durch die Entlassung des Werkoriginals aus seinem Einwirkungskreis die Einwirkung für Dritte eröffnet hat, und er somit nicht grundsätzlich erwarten kann, dass durch den neuen Eigentümer mit dem Gegenstand stets besonnen und gewissenhaft umgegangen wird. Seine persönlichen und geistigen Interessen können nur insoweit gefährdet werden, als er der Einwirkung nicht zugestimmt hätte.⁶⁷⁰ Durch die Entscheidung der Weiterveräußerung wird zwar nicht eine Vernichtungsbefugnis durch den Eigentümer „erworben“,⁶⁷¹ sie enthält aber die Zustimmung, dass das Werkstück dem sachgemäßen oder auch unsachgemäßen Umgang eines anderen ausgesetzt ist. Andersfalls wäre der Eigentümer zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen dazu verpflichtet, eine Vernichtung durch sorgsamen Umgang zu verhindern. Dies würde eine abzulehnende Erhaltungspflicht „durch die Hintertür“ kreieren. Daher ist bei einer fahrlässigen Handlung die Eignung zur Interessengefährdung nicht indiziert.

Fraglich ist indes, ob sich der Eigentümer nicht an dem Maßstab der eigenüblichen Sorgfalt nach § 277 BGB messen lassen muss. Entscheidend sind dabei die

⁶⁶⁷ *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 103; v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 142.

⁶⁶⁸ v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 142.

⁶⁶⁹ BGH Urt. v. 20.10.1987 – VI ZR 280/86 = NJW 1988, 909, 909; *Jauernig/Stadler*, § 276 Rn. 29.

⁶⁷⁰ v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 48; *Schricker/Loewenheim/Peukert*, § 14 Rn. 24; ähnlich *Schilcher*, Der Schutz des Urhebers, S. 97; BGH Urt. v. 13.10.1988 – I ZR 15/87 = GRUR 1989, 106, 107 – *Oberammergauer Passionsspiele II*; BGH Urt. v. 18.12.2008 – I ZR 23/06 = GRUR Int. 2009, 616, Rn. 14, 27 f. – *Klingeltöne für Mobiltelefone*; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 402; *Heemann*, in: *FS Hertin*, S. 87, 95; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 145, 196 ff.

⁶⁷¹ Vgl. *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 101; *Schöfer*, Die Rechtsverhältnisse, S. 152 ff.; *Schilcher*, Der Schutz des Urhebers, S. 85, siehe dazu unter Kapitel 2 B.I.2., S. 91 f.

individuellen, persönlichen Eigenarten des jeweiligen Schuldners, inklusive eines bei ihm üblichen „Schlendrians“, soweit er nicht schon grob fahrlässig ist.⁶⁷² Dadurch würde dem Eigentümer lediglich aufgebürdet, mit dem Werkoriginal nicht schlechter umzugehen als mit seinen sonstigen Gegenständen. Dies erscheint zunächst unter Beachtung der beidseitigen Interessen angemessen, birgt indes faktische Herausforderungen.

Nach § 277 BGB bleibt eine Haftung wegen grober Fahrlässigkeit neben der eigenüblichen Sorgfalt bestehen. Allerdings ist die Feststellung des Maßstabes im Prozess aufwendig und erhöht die Rechtsunsicherheit für den Urheber, da nur der Eigentümer weiß, wie er mit seinen anderen Gegenständen umgeht und so einen für ihn günstigen Vortrag wählen könnte. Hinzukommt, dass die eigenübliche Sorgfalt stets in Fällen einer engen Zusammenarbeit mit gemeinsamem Zweck oder bei Unentgeltlichkeit angewendet wird.⁶⁷³ Daran fehlt es bei dem Verhältnis zwischen Urheber und Eigentümer, sodass eine Anwendung neben prozessualen Hürden auch nicht dem systematischen Anwendungsbereich der Norm entsprechen würde und somit abzulehnen ist.

Wenngleich die Haftungsprivilegierung nach § 277 BGB nicht greift, wird im Wortlaut des § 277 BGB klargestellt, dass ein Ausschluss von grober Fahrlässigkeit gesetzgeberisch nicht gewollt ist. Dabei handelt es sich um eine grundsätzliche, dem gesamten BGB immanente, gesetzgeberische Wertung, die beispielsweise auch in § 309 Nr. 7 b) BGB zum Ausdruck kommt. So unterliegt auch innerhalb von AGB der Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung einem Klauserverbot ohne Wertungsmöglichkeit. Auch §§ 300 Abs. 1, 521, 599, 680, 968 BGB sind Beispiele für diese Wertung.⁶⁷⁴ Es ist nicht ersichtlich, wieso dieser Grundsatz beim Eigentümer insbesondere unter dem Gesichtspunkt der „Einheit der Rechtsordnung“ durchbrochen werden sollte. Selbst der Finder, der den Gegenstand nicht käuflich erworben hat, muss nach § 968 BGB vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen vertreten.

Es bleibt somit als Anknüpfungspunkt das vorsätzliche oder grob fahrlässige Handeln des Eigentümers.⁶⁷⁵ Daher ist das fahrlässige, nicht tatbestandsmäßige Verhalten von dem grob fahrlässigen oder sogar vorsätzlichen Verhalten abzugrenzen.

Eindeutig ist es, wenn ein Verhalten nur dazu dient, eine aktive Zerstörungshandlung durch eine andere, schleichende und indirekte Zerstörung zu ersetzen. Hierbei handelt es sich um eine „getarnte Fahrlässigkeit“, die aber bewusst ge-

⁶⁷² MüKo BGB/*Grundmann*, § 277 Rn. 3.

⁶⁷³ Vgl. MüKo BGB/*Grundmann*, § 277 Rn. 2 f.; Anwendungsfälle sind § 690 BGB bei der unentgeltlichen Verwahrung, § 708 BGB bei Personengesellschaften, § 1359 BGB bei Ehegatten, § 1664 BGB bei Eltern gegenüber ihren Kindern sowie der Haftung zwischen Vor- und Nacherben nach § 2131 BGB.

⁶⁷⁴ Vgl. BeckOK BGB/*Lorenz*, § 277 Rn. 7.

⁶⁷⁵ *Ebenso v. Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 142.

schieht. Da ein willentlicher Prozess und somit Vorsatz und nicht nur eine reine Sorglosigkeit vorliegt, ist der Handlung dann immanent, dass sie geeignet ist, die geistigen Interessen des Urhebers zu gefährden.⁶⁷⁶ Von einer Zustimmung des Urhebers hinsichtlich des Verhaltens des Eigentümers kann dann keine Rede mehr sein. Dies gilt auch dann, wenn das Eigentum am Werkoriginal im Rahmen eines durch den Urheber unfreiwillig vollzogenen Erwerbsvorgang erlangt wurde, wie etwa bei einem gutgläubigen Erwerb oder einer Ersitzung. Denn der Urheber muss das Werk zuvor in den Rechtsverkehr bewusst entlassen haben, ansonsten würde ein Eigentumserwerb nach § 935 Abs. 1 S. 1 BGB wegen Abhandenkommen der Sache ausscheiden. Durch das Entlassen hat er seine Zustimmung bzgl. des Umgangs durch Dritte mit dem Werkstück erteilt.

Die Feststellung einer solchen „Vertuschung“ ist allerdings oft problematisch. Der Eigentümer wird in seinem Interesse nicht vortragen, dass er das Werkoriginal eigentlich vernichten wollte, damit er aber nicht hafte, habe er es dem Verfall überlassen. Praktisch ist daher anhand von Indizien für eine „schleichende“ Vernichtung auf den objektivierten Horizont des Eigentümers abzustellen.⁶⁷⁷ Insbesondere, wenn der Eigentümer mit anderen Gegenständen deutlich sorgsamer umgeht, könnte dies ein Indiz sein.

Die Ausführungen zeigen aber, dass die Feststellung in der Praxis selten erfolgreich sein wird. Bei objektiv einfach fahrlässig anmutendem Verhalten besteht keine Eignung zur Interessengefährdung. Der Urheber müsste somit bereits darlegen, dass keine fahrlässige Handlung vorliegt, was ohne eindeutige Indizien nicht umsetzbar sein wird. Kann der Urheber aber substantiert Anhaltspunkte vortragen, gerät der Eigentümer in Zugzwang. Eine fahrlässige Vernichtung durch den Eigentümer ist mithin nicht vom Vernichtungsverbot des § 14 UrhG umfasst.

bb) „Heimliche“ Vernichtung

Eine weitere Fallgruppe, bei der die Eignung zur Interessengefährdung fraglich ist, ist die „heimliche“ Vernichtung eines Werkoriginals. Darunter fällt die vollständige Zerstörung des Werkstücks, ohne dass dies von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, also Eingriffe, die sich in der Privatsphäre des Eigentümers abspielen.

Bezogen auf entstellende Eingriffe an dem Werkstück wird vertreten, dass die Eignung zur Interessengefährdung fehlt, wenn die Entstellung im privaten Rahmen stattfindet und die Öffentlichkeit diese daher nicht vernehmen kann.⁶⁷⁸ Die Wertung

⁶⁷⁶ Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 103; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 142.

⁶⁷⁷ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 103; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 142.

⁶⁷⁸ Schricker/Loewenheim/Peukert, § 14 Rn. 25; OLG Schleswig Urt. v. 28. Februar 2006–6 U 63/05 = ZUM 2006, 426, 427; Dreier/Schulze/Schulze, § 14 Rn. 25; v. Gamm,

folgt unter Anlehnung an § 23 UrhG.⁶⁷⁹ Bei der Bearbeitung ist die Einwilligung des Urhebers erst dann erforderlich, wenn das bearbeitete Werk veröffentlicht oder verwertet werden soll, nicht aber schon bei der Bearbeitung selbst.⁶⁸⁰ Es liegt damit der Schluss nahe, dass erst die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Änderung durch die Öffentlichkeit ausschlaggebend für die Beeinträchtigung der ideellen Interessen ist.⁶⁸¹ Erst bei Veröffentlichung entsteht die Gefahr, dass dem Urheber ein bearbeitetes Werk zugerechnet und dadurch seine ideellen Interessen gefährdet sind. Die Bearbeitung für sich genommen genügt daher nicht zur Interessengefährdung. Ebenso verhält es sich bei der Entstellung. Geschieht diese ohne Kenntnisnahme durch die Öffentlichkeit, kann dem Urheber kein entstelltes Werk zugerechnet werden. Auch das Interesse des Urhebers zu bestimmen in welcher Gestalt das Werk an die Öffentlichkeit treten soll ist nicht tangiert, sofern keine Öffentlichkeit besteht.⁶⁸² Demnach ist bei der Entstellung im Privaten eine Indizierung der Gefährdung nicht gegeben, sofern es nicht zu einer Veröffentlichung kommt.⁶⁸³

Bei einer vollständigen Vernichtung des Werkoriginals könnte dies anders zu beurteilen sein. Wesentlicher Unterschied zwischen der Entstellung und der vollständigen Vernichtung ist, dass bei einer Entstellung dem Urheber durch die Veröffentlichung etwas anders als das Gewollte zugerechnet wird, wohingegen es bei der Vernichtung keine Rolle spielt, ob eine Veröffentlichung stattfindet oder nicht, da das gegenständliche Bezugsobjekt des Werkes nicht mehr existiert. Es findet keine ungewollte Zurechnung statt und das Werk wird nicht mit einem anderen Sinngehalt veröffentlicht. Eine Vernichtung beseitigt jedoch den Wirkbereich unwiederbringlich und unabhängig davon, ob das Werkoriginal einen öffentlichen Wirkungskreis hatte. Das Bezugsobjekt der ideellen Interessen wird beseitigt, sodass ein Wirken weder im privaten noch im öffentlichen Kontext möglich ist. Die öffentliche Wirkung des Werkes spielt daher bei einer vollständigen Vernichtung des Werkoriginals eine weniger entscheidende Rolle als bei einer Entstellung.

Würde Entstellung und Vernichtung dennoch gleichbehandelt werden, würde dieser Unterschied verkannt werden. Bei dem Vernichtungsverbot steht der Schutz der Möglichkeit der kommunikativen Wirkung im Vordergrund, und nicht der Inhalt des Werkes. Zur Gewährung dieses Schutzes ist der Urheber vor einer Flucht in die Privatsphäre durch den Eigentümer zu schützen.

Der Urheber kann nicht verhindern, dass der Eigentümer das Werkoriginal der Öffentlichkeit entzieht. Nach § 12 UrhG hat der Urheber das Recht zu bestimmen,

UrhG, § 14 Rn. 13; *Grohmann*, Das Recht des Urhebers, S. 196; *Tölke*, Das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 77.

⁶⁷⁹ Schricker/Loewenheim/Peukert, § 14 Rn. 25.

⁶⁸⁰ Schricker/Loewenheim/Peukert, § 14 Rn. 25.

⁶⁸¹ Schricker/Loewenheim/Peukert, § 14 Rn. 25.

⁶⁸² Vgl. OLG Schleswig Urt. v. 28. Februar 2006 – 6 U 63/05 = ZUM 2006, 426, 427.

⁶⁸³ Vgl. RG Urt. v. 08.06.1912 – Rep. I. 382/11 = RGZ 79, 397, 402 – *Felseneiland mit Sirenen*.

ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Davon umfasst ist nach ganz überwiegender Ansicht lediglich das Recht zur Erstveröffentlichung.⁶⁸⁴ Nach der Erstveröffentlichung ist das Recht verbraucht.⁶⁸⁵ Daraus folgt, dass der Urheber zwar durch die urheberrechtlichen Schutzinstrumente, insbesondere § 14 UrhG und § 23 UrhG und auch im Rahmen seiner Verwertungsrechte nach den §§ 15 ff. UrhG dafür sorgen kann, dass das Werk in der von ihm vorgesehenen Art und Weise in der Öffentlichkeit wirkt, jedoch hat er kein Schutzinstrument, um die Öffentlichkeit selbst herzustellen oder zu erhalten. Dies würde – ohne einen Vernichtungsschutz auch im Privaten – dazu führen, dass Werkoriginale aus der Öffentlichkeit in die Privatsphäre des Eigentümers verbracht werden würden, um sie dann „heimlich“ vollständig zu vernichten.

Der Sinn und Zweck des Vernichtungsverbotes kann somit nur erfüllt werden, wenn auch „heimliche“ Vernichtungen von Werkoriginalen grundsätzlich eine Interessengefährdung indizieren. Dabei ist es im Gegensatz zu einer Entstellung nicht relevant, ob das Werkoriginal durch eine Öffentlichkeit künftig wahrgenommen werden könnte.

Für den Urheber mag eine Vernichtung einschneidender sein, je größer der Wirkbereich des Werkes ist. Zur Erhaltung eines angemessenen Schutzniveaus auch für weniger bekannte Künstler und Werke ist es dennoch erforderlich, bei jedem Werkoriginal – unabhängig seines Wirkbereichs – von einer Interessengefährdung auszugehen.

cc) Aufgedrängte Werkverkörperungen

Zuletzt ist auch die Fallgruppe der rechtswidrig aufgedrängten Werkverkörperungen zu betrachten. Gemeint sind damit Verkörperungen, die ohne den Willen des Eigentümers auf dessen Gegenstände aufgebracht werden, wie oftmals bei Graffiti-Kunst.⁶⁸⁶ Der jeweilige Schöpfer benutzt das fremde Eigentum als Trägermedium. Es könnte zunächst angenommen werden, dass die Rechtswidrigkeit der Handlung auch das Urheberrecht am Werk ausschließt. Da das Urheberrecht jedoch durch den Realakt entsteht, steht es demjenigen, der gesetzeswidrig sein Werk auf fremdem Eigentum anbringt bei einer entsprechenden Schöpfungshöhe zu.⁶⁸⁷ Es ist für das Urheberrecht unbeachtlich, dass es sich um eine zivil- und strafrechtliche Eigen-

⁶⁸⁴ Fromm/Nordemann/*Dustmann*, § 12 Rn. 9; OLG Köln Urt. v. 10.6.2005–6 U 12/05 = GRUR-RR 2005, 337, 338 – *Dokumentarfilm Massaker*; OLG Zweibrücken Urt. v. 21.02.1997–2 U 30/96 = GRUR 1997, 363, 364 – *Jüdische Friedhöfe*; Dreier/Schulze/Schulze, § 12 Rn. 6; Schrieker/Loewenheim/Peukert, § 12 Rn. 7; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 382; Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 12 Rn. 9.

⁶⁸⁵ Fromm/Nordemann/*Dustmann*, § 12 Rn. 9.

⁶⁸⁶ Vgl. BGH Urt. v. 23.02.1995 – I ZR 68/93 = GRUR 1995, 673, 675 – *Mauer-Bilder*.

⁶⁸⁷ Schack, Kunst und Recht, Rn. 197, 235; BGH Urt. v. 23.02.1995 – I ZR 68/93 = GRUR 1995, 673, 675 – *Mauer-Bilder*; Schack, GRUR 1983, 56, 60.

tumsverletzung handelt.⁶⁸⁸ Obwohl der Künstler fremdes Eigentum verletzt, und sich daher regelmäßig wegen Sachbeschädigung strafbar macht, ist ein vollwertiges Urheberrecht entstanden. Dies hat zur Folge, dass ihm das Zugangsrecht aus § 25 UrhG und auch das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht zustehen.⁶⁸⁹

Für Streetart-Künstler wie Banksy ist es charakteristisch, Werke im öffentlichen Raum aufzubringen, um eine große Personenzahl erreichen zu können. Typischerweise wird dabei das Eigentum anderer als Trägermedium genutzt, was teilweise für Unmut sorgt. Daher werden die Werkoriginale oftmals von den Eigentümern entfernt, was eine Vernichtung des Werkoriginals darstellt. Weder das Zugangsrecht noch das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht können dann noch ausgeübt werden. Dennoch ist dieses Vorgehen der Regelfall.

So titelte die FAZ 2020:

„Das war Banksy, und das konnte weg!“

Der Künstler Banksy hatte hier die Innenseite eines Waggons der Londoner U-Bahn besprüht. Die Verkehrsbehörde ließ das für Banksys Erfolg verantwortliche und typische Rattenbild wegen der geltenden Anti-Graffiti-Regeln entfernen.⁶⁹⁰ Wenngleich der Sachverhalt sich in Großbritannien abspielte, ist der doch exemplarisch für eine Vielzahl an Streetart-Werken. So wurde aktuell ein Kunstwerk des „Sprayers von Zürich“ Harald Naegeli in Köln von Reinigungskräften „nahezu weggeputzt“.⁶⁹¹

Gerade weil es diesen Werken aber immanent und den Künstlern auch bewusst ist, dass sie fremdes Eigentum in ihre Schöpfung einbeziehen, stellt sich die Frage, ob auch hier die Vernichtung des Werkoriginals geeignet ist, die Interessen des Urhebers zu gefährden. Der Künstler hat zunächst ein vollwertiges Urheberrecht erlangt. Daraus würde folgen, dass – wie bei jedem anderen Urheber auch – das Vernichtungsverbot greift und der Eigentümer das Werkoriginal nur vernichten dürfte, wenn ein Vernichtungsverbot für ihn unzumutbar wäre. Dies wäre dann innerhalb der Interessenabwägung nach § 14 UrhG festzustellen, wobei im Regelfall die Eigentümerinteressen überwiegen würden.⁶⁹²

Gegen die Anwendbarkeit des Vernichtungsverbot spricht indes, dass durch die Wahl von fremdem Eigentum als Trägermedium der Urheber erkennen konnte, dass die Wahrscheinlichkeit der Vernichtung höher ist. Die Ausgangslage unterscheidet

⁶⁸⁸ BGH Urt. v. 23.02.1995 – I ZR 68/93 = GRUR 1995, 673, 675 – *Mauer-Bilder*.

⁶⁸⁹ Schack, Kunst und Recht, Rn. 197; BGH Urt. v. 23.02.1995 – I ZR 68/93 = GRUR 1995, 673, 675 – *Mauer-Bilder*; Schack, GRUR 1983, 56, 60.

⁶⁹⁰ <https://www.faz.net/aktuell/stil/trends-nischen/londoner-u-bahn-behoerde-wischt-banksy-graffiti-weg-16861863.html#:~:text=Die%20U%2DBahn%2DKunstwerke%20von,Krise%20geworben%20hat%2C%20wegwischen%20lassen,> zuletzt abgerufen am 04.10.2024.

⁶⁹¹ <https://www.deutschlandfunk.de/naegeli-kunstwerk-in-koeln-aus-versehen-weggewischt-100.html>, zuletzt abgerufen am 04.10.2024.

⁶⁹² Schack, Kunst und Recht, Rn. 197.

sich somit von der eines rechtmäßig handelnden Urhebers. Der Urheber hat sein Werk eigenmächtig auf fremdes Eigentum aufgebracht und kann daher nicht erwarten, dass der Eigentümer eine nicht gewollte Veränderung des Erscheinungsbildes seines Eigentums aus Rücksicht auf die Interessen des Urhebers hinnimmt.⁶⁹³

Würde dieser Tatsache erst auf Ebene der Interessenabwägung Rechnung getragen, würden die tatbestandlichen Möglichkeiten des § 14 UrhG nicht ausgeschöpft werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Interessenabwägung zumeist zu Gunsten des Eigentümers ausfallen wird.⁶⁹⁴ Wieso eine Interessenabwägung vornehmen, wenn es bereits an der Eignung zur Gefährdung der ideellen Interessen fehlen könnte?

Grundsätzlich ist bei einer Vernichtung die Eignung zur Interessengefährdung indiziert.⁶⁹⁵ Das im Werkintegritätsschutz zum Ausdruck kommende grundlegende Interesse des Urhebers am unversehrten Fortbestand des Werkstücks rechtfertigt den Schluss, dass bei Beeinträchtigungen durch den Eigentümer die Urheberbelange betroffen werden.⁶⁹⁶ Dieses grundlegende Interesse dürfte hier allerdings nicht per se anzunehmen sein. Dass der Urheber sein Werk auf fremdes Eigentum anbringt, lässt darauf schließen, dass er damit rechnet, dass das Werkoriginal nur einen „Bestand auf Zeit“ haben wird. Wäre ihm ein dauerhafter Erhalt wichtig, würde er ein anderes Medium wählen. Aus dem objektiven Erklärungsgehalt des Handelns des Urhebers, dass er ein Werk auf fremdem Eigentum aufbringt, folgt aus Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers, dass der Urheber seine Einwilligung zur Vernichtung des Werkoriginals gibt.⁶⁹⁷ Bei der Vernichtung des Werkoriginals durch den Eigentümer handelt es sich, sofern es sich um eine aufgedrängte Werkverkörperung handelt, um eine nach den Umständen übliche Handlung des Eigentümers, mit welcher der Urheber rechnen muss.⁶⁹⁸

Durch die Wahl des Mediums ist somit nach objektiver Auslegung von einer schllichten, stillschweigenden Einwilligung des Urhebers zur Vernichtung auszugehen.⁶⁹⁹ Das bedeutet für die Anwendung von § 14 UrhG, dass bei rechtswidrig

⁶⁹³ v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 168 f.

⁶⁹⁴ Vgl. Schack, Kunst und Recht, Rn. 197, zur Interessenabwägung siehe ausführlich so gleich in Kapitel 2 B.III.2.c), S. 128 ff.

⁶⁹⁵ Ebenso Schricker/Loewenheim/Peukert, § 14 Rn. 23; OLG Stuttgart Urt. v. 06.10.2010 – 4 U 106/10 = GRUR-RR 2011, 56, 58 – Stuttgart 21; Schöfer, Die Rechtsverhältnisse, S. 50 f.; Schilcher, Der Schutz des Urhebers, S. 95; Wallner, Der Schutz von Urheberwerken, S. 135; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 47.

⁶⁹⁶ v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 47.

⁶⁹⁷ Vgl. BGH Urt. v. 11.09.2024 – I ZR 140/23 = GRUR-RS 2024, 23639, LS 1 und Rn. 16 f. – *Coffee*.

⁶⁹⁸ Vgl. BGH Urt. v. 11.09.2024 – I ZR 140/23 = GRUR-RS 2024, 23639, LS 1 und Rn. 16 f. – *Coffee*.

⁶⁹⁹ Vgl. BGH Urt. v. 11.09.2024 – I ZR 140/23 = GRUR-RS 2024, 23639, LS 1 und Rn. 16 f. – *Coffee*; BGH Urt. v. 19.10.2011 – I ZR 140/10 = GRUR 2012, 602, Rn. 16 ff. –

aufgedrängten Werkoriginalen die Eignung zur Interessengefährdung nicht indiziert ist,⁷⁰⁰ sondern der Urheber konkret darlegen muss, wieso die Vernichtung entgegen dem objektiven Anschein nicht von seiner Zustimmung gedeckt ist und seine ideellen Interessen ausnahmsweise gefährdet sind. Durch diese Anwendung kommt dem Urheber dennoch das Vernichtungsverbot zugute und er wird in seiner Position als Urheber nicht untergraben. Es besteht allerdings ein erhöhter Darlegungsaufwand als Kehrseite der Rechtswidrigkeit seiner Handlung. Gelingt die Darlegung nicht, ist davon auszugehen, dass eine Interessengefährdung nicht möglich ist, sodass es auf eine Interessenabwägung nicht mehr ankäme. Erst wenn der Urheber substantiiert vorgetragen und sein ideelles Interesse dargetan hat, kommt es zur Abwägung, die regelmäßig zugunsten des Eigentümers ausgehen wird. Dieses Vorgehen ermöglicht für beide Parteien einen interessengerechten Schutz.

Damit ist ein Vernichtungsschutz bei Werken der rechtswidrig aufdrängen Kunst zwar möglich, aber faktisch nur in seltenen Ausnahmefällen bei Überwiegen der Urheberinteressen durchsetzbar.

dd) Zusammenfassung

Es zeigt sich, dass der Prüfungspunkt der Eignung zur Interessengefährdung ein nützlicher Filter ist, durch den der Anwendungsbereich der Interessenabwägung verkleinert wird. Auch wird die Rechtssicherheit erhöht. Der Eigentümer kann im Grundsatz davon ausgehen, dass die Eignung zur Interessengefährdung durch die Vernichtung eines Werkoriginals besteht, auch wenn die Vernichtung innerhalb seiner Privatsphäre geschieht. Anders verhält es sich bei sorglosem Umgang. Der Eigentümer muss nicht in der ständigen Angst leben ein Werkoriginal nicht hinreichend sorgfältig oder sachgemäß zu behandeln. Ein solches Verhalten ist nicht zur Interessengefährdung geeignet. Ausnahmen greifen, sofern durch einen unsachgemäßen Umgang gezielt eine Vernichtung herbeigeführt werden soll, wobei der objektivierte Eigentümerhorizont maßgeblich ist. Ebenso ist bei der Vernichtung von rechtswidrig aufgedrängten Werken eine Interessengefährdung nicht indiziert.

Die Unterscheidung danach, ob die Interessengefährdung indiziert ist oder nicht, ist sinnvoll, da aus einer fehlenden Indikation nicht automatisch auf das Nichtvorliegen einer Interessengefährdung geschlossen werden kann. Dem Urheber wie auch dem Eigentümer bleibt ein vom Regelfall abweichender Vortrag möglich, sodass bereits hier dem Einzelfall Rechnung getragen wird. Allerdings ist so zumindest eine grundsätzliche Orientierung vorgegeben, die grobe Unsicherheiten bei der Evaluation des Sachverhalts verringt.

Vorschaubilder II; BGH Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 69/08 = GRUR 2010, 628, LS 3 und Rn. 33 ff. – Vorschaubilder I.

⁷⁰⁰ Ebenso für ein Vernichtungsrecht *v. Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 168; *Schack*, GRUR 1983, 56, 60.

c) Interessenabwägung und deren Kriterien

Als dritter und letzter Prüfungsschritt ist eine umfassende Interessenabwägung unter Berücksichtigung der jeweiligen Grundrechtspositionen vorzunehmen. Hierbei sind die einschlägigen Grundrechte und die schützenswerten Interessen und Belange des Urhebers am Erhalt des Werkoriginals gegen die Eigentümerinteressen abzuwägen.⁷⁰¹

Die Notwendigkeit einer Interessenabwägung ergibt sich schon aus den eingangs geschilderten grundrechtlichen Erwägungen.⁷⁰² Diese wird teilweise aus dem Begriff „berechtigte Interessen“ in § 14 UrhG hergeleitet⁷⁰³, andere ordnen die Interessenabwägung als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ein.⁷⁰⁴ Es besteht jedoch kein Erfordernis für ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal, wenn der Wortlaut selbst ein Einfallstor für eine Interessenabwägung enthält.⁷⁰⁵ Die Interessenabwägung stellt ein Korrektiv dar, mit dem Zweck eines schonenden Ausgleichs des Verbietungsrechts des Urhebers aus § 14 UrhG und den kollidierenden Interessen des Eigentümers an der Änderung des Werkes.⁷⁰⁶ Fraglich ist dabei, welche Kriterien innerhalb der Interessenabwägung bei einer Vernichtung des Werkoriginals heranzuziehen und wie diese zu gewichten sind. In der Literatur und Rechtsprechung finden sich für die Interessenabwägung im Rahmen von § 14 UrhG eine Vielzahl von Kriterien. Diese sollen nachfolgend erläutert und für den Anwendungsfall der Vernichtung eines Werkoriginals bewertet werden. Denn nicht alle Kriterien die üblicherweise im Rahmen der Interessenabwägung von § 14 UrhG bei einer Entstellung oder anderen Beeinträchtigung herangezogen werden, können ohne Weiteres auf die Vernichtung übertragen werden.⁷⁰⁷

In seiner Entscheidung „Hhole (for Mannheim)“ führt der BGH an, dass im Rahmen der Interessenabwägung insbesondere zu berücksichtigen sei, ob es sich bei dem vernichteten Werk um das einzige Vervielfältigungsstück des Werkes handele, oder ob weitere Vervielfältigungsstücke existieren. Ferner sei zu berück-

⁷⁰¹ BGH Urt. v. 09.11.2023 – I ZR 203/22 = GRUR 2024, 386, Rn. 37 – E2; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 34 ff. – *Hhole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521, Rn. 35 ff. – *Pharadise*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619, Rn. 20 ff. – *Minigolfanlage*; HK-UrhR/Dreyer, § 14 Rn. 63 ff.; Richard/Junker, GRUR 1988, 18, 22 ff.

⁷⁰² Siehe dazu unter Kapitel 1 B.II.2., S. 30 ff.

⁷⁰³ Hegemann, in: FS Hertin, S. 87, 95; vgl. Riesenkampff, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 240, 259 f.; Sack, JZ 1999, 577, 577; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 156.

⁷⁰⁴ Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 8.

⁷⁰⁵ Vgl. Schrieker/Loewenheim/Peukert, § 14 Rn. 12.

⁷⁰⁶ Vgl. Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 8; Hegemann, in: FS Hertin, S. 87, 95.

⁷⁰⁷ Ebenso Jünecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 152.

sichtigen, welche Gestaltungshöhe das Werk aufweise und ob es ein Gegenstand der zweckfreien Kunst sei oder als angewandte Kunst einem Gebrauchsziel diene.⁷⁰⁸

Die Frage, ob es sich um das einzige Vervielfältigungsstück handelt oder nicht, ist nach hier vertretener Ansicht schon kein Teil der Interessenabwägung, da das Vernichtungsverbot lediglich Werkoriginalen umfasst. Dies folgt aus einer grundrechtskonformen Anwendung.⁷⁰⁹ Im Ausgangspunkt steht dem Urheber daher ein Vernichtungsverbot bei Werkoriginalen zu, weswegen danach zu fragen ist, ob und wann dieser Eingriff bzw. die Gefährdung dieses Rechts durch die Eigentümerinteressen gerechtfertigt werden kann und welche Kriterien dabei heranzuziehen sind. Besonderes Augenmerk wird auf die von der Rechtsprechung angewendeten Kriterien der Gestaltungshöhe und der Kategorisierung in angewandte oder zweckfreie Kunst gelegt.

aa) Ideelle Interessen des Urhebers

Auf Seiten des Urhebers sind die ideellen Interessen und deren konkrete Ausprägung elementarer Bestandteil der Interessenabwägung. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass je stärker die ideellen Interessen des Urhebers an der Erhaltung des Werkoriginals sind, desto eher muss der Eigentümer ein Vernichtungsverbot hinnehmen.⁷¹⁰ Zu beachten ist, dass das Interesse des Urhebers am physischen Fortbestand seines Werkes zumeist auch Schutz über Art. 5 Abs. 3 GG erfährt, weswegen die ideellen geistigen Interessen im Lichte der Kunstrechte in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Nur in Ausnahmefällen greift die Kunstrechte nicht.⁷¹¹ Auch ist der vollständigen Vernichtung eines Werkoriginals immanent, dass diese nicht reversibel ist. Das hat zur Folge, dass das Werk in seiner ursprünglichen Verkörperung als Original verloren geht, sodass Aussage und Anliegen des Urhebers nichts mehr in der von ihm gewollten Form wahrnehmbar sind. Daher ist grundsätzlich von einer nicht unbeachtlichen Intensität auszugehen.⁷¹² Insbesondere bei Werkoriginalen mit autografischem Charakter, da die Authentizität des Werkes vollständig verloren geht.⁷¹³ Fraglich ist jedoch, anhand welcher Kriterien die Intensität des Eingriffs zu ermitteln ist, denn ein allgemeines objekti-

⁷⁰⁸ BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 39 – *Hole (for Mannheim); Erdmann*, in: FS Piper, S. 655, 674.

⁷⁰⁹ Siehe dazu unter Kapitel 2 B.I.5., S. 99 ff.

⁷¹⁰ Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 152.

⁷¹¹ Siehe dazu unter Kapitel 1 B.II.2.b)bb), S. 32.

⁷¹² Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 19; Schricker/Loewenheim/Peukert, § 14 Rn. 28; Bullinger, Kunstwerkfälschung und Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 80; Tölke, Das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 72.

⁷¹³ Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 19; Schricker/Loewenheim/Peukert, § 14 Rn. 28; Bullinger, Kunstwerkfälschung und Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 80; Tölke, Das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 72.

ves Maß zur Bestimmung der Stärke der Bindung zwischen Urheber und Werk existiert nicht.⁷¹⁴

(1) Gestaltungshöhe

Als ein wesentliches Kriterium zur Bestimmung der Ausprägung der ideellen Interessen könnte die Gestaltungshöhe herangezogen werden.⁷¹⁵ Die Gestaltungshöhe beschreibt dabei den Grad der Individualität einer geistigen Schöpfung, also inwieweit das Werk Ausdruck einer eigenschöpferischen Prägung des Urhebers ist. Sie dient als Maßeinheit.⁷¹⁶ Die Literatur geht davon aus, dass das ideelle Band zwischen Urheber und Werk umso stärker ist, je mehr individuelle, persönliche Züge des Urhebers im Werk enthalten sind und somit das Werkoriginal eine hohe Eigenart hat, durch die sich der Urheber ausdrückt.⁷¹⁷ Die Beeinträchtigung durch eine vollständige Vernichtung des Werkoriginals würde daher intensiver, je höher die Gestaltungshöhe ist, da das Werk dann mehr individuelle und persönliche Züge aufweist.⁷¹⁸

Als Einstieg und Ausgangspunkt einer Interessenabwägung ist die Gestaltungshöhe insofern ein sinnvolles Kriterium, als davon auszugehen ist, dass mit steigender Individualität des Werkoriginals der Urheber einen zunehmenden Teil seiner Persönlichkeit im Schaffungsprozess hat einfließen lassen. Er musste mehr individuelle Entscheidungen treffen, die von seiner Persönlichkeit geprägt sind. Daher ist tendenziell das ideelle Band und Interesse an der Erhaltung der kommunikativen Wirkung des Werkoriginals und der Kundgabe des Werkes als Teil seiner Persönlichkeit stärker ausgeprägt, wenn die Gestaltungshöhe hoch ist. Wenngleich dies im Einzelfall abweichen kann, ist die Gestaltungshöhe dennoch ein objektiv feststellbarer Anhaltspunkt zur Bemessung der Eingriffsintensität. Denn zumindest die Individualität des Werkoriginals ist grundsätzlich objektiv bestimmbar.⁷¹⁹ Das Gericht

⁷¹⁴ Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 153.

⁷¹⁵ Auch BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 39 – *Hole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 31.05.1974 – I ZR 10/73 = GRUR 1974, 675, 676 – *Schülerweiterung*; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 90; Schöfer, Die Rechtsverhältnisse, S. 96; Schilcher, Der Schutz des Urhebers, S. 109 ff.; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 153; v. Gamm, UrhG, § 14 Rn. 9; Grohmann, Das Recht des Urhebers, S. 44 ff.; Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 16; Dreier/Schulze/Schulze, § 14 Rn. 31; Dietz, ZUM 1993, 309, 315; Heidmeier, Das Urheberpersönlichkeitsrecht und der Film, S. 88; Bullinger, Kunstwerkfälschung und Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 78.

⁷¹⁶ Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 2 Rn. 23; Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 2 Rn. 68; BGH Urt. v. 27.01.1983 – I ZR 177/80 = GRUR 1983, 377, 378 – *Brombeermuster*; BeckOK UrhR/Rauer/Bibi, § 2 Rn. 71 ff.

⁷¹⁷ Vgl. v. Gamm, UrhG, § 14 Rn. 9; Schöfer, Die Rechtsverhältnisse, S. 96; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 153.

⁷¹⁸ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 153.

⁷¹⁹ Schiricker, in: FS Kreile, S. 715, 715 f.; Nordemann, in: FS Bornkamm, S. 895, 896; Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 2 Rn. 23; Fromm/Nordemann/A. Nordemann § 2 Rn. 16, 41;

hat so ohne einen Vortrag zu inneren Vorgängen des Urhebers die Möglichkeit, durch ein objektives Kriterium einen Ausgangspunkt und Maßstab für die Interessenabwägung zu schaffen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie viel Gestaltungsspielraum der Schöpfer bei der Schaffung des Werkoriginals hat. Es sind die objektiven Rahmenbedingungen und die den Urheber in seinem Schaffen bestimmenden Regeln festzustellen.⁷²⁰ Besteht eine Vielzahl von Vorgaben ist üblicherweise der Gestaltungsspielraum des Urhebers und damit dessen Möglichkeit seiner Persönlichkeit Ausdruck zu verleihen tendenziell geringer und damit auch die Originalität und Individualität.⁷²¹ Je größer der Spielraum ist, desto eher besteht Raum für kreatives schöpferisches Schaffen. Dann ist danach zu fragen, ob und wie dieser individuell ausgeschöpft wurde und ob das Werkoriginal rationalen Erwägungen oder technischen Zwängen entspricht.⁷²² Zudem ist zu prüfen, inwiefern sich das geschaffene Werkoriginal von vorbekannten Werkstücken unterscheidet und somit eine Originalität aufweist.⁷²³ Es ist somit nach der Individualität und Originalität des jeweiligen Werkoriginals zu fragen und inwieweit es sich von Alltäglichem unterscheidet.

So sind gemessen an der Gestaltungshöhe bei Werkoriginalen der sog. „kleine Münze“ die ideellen Urheberinteressen gering. Denn die kleine Münze liegt an der untersten Grenze der Schutzhöhe.⁷²⁴ Es handelt sich um Gestaltungen, die ein Minimum an Gestaltungshöhe aufweisen, aber dennoch urheberrechtsschutzfähig sind. Es sind einfache, aber soeben noch geschützte geistige Schöpfungen.⁷²⁵ Sie sind primär in ihrer Formgebung durch äußere Gegebenheiten und deren Zweckbestimmung geprägt.⁷²⁶ Die geringe Gestaltungshöhe ist somit bereits ein Indiz

Schricker/Loewenheim/*Loewenheim/Leistner*, § 2 Rn. 51; BeckOK *UrhR/Rauer/Bibi*, § 2 Rn. 75.

⁷²⁰ *Haberstumpf*, GRUR 2021, 1249, 1251; *Zech*, ZUM 2020, 801, 802; BeckOK *UrhR/Rauer/Bibi*, § 2 Rn. 87.

⁷²¹ Vgl. BGH Urt. v. 15.07.2004 – I ZR 142/01 = GRUR 2004, 941, 942 – *Metallbett*; BGH Urt. v. 12.05.2011 – I ZR 53/10 = GRUR 2012, 58, Rn. 20 ff. – *Seilzirkus*; BGH Urt. v. 13.11.2013 – I ZR 143/12 = GRUR 2014, 175, Rn. 41 – *Geburtstagzug*; OLG München Urt. v. 14.10.2010 – 29 U 2001/10 = GRUR-RR 2011, 54, 55 – *Eierkoch*; BeckOK *UrhR/Rauer/Bibi*, § 2 Rn. 87.

⁷²² Vgl. EuGH Urt. v. 29.07.2019 – C-469/17 = GRUR 2019, 934, Rn. 23 ff. – *Funke Medien*; EuGH Urt. v. 12.09.2019 – C-683/17 = GRUR 2019, 1185, Rn. 30 f. – *Cofemel*; EuGH Urt. v. 11.06.2020 – C-833/18 = GRUR 2020, 736, Rn. 23 ff. – *Brompton; Koch*, GRUR 2021, 273, 275; ähnlich auch schon BGH Urt. v. 12.05.2011 – I ZR 53/10 = GRUR 2012, 58, Rn. 20 ff. – *Seilzirkus*; kritisch zu dieser von ihm als Funktionslehre beschriebenen Auslegung mit neuem Interpretationsvorschlag *Haberstumpf*, GRUR 2021, 1249, 1251 ff.; BeckOK *UrhR/Rauer/Bibi*, § 2 Rn. 87.

⁷²³ BeckOK *UrhR/Rauer/Bibi*, § 2 Rn. 91 ff.

⁷²⁴ Schricker/Loewenheim/*Loewenheim/Leistner*, § 2 Rn. 61.

⁷²⁵ BGH Urt. v. 03.11.1967 – Ib ZR 123/65 = GRUR 1968, 321, 324 – *Haselnuß*; BGH Urt. v. 22.06.1995 – I ZR 119/93 = GRUR 1995, 581, 582 – *Silberdistel*.

⁷²⁶ *Schulze*, GRUR 1987, 769, 770; Schricker/Loewenheim/*Loewenheim/Leistner*, § 2 Rn. 63; Fromm/Nordemann/A. Nordemann, § 2 Rn 30.

dafür, dass das Werkoriginal weniger persönliche Prägungen des Urhebers aufweist im Vergleich zu Werkverkörperungen, bei deren Gestaltung der Urheber nicht an Regeln gebunden ist. Daraus folgt, dass auch die Urheber-Werk-Beziehung regelmäßig weniger stark ausgeprägt und die Beeinträchtigung der ideellen Interessen geringer ist.

Durch eine Vernichtung eines Werkoriginals der kleinen Münze wird daher niederschwellig in die Interessen des Urhebers eingegriffen, sodass bei üblichen Fallkonstellationen die Interessen des Eigentümers eine vollständige Vernichtung rechtfertigen.⁷²⁷ Eine andere Bewertung ist lediglich in Konstellationen denkbar, wo es dem Urheber gelingt, seine starke Bindung zum Werk trotz der geringen Gestaltungshöhe darzulegen.⁷²⁸

Fraglich ist dann jedoch, wann ein solches Werkoriginal der kleinen Münze vorliegt. Denn es obliegt dem Eigentümer selbstständig zu bestimmen, ob er das Risiko einer möglicherweise nicht gerechtfertigten Vernichtung in Kauf nehmen möchte. Dazu kann kein allgemeingültiger Leitfaden entworfen werden, allerdings sollte sich der Eigentümer an den zuvor benannten Kriterien orientieren und diese einbeziehen, bevor er ein Werkoriginal vollständig vernichtet.

Die Gestaltungshöhe ist somit ein geeignetes Kriterium zur Bestimmung der ideellen Interessen des Urhebers. Da diese bei Werkoriginalen der kleinen Münze in der Regel gering ausgeprägt ist, ist eine Vernichtung durch den Eigentümer typischerweise gerechtfertigt.

(2) Beziehung des Urhebers zu seinem Werk

Fraglich ist aber, ob der Urheber über das Kriterium der Gestaltungshöhe hinaus und unabhängig von dieser eine besondere Innigkeit der Beziehung zu seinem Werk darlegen muss, wie dies geschehen soll und ob dies innerhalb der Interessenabwägung berücksichtigt werden sollte.

Teilweise wird zur objektiven Bestimmung der Intensität der Beziehung der künstlerische Rang des Werkoriginals und damit auch seines Urhebers herangezogen. So wird eine hierarchische Einordnung des Werkoriginals und Künstlers im kunsthistorischen Sinn vorgenommen und dies als Maß für die Intensität herangezogen.⁷²⁹ Ein derartiges Vorgehen ist allerdings nicht geeignet eine Aussage über die Innigkeit der persönlichen Beziehung des Urhebers zu seinem Werk zu treffen.

⁷²⁷ Ebenso *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 157; v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 158; *Schöfer*, Die Rechtsverhältnisse, S. 157; *Grohmann*, Recht des Urhebers, S. 47; *Schilcher*, Der Schutz des Urhebers, S. 110; *Schricker/Dietz*, § 14 Rn. 31; vgl. LG Hannover Urt. v. 14.12.2020 – 18 O 74/19 = GRUR-RR 2021, 72, LS und Rn. 55 ff. – *Lüpertz-Kirchenfenster*; BeckOK UrhR/Götting, § 14 Rn. 21.

⁷²⁸ Ebenso *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 158.

⁷²⁹ So *Loewenheim/Dietz/Peukert*, Handbuch des Urheberrechts, § 16 Rn. 112; OLG Karlsruhe Urt. v. 26.04.2017 – 6 U 207/15 = GRUR-RS 2017, 108288, Rn. 41.

fen.⁷³⁰ Unabhängig der Frage, ob ein Gericht den künstlerischen Wert eines Werkoriginals zu beurteilen vermag,⁷³¹ handelt es sich dabei um ein von der Einschätzung des Urhebers selbst völlig abgetrenntes Vorgehen, das eine im Wesentlichen innere Vorgänge des Urheber betreffende Beziehung nicht einzuordnen vermag.

Zwar wird, je höher die Rangeinordnung ist, die Bewahrung des Werkoriginals als eine Demonstration dieser Einordnung für den Urheber, umso wichtiger sein und damit eine Vernichtung im Einzelfall schwer wiegen. Fraglich ist aber, ob dies auch einen schwerwiegenden Eingriff in die ideellen Interessen des Urhebers mit sich bringt. Da Zentrum des Urheberrechts die schöpferische Persönlichkeit ist,⁷³² wird nicht das Werk um seiner selbst willen geschützt, sondern die ideellen Interessen des Urhebers an seinem Werk als ein manifestierter Bestandteil seiner Persönlichkeit.⁷³³ Eine kunsthistorische Einordnung des Werkoriginals gibt allerdings keine Anhaltspunkte darüber, was für ein manifestierter Bestandteil der Persönlichkeit Eingang in die Werkverkörperung gefunden hat. Eine Einordnung anhand dieses Kriteriums würde einen „Rückschaufehler“ enthalten. Aufgrund des nun anerkannten Status des Werkoriginals und des Urhebers kann nicht darauf geschlossen werden, dass von Beginn an und bereits im Schaffensprozess eine enge persönliche Bindung des Urhebers zum Werk als Teil seiner Persönlichkeit bestanden hat.

Auch birgt eine Rangeinordnung die Gefahr, dass einem bekannten und anerkannten Urheber im Zuge der Rückschau für seine Werke ein umfassenderer Schutz gewährt wird als einem unbekannten Künstler, da sein Rang höher eingestuft wird.⁷³⁴ Eine Unterscheidung anhand des künstlerischen Rangs – sei es des Werkes oder des Schöpfers, sofern dies überhaupt streng voneinander getrennt werden kann – ist dem Urheberrecht jedoch fremd. Das Werkoriginal kann also mit steigendem kunsthistorischem Ansehen an Wichtigkeit für den Urheber gewinnen, indes führt das nicht dazu, dass das Werk plötzlich einen höheren persönlichen oder geistigen Gehalt aufweist. Hierzu müsste der Urheber selbst vortragen und seine Beziehung zum jeweiligen Werkstück und deren Entwicklung darlegen. Die bloße Wichtigkeit, weil es kunsthistorische relevant ist, unterfällt nicht den ideellen Interessen des Urhebers. § 14 UrhG umfasst aber allein die ideellen Interessen des Urhebers, weswegen derartige Erwägungen außer Betracht zu lassen sind.⁷³⁵

⁷³⁰ Ebenso Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 17; Bullinger, Kunstwerkfälschung und Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 79.

⁷³¹ So BGH Urt. v. 13. 10. 1988 – I ZR 15/87 = GRUR 1989, 106, 107 – *Oberammergauer Passionsspiele II*; BGH Urt. v. 02. 10. 1981 – I ZR 137/79 = GRUR 1982, 107, 110 – *Kirchen-Innenraumgestaltung*; a. A. Bullinger, Kunstwerkfälschung und Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 79.

⁷³² Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 368; Windisch, GRUR 1993, 352, 353.

⁷³³ Wandtke/Bullinger/Bullinger, Vor §§ 12 ff. Rn. 2.

⁷³⁴ Ebenso Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 17; Bullinger, Kunstwerkfälschung und Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 79.

⁷³⁵ Vgl. v. Gruben, Das urheberrechtliche Entstellungsverbot, S. 57 ff.

Aufgrund der vorherigen Ausführungen zum künstlerischen Rang könnte nun angenommen werden, dass im Umkehrschluss auch die Bedeutung des Werkoriginals für das Gesamtschaffen und damit auch für den Urheber selbst kein geeignetes Kriterium darstellt, da sich dies meist auch erst anhand einer Rückschau ergibt. Dies würde jedoch erkennen, dass es um innere Vorgänge des Urhebers geht und nicht um eine kunsthistorische, externe Einordnung. Es ist denklogisch, dass dem Urheber nicht jedes Werk gleich wichtig ist. Unabhängig von der objektiv zu bestimmenden Gestaltungshöhe sind auch subjektive Erwägungen des Urhebers denkbar, die dazu führen, dass ein nach objektivem Maßstab in der Gestaltungshöhe niedrig anzusiedelndes Werkoriginal vom Urheber als dasjenige angesehen wird, das den größten kommunikativen Effekt hat oder seine Persönlichkeit am ehesten wider-spiegelt.

Dieses Kriterium berücksichtigt damit die für die ideellen Interessen des Urhebers relevante subjektive Einordnung des Werkoriginals. Hat der Urheber den Eindruck, dass das konkrete Werkoriginal seine Persönlichkeit besonders wider-spiegelt, muss dies bei der Intensität des Eingriffs Berücksichtigung finden. Denn es sollen gerade die ideellen Interessen, die Beziehung des Urhebers zu seinem Werkoriginal und das Interesse am Fortbestand der Wirkung des Werkes gegen die Eigentümerinteressen abgewogen werden.⁷³⁶ Die subjektive Einschätzung ist gerichtlich nicht nachprüfbar, wenn nicht objektive Kriterien zur Bestimmung herangezogen werden würden. Diese müsste der Urheber in prozessualer Hinsicht vor-tragen und bei Bestreiten der Gegenseite auch beweisen.

Objektive Indikatoren innerhalb der Interessenabwägung könnten sein, inwiefern der Urheber nach der Veräußerung sein nach § 25 UrhG bestehendes Zugangsrecht ausgeübt hat oder, ob er Kontakt mit dem Eigentümer gesucht hat, um sich nach dem Verbleib des Werkoriginals zu erkundigen. Überdies käme auch die Erreich-barkeit des Urhebers für den Eigentümer in Betracht. Handelt es sich um ein be-sonders wichtiges Werkoriginal für den Urheber, so wird er in der Regel auch nach der Veräußerung sein Interesse am Zustand und Erhalt des Werkoriginals bekunden. Auch könnte hier einbezogen werden, ob der Urheber das Werkoriginal öffentlich ausgestellt wissen wollte, sodass auch andere daran teilhaben könnten und es so sein Gesamtschaffen repräsentieren kann. Der Urheber könnte zudem auch zu der per-sönlichen Entwicklung der Beziehung zum Werk vortragen und Verbindungen zu seinem Leben und damit zum persönlichen Gehalt und die gewünschte Wirkung des Werkoriginals aufzeigen. Dies ist im Einzelfall abhängig vom Vortrag des Urhebers. Trägt er allerdings derartige Erwägungen vor, sind sie in der Interessenab-wägung einzubeziehen.

Zu beachten ist allerdings, dass hier nicht die Interessen des Urhebers an der Erhaltung seines Gesamtschaffens zu schützen sind, da es hierbei an dem für § 14

⁷³⁶ Vgl. v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 157; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 154; Richard/Junker, GRUR 1988, 18, 22; Fromm/Nordemann/Dustmann, § 14 Rn. 21.

UrhG erforderlichen konkreten Werkbezug fehlt und dies nicht unter den Schutzbereich des Urheberpersönlichkeitsrechts fällt.⁷³⁷ An dieser Stelle bietet sich jedoch ein Einfalltor für die Einbeziehung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Wiegt die Vernichtung dieses einen Werkoriginals derart stark, dass, aufgrund der Vernichtung dieses Werkoriginals, der soziale Geltungsanspruch des Urhebers betroffen ist, kann auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Interessenabwägung Berücksichtigung finden.⁷³⁸ Ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Einzelfall betroffen, spricht dies indiziert für ein ausgeprägtes Erhaltungsinteresse des Urhebers.

Insgesamt ist damit auch die Beziehung des Urhebers zu seinem Werk – sofern dies vorgetragen wird – unabhängig von der Gestaltungshöhe für die Bestimmung der Ausprägung der ideellen Interessen als Kriterium zu berücksichtigen.

(3) Grad der Öffentlichkeit des Werkoriginals

Auch die Frage, wie öffentlich und öffentlich-wirksam die Vernichtung vollzogen wird, könnte für die Bestimmung der ideellen Interessen herangezogen werden. Das Kriterium wird typischerweise im Kontext einer Entstellung nach § 14 UrhG angeführt.⁷³⁹ Denn wird ein entstelltes Werkoriginal veröffentlicht, kann der Eindruck entstehen, der Urheber habe das Werkoriginal selbst so geschaffen oder aber in die Entstellung eingewilligt, da es ihm öffentlich als sein Werk zugerechnet wird. Demnach würde das Ansehen des Urhebers als Teil seiner Urheberehre umso mehr leiden, je größer der Kreis derer ist, die das entstellte Werkoriginal wahrnehmen können.⁷⁴⁰ Die Erwägungen sind allerdings auf die vollständige Vernichtung nicht übertragbar, da dem Urheber kein anderes Werk zugerechnet wird.

Es ist jedoch zu beachten, wie öffentlich wirksam das Werkoriginal ausgestellt war. Dabei ist zu prüfen, wie groß der Kreis derjenigen war, die die Wirkung des Werkoriginals vernehmen konnten. Die geistigen Interessen des Urhebers schützen in der Beziehung zum Werk, dass die verkörperten Aussagen und Anliegen des Urhebers als kommunikativer Akt der Öffentlichkeit so zugänglich sind, wie es gewollt ist. Ist das Werkoriginal ohnehin nur einem kleinen Kreis zugänglich, ist die Außenwirkung entsprechend geringer und die kommunikative Wahrnehmbarkeit für Dritte ebenso. Demnach ist hier das geistige Interesse von vornherein regelmäßig geringer ausgeprägt. Die geistigen Interessen sind aber umso stärker tangiert, wenn das Werkoriginal einer großen Anzahl an Rezipienten zugänglich ist und es somit eine größere kommunikative Außenwirkung entfaltet, die durch die Vernichtung gänzlich genommen wird. Diese Erwägungen werden durch den Wortlaut

⁷³⁷ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 154.

⁷³⁸ Siehe dazu unter Kapitel 1 B.II.2.b)cc)(2), S. 42.

⁷³⁹ Vgl. Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 20; Fromm/Nordemann/Dustmann, § 14 Rn. 25.

⁷⁴⁰ Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 20; Fromm/Nordemann/Dustmann, § 14 Rn. 25.

des § 23 UrhG getragen, wonach eine Bearbeitung erst dann die Zustimmung des Urhebers erfordert, wenn diese veröffentlicht oder verwertet wird. Dieser lässt die Vermutung zu, dass erst mit einer Veröffentlichung die Belange des Urhebers derart relevant tangiert werden, dass eine Zustimmung seinerseits erforderlich ist.⁷⁴¹ Weswegen im Umkehrschluss davon auszugehen ist, dass das Interesse an der Erhaltung mit dem Grad an Öffentlichkeit steigt.

Dies bedeutet nicht, dass der kommunikative Akt und der Grad der Öffentlichkeit identisch sind. Allerdings entfaltet der kommunikative Akt eine größere Wirkung, wenn der Grad der Öffentlichkeit – wie in Museen – hoch ist, da die Botschaft des Urhebers eine größere Zahl von Menschen erreicht. Zur Wahrung dieser starken kommunikativen Wirkung und der Reichweite wird der Urheber regelmäßig ein höheres Interesse am Erhalt des Werkoriginals haben, als wenn das Werkoriginal unzugänglich in einem Tresor aufbewahrt wird. Der Grad der Öffentlichkeit dient daher als Indiz für den Wirkkreis des kommunikativen Aktes. Maßgeblich ist dabei der Zustand vor Vernichtung des Werkoriginals. War ein Werkoriginal mehrere Jahre ausgestellt, wurde dann aber in den Tresor gelegt ohne, dass der Urheber Einwände äußerte, spricht zunächst einiges dafür, dass die kommunikative Wirkung nicht die höchste Priorität hatte. Der Schutz des kommunikativen Akts kann indes weiterhin geboten sein. Das Werkoriginal soll im Interesse des Urhebers auch zum Erhalt einer künftigen kommunikativen Wirkung und der physischen Wahrnehmbarkeit geschützt werden. Dann sind jedoch weitere Anhaltspunkte für ein bestehendes Interesse erforderlich. Insgesamt ist somit zur Bestimmung der ideellen Interessen auch der Grad der Öffentlichkeit des Werkoriginals als Indiz heranzuziehen.

(4) Noch bestehende Schutzdauer

Als weiteres Kriterium könnte die noch bestehende Schutzdauer des Urheberrechts herangezogen werden.⁷⁴² Die Schutzdauer des Urheberrechts endet gem. § 64 UrhG 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Fraglich ist, ob der dieser Schutz für die gesamte Dauer auf das Urheberpersönlichkeitsrecht übertragbar ist. Es könnte analog zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht angenommen werden, dass mit Ablauf der Schutzfrist auch die ideellen Interessen des Urhebers abnehmen.⁷⁴³ Beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht ist anerkannt, dass dessen Gewicht und Schutzbedürfnis postmortale mit zunehmendem Abstand zum Tod des Rechtsinhabers ab-

⁷⁴¹ Vgl. Schilcher, Der Schutz des Urhebers, S. 122; Grohmann, Das Recht des Urhebers, S. 106–116; Schricker/Loewenheim/Peukert, § 14 Rn. 25.

⁷⁴² Vgl. v. Gruben, Das urheberrechtliche Entstellungsverbot, S. 61 ff.

⁷⁴³ So OLG Stuttgart Urt. v. 06.10.2010 – 4 U 106/10 = GRUR-RR 2011, 56, 58 – Stuttgart 21. Danach verliere das Urheberpersönlichkeitsrecht bei den Urhebererben nach und nach an Kraft und die Urheberinteressen hätten „Jahre oder Jahrzehnte nach dem Tod des Urhebers nicht notwendig dasselbe Gewicht [...] wie zu seinen Lebzeiten.“; vgl. Wandtke/Bullinger/Bullinger, Vor § 12 Rn. 15.

nimmt.⁷⁴⁴ Die ideellen Interessen könnten daher ebenfalls mit dem zeitlichen Abstand zum Tode des Urhebers an Gewicht verlieren.⁷⁴⁵ Ein Argument gegen diese Ansicht ist, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht monistisch mit den Urheberverwertungsrechten verbunden ist, bei denen die Schutzzintensität über die Dauer nicht abnimmt. Eine Aufspaltung zwischen persönlichkeitsrechtlichen und vermögensrechtlichen Interessen könnte der monistischen Ausrichtung des Urheberrechtsge setzes widersprechen.⁷⁴⁶ Die klare Normierung der Schutzfrist in § 64 UrhG spricht somit zunächst gegen eine Abschwächung des Schutzes über die Jahre.⁷⁴⁷ Auch ist das Urheberpersönlichkeitsrecht ein eigenständiges Persönlichkeitsrecht⁷⁴⁸, weswegen die Maßstäbe des postmortalen Persönlichkeitsrechtsschutzes im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht ohne Weiteres in das Urheberrecht übertragen werden können.⁷⁴⁹

Es ist aber zu beachten, dass § 64 UrhG seinem Wortlaut nach lediglich die Schutzdauer festlegt, nicht jedoch die Intensität.⁷⁵⁰ Weiterhin bedeutet die monistische Ausrichtung des Urheberrechts und insbesondere des Urheberpersönlichkeitsrechts zunächst lediglich, dass auch die vermögensrechtlichen Verwertungsrechte an die Person des Urhebers gebunden sind und damit auch zeitlich begrenzt, und vererbar sind.⁷⁵¹ Es werden zugleich wirtschaftliche wie auch ideelle Interessen des Urhebers geschützt und weitergegeben. Dass die vermögensrechtlichen Komponenten des Urheberrechts über die gesamte Schutzdauer voll verwertbar sind, steht jedoch einer abgeschwächten Berücksichtigung der ideellen Interessen im Rahmen eines Abwägungsprozesses nicht entgegen.⁷⁵² Es liegt in der Natur der Sache, dass das Urheberrecht entweder voll vermögensrechtlich entsprechend durch die Nutzungsrechte verwertbar ist oder gar nicht nach Ablauf der Schutzfrist. Die vermögensrechtlichen Verwertungsrechte betreffen allerdings nicht die Beziehung zwischen dem Urheber und seinem Werk und seine geistigen Interessen in Bezug auf das Werk, weswegen sie im Verlauf der Zeit unverändert bleiben. Die ideellen Interessen des Urhebers können jedoch über die Zeit hinweg abnehmen, insbeson-

⁷⁴⁴ Vgl. BVerfG Beschl. v. 24.02.1971 – 1 BvR 435/68 = NJW 1971, 1645, 1647 – *Mephisto; Buschmann*, NJW 1970, 2081, 2083 ff.; *Schack*, GRUR 1985, 352, 354 ff.; *Elmenhorst v. Brühl*, GRUR 2012, 126, 129.

⁷⁴⁵ Wandtke/Bullinger/*Bullinger*, Vor § 12 Rn. 15.

⁷⁴⁶ *Obergfell*, in: FS Harte-Bavendamm, S. 69, 79.

⁷⁴⁷ *Elmenhorst v. Brühl*, GRUR 2012, 126, 129.

⁷⁴⁸ Siehe unter Kapitel 1 B.II.2.b)(cc)(2), S. 42.

⁷⁴⁹ *Obergfell*, in: FS Harte-Bavendamm, S. 69, 79 f.

⁷⁵⁰ *Elmenhorst v. Brühl*, GRUR 2012, 126, 129; vgl. Wandtke/Bullinger/*Bullinger*, Vor § 12 Rn. 15.

⁷⁵¹ *Elmenhorst v. Brühl*, GRUR 2012, 126, 129; *Steinbeck*, GRUR-RR 2011, 56, 64 f.; HK-UrhR/Dreyer, § 11 Rn. 3.

⁷⁵² *Elmenhorst v. Brühl*, GRUR 2012, 126, 130; a. A. *Obergfell*, in: FS Harte-Bavendamm, S. 69, 79.

dere nach dessen Tod.⁷⁵³ Wichtig ist in diesem Kontext, dass es sich hierbei nicht um einen allgemeinen Rechtssatz handelt, sondern dies im Einzelfall vorzutragen und zu beweisen ist. Die Schutzintensität verringert sich nicht „automatisch“ mit Zeitablauf, sondern es müssen besondere Umstände dargetan werden, die darauf schließen lassen, dass das ideelle Interesse über die Jahre hinweg abgenommen hat.⁷⁵⁴ Es genügt nicht der bloße Verweis auf eine geringe Restschutzdauer. Wird jedoch entsprechend vorgetragen, muss das Gericht dies innerhalb der Interessenabwägung berücksichtigen und es kann davon ausgegangen werden, dass die Beeinträchtigung durch eine Vernichtung von geringerer Intensität ist. Einer Übertragung der Grundsätze des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bedarf es daher im Ergebnis nicht, sodass das Argument nicht zum Tragen kommt.

Anhaltspunkte für eine Verringerung des ideellen Interesses können sein, ob es sich um ein zeitgebundenes Werk handelt, das bewusst und von vornherein eine begrenzte Lebensdauer hatte oder,⁷⁵⁵ ob das konkrete Werkoriginal einen wesentlichen Bestandteil des Gesamtouvrages ausmacht und die Persönlichkeit des Urhebers daher im besonderen Maß repräsentiert. Im Ausgangspunkt ist jedoch von einer einheitlichen Schutzintensität auszugehen. Es kommt daher auf den Vortrag im Einzelfall an.

bb) Interessen des Eigentümers

Üblicherweise werden im Rahmen der Kriterien für eine Interessenabwägung einzelne Kriterien oder Fallgruppen gebildet. Diese haben gemein, dass im Wesentlichen stets die Eingriffsintensität sowohl auf Seite des Urhebers wie auch auf Eigentümerseite zu ermitteln und anhand verschiedener Faktoren zu bemessen ist. Ist die Beeinträchtigung derart stark, dass nur eine Vernichtung zumutbar ist, muss letztere für den Eigentümer möglich sein. Andererseits ist die Zumutbarkeit ein Mosaik verschiedener Kriterien, welches sich erst mit der Gesamtschau ergibt. Nachfolgend werden die regelmäßig betrachteten Kriterien diskutiert und festgelegt, anhand welcher der nachfolgenden Kriterien die Zumutbarkeit zu bestimmen ist und wo ihre Grenzen sind.

⁷⁵³ Vgl. *Elmenhorst/v. Brühl*, GRUR 2012, 126, 130; *Wandtke/Bullinger/Bullinger*, Vor § 12 Rn. 15; v. *Gamm*, UrhG, § 30 Rn. 3; st. *Rspr. BGH Urt. v. 13.10.1988 – I ZR 15/87 = GRUR 1989, 106, 107 – Oberammergauer Passionsspiele II*; *BGH Urt. v. 19.03.2008 – I ZR 166/05 = GRUR 2008, 984, Rn. 29 – St. Gottfried*; bestätigt durch *BGH Beschl. v. 09.11.2011 – I ZR 216/10 = GRUR 2012, 172, LS und Rn. 5 – Stuttgart 21*.

⁷⁵⁴ OLG Hamm Urt. v. 02.05.2006 – 7 U 19/06 = ZUM 2006, 641, 647.

⁷⁵⁵ Vgl. OLG Hamm Urt. v. 02.05.2006 – 7 U 19/06 = ZUM 2006, 641, 647.

(1) Bestehen eines Gebrauchs Zwecks

Als Kriterium bei nicht zerstörenden Eingriffen in die Urheber-Werk-Beziehung wird häufig der Gebrauchs Zweck des Werkstücks benannt.⁷⁵⁶ Dass durch eine Anpassung an den Gebrauchs Zweck Änderungen des Werkoriginals erforderlich werden können, erkennt der Gesetzgeber im Rahmen der §§ 39, 62 UrhG ausdrücklich an.⁷⁵⁷ Es wird danach unterschieden, ob es sich um ein Werk der reinen, zweckfreien Kunst, wie etwa der bildenden Kunst oder aber der angewandten Kunst handelt.⁷⁵⁸ Letztere sind für den Gebrauch im Alltag geschaffene Gegenstände. Bei Gegenständen der angewandten Kunst ist davon auszugehen, dass je eher der Gebrauchs Zweck des Gegenstandes im Vordergrund steht, desto eher ist eine Beeinträchtigung durch den Eigentümer hinzunehmen.⁷⁵⁹ Der Urheber muss sich darüber im Klaren sein, dass ein für einen Gebrauchs Zweck geschaffener Gegenstand entsprechend den Anforderungen an seine Funktion angepasst und verändert wird.⁷⁶⁰

Bei einer Vernichtung des Werkoriginals ist jedoch fraglich, ob der Gebrauchs Zweck ebenso wie bei nicht zerstörenden Eingriffen, wie der Entstellung, herangezogen werden kann und somit eine Rechtfertigung für die Zerstörungshandlung sein kann. Ist die Werkverkörperung für einen bestimmten Gebrauchs Zweck geschaffen worden, kann es vorkommen, dass aufgrund des Gebrauchs Zwecks Anpassungen der Werkverkörperung erforderlich sind. Wird beispielsweise eine schutzfähige Treppe mit einer besonders glatten Stufenbeschichtung geschaffen, kann der Gebrauchs Zweck es erfordern, dass die Beschichtung ersetzt oder überdeckt wird, damit die Treppe entsprechend ihrer Funktion gefahrlos verwendet werden kann. Darin könnte eine Beeinträchtigung des Werkes liegen, die aber aufgrund der Funktionsanpassung gerechtfertigt wäre. Hierbei kommt insbesondere zum Tragen, dass Werkverkörperungen mit einem Gebrauchs Zweck auch diesem angepasst sein müssen, damit sie nutzbar sind. Bei einer Vernichtung kann dieses Argument allerdings nicht zum Tragen kommen. Durch die vollständige Vernichtung der Werkverkörperung wird der Gegenstand nicht an den Gebrauchs Zweck angepasst, sondern beseitigt. Für das Treppenbeispiel bedeutet das, dass statt durch eine neue Beschichtung oder Aufleger Abhilfe zu schaffen, die Treppe abgerissen werden würde. Damit wäre die Treppe insgesamt nicht nutzbar. Die Werkverkörperung und damit der Gebrauchs Zweck wären vollständig beseitigt. Das bedeutet, eine Vernichtung kann nicht dadurch begründet werden, dass die Werkverkörperung an ihren vorgesehenen Gebrauchs Zweck angepasst wird. Der Gebrauchs Zweck kann

⁷⁵⁶ v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 157; Schrieker/Loewenheim/Peukert, UrhR, § 14 Rn. 26; Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 18; Dreier/Schulze/Schulze, § 14 Rn. 26.

⁷⁵⁷ Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 18.

⁷⁵⁸ Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 18.

⁷⁵⁹ Schrieker/Loewenheim/Peukert, UrhR, § 14 Rn. 26.

⁷⁶⁰ BGH Urt. v. 31.05.1974 – I ZR 10/73 = GRUR 1974, 675, 676 – Schulerweiterung; OLG Stuttgart Urt. v. 06.10.2010–4 U 106/10 = GRUR-RR 2011, 56, 58 – Stuttgart 21; Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 18.

nicht ohne die Verkörperung bestehen und somit auch nicht die Vernichtung rechtfertigen.⁷⁶¹

Würde argumentiert werden, dass die Verkörperung gar nicht nutzbar ist, sodass nur ein Abriss bei fest verbauten Werkverkörperung in Betracht käme, würde dies zwar der Errichtung einer neuen Verkörperung Platz machen, der Gebrauchszaeck des abgerissenen Gegenstandes könnte dadurch indes nicht optimiert werden.

Die Vernichtung eines Werkoriginals der angewandten Kunst kann somit im Gegensatz zu einer nicht zerstörenden Beeinträchtigung nicht aufgrund einer Anpassung des Werkoriginals an seine Gebrauchsfunktion gerechtfertigt werden. Im Rahmen des Vernichtungsverbotes ist die Unterscheidung zwischen Werken der angewandten und bildenden Kunst und eine mögliche Anpassung an den Gebrauchszaeck als Abwägungskriterium daher nicht zielführend. Damit ist diese, von der Rechtsprechung und auch Teilen der Literatur vorgeschlagene Kategorisierung, kein geeignetes Kriterium für eine Interessenabwägung und differenziert nur unzureichend.

(2) *Immobile Werkoriginale*

In Betracht kommen allerdings die in der Praxis sehr relevanten Konstellationen einer festen Verbindung des Werkoriginals mit einem Gebäude oder einem Grundstück, sodass das Werkoriginal immobil ist.⁷⁶² In diesem Kontext kann der Grundgedanke der Anpassung an einen Gebrauchszaeck herangezogen werden. Es ist dabei im Unterschied zu nicht zerstörenden Beeinträchtigungen nicht auf den Gebrauchszaeck des Werkoriginals selbst, sondern auf die Erfordernisse der Umgebung und den jeweiligen Gebrauchszaeck dieser abzustellen. Die Umgebung kann jedoch nur herangezogen werden, wenn das Werkoriginal nicht von ihr trennbar ist. Andernfalls könnte es schlicht umplaziert werden. Der Umgebungsgebrauchszaeck ist demnach nur bei Werkoriginalen mit einer festen Verbindung mit einem anderen unbeweglichen Gegenstand, wie Gebäuden oder Grundstücken, zu berücksichtigen. Dieser kann eine vollständige Vernichtung aufgrund eines geänderten Gebrauchszaecks oder wegen erforderlichen Modernisierungsmaßnahmen von mit dem Werkexemplar fest verbundenen Teilen von Bauwerken oder Grundstücken rechtfertigen.⁷⁶³

⁷⁶¹ Vgl. v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 157; Schöfer, Die Rechtsverhältnisse, S. 157 f.

⁷⁶² Vgl. RG Urt. v. 08.06.1912 – Rep. I. 382/11 = RGZ 79, 397, 401 – *Felseneiland mit Sirenen*; LG München I Urt. v. 08.12.1981 – 7 O 17562/79 = NJW 1982, 655, 655 – Hajek I; LG München I Urt. v. 03.08.1982 – 7 O 12918/82 = NJW 1983, 1205, 1205 – Hajek II; LG Bielefeld v. 09.02.2001 – 4 O 20–10 (unveröffentlicht), S. 5 f., zitiert nach Schmelz, GRUR 2007, 565, 566 – *Mindener Keilstück*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, 609 f. – *Hole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521, LS 3 und Rn. 9 – *PHaradise*; OLG Celle Urt. v. 27.02.2024 – 13 U 57/23 = GRUR-RR 2024, 234, Rn. 23.

⁷⁶³ Vgl. v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 157.

Es ist daher zu prüfen, ob das Werkoriginal fest mit einem anderen unbeweglichen Gegenstand verbunden ist, dieser Gegenstand einen Gebrauchs Zweck hat und der Eigentümer diesen Gegenstand den Gebrauchs Zweck fördernd anpassen möchte. Wichtiges Kriterium ist dabei die feste Verbindung, die den wesentlichen Unterschied zu beweglichen Werkoriginalen bildet und so eine besondere Berücksichtigung in der Interessenabwägung erforderlich macht. Der Eigentümer hat weniger Ausweichmöglichkeiten, um sein Ziel zu erreichen, sodass seine Interessen in der Regel stärker tangiert sein dürften als bei beweglichen oder mit beweglichen Gegenständen verbundenen Werkoriginalen, die örtlich umplaziert werden können.⁷⁶⁴ Dies gilt umso mehr, als dass es sich bei den unbeweglichen Gegenständen meist um durch den Eigentümer genutzte Gebäude oder Grundstücke handelt. Die Nutzungs befugnis über das Eigentum ist gem. § 903 S. 1 BGB wesentlicher Bestandteil der Eigentümerbefugnisse, weswegen bei deren Einschränkung eine hohe Beeinträchtigungsintensität vorliegt.

Auch ist zu beachten, dass es dem Urheber in der Regel bekannt sein wird, dass sein Werk mit einem anderen Gegenstand fest verbunden ist. Wenn eine schutzwürdige Treppe als Sonderanfertigung in einem Architektenhaus eingebaut wird, weiß der Schöpfer in der Regel, dass Treppen in das Gebäude eingebaut und somit Teil eines größeren Komplexes werden. Als Folge drängt sich bei Veräußerung und Schaffung des Werkoriginals das Risiko auf, dass der Eigentümer das fest verbundene Werkoriginal an die örtlichen Gegebenheiten und deren Gebrauchs Zwecke anpassen möchte. Ideal wäre es, wenn dieses Risiko bereits bei der Vertragsgestaltung erfasst und geregelt werden würde.⁷⁶⁵ Sollte dies nicht geschehen sein, ist dennoch zu prüfen, ob es sich dem Urheber bei der Schaffung und Veräußerung des Werkoriginals hätte aufdrängen können, dass das Werkoriginal mit einem anderen unbeweglichen Gegenstand fest verbunden werden soll. Ist dem so, ist dies in der Interessenabwägung zu berücksichtigen. Es wäre widersprüchlich zunächst das Werkoriginal „zur festen Verbauung“ zu schaffen, um dann den Eigentümer keine Anpassung an den Gebrauchs Zweck des „Gesamtkomplexes“ zuzugestehen.⁷⁶⁶ Das bedeutet allerdings nicht, dass der Urheber sich durch Schaffung eines Werkoriginals „zur festen Verbauung“ seines Urheberrechts begibt. Der Eigentümer darf weiterhin das Werkoriginal nur vernichten, wenn die Vernichtung gerechtfertigt ist. Die Tatsache, dass das Werkoriginal fest verbaut wurde und dies für den Urheber erkennbar war, wirkt sich in der Interessenabwägung für den Eigentümer günstig aus, ersetzt aber nicht die weiteren Aspekte einer Abwägung. Dazu zählen insbesondere die Gestaltungshöhe des Werkes sowie die Beziehung des Urhebers zum

⁷⁶⁴ Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 167.

⁷⁶⁵ Siehe zu individualvertraglichen Regelungsmöglichkeiten Kapitel 3 B.II., S. 194 ff.

⁷⁶⁶ v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 157.

Werk. Außerdem sind auch die Motive des Eigentümers – dazu sogleich – relevant. Durch die feste Verbindung wird die Interessenabwägung mithin nicht obsolet.⁷⁶⁷

Eine andere Einordnung würde dazu führen, dass der Eigentümer in seinen Rechten stark beeinträchtigt werden würde. Dies ist nicht Ziel eines angemessenen Interessenausgleichs. Der Eigentümer hätte ungewünschte funktionale Einschränkungen in der Nutzung seiner Gegenstände dauerhaft hinzunehmen, ohne eine Berücksichtigung in der Abwägung gegenüber den Urheberinteressen. Das ideelle Interesse des Urhebers wird bereits mit dem Risiko der Anpassung und möglichen Vernichtung im Rahmen des Schaffungsprozesses unmittelbar belastet. Dies führt nicht dazu, dass das ideelle Interesse an der Erhaltung entfällt. Es kommt aufgrund der möglichen Folgen allerdings abgemildert zum Tragen. Ist dies ausnahmsweise anders, hat der Urheber noch immer die Möglichkeit seine starke Beziehung zum Werk darzulegen, sodass diese in der Abwägung zu berücksichtigen wäre.

Bei einer Verbindung mit einem beweglichen Gegenstand hingegen ist nicht ersichtlich, wieso der Eigentümer diesen vernichten sollte, bevor er ihn dem Urheber zur Interessenwahrung beispielsweise zum Rückkauf gegen den Materialwert angeboten hat. Erst nachdem ein solches Angebot – trotzdem es möglich war – gescheitert ist, oder auf Ablehnung stößt, kann regelmäßig eine Vernichtung interessengerecht sein. Auch hier sind jedoch die weiteren Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dennoch stellt sich bei beweglichen Gegenständen im Rahmen eines möglichst schonenden Interessenausgleichs unabhängig vom Gebrauchs-zweck damit stets die Frage, „Warum vernichten, wenn die Rückgabe an den Urheber möglich ist?“⁷⁶⁸ Es könnte dem Eigentümer auch zumutbar sein, das Werkoriginal zu veräußern, da dies den Eingriff in das Urheberrecht durch eine Vernichtung umgehen würde. Dies kann bei individuell an deren Umgebung angepassten Werkoriginalen allerdings mit größeren Schwierigkeiten verbunden sein, weshalb es hier ebenfalls einer Einzelfallprüfung bedarf. Es verbleiben dem Eigentümer mithin verschiedenste Handlungsoptionen neben einer Vernichtung, um sich dem Werkoriginal zu entledigen, sodass die Intensität der Beeinträchtigung, die sich durch die Erhaltung des Werkes ergibt, geringer ist als bei fest verbundenen unbeweglichen Gegenständen.

Die feste Verbindung des Werkoriginals mit einem unbeweglichen Gegenstand ist mithin ein geeignetes Kriterium für eine Interessenabwägung. Entscheidet sich der Urheber wissentlich für eine feste Verbindung mit einem anderen Gebrauchsgegenstand, so ist die Intensität der Beeinträchtigung des Eigentums bei Erhalt des Werkes für den Eigentümer deutlich erhöht im Vergleich zu beweglichen oder mit beweglichen Gegenständen verbundenen Werkoriginalen.

⁷⁶⁷ Ebenso Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 167; a. A.: Schulze, in: FS Dietz, S. 177, 183.

⁷⁶⁸ Vgl. BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 621, Rn. 21 ff. – *Minigolfanlage*; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 220; Erdmann, in: FS Piper, S. 655, 674 f.

Dieses Kriterium nimmt im Besonderen bei Architekturwerkoriginalen und bei mit fremden unbeweglichen Gegenständen untrennbar verbundenen Werkoriginalen ein hohes Gewicht in der Abwägung ein.⁷⁶⁹ Eine Anpassung des „Trägermediums“ an den Gebrauchszauber und eine damit einhergehende vollständige Zerstörung des Werkoriginals – wie beispielsweise in den, den BGH-Entscheidungen „HHole (for Mannheim)“ und „PHaradise“ zugrundeliegenden Sachverhalten – rechtfertigt damit bei Kenntnis des Urhebers von der festen Verbindung bzw. der Unbeweglichkeit des Werkes in der Regel eine Vernichtung, da der Eigentümer in seiner Herrschaftsmacht über sein Eigentum andernfalls unzumutbar beschränkt werden würde. Dies gilt selbst dann, wenn es sich um ein Werkoriginal mit einer hohen Gestaltungshöhe handelt, weil die Intensität der Beeinträchtigung der Eigentümerbefugnisse in diesen Konstellationen derart hoch ist.⁷⁷⁰ Diese Einschätzung scheint nun auch das Bundesministerium für Justiz (BMJ) zu teilen, da es im Rahmen einer öffentlichen Konsultation im Juni 2024 Änderungen des Urheberrechtsgesetzes erwägt. Es sollen Fallgruppen aufgenommen werden, wodurch der Eigentümer auch ohne Zustimmung des Architekten zu bestimmten Änderungen und zum Abriss von Bauwerken befugt ist.⁷⁷¹

Es ist jedoch auch atypischen Fallkonstellationen Rechnung zu tragen, etwa wenn die Intensität der Beeinträchtigung des Urhebers ebenfalls enorm hoch ist oder eine Trennung des Werkes von dem Gebäude technisch möglich ist und mit einer geringen Beeinträchtigung des Eigentümers in zeitlicher wie auch ideeller Hinsicht einhergeht.⁷⁷² Daher ist nach dem aktuellen Gesetz stets eine Interessenabwägung vorzunehmen und nicht auf pauschale Aussagen abzustellen.⁷⁷³

Bei isolierten Werkoriginalen fällt die Abwägung indes anders aus. Ist das Werk weder mit einem Grundstück noch mit einem anderen unbeweglichen Gegenstand des Eigentümers verbunden, so ist die Beeinträchtigung des Eigentümers aufgrund bestehender Handlungsoptionen regelmäßig von geringerer Intensität.

⁷⁶⁹ Vgl. v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 162 ff., 164; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 167; Schöfer, Die Rechtsverhältnisse, S. 158; Tölke, Das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 89 ff.

⁷⁷⁰ Vgl. Schack, GRUR 1983, 56, 58; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 168; Schöfer, Die Rechtsverhältnisse, S. 158; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 162 f.; Movsessian, UFITA 1983, Bd. 95, S. 77, 87; Nahme, GRUR 1966, 474, 478.

⁷⁷¹ Bundesministerium der Justiz, Öffentliche Konsultation zum Anpassungsbedarf des Urheberrechts im Hinblick auf Umgestaltungen von Bauwerken, 10.06.2024, https://www.bmj.de/DE/themen/wirtschaft_finanzen/rechtschutz_urheberrecht/urheberrecht/stellungnahmen_stellungnahmen_Urheberrecht_Bauwerke.html?nn=17748, zuletzt abgerufen am 04.10.2024.

⁷⁷² Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 168.

⁷⁷³ Ebenso Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 167.

(3) Motive des Eigentümers für die Vernichtung

Abgesehen davon, dass der Eigentümer in der Nutzung seines Eigentums durch den Erhalt des Werkoriginals meist – wenn auch nur minimal – eingeschränkt wird, ist fraglich, ob auch die Motive des Eigentümers für die Vernichtung des Werkes zur Bemessung der Eingriffsintensität herangezogen werden sollten. Auch ästhetische Aspekte können neben wirtschaftlichen und funktionalen Entscheidungen Beweggründe für eine Vernichtung sein. Es wird sogar die Regel sein, dass die Vernichtung nicht zwingend für den Gebrauchszauber erforderlich ist, sondern subjektiv ästhetische Erwägungen im Vordergrund stehen.⁷⁷⁴ So waren es bei der Felseneiland-Entscheidung rein ästhetische Erwägungen, welche die Eigentümerin des Wandfreskos zu dessen Abänderung bewegten.⁷⁷⁵

Die Motive des Eigentümers für die Vernichtung sind ein wichtiger Anhaltpunkt zur Bestimmung der Eingriffsintensität, denn sie zeigen auf, mit welchen Konsequenzen sich der Eigentümer abfinden müsste, wenn er von einer Vernichtung absieht. Dies verdeutlichen die zuvor gemachten Ausführungen zur festen Verbindung mit unbeweglichen Gegenständen: Der Eigentümer müsste in Erman gelung von Alternativen mit dem Erhalt des Werkoriginals und damit ggf. einher gehenden Folgen leben. Diese können von funktionalen hin zu ästhetischen Beeinträchtigungen im alltäglichen Leben reichen.

Wenngleich eine ästhetische Beeinträchtigung im alltäglichen Leben zunächst einschneidend anmuten mag, so ist dies das „schwächste“ Motiv. Denn die ästhetischen Vorstellungen des Eigentümers können wankelmütig sein und fußen nicht unmittelbar auf Art. 14 GG. Wäre der Urheber diesen ausgeliefert, so würde sein ideelles Interesse faktisch ausgehöhlt werden.⁷⁷⁶ Ästhetische Gründe allein stellen somit keine hinreichende Beeinträchtigungsintensität dar, sodass eine Vernichtung des Werkoriginals gerechtfertigt wäre. Dies bedeutet jedoch im Umkehrschluss nicht, dass ästhetische Gründe in der Gesamtschau nicht für die Vernichtungsbefugnis ausreichen könnten.⁷⁷⁷ Handelt es sich um eine feste Verbindung mit einem unbeweglichen Gebrauchsgegenstand, so ist der Eigentümer derart in seinen Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt und somit bereits deswegen in seinen Interessen so stark beschnitten, dass ästhetische Gründe einer Vernichtung nicht entgegenstehen. Bei einem Wandfresco hat der Eigentümer nur die Optionen der Vernichtung, der Veräußerung des gesamten Gebäudes oder aber des Ertrags

⁷⁷⁴ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 169.

⁷⁷⁵ RG Urt. v. 08. 06. 1912 – Rep. I. 382/11 = RGZ 79, 397, 401 – *Felseneiland mit Sirenen*.

⁷⁷⁶ Vgl. BGH Urt. v. 01. 10. 1998 – I ZR 104/96 = GRUR 1999, 230, 231 – *Treppenhause gestaltung*; Wandtk/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 34; Obergfell/Elmenhorst, ZUM 2008, 23, 30 f.; *Nahme*, GRUR 1966, 474, 475; Bindner/Kosterhohn, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, Rn. 260; Müller, Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten, S. 165 ff.; Wiesner, Rechte des bildenden Künstlers, S. 149; Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 117.

⁷⁷⁷ Ebenso Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 169.

eines für ihn unästhetischen Freskos.⁷⁷⁸ Sind nur wenige Handlungsoptionen offen, muss somit auch eine auf ästhetischen Gründen basierende Vernichtung im Einzelfall möglich sein.⁷⁷⁹ Andererseits steht, gerade bei beweglichen Werkoriginalen, die dem Urheber zurückgegeben werden können und dieser ggf. damit einverstanden war, bei ästhetisch motivierter Vernichtung die Frage des Rechtsmissbrauchs im Raum. Dies ist in der Interessenabwägung entsprechend zu würdigen.⁷⁸⁰

Stehen hingegen funktionale Erwägungen im Vordergrund, so wiegen diese schwer, da die Nutzungsoptionen des Eigentümers andernfalls erheblich bis hin zu unzumutbar beeinträchtigt werden, sodass sich hierbei in der Regel eine hohe Eingriffsintensität ergibt.⁷⁸¹ Denn der Eigentümer hat einen aus Art. 14 GG folgenden Anspruch auf Erhaltung der vorbestimmten Zweckbestimmung.⁷⁸² Dies kommt bei Gebäuden verstärkt zum Tragen. Dazu zählen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, Umbau- und Erweiterungsarbeiten, Vergrößerungen und Anbauten wie auch sicherheitsrelevante und technische Anpassungen in Form von Modernisierungen.⁷⁸³ Sind Änderungen gesetzlich vorgeschrieben – wie etwa Brandschutzmaßnahmen – so muss dies in der Abwägung Berücksichtigung finden, da faktisch keine andere Handlungsoption außer der Veräußerung des unbeweglichen Gegenstandes in Betracht käme. Wenngleich das Motiv der Anpassung an den Gebrauchszeitpunkt ein gewichtiges Kriterium darstellt, genügt es nicht in jedem Fall zur Begründung eines Vernichtungsverbots.⁷⁸⁴ Auch hier handelt es sich um graduelle Erwägungen, die im Einzelfall durch den Eigentümer vorzutragen sind. Erst nachdem die Gesichtspunkte des Eigentümers eingebracht worden sind, kann die Intensität der Beeinträchtigung eingeschätzt und in ein Verhältnis zu den Belangen des Urhebers gesetzt werden.⁷⁸⁵

Zuletzt können auch wirtschaftliche Erwägungen herangezogen werden.⁷⁸⁶ Wirtschaftliche Gründe können sich nur ergeben, wenn eine Erhaltung des Werkes mit erheblichen Kosten verbunden ist und somit eine vollständige Vernichtung die

⁷⁷⁸ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 169.

⁷⁷⁹ Ebenso Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 169.

⁷⁸⁰ Vgl. BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 38 – *Hhole (for Mannheim)*; KG, Urt. v. 16.12.2019 – 24 U 173/15 = GRUR-RR 2020, 97, Rn. 19 ff. (Nachinstanz zu BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619 – *Minigolfanlage*).

⁷⁸¹ Vgl. Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 120 ff.

⁷⁸² Riesenkampff, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 122; Nahme, GRUR 1966, 474, 477; Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 121.

⁷⁸³ Vgl. Zentner, Das Urheberrecht des Architekten, S. 120; Honscheck, GRUR 2007, 944, 947 f.; Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 14 Rn. 32.

⁷⁸⁴ So aber teilweise die Formulierung in der Rechtsprechung Literatur; vgl. BGH Urt. v. 31.05.1974 – I ZR 10/73 = GRUR 1974, 675, 676 – *Schulerweiterung*; Nahme, GRUR 1966, 474, 477; Honscheck, GRUR 2007, 944, 947; Wandtke/Bullinger/Wandtke, § 39 Rn. 37.

⁷⁸⁵ Vgl. v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 76; Paschke, GRUR 1984, 848, 866.

⁷⁸⁶ Vgl. bei Entstellungen: Schilcher, Der Schutz des Urhebers, S. 121.

„günstigere“ Alternative darstellt. Dann ist eine Einschätzung des Gerichts zur Intensität vorzunehmen. Die Intensität kann dabei hoch sein, besonders, wenn eine Erhaltung des Werkoriginals mit erheblichem Kostenaufwand verbunden ist. Indes sind hier im Gegensatz zu funktional notwendigen Erwägungen auch Handlungsoptionen wie etwa die Veräußerung des Werkoriginals zu berücksichtigen.

Die Motive des Eigentümers sind daher zur Bestimmung der Eingriffsintensität heranzuziehen. Dabei wiegen ästhetische Erwägungen weniger schwer als funktionale. Wirtschaftliche Aspekte können ebenso relevant sein.

Häufig wird es allerdings eine Mischung aus verschiedensten Motiven sein, sodass nach entsprechend substantiertem Vortrag des Eigentümers eine Einordnung in Bezug auf die Intensität durch das Gericht stattzufinden hat.

(4) Persönlichkeitsrechtlicher Bezug zum Werkoriginal

Neben den bisher genannten Kriterien ist im Einzelfall auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht zur Bestimmung der Eingriffsintensität heranzuziehen.⁷⁸⁷

So kann das allgemeine Persönlichkeitsrecht beispielsweise bei Briefen mit persönlichem Inhalt betroffen sein, sofern diese ein urheberrechtlich geschütztes Werk darstellen.⁷⁸⁸ Durch den Empfang des Briefes gelangt dieser in das Eigentum des Adressaten, der nicht Urheber ist. Enthält der Brief einen, den Adressaten betreffenden, persönlichen Inhalt, ist der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zugunsten des Adressaten betroffen.⁷⁸⁹ Hier kann eine Vernichtung durch den Eigentümer und Adressaten oder dessen Nachfahren gewollt sein, um etwa ein positives Bild des Eigentümers zu bewahren.⁷⁹⁰

Ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht betroffen, ist nach den verschiedenen Eingriffsstufen zu differenzieren (Sozialsphäre, Privatsphäre und Intimsphäre) und anhand derer die Intensität einer Erhaltung für den Eigentümer zu bestimmt.⁷⁹¹ Zu den betroffenen Persönlichkeitsrechten kann insbesondere auch das Recht am eigenen Bild nach § 22 KUG zählen.⁷⁹² Die Verfügungsbefugnisse des Eigentümers aus § 903 BGB werden dadurch erweitert, dass der abgebildeten Person das Recht

⁷⁸⁷ Vgl. v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 166; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 164.

⁷⁸⁸ Vgl. v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 166; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 164; vgl. zum Werkcharakter von persönlichen Briefen: Schrieker/Loewenheim/Loewenheim/Leistner, § 2 Rn. 100 ff., 113.

⁷⁸⁹ v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 166; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 164.

⁷⁹⁰ v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 167.

⁷⁹¹ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 165.

⁷⁹² v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 167; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 164 f.; BeckOK InfoMedienR/Herrmann, § 22, KunstUrhG Rn. 3.

eingeräumt wird, über die Verwendung seines Bildnisses entscheiden zu können.⁷⁹³ Nach §§ 37, 38 KunstUrhG steht der abgebildeten Person das Recht zu, die Vernichtung des Bildes zu verlangen, sofern es widerrechtlich veröffentlicht und verbreitet wurde. Damit persönlichkeitsrechtliche Erwägungen Berücksichtigung finden können, ist es daher erforderlich, dass Eigentümer und abgebildete Person identisch sind.

Anhand der Eingriffsstufen dürfte eine Vernichtung der Briefe in dem oben genannten Beispiel gerechtfertigt sein. Es handelt sich regelmäßig um private, nicht veröffentlichte Werkverkörperungen, die der Urheber bewusst in den Machtbereich des Eigentümers entsendet hat.⁷⁹⁴ Damit ist die Privatsphäre, im Einzelfall sogar die Intimsphäre beim Eigentümer betroffen. Die Beeinträchtigung des Urhebers ist aufgrund der bewussten Übersendung und der nur auf den Empfänger beschränkten kommunikativen Wirkung gering.

Ähnlich verhält es sich mit den Bildnissen, insbesondere um sie vor dem Anblick Dritter zu schützten.⁷⁹⁵ Die Vereinbarung eines Veröffentlichungsverbotes bietet keinen hinreichend sicheren Schutz vor der Veröffentlichung, sodass eine Vernichtung regelmäßig gerechtfertigt wäre.⁷⁹⁶

Zuletzt ist auch eine Vernichtung des Abbilds naher Angehöriger durch den Eigentümer zumeist gerechtfertigt.⁷⁹⁷ Obwohl dem Eigentümer hier kein Recht am eigenen Bild zusteht, ist seine Privatsphäre durch den Erhalt des Bildes oder alternativ durch eine Veröffentlichung und damit sein allgemeines Persönlichkeitsrecht betroffen.⁷⁹⁸ Damit sind auch diese Gesichtspunkte innerhalb einer Interessenabwägung als Kriterien für die Intensität der Beeinträchtigung der Eigentümerinteressen zu berücksichtigen.

cc) Zusammenfassung

Im Rahmen der Interessenabwägung sind die ideellen Interessen des Urhebers und deren Ausprägung mit der Zumutbarkeit der Interessenbeeinträchtigung für den Eigentümer abzuwägen.

⁷⁹³ v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 167.

⁷⁹⁴ v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 167; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 165.

⁷⁹⁵ v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 168; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 165.

⁷⁹⁶ *Ebenso v. Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 168; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 165; *Schack*, GRUR 1983, 56, 58.

⁷⁹⁷ *Ebenso v. Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 168; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 164 f.; *Schack*, GRUR 1983, 56, 58.

⁷⁹⁸ v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 168; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 164 f.; *Schack*, GRUR 1983, 56, 58.

Die ideellen Interessen sind dabei der Maßstab für die Anforderungen an die Zumutbarkeit für den Eigentümer, sodass diese zuerst zu bestimmen sind. Dazu ist neben dem objektiven Kriterium der Gestaltungshöhe – sofern entsprechender Vortrag erfolgt – die Urheber-Werk Beziehung als subjektives Element zu berücksichtigen. Soweit dies aus den bisherigen Urteilen ersichtlich ist, orientieren sich die Gerichte bislang ausschließlich an dem objektiven Kriterium der Gestaltungshöhe.⁷⁹⁹ Es fehlt eine Auseinandersetzung mit der subjektiven Beziehung des Urhebers zu seinem Werk. Dies wird den Anforderungen an eine umfangreiche Interessabwägung nicht gerecht.

Auch der Grad der Öffentlichkeit des Werkoriginals vor der Vernichtung sowie eine mögliche Verringerung der ideellen Interessen mit zeitlichem Ablauf der Schutzfrist werden von den Gerichten bislang im Kontext der Vernichtung nicht berücksichtigt.⁸⁰⁰ Eine Betrachtung aller Komponenten gewährleistet eine möglichst präzise Abschätzung der Intensität und die Möglichkeit für den Urheber, dass auch seine subjektive Beziehung zum Werk – bei entsprechendem Vortrag – in die Interessenabwägung einbezogen wird.

Die Interessen des Eigentümers stellen den Gegenpol zu den Urheberinteressen dar. Es ist danach zu fragen, wann ein Vernichtungsverbot noch zumutbar ist, insbesondere im Verhältnis zur Intensität der Beeinträchtigung der Urheberinteressen. Zur Ermittlung der Zumutbarkeit ist festzustellen, wie einschneidend ein Vernichtungsverbot für den Eigentümer wäre.

Dies lässt sich anhand der festen Verbindung des Werkoriginals mit einem anderen Gegenstand festmachen. Eine untrennbare Verbindung mit einem unbeweglichen Gegenstand wie einem Grundstück oder Gebäude spricht für eine starke Interessenbeeinträchtigung, da dem Eigentümer kaum sinnvolle Handlungsoptionen neben einer Vernichtung bleiben. Zudem sind subjektiv die Motive für eine Vernichtung zu berücksichtigen, sofern ein prozessualer Vortrag erfolgt. Funktionale Motive – besonders wenn diese rechtlich vorgegeben sind, wie bei Brandschutzmaßnahmen – wiegen schwer. Ästhetische Einschränkungen sind im Lichte einer grundrechtlichen Betrachtung eher zumutbar. Auch wirtschaftliche Aspekte können eine Rolle spielen.

Zuletzt kann im Einzelfall ein persönlichkeitsrechtlicher Bezug des Eigentümers zum Werkoriginal bestehen, wenn es sich um persönliche Bildnisse oder Briefe handelt. Dieses Kriterium kommt indes nur zum Tragen, wenn die Eigentümerposition und persönlichkeitsrechtliche Belange in derselben Person vereint sind.

⁷⁹⁹ Vgl. BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 39 – *Hhole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521, Rn. 39 – *PHaradise*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619, Rn. 24 – *Minigolfanlage*.

⁸⁰⁰ Vgl. BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, LS 2 und Rn. 39 ff. – *Hhole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521, LS 2 und Rn. 39 f. – *PHaradise*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619, Rn. 24 – *Minigolfanlage*.

Innerhalb der Abwägung sollte somit zunächst die Intensität der Beeinträchtigung der ideellen Interessen des Urhebers unabhängig der Eigentümerinteressen betrachtet werden. Die festgestellte Eingriffsintensität bildet sodann den Maßstab für die Zumutbarkeit eines Vernichtungsverbotes. Je höher die Intensität ist, desto schwerwiegender müssen die Eigentümerbelange ausgeprägt sein, damit ein Vernichtungsverbot unzumutbar ist. Je niederschwelliger die ideellen Interessen betroffen sind, desto geringer sind die Anforderungen an die Zumutbarkeit eines Vernichtungsverbotes. Es ergibt sich somit ein Spannungs- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen den betroffenen Interessen.

d) Öffentliche und kirchliche Einrichtungen

Besonderheiten innerhalb der Abwägung können sich ergeben, wenn es sich bei dem Eigentümer um eine öffentliche Einrichtung, ein Museum oder um eine kirchliche Einrichtung handelt. Es ist grundsätzlich auch nach einer festen Verbindung, den Motiven der Vernichtung sowie möglichen persönlichkeitsrechtlichen Bezügen zu fragen. Jedoch ergeben sich hier einige zusätzliche Erwägungen.

Ist das Werkoriginal im Eigentum einer kirchlichen Einrichtung, hat dies bereits bei der Intensität der Beeinträchtigung der ideellen Interessen des Urhebers, konkreter bei der Ausgestaltung der Urheber-Werk-Beziehung Auswirkungen. Fertig der Urheber ein Werkoriginal für kirchliche Räumlichkeiten an oder die Kirche selbst, drängt sich ihm auf, dass sich das Werkoriginal an dem Gebrauchsziel der religiösen Einrichtung ausrichtet.⁸⁰¹ Es besteht daher ein erhöhtes Risiko zur Anpassung des Werkes an den Gebrauchsziel.⁸⁰² Bei religiösen Einrichtungen kommt im Vergleich zu privaten Eigentümern hinzu, dass mit einer gewandelten Überzeugung hinsichtlich der Gestaltung des Gottesdienstes auch ein Bedürfnis zur Abänderung des Kircheninnenraums einhergehen kann.⁸⁰³ Die Urheber-Werk-Beziehung ist daher beim Schaffensprozess von diesem Wissen überschattet. Außerdem ergibt sich das Abänderungsbedürfnis bei einer religiösen Einrichtung nicht nur aus den grundrechtlichen Eigentumsbefugnissen, sondern wird auch durch das kirchliche Selbstbestimmungsrecht und die Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG getragen.⁸⁰⁴

Auf Seite der Religionsgemeinschaft ist daher neben Art. 14 Abs. 1 GG auch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, das kirchliche Selbstbestimmungsrecht gem. Art. 140 GG

⁸⁰¹ BGH Urt. v. 19.03. 2008 – I ZR 166/05 = GRUR 2008, 984, Rn. 38 – St. Gottfried; BGH Urt. v. 02. 10. 1981 – I ZR 137/79 = GRUR 1982, 107, 110 f. – *Kirchen-Innenraumgestaltung*.

⁸⁰² BGH Urt. v. 19.03. 2008 – I ZR 166/05 = GRUR 2008, 984, Rn. 38 – St. Gottfried; BGH Urt. v. 02. 10. 1981 – I ZR 137/79 = GRUR 1982, 107, 110 f. – *Kirchen-Innenraumgestaltung*.

⁸⁰³ BGH Urt. v. 02. 10. 1981 – I ZR 137/79 = GRUR 1982, 107, 110 f. – *Kirchen-Innenraumgestaltung*.

⁸⁰⁴ BGH Urt. v. 19.03. 2008 – I ZR 166/05 = GRUR 2008, 984, Rn. 32 f. – St. Gottfried.

i. V. m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV und zuletzt auch der Schutz des Kirchengutes nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV zu berücksichtigen.⁸⁰⁵ Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht garantiert Religionsgemeinschaften die Freiheit, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten.⁸⁰⁶ Darunter fällt auch die Ausstattung des Kirchengebäudes und dessen Innenräume.⁸⁰⁷ Sind die tragenden Motive bei einer Vernichtung theologischer oder liturgischer Natur, wird das kirchliche Selbstbestimmungsrecht durch die Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG verstärkt, wobei das Selbstverständnis der Kirche maßgeblich heranzuziehen ist.⁸⁰⁸

Auf Ebene der Urheberinteressen ist demnach innerhalb der Interessenabwägung bei einer Vernichtung des Werkoriginals von einer schwächer ausgeprägten Urheber-Werk-Beziehung auszugehen. Der Urheber kann dieser Ausgangslage durch entsprechenden Vortrag im Zivilprozess entgegentreten. Die übrigen Kriterien zur Bemessung der Eingriffsintensität sind davon separat zu betrachten. Das Werkoriginal hat beispielsweise oftmals eine Öffentlichkeitswirkung, sodass zugunsten des Urhebers ein gesteigertes geistiges Interesse vorliegen kann.

Bei der Frage der Zumutbarkeit für den Eigentümer wiegen bei Religionsgemeinschaften die Motive besonders schwer, da diese auf weiteren Grundrechten basieren und in mehrreli Hinsicht verfassungsmäßigen Schutz erfahren. Allerdings ist auch an der Stelle danach zu fragen, ob eine feste Verbindung besteht bzw. ob es sich um einen unbeweglichen Gegenstand handelt. Ist dies nicht der Fall, kann trotz der überragenden grundrechtlichen Argumente auf Seite der Religionsgemeinschaft ein grundsätzliches Vernichtungsverbot im Einzelfall zumutbar sein, da das Werkoriginal an einen anderen Ort verbracht werden könnte.

Auch bei öffentlichen Einrichtungen sind einige Besonderheiten zu beachten. Bei im Eigentum von öffentlichen Einrichtungen stehenden Werkoriginalen – wie etwa Werken der bildenden Kunst oder Bauwerken – kann sich ebenso wie bei Privatpersonen der Konflikt zwischen Urheber und Eigentümerinteressen ergeben. Auch hier ist auf Seite des Urhebers zunächst bei der Beziehung zu berücksichtigen, dass dieser regelmäßig von der Verwertung des Werkoriginals Kenntnis haben wird. Zudem ist wie bei Religionsgemeinschaften als Eigentümerin zu beachten, dass das Werk regelmäßig eine große Öffentlichkeitswirkung haben wird, sodass

⁸⁰⁵ BGH Urt. v. 19.03.2008 – I ZR 166/05 = GRUR 2008, 984, Rn. 31 ff. – *St. Gottfried; Obergfell*, in: FS Harte-Bavendamm, S. 69, 78 f.

⁸⁰⁶ BGH Urt. v. 19.03.2008 – I ZR 166/05 = GRUR 2008, 984, Rn. 33 – *St. Gottfried*; BVerfG Beschl. v. 25.03.1980 – 2 BvR 208/76 = NJW 1980, 1895, 1895; BVerfG Beschl. v. 04.06.1985 – 2 BvR 1703/83, 2 BvR 1718/83, 2 BvR 856/84 = NJW 1986, 367, 368.

⁸⁰⁷ BGH Urt. v. 19.03.2008 – I ZR 166/05 = GRUR 2008, 984, Rn. 33 – *St. Gottfried*.

⁸⁰⁸ BGH Urt. v. 19.03.2008 – I ZR 166/05 = GRUR 2008, 984, Rn. 33 – *St. Gottfried*; BVerfG Beschl. v. 25.03.1980 – 2 BvR 208/76 = NJW 1980, 1895, 1896; BVerfG Beschl. v. 04.06.1985 – 2 BvR 1703/83, 2 BvR 1718/83, 2 BvR 856/84 = NJW 1986, 367, 368; BVerfG Beschl. v. 05.02.1991 – 2 BvR 263/86 = NJW 1991, 2623, 2624.

von einem gesteigerten geistigen Interesse auszusehen ist.⁸⁰⁹ Der Unterschied liegt darin, dass die Motive anders ausgeprägt sind. Hier kommt neben Art. 14 GG auch ggf. Art. 28 Abs. 2 GG, das Recht der kommunalen Selbstverwaltung, sofern es sich um Gemeinden i. S. d. Art. 28 Abs. 2 GG handelt, zum Tragen. Auch ist – sofern einschlägig – die Landesverfassung des jeweiligen Landes und die darin enthaltenen Pflichten – wie etwa die Förderung von kulturellem Leben und kultureller Vielfalt – bei der Bestimmung der Zumutbarkeit eines Vernichtungsverbotes zu beachten.⁸¹⁰ Neben funktionalen Gründen – wie Verkehrssicherheit – sind auch ideologische Gründe zu berücksichtigen, die sich am Interesse der Allgemeinheit ausrichten.⁸¹¹ Damit können nicht nur die unmittelbaren Interessen des Eigentümers – wie etwa die des Landes Niedersachsen, sondern auch die Interessen der Allgemeinheit, stark ins Gewicht fallen.⁸¹² Problematischer ist der Fall, wenn ästhetische Erwägungen im Vordergrund stehen, denn die öffentliche Hand selbst ist nicht in der Lage einen eigenen Geschmack oder ein ästhetischen Empfinden auszubilden.⁸¹³ Diese können nur als Motiv berücksichtigt werden, wenn sich das ästhetische Interesse der öffentlichen Hand aus der Einschätzung der Allgemeinheit oder der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung herleitet.⁸¹⁴ Dies ist entsprechend durch den Eigentümer darzulegen. Der persönliche Geschmack einzelner Amtsträger ist in diesem Kontext aufgrund des öffentlichen Charakters der Einrichtung und der damit einhergehenden grundrechtlichen Privilegien kein adäquates Argument innerhalb der Interessenabwägung.⁸¹⁵

Bei Museen ergeben sich weitere Besonderheiten. Sind diese der öffentlichen Hand zuzuordnen, sind die zuvor erläuterten Erwägungen zu berücksichtigen. Ferner sind weitere Gesichtspunkte zu beachten. Auf Urheberseite spricht zunächst für eine stärker ausgeprägte Bindung, dass er das Werkoriginal in einen „geschützten“ Raum in Form des Museums übergibt. Sinn und Zweck ist hier gerade die Ausstellung und öffentliche Zugänglichmachung des Werkoriginals, sodass im Grundsatz von einem gesteigerten ideellen Interesse auszugehen ist.

Andererseits muss aber auch hier beachtet werden, dass – selbst, wenn es sich um eine dauerhafte Installation handelt – vom Urheber nicht davon ausgegangen werden kann, dass sein Werkoriginal für die gesamte Schutzdauer des Urheberrechtsgesetzes und somit 70 Jahre *post mortem auctoris* in dem Museum ausgestellt

⁸⁰⁹ Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 173.

⁸¹⁰ Vgl. Bullinger/v. Rauch, GRUR-Prax 2019, 226, 228; bspw. Art. 3c Abs. 1 Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

⁸¹¹ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 172.

⁸¹² Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 172; vgl. KG Berlin Beschl. v. 08.10.1991 – 5 W 6299/91 (unveröffentlicht, zit. nach Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 172).

⁸¹³ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 173.

⁸¹⁴ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 173.

⁸¹⁵ Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 173.

bleibt. Museen sind ein Abbild des Zeitgeschehens und damit stets einem Wandel unterlegen, sodass abwechselnde Ausstellungen üblich und sogar typisch sind. Dies dürfte sich dem verständigen Urheber aufdrängen und ist entsprechend bei seiner Bindung zum Werk einzubeziehen.

Auf Seite der öffentlichen Einrichtung sind die *Ethischen Richtlinien für Museen des ICOM* als Besonderheit zu berücksichtigen, wie es auch das OLG Karlsruhe in seiner Entscheidung tat.⁸¹⁶ Das ICOM hat bereits 1986 als nicht-staatliche internationale Vereinigung von Museen einen *Code for Professional Ethics* für Museen weltweit verabschiedet. Eine solche Verhaltensrichtlinie oder Ethikkodex ist rechtlich nicht bindend, allerdings verpflichten sich die Mitglieder der ICOM zur Einhaltung dieser Vorgaben.⁸¹⁷

Das bedeutet für die Interessenabwägung, dass bei Museen auch selbst auferlegte Leitlinien in die Abwägung einzubeziehen sind. Bei einer Mitgliedschaft in einer solchen Vereinigung muss sich der Urheber auf die Einhaltung der Vorgaben verlassen können. Die Verhaltensrichtlinie enthält auch Regelungen zur „Aussonderung des Werkes“. Diese besagen, dass sich die Aussonderung an gesetzlichen Vorgaben auszurichten hat. Zudem muss sie unter vollem Verständnis für die Bedeutung des Gegenstandes, seines Charakters (erneuerbar oder nicht erneuerbar), seiner rechtlichen Stellung und unter Erwägung des öffentlichen Vertrauensverlusts, den ein derartiges Vorgehen möglicherweise nach sich zieht, erfolgen.⁸¹⁸ Eine Vernichtung des Werkoriginals bringt zwangsläufig eine Aussonderung mit sich, sodass die Vorgaben zu beachten sind.⁸¹⁹ Das hat für die Interessenabwägung zur Folge, dass als Motive des Eigentümers die Vorgaben derartiger Verhaltensrichtlinien in die Interessenabwägung einfließen. Verstößt ein Vorgehen gegen die Richtlinien, so sind die Motive als weniger gewichtig einzuschätzen, was für eine Zumutbarkeit des Vernichtungsverbotes im Ergebnis führt. Andererseits muss beachtet werden, dass durch die Ausstellung in einem Museum keine „museale Ewigkeitsgarantie“ geschaffen werden soll⁸²⁰ und auch hier eine Einzelfallabwägung die Zumutbarkeit einer Vernichtung des Werkoriginals als Ergebnis haben kann.

3. Zusammenfassung

Im Rahmen der Prüfung des § 14 UrhG ist ein dreistufiger Prüfungsaufbau zu wählen. Auf erster Stufe ist das Vorliegen der Entstellung oder andere Beeinträchtigung zu prüfen. Liegt diese vor, ist auf zweiter Stufe zu prüfen, ob diese geeignet

⁸¹⁶ OLG Karlsruhe Urt. v. 26.04.2017 – 6 U 92/15 = GRUR 2017, 803, 808; *Strobl*, GRUR 2017, 1094, 1098 f.

⁸¹⁷ *Strobl*, GRUR 2017, 1094, 1098 f.

⁸¹⁸ OLG Karlsruhe Urt. v. 26.04.2017 – 6 U 92/15 = GRUR 2017, 803, 808.

⁸¹⁹ Vgl. OLG Karlsruhe Urt. v. 26.04.2017 – 6 U 92/15 = GRUR 2017, 803, 808.

⁸²⁰ *Bullinger/v. Rauch*, GRUR-Prax 2019, 226, 228.

ist, die geistigen oder persönlichen Interessen des Urhebers am Werk zu gefährden. Ist auch das der Fall, folgt eine umfassende Interessenabwägung zwischen Urheber- und Eigentümerinteressen. Insbesondere der zweite Prüfungsschritt dient als wichtiger „Vorfilter“, um bereits vor der Interessenabwägung eine Vorbewertung vornehmen zu können. Dadurch werden Urheber und Eigentümer Rahmenbedingungen vorgegeben, die eine Situations- und Interesseneinschätzung vereinfachen und zumindest im ersten Schritt die Rechtsanwendung klarer und transparenter gestalten. Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass die Eignung zur Interessengefährdung indiziert ist. Davon abweichend ist dies bei fahrlässigen Vernichtungen durch den Eigentümer und auch bei der Vernichtung von aufgedrängten Werkverkörperungen nicht der Fall. Hier ist eine Eignung zur Interessengefährdung im Einzelfall positiv festzustellen.

Im Anschluss ist eine umfangreiche Interessenabwägung vorzunehmen, wobei nicht alle Kriterien, die üblicherweise bei einer Entstellung herangezogen werden, auf die Vernichtung übertragen werden können. Es ist die Intensität der Beeinträchtigung für den Urheber bei einer vollständigen Vernichtung des Werkoriginals anhand verschiedener, objektiver und subjektiver Kriterien zu bestimmen. Das Ergebnis dieser Einschätzung dient als Maßstab für die Zumutbarkeit der Interessenebeeinträchtigung des Eigentümers durch ein Vernichtungsverbot. Es ist danach zu fragen, ob das Verbot der Vernichtung gemessen an der Intensität der Beeinträchtigung für den Urheber durch eine Vernichtung dem Eigentümer zumutbar ist. Auch für die Zumutbarkeit sind auf Seite des Eigentümers verschiedene objektive und subjektive Kriterien zu berücksichtigen. Abweichungen in der Abwägung können sich bei besonderen Stellungen der Eigentümer ergeben. Wenn es sich um öffentliche Einrichtungen oder Religionsgemeinschaften handelt, sind neben Art. 14 Abs. 1 GG weitere Grundrechte wie die Religionsfreiheit oder das Recht der kommunalen Selbstverwaltung zu beachten.

Es zeigt sich also, dass die dem Urheber eingeräumten Befugnisse keine „stumpfen Schwerter“ sind. Zwar ist zuzugestehen, dass die Eigentümerinteressen bei unbeweglichen oder fest mit unbeweglichen Gegenständen verbundenen Werkoriginalen meist stark ausgeprägt und damit die Urheberinteressen im Ergebnis überwiegen werden.⁸²¹ Es ist jedoch dem Urheber auch hier nicht unmöglich im Einzelfall, wenn seine Interessen stark betroffen sind, ein Vernichtungsverbot zu erwirken.

⁸²¹ Vgl. *Bundesministerium der Justiz*, Öffentliche Konsultation zum Anpassungsbedarf des Urheberrechts im Hinblick auf Umgestaltungen von Bauwerken, 10.06.2024, https://www.bmj.de/DE/themen/wirtschaft_finanzen/rechtschutz_urheberrecht/urheberrecht/stellungnahmen/stellungnahmen_Urheberrecht_Bauwerke.html?nn=17748, zuletzt abgerufen am 04.10.2024.

IV. Überblick des Prüfungsaufbaus von § 14 UrhG

1. Schritt:

Prüfung, ob eine Beeinträchtigung des Werkes in Form einer vollständigen Vernichtung des Werkoriginals vorliegt.

Die Vernichtung eines Werkoriginals stellt ebenso wie die Entstellung einen Unterfall der anderen Beeinträchtigung des Werkes nach § 14 UrhG dar, wobei sich graduelle Unterschiede bei der Intensität ergeben, die in der späteren Interessenabwägung herauszuarbeiten und zu berücksichtigen sind.

2. Schritt:

Prüfung der Eignung zur Gefährdung der geistigen Interessen des Urhebers.

Die Eignung zur Interessengefährdung ist bei der vollständigen Vernichtung indiziert. Es ist daher zu prüfen, ob Ausnahmekonstellationen wie eine „fahrlässige“ Vernichtung oder ein aufgedrängtes Werkoriginal vorliegen, die eine andere Beurteilung der Interessenlagen bereits vor der Interessenabwägung zulassen. Damit die Ausnahmekonstellation durch die Gerichte geprüft wird, ist diese jedoch im Zivilprozess vom Urheber vorzutragen.

3. Schritt:

Vornahme einer an den Wortlaut des § 14 UrhG geknüpften, umfassenden Interessenabwägung.

Ausgangspunkt der Abwägung ist die Intensität der Beeinträchtigung der geistigen Interessen des Urhebers. Diese ist unabhängig von den Eigentümerinteressen als späterer Maßstab für die Zumutbarkeit für den Eigentümer anhand der benannten Kriterien festzustellen. Dabei sind neben objektiven Erwägungen wie der Gestaltungshöhe, dem Grad der Öffentlichkeit und die noch bestehende Schutzdauer auch subjektive Kriterien, wie die Beziehung des Urhebers zu seinem Werk einzubeziehen. Erst wenn die Intensität der Beeinträchtigung feststeht, ist die Zumutbarkeit des Vernichtungsverbotes für den Eigentümer gemessen an der Intensität der Beeinträchtigung zu prüfen. Hierbei sind neben dem objektiven Kriterium einer festen Verbindung mit einem anderen unbeweglichen Gegenstand, auch die subjektiven Motive für eine Vernichtung – ästhetische, wirtschaftliche oder funktionale – auf Seite des Eigentümers heranzuziehen. Ergibt sich aus dem Vergleich der Intensitäten eine höhere Beeinträchtigungsintensität für den Eigentümer, ist die Vernichtung gerechtfertigt. Die damit einhergehenden prozessualen Konsequenzen werden im nachfolgenden Kapitel vertieft.⁸²²

⁸²² Siehe dazu unter Kapitel 3 C., S. 222.

C. Rechtsfolgen des § 14 UrhG

I. Allgemeines

Die Einordnung der vollständigen Vernichtung eines Werkoriginals als Fall des § 14 UrhG führt zur Anwendbarkeit des § 97 UrhG. Dieser regelt die zivilrechtlichen Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche, die bei der Verletzung des Urheberrechtsgesetzes geltend gemacht werden können.⁸²³ § 97 UrhG ist die zentrale Norm des zivilrechtlichen Schutzes gegen rechtswidrige Eingriffe in Urheber und verwandte Schutzrechte.⁸²⁴

Es handelt sich um einen Anspruch aus unerlaubter Handlung.⁸²⁵ Aufgrund der monistischen Ausprägung des deutschen Urheberrechts ist nicht zwischen vermögens- und persönlichkeitsrechtlichen Eingriffen zu differenzieren, sodass die Norm einheitlich anzuwenden ist.⁸²⁶ Dabei gewährt sie Rechtsschutz gegen Verletzung der absolut gewährten Befugnisse des Urheberrechtsgesetzes.

§ 97 Abs. 1 UrhG regelt den verschuldensunabhängigen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch. In § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG ist der verschuldensabhängige Schadensersatzanspruch normiert. Danach ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt. Auch wegen eines Nichtvermögensschadens kann der Urheber gem. § 97 Abs. 2 S. 4 UrhG eine Entschädigung in Geld verlangen, sofern dies der Billigkeit entspricht.

II. Verletzungstatbestand

Da Voraussetzung des Anwendungsbereichs des § 97 UrhG die Verletzung eines absoluten Rechts des Urhebers ist, setzt eine tatbestandsmäßige Verletzung ein solches Recht des Urhebers voraus.⁸²⁷ Bei der vollständigen Vernichtung eines Werkoriginals wird der Urheber in seinem Recht aus § 14 UrhG verletzt, sodass der Anwendungsbereich eröffnet ist.⁸²⁸ Liegt eine tatbestandsmäßige Verletzungshandlung wie bei der Vernichtung vor, ist die Widerrechtlichkeit indiziert.⁸²⁹ Sie

⁸²³ Wandtke/Bullinger/*v. Wolff/Bullinger*, § 97 Rn. 1.

⁸²⁴ Schricker/Loewenheim/*Leistner*, § 97 Rn. 1.

⁸²⁵ BeckOK UrhR/Reber, Einleitung § 97; Dreier/Schulze/*Specht-Riemenschneider*, § 97 Rn. 3.

⁸²⁶ Dreier/Schulze/*Specht-Riemenschneider*, § 97 Rn. 3 f.; Möhring/Nicolini/Reber, § 97 Rn. 1 ff., 6 ff.

⁸²⁷ Schricker/Loewenheim/*Leistner*, § 97 Rn. 25.

⁸²⁸ Siehe dazu unter Kapitel 2 B.II.2., S. 104.

⁸²⁹ Schricker/Loewenheim/*Leistner*, § 97 Rn. 26.

entfällt lediglich beim Vorliegen von Rechtfertigungsgründen.⁸³⁰ Der Verletzte hat die Verletzungshandlung darzulegen und zu beweisen.⁸³¹

III. Unterlassungsanspruch

Der Unterlassungsanspruch des § 97 Abs. 1 UrhG gilt für vermögensrechtliche und persönlichkeitsrechtliche Beeinträchtigungen gleichermaßen.⁸³² Voraussetzung ist eine tatsächlich begangene widerrechtliche Rechtsverletzung und eine Wiederholungsgefahr, wobei der Anspruch auch bei einer Erstbegehnungsgefahr besteht.⁸³³ Die Wiederholungsgefahr wird durch eine begangene Rechtsverletzung indiziert, sodass eine tatsächliche Vermutung hinsichtlich einer erneuten Verletzung anzunehmen ist.⁸³⁴ Diese Vermutung bezieht sich auf kerngleiche Verletzungshandlungen und kann sich im Einzelfall auf die Verletzung anderer Schutzrechte erstrecken.⁸³⁵ Unter kerngleichen Verletzungshandlungen sind im Wesentlichen gleichartige Abwandlungen zu verstehen, in denen das Charakteristische der konkreten Verletzungsform zum Ausdruck kommt.⁸³⁶ Wird der Unterlassungsanspruch vorbeugend geltend gemacht, sind greifbare tatsächliche Anhaltspunkte für eine in naher Zukunft drohende konkrete Verletzungshandlung erforderlich.⁸³⁷ Ein Verschulden ist nicht erforderlich.⁸³⁸

Bei einer vollständigen Vernichtung des Werkoriginals kommt der Unterlassungsanspruch zur Anwendung, wenn der Urheber von einer bevorstehenden Vernichtung Kenntnis hat und entsprechende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Da auch die Erstbegehnungsgefahr umfasst ist, kann der Urheber gegen die Vernichtung präventiv vorgehen. In der Praxis häufiger ist jedoch der Fall, dass es bereits zu einer Vernichtung gekommen ist und der Urheber Schadensersatzansprüche geltend

⁸³⁰ BGH Urt. v. 05.02.1987 – I ZR 210/84 = GRUR 1987, 630, 631 – *Raubpressungen*; Schricker/Loewenheim/*Leistner*, § 97 Rn. 26.

⁸³¹ Schricker/Loewenheim/*Leistner*, § 97 Rn. 28.

⁸³² Schricker/Loewenheim/*Wimmers*, § 97 Rn. 215.

⁸³³ RegE UrhG 2007, BT-Drucks. 16/5048, 48; Dreier/Schulze/*Specht-Riemenschneider*, § 97 Rn. 58; Schricker/Loewenheim/*Wimmers*, § 97 Rn. 215.

⁸³⁴ BGH Urt. v. 06.07.1954 – I ZR 38/53 = GRUR 1955, 97, 98 – *Constanze II*, zum Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht; Dreier/Schulze/*Specht-Riemenschneider*, § 97 Rn. 59.

⁸³⁵ BGH Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 68/08 = GRUR 2010, 623, Rn. 50 ff. – *Restwertbörse*; Schricker/Loewenheim/*Wimmers*, § 97 Rn. 227; Dreier/Schulze/*Specht-Riemenschneider*, § 97 Rn. 59.

⁸³⁶ BGH Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 68/08 = GRUR 2010, 623, Rn. 50 – *Restwertbörse*; BGH Urt. v. 05.07.2001 – I ZR 311/98 = GRUR 2002, 248, 250 – *Spiegel-CD-Rom*.

⁸³⁷ BGH Urt. v. 23.02.2017 – I ZR 92/16 = GRUR 2017, 793, Rn. 33 – *Mart-Stam-Stuhl*.

⁸³⁸ BGH Urt. v. 11.03.2009 – I ZR 114/06 = GRUR 2009, 597, Rn. 20 f. – *Halzband*.

macht, da er erst nach der Verletzungshandlung Kenntnis erlangte.⁸³⁹ Fraglich ist aber, ob eine bereits geschehene Vernichtung die tatsächliche Vermutung hinsichtlich der Wiederholungsgefahr auslöst. Dies hätte zur Folge, dass ein Unterlassungsanspruch bzgl. weiterer gleichartiger und im Kembereich liegender Werkoriginale desselben Urhebers begründet werden könnte, obwohl keine konkreten Anhaltspunkte für die Vernichtung durch den Eigentümer bestehen.

Hinsichtlich der ersten Vernichtung besteht keine Wiederholungsgefahr, da dieselbe Werkverkörperung nicht erneut vernichtet werden kann.⁸⁴⁰ Hat ein Eigentümer allerdings mehrere gleichartige Werkoriginale eines Urhebers – wie eine Bildreihe – und vernichtet er eines der Werkoriginale könnte sich eine tatsächliche Vermutung der Wiederholungsgefahr und damit ein Unterlassungsanspruch des Urhebers ergeben. Die Vermutung bezieht sich auf kerngleiche Verletzungshandlungen,⁸⁴¹ sodass fraglich ist, ob die Vernichtung der weiteren Werkoriginale als eine kerngleiche Verletzung zur ersten Vernichtung anzusehen ist. Dazu müsste das Charakteristische der Vernichtung des Werkoriginals auch bei den weiteren Originale zum Ausdruck kommen. Das Charakteristische ist, dass der Urheber in seinen geistigen Interessen beeinträchtigt wird und dem Werk die kommunikative Wirkung genommen wird. Dies ist bei allen Vernichtungshandlungen identisch, sodass die weiteren Vernichtungshandlungen kerngleich sind. Überdies besteht für diesen Unterlassungsanspruch auch ein praktisches Bedürfnis. Der Eigentümer kann ohne Weiteres weitere Werkoriginale vernichten, ohne dass der Urheber Kenntnis davon erlangt. Um ihm einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, muss der Urheber die Vernichtung weiterer gleichartiger Werkoriginale schon präventiv verhindern können. Ist das Werkoriginal einmal vernichtet, ist eine Wiederherstellung regelmäßig nicht möglich. Dem Urheber bleibt dann der Schadensersatzanspruch. Durch die Vernichtung eines Werkoriginals besteht daher die Wiederholungsgefahr hinsichtlich der Vernichtung anderer, ebenfalls im Besitz des Eigentümers stehender vom Kembereich umfasster Werkoriginale desselben Urhebers.

Insgesamt kann der Unterlassungsanspruch den Erhalt des Werkoriginals sichern. Dennoch liegt die praktische Hürde in der Kenntnisserlangung der bevorstehenden Vernichtung, sodass der Urheber zumeist auf einen Schadensersatzanspruch angewiesen ist.

⁸³⁹ Vgl. BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, 609 ff. – *H Hole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521, Rn. 2 ff. – *P Haradise*.

⁸⁴⁰ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 182.

⁸⁴¹ BGH Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 68/08 = GRUR 2010, 623, Rn. 50 f. – *Restwertbörse; Schricker/Loewenheim/Wimmers*, § 97 Rn. 227; Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider, § 97 Rn. 59.

IV. Beseitigungsanspruch

Der Beseitigungsanspruch nach § 97 Abs. 1 UrhG umfasst die Beseitigung eines durch einen rechtswidrigen Eingriff fortdauernden störenden Zustands.⁸⁴² Diese muss, da der Anspruch dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgebot unterliegt, notwendig, geeignet und zumutbar sein.⁸⁴³ Dies ist im Wege einer Interessenabwägung zu entscheiden.⁸⁴⁴ Bezogen auf die Vernichtung eines Werkoriginals hat der Beseitigungsanspruch allerdings bislang keine Bedeutung.⁸⁴⁵ So wurde er in den Verfahren vor dem BGH bislang nicht geltend gemacht.⁸⁴⁶

Die Vernichtung ist eine konkrete Störung des Urheberpersönlichkeitsrechts und der kommunikativen Wirkung des Werkes selbst, sodass grundsätzlich ein Beseitigungsanspruch nach § 97 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 14 UrhG denkbar ist.⁸⁴⁷ Bei einer Vernichtung würde die Beseitigung der Störung bedeuten, dass die Vernichtung rückgängig gemacht werden müsste, was nur durch Wiederherstellung des zerstörten Werkoriginals umsetzbar ist.⁸⁴⁸

Dies wird – sofern es möglich ist – insbesondere Bauwerken die Grenzen des Zumutbaren überschreiten. Zudem ist es meist nicht ohne weiteres möglich, das Werkoriginal mit identischem Wirkbereich zu reproduzieren und selbst für den Urheber ist fraglich, ob dieser den exakten Wirkbereich reproduzieren kann. Das ist bei autografischen Werkoriginalen – die der häufigste Anwendungsfall des Vernichtungsverbotes sind – zu bezweifeln, sodass der Anspruch in diesen Fällen ergebnislos wäre.

Selbst wenn eine Wiederherstellung möglich sein sollte, ist der Beseitigungsanspruch allerdings wenig zielführend.⁸⁴⁹ Der Urheber könnte das Werkoriginal zwar nach der Wiederherstellung dokumentieren oder bei beweglichen Werken zurücknehmen. Wird eine Rücknahme allerdings abgelehnt oder scheidet sie aufgrund der Beschaffenheit des Werkoriginals aus, könnte vom Eigentümer zunächst Wieder-

⁸⁴² BGH Urt. v. 18.9.2014 – I ZR 76/13 = GRUR 2015, 258, LS 4 und Rn. 62 ff. – *CT-Paradies*; Urt. v. 06.07.1954 – I ZR 38/53 = GRUR 1955, 97, 99 f. – *Constanze II*.

⁸⁴³ BGH Urt. v. 12.01.1960, I ZR 30/58, GRUR 1960, 500, LS 1, 503 – *Plagiatsvorwurf*; Schricker/Loewenheim/*Wimmers*, § 97 Rn. 239; Dreier/Schulze/*Specht-Riemenschneider*, § 97 Rn. 70.

⁸⁴⁴ BGH Urt. v. 19.03.2008 – I ZR 166/05 = GRUR 2008, 984, Rn. 12 – *St. Gottfried*; Schricker/Loewenheim/*Wimmers*, § 97 Rn. 239; Dreier/Schulze/*Specht-Riemenschneider*, § 97 Rn. 70.

⁸⁴⁵ Ebenso *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 182.

⁸⁴⁶ Vgl. BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, 610 – *Hole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521, Rn. 6 – *Pharadise*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619, 619 – *Minigolfanlage*.

⁸⁴⁷ Schulze, GRUR 2019, 609, 619.

⁸⁴⁸ Schulze, GRUR 2019, 609, 619.

⁸⁴⁹ Ebenso Schulze, GRUR 2019, 609, 619.

herstellung auf dessen Kosten verlangt werden, nur damit es dann nach entsprechendem Rücknahmeangebot an den Urheber erneut vernichten werden dürfe.⁸⁵⁰

Das bedeutet, der einzige Anwendungsfall eines Beseitigungsanspruches ist, dass das Werkoriginal rechtswidrig vernichtet wurde, eine Wiederherstellung möglich ist und eine Rücknahme durch den Urheber erfolgen kann. Dieser Anwendungsfall ist allerdings äußerst selten, da im Falle eines wiederherstellbaren beweglichen Werkoriginals die kommunikative Wirkung des Werkoriginals reproduzierbar ist und es sich um eine allografische Werkverkörperung handelt. Der Urheber hätte somit Vervielfältigungen erstellen können. Er könnte ein weiteres Werkoriginal mit derselben kommunikativen Wirkung schaffen, sodass fraglich ist, in wie weit eine Interessengefährdung besteht. In diesen Fällen – sollte eine Rücknahme angeboten und abgelehnt worden sein – wird der Eigentümer das Werkoriginal ohnehin vernichten dürfen. Die Eigentümerinteressen könnten lediglich zurücktreten, wenn eine mutwillige Vernichtung im Raum steht. Dies wird aber in Praxis für den Urheber kaum beweisbar sein.

Hinzukommt, dass durch einen Beseitigungsanspruch ein verschuldensabhängiger Wiederherstellungsanspruch geschaffen werden würde, welcher der Naturalrestitution nach § 249 Abs. 1 BGB im Rahmen eines verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruchs gleich käme. Eine Umgehung des Erfordernisses eines Verschuldens ist nicht Sinn und Zweck des Beseitigungsanspruchs und würde die Systematik des § 97 UrhG zuwiderlaufen, sodass bei einer Vernichtung kein Raum für eine Anwendung besteht.⁸⁵¹

V. Schadensersatzanspruch

Nach § 97 Abs. 2 verpflichtet ein schuldhafter Eingriff in das Urheberrecht zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens. Inhalt und Umfang des Anspruchs bestimmen sich nach den allgemeinen Vorschriften, sodass prinzipiell der Zustand herzustellen ist, der ohne die Rechtsverletzung bestehen würde (§ 249 Abs. 1 BGB).⁸⁵² Dies umfasst den Ersatz materieller Schäden nach § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG und immaterieller Schäden nach Abs. 2 S. 4 UrhG. Neben der Naturalrestitution nach § 249 Abs. 1 BGB ist daher auch eine Entschädigung in Geld nach § 251 BGB bei materiellen Schäden möglich. Der immaterielle Schaden ist auf die Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrecht beschränkt und erfasst nur den Schaden, der nicht

⁸⁵⁰ Schulze, GRUR 2019, 609, 619.

⁸⁵¹ Vgl. im Wettbewerbsrecht: BGH Urt. v. 11.09.2024 – I ZR 168/23 = GRUR-RS 2024, 23810, Rn. 36 – *Payout Fee*.

⁸⁵² Schricker/Loewenheim/Wimmers, § 97 Rn. 259.

Vermögensschaden ist.⁸⁵³ Er kommt aus Billigkeitsgesichtspunkten nur in Betracht, wenn eine schwerwiegende und nachhaltige Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts vorliegt und Abwehrrechte den Schaden nicht wiedergutmachen können oder zu spät kommen.⁸⁵⁴ Die Höhe der Entschädigung wird gem. § 287 ZPO geschätzt wobei insbesondere die Tragweite und Bedeutung des Eingriffs zu berücksichtigen sind.⁸⁵⁵

Bei einer vollständigen Vernichtung des Werkoriginals ist der materielle Schadensersatz die Ausnahme. Der Eigentümer hat das Werkoriginal veräußert, sodass er dem Eigentümer die körperliche Nutzung überlassen hat.⁸⁵⁶ Trotzdem kann der Urheber im Einzelfall weiterhin Verwertungsrechte i. S. d. §§ 15 ff. UrhG – wie das Vervielfältigungsrecht – an dem Werkoriginal haben. Wird das Werkoriginal vernichtet, werden diese Verwertungsrechte vereitelt.⁸⁵⁷ Hat der Eigentümer das Werkoriginal vernichtet, kann der Urheber beispielsweise keine Vervielfältigung mehr erstellen, um diese anschließend zu veräußern. Der Verlust der Verwertungsmöglichkeiten führt dazu, dass dem Urheber ein möglicher Gewinn durch die Verwertung des Werkoriginals entgeht.⁸⁵⁸ Daher bemisst sich der materielle Schaden nach § 252 S. 1 BGB.⁸⁵⁹ Demnach ist nicht jede noch so entfernte Gewinnmöglichkeit ersatzfähig. Allerdings kommt dem Urheber die Vermutung des § 252 Abs. 2 BGB zugute, wonach der Gewinn als entgangen gilt, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.⁸⁶⁰ Es genügt somit die bloße Wahrscheinlichkeit eines bestimmten Geschehensablaufs. Dennoch muss der Urheber den Nachweis der Kausalität zwischen der Verletzungshandlung und entgangenen Verwertungsmöglichkeiten erbringen. Er muss den Gewinn definieren und darlegen, dass der eingetretene Nachteil gerade auf der Verletzungshandlung basiert und nicht durch andere Umstände verursacht wurde.⁸⁶¹ Dies stellt den Urheber in der Praxis vor erhebliche

⁸⁵³ BGH Urt. v. 05.03.1971 – I ZR 94/69 = GRUR 1971, 525, 526 – *Petite Jacqueline*; Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider, § 97 Rn. 95; Schricker/Loewenheim/Wimmers, § 97 Rn. 297 f.

⁸⁵⁴ BGH Urt. v. 05.03.1971 – I ZR 94/69 = GRUR 1971, 525, 526 – *Petite Jacqueline*; Schricker/Loewenheim/Wimmers, § 97 Rn. 301.

⁸⁵⁵ OLG München Urt. v. 20.02.1997–29 U 7359–93 = NJW-RR 1998, 556, 557; Schricker/Loewenheim/Wimmers, § 97 Rn. 304; Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider, § 97 Rn. 98.

⁸⁵⁶ Schricker/Loewenheim/Wimmers, § 97 Rn. 306.

⁸⁵⁷ Schricker/Loewenheim/Wimmers, § 97 Rn. 306.

⁸⁵⁸ Dreier, Kompensation und Prävention, S. 230 ff.; Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider, § 97 Rn. 6.

⁸⁵⁹ Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider, § 97 Rn. 6.

⁸⁶⁰ Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider, § 97 Rn. 6.

⁸⁶¹ BGH Urt. v. 08.10.1971 – I ZR 12/70 = GRUR 1972, 189, 190 – *Wandsteckdose II*; BGH Urt. v. 16.02.1973 – I ZR 74/71 = GRUR 1973, 375, 376 f. – *Miss Petite*; Schricker/Loewenheim/Wimmers, § 97 Rn. 265.

Herausforderungen,⁸⁶² sodass der materielle Schadensersatzanspruch in Urteilen bislang nicht zu finden ist und damit nicht praxisrelevant ist.

Besondere Relevanz hat daher der auf immateriellen Schadensersatz gerichtete, verschuldensabhängige Anspruch nach § 97 Abs. 2 S. 4 UrhG.⁸⁶³ Danach steht dem Urheber ein Schadensersatzanspruch für die Verletzung seiner urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse, insbesondere seiner ideellen Interessen zu.⁸⁶⁴ Obwohl es sich bei der vollständigen Vernichtung des Werkoriginals nicht per se um die „schärfste Form“ der Beeinträchtigung handelt,⁸⁶⁵ liegt darin eine schwerwiegende und nachhaltige Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts.⁸⁶⁶ Eine Wiedergutmachung ist in den meisten Fällen unmöglich und Abwehrrechte sind nach der Vernichtung verspätet.⁸⁶⁷ Die Höhe der Entschädigung in Geld ist nach § 287 ZPO zu schätzen, wobei insbesondere die Tragweite und Bedeutung des Eingriffs sowie die jeweiligen Umstände zu berücksichtigen sind.⁸⁶⁸

Entsprechend der üblichen Beweisverteilung hat der Urheber seinen immateriellen Schaden darzulegen und zu beweisen.⁸⁶⁹ Dazu zählen nachteilige Folgen für die körperliche und seelische Verfassung des Geschädigten.⁸⁷⁰ Da bei der Vernichtung zumeist die geistigen Interessen des Urhebers betroffen sind, ergeben sich oftmals keine Überschneidungen zum allgemeinen Persönlichkeitsreicht, sodass bei der Geldentschädigung nicht die Genugtuung des Geschädigten im Vordergrund steht.⁸⁷¹ Der Urheber muss somit bei einem Schadensersatzanspruch wegen der Vernichtung seines Werkoriginals neben den Voraussetzungen des § 14 UrhG auch den immateriellen Schaden in Form von körperlichen oder seelischen Folgen darlegen. Dies wird in der Rechtsprechung bislang nicht geprüft.⁸⁷² Dort wird auf die Rechtsprechung bei fehlender Namensnennung nach § 13 UrhG verwiesen, mit der Begründung, dass § 14 und § 13 UrhG Teil des Urheberpersönlichkeitsrechts sei-

⁸⁶² Zu den Schwierigkeiten siehe Dreier, Kompensation und Prävention, S. 327 ff.

⁸⁶³ Vgl. BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, 610 – *H Hole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521, Rn. 6 – *P Haradise*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619, Rn. 8 – *Minigolfanlage*.

⁸⁶⁴ Dreier/Schulze/*Specht-Riemenschneider*, § 97 Rn. 95.

⁸⁶⁵ Siehe dazu unter Kapitel 2 B.III.2.a)aa), S. 115 ff.

⁸⁶⁶ Vgl. BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 30 ff. – *H Hole (for Mannheim)*.

⁸⁶⁷ BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 15, 53 ff. – *H Hole (for Mannheim)*; OLG München Urt. v. 20.02.1997–29 U 7359/93 = NJW-RR 1998, 556, 557; vgl. Dreier/Schulze/*Specht-Riemenschneider*, § 97 Rn. 97.

⁸⁶⁸ OLG München Urt. v. 20.02.1997–29 U 7359/93 = NJW-RR 1998, 556, 557; Dreier/Schulze/*Specht-Riemenschneider*, § 97 Rn. 98.

⁸⁶⁹ Vgl. BeckOK ZPO/Bacher, § 284 Rn. 84.

⁸⁷⁰ BeckOK BGB/Spindler/Flume, § 253 Rn. 27.

⁸⁷¹ Vgl. OLG Köln Urt. v. 19.01.2010–24 U 51/09 = NJW 2010, 1676, 1677.

⁸⁷² Vgl. BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 23 ff. – *H Hole (for Mannheim)*.

en.⁸⁷³ Bei fehlender Namensnennung wird dem Urheber bei der jeweiligen Werknutzung ein Zuschlag in Höhe von bis zu 100% der üblichen Lizenzgebühr zugesprochen.⁸⁷⁴

Dieser Verweis verkennt indes, dass die Lizenzgebühr einen materiellen Schaden abbildet,⁸⁷⁵ sodass eine Übertragung der Rechtsprechung zum Schadensersatz wegen fehlender Namensnennung auf die vollständige Vernichtung wegen der Gemeinsamkeit des Urheberpersönlichkeitsrecht unsauber ist. Vielmehr ist vom Urheber ein entsprechender substantierter Vortrag zu fordern. Dies gilt insbesondere im Kontext wirtschaftlicher Erwägungen. Durch den immateriellen Schadensersatz soll eine tatsächliche Beeinträchtigung kompensiert werden, wobei wirtschaftlicher Gewinn keine tragende Rolle spielen sollte. Trägt der Urheber seine Beeinträchtigung vor, bleibt dem Eigentümer nur die Erklärung mit Nichtwissen⁸⁷⁶. Diese löst dann eine Verpflichtung zum substantiierten Vortragen durch den Urheber aus.⁸⁷⁷ Kommt der Urheber dem durch substantiierten Vortrag nach, kann der Eigentümer nichts mehr entgegenhalten, sodass es regelmäßig nicht auf einen Beweis der immateriellen Beeinträchtigungen ankommen wird.

Ein „Ausweichen“ über einen Verweis zu § 13 UrhG ist somit nicht erforderlich. Ein substantierter Schadensvortrag ist möglich und darf erwartet werden, wenn Schadensersatzsummen von mindestens 70.000,00 EUR gefordert werden.⁸⁷⁸ Die Höhe ist dann vom Gericht nach § 287 ZPO zu schätzen, wobei auf den jeweiligen Einzelfall einzugehen ist.⁸⁷⁹

D. Fazit

Die Befugnis, die Vernichtung seines Werkoriginals durch Dritte zu verbieten, wurde dem Urheber über 100 Jahre durch die Rechtsprechung versagt. Der Literatur folgend, haben die Entscheidungen des BGH dies nun auch für die Rechtsprechung klargestellt und dem Urheber diese Befugnis gewährt. Dem ist im Ergebnis zuzustimmen. Eine vollständige Vernichtung eines Werkoriginals beeinträchtigt die ideellen geistigen Interessen des Urhebers. Auch enthält das Urheberrechtsgesetz die Befugnis, die Vernichtung zu verbieten, insbesondere stehen einem Vernich-

⁸⁷³ Schulze, GRUR 2019, 609, 619.

⁸⁷⁴ BGH Urt. v. 15.01.2015 – I ZR 148/13 = GRUR 2015, 780, Rn. 36 – *Motorradteile*.

⁸⁷⁵ Vgl. Dreier/Schulze/Schulze, § 13 Rn. 35.

⁸⁷⁶ Vgl. BeckOK ZPO/v. Selle, § 138 Rn. 23.

⁸⁷⁷ Vgl. BeckOK ZPO/v. Selle, § 138 Rn. 27.

⁸⁷⁸ Forderungshöhe in BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, 610 – *Hhole (for Mannheim)*.

⁸⁷⁹ BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 619 – *Hhole (for Mannheim)*; OLG München Urt. v. 20.02.1997 – 29 U 7359/93 = NJW-RR 1998, 556, 557; Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider, § 97 Rn. 98.

tungsverbot keine denkmalschutzrechtlichen Aspekte entgegen. Das Vernichtungsverbot umfasst allerdings unter Beachtung grundrechtlicher Erwägungen lediglich Werkoriginales und keine Vervielfältigungen.

Die Einordnung unter § 14 UrhG ist in Anbetracht der übrigen änderungsrechtlichen Vorschriften des UrhG aus systematischen Gesichtspunkten geboten und sinnvoll, sodass die Vernichtung in den Schutzbereich des § 14 UrhG fällt. Dabei ist die vollständige Vernichtung eine andere Beeinträchtigung im Sinne der Vorschrift. Es handelt sich jedoch entgegen der Rechtsprechung nicht per se um die „schärfste Form der Beeinträchtigung“. Die Intensität sowie die Eignung zur Interessengefährdung sind im Prüfungsverlauf des § 14 UrhG herauszuarbeiten.

§ 14 UrhG ist dabei dreistufig zu prüfen. Durch die Vernichtung des Werkoriginals und somit die andere Beeinträchtigung des Werkes nach § 14 UrhG ist regelmäßig eine Eignung zur Interessengefährdung indiziert. Davon ist in besonderen Konstellationen, wie bei „fahrlässigen“ Vernichtungen durch den Eigentümer oder bei aufgedrängten Werkoriginalen abzuweichen. Hier ist die Eignung positiv festzustellen. Es schließt sich eine umfassende Interessenabwägung an, wobei zunächst die Intensität der ideellen Urheberinteressen festzustellen ist. Dabei sind neben der Gestaltungshöhe, dem Grad der Öffentlichkeit des Werkoriginals und der noch bestehenden Schutzdauer des Urheberrechts auch subjektive Elemente, konkret die Beziehung des Urhebers zu seinem Werk, zu beachten. Wurde die Intensität bestimmt, ist danach die Zumutbarkeit der Interessenbeeinträchtigung für den Eigentümers festzustellen. Die Eigentümerinteressen lassen sich ebenfalls anhand objektiver Kriterien, wie die ggf. untrennbare Verbindung des Werkoriginals mit einem anderen insb. unbeweglichen Gegenstand oder im Einzelfall bestehende persönlichkeitsrechtlichen Bezüge des Werkoriginals zum Eigentümer, ermitteln. Aber auch hier sind die subjektiven Motive des Eigentümers für die Vernichtung maßgeblich. Besonderheiten können sich zudem bei öffentlichen und kirchlichen Einrichtungen ergeben, da dort auf Eigentümerseite weitere Grundrechte neben Art. 14 Abs. 1 GG zu berücksichtigen sind.

Kapitel 3

Das Vernichtungsverbot nach § 14 UrhG in der Praxis

A. Vorgehen und Regelungen in anderen Rechtsordnungen

Zu Beginn des dritten Kapitels wird zunächst ein Blick in andere Rechtsordnungen geworfen. Denn in Anbetracht dessen, dass der deutsche Gesetzgeber ein Vernichtungsverbot für den Eigentümer bzw. die Befugnis des Urhebers eine Werksvernichtung verbieten zu können nicht ausdrücklich normiert hat, ist einen Blick auf die Regelungen anderer Rechtsordnungen und auf deren Umgang mit dem grundlegenden Interessenkonflikt und der Werkvernichtung von großem Interesse. Dabei können Anregungen für den Umgang mit der Konfliktlage und Praxishinweise gesammelt werden. Hierbei wird eine punktuelle, nicht abschließende Betrachtung relevanter Regelungen vorgenommen, sodass lediglich Ausschnitte der jeweiligen Rechtsordnung eingebracht werden. Es werden das Rechtssystem des *common law* anhand des US-amerikanischen Rechts sowie der Werkintegritätschutz in Kontinentaleuropa betrachtet, um einen Gesamteindruck bzgl. des generelleren Umgangs mit dem Interessenkonflikt zu erhalten und Anknüpfungspunkte für eine Übertragung in das deutsche Rechtssystem zu sammeln. Zudem sollen weitere bemerkenswerte Regelungen kurz abgebildet werden.

I. Der Werkintegritätsschutz im Rechtssystem des *common law*

Traditionell kennt das amerikanische Urheberrecht keinen Schutz von gesonderten persönlichkeitsrechtlichen Interessen des Urhebers.⁸⁸⁰ Dem Urheber wird das aus dem englischen Recht stammende *copyright* als ausschließliches wirtschaftliches Recht zugestanden. Es dient dazu dem Urheber für einen begrenzten Zeitraum einen Anreiz zur schöpferischen Produktion zu gewähren.⁸⁸¹ Dennoch finden sich auf Ebene des Bundes sowie in den einzelnen Bundesstaaten Regelungen über ein

⁸⁸⁰ Rosenthal Kwall, Maquette Intellectual Property Law Review, 12; Moreno, Texas A&M Journal of Property Law, 103, 105 ff.; Dieselhorst, GRUR Int. 1992, 902, 903.

⁸⁸¹ Vgl. Art. 1 Abschnitt 8 Abs. 8 Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika:

„[...] The Congress shall have Power [...] To promote the Progress of Science and useful Arts, by securing for limited Times to Authors and Inventors the exclusive Right to their respective Writings and Discoveries; [...]“.

Vernichtungsverbot des Urhebers.⁸⁸² Nachstehend werden die für die Bearbeitung relevanten Bundesregelungen näher untersucht.

Im anglo-amerikanischen Rechtskreis werden die persönlichen Rechte des Urhebers als *moral rights* bezeichnet.⁸⁸³ Diese umfassen auch das *right of integrity*.⁸⁸⁴ Nachdem sich die USA zunächst weigerten, folgte im Jahr 1988 die Unterzeichnung der RBÜ, sodass das kontinentaleuropäische Rechtsinstitut der *moral rights* erst 1990 in den US-amerikanischen Copyright Act von 1976 aufgenommen wurde.⁸⁸⁵ Da zuvor bereits mehrere Einzelstaaten eigene Regelungen über die *moral rights* verabschiedet hatten, bestand in der Rechtspraxis eine verwirrende Situation, sodass sich eine einheitliche Regelung durch den Bundesgesetzgeber aufdrängte.⁸⁸⁶

Die *moral rights* werden in das System des *copyright law* eingeordnet, denn seit der Schaffung des Visual Artists Right Act (VARA) 1990 steht fest, dass ein gesetzlicher Schutz der *moral rights* auf die verfassungsrechtliche *copyright*-Kompetenz gestützt und demgemäß im *Copyright Act* verankert werden kann.⁸⁸⁷ Das *copyright* ist, anders als das kontinentaleuropäische Urheberrecht, nicht individualrechtlich begründet und am Schutz des Urhebers ausgerichtet, sondern ein Monopolrecht, welches der Schaffung von Geisteswerken im Interesse der Allgemeinheit dient⁸⁸⁸ und somit eine deutlich anders gelagerte Schutzrichtung als das deutsche Urheberrecht innehat. Dem Urheber soll dadurch ein Anreiz gegeben werden, Werke zur Förderung von Wissenschaft und Kunst zu „produzieren“.⁸⁸⁹

Der VARA gewährt den Urhebern von Werken der bildenden Kunst das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und das Recht auf Werkintegrität. Zwar hat der amerikanische Gesetzgeber die den bildenden Künstlern zustehenden Rechte nicht ausdrücklich als *moral rights* bezeichnet, jedoch bilden die durch das VARA be-

⁸⁸² Vgl. 17 U.S.C. § 106 A (a) (1) und (2) Copyright Act; Überblick über die historische Entwicklung des Urheberpersönlichkeitsrechtsschutzes in Amerika: *Federle*, Der Schutz der Werkintegrität, S. 89 ff.; *Dieselhorst*, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 26 ff.

⁸⁸³ Vgl. Carter v. Helmsley-Spear, U.S. District Court for the Southern District of New York 1994, Inc., 852 F. Supp. 228, 232: „VARA grants artists certain rights known as ‚droit moral‘ or *moral rights*.“; *Hayes*, Ohio State Law Journal, 1013, 1013 ff.; *Rosenthal Kwall*, Maquette Intellectual Property Law Review, 1, 2 ff.; *Jahn*, Das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 4.

⁸⁸⁴ Vgl. 17 U.S.C. § 106a Copyright Act.

⁸⁸⁵ *Hayes*, Ohio State Law Journal, 1013, 1013 ff.; *Dietz*, Der Werkintegritätsschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht, S. 183; *Dieselhorst*, GRUR Int. 1992, 902, 905.

⁸⁸⁶ *Dieselhorst*, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 40 f.

⁸⁸⁷ *Rosenthal Kwall*, Maquette Intellectual Property Law Review, 1, 2; *Dietz*, Der Werkintegritätsschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht, S. 183.

⁸⁸⁸ Vgl. Art. 1 Abschnitt 8 Abs. 8 Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika, Fn. 881.

⁸⁸⁹ *Dietz*, Der Werkintegritätsschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht, S. 222 m.w.N.

zeichneten Rechte einen entsprechenden Schutz ab.⁸⁹⁰ Auffällig ist allerdings, dass das VARA lediglich auf Schöpfer von bildender Kunst Anwendung findet, wohingegen die Schöpfer anderer Werkarten, wie beispielsweise literarischer oder musikalischer Werke, weiterhin auf einen andersartigen Schutz angewiesen sind.⁸⁹¹ Geschützt sind nach 17 U.S.C. § 101 Copyright Act Gemälde, Zeichnungen, Drucke und Skulpturen als Unikate oder in einer auf nicht mehr als 200 Exemplaren limitierten Auflage, sofern sie durch den Urheber signiert und nummeriert sind. Ebenso sind auch Fotografien in einer nicht mehr als 200 Exemplaren limitierten Auflage geschützt, wenn sie nur zu Ausstellungszwecken hergestellt sind.⁸⁹² Ausgenommen sind jedoch unter anderem gewerbliche Kunst sowie jedes Werk, das im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses hergestellt wurde.⁸⁹³ Folglich ist der gesamte Bereich der kommerziellen Urheberproduktion dem Schutzbereich der Bundesregelung entzogen.⁸⁹⁴ Durch diese Eingrenzung ergibt sich im amerikanischen Bundesrecht ein eklatanter Unterschied im Vergleich zu den *moral rights* Regelungen anderer *common law*-Länder.⁸⁹⁵ So gewähren Kanada, Großbritannien und Australien den Schöpfern nahezu aller Werksarten Schutz über die jeweiligen *moral rights* Gesetze.⁸⁹⁶

Betreffend des Werkintegritätsschutzes im amerikanischen Recht ist Title 17 U.S.C. § 106 A Copyrights Act die einschlägige Norm. Diese beinhaltet das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft⁸⁹⁷ sowie das Recht auf Werkintegrität⁸⁹⁸. Der

⁸⁹⁰ H.R. Rep. No. 101–514 (1990), reprinted in United States Code Congressional and Administrative News 1990, 6915, 6917; vgl. Carter v. Helmsley-Spear, U.S. District Court for the Southern District of New York 1994, Inc., 852 F. Supp. 228, 232 (S.D.N.Y. 1994): „VARA grants artists certain rights known as ‚droit moral‘ or moral rights.“; Carter v. Helmsley-Spear, U.S. District Court for the Southern District of New York 1994, Inc., 861 F. Supp. 303, 313: „In passing VARA Congress for the first time provided for protection of artists‘ moral rights“.

⁸⁹¹ Dietz, Der Werkintegritätsschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht, S. 227.

⁸⁹² 17 U.S.C. § 101 Copyright Act:

„[...] A ‚work of visual art‘ is – (1) a painting, drawing, print, or sculpture, existing in a single copy, in a limited edition of 200 copies or fewer that are signed and consecutively numbered by the author, or, in the case of a sculpture, in multiple cast, carved, or fabricated sculptures of 200 or fewer that are consecutively numbered by the author and bear the signature or other identifying mark of the author; or

(2) a still photographic image produced for exhibition purposes only, existing in a single copy that is signed by the author, or in a limited edition of 200 copies or fewer that are signed and consecutively numbered by the author.“

⁸⁹³ Vgl. Ginsburg, GRUR Int. 1991, 593, 598.

⁸⁹⁴ Dieselhorst, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 43.

⁸⁹⁵ Dietz, Der Werkintegritätsschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht, S. 227.

⁸⁹⁶ Dietz, Der Werkintegritätsschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht, S. 227; z.B. §§ 77 (1), 80 (1) CDPA of 1988.

⁸⁹⁷ Vgl. 17 U.S.C. § 106 A (a) (1) und (2) Copyright Act:

„Subject to section 107 and independent of the exclusive rights provided in section 106, the author of a work of visual art –

Integritätsschutz ermöglicht bildenden Künstlern, das von ihnen geschaffene Originalwerk zu erhalten. Auch hier steht das Interesse des Gesetzgebers entsprechend Art. 1 Abschnitt 8 Abs. 8 US-Verfassung an der Förderung und Erhaltung nationaler Kunst im Vordergrund.⁸⁹⁹ Dies erklärt, wieso von dem Schutzbereich lediglich Werke der bildenden Kunst umfasst sind, denn es handelt sich dabei regelmäßig um Unikate, deren Schutz aus gesellschaftlichen Gesichtspunkten hohe Priorität genießen.⁹⁰⁰

Der Schutz der Werkintegrität ergibt sich aus 17 U.S.C. § 106 A (a) (3) Copyright Act.⁹⁰¹ Dieser ist begrenzt auf Originalwerke der bildenden Kunst. Die sich ergebenden Rechte sind nicht übertragbar, es kann allerdings auf sie verzichtet werden.⁹⁰² Aus 17 U.S.C. § 106 A (a) (3) (B) Copyright Act⁹⁰³ ergibt sich das Recht des Urhebers die Zerstörung seines Werkes der bildenden Kunst zu verhindern. Jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Zerstörung stellt eine Verletzung dieses Rechts dar. Das damit normierte Zerstörungsverbot fordert indes nicht, dass durch die Zerstörung ein Schaden für das Ansehen des Künstlers droht.⁹⁰⁴ Dies bestätigt die

(1) shall have the right –

(A) to claim authorship of that work, and

(B) to prevent the use of his or her name as the author of any work of visual art which he or she did not create;

(2) shall have the right to prevent the use of his or her name as the author of work of visual art in the event of a distortion, mutilation, or other modification of the work which would be prejudicial to his or her honor or reputation; and [...]".

⁸⁹⁸ Vgl. Title 17 U.S.C. § 106 A (a) (3) (A) und (B) Copyright Act:

„Subject to section 107 and independent of the exclusive rights provided in section 106, the author of a work of visual art – [...]“

(3) subject to the limitations set forth in section 113(d), shall have the right –

(A) to prevent any intentional distortion, mutilation, or other modification of that work which would be prejudicial to his or her honor or reputation, and any intentional distortion, mutilation, or modification of that work is a violation of that right, and

(B) to prevent any destruction of a work of recognized stature, and any intentional or grossly negligent destruction of that work is a violation of that right. [...]“.

⁸⁹⁹ Alexander, 36, Arizona State Law Journal 2004, S. 1471, 1485: „With [the decision] Flack, a picture begins to emerge that VARA protects not so much the artist's reputation as it protects a very limited body of worthwhile artistic work.“, zitiert nach Dietz, Der Werkintegritätsschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht, S. 228; a.A. Dieselhorst, GRUR Int. 1992, 902, 907 f.

⁹⁰⁰ Dietz, Der Werkintegritätsschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht, S. 228.

⁹⁰¹ Dietz, Der Werkintegritätsschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht, S. 228.

⁹⁰² Vgl. 17 U.S.C. § 106 A (e) (1):

„The rights conferred by subsection (a) may not be transferred, but those rights may be waived if the author expressly agrees to such waiver in a written instrument signed by the author. Such instrument shall specifically identify the work, and uses of that work, to which the waiver applies, and the waiver shall apply only to the work and uses so identified. In the case of a joint work prepared by two or more authors, a waiver of rights under this paragraph made by one such author waives such rights for all such authors.“

⁹⁰³ Für den Wortlaut vgl. Fn. 897.

⁹⁰⁴ Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 264.

Intention des Gesetzgebers aus Art. 1 Abschnitt 8 Abs. 8 Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika. Weiter ergibt sich aus 17 U.S.C. § 106 A (a) (3) (B) Copyright Act, dass ein Zerstörungsverbot im Gegensatz zum Verbot der Änderung oder Entstellung auf Werke von anerkannter Bedeutung (*recognized stature*) beschränkt ist. Damit wurde den Bedenken Rechnung getragen, dass ein Zerstörungsverbot bei Werken von geringer Leistungshöhe zu untragbaren Resultaten führen könne.⁹⁰⁵ Mit dieser Normierung eines Zerstörungsverbotes geht der amerikanische Gesetzgeber somit über die von Art. 6^{bis} RBÜ⁹⁰⁶ ausdrücklich geforderten Mindeststandards hinaus. Dies dient jedoch ebenfalls nicht allein der Interessenwahrung des Urhebers, sondern darüber hinaus primär den gesellschaftlichen Interessen.⁹⁰⁷ Dennoch behält der Urheber das Recht inne, sein eigenes Werk zu zerstören, auch wenn es von anerkannter Bedeutung ist.⁹⁰⁸ Zudem bestehen die werkintegritätschützenden Normen im Gegensatz zum deutschen Urheberrecht nur bis zum Tod des Schöpfers.⁹⁰⁹ Der amerikanischen Werkintegritätsschutzes hat somit zwei Schutzrichtungen. In erster Linie soll, wie es die Verfassung vorsieht, der Erhalt von Kulturgütern als gesellschaftliches Interesse gesichert werden, sodass sich „eine Art individuelles, in die Hände des Urhebers gelegtes Denkmalschutzrecht“⁹¹⁰ ergibt. Zudem werden die Interessen des Urhebers – wenn auch nur sekundär – geschützt.

In diesem Kontext ist zusätzlich noch 17 U.S.C. § 113 (d) Copyright Act interessant.⁹¹¹ Er enthält gesonderte Regelungen für fest mit einem Gebäude verbundene

⁹⁰⁵ Dieselhorst, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 74; Ginsburg, GRUR Int 1991, 593, 598 f.; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 237.

⁹⁰⁶ Für den Wortlaut vgl. Fn. 233.

⁹⁰⁷ House Report Nr. 101–514, S. 16; zitiert nach Dieselhorst, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 75.

⁹⁰⁸ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 266.

⁹⁰⁹ Vgl. 17 U.S.C. § 106 A (d) (1) Copyright Act:

„[...] (1) With respect to works of visual art created on or after the effective date set forth in section 610(a) of the Visual Artists Rights Act of 1990, the rights conferred by subsection (a) shall endure for a term consisting of the life of the author.“

⁹¹⁰ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 266.

⁹¹¹ 17 U.S.C. § 113 (d) Copyright Act:

„(1) In a case in which –

(A) a work of visual art has been incorporated in or made part of a building in such a way that removing the work from the building will cause the destruction, distortion, mutilation, or other modification of the work as described in section 106 A(a)(3), and

(B) the author consented to the installation of the work in the building either before the effective date set forth in section 610(a) of the Visual Artists Rights Act of 1990, or in a written instrument executed on or after such effective date that is signed by the owner of the building and the author and that specifies that installation of the work may subject the work to destruction, distortion, mutilation, or other modification, by reason of its removal,

then the rights conferred by paragraphs (2) and (3) of section 106 A(a) shall not apply.

Werke. Es wird bei solchen Werken danach differenziert, ob ein Kunstwerk von einem Gebäude ohne Beschädigungen getrennt werden kann, oder ob die Trennung zwangsläufig mit einer Zerstörung, Beeinträchtigung, Verstümmelung oder einer anderen Veränderung des Werkes einhergeht. Ist Letzteres einschlägig und liegt eine schriftliche Zustimmung des Urhebers für den Einbau in das Gebäude vor, so kann der Eigentümer das Werk ohne Weiteres zerstören. Der Urheber kann dagegen nicht vorgehen, insbesondere braucht der Eigentümer diesen nicht über die bevorstehende Vernichtung zu informieren.⁹¹² Ist indes eine Entfernung möglich, hat der Eigentümer die Pflicht den Urheber vor der Entfernung zu informieren. Dann kann der Urheber binnen einer Frist von 90 Tagen selbst das Werk entfernen oder die Kosten der Entfernung übernehmen. Mit der Zahlung wird der Urheber gesetzlicher Eigentümer der Werkverkörperung.⁹¹³ Versäumt der Urheber trotz Kenntnis die Frist, ist der Eigentümer dazu befugt, das Werk zu vernichten. Dasselbe gilt, wenn der Urheber trotz hinreichender Bemühungen des Eigentümers nicht informiert werden konnte. Dabei greift zugunsten des Eigentümers die Vermutung, dass er hinreichende Anstrengungen unternommen hat, wenn er einen eingeschriebenen Brief an die letzte, in einem besonderen Copy-Right-Register gespeicherte Adresse des Urhebers versendet.⁹¹⁴ Diese Regelungen sind ebenso für den Abriss des mit dem Werk verbundenen Gebäudes anzuwenden.⁹¹⁵

Abschließend ist festzustellen, dass das amerikanische Bundesrecht die Vernichtung eines Werkes umfangreich regelt. Dennoch bleiben Entscheidungen offen, die in den Ermessensspielraum eines Gerichtes fallen. So ist fraglich, wann es sich um Werke von anerkannter Bedeutung handelt (*recognized stature*) auf die das Zerstörungsverbot Anwendung findet. Dieses Kriterium kann zu einer Benachteiligung noch unbekannter und neuartiger Künstler führen, da diese Werke noch

(2) If the owner of a building wishes to remove a work of visual art which is a part of such building and which can be removed from the building without the destruction, distortion, mutilation, or other modification of the work as described in section 106 A(a)(3), the author's rights under paragraphs (2) and (3) of section 106 A(a) shall apply unless –

(A) the owner has made a diligent, good faith attempt without success to notify the author of the owner's intended action affecting the work of visual art, or

(B) the owner did provide such notice in writing and the person so notified failed, within 90 days after receiving such notice, either to remove the work or to pay for its removal.

For purposes of subparagraph (A), an owner shall be presumed to have made a diligent, good faith attempt to send notice if the owner sent such notice by registered mail to the author at the most recent address of the author that was recorded with the Register of Copyrights pursuant to paragraph (3). If the work is removed at the expense of the author, title to that copy of the work shall be deemed to be in the author.“

⁹¹² Vgl. *Dieselhorst*, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 75; *Ginsburg*, GRUR Int. 1991, 593, 598 f.; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 267.

⁹¹³ *Ginsburg*, GRUR Int. 1991, 593, 598 f.; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 267.

⁹¹⁴ *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 267.

⁹¹⁵ *Ginsburg*, GRUR Int. 1991, 593, 599; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 268.

keine anerkannte Bedeutung erlangen konnten.⁹¹⁶ Zudem sind die Gerichte gezwungen, die Qualität des Werkes zu beurteilen, obgleich diese nicht an objektiven Kriterien messbar ist.⁹¹⁷

Ebenfalls ist die Differenzierung zwischen *work of visual arts* und anderen Werken dem Werkschutz nicht zuträglich und wohl der Schutzrichtung des Bundesrechts geschuldet. In diesem Kontext ist interessant, dass der gesamte Bereich der kommerziellen Urheberproduktion von dem Zerstörungsverbot ausgenommen ist. Positiv hervorzuheben sind die Regelungen über die Vernichtung von fest mit dem Gebäude verbundenen Werken. Die konkrete Regelung des Vorgehens beim Abriss eines Gebäudes oder bei der Vernichtung eines in das Gebäude fest eingebauten Werks schafft wünschenswerte Rechtssicherheit.⁹¹⁸ Hinzukommt, dass klargestellt wird, welche Pflichten den Eigentümer treffen und wann er diesen nachgekommen ist.

Dass die bisherigen Entscheidungen der deutschen Gerichte primär mit Bauwerken verbundene Werke betreffen zeigt, dass dort ein hohes – wenn nicht das höchste – Konfliktpotenzial liegt. Demgemäß wäre eine konkretere Abbildung der Pflichten des Eigentümers vor der Werkvernichtung der Rechtssicherheit zuträglich. Im Besonderen ist die Möglichkeit eines Registers über die Urheber von fest mit Bauwerken verbundenen Werken eine zu prüfende Idee.

II. Der Werkintegritätsschutz in Kontinentaleuropa

Grundlage des Werkintegritätsschutzes in Kontinentaleuropa ist, wie auch im US-amerikanischen Raum, Art. 6^{bis} der RBÜ. Obgleich den einzelnen Normierungen dieselbe Basis zugrunde liegt, finden sich verschiedene Regelungen in den Verbändsländern der Berner Übereinkunft. Gemeinsam haben die Länder, dass dem Schöpfer wesentliche integritätsschützende Rechte zustehen. Allerdings unterscheidet sich beispielsweise das französische Urheberrecht in seiner grundlegenden Konzeption vom deutschen Urheberrecht.⁹¹⁹ Diese Unterschiede lassen sich unter anderem durch die verschiedenen Sichtweisen auf das Urheberrecht – monistisch und dualistisch – begründen.⁹²⁰

In Frankreich bildet der Urheber gemäß einer individualistischen Einordnung das Zentrum des Urheberrechts, sodass seine Interessen als überlegen angesehen werden.⁹²¹ Die Normgrundlage für das Urheberrecht bildet der Code de la Propriété

⁹¹⁶ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 265.

⁹¹⁷ Dieselhorst, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 74 m. w. N.

⁹¹⁸ Vgl. Carter v. Helmsley-Spear, U.S. District Court for the Southern District of New York 1994, Inc., 852 F. Supp. 228, 232.

⁹¹⁹ Doutrelepont, GRUR Int. 1997, 293, 293.

⁹²⁰ Doutrelepont, GRUR Int. 1997, 293, 293.

⁹²¹ Lucas-Schlötter, GRUR Int. 2002, 2, 3.

Intellectuelle. Die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse sind im ersten Kapitel des zweiten Titels des *Codes de la Propriété Intellectuelle* geregelt. Das erste Kapitel beinhaltet die *droits moraux* des Urhebers und umfasst die Art. L121–1 bis L121–9 *Code de la Propriété Intellectuelle*. Art. L121–1 *Code de la Propriété Intellectuelle* normiert, dass der Urheber ein Recht auf Achtung seines Namens sowie auf die Erhaltung der Qualität seines Werkes hat.⁹²² Eine ausdrückliche Regelungen bezüglich der Vernichtung oder Zerstörung eines Werkes ist nicht vorhanden, sodass eine der deutschen Rechtslage ähnliche Grundlage besteht. Es existiert mit Art. L121–1 *Code de la Propriété Intellectuelle* eine Norm, auf die sich Rechte des Urhebers bei Vernichtung seines Werkes stützen können. Die konkrete Anwendung erfolgt aber – wie in Deutschland auch – durch die Gerichte.

Aufgrund der im französischen Recht verankerten, grundsätzlichen Überlegenheit der Urheberposition, finden die Interessen des Werknutzers keine primäre Berücksichtigung, mit der Folge, dass die Erörterung einer möglichen Interessenabwägung größtenteils unterbleibt.⁹²³ Dem französischen Richter ist es somit nicht gestattet, die persönlichkeitsrechtlichen Interessen des Urhebers mit den Interessen des Publikums im Allgemeinen abzuwägen.⁹²⁴ Anders ist die Situation, wenn die subjektiven Rechte Dritter betroffen sind und es um einen Ausgleich dieser geht. Dazu führt Desurmont aus: „Statt die grundsätzliche Überlegenheit eines der beiden Rechte über das andere einzuführen, sollen Rechtsprechung und Lehre versuchen, einen *modus vivendi* zu finden, in dem alle infrage stehenden Interessen gleich berücksichtigt werden.“⁹²⁵ Dem schließt sich auch die französische Rechtsprechung an, indem sie sagt, es müsse „ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den Befugnissen des Urheberrechts und den genauso schutzwürdigen Befugnissen des Eigentumsrechts desjenigen, der das Bauwerk bestellt oder gekauft hat, gefunden werden.“⁹²⁶ Damit kommt das französische Recht in Summe auf ein ähnliches Ergebnis wie das deutsche Recht.

Interessant sind überdies die jungen Urheberrechtsordnungen der osteuropäischen Staaten. Sie enthalten häufig eine Regelung über die Frage der Vernichtungsbefugnis durch den Eigentümer im Gegensatz zu älteren Urheberrechtsgesetzen.⁹²⁷ Das ist damit zu begründen, dass nach dem grundlegenden Wandel der politischen, ökonomischen und sozialen Verhältnisse seit 1989 eine umfassende Erneuerung der

⁹²² Art. L121–1 *Code de la Propriété Intellectuelle*:

„L'auteur jouit du droit au respect de son nom, de sa qualité et de son oeuvre. [...]“

⁹²³ Lucas-Schlötter, GRUR Int. 2002, 2, 3.

⁹²⁴ Lucas-Schlötter, GRUR Int. 2002, 2, 3.

⁹²⁵ Desurmont, L'incidence des droits d'auteur, S. 361.

⁹²⁶ Cour d'appel (CA) Versailles 04.04.1996, *Juris-Classeur Périodique* (JCP) 1996, II, 22741. siehe auch CA Paris 15.05.1990, *Revue Internationale du Droit d'Auteur* (RIDA) 1991, Nr. 147, S. 311; CA Basse-Terre 30.09.1996, Dalloz (D.) 1998, somm, 58.

⁹²⁷ Vgl. § 9 Abs. 4 Urhebergesetz der Tschechischen Republik; Art. 34 des Urheberrechtsgesetzes Polens; Art. 15 des Schweizer Urhebergesetzes.

Rechtssysteme durchgeführt wurde, welche auch die Urheberrechtsgesetze betraf.⁹²⁸ Verwunderlich ist dennoch, dass Regelungen über die Vernichtung eines Werkes nicht bereits in Rechtsordnungen älteren Datums Berücksichtigung gefunden haben, da die Konferenz von Brüssel zur Revision der Berner Übereinkunft schon im Jahre 1948 den Mitgliedstaaten die Einführung von Vorschriften über die Vernichtung von Werken, unter dem Gesichtspunkt, dass in Art. 6^{bis} der RBÜ eine solche nicht ausdrücklich vorgesehen sei, nahegelegt hat.⁹²⁹

Die jungen Urheberrechtsordnungen der osteuropäischen Länder enthalten dennoch inhaltlich teilweise divergierende Regelungen. So regelt das Urhebergesetz der Tschechischen Republik (UrhG-Tschechien) in § 9 Abs. 4, dass „der Eigentümer oder ein anderer Nutzer der Sache [...] nicht verpflichtet [ist], die Sache zu erhalten oder vor der Vernichtung zu schützen, wenn nichts anderes vereinbart worden ist oder sich aus einer besonderen Rechtsvorschrift oder aus diesem Gesetz ergibt.“⁹³⁰ Damit wird zwar nicht eine ausdrückliche Befugnis des Eigentümers zur Vernichtung des Werkes festgelegt, allerdings werden so zumindest die Pflichten des Eigentümers betreffend der Werkerhaltung klar definiert. Interessant ist zudem, dass sich § 9 Abs. 4 UrhG-Tschechien im Abschnitt über die Entstehung des Urheberrechts und nicht etwa bei den urheberpersönlichkeitsrechtlichen Regelungen findet.⁹³¹ Auch Polen hat in Art. 34 des Urheberrechtsgesetz Polens (UrhG-Polen) eine ausdrückliche Regelung zur Vernichtungsbefugnis des Eigentümers getroffen.⁹³² Diese bezieht sich allerdings lediglich auf Originale von Werken der bildenden Kunst, die sich an einem öffentlich zugänglichen Ort befinden. Diese Werkexemplare dürfen nur vernichtet werden, wenn dem Urheber zuvor vom Eigentümer der Rückkauf höchstens zum Materialwert angeboten oder, falls dies nicht möglich ist, ihm die Anfertigung einer Kopie oder einer vergleichbaren Dokumentation ermöglicht wurde. Die Regelung ist insofern spannend, als das nach der öffentlichen Zugänglichkeit differenziert wird. Als Umkehrschluss der Norm

⁹²⁸ Vgl. Wandtke/*Dietz*, Urheberrecht in Mittel- und Osteuropa II, 117 ff.

⁹²⁹ Le Droit d'Auteur (DdA) 1948, S. 117; zitiert nach v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 241.

⁹³⁰ Vollständige deutsche Übersetzung des Urhebergesetzes von Tschechien findet sich bei *Wandtke*, Urheberrecht in Mittel- und Osteuropa II, S. 414 ff.

⁹³¹ *Wandtke/Dietz*, Urheberrecht in Mittel- und Osteuropa II, S. 126.

⁹³² Art. 34 UrhG-Polen zitiert nach *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 262:

„1. Der Eigentümer des Exemplares eines Werkes der bildenden Kunst kann es öffentlich ausstellen, wenn damit nicht die Erlangung eines Vermögensvorteils verbunden ist.

2. Wird die Entscheidung über die Vernichtung des an einem öffentlich zugänglichen Ort befindlichen Originalexemplars eines Werkes der bildenden Kunst getroffen, so ist der Eigentümer verpflichtet, dem Urheber des Werkes oder seinen Angehörigen ein Angebot zum Verkauf zu unterbreiten, wenn eine Verständigung mit ihm mit dem Ziel der Unterbreitung eines Angebots möglich ist. Wenn der Verkauf nicht möglich ist, ist der Eigentümer verpflichtet, dem Urheber die Herstellung einer Kopie oder – abhängig von der Art des Werkes – einer entsprechenden Dokumentation zu ermöglichen.“

könnte sich ergeben, dass eine Vernichtung eines nicht öffentlich zugänglichen Werkes ohne vorherige Kontaktaufnahme mit dem Urheber möglich wäre.

Zuletzt soll auf das Urhebergesetz der Schweiz eingegangen werden, das betreffend der Vernichtungsbefugnis als Vorbild für die Neugestaltung diverser Urhebergesetze von Staaten Mittel- und Osteuropas herangezogen wurde.⁹³³ Der Schutz vor Zerstörung ist in Art. 15 des Schweizer Urhebergesetzes (UrhG-Schweiz) geregelt.⁹³⁴ Danach muss der Eigentümer vor der Vernichtung eines Originalwerks dieses dem Urheber zu Rücknahme anbieten oder ihm eine Nachbildung ermöglichen. Diese Pflicht besteht indes nur, wenn er annehmen muss, dass ein berechtigtes Interesse des Urhebers an der Werkerhaltung besteht. Wann diese Annahme durch den Eigentümer bestehen muss, richtet sich laut der Literatur nach dem Verhalten des Urhebers.⁹³⁵ Demnach muss der Eigentümer von einem berechtigten Interesse des Urhebers an der Erhaltung des Werkes ausgehen, wenn letzterer sich nach der Veräußerung weiter um das Werk „gekümmert“ hat, beispielsweise indem er das ihm nach Art. 14 S. 1 UrhG-Schweiz zustehende Zugangsrecht geltend gemacht hat oder wenn er sich in seinem weiteren Schaffen oder in seinen sonstigen Äußerungen auf das konkrete Werk bezogen hat.⁹³⁶ Außerdem sei ein berechtigtes Interesse auch dann anzunehmen, wenn es in der Fachliteratur beachtet wurde oder wenn das Werk für den Urheber einen hohen Nutzwert habe.⁹³⁷ Demnach besteht als logische Konsequenz das Interesse nicht, wenn das Kunstwerk anonym veräußert wurde.⁹³⁸ Da sich die Regelung allein auf Werkoriginale bezieht, kann geschlussfolgert werden, dass eine Vernichtung eines Vervielfältigungsstückes nicht verboten ist, auch wenn es sich dabei um die letzte und einzige Werkverkörperung handelt.⁹³⁹ Weiter ist es dem Wortlaut gemäß auch gestattet Werkoriginale zu vernichten, wenn von dem Werk weitere Vervielfältigungsstücke bestehen, obwohl diese keine Originale sind. Das ist allerdings unter dem Gesichtspunkt, dass sowohl das Original wie auch alle weiteren Verkörperungen ohne

⁹³³ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 259: so etwa in Slowenien, Rumänien, Litauen und der Ukraine.

⁹³⁴ Art. 15 UrhG-Schweiz: Schutz vor Zerstörung

⁹³⁵ Müssen Eigentümer und Eigentümerinnen von Originalwerken, zu denen keine weiteren Werkexemplare bestehen, ein berechtigtes Interesse des Urhebers oder der Urheberin an der Werkerhaltung annehmen, so dürfen sie solche Werke nicht zerstören, ohne dem Urheber oder der Urheberin vorher die Rücknahme anzubieten. Sie dürfen dafür nicht mehr als den Materialwert verlangen.

⁹³⁶ Sie müssen dem Urheber oder der Urheberin die Nachbildung des Originalexemplars in angemessener Weise ermöglichen, wenn die Rücknahme nicht möglich ist.

⁹³⁷ Bei Werken der Baukunst hat der Urheber oder die Urheberin nur das Recht, das Werk zu fotografieren und auf eigene Kosten Kopien der Pläne herauszuverlangen.“

⁹³⁸ Barrelet/Egloff, Art. 15, Rn. 2.

⁹³⁹ Barrelet/Egloff, Art. 15, Rn. 2.

⁹⁴⁰ Barrelet/Egloff, Art. 15, Rn. 2.

⁹⁴¹ Barrelet/Egloff, Art. 15, Rn. 2.

⁹⁴² Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 258.

Konsequenzen zerstört werden können fragwürdig. So könnte ein Original, von dem noch eine Kopie besteht, bedenkenlos vernichtet werden, da noch eine Kopie existiert. Diese könnte selbst aber nach Art. 15 S. 1 UrhG-Schweiz ohne Weiteres zerstört werden, da sich die Norm nur auf Werkoriginals bezieht. Dies erscheint im Ergebnis unbillig. Es kann nicht von der Reihenfolge der Vernichtungshandlungen abhängig sein, ob eine Zerstörung des Werkes „einfach so“ gestattet ist oder ob es weiterer Korrespondenz mit dem Urheber bedarf, bevor eine Vernichtung des Werkes vorgenommen werden kann.

Positiv ist jedoch, dass auch Art. 15 S. 3 UrhG-Schweiz zwischen Werken der Baukunst und anderen Werken differenziert und den Besonderheiten von unbeweglichen Werken damit Rechnung trägt. Insgesamt kann eine Zerstörung des Werkes nach § 15 UrhG-Schweiz jedoch nicht verhindert werden. Es wird lediglich eine Schadensersatzpflicht des Eigentümers begründet, wenn gegen die benannten Pflichten verstoßen wird.⁹⁴⁰ Weiter wird aus der Norm keine Erhaltungspflicht des Eigentümers abgeleitet, da nur die absichtliche Zerstörung des Werkes normiert werden sollte.⁹⁴¹

Die vorstehenden Ausführungen zeigen somit, dass eine Normierung der Werkvernichtung möglich und aufgrund des Konfliktpotentials geboten ist. Die Pflichten des Eigentümers vor einer Vernichtung wären dann klarer umrissen und die Rechtssicherheit vor einem gerichtlichen Verfahren erhöht. Die Gerichte müssten noch immer eine Interessenabwägung vornehmen, aber die aktuell auf Ebene der überfrachteten Abwägung angesiedelten Konflikte wären durch den Gesetzgeber entschärft.

Dabei erscheint eine Differenzierung nach der Art des Werkes, ob es sich um ein Werkoriginal oder ein Vervielfältigungsstück handelt und insbesondere, ob es fest mit einem Bauwerk verbunden ist oder nicht, sachgerecht. Ebenso ist es wichtig, klar definieren zu können, welche Pflichten den Eigentümer vor der Werksvernichtung treffen und wann er diesen nachgekommen ist. Dies wird im Rahmen der Praxishinweise näher beleuchtet.

III. Sonstige Regelungen

Als besondere Regelungen ist Art. 17 des türkischen Urheberrechtsgesetzes zu benennen, der ausdrücklich eine Vernichtung durch den Eigentümer untersagt.⁹⁴² Die Änderung wurde im Jahr 1995 eingeführt und schneidet stark in das Eigen-

⁹⁴⁰ Barrelet/Egloff, Art. 15, Rn. 7.

⁹⁴¹ Barrelet/Egloff, Art. 15, Rn. 5.

⁹⁴² Vollständige Übersetzung: Hirsch/Nal, GRUR Int. 2000, 48, 48 ff.; Art. 17 UrhG-Türkei:

„[...] Der Eigentümer des Originals kann im Rahmen der mit dem Urheber vereinbarten Bestimmungen über das Werk verfügen. Allerdings darf er das Werk nicht zerstören und vernichten und darf die Rechte des Urhebers nicht verletzen. [...]“

tumsrecht an dem Werkstück ein.⁹⁴³ Insofern ist diese Norm als Ausnahmeregelung aufzuführen, da von einer so eindeutigen Regelung in anderen Rechtsordnungen bislang Abstand genommen wurde. Insbesondere unter den Gesichtspunkten des Ausgleichs der widerstrebenden Positionen im Rahmen der praktischen Konkordanz, ist eine ähnlich lautende Regelung in der deutschen Rechtsordnung undenkbar.

Weiter soll auf das Urheberrechtsgesetz der DDR (UrhG-DDR) eingegangen werden, da dieses bereits eine Regelung zur Werksvernichtung kannte.⁹⁴⁴ Demnach stand dem Urheber, wenn eine Gefährdung oder Vernichtung seines Werkes droht, ein Rückkaufsrecht zum Zeitwert zu. Da sich diese Vorschrift lediglich auf Originale bezog, konnte der Urheber die Zerstörung von Vervielfältigungen nicht verhindern. Teilweise wurde aus der Norm eine grundsätzliche Pflicht des Eigentümers zur Information des Urhebers über die geplante Vernichtung abgeleitet, damit der Urheber sein Rückkaufsrecht ausüben könne.⁹⁴⁵ Fraglich wäre dann allerdings, wann der Eigentümer diese erfüllt hätte. Genügt ein Anruf, müssen Nachforschungen zu Kontaktaufnahme angestellt werden? Aufgrund dessen wurde von der Gelegenheitsansicht angenommen, dass eine Informationspflicht nur für Leiter der in § 1 Abs. 2 UrhG-DDR⁹⁴⁶ angeführten Institutionen und Betriebe bestünde.⁹⁴⁷ Bemerkenswert an der Regelung der DDR ist, dass bereits eine bevorstehende Vernichtung ein Rückkaufsrecht auslöste. Die Gefahr einer Vernichtung genügte somit, um das Rückkaufsrecht auszulösen, sodass es sich um eine Norm im deutschen Recht handelte, die dem Urheber die Verhinderung der Werksvernichtung einräumt. Die bislang abgebildeten Normen haben gemein, dass der Urheber immer erst nach der Werksvernichtung reagieren konnte, während hier erstmalig die Werksvernichtung tatsächlich verhindert werden konnte, indem das Werk zurückgekauft wurde. Problematisch an der Regelung ist, dass nicht definiert ist, wann die Gefährdung oder Vernichtung des Werkes droht. Dies kann stark von der subjektiven Wahrnehmung des Urhebers abhängen. Ebenso ist nicht klar definiert, inwieweit der Eigentümer über die bevorstehende Werkvernichtung informieren muss und welche Pflichten ihn dabei treffen.

⁹⁴³ *Nal*, GRUR Int. 2000, 1, 21.

⁹⁴⁴ Vgl. § 43 Abs. 4 UrhG-DDR:

„(4) Droht dem Original des Werkes durch Verhalten seines Eigentümers eine Gefährdung oder Vernichtung, so steht dem Urheber ein Rückkaufsrecht zu dem Zeitwert zu.“

⁹⁴⁵ *Glücksmann/Püschel*, Urheberrecht, S. 200.

⁹⁴⁶ Art. 1 Abs. 2 UrhG-DDR:

„(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen, der Verlage und Betriebe und die Leitungen anderer Organisationen sorgen dafür, daß die Rechte der Urheber in ihrem Verantwortungsbereich verwirklicht werden, unabhängig davon, ob ein Werk beruflich oder außerberuflich im Rahmen der künstlerischen und wissenschaftlichen Betätigung der Bürger geschaffen ist. Sie fördern und unterstützen alle Formen der Gemeinschaftsarbeit, die dem Entstehen literarischer, künstlerischer und wissenschaftlicher Werke dienlich sind.“

⁹⁴⁷ *Püschel*, Urheberrecht der DDR, S. 236 f.

B. Vorprozessuale Folgen und präventive Interessensicherung

Nachdem ein grundsätzliches Vernichtungsverbot für Werkoriginale besteht und die Kriterien der Interessenabwägung bei einer Vernichtung im Rahmen von § 14 UrhG herausgearbeitet worden sind, werden nun die Folgen und die praktische Anwendung des Vernichtungsverbotes betrachtet. Unter anderem werden – unter Berücksichtigung anderer Rechtssysteme – neue Anwendungsvorschläge abgebildet und offene Fragen beantwortet.

I. Pflichten oder Obliegenheiten als Folge des Vernichtungsverbotes?

Ob den Eigentümer oder Urheber vor der Vernichtung eines Werkoriginals Pflichten oder Obliegenheiten aufgrund des Vernichtungsverbotes treffen und wie sich diese im Rahmen einer Interessenabwägung auswirken, wurde bislang nicht eindeutig beantwortet. Unabhängig von individualvertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten wird daher geprüft, ob Urheber und Eigentümer aufgrund der gesetzlichen Vorgaben „echte“ Pflichten treffen.

1. Keine Pflichten zwischen Urheber und Eigentümer

Pflichten sind Hauptleistungspflichten und Nebenleistungspflichten i. S. v. § 241 Abs. 1 BGB.⁹⁴⁸ Besteht eine Haupt- oder Nebenleistungspflicht, folgt daraus ihre Erzwingbarkeit.⁹⁴⁹ Hiervon abzugrenzen sind Nebenpflichten i. S. v. § 241 Abs. 2 BGB. Diese sind nicht unmittelbar auf die Leistung nach § 241 Abs. 1 BGB gerichtet, sondern beziehen sich auf sonstige Interessen des Gläubigers.⁹⁵⁰ Der Schuldner ist zur Rücksichtnahme auf die Belange des Gläubigers verpflichtet.⁹⁵¹ Dazu zählen unter anderem sog. Schutzpflichten, aber auch Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten.⁹⁵² Wesentlicher Unterschied zu den Leistungspflichten ist, dass Nebenpflichten je nach Art nicht selbstständig einklagbar sind, sondern lediglich einen Sekundäranspruch nach sich ziehen.⁹⁵³

⁹⁴⁸ BeckOK BGB/Sutschet, § 241 Rn. 13–15.

⁹⁴⁹ BeckOK BGB/Sutschet, § 241 Rn. 16; MüKo BGB/Bachmann, § 241 Rn. 36.

⁹⁵⁰ MüKo BGB/Bachmann, § 241 Rn. 39.

⁹⁵¹ MüKo BGB/Bachmann, § 241 Rn. 55.

⁹⁵² MüKo BGB/Bachmann, § 241 Rn. 39.

⁹⁵³ MüKo BGB/Bachmann, § 241 Rn. 77 ff.

Diese Pflichten sind von bloßen Obliegenheiten abzugrenzen. Es handelt sich bei Obliegenheiten nicht um „echte“ Pflichten, sodass diese nicht einklagbar sind.⁹⁵⁴ Obliegenheiten sind rechtliche Anforderungen, die gerade keine Pflichten begründen.⁹⁵⁵ Die Missachtung einer Obliegenheit führt dazu, dass der Missachtende rechtliche Nachteile erleidet, ein Erzwingen einer konkreten Handlung oder eines Unterlassen ist indes nicht möglich.⁹⁵⁶ Sie kann weder einen Erfüllungsanspruch noch bei Verletzung – im Vergleich zu einer Nebenpflicht – einen Schadenserstattungsanspruch begründen.⁹⁵⁷ Es gehen möglicherweise aber Rechte verloren, können nicht mehr geltend gemacht werden oder bleiben der Person verwehrt, wenn der Obliegenheit nicht nachgekommen wird. Es handelt sich daher weniger um abgeschwächte Pflichten als um Lasten.⁹⁵⁸

Damit zwischen Urheber und Eigentümer aufgrund des Vernichtungsverbotes Pflichten bestünden, müsste eine rechtliche Beziehung zwischen Urheber und Eigentümer bestehen, kraft derer sich die Pflichten ergeben.⁹⁵⁹ § 241 BGB ist dafür die zentrale Vorschrift und fordert das Bestehen eines Schuldverhältnisses.⁹⁶⁰ Gemeint ist damit die Gesamtheit der Rechtsbeziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner.⁹⁶¹ Das Schuldverhältnis kann sich durch ein Rechtsgeschäft oder durch gesetzliche Bestimmungen ergeben.⁹⁶² Da Ausgangspunkt das gesetzlich verankerte urheberrechtliche Vernichtungsverbot ist, ist nach gesetzlichen Bestimmungen zu suchen. Rechtsgeschäftliche Vereinbarungen können sich zusätzlich und davon unabhängig ergeben.⁹⁶³

Als gesetzliche Bestimmung wird zum Teil § 25 UrhG herangezogen, wonach eine Sonderverbindung zwischen dem Urheber und dem Besitzer des Werkstücks besteht.⁹⁶⁴ Nach § 25 Abs. 1 UrhG kann der Urheber vom Besitzer des Originals verlangen, dass er ihm dieses zugänglich macht, soweit dies zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken oder Bearbeitung des Werkes erforderlich ist. Diese Pflicht des Besitzers gegenüber dem Urheber ist einklagbar, insbesondere ist die Durchsetzung im einstweiligen Verfügungsverfahren möglich.⁹⁶⁵ Durch diese Vor-

⁹⁵⁴ MüKo BGB/Bachmann, § 241 Rn. 40; vgl. BeckOK BGB/Sutschet, § 241 Rn. 25.

⁹⁵⁵ BeckOK BGB/Sutschet, § 241 Rn. 25.

⁹⁵⁶ MüKo BGB/Bachmann, § 241 Rn. 40; vgl. BeckOK BGB/Sutschet, § 241 Rn. 16.

⁹⁵⁷ BGH Urt. v. 13.06.1957 – II ZR 35/57 = NJW 1957, 1233, 1234; BeckOK BGB/Sutschet, § 241 Rn. 25.

⁹⁵⁸ Schmidt, Die Obliegenheiten, S. 104.

⁹⁵⁹ Vgl. BeckOK BGB/Sutschet, § 241 Rn. 13–15.

⁹⁶⁰ BeckOK BGB/Sutschet, § 241 Rn. 2 ff.

⁹⁶¹ BeckOK BGB/Sutschet, § 241 Rn. 3.

⁹⁶² BeckOK BGB/Sutschet, § 241 Rn. 3.

⁹⁶³ Näher dazu unter Kapitel 3 B.II. und B.III., S. 194 ff., 220 ff.

⁹⁶⁴ Schack, GRUR 1983, 56, 57; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 171.

⁹⁶⁵ Fromm/Nordemann/A. Nordemann, § 25 Rn. 2, 21.

schrift wird somit eine Beziehung zwischen Urheber und Besitzer des Werkoriginals geschaffen, aus der Rechte und Pflichten erwachsen, sodass ein gesetzliches Schuldverhältnis i.S.v. § 241 BGB entsteht. Zu beachten ist jedoch, dass dieses Schuldverhältnis Pflichten zwischen Urheber und Besitzer, nicht aber zwingend auch gegenüber dem Eigentümer begründet. Der Wortlaut der Vorschrift bezieht sich explizit in § 25 Abs. 1 UrhG auf den Besitzer des Originals. Damit knüpft die Vorschrift an die tatsächliche Sachherrschaft nach § 854 BGB an, weswegen die Eigentümerstellung für die Rechte und Pflichten nach § 25 Abs. 1 UrhG unerheblich ist.⁹⁶⁶ Den Eigentümer treffen somit lediglich Pflichten, wenn er zugleich Besitzer ist. So verhält es sich regelmäßig bei der Vernichtung. Aus dieser Überschneidung ein generelles gesetzliches Schuldverhältnis zwischen Eigentümer und Urheber herzuleiten, würde die Wortlautgrenze indes überstrapazieren. Aus der Regelung ergibt sich kein normativer Bezugspunkt an die Eigentümerstellung. Wenngleich das Zugangsrecht Ausfluss des Urheberpersönlichkeitsrechtes ist,⁹⁶⁷ folgen daraus keine Pflichten hinsichtlich einer Vernichtung des Originals durch den Eigentümer.

Etwas anderes könnte sich jedoch aus dem in § 14 UrhG verankerten Vernichtungsverbot ergeben. § 14 UrhG ist in seinem Wortlaut offen gestaltet und knüpft nicht an eine konkrete Stellung – wie etwa Eigentümer oder Besitzer – an. Aus dem Schutzbereich des Urheberpersönlichkeitsrechts und dem Sinn und Zweck des Urheberrechts folgt das Erfordernis eines Abwehrrechts des Urhebers gegen eine Vernichtung.⁹⁶⁸ Das Abwehrrecht richtet sich nicht explizit gegen den Eigentümer, es handelt sich vielmehr um einen allgemeinen Grundsatz. Damit gilt das Vernichtungsverbot gegenüber dem, der die Verletzungshandlung vornimmt, sodass sich daraus eine rechtliche Beziehung ergibt. Jeder ist verpflichtet, eine unerlaubte Vernichtung zu unterlassen.

Fraglich ist indes, ob daraus auch Pflichten vor der Vernichtung folgen. Steht eine Vernichtung nicht bevor, droht zunächst keine Gefährdung der Urheberinteressen. Dann ergibt sich aus § 14 UrhG lediglich ein allgemeiner, gegenüber jedem geltender Grundsatz, die Vernichtung zu unterlassen. Erst in Zusammenschau mit einer konkreten Verletzungshandlung und § 97 UrhG entstehen konkrete Pflichten und ein Anspruch des Urhebers gegen den Handelnden. Vor einer drohenden Vernichtung ergeben sich jedoch aufgrund des allgemeinen Vernichtungsverbotes keine konkreten Ansprüche.

Es könnte jedoch angenommen werden, dass den Eigentümer Nebenleistungspflichten in Form von Aufklärungs- und Hinweispflichten treffen, damit der Urheber das Werkoriginal schützen kann und dem Vernichtungsverbot Rechnung getragen wird. Das hätte zur Folge, dass der Urheber diese einklagen könnte, bei-

⁹⁶⁶ Schricker/Loewenheim/Vogel, § 25 Rn. 9.

⁹⁶⁷ BGH Urt. v. 26.10.1951 – I ZR 93/51 = GRUR 1952, 257, 258 – Krankenhauskartei; Fromm/Nordemann/A. Nordemann, § 25 Rn. 1.

⁹⁶⁸ Siehe dazu unter Kapitel 2 B.I.6., S. 102 f.

spielsweise den Eigentümer auf Auskunft bzgl. seiner Vernichtungsabsicht oder auf Rückgabe des Werkoriginals. Allerdings könnte der Urheber dies – wenn eine solche Pflicht angenommen werden sollte – ohne konkrete Anhaltspunkte für eine Vernichtung allein aufgrund des allgemeinen Vernichtungsverbotes. Nebenleistungspflichten dienen jedoch der Vorbereitung, Durchführung und Sicherung der Hauptleistung.⁹⁶⁹ Letztere entsteht jedoch erst, wenn die Urheberinteressen durch den Eigentümer gefährdet werden, sodass es vor der drohenden Vernichtung an einer Hauptleistungspflicht fehlt, die durch Nebenleistungspflichten abgesichert werden müsste. Zudem wäre durch eine Nebenleistungspflicht die Vernichtung auch nicht verhindert. Der Eigentümer würde den Urheber zwar informieren müssen, könnte das Werkoriginal dennoch unmittelbar vernichten, sodass eine Rückgabe unmöglich wäre. Die Annahme einer Nebenleistungspflicht ist daher systematisch nicht zielführend und aus prozessökonomischen Gesichtspunkten abzulehnen.

Es bleiben somit nur Nebenpflichten oder Obliegenheiten als mögliche „Pflichten“. Aus den Nebenpflichten i. S. v. § 241 Abs. 2 BGB folgen im Gegensatz zu den Obliegenheiten Sekundäransprüche bei Verletzung von Integritätsinteressen der jeweils anderen Partei.⁹⁷⁰ Eine solche Verletzung könnte die Beeinträchtigung des Urheberpersönlichkeitsrechts und damit des Urheberrechts durch eine „unangekündigte“ Vernichtung des Werkoriginals sein, insbesondere, da diese irreversibel ist. Bei den Nebenpflichten ist jedoch zu beachten, dass deren Grenzen entlang der Risiko- und Interessensphäre des anderen Teils verlaufen.⁹⁷¹ Sie enden dort, wo es sich um einen ausschließlichen Interessen- und Risikobereich der anderen Seite handelt.⁹⁷² Das Risiko der konkreten Vernichtung schafft zwar der Eigentümer, allerdings hat der Urheber durch die Entlassung des körperlichen Gegenstandes dieses Risiko originär geschaffen und muss somit in Anbetracht der jeweiligen Interessen zumindest in Erwägung ziehen, dass der Eigentümer sich zu einer Vernichtung entschließen könnte. Die Annahme von Nebenpflichten wird daher der Ausgangssituation nicht gerecht und belastet den Eigentümer mit möglichen Sekundäransprüchen, insbesondere, wenn er sich nicht im Klaren über seine vermeintliche Verpflichtung ist. Auch der Urheber könnte Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sein, wenn er beispielsweise seinen ideellen Interessen durch faktische Handlungen nicht hinreichend Ausdruck verleiht. Das ist mit dem Ziel eines angemessenen und schonenden Interessenausgleichs nicht vereinbar. Weder Eigentümer noch Urheber treffen daher „echte“ Pflichten im Vorfeld einer Vernichtung eines Werkoriginals.

⁹⁶⁹ BeckOK BGB/*Sutschet*, § 241 Rn. 14.

⁹⁷⁰ BeckOK BGB/*Sutschet*, § 241 Rn. 15.

⁹⁷¹ BGH Urt. v. 20.06.1989 – KZR 13/88 = NJW-RR 1989, 1393, 1395; BeckOK BGB/*Sutschet*, § 241 Rn. 46.

⁹⁷² BGH Urt. v. 20.06.1989 – KZR 13/88 = NJW-RR 1989, 1393, 1395.

Fraglich ist allerdings, ob im Rahmen der rechtlichen Beziehungen aufgrund des Vernichtungsverbotes Obliegenheiten zwischen Urheber und Eigentümer bestehen. Da Obliegenheiten keine Verpflichtungen, sondern lediglich Lasten darstellen,⁹⁷³ könnten diese einen angemessenen Interessenausgleich bewirken.

2. Obliegenheiten des Eigentümers

Es könnten sich jedoch Obliegenheiten für den Eigentümer ergeben. Diese könnten, ihr Bestehen vorausgesetzt, im Rahmen der Interessenabwägung von § 14 UrhG zu Gunsten des Urhebers herangezogen werden, um die Abwägungskriterien zu konkretisieren und Tendenzen im Rahmen der Abwägung zu entwickeln.

a) Erhaltung des Werkoriginals

Es wurde bereits herausgearbeitet, dass die Annahme einer Erhaltungspflicht des Eigentümers die grundlegende Systematik des Urheberrechts insbesondere des Urheberpersönlichkeitsrechts als reines Abwehrrecht erkennen würde und damit ablehnen ist.⁹⁷⁴ Eine positive Erhaltungspflicht für den Eigentümer wäre ein Eingriff in den Schutzbereich, der aufgrund der fehlenden Sozialkomponente des Urheberrechts nicht zu rechtfertigen ist. Damit wären Erhaltungspflichten des Eigentümers zu weitreichend und nicht mit grundrechtlichen Erwägungen vereinbar. Aus dem Vernichtungsverbot folgen daher nur Unterlassungspflichten.⁹⁷⁵

Dieselben Erwägungen kommen auch bei einer Obliegenheit zur Erhaltung zum Tragen. Eine solchen Obliegenheit würde dazu führen, dass dem Eigentümer Nachteile entstehen, sofern er das Werkoriginal nicht erhält. Erhalten bedeutet, dass der Eigentümer dafür Sorge zu tragen hätte, dass das Werkoriginal nicht mit der Zeit verfällt und es vor gefährdenden Umwelteinwirkungen geschützt ist. Er wäre somit im Umgang mit dem Werkoriginal auch durch eine Obliegenheit eingeschränkt. Allerdings ist gerade der freie Umgang mit dem Werkoriginal – sofern nicht gegen das Vernichtungsverbot verstößen wird – Kern von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG i. V. m. § 903 S. 1 BGB. Dies hat zur Folge, dass der Eigentümer im Grundsatz mit dem Werkoriginal nach Belieben verfahren kann und ihm keine Nachteile durch die Nichterhaltung des Werkoriginals entstehen.

Der Urheber hat durch die Entlassung des Werkoriginals aus seinem Einwirkungskreis die Einwirkung für Dritte eröffnet. Es kann daher weder erwartet werden, noch ist es für die Realisierung des Vernichtungsverbotes erforderlich, dass der Eigentümer das Werkoriginal stets besonnen und gewissenhaft behandelt. Die per-

⁹⁷³ BGH Urt. v. 13.06.1957 – II ZR 35/57 = NJW 1957, 1233, 1234; BeckOK BGB/Sutschet, § 241 Rn. 25; Schmidt, Die Obliegenheiten, S. 104.

⁹⁷⁴ Siehe dazu unter Kapitel 2 B.I.4.b), S. 96 ff.; Schack, Kunst und Recht, Rn. 483.

⁹⁷⁵ Siehe dazu unter Kapitel 2 B.I.4.b), S. 96 ff.

söhnlichen und geistigen Interessen des Urhebers können nur insoweit gefährdet werden, als er der Einwirkung nicht zugestimmt hätte.⁹⁷⁶ Gerade dies ist durch die Weiterveräußerung aber erfolgt.⁹⁷⁷ Im Umkehrschluss folgt daraus, dass gerade keine nach § 903 S. 1 BGB erforderlichen Rechte Dritter oder das Gesetz dem Nichthalten des Werkoriginals entgegenstehen. Die Regelung ist in ihrem Wortlaut eindeutig und darf nicht durch eine Obliegenheit ausgehöhlt werden.

Hinzukommt, dass nicht ersichtlich ist, wie sich ein Verstoß gegen eine Obliegenheit zur Erhaltung für den Eigentümer im Rahmen der Interessenabwägung negativ auswirken kann. Ohne eine negative Konsequenz ist die Obliegenheit sinnfrei. Die Vernichtung des Werkoriginals ist die Konsequenz des Verstoßes gegen die Obliegenheit zur Erhaltung. Wird ein Prozess wegen der Vernichtung des Werkoriginals geführt, können keine eigenständigen negativen Konsequenzen aus der Nichthalaltung des Werkoriginals gezogen werden, da diese im Hauptanspruch selbst aufgehen. Eine Obliegenheit zur Erhaltung des Werkoriginals wäre somit neben einer unzumutbaren Einschränkung der Eigentümerbefugnisse auch nicht zielführend und ist damit abzulehnen.

b) Verhalten im Vorfeld der Vernichtung

aa) Mitteilung an den Urheber über bevorstehende Vernichtung?

Bei einer Obliegenheit zur Mitteilung über die bevorstehende Vernichtung stellt sich die grundsätzliche Frage, ob es dem Urheber aufzubürden ist, sein Interesse an dem Erhalt des Werks zu kundzutun. Es könnte ebenso Aufgabe des Eigentümers sein, vor einer Vernichtung den Urheber zu kontaktieren. Letzteres dürfte aus praktischen wie auch systematischen Gründen der Fall sein.⁹⁷⁸

Eine Obliegenheit des Urhebers sein Interesse kundzutun, könnte in der Praxis dazu führen, dass viele Urheber ihr Interesse bereits bei Veräußerung des Werkoriginals vertraglich fixieren, um rein vorsorglich einer Vernichtung entgegenzuwirken. Das fixierte Interesse könnte allerdings im Verlauf der Schutzfrist des Urheberrechts längst nicht mehr vorhanden sein, sodass es zu einem präventiven,

⁹⁷⁶ v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 48; Schriener/Loewenheim/Peukert, § 14 Rn. 24; ähnlich *Schilcher*, Der Schutz des Urhebers, S. 97; BGH Urt. v. 13.10.1988 – I ZR 15/87 = GRUR 1989, 106, 107 – *Oberammergauer Passionsspiele II*; BGH Urt. v. 18.12.2008 – I ZR 23/06 = GRUR Int. 2009, 616, Rn. 14, 27 f. – *Klingeltöne für Mobiltelefone*; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 402; *Heegemann*, in: FS Hertin, S. 87, 95; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 145, 196 ff.

⁹⁷⁷ Siehe dazu unter Kapitel 2 B.III.2.b)aa), S. 118 ff.

⁹⁷⁸ Ebenso v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 170; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 159 f.; *Schack*, GRUR 1983, 56, 57; *Schöfer*, Die Rechtsverhältnisse, S. 165; *Movsessian*, UFITA 1983, Bd. 95, 77, 88 f.; a. A. *Paschke*, GRUR 1984, 858, 868.

blindenden und absoluten Schutz käme.⁹⁷⁹ Da bei einer Vernichtung des Werkoriginals Eigentümer- und Urheberinteressen in einen möglichst schonenden Ausgleich zu bringen sind,⁹⁸⁰ ist kein Interesse über das notwendige Maß hinaus zu beeinträchtigen. Daher ist ein präventiver Schutz ohne Notwendigkeit nicht geboten. Zudem wäre der Urheber stets der Gefahr ausgesetzt, dass das Werkoriginal bereits zerstört wurde und er nicht rechtzeitig sein Interesse kundtun oder aber den Eigentümer nicht auffinden konnte.⁹⁸¹ Eine Obliegenheit des Urhebers sein Interesse kundzutun könnte daher einerseits den Eigentümer mehr als notwendig im Umgang mit dem Werkoriginal beeinträchtigen und zugleich wäre nicht sichergestellt, dass die Interessen des Urhebers gewahrt sind. Demnach ist es zielführend und zum Schutz des Urhebers erforderlich den Eigentümer zu belasten. Dieser kann vorhersehen, wann das Werkoriginal vernichtet wird, da es seinem Wirkungskreis unterliegt. Eine übermäßige Beeinträchtigung der Eigentümerbefugnisse wird so vermieden, das Erhaltungsinteresse des Urhebers jedoch geschützt.

Es bestehen jedoch keine Leistungspflichten.⁹⁸² Auch eine Nebenpflicht kommt nicht in Betracht, da das Risiko der Vernichtung durch die Veräußerung des Urhebers selbst von diesem verursacht wurde.⁹⁸³ Zudem wäre ein selbstständiger Sekundäran-spruch wegen Verstoß gegen eine Rücksichtnahmepflicht von dem Hauptanspruch auf Schadensersatz wegen der Vernichtung des Werkoriginals vollständig umfasst. Der Urheber könnte erst nach Kenntnis von der Vernichtung Schadensersatz wegen der Verletzung einer Rücksichtnahmepflicht verlangen. Dann kann er aber bereits Schadensersatz wegen Verstoß gegen die Hauptleistungspflicht – Unterlassen der Vernichtung – verlangen, sodass ein auf der Nebenpflicht basierender Anspruch ins Leere gehen würde. Im Ergebnis kommt daher nur eine Obliegenheit zu Lasten des Eigentümers in Betracht, die im Rahmen der Interessabwägung des § 14 UrhG zu beachten ist. Entschließt sich der Eigentümer zur Vernichtung des Werkoriginals, hat der die Obliegenheit dem Urheber diesen Entschluss mitzuteilen.⁹⁸⁴

Dies überzeugt auch vor dem Hintergrund, dass das Vernichtungsverbot den Ausgangspunkt bildet. Im Grundsatz ist es dem Eigentümer nicht erlaubt, das Werkoriginal zu vernichten, da davon auszugehen ist, dass dadurch die berechtigten ideellen Interessen des Urhebers nach § 14 UrhG beeinträchtigt werden. Möchte der Eigentümer zu seinem Vorteil und zum Nachteil des Urhebers davon abweichen, hat er – zur Abwendung von Nachteilen in der Interessenabwägung – die Beein-

⁹⁷⁹ Vgl. v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 170.

⁹⁸⁰ Siehe dazu unter Kapitel 1 B.II.3., S. 48.

⁹⁸¹ v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 170.

⁹⁸² Siehe dazu unter Kapitel 3 B.I.1., S. 176 ff.

⁹⁸³ Siehe dazu unter Kapitel 3 B.I.1., S. 176 ff.

⁹⁸⁴ *Ebenso v. Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 170; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 159 f.; *Schack*, GRUR 1983, 56, 57; vgl. *Dietz*, Der Werkintegritätsschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht, S. 77; *Schöfer*, Die Rechtsverhältnisse, S. 165; *Movsessian*, UFITA 1983, Bd. 95, 77, 88 f.; a. A. *Paschke*, GRUR 1984, 858, 868.

trächtigung der ideellen Interessen so gering wie möglich zu gestalten. Indem er seinen Vernichtungsentschluss mitteilt, ermöglicht er dem Urheber ein Einschreiten vor der endgültigen Vereitelung der kommunikativen Wirkung des Werkes durch die Vernichtung.⁹⁸⁵ Der Urheber hat dann die Möglichkeit das Zugangsrechts nach § 25 UrhG auszuüben und Vervielfältigungsstücke zu erstellen, wodurch ihm eine Interessenwahrung offengehalten wird.⁹⁸⁶

Verstößt der Eigentümer gegen die Obliegenheit, findet dies innerhalb der Interessenabwägung bei den Motiven für eine Vernichtung Berücksichtigung, sodass die „Motivlage“ geschwächt wird. Dies gilt umso mehr, wenn der Urheber dem Eigentümer offensichtlich bekannt ist, sodass der Gedanke nahe liegt, dass letzterer absichtlich nicht über die Vernichtung informierte.⁹⁸⁷

Der Eigentümer genügt der Obliegenheit, wenn er den Urheber telefonisch, schriftlich oder persönlich erreicht hat und ihm mitgeteilt hat, dass er das Werkoriginal vernichten möchte. Erreicht der Eigentümer den Urheber nicht, ist der Obliegenheit genüge getan, wenn der Eigentümer nachweisen kann, dass er versucht hat, den Urheber telefonisch, schriftlich oder persönlich zu erreichen. Hier sind im Hinblick auf die Nachweisbarkeit schriftliche Kontaktversuche per Post oder auf elektronischem Wege ratsam. Kontaktversuche und der Kontakt selbst setzen allerdings voraus, dass der Eigentümer im Stande ist den Urheber zu kontaktieren. Dies setzt wiederum voraus, dass der Eigentümer weiß, wer Urheber des Werkes ist und wie er ihn kontaktieren kann. Die Bestimmung des Umfangs der Obliegenheit ist daher dann problematisch, wenn der Eigentümer keine Kontakt- daten des Urhebers hat oder dieser unbekannt ist.

Es ist daher zwischen drei Varianten zu differenzieren. Im ersten Fall kennt der Eigentümer den Urheber und seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer). Dann hat er den Urheber über seinen Entschluss zu unterrichten. Auf eine Rückmeldung des Urhebers kommt es nicht an. Es genügt der Nachweis über den Versuch der Kontaktaufnahme. Kennt der Eigentümer die Kontaktdaten oder den Urheber selbst jedoch nicht, ist fraglich, ob dies zu seinen Lasten geht. Hierbei ist zu beachten, dass die Obliegenheit nicht zu faktischen Nachforschungspflichten ausgedehnt werden darf, da diese dem Eigentümer nicht zumutbar sind.⁹⁸⁸ Daraus folgt, dass der Eigentümer durch die Obliegenheit nicht dazu verpflichtet werden kann, Nachforschungen über die Person des Urhebers und ihre Kontaktdaten anzustellen. Die zweite Fallgruppe umfasst daher die Konstellation, dass der Urheber dem Eigentümer unbekannt ist. Um der Obliegenheit dann nachzukommen, genügt es, wenn der Eigentümer vorträgt, dass ihm der Urheber nicht

⁹⁸⁵ v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 171.

⁹⁸⁶ v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 171; *Schack*, GRUR 1983, 56, 57; *Schack*, Kunst und Recht, Rn. 194.

⁹⁸⁷ Vgl. KG Berlin Urt. v. 16.12.2019 – 24 U 173/15 = GRUR-RR 2020, 97, Rn. 31 ff. (Nachinstanz zu BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619 – *Minigolfanlage*).

⁹⁸⁸ Siehe dazu unter Kapitel 3 B.I.1., S. 176 ff.

bekannt ist und er keine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme hatte. Die dritte Variante umfasst den Fall, dass dem Eigentümer die Person des Urhebers bekannt ist, ihm allerdings keine Kontaktdaten vorliegen. Auch hier genügt es im Grundsatz, dass der Eigentümer, wie bei der zweiten Fallgruppe, vorträgt, dass er keinerlei Möglichkeit zur Kontaktaufnahme hatte. Bei den beiden letzten Fallgruppen ist jedoch zu beachten, dass sich der Eigentümer nicht bewusst Erkenntnissen über die Person des Urhebers und dessen Kontaktdaten verschließen darf. Ein bewusstes Verschließen ist dann anzunehmen, wenn die Person des Urhebers oder seine Kontaktdaten öffentlich bekannt sind. Hintergrund ist, dass die Obliegenheit den Urheber vor der Vernichtung schützen soll. Konnte der Eigentümer durch eine Online-Suche des Titels des Werkoriginals den Urheber und dessen Kontaktdaten ohne Aufwand finden, verschloss sich aber dieser Möglichkeit, so ist ihm dies anzulasten. Es könnte sich dann der Eindruck einer mutwilligen Vernichtung und einer Vereitelung der Interessen des Urhebers aufdrängen. Trägt der Eigentümer indes vor, dass er geprüft hat, ob der Urheber und seine Kontaktdaten öffentlich einsehbar sind und kommt zu dem Ergebnis, dass der Urheber nicht auffindbar war, muss er keine aktiven Nachforschungen anstellen und genügt damit der Obliegenheit.⁹⁸⁹

Um diesen Vorgang zu vereinfachen und rechtssicher zu gestalten, könnte entsprechend Schöfers Vorschlag ein Urheberregister bei Verwertungsgesellschaften wie etwa der VG Bild-Kunst Abhilfe schaffen.⁹⁹⁰ Dort wäre eine Eintragung des Urhebers mit seiner jeweils aktuellen Adresse möglich, um sicherstellen, dass er kontaktierbar ist.⁹⁹¹ Problematisch ist, dass auch der „Laieneigentümer“ diese Kenntnisse haben müsste, und imstande sein müsste mit der Bezeichnung des Urhebers und des Werkoriginals um Auskunft zu bitten. Dies zöge die Obliegenheit des Urhebers nach sich, sich zunächst in das Register einzutragen und, dem Eigentümer seinen Namen, den Titel des Werkoriginals sowie das entsprechende Register mitzuteilen. Das ist durch eine Anbringung der Daten an das Werkoriginal möglich und so würde auch bei Mehrfachveräußerung die Informationen weitergegeben werden. Wäre der Urheber in dem Register anhand der mitgeteilten Daten nicht auffindbar oder hat er die entsprechenden Daten nicht mitgeteilt, wäre dies ein Indiz für ein weniger stark ausgeprägtes ideelles Interesse.⁹⁹²

Diese Idee wurde bereits 1984 von Schöfer zum Ausdruck gebracht und danach mehrfach diskutiert. Trotzdem existiert bis heute kein derartiges Register. Dies und die übersichtliche Anzahl an oberinstanzlichen Urteilen sprechen gegen ein Bedürfnis zur Errichtung eines Registers. Die Nachforschungen würden zwar vereinfacht werden, allerdings kommt der Konflikt zwischen Urheber und Eigentümer-

⁹⁸⁹ Vgl. v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 174 ff.

⁹⁹⁰ Schöfer, Die Rechtsverhältnisse, S. 165; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 175; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 163 f.

⁹⁹¹ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 164.

⁹⁹² Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 164.

interessen am stärksten bei Bauwerken oder fest mit Bauwerken oder Grundstücken verbunden Werkoriginalen zum Tragen.⁹⁹³ Der Fallgruppe ist jedoch immanent, dass sie Gegenstände betrifft, bei denen der Eigentümerwechsel seltener ist und damit der Urheber regelmäßig nicht unbekannt sein dürfte, da das Werkoriginal vom Eigentümer beauftragt wurde. Insgesamt ist das Register somit ein sinnvoller Ansatz, um die Erfüllung der Informationspflicht durch den Eigentümer zu vereinheitlichen und zu strukturieren. Es fehlt indes an dem praktischen Bedürfnis. Hinzukommt, dass ein Registereintrag für den Urheber negativ sein könnte, da der Erwerb des Werkoriginals für einen künftigen Eigentümer unattraktiver wird. Letzterer könnte von einer Kaufentscheidung Abstand nehmen, da er einen Konflikt bei Änderungen des Werkoriginals befürchtet, wenn der Urheber sein Interesse bereits durch einen Registereintrag bekundet hat. Dies läge auch nicht im Interesse der Urheber.

Konnte der Eigentümer den Urheber ausfindig machen, trifft ihn die Obliegenheit den Urheber über die geplante Vernichtung des Werkoriginals zu informieren. Insbesondere kann er ihm eine Frist zur Rückmeldung setzen. Reagiert er innerhalb dieser Zeit nicht, so ist davon auszugehen, dass er kein Interesse am Erhalt seines Werkoriginals hat.

bb) Angebot der Rücknahme des Werkoriginals an den Urheber?

Neben der Informationsobliegenheit ergibt sich die Obliegenheit eines Angebots an den Urheber, das Werkoriginal – sofern es beweglich oder von einem unbeweglichen Gegenstand trennbar ist – zurückzunehmen gegen Entrichtung des Materialpreises.⁹⁹⁴ Diese Obliegenheit kommt nur zum Tragen, wenn der Urheber ausfindig gemacht werden konnte.

Dem Urheber ist ein Angebot zur Rücknahme zu unterbreiten, welches dieser ablehnt oder annimmt. Geschieht dies nicht, kann sich dies erneut bei den Motiven des Eigentümers für die Vernichtung negativ auswirken. Auch hier kann sich der Gedanke aufdrängen, der Eigentümer wolle das Werkoriginal nur um des „Vernichtens Willen“ und damit mutwillig vernichten. Die Ablehnung des Angebots durch den Urheber hätte wiederum zur Folge, dass auf ein geringes ideelles Interesse des Urhebers an der Erhaltung des Werkes geschlossen werden kann.⁹⁹⁵

Nimmt er das Angebot an, so ist der Materialwert an den Eigentümer zu erstatten.⁹⁹⁶ Es könnte zwar angenommen werden, dass der Eigentümer ohnehin kein

⁹⁹³ Vgl. BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 38 ff. – *H Hole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521, Rn. 39 ff. – *P Haradise*.

⁹⁹⁴ Ebenso v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 173 ff.; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 160 f.

⁹⁹⁵ *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 161.

⁹⁹⁶ v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 173 f.; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 161 f.

Interesse am Erhalt des Werkoriginals hat, wenn er es vernichten möchte und es daher für diesen wertlos ist und der Urheber auch den Materialwert nicht zu erstatte hat.⁹⁹⁷ Dieser Ansatz verkennt, dass das Werkoriginal dennoch einen hohen Materialwert haben kann und der Eigentümer es somit „entschädigungslos“ zurückgeben müsste.⁹⁹⁸ Dies widerspricht einem angemessenen Interessenausgleich und würde den Urheber bevorteilen, da er im Regelfall bereits eine Vergütung für die Veräußerung des Werkoriginals erhalten hat. Andererseits ist auch eine Rückveräußerung zum Marktwert nicht interessengerecht, da sich dieser zum einen geändert und deutlich gestiegen und somit für den Urheber unerschwinglich sein könnte. Zum anderen kommt durch die Vernichtungsabsicht des Eigentümers zum Ausdruck, dass dieser dem Werkoriginal keinen über den Materialwert hinausgehenden Wert zusisst, sonst würde er eine Weiterveräußerung erwägen. Auch der Eigentümer soll sich nicht an der Rückgabe bereichern, sodass die Rückgabe zum Materialwert – wie bereits mehrfach in der Literatur ausgeführt – einen interessengerechten Ausgleich darstellt.⁹⁹⁹

Kommt der Eigentümer der Informationsobliegenheit und der Obliegenheit des Angebots der Rücknahme nach, indem er den Urheber informiert und ihn um Rückmeldung und Rücknahme binnen einer Frist bittet, so ist fraglich, wie der Eigentümer sich bei einer fehlenden Rückmeldung zu verhalten hat. Er müsste sich darauf verlassen, dass die von ihm gesetzte Frist angemessen war und könnte sodann das Werkoriginal vernichten. An dieser Stelle wäre es jedoch hilfreich, wenn es eine einheitliche Handhabung gäbe, wie etwa in 17 U.S.C. § 113 (d) Copyright Act. Dort ist die Pflicht des Eigentümers normiert, den Urheber vor der Entfernung und damit Vernichtung eines Werkstücks zu informieren. Das Gesetz sieht dabei eine Frist von 90 Tagen für den Urheber vor, in der er das Werkstück selbst entfernen oder die Kosten der Entfernung übernehmen kann. Versäumt der Urheber trotzdem er informiert wurde diese Frist, ist der Eigentümer dazu befugt, das Werk zu vernichten. Dasselbe gilt, wenn der Urheber trotz hinreichender Bemühungen des Eigentümers nicht informiert werden konnte.¹⁰⁰⁰ Dies könnte auch in das deutsche Recht übertragen werden. Eine solche Regelung würde die widerstreitenden Interessen in ein angemessenes Verhältnis setzt. Urheber und Eigentümer müssten gleichermaßen Einschränkungen hinnehmen, würden aber auch Rechtssicherheit erlangen. Der Urheber hätte die Möglichkeiten sein Werkoriginal zu erhalten und der Eigentümer weniger Bedenken bei einer Vernichtung nach Fristablauf.

⁹⁹⁷ Vgl. Schack, GRUR 1983, 56, 58; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 173 f.; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 161 f.

⁹⁹⁸ v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 173 f.; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 161 f.; Schöfer, Die Rechtsverhältnisse, S. 165.

⁹⁹⁹ Vgl. v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 173 f.; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 161 f.; Schöfer, Die Rechtsverhältnisse, S. 165.

¹⁰⁰⁰ Siehe dazu unter Kapitel 3 A.I., S. 164 ff.

Hat der Eigentümer den Urheber informiert und ihm die Rücknahme des Werkoriginals gegen den Materialpreis angeboten, so beginnt eine Frist von 90 Tagen. Meldet sich der Urheber bis dahin nicht zurück oder ist es nicht zu einer Rücknahme des Werkoriginals gekommen, so ist der Eigentümer zur Vernichtung befugt.

Eine gesetzliche Normierung einer solchen Frist ist besonders für bewegliche und trennbar mit unbeweglichen Gegenständen verbundenen Werkoriginalen wünschenswert.

Auch für unbewegliche und untrennbare Werkoriginale könnte diese Frist zur Ausübung des Zugangsrechts durch den Urheber herangezogen werden, damit sich die Belastung des Eigentümers in einem absehbaren zeitlichen Rahmen bewegt.

c) Aufbewahrung des Werkoriginals

Auch könnte eine Obliegenheit zur Aufbewahrung des Werkoriginals bestehen. Die Aufbewahrung des Werkoriginals meint das Unterlassen der Vernichtung und ist von der Erhaltung abzugrenzen. Letztere ist weitergehend und umfasst die Abwendung von negativen Einflüssen auf das Werkoriginal.¹⁰⁰¹ Hintergrund der Obliegenheit ist, dass dem Urheber die Möglichkeit zur Antwort und zur Abwendung der Vernichtung gegeben werden muss, um seine Interessen angemessen zu berücksichtigen. Andernfalls könnte der Eigentümer den Urheber über die bevorstehende Vernichtung unterrichten und die Rücknahme anbieten und trotzdem unmittelbar danach das Werkoriginal zu vernichten.

Es ist deswegen zwischen zwei Fallgruppen zu unterscheiden: Einerseits der Fall, dass der Urheber nicht kontaktiert werden kann und andererseits, dass der Urheber kontaktiert wurde. Im ersten Fall besteht keine Obliegenheit zur Aufbewahrung. Besteht für den Eigentümer keine Möglichkeit den Urheber ausfindig zu machen und hat er keinerlei Kontaktdaten würde eine unbegrenzte Verwahrungsobliegenheit dazu führen, dass der Eigentümer das Werkoriginal bis zum Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers verwahren müsste, um nachteilige Auswirkungen abzuwenden.¹⁰⁰² Dies würde den Eigentümer in seinen Rechten aus Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG i. V. m. § 903 S. 1 BGB stark einschränken, denn er müsste das Werkoriginal gegen seinen Willen aufbewahren und das nur, weil er den Urheber nicht über seinen Entschluss informieren konnte. Die Interessen des Urhebers sind in dieser Konstellation jedoch bereits über das Vernichtungsverbot selbst hinreichend geschützt, sodass es einer zusätzlichen Obliegenheit neben dem ohnehin bestehenden Vernichtungsverbot nicht bedarf. Diese Einschätzung wird auch durch den Charakter des Urheberpersönlichkeitsrechts als

¹⁰⁰¹ Siehe zur Erhaltungspflicht unter Kapitel 3 B.I.2.a), S. 180.

¹⁰⁰² Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 161; v. Waasen, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 172; Nahme, GRUR 1966, 474, 478; a. A. Tölke, Das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 92 f.

Abwehrrecht untermauert, sodass keine positive Handlung in Form der Aufbewahrung verlangt werden kann.¹⁰⁰³

Konnte der Urheber jedoch kontaktiert werden, besteht eine Obliegenheit zur Aufbewahrung des Werkoriginals. Nachdem der Eigentümer den Entschluss zur Vernichtung des Werkoriginals gefasst hat, hat er es so lange aufzubewahren, bis er seiner Informationsobliegenheit nachgekommen ist und eine angemessene Frist abgewartet hat. Vernichtet der Eigentümer das Werkoriginal entgegen der Obliegenheit, könnte sein Handeln in der Interessenabwägung als rechtsmissbräuchlich gewertet werden. Erst nach Ablauf dieser Frist oder nach 90 Tagen ohne Rückmeldung kann der Eigentümer das Werkoriginal ohne Nachteile vernichten. Ohne eine entsprechende Obliegenheit, würden die Informations- und Rückgabeobligienheit ins Leere gehen, da der Eigentümer den Urheber zwar informieren, das Werkoriginal aber nicht aufzubewahren müsste. Dies ist in Anbetracht eines Interessensaustauschs nicht hinnehmbar. Da es sich um einen begrenzten und absehbaren Zeitraum handelt, ist die Aufbewahrung dem Eigentümer – der das Werkoriginal auch vor dem Vernichtungsentschluss aufbewahrt hat – zumutbar. Eine Obliegenheit zur Aufbewahrung für einen begrenzten Zeitraum bis zu maximal 90 Tagen besteht daher.

d) Weiterveräußerung oder Dereliktion des Werkoriginals

Eine Obliegenheit zur Weiterveräußerung oder zur Dereliktion des Werkoriginals besteht nicht.¹⁰⁰⁴ Die Annahme einer solchen Obliegenheit verkennt, dass damit weder dem Eigentümer- noch dem Urheberinteresse gedient ist. Als Folge der Weiterveräußerung oder Dereliktion wüsste der Urheber nicht, wo sich sein Werkoriginal befindet. Er wird dadurch der Möglichkeit beraubt, sich mit dem Fortbestand seines Werkoriginals auseinanderzusetzen. Auch der Eigentümer kann ein Interesse daran haben, dass das Werkoriginal nicht in „dritte Hände“ gerät, beispielsweise wenn es einen besonderen persönlichen Bezug zum Eigentümer aufweist.¹⁰⁰⁵ Der Eigentümer würde durch die Obliegenheit zur Vermeidung der Vernichtung gedrängt werden, obwohl der Urheber möglicherweise kein Interesse an der Erhaltung hätte. Damit würde dem Eigentümer eine zusätzliche Obliegenheit unabhängig des Einzelfalls aufgebürdet werden, die den Vorgang vor der Vernichtung deutlich komplexer machen würde. Insbesondere bei einer Weiterveräußerung hätte der Eigentümer zudem einen erhöhten organisatorischen Aufwand. Insgesamt

¹⁰⁰³ Ebenso vgl. *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 161; v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 172; *Nahme*, GRUR 1966, 474, 478.

¹⁰⁰⁴ Ebenso v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 173 ff.; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 161 f.; a. A. *Nahme*, GRUR 1966, 474, 478.

¹⁰⁰⁵ v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 172 f.; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 161.

ist daher unter dem Gesichtspunkt eines schonenden Ausgleichs der Positionen eine solche Obliegenheit nicht zielführend und daher abzulehnen.¹⁰⁰⁶

e) Planungsalternativen bei unbeweglichen Gegenständen

Fraglich ist außerdem, ob der Eigentümer bei mit unbeweglichen Gegenständen fest verbundenen oder unbeweglichen Werkoriginalen Planungsalternativen zu berücksichtigen hat. Die Rechtsprechung führt an, dass keine Pflicht zur Prüfung weniger einschneidender Planungsvarianten bestehe,¹⁰⁰⁷ jedoch grundsätzlich Alternativen vom Eigentümer zu berücksichtigen seien, bis eine Entscheidung getroffen wurde. Danach könne der Eigentümer nicht auf „rechtsschonendere“ Alternativen verwiesen werden, sodass die Option weiterer – für den Urheber weniger einschneidender – Planungsmöglichkeiten im Rahmen der Interessabwägung keine Berücksichtigung fände.¹⁰⁰⁸

Dies ist im Ergebnis zutreffend. Ein Rechtsanspruch des Urhebers auf die Ausführung milderer Varianten statt einer Vernichtung besteht nicht. § 97 UrhG erlaubt es den Gerichten nicht, den Eigentümer zur Vornahme einer konkreten Alternativhandlung zu verurteilen.¹⁰⁰⁹ Der Eigentümer hat nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG i. V. m. § 903 S. 1 BGB das Recht mit dem Werkoriginal nach Belieben verfahren zu können. Es ist wäre ihm daher nicht zumutbar, stets prüfen zu müssen, ob eine Vernichtung erforderlich ist und ob kein gleich geeignetes, weniger einschneidendes Mittel zur Verfügung steht.¹⁰¹⁰ Denn jede Option wird der Eigentümer nicht abwagen können.

Zusätzlich würde er im Zweifel anführen, dass die übrigen Mittel jedenfalls für seinen Zweck nicht gleich geeignet seien und die Entscheidung immer mehreren Zwecken diene, sodass nicht „die eine Lösung“ möglich sei. Es ist für den Eigentümer zudem nur schwer möglich abzuschätzen, wie stark den Urheber welche Handlung trifft. Außerdem haben Grundrechte in der Abwägung zwar Relevanz, jedoch ist eine klassische Grundrechtsprüfung nicht vorzunehmen. Im Rahmen der Interessenabwägung des § 14 UrhG ist daher nicht zu prüfen, ob der Eingriff einem legitimen Zweck dient und er geeignet, erforderlich und letztlich angemessen ist.¹⁰¹¹

¹⁰⁰⁶ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 161.

¹⁰⁰⁷ OLG Stuttgart Urt. v. 06.10.2010 – 4 U 106/10 = GRUR-RR 2011, 56, 61 – Stuttgart 21.

¹⁰⁰⁸ BGH Urt. v. 31.05.1974 – I ZR 10/73 = GRUR 1974, 675, 676 – Schulerweiterung; BGH Urt. v. 19.03. 2008 – I ZR 166/05 = GRUR 2008, 984, Rn. 39 – St. Gottfried; Weller/ u. a./v. Ungern-Sternberg, Des Künstlers Rechte, 47, 59; OLG Stuttgart Urt. v. 06.10.2010 – 4 U 106/10 = GRUR-RR 2011, 56, LS, 61 – Stuttgart 21; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521, Rn. 47 – PHaradise.

¹⁰⁰⁹ Bielenberg, GRUR 1974, 675, 678; Banjari, Umgestaltungen am Werk der Baukunst durch den Eigentümer, S. 91.

¹⁰¹⁰ A. A. Banjari, Umgestaltungen am Werk der Baukunst durch den Eigentümer, S. 99 f.

¹⁰¹¹ Vgl. Banjari, Umgestaltungen am Werk der Baukunst durch den Eigentümer, S. 55 ff.

Vielmehr ist danach zu fragen, ob die Erhaltung des Werkoriginals dem Eigentümer – gemessen an der Intensität für den Urheber – zumutbar ist. Hat sich der Eigentümer für eine Planungsvariante entschieden, ist zu prüfen, wie stark diese den Urheber in seinen Interessen beeinträchtigt. Hat der Eigentümer sich für eine stark beeinträchtigende Variante entschieden, muss es gute Gründe für die Unzumutbarkeit der Erhaltung geben. Entscheidet sich der Eigentümer mithin für eine sehr einschneidende Variante, obwohl es andere Optionen gab, ist die negative Konsequenz bereits in der Interessenabwägung verankert. Es ergeben sich dann höhere Anforderungen an die Unzumutbarkeit der Erhaltung, da die ideellen Interessen des Urhebers stärker beeinträchtigt sind. Die Rechtsprechung regt daher zur Berücksichtigung von Planungsalternativen an,¹⁰¹² sodass sich der Eigentümer mit möglicherweise weniger einschneidenden Maßnahmen auseinandersetzt.

Negative Folgen und damit eine Obliegenheit ergeben sich jedoch, wenn die Vernichtung rechtsmissbräuchlich vorgenommen wird. Dies kann dann angenommen werden, wenn der Eigentümer das Werkoriginal vernichtet, ohne eine näher konkretisierte Planung vorzuweisen.¹⁰¹³ Dem Interesse an einer Nutzungsänderung der mit dem Werkoriginal fest verbundenen Umgebung ist bei immobilen Werkoriginalen ein schutzwürdiges Interesse des Eigentümers.¹⁰¹⁴ Allerdings ist dem OLG Celle zuzustimmen, dass, damit die Motive für die Vernichtung nicht mutwillig erscheinen, eine näher konkretisierte Planung vorliegen muss.¹⁰¹⁵ Näher konkretisiert meint dabei nicht, dass eine vollständige und dauerhafte Alternativplanung darzulegen ist.¹⁰¹⁶ Der Eigentümer muss anhand einer groben, aber auf den Einzelfall bezogene Planung darlegen, wieso eine Vernichtung vorgenommen werden soll. Hierfür genügt eine Ideensammlung nicht.¹⁰¹⁷ Es muss ich aus dem Vortrag des Eigentümers ergeben, welche Pläne er zumindest vorübergehend für die künftige Gestaltung hat. Trägt der Eigentümer diese Planung nicht vor, folgt aus der Obliegenheit, dass anzunehmen ist, dass er das Werkoriginal ohne Motiv vernichten möchte. Eine solche Vernichtung allein um der Vernichtung Willen ist jedoch mutwillig, weswegen sie sich in der Abwägung für den Eigentümer negativ auswirkt.

¹⁰¹² Vgl. BGH Urt. v. 31.05.1974 – I ZR 10/73 = GRUR 1974, 675, 676 – *Schulerweiterung*; BGH Urt. v. 19.03.2008 – I ZR 166/05 = GRUR 2008, 984, Rn. 39 – *St. Gotfried; Weller/u. a./v. Ungern-Sternberg*, Des Künstlers Rechte, 47, 59; OLG Stuttgart Urt. v. 06.10.2010 – 4 U 106/10 = GRUR-RR 2011, 56, LS, 61 – *Stuttgart 21*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521, Rn. 47 – *PHaradise*.

¹⁰¹³ Vgl. OLG Celle Urt. v. 27.02.2024 – 13 U 57/23 = GRUR-RR 2024, 234, Rn. 40.

¹⁰¹⁴ Vgl. OLG Celle Urt. v. 27.02.2024 – 13 U 57/23 = GRUR-RR 2024, 234, Rn. 39; siehe auch unter Kapitel 2 B.III.2.c)bb)(2), S. 140 ff.

¹⁰¹⁵ Vgl. OLG Celle Urt. v. 27.02.2024 – 13 U 57/23 = GRUR-RR 2024, 234, Rn. 40.

¹⁰¹⁶ Vgl. OLG Celle Urt. v. 27.02.2024 – 13 U 57/23 = GRUR-RR 2024, 234, Rn. 40.

¹⁰¹⁷ OLG Celle Urt. v. 27.02.2024 – 13 U 57/23 = GRUR-RR 2024, 234, Rn. 41.

3. Obliegenheiten des Urhebers

In der Literatur wird bislang kaum untersucht, ob auch dem Urheber aus dem Vernichtungsverbot Obliegenheiten erwachsen können. Das Vernichtungsverbot ist zwar für den Urheber im Grunde vorteilhaft, dennoch sind Obliegenheiten zu Lasten des Urhebers nicht von vornherein ausgeschlossen.

a) Ausübung des Zugangsrechts

Nach § 25 Abs. 1 UrhG kann der Urheber vom Besitzer des Originals oder eines Vervielfältigungsstückes seines Werkes verlangen, dass er ihm das Original oder Vervielfältigungsstück zugänglich macht, soweit dies zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken oder Bearbeitung erforderlich ist und nicht berechtigte Interessen des Besitzers entgegenstehen.

Aus einem Umkehrschluss könnte gefolgert werden, dass dem Urheber Nachteile daraus entstehen könnten, wenn er sein Zugangsrecht nicht ausübt, da dies als Indikator für eine schwach ausgeprägte geistige Bindung zu seinem Werk herangezogen werden könnte.¹⁰¹⁸ Es würde sich dann um eine Obliegenheit handeln, denn der Eigentümer kann den Urheber nicht zur Ausübung des Zugangsrechts verpflichten.

Allerdings wird das Zugangsrecht zu den abschließend aufgeführten Zwecken der Herstellung von Vervielfältigungsstücken sowie der Bearbeitung gewährt.¹⁰¹⁹ Eine Nichtausübung bedeutet also nur, dass der Urheber keine Vervielfältigungsstücke anfertigen oder eine Bearbeitung vornehmen möchte. Die Gründe dafür können vielseitig sein. Beispielsweise besteht keine Notwendigkeit Vervielfältigungen zu erstellen, wenn bereits eine hinreichende Anzahl durch den Urheber vor der Veräußerung erstellt wurden. Auch eine Bearbeitung wird nicht immer gewollt und notwendig sein. Daher ist die Ausübung oder Nichtausübung kein Indiz für die Ausprägung der ideellen Beziehung des Urhebers zu seinem Werk. Ihm entsteht daher weder aus der Nichtausübung ein Nachteil noch aus der Ausübung ein Vorteil für die Interessenabwägung. Es besteht weder eine Pflicht noch die Obliegenheit zur Ausübung des Zugangsrechts.

Auch unter praktischen Erwägungen hätte die Annahme einer Obliegenheit zur Folge, dass der Urheber präventiv in Erwägung ziehen könnte, das Zugangsrecht über das für den Eigentümer zumutbare Maß hinaus zu strapazieren, um sicherzustellen, dass ein stark ausgeprägtes ideelles Interesse zu seinem Werk angenommen wird. Dies ist im Sinne eines angemessenen Interessenausgleichs und unter Berücksichtigung des Wortlautes von § 25 UrhG – „und nicht die berechtigten Interessen des Besitzers entgegenstehen“ – nicht gewollt. Die Ausübung des Zugangsrechts ist somit weder Pflicht noch Obliegenheit des Urhebers.

¹⁰¹⁸ Siehe dazu unter Kapitel 2 B.III.2.c)aa)(2), S. 132.

¹⁰¹⁹ Eichelberger/Wirth/Seifert/Seifert/Wirth, § 25 Rn. 2.

Eine andere Einordnung ergibt sich nur, wenn der Eigentümer den Urheber bereits über seine Vernichtungsabsicht in Kenntnis gesetzt hat und ihm die Ausübung des Zugangsrechts gewährt, damit er Vervielfältigungen des ansonsten vernichteten Werkoriginals anfertigen kann. Lehnt der Urheber die Ausübung des Zugangsrechts ab, ist dies innerhalb der Interessenabwägung als Indiz für ein fehlendes Erhaltungsinteresse und damit eine schwach ausgeprägte Urheber-Werk-Beziehung zu werten. Zur Begründung kann der Gedanke *venire contra factum proprium* herangezogen werden. Danach ist widersprüchliches Verhalten rechtsmissbräuchlich, wenn für den anderen Teil ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden ist oder wenn andere besondere Umstände die Rechtsausübung als treuwidrig erscheinen lassen.¹⁰²⁰ Durch die Nichtausübung des Zugangsrechts darf der Eigentümer darauf vertrauen, dass dem Urheber die Erhaltung der Wirkung des Werkes nicht sehr wichtig ist. Verlangt der Urheber dann aber in Rahmen eines Prozesses Schadensersatz wegen der Vernichtung, verhält er sich widersprüchlich zu seinem vorherigen Verhalten. Er hat durch die Nichtausübung des Zugangsrechts die Beeinträchtigung seiner ideellen Interessen über das durch die Vernichtung verursachte Maß hinaus vertieft. Dieses Verhalten ist rechtsmissbräuchlich und muss negative prozessuale Konsequenzen nach sich ziehen. Wurde der Urheber somit vom Eigentümer kontaktiert, wird die Ausübung seines Zugangsrechts daher zu Obliegenheit.

b) Öffentliche Sichtbarkeit des Urhebers

Der Urheber muss dem Eigentümer nicht jede Änderung seiner Kontaktdaten mitteilen oder sich regelmäßig nach dem Werkoriginal erkundigen.¹⁰²¹ Indes könnte von ihm verlangt werden, dass er auffindbar und kontaktierbar ist, damit der Eigentümer seinen Obliegenheiten nachkommen kann. Der Eigentümer hätte hierauf keinen Anspruch, allerdings können dem Urheber durch seine fehlende öffentliche Sichtbarkeit Nachteile entstehen. Es könnte angenommen werden, dass – wenn der Urheber nicht öffentlich sichtbar ist – nicht kontaktiert oder erkannt werden möchte und daher darauf zu schließen ist, dass er kein Interesse am Erhalt seines Werkoriginals hat. Wäre dem Urheber daran gelegen, sein Werkoriginal vor einer Vernichtung zu bewahren, würde er eine Sichtbarkeit für den Eigentümer schaffen. Geschieht dies nicht, wäre die Konsequenz, dass der Eigentümer das Werkoriginal vernichten dürfte, da von einem weniger stark ausgeprägten ideellen Interesse des Urhebers auszugehen ist. Dieser Schluss überzeugt jedoch nicht.

Für eine fehlende öffentliche Sichtbarkeit des Urhebers können verschiedene Gründe neben einem fehlenden ideellen Interesse bestehen. Eine öffentliche Sichtbarkeit – insbesondere öffentliche Kontaktdaten – bedeuten, dass jeder den Urheber kontaktieren könnte. Es ist die freie Entscheidung des Urhebers, ob er dies möchte

¹⁰²⁰ BeckOK BGB/Sutschet, § 242 Rn. 111; BGH Urt. v. 20.03.1986 – III ZR 236/84 = NJW 1986, 2104, 2107.

¹⁰²¹ Siehe dazu unter Kapitel 3 B.I.2.b)aa), S. 181 ff.

oder nicht. Würde von ihm eine Sichtbarkeit verlangt werden, würde er in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG beschränkt werden. Dieser Eingriff wäre zwar zu seinem Vorteil, da so eine Vernichtung verhindert werden könnte. Im Ergebnis überwiegt dieser Vorteil allerdings nicht den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Daraus folgt, dass aufgrund seiner informationellen Selbstbestimmung, von einer fehlenden öffentlichen Sichtbarkeit nicht auf ein fehlendes ideelles Interesse an der Erhaltung des Werkoriginals geschlossen werden darf.

Liegt dem Urheber etwas am Erhalt des Werkoriginals ist ihm dennoch zu empfehlen, sofern ihm der Eigentümer bekannt ist, diesem die Änderung seiner Kontaktdaten mitzuteilen. So stellt er sicher, dass der Eigentümer ihn bei einem Vernichtungsentschluss erreichen kann. Eine Pflicht oder Obliegenheit dazu besteht jedoch nicht. Andernfalls wäre erneut fraglich, ob der Eigentümer dafür zu sorgen hat, dass der Urheber seine aktuellen Kontaktdaten kennt. Dies würde eine Reihe von nicht zielführenden Obliegenheiten begründen, welche die Anforderungen vor der Vernichtung ohne Mehrwert erhöhen würden und daher abzulehnen sind.

c) Rücknahme des Werkoriginals

Wusste der Urheber von dem Entschluss zur Vernichtung des Eigentümers, trifft ihn die Obliegenheit, das Werkoriginal zurückzunehmen, sofern dies physisch möglich und zumutbar ist. Dies ist nicht der Fall, wenn es sich um Gegenstände handelt, die erheblichen Aufwand und Kosten für ihre Verwahrung mit sich bringen.

Gelingt es dem Eigentümer den Urheber zu kontaktieren und bietet er das Werkoriginal zur Rücknahme gegen den Materialwert an, dann ist bei einer Verweigerung der Rücknahme davon auszugehen, dass der Urheber kein Interesse am Erhalt des Werkes hat, sodass eine Erhaltung für den Eigentümer nicht zumutbar wäre. Es könnte angeführt werden, dass es dem Urheber unter Umständen an den finanziellen Mitteln dafür fehlt. Er erhielt indes für die Veräußerung des Werkoriginals bereits eine über den Materialwert hinausgehende Gegenleistung, sodass fehlende Mittel das Risiko des Urhebers sind. Auch hier kommt der Gedanke *venire contra factum proprium* zum Tragen. Durch die Verweigerung der Rücknahme des Werkoriginals ermöglicht der Urheber die Verletzung seiner ideellen Interessen durch die Vernichtung, sodass der Eigentümer darauf vertrauen durfte, dass der Urheber das Werkoriginal nicht erhalten wollte. Da hierdurch erst die Vernichtung ermöglicht wird, kommt diese Obliegenheit nicht erst in der Interessenabwägung, sondern bereits im Rahmen der ideellen Interessen des Urhebers zum Tragen.

Verweigert der Urheber die mögliche und zumutbare Rücknahme ist davon auszugehen, dass der Urheber kein ideelles Interesse am Erhalt des Werkoriginals hat, sodass eine Abwägung nicht mehr durchzuführen ist. Die ideellen Interessen des Urhebers können nicht gefährdet werden, wenn sie nicht bestehen.

4. Zusammenfassung

Als Folge des urheberrechtlichen Vernichtungsverbotes ergeben sich auf Eigentümer wie auch auf Urheberseite Obliegenheiten. „Echte“ Pflichten kommen jedoch nicht in Betracht.

Dem Eigentümer ist die Erhaltung des Werkoriginals in keiner Weise zuzumuten. Dahingehenden treffen ihn weder Pflichten noch Obliegenheiten. Allerdings muss er das Werkoriginal bis zur Ausübung seiner Informations- und Rückgabekompetenz und dem Ablauf eines damit einhergehenden angemessenen Zeitraums aufbewahren. Die Dauer könnte sich in Anlehnung an die Regelungen des 17 U.S.C. § 113 (d) Copyright Act auf 90 Tage nach in Kenntnissetzung des Urhebers von den Absichten des Eigentümers erstrecken. Der Urheber hätte diesen Zeitraum, um das Werk gegen den Materialwert zurückzunehmen oder Vervielfältigungsstücke anzufertigen. Hat der Urheber Kenntnis über die bevorstehende Vernichtung, hat im Gegenzug die Obliegenheit sein Zugangsrecht auszuüben und das Werkoriginal zurückzunehmen, sofern dies möglich und zumutbar ist. Kommt er dem nicht nach, wirkt sich dies spätestens innerhalb der Interessenabwägung nach § 14 UrhG aus. Der Eigentümer hat zudem die Obliegenheit eine näher konkretisierte grobe Planung der künftigen Verwendung bei fest mit unbeweglichen Gegenständen verbunden oder unbeweglichen Werkoriginalen darzulegen. Eine Nichtbeachtung wirkt sich in der Interessenabwägung zu seinen Lasten aus.

Weitere Obliegenheiten – wie etwa die Obliegenheit des Eigentümers zur Weiterveräußerung oder Dereliktion, sowie die Berücksichtigung von Planungsalternativen – bestehen nicht.

II. Präventive Interessensicherung durch Individualvereinbarungen

Trotz der bestehenden Obliegenheiten zwischen Urheber und Eigentümer im Vorfeld der Vernichtung, verbleibt im Streitfall eine dem Gericht obliegende Entscheidung im Einzelfall im Rahmen einer Interessenabwägung. Es empfiehlt sich daher eine ausführliche und konkrete einzelvertragliche Ausgestaltung, wobei etwaige Obliegenheiten in vertragliche Vereinbarungen einzubeziehen sind, um bei Verstößen an diese Rechtsfolgen knüpfen zu können. Damit könnten Pflichten vertraglich normiert werden, welche die gesetzlichen Vorgaben ergänzen und erweitern und so zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit beitragen. Dies birgt jedoch in Anbetracht des Urheberpersönlichkeitsrechts einige Herausforderungen.

1. Das Recht auf Werkintegrität als Gegenstand von Rechtsgeschäften

Ausgangspunkt vertraglicher Vereinbarung über die Werkintegrität ist die Vertragsfreiheit.¹⁰²² Diese folgt aus der Privatautonomie und ist Teil des allgemeinen Prinzips der Selbstbestimmung, welches im Kern durch Art. 1 und Art. 2 GG verfassungsrechtlich geschützt ist.¹⁰²³ Die Vertragsfreiheit findet jedoch dort ihre Grenzen, wo die Selbstbestimmung des einen Teils zur schrankenlosen Fremdbestimmung durch den anderen Teil wird, sodass die verfassungsmäßige Ordnung beschränkend zu beachten ist.¹⁰²⁴ Im Zivilrecht bilden die Generalklauseln des BGB – §§ 138, 242 und 826 BGB – das Eintrittstor für verfassungsmäßige Wertungen, um Vertragsgerechtigkeit herzustellen.¹⁰²⁵ Das bedeutet für das Urheberrecht, dass Vereinbarungen, die die Selbstbestimmung des Urhebers unzulässig verkürzen im Einzelfall gegen § 138 Abs. 1 BGB verstößen und somit nichtig sind.

Um die Selbstbestimmung des Urhebers zu wahren, enthält das monistisch ausgerichtete Urheberrechtsgesetz persönlichkeitsrechtliche Komponenten, die das Urheberrecht im Ganzen nach § 29 Abs. 1 UrhG nicht übertragbar machen.¹⁰²⁶ Die Einräumung von Nutzungsrechten nach §§ 31 ff. UrhG ist möglich, wobei es sich dabei primär um verwertungs- und nicht persönlichkeitsbezogene Rechte handelt. Aufgrund des praktischen Bedürfnisses Verwertungsrechte vollumfänglich nutzen zu können, ist es anerkannt und geboten, dass auch die zur vertraglichen Nutzung unumgänglichen persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse nicht nur beschränkt, sondern gebunden an das jeweilige Nutzungsrecht zur Ausübung übertragen werden können.¹⁰²⁷ § 29 Abs. 2 UrhG normiert dies unter Verweis auf die in § 39 UrhG geregelten Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte.

Für die Werkvernichtung sind diese Erkenntnisse jedoch wenig aufschlussreich, da die vollständige Vernichtung des Werkoriginals nicht für die vollständige Ausübung eines Nutzungsrechtes an dem Werkoriginal notwendig ist und so die Befugnis zur Vernichtung nicht gekoppelt an ein Nutzungsrecht zu dessen Ausübung übertragen werden kann.

Einigkeit besteht jedoch dahin gehend, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht als höchstpersönliches Recht wegen seines Bezugs zu Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG

¹⁰²² Erdmann, in: FS Loewenheim, S. 81, 86.

¹⁰²³ BVerfG Beschl. v. 25. 5. 1993 – 1 BvR 1509/91 = BeckRS 1993, 120806.

¹⁰²⁴ BVerfG Beschl. v. 07. 02. 1990 – 1 BvR 26/84 = NJW 1990, 1469, 1470.

¹⁰²⁵ Grüneberg/Ellenberger, Einf. v. § 145 Rn. 7.

¹⁰²⁶ Siehe dazu unter Kapitel 1 C.IV., S. 61; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 360, 654; BeckOK UrhR/Götting, § 29 Rn. 4.

¹⁰²⁷ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 360, 654; Dietz, Das Droit Moral des Urhebers, S. 130 ff.

nicht übertragen werden kann.¹⁰²⁸ Es ist jedoch fraglich, ob aus der Unübertragbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts auch dessen Unverzichtbarkeit folgt.¹⁰²⁹

Würde dem Urheber jegliche Dispositionsfreiheit über persönlichkeitsrechtliche Befugnisse verwehrt werden, stünde dies den praktischen Bedürfnissen des Rechtsverkehrs entgegen und würde den Urheber im Zweifel schützen, obgleich dies nicht mit seinem Willen einherginge.¹⁰³⁰ Dies würde den Urheber intensiv in seiner allgemeine Handlungsfreiheit und seiner Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 GG beschränken.¹⁰³¹ Andererseits ist auch zu beachten, dass der Urheber nicht aufgrund eines Machtgefälles gegenüber dem künftigen Eigentümer zu einer Übertragung verleitet werden soll, die seinen Interessen zuwiderläuft, weswegen er bzgl. des urheberpersönlichkeitsrechtlichen Kerns schutzbedürftig ist.¹⁰³² Außerdem ist die in Art. 1 Abs. 1 GG verankerte Menschenwürde ein unveräußerliches und unverzichtbares Recht, sodass auch die im Kern darauf beruhenden zivilrechtlichen Befugnisse – wie das Urheberpersönlichkeitsrecht – nicht vollständig disponibel sind.¹⁰³³

Im Ergebnis ist daher der urheberpersönlichkeitsrechtliche Kern unverzichtbar, weswegen Dispositionen des Urhebers, die diesen Kern betreffen, nicht möglich sind.¹⁰³⁴ Bleibt der urheberpersönlichkeitsrechtliche Kern unberücksichtigt, ist je-

¹⁰²⁸ RG Urt. v. 16.02.1929 – I 320/28 = RGZ 123, 312, 320 – *Wilhelm Busch*; BGH Urt. v. 26.11.1954 – I ZR 266/52 = GRUR 1955, 201, 204 – *Cosima Wagner*; BGH Urt. v. 20.03.1968 – I ZR 44/66 = GRUR 1968, 552, 554 – *Mephisto*; BGH Urt. v. 01.12.1999 – I ZR 49/97 = GRUR 2000, 709, 710 – *Marlene Dietrich*; BGH Urt. v. 15.06.2023 – I ZR 179/22 = GRUR 2023, 1619, LS 1 und Rn. 16 ff. – *Microstock-Portal*; Schricker/Loewenheim/Peukert, Vor §§ 12 ff. Rn. 12; Möhring/Nicolini/Kroitzsch/Götting, § 11 Rn. 10 f.; Fromm/Nordemann/Dustmann, Vor § 12 Rn. 9; Osenberg, Die Unverzichtbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts, S. 41; Schricker, in: FS Hubmann, S. 409, 411 ff.; Dieselhorst, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 139; v. Welser, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 70; Schilcher, Der Schutz des Urhebers, S. 155 f.; Bullinger, Kunstwerkfälschung und Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 82; siehe dazu unter Kapitel 1 B.II.2.b)(2), S. 42 ff.

¹⁰²⁹ Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 188.

¹⁰³⁰ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 188; v. Welser, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 57; Erdmann, in: FS Loewenheim, S. 81, 87.

¹⁰³¹ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 189; Dieselhorst, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 142 f.

¹⁰³² Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 189; Dieselhorst, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 142 f.

¹⁰³³ Vgl. BGH Urt. v. 15.06.2023 – I ZR 179/22 = GRUR 2023, 1619, 1621 – *Microstock-Portal*; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 188; Bullinger, Kunstwerkfälschung und Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 82.

¹⁰³⁴ RG Urt. v. 16.02.1929 – I 320/28 = RGZ 123, 312, 320 – *Wilhelm Busch*; BGH Urt. v. 26.11.1954 – I ZR 266/52 = GRUR 1955, 201, 204 – *Cosima Wagner*; BGH Urt. v. 28.11.1985 – I ZR 104/83 = GRUR 1986, 458, 459 – *Oberammergauer Passionsspiele*; Schricker/Loewenheim/Peukert, Vor §§ 12 ff. Rn. 12; Möhring/Nicolini/Kroitzsch/Götting, § 11 Rn. 10 f.; Fromm/Nordemann/Dustmann, Vor § 12 Rn. 9; Osenberg, Die Unverzichtbarkeit

doch die Disposition über das Urheberpersönlichkeitsrecht im Übrigen aufgrund der Vertragsfreiheit zulässig.¹⁰³⁵

Dafür spricht neben dem Bedürfnis des Rechtsverkehrs auch der Gesetzeswortlaut, der in § 29 Abs. 2 UrhG ausdrücklich bestimmte Rechtsgeschäfte über das Urheberpersönlichkeitsrecht für zulässig erklärt.¹⁰³⁶ Die Rechte des Urhebers sind damit vertraglichen Einschränkungen zugänglich, solange sie nicht den unverzichtbaren Kern betreffen.¹⁰³⁷ Wann der urheberpersönlichkeitsrechtliche Kern konkret betroffen sein soll, bleibt indes offen und wird auch im Schrifttum nur vereinzelt diskutiert.¹⁰³⁸

2. Der urheberpersönlichkeitsrechtliche Kern als Begrenzung der Vertragsfreiheit

Es könnte zunächst angenommen werden, dass § 29 Abs. 2 UrhG abschließend ist und somit eine umfassende Aufzählung der zulässigen Rechtsgeschäfte über das Urheberpersönlichkeitsrecht beinhaltet. Damit wäre im Umkehrschluss der urheberpersönlichkeitsrechtliche Kern immer dann betroffen, wenn die zulässige Grenze des § 29 Abs. 2 UrhG überschritten wird. Dieser Auslegung steht allerdings die gesetzgeberische Intention des § 29 Abs. 2 UrhG entgegen.

Die Vorschrift verweist auf § 39 UrhG, der lediglich Rechtsgeschäfte über Werkänderungen betrifft. Bereits dies wird als Redaktionsverssehen betrachtet, da die Absicht des Gesetzgebers die Normierung einer Abschwächung des Grundsatzes der Unübertragbarkeit von Urheberpersönlichkeitsrechten war.¹⁰³⁹ Der Regierungsentwurf zur Änderung des § 39 UrhG sah umfassende Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte, insbesondere über das Veröffentlichungsrecht, das

des Urheberpersönlichkeitsrechts, S. 41; *Schricker*, in: FS Hubmann, S. 409, 411; *Dieselhorst*, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 139; v. *Welser*, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 70; *Schilcher*, Der Schutz des Urhebers, S. 155 f.; *Bullinger*, Kunstwerkfälschung und Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 82.

¹⁰³⁵ Vgl. *Erdmann*, in: FS Loewenheim, S. 81, 86.

¹⁰³⁶ *Schricker/Loewenheim/Peukert*, Vor §§ 12 ff. Rn. 11 ff.; BGH Urt. v. 26.11.1954 – I ZR 266/52 = GRUR 1955, 201, 204 – *Cosima Wagner*; BGH Urt. v. 27.11.1970 – I ZR 32/69 = GRUR 1971, 269, 270 ff. – *Das zweite Mal*; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 189.

¹⁰³⁷ BGH Urt. v. 15.06.2023 – I ZR 179/22 = GRUR 2023, 1619, 1621 – *Microstock-Portal*; *Erdmann*, in: FS Loewenheim, S. 81, 86.

¹⁰³⁸ *Schricker*, Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, S. 90.

¹⁰³⁹ *BeckOK UrhR/Götting*, § 29 Rn. 11; *Dreier/Schulze/Schulze*, § 29 Rn. 20; *HK-UrhR/Kotthoff*, § 29 Rn. 12; *Wandtke/Bullinger/Hoche*, § 29 Rn. 35; *Schricker/Loewenheim/Ohly*, § 29 Rn. 35; *Erdmann*, GRUR 2002, 923, 929; *Erdmann*, in: FS Loewenheim, S. 81, 85.

Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und das Recht auf Werkintegrität vor.¹⁰⁴⁰ Derartige Vereinbarungen sollten erlaubt werden, wenn sie auf einen Einzelfall bezogen und konkret bestimmt sind. Ein Widerruf der Vereinbarung sollte bis zur Vornahme der entsprechenden Handlung möglich sein.¹⁰⁴¹ Der Regelungsvorschlag des § 39 UrhG des Regierungsentwurfes wurde im weiteren Verfahren indes ohne eine Anpassung des § 29 Abs. 2 UrhG gestrichen.¹⁰⁴² Im Ergebnis hat der Gesetzgeber das Bedürfnis nach einer weitreichenderen rechtsgeschäftlichen Ausgestaltung in Bezug auf das Urheberpersönlichkeitsrecht erkannt, es aber nicht konsequent umgesetzt. Dies bedeutet indes nicht, dass § 29 Abs. 2 UrhG deswegen abschließend ist.

Ziel der Gesetzesänderung war es, den Urheber an dem wirtschaftlichen Nutzen seiner Arbeit angemessen zu beteiligen und somit nicht, ihn in seinen bisherigen Befugnissen – wie etwa die zulässige vertragliche Vereinbarung über das Erstveröffentlichungsrecht – zu beschränken und ihn so anerkannten Dispositionsmöglichkeiten zu berauben und wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeiten zu erschweren.¹⁰⁴³ Letzteres wäre allerdings der Fall, wenn § 29 Abs. 2 UrhG abschließenden Charakter hätte.¹⁰⁴⁴ Gegen den abschließenden Charakter spricht zudem der Wortlaut des Urheberrechtsgesetzes, insbesondere hinsichtlich anderer Normen mit urheberpersönlichkeitsschützenden Befugnissen wie § 42 Abs. 2 UrhG.¹⁰⁴⁵ Nach § 42 Abs. 2 S. 1 UrhG kann auf das Rückrufsrecht im Voraus nicht verzichtet werden. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass ein Verzicht und damit eine Disposition über urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse auch über die Grenzen des § 29 Abs. 2 UrhG hinaus gesetzgeberisch vorgesehen ist.¹⁰⁴⁶ Es ist daher davon auszugehen, dass – trotzdem der Formulierungsvorschlag für § 39 UrhG nicht übernommen wurde – § 29 Abs. 2 UrhG unter Verweis auf § 39 UrhG nicht abschließend ist. Dies bestätigte der BGH zuletzt hinsichtlich des Namensnennungsrechts nach § 13 UrhG.¹⁰⁴⁷ Das Namensnennungsrecht ist wie auch § 14 UrhG dem

¹⁰⁴⁰ RegE UrhG 2001, BT-Drucks. 14/6433, S. 18; BeckOK UrhR/*Götting*, § 29 Rn. 11; Dreier/Schulze/*Schulze*, § 29 Rn. 20; HK-UrhR/*Kotthoff*, § 29 Rn. 12; Wandke/Bullinger/*Höche*, § 29 Rn. 35; Schricker/Loewenheim/*Ohly*, § 29 Rn. 35.

¹⁰⁴¹ RegE UrhG 2001, BT-Drucks. 14/6433, S. 18; BeckOK UrhR/*Götting*, § 29 Rn. 11; HK-UrhR/*Kotthoff*, § 29 Rn. 12; Schricker/Loewenheim/*Ohly*, § 29 Rn. 35; Erdmann, in: FS Loewenheim, S. 81, 85.

¹⁰⁴² Schricker/Loewenheim/*Ohly*, Rn. 35; § 29 Rn. 20; Erdmann, GRUR 2002, 923, 929.

¹⁰⁴³ RegE UrhG 2001, BT-Drucks. 14/6433, S. 1; vgl. auch Wandke, K&R 2001, 601, 606; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 189 f.; exemplarisch Schricker/Loewenheim/Peukert, § 12 Rn. 16.

¹⁰⁴⁴ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 190.

¹⁰⁴⁵ Vgl. zu § 42 Abs. 2 UrhG und den enthaltenen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnissen: Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 372.

¹⁰⁴⁶ Dieselhorst, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 138; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 190.

¹⁰⁴⁷ BGH Urt. v. 15.06.2023 – I ZR 179/22 = GRUR 2023, 1619, 1621 – *Microstock-Portal*.

Urheberpersönlichkeitsrecht zuzuordnen.¹⁰⁴⁸ Der BGH stellte fest, dass außerhalb des unverzichtbaren Kerns vertragliche Einschränkungen möglich sind, die ihrerseits wiederum an der Grenze des § 138 Abs. 1 BGB zu messen sind.¹⁰⁴⁹ Es stellt sich jedoch weiterhin die Frage, wie der urheberpersönlichkeitsrechtliche Kern zu definieren ist, und ab wann die „Grenze der Verzichtbarkeit“ erreicht ist.

Der BGH wendet zur Abgrenzung die Kernbereichstheorie an, wonach der „unverzichtbare Restbestand des Urheberpersönlichkeitsrechts“ – als Kern – in der Berechtigung bestehe, gegen schwerwiegende Beeinträchtigung der „geschützten Persönlichkeitssphäre“ vorgehen zu können.¹⁰⁵⁰ In anderen Entscheidungen beschränkt sich der BGH darauf einzelne persönlichkeitsrechtliche Befugnisse dem unverzichtbaren Kernbereich zuzuordnen, eine Abgrenzung des Bereichs selbst unterbleibt jedoch.¹⁰⁵¹ In der Literatur wird vertreten, dass in Anlehnung an den BGH der Kern des Urheberpersönlichkeitsrecht nicht feststehend zu definieren ist. Es ist durch eine Abwägung der Interessen der Beteiligten zu ermitteln, wie Intensiv in die geistige und persönliche Beziehung des Urhebers zu seinem Werk eingegriffen wird. Im Ergebnis ist dabei in der Regel der Entstellungsschutz nach § 14 UrhG ebenso wie das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft nach § 13 S. 1 UrhG dem Kernbereich zuzuordnen.¹⁰⁵²

In der jüngeren Literatur wird hingegen vertreten, dass die „Stufenleiter rechtsgeschäftlicher Gestaltungsmöglichkeiten“ auch für Eingriffe in Urheberpersönlichkeitsrechte offen stehe, wobei weniger die Definition des Kernbereichs, sondern die konkrete Vorhersehbarkeit des Eingriffs für den Urheber relevant sei.¹⁰⁵³ Danach sei ein „Pauschalverzicht“ nicht möglich, allerdings seien Vereinbarungen über konkret bezeichnete Eingriffe, deren Folgen und Umfang für den Urheber überschaubar sind, zulässig.¹⁰⁵⁴ Daneben wird vorgeschlagen, den Kernbereich anhand der Betroffenheit der geistigen Interessen einerseits und der persönlichen In-

¹⁰⁴⁸ Vgl. BGH Urt. v. 15.06.2023 – I ZR 179/22 = GRUR 2023, 1619, 1621 – *Microstock-Portal*.

¹⁰⁴⁹ BGH Urt. v. 15.06.2023 – I ZR 179/22 = GRUR 2023, 1619, 1621 – *Microstock-Portal*.

¹⁰⁵⁰ BGH Urt. v. 26.11.1954 – I ZR 266/52 = GRUR 1955, 201, 204 – *Cosima Wagner*; vgl. BGH Urt. v. 15.06.2023 – I ZR 179/22 = GRUR 2023, 1619, 1621 – *Microstock-Portal*.

¹⁰⁵¹ BGH Urt. v. 27.11.1970 – I ZR 32/69 = GRUR 1971, 269, 270 ff. – *Das zweite Mal*; BGH Urt. v. 28.11.1985 – I ZR 104/83 = GRUR 1986, 458, 459 – *Oberammergauer Passionsspiele*; BGH GRUR 1999, S. 230, 232 – *Treppenhausegestaltung*.

¹⁰⁵² *Osenberg*, Die Unverzichtbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts, S. 41; *Federle*, Der Schutz der Werkintegrität, S. 69 f.; v. *Gamm*, UrhG, § 11 Rn. 7; § 13 Rn. 3; *Grohmann*, Das Recht des Urhebers, S. 159 ff.; gegen die Einbeziehung des Entstellungsschutzes *Dieselhorst*, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 158, 161.

¹⁰⁵³ *Schricker/Loewenheim/Ohly*, § 29 Rn. 36.

¹⁰⁵⁴ *Schricker/Loewenheim/Ohly*, § 29 Rn. 35; *Loewenheim/Dietz*, Handbuch des Urheberrechts, § 15 Rn. 18 f.; *Schicker*, in: FS Hubmann, S. 409, 419; *Peifer*, GRUR Int. 1995, 25, 41 f.; *Wedemeyer*, in: FS Piper, S. 787, 792; v. *Welser*, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 72 ff.

teressen des Urhebers andererseits abzugrenzen. Bei dem Schutz der persönlichen Interessen handele es sich um Anwendungsfälle des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, die zwar zur Zweckmäßigkeit im Urheberrechtsgesetz geregelt werden, al-lerdings persönlichkeitsrechtlichen Bezug haben und somit unabdingbar seien. Die den geistigen Interessen des Urhebers dienen Befugnisse hingegen hätten aufgrund ihres Werkbezugs keinen persönlichkeitsrechtlichen Charakter und seien somit nicht zum Kernbereich zu zählen und damit verzichtbar.¹⁰⁵⁵

Die Schwäche der Ansicht des BGH und der daran angelehnten Literaturauf-fassungen liegt in den fehlenden oder allenfalls vagen Definitionsansätzen, die eine erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge haben.¹⁰⁵⁶ Ebenso entzieht die Kernbe-reichstheorie dem Urheber die Möglichkeit der freien Disposition in dem von ihm gewollten Umfang,¹⁰⁵⁷ sodass der Urheber in einem Bereich Schutz erfährt, der von ihm möglicherweise als nicht schützenswert betrachtet wird und damit im Ergebnis mangels Ausübung leerläuft trotzdem er ihn zugleich in der Rechtsausübung be-hindert. Das Urheberpersönlichkeitsrecht dient allerdings neben dem Schutz der ideellen Interessen auch dem Schutz des Selbstbestimmungsrechts des Urhebers.¹⁰⁵⁸ Dies ergibt sich insbesondere aus den persönlichkeitsrechtlichen Normen des Ur-heberrechtsgesetzes. § 12 Abs. 1 UrhG schützt die Freiheit des Urhebers über das „ob“ und „wie“ der Veröffentlichung des Werkes zu bestimmen und § 13 S. 2 UrhG gewährleistet das Selbstbestimmungsrecht des Urhebers bzgl. der Anbringung einer Urheberbezeichnung am Werk.¹⁰⁵⁹ Unter Beachtung des Schutzzwecks überzeugt die Ansicht der Rechtsprechung nicht.¹⁰⁶⁰ Zudem unterscheidet sich das Urheber-persönlichkeitsrecht im Verhältnis zu anderen Persönlichkeitsrechten darin, dass es bei einem Verzicht nicht um die Existenz der Person oder ihrer körperlichen Un-versehrtheit, sondern um die Beziehung zum Werk als außenstehender Bezugspunkt geht. Daher ist hinsichtlich der Disponibilität ein weiterer Maßstab als bei anderen Persönlichkeitsrechten anzusetzen.¹⁰⁶¹ Entsprechend ist die letztgenannte Ansicht, wonach zwischen persönlichen und geistigen Interessen zu differenzieren ist, insofern überzeugend, als sie der Selbstbestimmung des Urhebers mehr Raum gebietet. Sie gestattet ihm eine größere Disponibilität und damit auch die Freiheit in Berei-

¹⁰⁵⁵ Peter, UFITA 1962, Bd. 36, 257, 270 ff.; weitergeführt von Seetzen, Verzicht im Im-materialgüterrecht, S. 50 f.

¹⁰⁵⁶ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 193.

¹⁰⁵⁷ Schicker, in: FS Hubmann, S. 409, 419.

¹⁰⁵⁸ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 194; v. Welser, Die Wahrneh-mung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 74.

¹⁰⁵⁹ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 194.

¹⁰⁶⁰ Ebenso Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 194; v. Welser, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 74 f.

¹⁰⁶¹ Schicker, in: FS Hubmann, S. 409, 419.

chen, in denen nicht seine Persönlichkeit, sondern die Beziehung zum Werk betroffen ist.¹⁰⁶²

Offen bleibt hier jedoch, wie eine klare Trennung zwischen persönlichen und geistigen Interessen stattfinden soll, da beide betroffen und miteinander verworren sein können und auch die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des Urheberrechtsgesetzes beide Interessen gleichermaßen schützen.¹⁰⁶³

Dem kann jedoch Abhilfe geschaffen werden, durch eine Kombination der Ansichten. Das Urheberpersönlichkeitsrecht bietet nicht nur Schutz vor dem Entzug der Selbstbestimmung, sondern soll auch deren Ausübung gewährleisten. Dies ergibt sich neben dem Schutzzweck aus der Privatautonomie des Urhebers.¹⁰⁶⁴ Für eine gezielte Ausübung dieser Befugnisse und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten wird zu Recht gefordert, dass der Urheber keinen „Pauschalverzicht“ vereinbaren kann, sondern es für ihn präzise erkennbar sein muss, über welche Befugnisse er disponiert. Das heißt der jeweilige Eingriff muss konkret bezeichnet und umrissen werden.¹⁰⁶⁵ Ist der Eingriff genau bezeichnet, kann der Urheber Umfang und Folgen der Beeinträchtigung seines Urheberpersönlichkeitsrechts abschätzen und somit sein Selbstbestimmungsrecht konkret ausüben.¹⁰⁶⁶

Dabei ist jedoch den persönlichkeitsrechtlichen Bezügen des Urheberpersönlichkeitsrechts Rechnung zu tragen, indem zwischen den geistigen und persönlichen Interessen unterschieden wird. Wird keine absolute Unverzichtbarkeit der persönlichen Interessen, sondern eine Beschränkung auf einen unverzichtbaren Kern, der den Urheber als Person betrifft, angenommen,¹⁰⁶⁷ ist eine trennscharfe Unterscheidung zwischen persönlichen und ideellen Interessen nicht mehr nötig. Indes kann – sofern sich eine Tendenz ausmachen lässt – die Unterscheidung herangezogen werden. Je eher geistige Interessen betroffen sind, desto eher kann der Urheber auch über schwerwiegende, konkret festgelegte Eingriffe disponieren. Sind die persönlichen Interessen im Vordergrund, ist dies bei der Disponibilität zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn der Urheber grundlegend in seinem Anse-

¹⁰⁶² Schicker, in: FS Hubmann, S. 409, 419; Schilcher, Der Schutz des Urhebers, S. 146; Dieselhorst, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 144.

¹⁰⁶³ Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 193; Dieselhorst, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 144.

¹⁰⁶⁴ Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 194.

¹⁰⁶⁵ Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 194; v. Welser, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 72 f.

¹⁰⁶⁶ Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 195; Schicker, in: FS Hubmann, S. 409, 419; Wedemeyer, in: FS Piper, S. 787, 791 ff.; v. Welser, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 72 ff.; ähnlich Metzger, Rechtsgeschäfte über das Droit Moral, S. 200 ff.

¹⁰⁶⁷ Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 195; Schicker, in: FS Hubmann, S. 409, 419; Wedemeyer, in: FS Piper, S. 787, 791 ff.; v. Welser, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 72 ff.; ähnlich Metzger, Rechtsgeschäfte über das Droit Moral, S. 200 ff.

hen, seinem Ruf oder seiner Ehre betroffen ist. Einwilligungen in diesem Bereich können trotzdem sie konkret definiert sind unwirksam sein. Ob es sich um geistige oder persönliche Interessen handelt, kann teilweise – wie die vollständige Vernichtung eines Werkstücks zeigt – bereits anhand der Eingriffsart definiert werden. Bei der Vernichtung kommt – anders als bei einer Entstellung – nur eine Verletzung der geistigen Interessen in Betracht.¹⁰⁶⁸

Das bedeutet unter Anwendung einer Zusammenschau der Theorien ist kein einheitlicher unverzichtbarer urheberpersönlichkeitsrechtlicher Kern auszumachen. Der unverzichtbare persönlichkeitsrechtliche Kern ist vielmehr immer dann betroffen, wenn der Urheber grundlegend in seinen persönlichen, grundrechtlich geschützten Interessen und damit seiner schöpferischen Existenz betroffen ist. Damit ist ein Verzicht auf das Urheberpersönlichkeitsrecht im Ganzen nicht möglich, jedoch auf einzelne Befugnisse.¹⁰⁶⁹

Es ist daher zu prüfen, ob die zu übertragende Befugnis überwiegend geistige oder persönliche Interessen betrifft. Stehen persönliche Interessen im Vordergrund ist zu prüfen, ob der persönlichkeitsrechtliche Kern tangiert wird, mit der Folge, dass die Vereinbarung eines Verzichts nicht wirksam möglich ist. Sind jedoch persönliche und geistige Interessen insgesamt betroffen, oder sogar allein geistige – wie bei der Vernichtung – ist eine Disposition zulässig. Dazu sind der Eingriff und dessen Umfang konkret zu bezeichnen, wobei den Rechtserwerber unter Heranziehung des allgemeinen Übertragungszweckgedankens des Urheberrechts die Spezifizierungslast trifft.¹⁰⁷⁰ Dieser ist neben dem normierten Anwendungsbereich in § 31 Abs. 5 UrhG auch im Rahmen von Vereinbarungen über Urheberpersönlichkeitsrechte als Auslegungshilfe heranzuziehen.¹⁰⁷¹ Dadurch behält der Urheber die Verfügungsmacht und es wird sichergestellt, dass im Zweifel nur die Befugnisse übertragen werden, die konkret erforderlich sind.

3. Anwendung und Ausgestaltung von Rechtsgeschäften über die vollständige Vernichtung

Da Dispositionen über urheberrechtliche Befugnisse außerhalb des urheberpersönlichkeitsrechtlichen Kerns zulässig sind, ist fraglich, wie diese bei der vollständigen Vernichtung des Werkoriginals zu gestalten sind. Das Urheberrecht selbst

¹⁰⁶⁸ Siehe dazu unter Kapitel 2 B.II.2.a), S. 106.

¹⁰⁶⁹ Ebenso *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 193 ff.

¹⁰⁷⁰ Vgl. BGH Urt. v. 26.11.1954 – I ZR 266/52 = GRUR 1955, 201, 203 f. – *Cosima Wagner*; vgl. Schrieker/Loewenheim/*Ohly*, § 31 Rn. 66; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 196.

¹⁰⁷¹ Fromm/Nordemann/J. B. Nordemann, § 31 Rn. 121; für das Veröffentlichungsrecht: BGH Urt. v. 26.11.1954 – I ZR 266/52 = GRUR 1955, 201, 204 – *Cosima Wagner*.

schweigt mit Ausnahme der §§ 29 Abs. 2, 30 UrhG im Hinblick auf Rechtsgeschäfte über urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse.¹⁰⁷²

a) Grundsätzliche Disponibilität

Anders als bei einer Entstellung nach § 14 UrhG handelt es sich bei der vollständigen Vernichtung um einen konkreten Vorgang, wobei Umfang und Folgen für den Urheber vorhersehbar sind. Sind die Gründe für die Vernichtung und der Zeitpunkt bekannt, besteht grundsätzlich eine wirksame Dispositionsmöglichkeit.¹⁰⁷³

Selbst wenn die Vernichtungsbefugnis insgesamt für einen noch unbestimmten, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt abbedungen wird, handelt es sich nicht um einen unzulässigen pauschalen Verzicht. Die Intensität des Eingriffs ist für den Urheber vorhersehbar und kann mit zeitlichem Ablauf sogar abnehmen. Es ist für den Urheber absehbar, was aus einer solchen Vereinbarung folgt. Bei der vollständigen Vernichtung wird dem Urheber kein anderes oder so nicht gewolltes Werk zuge-rechnet. Bliebe ein Teil des Werkoriginals übrig, so würde dies nicht von der Vereinbarung umfasst sein, da es andere Befugnisse und Interessen des Urhebers tangiert als eine vollständige Vernichtung. Vielmehr wird ein konkreter Sachverhalt beschrieben, welcher als Unterfall der anderen Beeinträchtigung nach § 14 UrhG einen abgrenzbaren Rahmen darstellt. Damit ist das Risiko einer Unwirksamkeit wegen einer fehlenden Spezifizierung bei der vollständigen Vernichtung als gering einzustufen.

Aufgrund der konkreten Bestimmbarkeit der Folgen einer Abdingbarkeit und der Möglichkeit der konkreten Vorhersehbarkeit handelt es sich bei der Abbedingung des Vernichtungsverbotes nicht um einen unzulässigen pauschalen Verzicht.

b) Rechtsnatur der Disposition über die vollständige Vernichtung

Fraglich ist indes, welche Rechtsnatur und Wirkung der Disposition über das Vernichtungsverbot hinsichtlich des konkreten Werkoriginals zukommt und was daraus für die individualvertragliche Gestaltung folgt.

Im Schrifttum wird zur Umschreibung der Disposition von schuldrechtlicher Gestattung, Verzicht,¹⁰⁷⁴ Einwilligung, gebundener Rechtsübertragung¹⁰⁷⁵ oder sonstigen Verfügungen¹⁰⁷⁶ gesprochen.¹⁰⁷⁷ Ebenso ist die Terminologie des Geset-

¹⁰⁷² Vgl. Metzger, GRUR Int. 2003, 9, 10.

¹⁰⁷³ Vgl. Schricker, Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, S. 93 ff.

¹⁰⁷⁴ OLG München Urt. v. 01.08.1985 – 29 U 2114/85 = GRUR 1986, 460, 463 – *Die unendliche Geschichte*; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 198, 202 ff.

¹⁰⁷⁵ Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 198, 202 ff.; Forkel/Sosnitza, Zum Wandel beim Recht der Persönlichkeit, S. 27 ff.

¹⁰⁷⁶ Schricker, Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, S. 93 ff.

zes nicht einheitlich.¹⁰⁷⁸ Der Gesetzgeber hat in §§ 12 ff. UrhG davon abgesehen, den Begriff „Einwilligung“ zu verwenden, wohingegen er ihn an anderer Stelle – wie etwa in § 8 Abs. 2 UrhG – verwendet.¹⁰⁷⁹ Diese Einordnungsfragen tangieren die grundsätzlichen Frage der Disponibilität über urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse nicht.¹⁰⁸⁰ Sie ist aber relevant für etwaige Folgefragen, wie die Bestimmung der Wirkung einer Disposition und bezüglich eines möglichen Widerrufs der Dispositionserklärung.

Bei der Bestimmung der Rechtsnatur sind somit verschiedenste Konstellationen denkbar. Um eine systematische wie auch pragmatische Lösung zu finden, gilt es bei der Einordnung stets die Interessen des Eigentümers und Urhebers bezüglich einer rechtssicheren und handhabbaren Konstruktion im Blick zu behalten. Dabei sind die allgemeinen Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB und – sofern der Anwendungsbereich im Einzelfall eröffnet ist – auch AGB-Recht anzuwenden.¹⁰⁸¹

aa) Absolute Verzichtserklärung

Bei einer Zustimmung zur Vernichtung des Werkoriginals könnte es sich um eine absolut wirkende, dingliche Verzichtserklärung handeln.¹⁰⁸² Die Konsequenz wäre, dass der Urheber gegenüber jedermann auf das Recht verzichtet, die Vernichtung des Werkoriginals zu verbieten. Es käme zu einem vollständigen Erlöschen der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnis die Vernichtung zu verbieten, sodass aus urheberrechtlicher Sicht jedermann berechtigt wäre das Werkoriginal zu zerstören.¹⁰⁸³

Dies ist mit der herrschender Ansicht abzulehnen.¹⁰⁸⁴ Ein dinglicher Verzicht auf einzelne Befugnisse ist ebenso wenig möglich, wie ein Verzicht auf das Urheberpersönlichkeitsrecht im Ganzen.¹⁰⁸⁵ Er hätte zur Folge, dass der Urheber bezogen

¹⁰⁷⁷ Vgl. *Ohly*, „Volenti non fit iniuria“, S. 267; *Erdmann*, in: FS Loewenheim, S. 81, 89.

¹⁰⁷⁸ *Ohly*, „Volenti non fit iniuria“, S. 267.

¹⁰⁷⁹ Dazu ausführlich: *Ohly*, „Volenti non fit iniuria“, S. 267.

¹⁰⁸⁰ *Ohly*, „Volenti non fit iniuria“, S. 269; *Erdmann*, in: FS Loewenheim, S. 81, 89.

¹⁰⁸¹ BGH Urt. v. 15.06.2023 – I ZR 179/22 = GRUR 2023, 1619, 1621 – *Microstock-Portal*; vgl. *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 198.

¹⁰⁸² *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 198.

¹⁰⁸³ Vgl. *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 198.

¹⁰⁸⁴ Vgl. *Dieselhorst*, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 139; *Bullinger*, Kunstwerkfälschung und Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 84 f.; v. *Welser*, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 57 ff.; Fromm/Nordemann/*Dustmann*, Vor § 12 Rn. 10; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 361; OLG München Urt. v. 01.08.1985 – 29 U 2114/85 = GRUR 1986, 460, 463 – *Die unendliche Geschichte*.

¹⁰⁸⁵ *Dieselhorst*, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 139; *Bullinger*, Kunstwerkfälschung und Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 84 f.; v. *Welser*, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 57 ff.; Fromm/Nordemann/*Dustmann*, Vor § 12

auf die konkrete Befugnis, insbesondere hinsichtlich der Person des Ausübenden, jedwedes Selbstbestimmungsrecht verlieren würden, sodass er stark in den persönlichkeitsrechtlichen Komponenten des Urheberpersönlichkeitsrechts betroffen wäre.¹⁰⁸⁶ Es würde sich daher um einen umfassenden Vorausverzicht handeln, der mit dem Schutz des urheberpersönlichkeitsrechtlichen Kerns unvereinbar ist.¹⁰⁸⁷ Die Abbedingung des Vernichtungsverbots über einen dinglich wirkenden Verzicht ist somit abzulehnen.¹⁰⁸⁸

bb) Schuldrechtliche Gestattungsvereinbarungen

Unter dem Oberbegriff der schuldrechtlichen Gestattungsvereinbarungen werden schuldrechtliche Konstruktion wie das *pactum de non petendo* oder ein antizipierter Erlassvertrag diskutiert.¹⁰⁸⁹ Diese entsprechen indes regelmäßig nicht dem Willen der Betroffenen.¹⁰⁹⁰

Das *pactum de non petendo* ist eine schuldrechtliche Abrede darüber, die aus der Vernichtung folgenden Ansprüche nicht geltend zu machen. Es handelt sich um einen Ausübungsverzicht, der dem Schuldner – hier dem Eigentümer, nachdem er das Werkoriginal vernichtet hat – ein Leistungsverweigerungsrecht gibt.¹⁰⁹¹

Auf den ersten Blick erscheint dies sinnvoll. Allerdings ist die Wirkung des Abkommens regelmäßig durch Auslegung zu ermitteln.¹⁰⁹² Soll es sich um ein Stillhalteabkommen handeln, das die prozessuale Geltendmachung ausschließt, ist die Klage bereits unzulässig.¹⁰⁹³ Soll dem Schuldner hingegen durch die Vereinbarung die Einrede der Nichtfälligkeit gestattet werden, ist die Klage des Urhebers zulässig, aber unbegründet.¹⁰⁹⁴

Die erste Variante ist vorteilhaft für den Eigentümer, da sie einen Prozess früh an der Zulässigkeit scheitern lässt. Nachteilhaft ist, dass Zinsenforderungen dennoch

Rn. 10; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 361; OLG München Urt. v. 01.08. 1985–29 U 2114/85 = GRUR 1986, 460, 463 – *Die unendliche Geschichte*.

¹⁰⁸⁶ Vgl. *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 199; *Schack*, Rn. 637.

¹⁰⁸⁷ *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 199; *Schack*, Rn. 637.

¹⁰⁸⁸ Ebenso *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 199; *Schack*, Rn. 637.

¹⁰⁸⁹ Vgl. *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 201 ff.; v. *Gamm*, UrhG, Einf. Rn. 109; *Dasch*, Die Einwilligung zum Eingriff ins Recht am eigenen Bild, S. 28 ff.; *Erdmann*, in: FS Loewenheim, S. 81, 89.

¹⁰⁹⁰ *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 201 ff.; a.A: *Dieselhorst*, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 140 f.; *Osenberg*, Die Unverzichtbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts, S. 44; v. *Welser*, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 60.

¹⁰⁹¹ Vgl. MüKo BGB/*Fetzer*, § 364 Rn. 14.

¹⁰⁹² MüKo BGB/*Fetzer*, § 364 Rn. 14.

¹⁰⁹³ MüKo BGB/*Fetzer*, § 364 Rn. 14.

¹⁰⁹⁴ MüKo BGB/*Fetzer*, § 364 Rn. 14.

entstehen können, da es sich nicht um eine materielle Einrede handelt.¹⁰⁹⁵ Vorteil der zweiten Auslegungsmöglichkeit ist, dass hier die Zinsen nicht entstehen, da die Forderung schon nicht fällig ist. Eine Klage wäre allerdings zunächst zulässig. Durch die verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten bleibt bei der Vereinbarung stets eine Rechtsunsicherheit, die insbesondere im Interesse des Eigentümers zu vermeiden ist.

Hinzukommt, dass das Stillhalteabkommen weder die Tatbestandsmäßigkeit noch die Rechtswidrigkeit der Eingriffshandlung entfallen lässt. Der Eigentümer würde daher bei einer vollständigen Vernichtung stets eine tatbestandliche und rechtswidrige Handlung begehen.¹⁰⁹⁶ Würde der Urheber dann entgegen der Vereinbarung gegen diese Vernichtung vorgehen, sähe sich der Eigentümer jedoch einem Prozess ausgesetzt, wobei die Voraussetzungen des § 14 UrhG vorliegen würden. Erst im Prozess würde sich die Frage stellen, wie die getroffene Vereinbarung auszulegen ist und ob dem Eigentümer eine materielle Einrede zustände. Dies bedeutet im Ergebnis Rechtsunsicherheit für Urheber und Eigentümer. Es ist daher interessengerechter, wenn bereits die Voraussetzungen des § 14 UrhG selbst entfallen würden. Demnach ist die Vereinbarung eines Ausübungsverzicht zwar denkbar, jedoch nicht ideal und daher abzulehnen.¹⁰⁹⁷

Auch der antizipierte Erlassvertrag ist, sofern er für wirksam vereinbar gehalten wird, keine taugliche Lösung.¹⁰⁹⁸ Ein Erlassvertrag nach § 397 Abs. 1 BGB ist grundsätzlich nur über Forderungen möglich, sodass er sich nicht auf das Urheberpersönlichkeitsrecht selbst, sondern immer nur auf eine aus der Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrecht konkret erwachsene Forderung beziehen kann.¹⁰⁹⁹ Ist die Forderung also entstanden, kann sie im Nachgang erlassen werden. Bei einem antizipierten Erlassvertrag, also dem Erlass der Forderung im Voraus, kommt es jedoch zu einem Zirkelschluss. Wird die Forderung bereits vor ihrer Entstehung erlassen, dann entsteht keine Forderung, die Gegenstand eines Erlassvertrages sein

¹⁰⁹⁵ MüKo BGB/Fetzer, § 364 Rn. 14.

¹⁰⁹⁶ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 200 f.

¹⁰⁹⁷ Ebenso *v. Welser*, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 60; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 201 ff.; a.A.: Dieselhorst, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 140 f.; Osenberg, Die Unverzichtbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts, S. 44.

¹⁰⁹⁸ Für die Wirksamkeit: BGH Urt. v. 28.11.1963 – II ZR 41/62 = NJW 1964, 648, 649; dagegen: RG Urt. v. 05.07.1935 – II 340/34 = RGZ 148, S. 257, 263; OLG München Urt. v. 01.08.1985 – 29 U 2114/85 = GRUR 1986, 460, 463 – *Die unendliche Geschichte*; Grüneberg/Grüneberg, § 397 Rn. 3; *v. Welser*, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 59 f.; Dasch, Die Einwilligung zum Eingriff ins Recht am eigenen Bild, S. 30; Dieselhorst, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 140 f.; *v. Gamm*, UrhG, Einf. Rn. 109, § 14 Rn. 7.

¹⁰⁹⁹ OLG München Urt. v. 01.08.1985 – 29 U 2114/85 = GRUR 1986, 460, 463 – *Die unendliche Geschichte*; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 199 f.; Dieselhorst, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 140.

könnte.¹¹⁰⁰ Außerdem ist § 276 Abs. 3 BGB zu beachten.¹¹⁰¹ Danach kann dem Schuldner die Haftung wegen Vorsatzes nicht im Voraus erlassen werden. Bei der Vernichtung des Werkoriginals handelt sich jedoch regelmäßig um vorsätzliches Handeln des Eigentümers, da fahrlässiges Handeln nicht geeignet ist, die ideellen Interessen des Urhebers zu gefährden.¹¹⁰² Insbesondere, wenn bereits im Vorfeld über die Vernichtungsbefugnis verhandelt wird, wird grob fahrlässiges Handeln ein seltener Einzelfall sein. Daher ist ein antizipierter Erlassvertrag bereits nach § 276 Abs. 3 BGB bei der Vernichtung ausgeschlossen.¹¹⁰³ Ist das Werkoriginal bereits vernichtet, kann im Anschluss darauf ein Erlassvertrag geschlossen werden. Vor der Handlung ist dies nicht wirksam möglich.

Es handelt sich daher bei der Disposition über das Vernichtungsverbot bezüglich des konkreten Werkoriginals nicht um schulrechtliche Gestattungsvereinbarungen.

cc) Einwilligung

Eine entsprechende Vereinbarung könnte jedoch über eine Einwilligung abbildbar sein.¹¹⁰⁴ Dabei sind die Rechtsnatur, die Wirkung – dinglich oder schulrechtlich – sowie etwaige Widerrufsmöglichkeiten der Einwilligung im Kontext der vollständigen Vernichtung zu betrachten. Zudem könnte die Einwilligung tatbestandsausschließende oder rechtfertigende Wirkung haben und es ist fraglich, wie sich die Einwilligung im Verhältnis zum zugrundeliegenden Vertragsverhältnis zwischen Eigentümer und Urheber auswirkt.

(I) Rechtsnatur der Einwilligung

Ausführungen zur Rechtsnatur der Einwilligung im Kontext des urheberrechtlichen Vernichtungsverbotes finden sich kaum. Die Rechtsnatur der Einwilligung bei Eingriffen in persönlichkeitsrechtliche Befugnisse ist hingegen umstritten.¹¹⁰⁵ Dabei wird sie teilweise als rechtsgeschäftliche Handlung,¹¹⁰⁶ teilweise als geschäftsähnliche Handlung¹¹⁰⁷ und teilweise als bloßer Realakt eingeordnet.¹¹⁰⁸ Auch die

¹¹⁰⁰ Ebenso *Erdmann*, in: FS Loewenheim, S. 81, 89.

¹¹⁰¹ *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 200.

¹¹⁰² Siehe dazu unter Kapitel 2 B.III.2.b)aa), S. 118 f.

¹¹⁰³ Ebenso *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 200.

¹¹⁰⁴ Vgl. *Erdmann*, in: FS Loewenheim, S. 81, 89 f.

¹¹⁰⁵ Ausführlicher Streitstand: *Dasch*, Die Einwilligung zum Eingriff ins Recht am eigenen Bild, S. 38 ff.; *Helle*, AfP 1985, 93, 93 ff.

¹¹⁰⁶ *Wenzel*, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Kapitel 7 Rn. 159; *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte im Zivilrecht, S. 102; v. *Welser*, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 63.

¹¹⁰⁷ *Grüneberg/Ellenberger*, Überbl. v. § 104 Rn. 8.

¹¹⁰⁸ *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rn. 282.

Rechtsprechung des BGH ist uneindeutig,¹¹⁰⁹ sodass der Einwilligung rechtsgeschäftlicher Charakter zu-, teilweise jedoch auch abgesprochen wird.¹¹¹⁰

Bei rechtsgeschäftlichen Handlungen handelt es sich um Willenserklärungen oder Willensbetätigungen, deren Zweck es ist, eine privatrechtliche Rechtsfolge herbeizuführen. Die Rechtsfolge wird vom Gesetz angeordnet, ihr Eintritt ist allerdings vom Willen des Erklärenden abhängig.¹¹¹¹ Der Erklärende muss die Rechtsfolge wollen. Bei geschäftsähnlichen Handlungen sieht das Gesetz ebenfalls eine bestimmte Rechtsfolge vor. Inhalt der Erklärung ist nicht die Anordnung einer bestimmten Rechtsfolge, sondern ein rein tatsächlicher Erfolg. Ein auf die Rechtsfolge gerichteter Wille des Handelnden ist nicht erforderlich.¹¹¹² Bei einem Realakt hat die jeweilige Handlung keinen Mitteilungszweck, das Gesetz knüpft daher eine Rechtsfolge an die Handlung, ohne Rücksicht auf das Gewollte.¹¹¹³

Zur Bestimmung der Rechtsnatur der Einwilligung sind der Wortlaut des Urheberrechtsgesetzes und die Gesetzesbegründung, speziell zu § 29 Abs. 2 UrhG und § 39 UrhG, wie auch die Funktion der Einwilligung heranzuziehen.¹¹¹⁴

Der Wortlaut des Urheberrechtsgesetzes ist nicht eindeutig. § 29 Abs. 2 UrhG, der Rechtsgeschäfte über das Urheberrecht normiert, spricht von der Zulässigkeit der schuldrechtlichen Einwilligung und von Vereinbarungen zu Verwertungsrechten, sowie die in § 39 UrhG geregelten Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte. Dies könnte implizieren, dass die in § 39 UrhG benannten Vereinbarung, als Rechtsgeschäfte anzusehen sind. Nach § 39 Abs. 2 UrhG sind Änderungen des Werkes zulässig, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann. Das bedeutet, dass Einwilligungen zu Werkänderungen nach § 39 Abs. 2 UrhG Rechtsgeschäfte im Sinne des § 29 Abs. 2 UrhG sein könnten und es sich somit bei Einwilligungen in urheberpersönlichkeitsrechtliche Eingriffshandlungen um Rechtsgeschäfte handelt.¹¹¹⁵ Der Wortlaut lässt jedoch auch eine andere Deutung zu. Der Begriff Vereinbarung in § 39 Abs. 1 UrhG könnte sich auf das der Einwilligung zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft beziehen, was dazu führt, dass der Begriff Rechtsgeschäft in § 29 Abs. 2 UrhG sich ebenfalls auf das zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft bezieht.¹¹¹⁶ Das heißt der Wortlaut allein bietet keinen Aufschluss über die Rechtsnatur der Einwilligung.

¹¹⁰⁹ BGH Urt. v. 25.09.1952 – III ZR 322/51 = NJW 1953, 700, 701; BGH Urt. v. 07.02.1984 – VI ZR 188/82 = NJW 1984, 1395, 1396.

¹¹¹⁰ Ausführlich zur Rechtsnatur: *Ohly*, „Volenti non fit iniuria“, S. 178 ff.; *Osken*, Die schlichte Einwilligung, S. 25.

¹¹¹¹ *Larenz/Neuner/Wolf*, Allgemeiner Teil des BGB, § 28 Rn. 2.

¹¹¹² *Larenz/Neuner/Wolf*, Allgemeiner Teil des BGB, § 28 Rn. 8.

¹¹¹³ *Larenz/Neuner/Wolf*, Allgemeiner Teil des BGB, § 28 Rn. 13.

¹¹¹⁴ Vgl. *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 207 ff.

¹¹¹⁵ Vgl. *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 207 ff.

¹¹¹⁶ *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 207.

Auch aus der Gesetzesbegründung ergeben sich allenfalls indizielle Anhaltspunkte.¹¹¹⁷ So wird in der Gesetzesbegründung des § 29 UrhG explizit statuiert, dass § 29 UrhG keine Aussage über die Rechtsnatur der in § 39 UrhG geregelten Rechtsgeschäfte trifft.¹¹¹⁸ Die Verwendung des Begriffs Rechtsgeschäfts im selben Kontext wie die Aussage, dass keine Rechtsnatur bestimmt werden soll, ist irreführend und erlaubt keinen eindeutigen Rückschluss auf eine gesetzgeberische Einordnung.¹¹¹⁹ In der Begründung zu § 39 UrhG heißt es hingegen, dass dieser als Beleg für die Zulässigkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen über das Urheberpersönlichkeitsrecht herangezogen werden konnte.¹¹²⁰ Ein Bezugspunkt zur Einwilligung ergibt sich allerdings auch hieraus nicht, sodass uneindeutig bleibt, ob diese auch rechtsgeschäftlichen Charakter haben soll, oder sich die Begründung auf anderen Verfügungen bezieht. Daher lassen sich aus der Gesetzesbegründung allenfalls Indizien für einen rechtsgeschäftlichen Charakter der Einwilligung herleiten. Eine klare Einordnung ist nicht möglich.¹¹²¹

Für Klarheit kann die Betrachtung der Funktion der Einwilligung sorgen.¹¹²² Da die Einwilligung in die vollständige Vernichtung zu einem Realakt – der Vernichtung – berechtigt, könnte angenommen werden, dass auch ihr selbst nur ein tatsächlicher und kein rechtsgeschäftlicher Charakter zukommt.¹¹²³ Diese Argumentation verkennt allerdings, dass die Berechtigung zu einem Realakt nichts über die Rechtsnatur der Erteilung der Berechtigung selbst in Form der Einwilligung aussagt.¹¹²⁴ Außerdem dient die Einwilligung zur Herbeiführung eines rechtlichen Erfolges in Form der Gestattung einer ansonsten rechtswidrigen Handlung des Eigentümers. Die Gestattung tritt somit ein, weil sie vom Urheber gewollt ist.¹¹²⁵ Dementsprechend ist die Rechtswirkung der Einwilligung vom Willen des Urhebers abhängig, sodass eine Einordnung als Realakt dem Parteiwillen widersprechen würde und somit abzulehnen ist.¹¹²⁶

Der Einordnung der Einwilligung als geschäftsähnliche Handlung – wie es etwa bei der Genehmigung nach § 177 Abs. 2 BGB der Fall ist – steht entgegen, dass der Urheber durch die Erklärung der Einwilligung in die vollständige Vernichtung seines Werkes bewusst eine Rechtsfolge herbeiführen möchte. Die Erklärung ist nicht auf eine tatsächliche Folge – die Vernichtung des Werkoriginals –, sondern

¹¹¹⁷ Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 207 f.

¹¹¹⁸ RegE UrhG 2001, BT-Drucks. 14/6433, S. 14.

¹¹¹⁹ Ebenso Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 207.

¹¹²⁰ RegE UrhG 2001, BT-Drucks. 14/6433, S. 18.

¹¹²¹ Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 207 f.

¹¹²² Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 208 ff.

¹¹²³ Zum tatsächlichen Charakter: BGH Urt. v. 05.12.1958 – VI ZR 266/57 = NJW 1959, 811, 811.

¹¹²⁴ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 208.

¹¹²⁵ Götting, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, S. 147.

¹¹²⁶ Ebenso Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 208.

auf eine Rechtsfolge, die Legalisierung der Zerstörungshandlung durch den Eigentümer, gerichtet.¹¹²⁷

Der Einwilligung ist daher unter Beachtung des Parteiwilten rechtsgeschäftliche Natur zuzusprechen.¹¹²⁸ Es handelt sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung, sodass die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung finden.¹¹²⁹ In Anbetracht des persönlichkeitsrechtlichen Charakters können indes Modifikationen notwendig sein.¹¹³⁰

Die Erteilung der Einwilligung ist – wie bei rechtsgeschäftlichen Handlungen üblich – auch konkludent durch schlüssiges Verhalten möglich.¹¹³¹ Hierfür sind konkrete Anhaltspunkte erforderlich. Allein aufgrund der Übereignung des Werkoriginals ist keine konkludente Einwilligung in die Zerstörung anzunehmen. Es bedarf weiterer Hinweise, die deutlich auf das Einverständnis des Urhebers mit einer Vernichtung durch den Eigentümer hindeuten.¹¹³²

(2) Wirkung der Einwilligung und Widerrufsmöglichkeit

Die Frage danach, ob der Einwilligung des Urhebers eine dingliche oder schuldrechtliche Wirkung zukommt, ist sowohl für die rechtliche Position des Einwilligungsempfängers gegenüber Dritten und dem Urheber selbst wie auch für die Frage des Widerrufs der Einwilligung von entscheidender Bedeutung. Der Inhaber eines dinglichen und damit absoluten Rechts ist berechtigt, jedem Dritten unabhängig etwaiger schuldrechtlichen Vertragsbeziehungen die Einwirkung auf den jeweiligen Gegenstand zu verbieten, sodass es faktisch zu einer Übertragung der Befugnis auf eine andere Person käme.¹¹³³ Schuldrechtliche Vereinbarungen sind indes relativ und wirken daher lediglich zwischen den am Rechtsgeschäft beteiligten Vertragsparteien.¹¹³⁴

In der Literatur wird eine dingliche Wirkung teilweise befürwortet.¹¹³⁵ Dabei wird eine „gebundene Übertragung“ von urheberpersönlichkeitsrechtlichen Ein-

¹¹²⁷ Vgl. *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, S. 147.

¹¹²⁸ Ebenso *Ohly*, „Volenti non fit iniuria“, S. 214.

¹¹²⁹ Ebenso *Ohly*, „Volenti non fit iniuria“, S. 214; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 210; *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte im Zivilrecht, S. 102 f.; für das Recht am eigenen Bild *Dasch*, Die Einwilligung zum Eingriff ins Recht am eigenen Bild, S. 61 ff.

¹¹³⁰ *Ohly*, „Volenti non fit iniuria“, S. 214; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 209.

¹¹³¹ *Federle*, Der Schutz der Werkintegrität, S. 84 f.; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 219 f.

¹¹³² Ebenso *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 220; siehe dazu bei aufgedrangten Werkverkörperungen unter Kapitel 2 B.III.2.b)cc), S. 124.

¹¹³³ *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 214.

¹¹³⁴ *Kraßer*, GRUR Int. 1983, 537, 538.

¹¹³⁵ *Forkel*, Gebundene Rechtsübertragungen, S. 168 ff., 175.

zelbefugnissen vertreten, wobei das Urheberpersönlichkeitsrecht als Mutterrecht beim Urheber verbleibe und so der Urheber dennoch eine gewisse Kontrolle ausübe. Sollte das abgeleitete Recht erlöschen, würde dessen Inhalt automatisch an das Mutterrecht zurückfallen.¹¹³⁶ Teilweise wird auch vertreten, dass auf persönlichkeitsrechtliche Befugnisse mit dinglicher oder „quasi-dinglicher“ Wirkung verzichtet werden könne, wobei die konkrete Ausgestaltung unterschiedlich beurteilt wird.¹¹³⁷ Weitere Autoren sowie die Instanzrechtsprechung lehnen hingegen eine dingliche Wirkung der Einwilligung ab.¹¹³⁸

Es ist hier zunächst zwischen dem unzulässigen absoluten Verzicht und einer dinglichen wirkenden Einwilligung zu unterscheiden. Bei der Letzteren wird die Rechtsposition im Gegensatz zum absoluten Verzicht nicht vollständig aufgegeben. Es findet eine Befugnisübertragung auf den Eigentümer statt, wobei der Urheber nicht dem Eingriff eines jeden Dritten schutzlos ausgeliefert wäre, sondern der Eigentümer die Befugnis anstelle des Urhebers ausüben könnte.¹¹³⁹ Für eine dinglich wirkende Einwilligung spricht das praktische Bedürfnis des Urhebers, dem Eigentümer eine gesicherte Rechtsposition einräumen zu können.¹¹⁴⁰ In der Praxis ist es häufig notwendig, dass dem Eigentümer zur vollständigen Verwertung der an ihn übertragenen Nutzungsrechte auch urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse übertragen werden.¹¹⁴¹ Würde hier eine nur relative Wirkung der Einwilligung angenommen werden, hätte dies für den Eigentümer erhebliche Nachteile, die lediglich mit komplexen juristischen Konstrukten ausgeglichen werden könnten.¹¹⁴² Auch spricht die monistische Ausgestaltung des Urheberrechts dafür, mit zumindest quasi-dinglicher Wirkung über urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse disponieren zu können. Denn nach § 31 Abs. 3 UrhG ist für die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte gesetzlich eine quasi-dingliche Wirkung vorgesehen.¹¹⁴³

¹¹³⁶ Forkel, Gebundene Rechtsübertragungen, S. 168 ff., 175.

¹¹³⁷ Brandl, AfP 1981, 347, 351; Seemann, UFITA 1996, Bd. 131, 5, 40; Magold, Personenmerchandising, S. 511 ff.; Federle, Der Schutz der Werkintegrität, S. 79 f.

¹¹³⁸ OLG Hamburg Urt. v. 11.06.1998 – 3 U 284/97 = ZUM-RD 1999, 122, 124 f. – Backstreet Boys; Götting, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, S. 143; Helle, Besondere Persönlichkeitsrechte im Zivilrecht, S. 111 ff., 115; v. Welser, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 64 f.; Schricker, EWiR 1987, 79, 80.

¹¹³⁹ Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 215.

¹¹⁴⁰ Vgl. Federle, Der Schutz der Werkintegrität, S. 82; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 216.

¹¹⁴¹ Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 216.

¹¹⁴² Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 216; zu den Konstruktionsmöglichkeiten ausführlich: v. Welser, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 87 ff.

¹¹⁴³ BGH Urt. v. 21.11.1958 – I ZR 98/57 = GRUR 1959, 200, 202 – *Der Heiligenhof*; nur dinglich: Schricker/Loewenheim/Ohly, § 31 Rn. 50.

Bezogen auf die Einwilligung zur Vernichtung könnte einer dinglichen Wirkung jedoch – sofern diese nicht ausdrücklich vertraglich festgeschrieben wird¹¹⁴⁴ – der Übertragungszweckgedanke entgegenstehen.¹¹⁴⁵ Der in § 31 Abs. 5 UrhG normierte Auslegungsgrundsatz des Übertragungszweckgedankens beinhaltet, dass nach der BGH-Rechtsprechung zum Schutz des Urhebers Nutzungsrechte nur in dem Umfang übertragen werden, den der mit dem Vertrag verfolgte Zweck „unbedingt“ erfordert¹¹⁴⁶ oder der für den Vertragszweck unerlässlich ist.¹¹⁴⁷ Dieser ist auch auf Vereinbarungen über Urheberpersönlichkeitsrechte anwendbar.¹¹⁴⁸ Die vollständige Vernichtung des Werkoriginals müsste damit dem Vertragszweck, insbesondere den zu übertragenden Nutzungsrechten des Eigentümers zuträglich sein. Da durch die Vernichtung möglicherweise übertragene Nutzungsrechte jedoch gegenstandslos werden, kann der Vertragszweck durch die Vernichtung nicht gefördert werden. Die Vernichtung ist keine für die Verwertung des Werkstücks notwendige urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnis, ohne die ein Nutzungsrecht nicht ausgeübt werden kann. Zweck der Übertragung ist vielmehr dem Eigentümer eine möglichst rechtssichere Möglichkeit der Vernichtung zu schaffen. Die Vernichtung ist somit nicht für den Vertrag unbedingt erforderlich oder für die Verwertung unerlässlich. Der Übertragungszweckgedanke spricht somit gegen eine dingliche Wirkung der Einwilligung.

Da es sich um einen Auslegungsgrundsatz handelt, kann auch bei der weiteren Einordnung der Übertragungszweckgedanke herangezogen werden.¹¹⁴⁹ Auch bei der nicht an ein Nutzungsrecht gebundenen Übertragung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse ist zum Schutz des Urhebers daher davon auszugehen, dass nur die Befugnisse eingeräumt werden sollen, die für die Ausübung des jeweiligen Rechts unerlässlich sind und zugleich dem Urheber das größtmögliche Maß an Selbstbestimmung zubilligen.

Damit wäre eine schuldrechtliche Wirkung der Einwilligung naheliegend, denn der Eigentümer kann bereits aufgrund seiner dinglichen Position aus dem Eigentum absolut über das Werkstück verfügen und somit Dritten die Vernichtung des Werkoriginals verbieten. Dafür wird keine dingliche wirkende Übertragung des Vernichtungsverbotes benötigt.¹¹⁵⁰ Außerdem ist im Zweifel anzunehmen, dass die

¹¹⁴⁴ Vgl. Fromm/Nordemann/*J. B. Nordemann*, § 31 Rn. 122.

¹¹⁴⁵ Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 216 f.

¹¹⁴⁶ BGH Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 68/08 = GRUR 2010, 623, Rn. 20 – *Restwertbörse*; BGH Urt. v. 22.04.2004 – I ZR 174/01 = GRUR 2004, 938, 938 – *Comic-Übersetzungen III*; Fromm/Nordemann/*J. B. Nordemann*, § 31 Rn. 109.

¹¹⁴⁷ BGH Urt. v. 06.10.2016 – I ZR 25/15 = GRUR 2017, 266, Rn. 44 – *World of Warcraft I*; BGH Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 68/08 = GRUR 2010, 623, Rn. 20 – *Restwertbörse*; Fromm/Nordemann/*J. B. Nordemann*, § 31 Rn. 109.

¹¹⁴⁸ Vgl. Fromm/Nordemann/*J. B. Nordemann*, § 31 Rn. 121; für das Veröffentlichungsrecht: BGH Urt. v. 26.11.1954 – I ZR 266/52 = GRUR 1955, 201, 204 – *Cosima Wagner*.

¹¹⁴⁹ Dreier/Schulze/*Schulze*, § 31 Rn. 118.

¹¹⁵⁰ Vgl. Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 216 f.

Vernichtungsbefugnis des Urhebers, nachdem sie durch die Einwilligung auf den Eigentümer übertragen wurde, im Interesse und zum Schutz des Urhebers nicht ohne dessen Kenntnis an einen Dritten weiterübertragen werden soll. Dies wäre bei einer dinglichen Wirkung indes möglich. Damit würde eine dinglich wirkende Einigung den Urheber über das notwendige Maß hinaus in seinem Selbstbestimmungsrecht tangieren. Auch wäre sie nicht mit dem Übertragungszweckgedanken vereinbar, weswegen er Einwilligung keine dingliche Wirkung zukommt.

Deshalb auf eine schuldrechtliche Wirkung zu schließen, wäre indes vorschnell. Die schuldrechtliche Ebene birgt die Problematik, dass dem Urheber kein Widerrufsrecht zustehen würde. Da die Einwilligung rechtsgeschäftlichen Charakter hat, finden die §§ 130 ff. BGB Anwendung, weswegen die Erklärung des Urhebers in Zusammenschau mit einem zugrunde liegenden Vertrag nach dem Grundsatz *pacta sunt servanda* nicht frei widerruflich ist und damit Bindungswirkung entfaltet.¹¹⁵¹ Ein grundsätzliches Widerrufsrecht ist faktisch erforderlich, da sich neben dem persönlichen auch das geistige Interesse des Urhebers an seinem Werkoriginal nach Erteilung der Einwilligung verändern kann. Dies gilt insbesondere, wenn das Werkoriginal retrospektiv eine höhere Relevanz für sein Gesamtschaffen erlangt hat und es ihm daher umso wichtiger ist, dass die kommunikative Wirkung weiterhin fortbesteht.¹¹⁵² In Rechtsprechung und Literatur wird ein Widerrufsrecht teilweise ohne Weiteres für zulässig gehalten.¹¹⁵³ Andere machen das Recht von einer Interessenabwägung¹¹⁵⁴ oder von der Eigenart und Bedeutung für das Persönlichkeitsrecht abhängig.¹¹⁵⁵ Teilweise wird es auch für gänzlich unzulässig gehalten.¹¹⁵⁶ Eine unwiderrufliche Wirkung der Erklärung würde zwar für Rechtssicherheit sorgen, indes wäre sie nicht mit dem persönlichkeitsrechtlichen Charakter des Urheberpersönlichkeitsrecht vereinbar, da das Selbstbestimmungsrecht des Urhebers über die Maßen verkürzt werden würde.¹¹⁵⁷ Damit hat die Annahme eines schuldrechtlichen Charakters Schwächen.

Teilweise soll diese Schwäche durch eine analoge Anwendung des § 42 UrhG ausgeglichen werden¹¹⁵⁸. Dies überzeugt jedoch nicht. § 42 Abs. 1 UrhG gewährt dem Urheber das Recht ein Nutzungsrecht gegenüber dem Inhaber zurückzurufen,

¹¹⁵¹ *Ohly*, „Volenti non fit iniuria“, S. 214; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 210 f.

¹¹⁵² Ähnlich *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 211.

¹¹⁵³ *Specker*, Die Persönlichkeitsrechte, S. 200.

¹¹⁵⁴ LG Oldenburg Beschl. v. 21.04.1988 – 5 S 1656/87 = GRUR 1988, 694, 695 f. – *Grillfest*.

¹¹⁵⁵ v. *Welser*, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 79 ff.; *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte im Zivilrecht, S. 117 ff.; *Wenzel*, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Kapitel 7 Rn. 204.

¹¹⁵⁶ OLG Freiburg Urt. v. 11.06.1953 – 2 U 52/53 = GRUR 1953, 404, 405; v. *Gamm*, UrhG, Einl. Rn. 109.

¹¹⁵⁷ *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 211.

¹¹⁵⁸ Vgl. *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 212 f.

wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht und ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann.¹¹⁵⁹ Wenngleich § 42 UrhG sich auf Nutzungsrechte bezieht, beinhaltet er den Grundgedanken des Urheberpersönlichkeitsrechts, dass das Werk nur in der Gestalt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll, wie der Urheber es mit seinen aktuellen ideellen Interessen vereinbaren kann.¹¹⁶⁰ Es wird vertreten, dass der Anwendungsbereich der Norm dahingehend auszudehnen ist, dass dem Urheber die Möglichkeit eingeräumt werden muss, sein Einverständnis zu einem Eingriff widerrufen zu können, wenn sich seine Überzeugung derart gewandelt hat, dass ein Festhalten an der erteilten Zustimmung nicht mehr zumutbar erscheint.¹¹⁶¹ Dabei soll die Zumutbarkeit innerhalb einer Interessenabwägung ermittelt werden.¹¹⁶² Hierbei wird jedoch verkannt, dass sich die Norm ihrem Charakter nach ausschließlich auf die ideellen Interessen in Form der persönlichen Interessen des Urhebers bezieht. Dem Urheber soll das Recht gewährt werden, selbst darüber zu bestimmen, ob durch die Nutzung des Werkes weiterhin eine Zurechnung zu seiner Person stattfinden soll.¹¹⁶³ Dies umfasst somit nicht die Wirkung des Werkes selbst, sondern die Zurechnung der Aussagen zum Urheber und damit die mögliche Fehldarstellung seiner gewandelten Überzeugung. Die geistigen Interessen unterfallen daher nicht dem Schutzbereich des § 42 UrhG.¹¹⁶⁴

Zudem wären an ein solches Widerrufsrecht in entsprechender Anwendung des § 42 UrhG strenge Anforderungen zu stellen.¹¹⁶⁵ Dies würde ebenfalls nicht dem Charakter der vollständigen Vernichtung des Werkoriginals gerecht werden. Denn die Erteilung des Nutzungsrechts ist für den Urheber ein vergleichsweiser niederschwelliger Eingriff in seine Rechte, speziell, da die Norm auch beschränkte Nutzungsrechte umfasst. Die vollständige Vernichtung des Werkoriginals schließt hingegen die Möglichkeit der kommunikativen Wahrnehmung in der vom Urheber vorgesehenen Form irreversibel aus. Da es sich bei der Erteilung des Nutzungsrechts um einen weniger schwerwiegenden Eingriff handelt, sind an den Rückruf zum Schutze des Rechtsverkehrs strenge Anforderungen zu stellen. Bei der Vernichtung hingegen muss es dem Urheber unter leichteren Anforderungen möglich sein, die Einwilligung zu widerrufen, da der Eingriff schwerwiegender ist. Insgesamt spricht daher zu einiges gegen eine vergleichbare Interessenslage und somit eine analoge Anwendung des § 42 UrhG auf die Einwilligung.

¹¹⁵⁹ *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 212.

¹¹⁶⁰ *Wandtke/Bullinger/Wandtke*, § 42 Rn. 1.

¹¹⁶¹ *v. Welser*, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 80.

¹¹⁶² *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 212; *v. Welser*, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 80 f.

¹¹⁶³ *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 212.

¹¹⁶⁴ *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 212 f.

¹¹⁶⁵ *Wandtke/Bullinger/Wandtke*, § 42 Rn. 5 f.

Dies hat zur Folge, dass die Schwäche der schuldrechtlichen Wirkung nicht aufgewogen werden kann. Es erscheint daher überzeugend eine quasi-dingliche Wirkung der Einwilligung anzunehmen. Quasi-dinglich insofern, als die erteilte Einwilligung nicht vom Eigentümer – wie bei einer dinglich wirkenden Einwilligung – ohne Weiteres an Dritte übertragbar ist. Dies würde zwar den Eigentümerinteressen entsprechen, nicht jedoch mit dem Übertragungszweckgedanken vereinbar sein. Allerdings ist entsprechend der Interessen keine schuldrechtliche Wirkung anzunehmen, da hier eine Widerrufsmöglichkeit nicht besteht. Eine quasi-dingliche Wirkung erlaubt jedoch diese Möglichkeit, indem der Rechtsgedanke des § 873 Abs. 2 BGB herangezogen werden kann.¹¹⁶⁶ Mithin hat die Einwilligung des Urhebers in die vollständige Vernichtung des Werkoriginals einen quasi-dinglichen Charakter. Dieser Grundgedanke ist zumindest hinsichtlich des Widerrufs der Einwilligung bereits aus datenschutzrechtlichen Fragen bekannt.¹¹⁶⁷

(3) Ausgestaltung des Widerrufs

Die Widerrufsmöglichkeit ergibt sich aufgrund des rechtsgeschäftlichen Charakters und der quasi-dinglichen Wirkung der Einwilligung. Im Rahmen von dinglichen Rechtsgeschäften wird für die Zulässigkeit des Widerrufs einer Willenserklärung bis zum Zeitpunkt des Realakts – dem Eigentumsübergang – die Erklärung für widerruflich gehalten. Dieses Argument folgt unmittelbar aus § 873 Abs. 2 BGB, wonach die Bindungswirkung der Erklärung nur gegeben ist, wenn letztere notariell beurkundet, vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht oder eine Eintragungsbewilligung ausgehändigt wurde.¹¹⁶⁸ Die Übertragung dieses Gedankens auf die vollständige Vernichtung als Realakt hat zur Folge, dass die Einwilligung bis zum Realakt der Vernichtung durch den Eigentümer frei widerruflich ist. Dabei kommt es nicht auf etwaige Gründe an, wodurch der Schwere des Eingriffs Rechnung getragen wird. Zu beachten ist allerdings, dass der Einwilligung als Kausalgeschäft ein schuldrechtlicher Vertrag zugrunde liegt. Ist dort eine erhöhte Vergütung des Urhebers für die Erteilung der Einwilligung vereinbart worden, hat ein ebenfalls quasi-dinglich wirkender Widerruf die Folge, dass der Urheber sich gegenüber dem Eigentümer schadensersatzpflichtig macht, indem er sich auf schuldrechtlicher Ebene vertragsbrüchig verhält.¹¹⁶⁹

Es mag der Eindruck entstehen, dass dieses Konstrukt für den Eigentümer eine erhebliche Rechtsunsicherheit bedeutet. Der Eigentümer kann allerdings davon

¹¹⁶⁶ Dazu ausführlich unter Kapitel 3 B.II.3.b)cc)(3), S. 215.

¹¹⁶⁷ Spindler/Schuster/*Spindler/Dalby*, Art. 7 DS-GVO, Rn. 12.

¹¹⁶⁸ BGH Urt. v. 14. 11. 1977 – VIII ZR 66/76 = NJW 1978, 696, 697; Grüneberg/*Herrler*, § 929 Rn. 9.

¹¹⁶⁹ Vgl. *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 213; *Ohly*, „Volenti non fit iniuria“, S. 354 m. w. N., der in analoger Anwendung des § 122 Abs. 1 BGB den Ersatz des Vertrauensschadens vorschlägt.

ausgehen, dass, wenn ihm keine Widerrufserklärung des Urhebers zugeht, die Einwilligung erteilt ist.

Dies bedeutet für den Eigentümer vor der Vernichtung, dass es Risiko des Urhebers ist, dass die Vernichtung bereits geschehen ist, bevor er den Widerruf ausspricht. Ist die Einwilligung erteilt, kann der Urheber das Werkoriginal vernichten. Widerruft der Urheber seine Einwilligung bedeutet dies nur, dass der bereits abgebildete Mechanismus¹¹⁷⁰ der Interessabwägung zum Tragen käme. Dabei ist die erteilte, aber widerrufene Einwilligung im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen. Sie kann ein Hinweis dafür sein, dass die Urheber-Werk-Beziehung eingangs nicht stark ausgeprägt war, sodass zu hinterfragen ist, wieso das nun – nach dem Widerruf – der Fall sein sollte.

Damit gewährt diese Konstellation dem Urheber den größtmöglichen Handlungsspielraum, während der Eigentümer eine zuverlässige Rechtsposition innehat. Sollte ihm diese genommen werden, ist er nicht schlechter gestellt als vor der Einwilligung. Die Einwilligung ist daher bis zum Realakt der Vernichtung durch den Urheber widerruflich.

dd) Tatbestandsausschließende oder rechtfertigende Einwilligung

Nachdem die Disposition über die Vernichtungsbefugnis als Einwilligung eingestuft wurde, ist fraglich, ob die Einwilligung eine tatbestandsausschließende oder eine rechtfertigende Wirkung hat. Die Einordnung kann nur in Bezug auf den konkreten Tatbestand und nicht abstrakt vorgenommen werden.¹¹⁷¹

Einer rechtfertigenden Einwilligung ist immanent, dass diese als Ausnahme der Regel anzusehen ist. Grundsätzlich handelt es sich um ein verwirklichtes Unrecht, das durch eine besondere Konstellation ausnahmsweise nicht rechtswidrig ist.¹¹⁷² Die tatbestandsausschließende Einwilligung ist jedoch regelmäßig Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts des Rechteinhabers, sodass durch dessen Ausübung nicht auf Rechtsschutz verzichtet wird, sondern von dem originären Recht auf Selbstbestimmung – ähnlich wie beim Hausfriedensbruch im Strafrecht¹¹⁷³ – Gebrauch gemacht wird.¹¹⁷⁴

Auch das Urheberpersönlichkeitsrecht schützt das Recht des Urhebers, darüber zu entscheiden, was mit seinem Werk geschehen und wie und ob es in der physi-

¹¹⁷⁰ Siehe dazu unter Kapitel 3 B.I.2.b), S. 181.

¹¹⁷¹ *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 201; *Schenke*, Die Einwilligung des Verletzten, S. 123.

¹¹⁷² *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rn. 256.

¹¹⁷³ Zu Eingriffen im Strafrecht: *Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben*, Vor § 32 Rn. 31.

¹¹⁷⁴ Vgl. *Dasch*, Die Einwilligung zum Eingriff ins Recht am eigenen Bild, S. 33; *Helle*, AfP 1985, 93, 96 ff.; *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, S. 146; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 202 f.

schen Welt dargestellt werden soll. Es handelt sich damit bei § 14 UrhG nicht um eine nur rechtsschützende Norm, sondern auch um eine Ausformung der Selbstbestimmung des Urhebers.¹¹⁷⁵ Überdies sind Einwilligungen im Bereich des Persönlichkeitsschutzes keine Ausnahme von der Regel.¹¹⁷⁶

Hinzukommt, dass es auch den Interessen des Eigentümers im Hinblick auf eine rechtssichere Lösung dienlich sein dürfte, wenn nicht erst die Rechtswidrigkeit entfällt, sondern bereits keine tatbestandsmäßige Handlung vorliegt. Eine solche Prüfung lässt sich unter Anwendung eines dreistufigen Prüfungsaufbau des § 14 UrhG unter dem Prüfungspunkt „Eignung zur Interessengefährdung“ einbetten.¹¹⁷⁷ Liegt eine Einwilligung des Urhebers vor, ist die Handlung des Eigentümers nicht geeignet die Interessen des Urhebers zu gefährden. Es liegt dann ein den Tatbestand ausschließendes Einverständnis des Urhebers vor.¹¹⁷⁸ Damit hat die Einwilligung in die Vernichtung des Werkoriginals tatbestandsausschließender Charakter.

ee) Verhältnis der Einwilligung zur zugrundeliegenden Vertragsbeziehung

Die Einwilligung und der zugrunde liegende Vertrag sind gedanklich voneinander trennbar, sodass ihre Erteilung zusätzlich zu dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis und entsprechend nachträglich möglich ist.¹¹⁷⁹ Allerdings sind Einwilligung und Vertragsverhältnis nicht unabhängig voneinander. Es wäre unbillig und mit dem Schutz der Selbstbestimmungsfreiheit des Urhebers nicht vereinbar, wenn der Vertrag als zugrundeliegendes Kausalgeschäft nichtig wäre, die erteilte Einwilligung in die Vernichtungshandlung allerdings bestehen bleiben würde. Dann würde der Urheber an einen Eingriff festgehalten werden, dem er ohne das Kausalgeschäft in Form des Vertrags nicht zugestimmt hätte.¹¹⁸⁰ Dies hat zur Folge, dass es sich um eine an den Vertragszweck gebundene Einwilligung handelt. Unter Heranziehung der Zweckübertragungstheorie ist daher im Zweifel davon auszugehen, dass der Urheber ohne das wirksame Verpflichtungsgeschäft keine wirksame

¹¹⁷⁵ Vgl. v. Welser, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 61; Grohmann, Das Recht des Urhebers, S. 158; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 202 f.

¹¹⁷⁶ Helle, AfP 1985, 93, 93.

¹¹⁷⁷ Siehe dazu unter Kapitel 2 B.III.2.b), S. 117.

¹¹⁷⁸ Im Ergebnis ebenso Dasch, Die Einwilligung zum Eingriff ins Recht am eigenen Bild, S. 33; Helle, AfP 1985, 93, 96; Götting, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, S. 146; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 202 f.; Erdmann, in: FS Loewenheim, S. 81, 90.

¹¹⁷⁹ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 204; Götting, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, S. 158 ff.

¹¹⁸⁰ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 205.

Einwilligung erteilen wollte.¹¹⁸¹ Daher ist mit Nichtigkeit des Kausalgeschäfts auch die Einwilligung gegenstandslos. Umgekehrt betrifft jedoch eine Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der Einwilligung das zugrunde liegende Kausalgeschäft nicht.

c) Zusammenfassung

Eine Disposition über die Vernichtungsbefugnis eines Werkoriginals ist in Form einer Einwilligung möglich. Die Einwilligung ist dabei eine empfangsbedürftige Willenserklärung mit quasi-dinglicher Wirkung, welche bereits tatbestandlich wirkt und somit die Verwirklichung des § 14 UrhG ausschließt. Überdies besteht in Anlehnung an dingliche Rechtsgeschäfte die Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung bis zum Realakt der vollständigen Vernichtung durch den Eigentümer. Wichtig ist, dass die Einwilligung hinreichend konkret ausgestaltet ist und es sich nicht um einen pauschalen Verzicht auf urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse handelt. Entsprechend sind auch hohe Anforderungen an eine konkludente Erteilung der Einwilligung zu stellen. Es müssen deutliche Indizien für den Willen des Urhebers erkennbar sein, die über die grundlegende Weiterveräußerung und Eigentumsverschaffung hinausgehen.

4. Regelungsansätze zur Vereinbarung eines Vernichtungsverbotes

Als Kehrseite der Einwilligung in die vollständige Vernichtung des Werkstücks ist es ebenso denkbar, dass der Urheber mit dem Eigentümer ein Vernichtungsverbot vereinbaren möchte. Eine solche Vereinbarung ist aufgrund der Vertragsfreiheit grundsätzlich zulässig¹¹⁸² und es ergeben sich keine Problemfelder hinsichtlich der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse, da diese keine Einschränkung erfahren. Problematisch ist indes, dass aufgrund des Typenzwangs des Sachenrechts eine Vereinbarung über ein Vernichtungsverbot ein schuldrechtliches Rechtsgeschäft darstellt, weswegen lediglich eine relative Wirkung der Vereinbarung besteht. Damit steht der Urheber vor der Problematik, dass zwar der unmittelbare Vertragspartner, nicht jedoch ein weiterer Erwerber an das Vernichtungsverbot gebunden ist.¹¹⁸³

Dem könnte entgegengetreten werden, indem mit dem unmittelbaren Eigentümer vertragliche Pflichten vereinbart werden, welche die Vereinbarung eines Vernichtungsverbotes gegenüber dem neuen Erwerber zumindest vereinfachen. Ein Vertrag, der den möglichen Zweiterwerber ebenfalls verpflichtet, ist als ein Vertrag zulasten Dritter nicht mit der dem Zivilrecht zugrundeliegenden Privatautonomie

¹¹⁸¹ Vgl. Schricker/Loewenheim/*Ohly*, § 31 Rn. 60 ff.; im Ergebnis auch *Dasch*, Die Einwilligung zum Eingriff ins Recht am eigenen Bild, S. 65; *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 205.

¹¹⁸² Ebenso *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 220.

¹¹⁸³ *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 220.

vereinbar. Dennoch kann bei einer entsprechenden vertraglichen Gestaltung der ursprüngliche Eigentümer bei Vernichtung durch einen Dritten gegenüber dem Urheber zum Schadensersatz verpflichtet werden.¹¹⁸⁴

Bei fest mit einem Grundstück verbundenen Werkstücken kommt hingegen – wie auch von der Rechtsprechung vorgeschlagen – die Einräumung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in Betracht.¹¹⁸⁵ Da nach § 1090 i. V. m. § 1018 BGB auch Verbote – wie etwa Baubeschränkungen – Gegenstand von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten sein können, hat der Urheber hier die Möglichkeit der Absicherung gegen eine spätere Entfernung der Werkverkörperung durch den Rechtsnachfolger des unmittelbaren Eigentümers.¹¹⁸⁶ Es ist anerkannt, dass im Rahmen einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auch vereinbart werden kann, dass ein Bauwerk im ganzen oder einzelne Teile erhalten bleiben.¹¹⁸⁷ Folglich kann der Urheber sich zu seinen Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit einräumen lassen, die den jeweiligen Grundstückseigentümer und infolgedessen künftige Erwerber zur Erhaltung des Gebäudes oder der sonst fest verbundenen Werkverkörperung verpflichtet.¹¹⁸⁸

5. Zusammenfassung

Eine präventive Interessensicherung ist durch individualvertragliche Vereinbarungen möglich. Wennleich das Urheberrecht im Ganzen und daher auch das Urheberpersönlichkeitsrecht nicht vollständig übertragbar sind, sind individuelle Vereinbarungen möglich, sofern diese hinreichend konkret sind und der urheberpersönlichkeitsrechtliche Kern nicht betroffen ist. Eine Disposition über die Vernichtungsbefugnis ist zulässig. Der persönlichkeitsrechtliche Kern des Urheberpersönlichkeitsrechts wird dadurch nicht betroffen. Die Zustimmung zu einer vollständigen Vernichtung hat die Rechtsnatur einer quasi-dinglichen Einwilligung, wobei ihr rechtsgeschäftlicher Charakter zukommt. Die Einwilligung ist zwar trennbar vom zugrunde liegenden Verfügungsgeschäft, allerdings nicht vollständig abstrakt davon. Zudem kommt ihr tatbestandsausschließende Wirkung zu. Wegen ihrer quasi-dinglichen Rechtsnatur ist ein Widerruf der Einwilligung durch den

¹¹⁸⁴ Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 220.

¹¹⁸⁵ BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 43 – *H Hole (for Mannheim); Schack*, Kunst und Recht, Rn. 201; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 220 f.

¹¹⁸⁶ BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 43 – *H Hole (for Mannheim); Schack*, Kunst und Recht, Rn. 201; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 220 f.

¹¹⁸⁷ BGH Urt. v. 16.09.1964 – V ZR 132/62 = NJW 1964, 2296, 2297; MüKo BGB/Mohr, § 1018 Rn. 39.

¹¹⁸⁸ Ebenso BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609 Rn. 43 – *H Hole (for Mannheim); Schack*, Kunst und Recht, Rn. 201; Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 220 f.

Urheber bis zum Zeitpunkt der Vernichtung möglich. Hinsichtlich der Vereinbarung eines Vernichtungsverbotes kommt sowohl eine schuldrechtliche Vereinbarung wie auch die Einräumung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bei unbeweglichen, fest mit Grundstücken verbundenen Werkverkörperungen in Betracht.

III. Individualvertragliche Gestaltungsanregungen

Nachdem festgestellt wurde, dass Vereinbarungen über die vollständige Vernichtung rechtlich möglich sind, stellt sich die Frage, inwieweit Vereinbarungen und die Abgabe einer Einwilligung auch praxistauglich sind.

1. Grundsätzliches

Das Gesetz trifft keine Aussagen zu den Pflichten im Kontext einer vollständigen Vernichtung des Werkoriginals. Dies birgt für Urheber und Eigentümer stets eine gewisse Rechtsunsicherheit. Um diese zu verringern, ist es sinnvoll die Obliegenheiten des Eigentümers und Urhebers vertraglich festzuhalten und den Fall der vollständigen Vernichtung bereits bei Veräußerung der Werkverkörperung zu beachten.¹¹⁸⁹ Dadurch werden beide Parteien in die Lage versetzt, die möglichen Folgen zu antizipieren. Gerade bei fest mit unbeweglichen Gegenständen verbundenen Werkstücken wäre es im Rahmen der meist ohnehin umfänglichen Vertragsgestaltung ein leichtes, auch diese Aspekte einzubeziehen.

Es sollte geregelt werden, welche Pflichten den Eigentümer treffen, sofern er beschlossen hat, dass er die Werkverkörperung weiterveräußern möchte. Dabei sollte besonderes Augenmerk auf die Informations-, Rückgabe- und entsprechende Verwahrungsobligation gelegt werden, wobei ein Verwahrungszeitraum und eine Antwortfrist für den Urheber festgeschrieben werden sollte, um Unsicherheiten zu vermeiden. Ebenso sollte festgehalten werden, inwieweit der Urheber dem Eigentümer eine Kontaktaufnahme ermöglichen muss.

Detaillierte vertragliche Regelungen bieten zudem den Vorteil, dass sie im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens indiziert zur Ermittlung der jeweiligen Interessen herangezogen werden können und – je nach Ausgestaltung – selbstständige Ansprüche begründen.

2. Einwilligung zur Vernichtung

Soll eine Einwilligung für die vollständige Vernichtung abgegeben werden, empfiehlt es sich auch diese schriftlich festzuhalten und bereits die Widerrufs-

¹¹⁸⁹ Siehe zu den Pflichten unter Kapitel 3 B.I.1., S. 176 ff.

möglichkeit zu normieren, damit Restunsicherheiten ausgeräumt werden. Zu beachten ist jedoch auch hier, dass die Einwilligung aufgrund des quasi-dinglichen Charakters nur gegenüber dem Vertragspartner gilt, sodass bei einer Weiterveräußerung die Einwilligung nicht gegenüber dem neuen Eigentümer wirkt. Wäre dies gewollt, könnten die Parteien ausdrücklich festlegen, dass der Einwilligung eine dingliche Wirkung zukommen soll und der Eigentümer zur Übertragung der Vernichtungsbefugnis imstande ist. Dem steht auch nicht das Urheberpersönlichkeitsrecht entgegen, denn für den Urheber wird es regelmäßig nicht wichtig sein, wann und von wem die Vernichtung durchgeführt wird.

Wird eine solche Einwilligung erteilt, wird diese auf schuldrechtlicher Ebene regelmäßig eine Erhöhung der Vergütung zur Folge haben. Es wäre dann sinnvoll, festzuhalten, um welche Höhe es sich dabei handelt, damit bei Ausübung des Widerrufsrechts keine Unsicherheiten bei der Bezifferung etwaiger Schadensersatzforderungen entstehen.

3. Schutz vor Vernichtung

Um das Werk vor einer Vernichtung zu schützen, kann der Urheber eine entsprechende Vereinbarung mit dem Eigentümer schließen. Problematisch ist jedoch, dass diese bei beweglichen Werkverkörperungen nur eine relative Wirkung hat. Insofern bietet es sich an, dass im Rahmen der Vereinbarung Pflichten des Eigentümers für den Fall einer Weiterveräußerung normiert werden, damit dieser im Falle der Nichteinhaltung zumindest schadensersatzpflichtig ist. Es ist denkbar, den Eigentümer gegenüber dem Urheber zu verpflichten, den Dritten über das vereinbarte Vernichtungsverbot zu informieren, sodass der Dritte nicht vortragen kann, er sei von einem geringen ideellen Interesse des Urhebers ausgegangen. Dazu könnte vereinbart werden, dass der Eigentümer die Weiterveräußerung gegenüber dem Urheber bei einer Vereinbarung über ein Vernichtungsverbot anzugezeigen hat, sodass dem Urheber die Gelegenheit gegeben wird, den Erwerber ausfindig zu machen und zu kontaktieren. Konkrete Pflichten im Sinne einer Weitergabe von Kontaktdata oder der Kontaktvermittlung dürften in Anbetracht der Privatautonomie des Dritten zu weit reichen und somit einen unzulässigen Vertrag zulasten Dritter darstellen.

Auch kann es für den Urheber attraktiv sein, ein Vernichtungsverbot für einen bestimmten Zeitraum zu vereinbaren und danach eine Einwilligung auszusprechen. Dies bietet sich besonders bei Gestaltungen für Museen oder ähnlichen Einrichtungen an, da so sichergestellt ist, dass die Verkörperung nicht nach kürzester Zeit vernichtet wird.

Hinsichtlich unbeweglicher Werkverkörperungen ist die dinglich wirkende Einräumung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Urhebers attraktiv. Dort ist allerdings fraglich, weshalb der Eigentümer sein Recht in der Praxis derart schmälern sollte. In der Regel wird dies nur durch eine entsprechende

Gegenleistung in Form einer Zahlung möglich sein, wobei offenbleibt, ob der Urheber bereit ist einen hohen Preis für das Vernichtungsverbot zu zahlen. Daher bietet es sich auch bei unbeweglichen Werkverkörperungen an, ein relativ wirkenches Vernichtungsverbot zu vereinbaren.

IV. Gesetzliche Gestaltungsanregungen

Hinsichtlich gesetzlicher Regelungsvorschläge wird im Rahmen dieser Arbeit kein Formulierungsvorschlag ausgearbeitet. Es wäre allerdings wünschenswert, wenn der Gesetzgeber die bestehenden Rechtsunsicherheiten und die damit einhergehenden Herausforderungen der Vertragsgestaltung durch eine gesetzgeberische Betätigung vermindern würde. Denn auch in anderen Rechtsordnungen Mittel- und Osteuropas sind derartige Regelungen offenbar vorhanden und umsetzbar.¹¹⁹⁰ Es wäre in Anlehnung an Art. 15 des Schweizer Urhebergesetzes zunächst aufzunehmen, dass dem Urheber ein Vernichtungsverbot grundsätzlich zusteht. Auch eine Unterscheidung zwischen beweglichen und fest verbundenen oder unbeweglichen Werkstücken ist wünschenswert, sowie eine Entscheidung darüber, ob nur Werkoriginale oder auch Vervielfältigungen betroffen sind. Dies würde den Parteien einen groben Leitfaden für ihr Handeln und den Gerichten einen Leitfaden zur strukturierten Prüfung außerhalb einer Interessabwägung zur Verfügung stellen und so Ungewissheiten bzgl. der Anforderungen an das Parteivorbigen immens vermindern.

C. Anwendungsvorschlag für § 14 UrhG im Zivilprozess

Als letzter Abschnitt der Arbeit werden Vorschläge für die Prüfung des § 14 UrhG im Zivilprozess mit Blick auf die Darlegungs- und Beweislast gemacht. Ziel ist die Rechtsunsicherheiten für die Parteien zu verringern und die Anwendung der Vorschrift einheitlich, strukturiert und transparent zu gestalten.

I. Bewertung der bisherigen Rechtsprechung

Die bisherige Rechtsprechung tendiert dazu, den Schwerpunkt der Prüfung des § 14 UrhG auf die Interessabwägung zu legen. Wird durch die Gerichte eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung festgestellt, folgt in der Regel eine umfangreiche Interessenabwägung, wobei die verschiedenen Interessen anhand diver-

¹¹⁹⁰ Siehe dazu unter Kapitel 3 A.II., S. 170.

ser Kriterien bestimmt und abgewogen werden.¹¹⁹¹ Zumeist wird dabei die Gestaltungshöhe wie auch die Art der Kunst – zweckfrei oder zweckgebunden – berücksichtigt.¹¹⁹² Auf Eigentümerseite werden oft bautechnische Gründe oder ein Interesse der Nutzungsänderung bei der vollständigen Vernichtung angeführt.¹¹⁹³ Dieses Vorgehen lässt indes den in § 14 UrhG enthaltenen Prüfungspunkt der Eignung zur Interessengefährdung außer Betracht. Die Folge ist eine Erhöhung der Rechtsunsicherheit zulasten der Parteien. Die Gerichte schöpfen die Möglichkeiten des § 14 UrhG nicht aus, obwohl dies durch eine vollständige und genaue Prüfung der einzelnen Voraussetzungen der Norm und ein systematisches Vorgehen möglich wäre. Die Folge ist, dass Urheber und Eigentümer einer Interessenabwägung ausgesetzt werden, in der es teilweise nicht mehr auf den jeweiligen Vortrag ankommt und subjektive Interessen – wie das ideelle Interesse – unabhängig von subjektivem Vortrag anhand der Gestaltungshöhe bemessen werden.¹¹⁹⁴ Dies wird insbesondere dem Urheberpersönlichkeitsrecht und der individuellen Beziehung des Urhebers zu seinem Werk nicht gerecht. Nachfolgend wird daher ein Anwendungsvorschlag für die Prüfung des § 14 UrhG im Zivilprozess unterbreitet. Dabei wird besonders die Anwendung der Darlegungs- und Beweislast im Rahmen von § 14 UrhG erörtert.

II. Prüfung des § 14 UrhG unter prozessualen Gesichtspunkten

Wie bereits abgebildet beinhaltet die Prüfung des § 14 UrhG drei Prüfungsschritte: Zuerst ist der Eingriff in das Werk festzustellen. Bei der vollständigen Vernichtung eines Originals wird die kommunikative Wirkung des Werkes beseitigt, sodass das Werk als immaterielles Gut beeinträchtigt wird. Es handelt sich daher um eine andere Beeinträchtigung im Sinne des § 14 UrhG. Als Zweites ist zu prüfen, ob die Beeinträchtigung geeignet ist, die ideellen Urheberinteressen zu gefährden. Dazu müssen einerseits ideelle Urheberinteressen bestehen und zum an-

¹¹⁹¹ Vgl. exemplarisch BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 37 ff. – *Hhole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521, Rn. 40 f. – *PHaradise*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619, Rn. 20 ff. – *Minigolfanlage*; OLG Düsseldorf Urt. v. 08.09.2015 – 20 U 75/14 = GRUR-RS 2016, 254, Rn. 29 – *Fassadenarbeiten*; LG Potsdam Urt. v. 01.06.2022 – 2 O 133/20, GRUR-RS 2022, 13783, Rn. 23 ff. – *Terrassenhaus*.

¹¹⁹² Vgl. jüngst BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 34 ff. – *Hhole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521, Rn. 39 – *PHaradise*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619, Rn. 24 – *Minigolfanlage*.

¹¹⁹³ Vgl. jüngst BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 34 ff. – *Hhole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521, Rn. 40 – *PHaradise*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619, Rn. 25 f. – *Minigolfanlage*.

¹¹⁹⁴ Siehe dazu unter Kapitel 2 B.III.2.c)aa)(1), (2), S. 130 ff.

deren muss die Beeinträchtigung geeignet sein, dieses Interesse zu gefährden. Erst danach ist im letzten Schritt eine umfangreiche Interessenabwägung vorzunehmen.

Prozessualer Ausgangspunkt ist die Darlegungs- und Beweislast des Anspruchstellers. Den allgemeinen Darlegungs- und Beweisregelungen nach hat der Anspruchsteller die rechtsbegründenden Tatbestandsmerkmale darzulegen und zu beweisen.¹¹⁹⁵ Der Anspruchsgegner trägt die Darlegungs- und Beweislast für die rechtshindernden, rechtsvernichtenden und rechtshemmenden Merkmale.¹¹⁹⁶ Jede Partei muss somit die für sich günstigen Tatsachen darlegen und beweisen.

Daraus folgt für § 14 UrhG, dass der Urheber als Anspruchsteller zunächst die Beeinträchtigung des Werkes darlegen muss. Dies ist bei einer vollständigen Vernichtung des Werkoriginals in der Praxis regelmäßig unstreitig und damit keine große Hürde.¹¹⁹⁷

Herausfordernder ist hingegen der zweite Prüfungsschritt. Nach den allgemeinen Darlegungs- und Beweisregelungen muss der Urheber darlegen und im Falle des Bestreitens beweisen, dass die Handlung des Eigentümers zur Gefährdung seiner ideellen Interessen an dem Werk geeignet ist. Dieser Prüfungspunkt wird von den Gerichten regelmäßig nicht konkret geprüft.¹¹⁹⁸ Er wird schlicht angenommen oder als durch die Vernichtungshandlung aufgrund des allgemeinen Vernichtungsverbotes indiziert eingestuft.¹¹⁹⁹ Würde dieses Merkmal genauer geprüft werden, ergebe sich indes frühzeitig die Möglichkeit zur Differenzierung.

1. Darlegung der geistigen oder persönlichen Urheberinteressen

Neben der Eignung zur Interessengefährdung ist zu beachten, dass ideelle Urheberinteressen bestehen müssen. Das Merkmal der Eignung zur Interessengefährdung ist nur sinnvoll, wenn geistige oder persönliche Urheberinteressen überhaupt vorliegen. Dieses Vorgehen wird bislang von den Gerichten nicht angewendet. Es bedeutet jedoch, dass der Urheber nach allgemeinen Darlegungs- und Beweisregelungen auch seine ideellen Urheberinteressen darlegen muss.

Da es für den Eigentümer nicht möglich sein wird, dem Vortrag des Urhebers über sein ideelles Interesse einen hinreichend substantiierten Vortrag entgegenzu-

¹¹⁹⁵ MüKo ZPO/*Prütting*, § 286 Rn. 114; BeckOK ZPO/*Bacher*, § 284 Rn. 84.

¹¹⁹⁶ MüKo ZPO/*Prütting*, § 286 Rn. 114; BeckOK ZPO/*Bacher*, § 284 Rn. 84.

¹¹⁹⁷ Vgl. BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, 609 f. – *H Hole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521, Rn. 14 – *P Haradise*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619, Rn. 8 ff. – *Minigolfanlage*.

¹¹⁹⁸ Vgl. BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 34 ff. – *H Hole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521, Rn. 35 ff. – *P Haradise*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619, Rn. 20 ff. – *Minigolfanlage*.

¹¹⁹⁹ Vgl. BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, Rn. 34 ff. – *H Hole (for Mannheim)*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521, Rn. 35 ff. – *P Haradise*; BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619, Rn. 20 ff. – *Minigolfanlage*.

halten, wird auch dieses Merkmal in der Regel eine geringe Hürde sein. Behauptet werden muss es aber zunächst. Dies ist für eine ordnungsgemäße Anwendung des § 14 UrhG insbesondere hinsichtlich wirtschaftlicher Motive unerlässlich. Entsprechende Klagen sind regelmäßig auf Schadensersatz gerichtet, sodass auch ein erhebliches wirtschaftliches Interesse des Urhebers im Raum steht. Gerade dort ist es wichtig die Darlegung eines ideellen Interesses zu fordern. Denn § 14 UrhG dient nicht den Schutz der wirtschaftlichen Urheberinteressen.

Aufgrund der Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts kann ein materieller Schaden entstehen und ersatzfähig sein.¹²⁰⁰ Dann richtet sich die Berechnung der Höhe des Schadensersatzanspruch nach § 97 Abs. 2 S. 2, 3 UrhG. Daraus kann allerdings nicht geschlossen werden, dass der Tatbestand des § 14 UrhG auch den Schutz wirtschaftlicher Interessen des Urhebers umfasst. Das Urheberrecht schützt materielle und ideelle Interessen grundsätzlich gleichermaßen.¹²⁰¹ Allerdings unterscheiden sich die Schutzgüter auch. So können Nutzungsrechte übertragen werden, wohingegen persönlichkeitsrechtliche Befugnisse beim Urheber verblieben.¹²⁰² Im Rahmen des Werkintegritätsschutzes nach § 14 UrhG sind die Unverletzlichkeit des Werkes und damit die ideellen Interessen des Urhebers wesentlich.¹²⁰³ Diese Bewertung entspricht dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift, wonach die geistigen und persönlichen nicht jedoch die wirtschaftlichen Interessen des Urhebers geschützt werden. Wirtschaftliche und damit materielle Nachteile, die durch die Verletzung der persönlichen oder geistigen Interessen begründet werden, sind somit ersatzfähig, das wirtschaftliche Interesse selbst allerdings nicht.¹²⁰⁴ Kommt es dem Urheber somit auf den Schutz seiner wirtschaftlichen Interessen an, ist der Tatbestand des § 14 UrhG nicht einschlägig.

Es ist daher ein Vortrag des Urhebers hinsichtlich seiner ideellen Interessen am Fortbestand seines Werkoriginals als Voraussetzung des § 14 UrhG erforderlich. Dies sollte den Urheber in Anbetracht der Höhe des geforderten immateriellen Schadensersatzes vor keine hohen Anforderungen stellen. Die Klägerin im Verfahren HHole (for Mannheim) forderte beispielsweise einen immateriellen Schadensersatzanspruch in Höhe von mindestens 220.000 €.¹²⁰⁵ Bei der Vernichtung ist zusätzlich zu beachten, dass diese allein die geistigen Urheberinteressen betreffen kann, sodass ein Vortrag zu persönlichen Interessen regelmäßig außer Betracht zu

¹²⁰⁰ Vgl. BGH Urt. v. 15.01.2015 – I ZR 148/13 = GRUR 2015, 780, Rn. 39 – *Motorradteile*; siehe dazu unter Kapitel 2 C.V., S. 159 ff.

¹²⁰¹ *Peukert*, Urheberrecht, Vor § 15 Rn. 1.

¹²⁰² *Peukert*, Urheberrecht, Vor § 15 Rn. 1.

¹²⁰³ Vgl. *Federle*, Der Schutz der Werkintegrität, S. 29; v. *Waasen*, Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum, S. 31.

¹²⁰⁴ Siehe dazu unter Kapitel 2 C.V., S. 159 ff.

¹²⁰⁵ BGH Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, 610 – *HHole (for Mannheim)*.

lassen ist, sofern nicht der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts betroffen ist.¹²⁰⁶

2. Anscheinsbeweis der Eignung zur Interessengefährdung

Liegt eine andere Beeinträchtigung vor, ist von einer Eignung zur Interessengefährdung auszugehen. Andernfalls würde das urheberrechtliche Änderungsverbot seinen Sinngehalt verlieren. Der Urheber wäre prozessual vor die Aufgabe gestellt, darzulegen, wieso die Handlung des Eigentümers seine ideellen Interessen überhaupt tangieren könnte. Die Darlegung wird sich regelmäßig in dem Vortrag erschöpfen, dass ideelle Interessen bestehen und eine Beeinträchtigung des Werkes stattgefunden hat. Mehr kann der Urheber nicht vorbringen, sodass ihm an dieser Stelle eine Hilfestellung zu gewähren ist. Prozessual handelt es sich dabei um einen Anscheinsbeweis zu Gunsten des Urhebers.

Der Anscheinsbeweis ist eine Beweiserleichterung, wodurch die Beweislast nicht verändert wird.¹²⁰⁷ Grundsätzlich ist für streitige Tatsachen nach § 286 ZPO der Vollbeweis zu erbringen, sodass die volle Überzeugung des Gerichts erforderlich ist.¹²⁰⁸ Im Rahmen des Anscheinsbeweises berücksichtigt das Gericht als Erleichterung für eine Partei die allgemeine Lebenserfahrung im Rahmen der freien Beweiswürdigung.¹²⁰⁹ Voraussetzung hierfür ist ein sog. typischer Geschehensablauf.¹²¹⁰ Das bedeutet, dass es sich durch die Typizität des Geschehensablaufs basierend auf der allgemeinen Lebenserfahrung erübrigert, die tatsächlichen Umstände des Geschehens nachzuweisen.¹²¹¹ Typisch ist der Ablauf, wenn er so häufig vorkommt, dass die Wahrscheinlichkeit sehr groß ist, einen solchen Fall vor sich zu haben.¹²¹² Der Anscheinsbeweis ist in der Praxis von größter Bedeutung, allerdings nicht im Gesetz verankert.¹²¹³ Er ist ein Teil der richterlichen Beweiswürdigung, sodass der Anspruchsteller nicht von der Behauptungslast für die vermutete Tatsache befreit ist.¹²¹⁴

¹²⁰⁶ Siehe dazu unter Kapitel 2 B.I.1., S. 89 ff.

¹²⁰⁷ MüKo ZPO/*Prütting*, § 292 Rn. 50, 53.

¹²⁰⁸ Musielak/Voit/*Foerste*, § 286 Rn. 18.

¹²⁰⁹ BGH Beschl. v. 29.08.2018 – VII ZR 195/14 = NJW-RR 2018, 1287, Rn. 25; MüKo ZPO/*Prütting*, § 292 Rn. 50.

¹²¹⁰ BGH Beschl. v. 29.08.2018 – VII ZR 195/14 = NJW-RR 2018, 1287, Rn. 25; BGH Urt. v. 11.12.2018 – KZR 26/17 = NJW 2019, 661, Rn. 57 – *Schienenkartell*; MüKo ZPO/*Prütting*, § 292 Rn. 50.

¹²¹¹ BGH Beschl. v. 29.08.2018 – VII ZR 195/14 = NJW-RR 2018, 1287, Rn. 25; BGH Urt. v. 11.12.2018 – KZR 26/17 = NJW 2019, 661, Rn. 57 – *Schienenkartell*; MüKo ZPO/*Prütting*, § 292 Rn. 50.

¹²¹² BGH Beschl. v. 29.08.2018 – VII ZR 195/14 = NJW-RR 2018, 1287, Rn. 25; BeckOK ZPO/*Bacher*, § 284 Rn. 95.

¹²¹³ Musielak/Voit/*Foerste*, § 286 Rn. 18; MüKo ZPO/*Prütting*, § 286 Rn. 50.

¹²¹⁴ MüKo ZPO/*Prütting*, § 286 Rn. 53 ff.

Der Urheber als Anspruchssteller muss bei einem Anspruch aus § 14 UrhG wegen der Vernichtung seines Werkes folglich behaupten, dass die Vernichtung dazu geeignet ist, seine ideellen Interessen am Werkoriginal zu gefährden. Ist dies gelungen, spricht die allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass die Vernichtung des Werkoriginals dazu geeignet ist, die ideellen Interessen zu gefährden. In aller Regel hat der Urheber ein ideelles Interesse am Fortbestand seines Werkes in der von ihm geschaffenen Form. Dies wird durch die Wertungen des Urheberrechts in Form des allgemeinen Änderungsverbotes untermauert. Jede Änderung des Werkoriginals und damit der kommunikativen Wirkung betrifft den Urheber in seinem Selbstbestimmungsrecht und damit seinen ideellen Interessen. Daraus folgt, dass bei einer Änderung grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die ideellen Interessen des Urhebers zumindest gefährdet sind.

Zu beachten ist allerdings, dass die Beweiserleichterung nur in Betracht kommt, wenn die Typizität besteht. Diese besteht nur, wenn es sich um ein Werkoriginal handelt, denn dann ist typischerweise von der Möglichkeit der Interessengefährdung auszugehen.¹²¹⁵ Meint der Urheber, dass auch die Vernichtung eines Vervielfältigungsstück geeignet ist seine ideellen Interessen zu gefährden, trifft ihn dort die übliche prozessuale Darlegungs- und Beweislast. Der Urheber müsste dann als darlegungs- und beweisbelastete Partei dazu vortragen, wieso in diesem konkreten Fall eine Gefährdung seiner persönlichen Interessen möglich ist. Dasselbe gilt für aufgedrängte Werkverkörperungen wie Graffiti.¹²¹⁶

Typischer Anwendungsfall bei der Vernichtung des Werkoriginals ist, dass der Urheber des Werkoriginal an den Eigentümer veräußert hat. Wurde dem Eigentümer das Werkoriginal aufgedrängt, wollte er dies nicht. Daher ist, durch die Entscheidung das Werkoriginal auf das Eigentum eines anderen anzubringen, nach objektiver Auslegung von einer konkludenten Einwilligung des Urhebers zur Vernichtung auszugehen.¹²¹⁷ Möchte der Urheber nun dennoch gegen die Vernichtung vorgehen, muss er ohne eine Beweiserleichterung darlegen und beweisen, weswegen trotz der konkludenten Einwilligung die Vernichtung geeignet ist, seine ideellen Interessen zu gefährden. Dies könnte er, indem er die besondere Beziehung zu dem Werkoriginal darlegt, etwa weil es eine herausragende Bedeutung für sein Gesamtschaffen hat, da es den größten kommunikativen Effekt hat und seine Persönlichkeit am ehesten widerspiegelt.¹²¹⁸ Der Anscheinsbeweis ermöglicht so, dass Sonderkonstellationen nicht von vornherein ausgeschlossen werden, ihnen jedoch keine Erleichterung zugutekommt. Dadurch können diese Konstellationen frühzeitig berücksichtigt werden, ohne dass die Parteien der Ungewissheit einer Interes-

¹²¹⁵ Siehe dazu unter Kapitel 2 B.I.5., S. 99 ff.

¹²¹⁶ Siehe dazu unter Kapitel 2 B.III.2.b)cc), S. 124 ff.

¹²¹⁷ Siehe zur Einwilligung unter Kapitel 2 B.III.2.b)cc), S. 124 ff.

¹²¹⁸ Siehe zur Berücksichtigung des Gesamtschaffens unter Kapitel 2 B.III.2.c)aa)(2), S. 132.

senabwägung ausgeliefert sind oder Ansprüche pauschal vor einem Prozess ausgeschlossen werden.

Liegt die Typizität vor, greift der Anscheinsbeweis. Um diesen zum Scheitern zu bringen, muss der Gegner Tatsachen behaupten und beweisen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden und somit atypischen Ablaufs ergibt.¹²¹⁹ Gelingt das, ist der Anschein erschüttert und es trifft den Anspruchssteller die übliche Darlegungs- und Beweislast.¹²²⁰

Ein atypischer Ablauf kann sich insbesondere durch die Behauptung des Eigentümers ergeben, dass der Urheber in die Vernichtung eingewilligt habe.¹²²¹ Eine mögliche Einwilligung kann so bereits vor der Interessenabwägung berücksichtigt werden. Liegt eine Einwilligung des Urhebers in die Vernichtung des Werkoriginals vor, so scheidet die Eignung zur Interessengefährdung aus. Der Urheber hat durch die Einwilligung ausgedrückt, dass die Vernichtung gerade nicht seine ideellen Interessen gefährdet und er mit dem Vorgehen des Eigentümers einverstanden ist. Kann der Eigentümer die Einwilligung des Urhebers darlegen und beweisen, ist der Anschein erschüttert und die allgemeine Darlegungs- und Beweisverteilung kommt zum Tragen.

Der Urheber müsste dann darlegen und ggf. beweisen, dass die Vernichtung – auch wenn es sich nicht um einen typischen Ablauf handelt – geeignet ist seine Interessen zu gefährden. Dies könnte er, indem er behauptet und beweist, dass er seine Einwilligung widerrufen hat. Gelingt ihm dies nicht, scheitert der Anspruch an der Eignung zur Interessengefährdung. Eine Interessenabwägung darf dann nicht mehr vorgenommen werden. Andernfalls käme es zu einer nicht hinnehmbaren Bevorteilung des Urhebers. Liegt eine wirksame Willensäußerung vor, kann der Urheber nicht verlangen, dass – unter Missachtung des geäußerten tatsächlichen Willens – eine Interessabwägung vorgenommen wird, die womöglich zu seinen Gunsten ausfällt.

Ebenso kann der erste Anschein durch den Verstoß des Urhebers gegen seine Rücknahmeeigenschaft erschüttert werden.¹²²² Ist der Urheber diesen nicht nachgekommen ist die erforderliche Typizität nicht mehr gegeben, da die Möglichkeit besteht, dass er durch die Vernichtung seine ideellen Interessen nicht gefährdet sieht. Es ist anzunehmen, dass er andernfalls den Obliegenheiten nachkommen würden. Hier wäre es unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit wünschenswert eine einheitliche Frist – wie es in 17 U.S.C. § 113 (d) (B) Copyright Act mit 90 Tagen der Fall ist – festzulegen. Hat der Urheber sich nicht spätestens nach

¹²¹⁹ BGH Urt. v. 26.01.2016 – XI ZR 91/14 = NJW 2016, 2024, Rn. 48; Musielak/Voit/*Foerste*, § 286 Rn. 23.

¹²²⁰ Musielak/Voit/*Foerste*, § 286 Rn. 23; BeckOK ZPO/*Bacher*, § 284 Rn. 98.

¹²²¹ Siehe dazu unter Kapitel 3 B.III., S. 220 ff.

¹²²² Siehe zu den Mitteilungs- und Rücknahmeeigenschaften unter Kapitel 3 B.I.3.b), S. 192 ff.

90 Tagen zurückgemeldet, nachdem der Eigentümer ihn kontaktiert hat, ist der Anschein erschüttert. Auch hier käme danach die allgemeine Darlegungs- und Beweisverteilung zum Zug.

Im Vergleich zur bisherigen Praxis stellt die Prüfung der Eignung zur Interessengefährdung somit für den Urheber eine weitere Hürde dar. Diese wird jedoch durch den Anscheinsbeweis verringert. Sie ist zur Wahrung der Eigentümerinteressen notwendig, da die Gerichte bislang ohne Weiteres die Eignung annehmen. Zudem sind die Parteien nicht per se dem ungewissen Ausgang der Interessenabwägung ausgesetzt. Erst wenn der Anscheinsbeweis nicht erschüttert wird, oder der Urheber seiner Darlegungs- und Beweislast nach allgemeinen Regelungen nachkommt, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen.

3. Interessenabwägung

Zuletzt ist die Interessenabwägung vorzunehmen. Auch hier ist zu beachten, dass die Parteien Darlegungs- und Beweislasten treffen. Die Gerichte lassen dies bislang jedoch außer Betracht.

Nachdem festgestellt wurde, dass die Änderung des Werkes dazu geeignet ist, die ideellen Interessen des Urhebers zu gefährden, ist im ersten Schritt danach zu fragen, wie stark die Interessen des Urhebers ausgeprägt sind. Dazu bestimmt das Gericht als objektives Kriterium die Gestaltungshöhe. Daneben ist der Grad der Öffentlichkeit des Werkes und die noch bestehende Schutzdauer zu berücksichtigen. Außerdem sind besondere subjektive Hintergründe des Urhebers, wie die Beziehung zu seinem Werk zu berücksichtigen. Diese muss der Urheber darzulegen und beweisen.¹²²³ Erfolgt kein Vortrag des Urhebers zu seiner Beziehung zum Werk, hat sich das Gericht nur auf die objektiven Kriterien stützen. Der Tatbestand des § 14 UrhG betrifft allerdings gerade die inneren, ideellen Interessen, sodass die Intensität der Beeinträchtigung maßgeblich durch die Beziehung des Urhebers zu dem Werk geprägt ist und dem Vortrag daher ein immenses Gewicht zu kommt. Dies wurde von den Gerichten bislang nicht hinreichend berücksichtigt. Ein individueller Vortrag zur Beziehung zwischen Urheber und Werk wurde bislang nicht gefordert, obwohl er essenziell ist. Auch wenn die Schilderung innerer Vorgänge den Urheber vor Beweisschwierigkeiten stellt, ist zumindest der Vortrag objektiver Anhaltspunkte möglich. Zudem trafe den Urheber erst die Beweislast, wenn der Eigentümer in der Lage wäre einen substantiierten Vortrag des Urhebers zu bestreiten. Dies stellt auch den Eigentümer vor Herausforderungen, da Behauptungen ins Blaue hinein prozessual unberücksichtigt bleiben.¹²²⁴ Demnach sind Beweisschwierigkeiten in der Praxis ein schwaches Argument.

¹²²³ Siehe zu den Kriterien unter Kapitel 2 B.III.2.c)aa), S. 129 ff.

¹²²⁴ Zur Behauptung „ins Blaue hinein“: Musielak/Voit/Stadler, § 138 Rn. 6.

Erst nachdem die ideellen Interessen des Urhebers unter Berücksichtigung seines Vortrags festgestellt wurden, ist zu prüfen, ob ein Festhalten an dem urheberrechtlichen Vernichtungsverbot für den Eigentümer zumutbar ist. Der Vortrag des Urhebers bildet somit die „Messlatte“ für die Zumutbarkeit für den Eigentümer. Hierfür hat er seine Interessen für eine Vernichtung vorzubringen. Neben den objektiven Kriterien – dem Bestehen eines Gebrauchs zwecks, einer festen Verbindung mit anderen ggf. unbeweglichen Gegenständen – sind auch subjektive Hintergründe, wie die Motive des Eigentümers bei der Vernichtung sowie ein unter Umständen bestehender persönlichkeitsrechtlicher Bezug zu beachten.¹²²⁵ Für die subjektiven Hintergründe trifft den Eigentümer die Darlegungs- und Beweislast, sodass auch hier entsprechender Vortrag zur Verteidigung ratsam ist. Der subjektive Vortrag wiegt hier indes nicht so stark wie beim Urheber, da dieser gerade seine inneren, ideellen Interessen geltend macht, wohingegen beim Eigentümer diverse Gründe für eine Vernichtung sprechen können.

An dieser Stelle ist die Nichteinhaltung von aus dem Vernichtungsverbot folgenden Obliegenheiten zu beachten, sofern sie durch die Parteien vorgetragen werden. Dazu zählt der Verstoß gegen Informations-, Rückgabe- und begrenzte Verwahrungsobliegenheiten.¹²²⁶ Es handelt sich dabei um objektive Indikatoren für die Motive des Eigentümers, insbesondere für eine mutwillige Zerstörung. Diese Verstöße sind, da sie für den Urheber als Anspruchsteller günstig sind, von diesem darzulegen und zu beweisen.

Erst nachdem die Interessen des Eigentümers bestimmt sind, kann die Zumutbarkeit durch eine Abwägung ermittelt werden. Sind die Interessen des Urhebers stärker beeinträchtigt als die des Eigentümers, sind die Voraussetzungen des § 14 UrhG erfüllt, sodass ein Schadensersatzanspruch des Urhebers besteht. Im umgekehrten Fall liegen die Voraussetzungen nicht vor, sodass dem Eigentümer ein Vernichtungsverbot nicht zuzumuten ist und das Werkoriginal somit vernichtet werden durfte.

Der Anwendungsvorschlag des § 14 UrhG ermöglicht eine individuelle, kalkulierbare und prozessual korrekte Anwendung der Interessabwägung und gewährleistet so einen transparenten Prozessablauf. Die subjektiven Einflussmöglichkeiten der Parteien würden erhöht werden. Eine entsprechende Anwendung durch die Gerichte würde daher den Parteiinteressen zugutekommen und die gerichtliche Arbeit vereinfachen und vereinheitlichen, sodass damit allen Interessen gedient wäre. Ein solches Ergebnis ist im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit und der Rechtssicherheit wünschenswert.

¹²²⁵ Siehe zu den Kriterien unter Kapitel 2 B.III.2.c)bb), S. 138.

¹²²⁶ Siehe zu den Pflichten unter Kapitel 3 B.I.2., S. 180 ff.

III. Anwendungsbeispiel nebst Abwandlungen

Als Anwendungsbeispiel dient der folgende an einen Rechtsstreit vor dem OLG Celle¹²²⁷ angelehnte Fall:

Ein privater Eigentümer reißt einen urheberrechtlich geschützten, vor fünf Jahren errichteten, kunstvoll und verspielt gestalteten und an die Umgebung angepassten Brunnen in seinem Garten ab. Grund dafür ist, dass der Brunnen saniertesbedürftig ist und eine Verletzungsgefahr für die Kinder des Eigentümers darstellt. Der Urheber klagt dagegen auf immateriellen Schadensersatz wegen Verletzung seiner ideellen Interessen aus §§ 97 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 14 UrhG.

Im ersten Schritt müsste der Urheber darlegen, dass eine Beeinträchtigung seiner ideellen Interessen vorliegt. Dazu muss er die Vernichtung des Werkoriginals sowie seine ideellen Interessen am Fortbestand des Werkoriginals vortragen. Gelingt beides, spricht der erste Anschein dafür, dass die Vernichtung geeignet ist, die behaupteten ideellen Interessen zu gefährden.

Hier besteht für den Eigentümer die Möglichkeit den ersten Anschein zu erschüttern. Hätte der Urheber wirksam in die Vernichtung eingewilligt, wäre der Anschein erschüttern. Hätte der Eigentümer den Brunnen zur Rücknahme gegen den Materialwert angeboten, könnte dies auch den ersten Anschein erschüttern, sofern die Rücknahme dem Urheber möglich und zumutbar ist. Dies hängt von der Trennbarkeit des Brunnens vom Grundstück und seinen Ausmaßen ab. Ist der Brunnen ohne Beschädigungen trennbar, hat aber einen Durchmesser von 15 Metern, ist eine Rücknahme zwar möglich, aber nicht zumutbar. Der erste Anschein wäre dann nicht erschüttert. Ist der Brunnen untrennbar, ist eine Rücknahme nicht möglich, sodass auch dann der erste Anschein nicht erschüttert ist. Ist der Brunnen trennbar und könnte der Urheber den Brunnen beispielsweise in einem Raum verwahren, weil er nur einen Durchmesser von einem Meter hat, ist der erste Anschein widerlegt. Hier ergeben sich diverse Möglichkeiten, die im Einzelfall zu würdigen sind.

Ist der erste Anschein nicht widerlegt, kommt es zu einer Interessenabwägung. Im Rahmen der Interessenabwägung ist zuerst die Intensität der Beeinträchtigung der ideellen Urheberinteressen durch das Gericht zu bestimmen. Hierzu muss der Urheber die subjektiven Umstände darlegen und beweisen. Gemeint ist damit die Beziehung des Urhebers zu seinem Werk. Erfolgt dazu kein Vortrag, wird die Ausprägung der ideellen Interessen durch das Gericht anhand objektiver Kriterien bestimmt. Im Fall hat der Brunnen aufgrund seiner Ausgestaltung und Individualität eine hohe Gestaltungshöhe. Der Grad der Öffentlichkeit ist, da es sich um einen privaten Garten handelt gering. Die noch bestehende Schutzdauer ist groß. Damit ist im Ergebnis von einer mittleren Intensität auszugehen. Der Urheber könnte an dieser Stelle vortragen, dass dieser Brunnen seine Persönlichkeit am ehesten von

¹²²⁷ Vgl. OLG Celle Urt. v. 27.02.2024 – 13 U 57/23 = GRUR-RR 2024, 234, 234 f.

allen seinen Werkoriginalen widerspiegelt, sodass die Schilderung seiner Beziehung zum Werkoriginal zu einer höheren Intensität der Beeinträchtigung führt. Hätte der Eigentümer der Urheber vor der Vernichtung über seinen Entschluss informiert, der Urheber aber von seinem Zugangsrecht keinen Gebrauch gemacht, wirkt sich dies bei der Bewertung seiner Beziehung zum Werk wiederum negativ aus. Wäre ihm die Wirkung derart wichtig, hätte er zumindest Vervielfältigungen anfertigen können und so die Verletzung seiner Interessen verringern können.

Ausgehend von einer mittleren Eingriffsintensität, sind die Interessen des Eigentümers an der Vernichtung zu bestimmten. Hierzu muss der Eigentümer zu seinen Motiven vortragen, wenn er möchte, dass diese berücksichtigt werden. Der Brunnen hat zunächst keinen Gebrauchszeitpunkt für den Eigentümer. Hier ist allerdings die Nutzung des Gartens zu berücksichtigen. Durch die Vernichtung des sanierten bedürftigen Brunnens soll der Garten entsprechend seines Gebrauchszeitpunkt nutzbar sein. Hinsichtlich seiner Motive hätte er vorzutragen, dass funktionale Motive im Vordergrund stehen. Er möchte sicherstellen, dass der Garten für seine Familie ohne Gefahren zugänglich ist. Insgesamt ergeben sich daher starke Interessen des Eigentümers an der Vernichtung. Hätte der Eigentümer den Urheber vor der Vernichtung des Werkoriginals nicht kontaktiert, obwohl ihm dies möglich war, erscheinen die Motive allerdings in einem anderen Licht. Dann ist davon auszugehen, dass er mit der Vernichtung eine Schädigungsabsicht verfolgt hat, sodass die Motive weniger stark wiegen. Dasselbe gilt, wenn der Urheber zwar informiert wurde, der Eigentümer den Brunnen dann aber unmittelbar abgerissen hätte, ohne, dass die Chance der Ausübung eines Zugangsrechts eröffnet wurde. Handelt es sich bei dem Eigentümer um eine öffentliche Einrichtung könnten auch Interessen der Allgemeinheit an der Verkehrssicherheit beispielsweise eines öffentlichen Platzes ins Gewicht fallen. Geht jedoch kein Sicherheitsrisiko vom Brunnen aus, müsste die öffentliche Einrichtung indes vortragen, was sie – zumindest vorübergehend – anstelle des vernichteten Brunnens planen möchte. Andernfalls ist davon auszugehen, dass sie den Brunnen rechtsmissbräuchlich vernichten möchte.

Sind die Eigentümerinteressen bestimmt, werden diese ins Verhältnis zu den Urheberinteressen gesetzt, sodass eine Abwägung vorgenommen wird. Im Ausgangsfall ist von einer mittleren Beeinträchtigung der Urheberinteressen und von stark ausgeprägten Eigentümerinteressen auszugehen. Daraus folgt, dass die Interessen des Eigentümers an der Vernichtung die des Urhebers an der Erhaltung überwiegen und somit dem Eigentümer eine Erhaltung des Werkoriginals nicht zumutbar ist. Der Eigentümer durfte somit den Brunnen vernichten.

D. Fazit

Bereits in diversen Rechtsordnungen existieren adäquate Regelungen zum Umgang mit einer vollständigen Vernichtung einer Werkverkörperung. Es ist bedau-

erlich, dass der deutsche Gesetzgeber eine sinnvolle Umsetzung bislang nicht vorgebracht hat.

Das Vernichtungsverbot nach § 14 UrhG begründet für Urheber und Eigentümer verschiedenste Obliegenheiten. Problematisch ist, dass diese im Regelfall keine entsprechenden Kenntnisse über ebendiese haben werden. Daher wäre eine Auseinandersetzung der Parteien mit dem Schicksal des Werkoriginals bereits bei Veräußerung durch den Urheber wünschenswert. Es bieten sich dazu konkrete Vereinbarungen über die jeweiligen Obliegenheiten im Vorfeld einer Vernichtung an. Zudem sollte auch die Einwilligung durch den Urheber oder die Vereinbarung eines Vernichtungsverbotes – unter Umstände für eine begrenzte Zeit – in Erwägung gezogen werden.

Weil solche Vereinbarung allerdings in der Praxis häufig nicht bestehen, ist es zusätzlich erforderlich, dass die Gerichte bei der Prüfung und Anwendung des § 14 UrhG den gesetzlichen Vorgaben entsprechend strukturierter und transparenter vorgehen. Dies ermöglicht eine höhere Einzelfallgerechtigkeit und kommt der Rechtssicherheit zugute. Dazu ist die Darlegungs- und Beweislastverteilung der ZPO unter Anwendung des Anscheinsbeweises zu Gunsten des Urhebers zu beachten.

Wie die Arbeit zeigt, besteht deutlicher Optimierungsbedarf bei der prozessualen Anwendung des § 14 UrhG. Die Norm bietet jedoch Raum für diese Optimierungen. Auch präventive Maßnahmen im Kontext der vollständigen Vernichtung existieren kaum. Es bleibt daher abzuwarten und zu hoffen, dass derartige Maßnahmen ergriffen werden und der Raum für Optimierungen genutzt und einer konkreten Gestaltung durch die Gerichte und den Gesetzgeber zugeführt wird.

Thesen

Das Urheberpersönlichkeitsrecht unterscheidet sich in seinem Wesen vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht nicht. Es handelt sich jedoch um ein eigenständiges Persönlichkeitsrecht, das neben dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht steht. Es kann zu Überschneidungen des Urheberpersönlichkeitsrecht und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kommen, wenn der soziale Geltungsanspruch des Urhebers betroffen ist.

Der Begriff des Werks im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist zweigliedrig zu definieren: Er umfasst den abstrakt-geistigen Akt des Urhebers im Rahmen der Schöpfung, der nur auf der abstrakt-geistigen Ebene existiert und zugleich den kommunikativen Aspekt, der durch die Verkörperung des Werks in der real-physischen Welt existiert.

Bei § 14 UrhG handelt es sich um die zentrale änderungsrechtliche Vorschrift, die durch die übrigen änderungsrechtlichen Vorschriften der §§ 39 Abs. 1 und 2, 62 und § 93 UrhG für bestimmte Fälle näher ausgestaltet wird. Es ist von einer Gesamtschau der änderungsrechtlichen Vorschriften auszugehen, wobei § 39 UrhG bei änderungswilligen Nutzungsberechtigten einen gesonderten Geltungsbereich normiert.

Das Urheberrechtsgesetz enthält die Befugnis des Urhebers die Vernichtung seiner Werkverkörperung zu verbieten. Diese Befugnis unterfällt dem Anwendungsbereich des § 14 UrhG und betrifft die geistigen Interessen des Urhebers. Dem stehen keine denkmalschutzrechtlichen Erwägungen entgegen.

§ 14 UrhG ist dreistufig zu prüfen: Bei einer Vernichtung einer Werkverkörperung ist zunächst festzustellen, ob eine andere Beeinträchtigung in Form der vollständigen Vernichtung vorliegt. Als Zweites ist zu prüfen, ob diese Beeinträchtigung des Werkes zur Gefährdung der bestehenden Interessen des Urhebers geeignet ist. Zuletzt ist eine umfangreiche Interessenabwägung vorzunehmen, wobei Ausgangspunkt die Intensität der Beeinträchtigung der Urheberinteressen ist, an der die Zumutbarkeit eines Vernichtungsverbots für den Eigentümer zu messen ist.

Aus dem Vernichtungsverbot ergeben sich keine Pflichten für Urheber und Eigentümer. Den Eigentümer treffen Informations- und Rückgabeobliegenheiten vor der Vernichtung, ebenso wie die Obliegenheit der Aufbewahrung für einen angemessenen Zeitraum. Er hat zudem die Obliegenheit bei Bauwerken und unbeweglichen Gegenständen eine konkretisierte vorläufige Planung für die Nutzung der Fläche nach der Vernichtung darzulegen. Der Urheber hat, nachdem er Kenntnis über die bevorstehende Vernichtung hat, die Obliegenheit sein Zugangsrecht aus-

zuüben und das Werkoriginal – sofern möglich – zurückzunehmen. Aus der Nichtbeachtung folgen prozessuale Nachteile für den Bestand der ideellen Interessen sowie innerhalb der Interessenabwägung nach § 14 UrhG.

Eine präventive Interessensicherung durch Individualvereinbarungen ist durch eine quasi-dinglich wirkende Einwilligung mit rechtsgeschäftlichem Charakter möglich. Die Einwilligung ist bis zum Realakt der vollständigen Vernichtung durch den Urheber widerruflich. Dem steht der urheberpersönlichkeitsrechtliche Kern nicht entgegen.

Liegt eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung nach § 14 UrhG vor, spricht der erste Anschein dafür, dass diese geeignet ist die persönlichen oder geistigen Interessen des Urhebers zu gefährden. Dem Urheber kommt somit eine Beweiserleichterung zugute. Werden eine Einwilligung des Urhebers oder anderweitige tatsächliche Anknüpfungspunkte vom Eigentümer vorgetragen, ist der Anscheinsbeweis erschüttert. Den Urheber trifft dann die übliche Darlegungs- und Beweisverteilung.

Literaturverzeichnis

- Adler*, Carl: Zur juristischen Konstruktion des Urheberrechts, Archiv für Bürgerliches Recht, Band 10, 1895, Seite 104–114
- Altenberg*, Bruno: Zum Kunstschutzrecht des Architekten, JW 1913, Seite 76–79
- Ann*, Christoph: Die idealistische Wurzel des Schutzes geistiger Leistungen, GRUR Int. 2004, Seite 597–603
- Asmus*, Torben: Harmonisierung des Urheberpersönlichkeitsrechts in Europa, Baden-Baden 2004
- Banjari*, Philipp: Umgestaltungen am Werk der Baukunst durch den Eigentümer: Herleitung, Anwendung und Überprüfbarkeit des Grundsatzes der Erforderlichkeit, Köln 2012
- Barrelet*, Denis/*Egloff*, Willi: Das neue Urheberrecht, 4. Auflage Bern 2020
- Benda*, Ernst/*Maihofer*, Werner/*Vogel*, Hans-Jochen (Hrsg.): Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2019
- Bielenberg*, o.A.: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 31.05.1974 – I ZR 10/73 – *Schulerweiterung*, GRUR 1974, Seite 675–679
- Binder*, Anja/*Messer*, Heidi: Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, 2. Auflage München 2014
- de Boor*, Hans-Otto: Vom Wesen des Urheberrechts – kritische Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie, Marburg 1933
- de Boor*, Hans-Otto: Konstruktionsfragen im Urheberrecht, UFITA 1943, Band 16, Seite 345–363
- de Boor*, Hans-Otto: Die Grundprobleme der Urheberrechtsreform, UFITA 1954, Band 18, Seite 260–276
- Borges*, Friedrich: Das Urheberrecht an Werken der Baukunst, Würzburg 1936
- Brandl*, Norbert: Rechtsgültigkeit eines „Exklusivvertrages“ – Anmerkung zu OLG München, Urteil vom 20. Dezember 1979–6 U 3430/79, AfP 1981, Seiten 347–351
- Briem*, Stephan: Ist die Verletzung von Urheberpersönlichkeitsrechten ein Kavaliersdelikt? – Eine dogmatische Untersuchung der Urheberpersönlichkeitsrechte und des Anspruchs auf immateriellen Schadensersatz nach § 87 Abs. 2 des österreichischen UrhG, GRUR Int. 1999, Seite 936–946
- Bullinger*, Winfried/v. *Rauch*, Benedicta: Kunstwerkfälschung und Urheberpersönlichkeitsrecht – Der Schutz des bildenden Künstlers gegenüber der Fälschung seiner Werke, Berlin 1997

- Bullinger*, Winfried/v. *Rauch*, Benedicta: Paradigmenwechsel in der BGH-Rechtsprechung: Vollständige Vernichtung eines Werks als „andere Beeinträchtigung“ im Sinne des Urheberrechts GRUR-Prax 2019, Seite 226–228
- Buschmann*, Arno: Zur Fortwirkung des Persönlichkeitsrechts nach dem Tode, NJW 1970, Seite 2081–2088
- Dahm*, Katja: Der Schutz des Urhebers durch die Kunstfreiheit, Tübingen 2012
- Dasch*, Norbert: Die Einwilligung zum Eingriff ins Recht am eigenen Bild, München 1990
- Degenhart*, Christoph: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 I i.V. mit Art. 1 I GG, JuS 1992, Seite 361–368
- Desurmont*, Thierry: L’incidence des droits d’auteur sur la propriété corporelle des oeuvres d’art en droit interne français, Paris 1974
- Deutsch*, Erwin: Allgemeines Haftungsrecht, 2. Auflage Köln u. a. 1996
- Dieselhorst*, Jochen: Das Ende des „amoralen“ Copyrights? Der Visual Rights Act der USA von 1990, GRUR Int. 1992, Seite 902–910
- Dieselhorst*, Jochen: Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht? Urheberpersönlichkeits-schutz im Vergleich: Deutschland – USA, Frankfurt am Main (u. a.) 1995
- Dietz*, Adolf: Das Droit Moral des Urhebers im neuen französischen und deutschen Urheber-recht: eine rechtsvergleichende Untersuchung, München 1968
- Dietz*, Adolf: Das Urheberpersönlichkeitsrecht vor dem Hintergrund der Harmonisierungs-pläne der EG-Kommission – Einführungsreferat zur Arbeitssitzung des Instituts für Urheberrecht und Medienrecht am 23. April 1993, ZUM 1993, Seite 309–318
- Dietz*, Claire: Der Werkintegritätsschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht, Berlin 2009
- Di Fabio*, Udo: Urheberrecht und Kunstfreiheit unter digitalen Verwertungsbedingungen – Verfassungsrechtliche Studie, München 2018
- Doutrelepont*, Carine: Das droit moral in der Europäischen Union, GRUR Int. 1997, Sei-te 293–304
- Dreier*, Thomas/*Schulze*, Gernot: Kompensation und Prävention – Rechtsfolgen einer uner-laubten Handlung im Bürgerlichen-, Immateriel-, Güter- und Wettbewerbsrecht, Tübingen 2020
- Dreier*, Thomas/*Schulze*, Gernot: Urheberrechtsgesetz: Urheberrechts-Diensteanbieter-Ge-setz, Verwertungsgesellschaftengesetz, Nebenurheberrecht, Kunstarhebergesetz, 7. Auflage München 2022
- Dreyer*, Gunda/*Kotthoff*, Jost/*Meckel*, Astrid/*Hentsch*, Christian-Henner: Urheberrecht : Ur-heberrechtsgesetz, Verwertungsgesellschaftengesetz, Kunstarhebergesetz, 4. Auflage Hei-delberg 2018
- Ebling*, Klaus/*Bullinger*, Winfried (Hrsg.): Praxishandbuch Recht der Kunst, München 2019
- Ebling*, Klaus (Hrsg.)/*Schulze*, Marcel: Kunstrechts, 2. Auflage München 2012
- Eichelberger*, Jan/*Wirth*, Thomas/*Seifert*, Fedor: Urheberrechtsgesetz – UrhG, UrhDaG, VGG: Handkommentar, 4. Auflage Baden-Baden 2022

- Elmenhorst, Lucas/Gräfin v. Brühl, Friederike:* Wie es Euch gefällt? Zum Antagonismus zwischen Urheberrecht und Eigentümerinteressen, GRUR 2012, Seite 126–132
- Engl, Sabine:* Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, Dresden 2004
- Epping, Volker/Hillgruber, Christian:* Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, 57. Edition München 2024
- Epping, Volker/Lenz, Sebastian/Leydecker, Philipp:* Grundrechte, 10. Auflage Berlin und Heidelberg 2024
- Erdmann, Willi:* Sacheigentum und Urheberrecht, in: Erdmann, Willi (Hrsg.): Festschrift für Henning Piper, München 1996, Seite 655–677
- Erdmann, Willi:* Zum Spannungsverhältnis von Grundstückseigentum und Urheberrecht, in: Brambring, Günter/Medicus, Dieter/Vogt, Max (Hrsg.): Festschrift für Horst Hagen, Köln 1999, Seite 97–114
- Erdmann, Willi:* Urhebervertragsrecht im Meinungsstreit GRUR 2002, Seite 923–931
- Erdmann, Willi:* Vereinbarungen über Werkänderungen, in: Hilty, Reto/Drexel, Josef/Nordemann, Wilhelm (Hrsg.): Schutz von Kreativität und Wettbewerb – Festschrift für Ulrich Loewenheim zum 75. Geburtstag, München 2009, Seite 81–95
- Eschenbach, Jürgen:* Der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentums, Berlin 2019
- Fabiani, Marco:* Der Schutz der Persönlichkeit im Urheberrecht, in: Forkel, Hans (Hrsg.): Beiträge zum Schutz der Persönlichkeit und ihrer schöpferischen Leistung. Festschrift für Heinrich Hubmann zum 70. Geburtstag, Frankfurt a. M. 1985, Seite 87–92
- Fechner, Frank:* Geistiges Eigentum und Verfassung: schöpferische Leistungen unter dem Schutz des Grundgesetzes, Tübingen 1999
- Federle, Markus Alexander:* Der Schutz der Werkintegrität gegenüber dem vertraglich Nutzungsberechtigten im deutschen und US-amerikanischen Recht, Baden-Baden 1998
- Fichte, Johann Gottlieb:* Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks – ein Räsonnement und eine Parabel, Berlin 1793, Berlinische Monatsschrift 21, Nachdruck: UFITA 1987, Band 106, Seite 155–172
- Fischer, Hermann Josef (Hrsg.)/Beduhn, Elke:* Künstler und sein Recht: ein Handbuch für die Praxis, 3. Auflage München 2014
- Forkel, Hans:* Gebundene Rechtsübertragungen – ein Beitrag zu den Verfügungsgeschäften über Patent-, Muster-, Urheber- und Persönlichkeitsrechte, Köln 1977
- Forkel, Hans/Sosnitza, Olaf:* Zum Wandel beim Recht der Persönlichkeit und ihrer schöpferischen Leistungen, Würzburg 2004
- Frey, Markus:* Die internationale Vereinheitlichung des Urheberrechts und das Schöpferprinzip, UFITA 1984, Band 98, Seite 53–69
- Fromm, Friedrich Karl (Begr.)/Nordemann, Axel/Nordemann, Jan Bernd/Czychowski, Christian (Hrsg.):* Urheberrecht. Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, Verlagsgesetz, Einiungsvertrag (Urheberrecht), neu: zur EU-Portabilitätsverordnung, 12. Auflage Stuttgart 2018
- Fuchs, Wolfgang:* Das Urheberpersönlichkeitsrecht in der bildenden Kunst, Heidelberg 1951

- v. *Gamm*, Otto-Friedrich Freiherr: Urheberrechtsgesetz: Kommentar, München 1968
- Gersdorf*, Hubertus/*Paal*, Boris P. (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, 42. Edition München 2023
- Gieseke*, Ludwig: Vom Privileg zum Urheberrecht – Die Entwicklung des Urheberrechts in Deutschland bis 1845, Baden-Baden 1998
- Ginsburg*, Jane C.: Urheberpersönlichkeitsrechte im Rechtssystem des Common Law, GRUR Int. 1991, Seite 593–605
- Glücksmann*, Anselm/*Püschel*, Heinz (Hrsg.): Urheberrecht, 2. Auflage Leipzig 1980
- Goldmann*, Bettina C.: Das Urheberrecht an Bauwerken – Urheberpersönlichkeitsrechte des Architekten im Konflikt mit Umbauvorhaben, GRUR 2005, Seite 639–646
- Goodman*, Nelson: Sprachen der Kunst: Entwurf einer Symboltheorie, 9. Auflage Frankfurt am Main 2019
- Götting*, Horst Peter: Der Begriff des geistigen Eigentums, GRUR 2006, Seite 353–358
- Götting*, Horst Peter: Kulturgüterschutz durch das Urheberrecht? in: *Hilty*, Reto (Hrsg.), Schutz von Kreativität und Wettbewerb, Festschrift für Ulrich Loewenheim zum 75. Geburtstag, München 2009, Seite 103–111
- Götting*, Horst Peter: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, Tübingen 2020
- Götting*, Horst Peter/*Lauber-Rönsberg*, Anne/*Rauer*, Nils (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht, 41. Edition München 2024
- Götting*, Horst Peter/*Scherz*, Christian/*Seitz*, Walter (Hrsg.): Handbuch des Persönlichkeitsrechts: Presse- und Medienrecht, 2. Auflage München 2019
- Grohmann*, Hans: Recht des Urhebers, Entstellungen und Änderungen seines Werkes zu verhindern, Erlangen-Nürnberg 1971
- v. *Gruben*, Donata: Das urheberrechtliche Entstellungsverbot im Umgang mit Originalwerken der bildenden Kunst – Unter besonderer Berücksichtigung der Eigenart der zeitgenössischen Kunst, Frankfurt am Main 2013
- Grüneberg*, Christian u.a.: Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, 83. Auflage München 2024
- Grunert*, Eike Wilhelm: Werkschutz contra Inszenierungskunst – Der urheberrechtliche Gestaltungsspielraum der Bühnenregie, München 2002
- Grzeszick*, Bernd: Geistiges Eigentum und Art. 14, ZUM 2007, Seite 344–354
- Gsell*, Beate/*Krüger*, Wolfgang/*Lorenz*, Stephan/*Reymann*, Christoph (Hrsg.): beck-online-Grosskommentar zum Zivilrecht, München 2024
- Guckelberger*, Anette: Denkmalschutz und Eigentum, NVwZ 2016, Seite 17–24
- Haberstumpf*, Helmut: Handbuch des Urheberrechts, 2. Auflage Neuwied 2000
- Haberstumpf*, Helmut: Urheberrecht zwischen Materialismus und Idealismus – Zur Ontologie geistiger Werke, UFITA 2018, Band 2, Seite 495–546
- Haberstumpf*, Helmut: Der europäische Werkbegriff und die Lehre vom Gestaltungsspielraum, GRUR 2021, Seite 1249–1258

- Häret, Daniel-Philipp:* Der Einfluss des Urheberrechts auf die Restaurierung von Werken der bildenden Künste, DS 2008, Seite 169–175
- Hau, Wolfgang/Poseck, Roman (Hrsg.):* Beck'scher Online-Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch, 68. Edition München 2023
- Hayes, Benjamin S.:* Integrating Moral Rights into U.S. Law and the Problem of the Works for Hire Doctrine, Ohio State Law Journal 1999, Seiten 1013–1033
- Hegemann, Jan:* Der Schutz des bildenden Künstlers vor Entstellung und sonstigen Beeinträchtigungen seines Werkes durch direkte und indirekte Eingriffe, in: Schertz, Christian/Omsels, Hermann-Josef (Hrsg.), Festschrift für Paul W. Hertin zum 60. Geburtstag am 15. November 2000, München 2000, Seite 87–111
- Heidmeier, Sandra:* Das Urheberpersönlichkeitsrecht und der Film, Frankfurt am Main 1996
- Helle, Jürgen:* Die Einwilligung beim Recht am eigenen Bild, AfP 1985, Seite 93–101
- Helle, Jürgen:* Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht. Das Recht am eigenen Bild, das Recht am gesprochenen Wort und der Schutz des geschriebenen Wortes, Tübingen 1991
- Hilty, Reto M.:* Unübertragbarkeit urheberrechtlicher Befugnisse: Schutz des Urhebers oder dogmatisches Ammenmärchen? in: Becker, Jürgen (Hrsg.), Recht im Wandel seines sozialen und technologischen Umfeldes – Festschrift für Manfred Rehbinder, München 2002, Seite 259–284
- Hirsch, Ernst/Nal, Temel:* Gesetz über Geistes- und Kunstwerke (Gesetz Nr. 5846 vom 10. Dezember 1951, Türkisches Amtsblatt Nr. 7981 vom 13. Dezember 1951; revidiert durch Gesetz Nr. 2936 vom 1. November 1983, Türkisches Amtsblatt Nr. 18210 vom 3. November 1983 und durch Gesetz Nr. 4110 vom 7. Juni 1995, Türkisches Amtsblatt Nr. 22311 vom 12. Juni 1995), GRUR Int. 2000, Seite 48–64
- Hoeren, Thomas/Holznagel, Bernd/Ernstscheider, Thomas (Hrsg.):* Handbuch Kunst und Recht, Frankfurt 2008
- Höffner, Eckhard:* Geschichte und Wesen des Urheberrechts – Band I, München 2011
- Hönes, Ernst-Rainer:* Rechtsfragen zum „urheberrechtlichen Denkmalschutz“, BauR 2014, Seite 477–494
- Honscheck, Sebastian:* Der Schutz des Urhebers vor Änderungen und Entstellungen durch den Eigentümer, GRUR 2007, Seite 944–950
- Hufen, Friedhelm:* Staatsrecht II – Grundrechte, 10. Auflage München 2023
- Jacob, Jan:* Ausschließlichkeitsrechte an immateriellen Gütern, Hamburg 2010
- Jacobs, Rainer:* Persönlichkeitsrecht bei Kunstdämonen? Überlegungen zur Nolde-Entscheidung des Bundesgerichtshofs, in: Erdmann, Willi (Hrsg.), Festschrift für Henning Piper, München 1996, Seite 679–694
- Jacobs, Rainer:* Das unselige Obiter dictum – Darf ein Eigentümer ein Kunstwerk vernichten?, in: Leistner, Matthias/Schulte-Beckhausen, Thomas/Erdmann, Willi/Rüffer, Wilfried, Festschrift für Michael Loschelder zum 65. Geburtstag, Köln 2010, Seite 131–137
- Jahn, Beatrix:* Das Urheberpersönlichkeitsrecht im deutschen und britischen Recht, Münster 1994

- Jänecke, Alexander: Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot gegenüber dem Sacheigentümer, Frankfurt am Main 2003
- Jänich, Volker Michael: *Geistiges Eigentum – Eine Komplementärentscheidung zum Sach-eigentum?*, Tübingen 2002
- Jarass, Hans D.: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Grundgesetz, NJW 1989, Seite 857–862
- Jarass, Hans D./Kment, Martin/Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Kommentar, 18. Auflage München 2024
- Jauernig, Othmar/Stürner, Rolf (Hrsg.): Jauernig Bürgerliches Gesetzbuch, 19. Auflage München 2023
- Jestaedt, Mathias: Die Zulässigkeit der Änderung von Werken der Baukunst durch den Inhaber des Nutzungsrechts nach § 39 UrhG, Gießen 1997
- Kahl, Wolfgang (Hrsg.)/Waldhoff, Christian/Walter, Christian: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 223. Lieferung Februar 2024
- Kant, Immanuel: Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, Berlin 1785, Berliner Monatsschrift, Nachdruck: UFITA 1987, Band 106, Seite 137–144
- Katzenberger, Paul: Der Schutz von Werken der bildenden Künste durch das Urheberstrafrecht und die Praxis der Strafverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland, GRUR 1982, Seite 715–721
- Kellerhals, Miriam: Bemerkungen über das Urheberpersönlichkeitsrecht, UFITA 2000, Band 3, Seite 617–681
- Kimms, Frank/Schlünder, Irene: Verfassungsrecht II, Grundrechte, München 1998
- Kingreen, Thorsten/Poscher, Ralf: Grundrechte – Staatsrecht II, 38. Auflage Heidelberg 2022
- Klass, Nadine: Werkgenuss und Werknutzung in der digitalen Welt: Bedarf es einer Harmonisierung des Urheberpersönlichkeitsrechts?, ZUM 2015, Seite 290–308
- Koch, Thomas: Der Schutz technisch bedingter Merkmale in der Rechtsprechung des I. Zivilsenats, GRUR 2021, Seite 273–276
- Kohler, Josef: Das Immaterialgüterrecht und seine Gegner, Buschs Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen Deutschen Handels- und Wechselrechts 1887, Band 47, Seite 169–190; Nachdruck in: UFITA 1993, Band 123, Seite 81–97
- Kraßer, Rudolf: Die Wirkung der einfachen Patentlizenz, GRUR Int. 1983, Seite 537–547
- Krüger, Wolfgang/Rauscher, Thomas: Münchener Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 6. Auflage München 2022
- Krüger-Nieland, Gerda: Das Urheberpersönlichkeitsrecht, eine besondere Erscheinungsform des Urheberpersönlichkeitsrechts? in: Caemmerer, Ernst, Festschrift für Fritz Hauß zum 70. Geburtstag, Karlsruhe 1978, Seite 215–224
- Larenz, Karl/Canaris, Claus-Wilhelm: Lehrbuch des Schuldrechts, Band 2 Besonderer Teil, Halbband 2, 13. Auflage München 1994
- Larenz, Karl/Neuner, Jörg/Wolf, Manfred: Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 13. Auflage München 2023

- Larese*, Wolfgang: Immaterialgüterrecht 1987 – Zur dritten Auflage von Alois Trollers Immaterialgüterrecht, UFITA 1987, Band 105, Seite 7–15
- Lauber-Rönsberg*, Anne: Die Werkvernichtung als Fall des § 14 UrhG – Alle Fragen geklärt? in: Peifer, Karl-Nikolaus/Kubis, Sebastian/Stieper, Malte/Raue, Benjamin: Ius Vivum, Kunst – Internationales – Persönlichkeit, Festschrift für Heimo Schack zum 70. Geburtstag, Tübingen 2022, Seite 205–213
- Lettl*, Tobias: Urheberrecht, 4. Auflage München 2021
- Locher*, Horst: Das Recht der bildenden Kunst, München 1970
- Lucas-Schlötter*, Agnès: Die Interessenabwägung bei der Ausübung des Urheberpersönlichkeitsrechts, GRUR Int. 2002, Seite 2–7
- Lucas-Schlötter*, Agnès: Die Rechtsnatur des Droit Moral, GRUR Int. 2002, Seite 809–815
- Magold*, Hanns Arno: Personenmerchandising – der Schutz der Persona im Recht der USA und Deutschlands, Frankfurt am Main 1994
- v. *Mangoldt*, Hermann/*Klein*, Friedrich/*Starck*, Christian: Grundgesetz – Kommentar, 7. Auflage München 2018
- Manssen*, Gerrit: Staatsrecht II: Grundrechte, 20. Auflage München 2024
- Maunz*, Theodor/*Dürrig*, Günter: Grundgesetz. Kommentar, Loseblattsammlung, 102. Lieferung München 2023
- Metzger*, Axel: Rechtsgeschäfte über das Droit moral im deutschen und französischen Urheberrecht, München 2002
- Metzger*, Axel: Rechtsgeschäfte über das Urheberpersönlichkeitsrecht nach dem neuen Urhebervertragsrecht – Unter besonderer Berücksichtigung der französischen Rechtslage, GRUR Int. 2003, Seite 9–23
- Metzger*, Axel: Europäisches Urheberrecht ohne Droit moral – Status quo und Perspektiven einer Harmonisierung des Urheberpersönlichkeitsrechts in, Ohly, Ansgar, Perspektiven des geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht – Festschrift für Gerhard Schricke zum 70. Geburtstag, München 2005, Seite 455–471
- Meyer*, Wilfried: Schutz gegen Änderung und Entstellung von Werken der bildenden Kunst, Zürich 1937
- Michaelis*, Robert: Persönlichkeitsrechtliche Befugnisse im deutschen Urheberrecht und droit moral des französischen Rechts, Berlin 1926
- Mittelstaedt*, o.A.: Droit moral im deutschen Urheberrecht, GRUR 1913, Seite 84–92
- Möhring*, Philipp/*Nicolini*, Käte/*Ahlberg*, Hartwig/*Götting*, Horst-Peter (Hrsg.): Urheberrecht – UrhG, KUG, VerLG, VGG, 4. Auflage München 2018
- Moreno*, Ana-Victoria: VARA Turns Thirty-One: How Amending the Visual Artists Rights Act of 1990 to Add Guiding Language can Further Advance the Act's Purpose Texas A&M Journal of Property Law 2022, Volume 8, Article 3, Seite 103–139
- Movsessian*, Vera: Darf man Kunstwerke vernichten?, UFITA 1983, Band 95, Seite 77–90
- Müller*, Georg: Bemerkungen über das Urheberpersönlichkeitsrecht, UFITA 1929, Band 2, Seite 369–402

- Müller, Lothar Alexander: Das Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten im deutschen und österreichischen Recht, 2004 München
- Musielak, Hans-Joachim/Voit, Wolfgang: Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz – Kommentar, 20. Auflage München 2023
- Nahme, Hans-Dieter: Veränderungen an urheberrechtlich geschützten Werken der Baukunst und Gebrauchskunst, GRUR 1966, Seite 474–479
- Nal, Temel: Das türkische Urheberrecht – Grundlagen und gegenwärtiger Entwicklungsstand, GRUR Int. 2000, Seite 1–28
- Neumann-Duesberg, Horst: Verwechslung des Urheberpersönlichkeitsrechts mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, NJW 1971, Seite 1640–1642
- Neumeister, Achim/v. Gamm, Eva Irina: Ein Phönix – Das Urheberrecht der Architekten, NJW 2008, Seite 2678–2683
- Nirk, Rudolf: Zum Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Sach Eigentum – Marginalien zur BGH Entscheidung „Mauer-Bilder“, in: Pfeiffer, Gerd (Hrsg.), Festschrift für Hans Erich Brandner zum 70. Geburtstag, Köln 1996, Seite 417–442
- Nordemann, Axel: Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Werkbegriff und ihre Auswirkungen auf die Rechtslage in Deutschland, in: Büscher, Wolfgang/Erdmann, Willi/Haedicke, Maximilian/Köhler, Helmut/Loshelder, Michael (Hrsg.), Festschrift für Joachim Bornkamm zum 65. Geburtstag, München 2014, Seite 895–906
- Nordemann, Wilhelm: Heimfallrecht und Rechtsverzicht im Urheberrecht, GRUR 1969, Seite 127–130
- Obergfell, Inés Eva: Werkerhaltung oder Werkentstellung – zur Disparität von denkmal-schutzrechtlichem und urheberrechtlichem Bauwerksschutz, in: Ahrens, Hans-Jürgen/Büscher, Wolfgang/Goldmann, Michael/McGuire, Mary-Rose (Hrsg.), Festschrift für Henning Harte-Bavendamm, München 2020, Seite 69–80
- Obergfell, Inés Eva/Elmenhorst, Lucas: Unterirdisches Theater des Lichts und der Bewegung – Der Streit um das Architektenurheberrecht am Berliner Hauptbahnhof, ZUM 2008, Seite 23–32
- Ohly, Ansgar: „Volenti non fit iniuria“ – Die Einwilligung im Privatrecht, Tübingen 2020
- Olshausen, o.A.: Beschränkung des Rechts des Eigentümers durch das Recht des Urhebers, Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift 1933, Abteilung A, Seite 113–116
- Opel, Otto: Der Wertzuwachsanspruch des bildenden Künstlers, in: Cheber u. a. (Hrsg.), An-nalen des deutschen Reiches zur Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, München 1913, S. 368–385
- Osenberg, Ralph: Die Unverzichtbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts, München 1985
- Osken, Marc: Die schlichte Einwilligung im Urheberrecht – Eine Untersuchung unter Be-rücksichtigung der Vorschaubilder-Rechtsprechung des BGH, Frankfurt am Main 2014
- Paschke, Marian: Strukturprinzipien eines Urhebersachenrechts, GRUR 1984, Seite 858–868
- Peifer, Karl-Nikolaus: Werbeunterbrechungen in Spielfilmen nach deutschem und italieni-schem Urheberrecht, GRUR Int. 1995, Seite 25–45

- Peter, Wilhelm: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das „droit moral“ des Urhebers und des Leistungsschutzberechtigten in den Beziehungen zum Film, UFITA 1962, Band 36, Seite 257–356
- Petersen, Jens: Kants Beweisführung der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, in: Lettl, Tobias/Fritzsche, Jörg/Buchner, Benedikt/Alexander, Christian (Hrsg.), Festschrift für Helmut Köhler zum 70. Geburtstag, München 2014, Seite 529–534
- Peukert, Alexander: „Sonstige Gegenstände“ im Rechtsverkehr, in: Leible, Stefan/Lehmann, Matthias/Zech, Herbert (Hrsg.), Unkörperliche Güter im Zivilrecht, Symposium Unkörperliche Güter im Zivilrecht, Tübingen 2011, Seite 95–121
- Peukert, Alexander: Kritik der Ontologie des Immaterialgüterrechts, Tübingen 2018
- Peukert, Alexander: Die Zerstörung eines Werkstücks. Ein Fall des § 14 UrhG?, ZUM 2019, Seite 567–573
- Peukert, Alexander: Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, 19. Auflage München 2023
- Prinz, Tillman: Urheberrecht für Architekten und Ingenieure. Arbeitshilfe zur Geltendmachung urheberrechtlicher Ansprüche einschließlich ausführlicher Rechtsprechungsübersicht, Düsseldorf 2001
- Püschel, Heinz: Urheberrecht der DDR, Berlin 1969
- Püttner, Stephan: Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts, Göttingen 1774, Nachdruck: Ulmer, Eugen: Urheber- und Verlagsrecht, 3. Auflage Berlin 1980
- Rehbinder, Manfred: Die Mitbestimmung des Urhebers bei der Vermarktung seiner Werke, ZUM 1996, Seite 613–631
- Reicher, Maria E.: Wie aus Gedanken Dinge werden – Eine Philosophie der Artefakte, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 2013, Band 61, Seite 219–232
- Richard, Dagmar/Junker, Abbo: Kunstfälschung und Persönlichkeitsrecht – Zugleich eine Anmerkung zu OLG Schleswig, Urteil vom 13.05.1987, GRUR 1987, 516, 707 Emil Nolde – GRUR 1988, Seite 18–25
- Riesenhuber, Karl: Die Auslegung des Wahrnehmungsvertrages, GRUR 2005, Seite 712–720
- Riesenkampff, Justus: Inhalt und Schranken des Eigentums an Werken der Baukunst. Unter besonderer Berücksichtigung des Urheberrechts, Baden-Baden 2009
- Rosenthal Kwall, Roberta: How fine arts fares post VARA, Marquette Intellectual Property Law Review 1997, Seite 1–64
- Sachs, Michael (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, 9. Auflage München 2021
- Sack, Rolf: Anmerkung zur BGH-Entscheidung „Oberammergauer Passionsspiele“ vom 28.11.1985, JZ 1986, Seite 1015–1018
- Sack, Rolf: Anmerkung zur BGH-Entscheidung „Treppenhausgestaltung“ vom 01.10.1998, JZ 1999, Seite 579–581
- Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limpurg, Bettina: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Auflage München 2024
- Samson, Benvenuto: Das neue Urheberrecht – Eine Einführung, UFITA 1966, Band 47, Seite 1–136

- Schack*, Heimo: Geistiges Eigentum contra Sacheigentum, GRUR 1983, Seite 56–61
- Schack*, Heimo: Das Persönlichkeitsrecht der Urheber und ausübenden Künstler nach dem Tode, GRUR 1985, Seite 352–361
- Schack*, Heimo: Urheber- und Urhebervertragsrecht, 10. Auflage Tübingen 2021
- Schack*, Heimo: Kunst und Recht – Bildende Kunst, Architektur, Design und Fotografie im deutschen und internationalen Recht, 4. Auflage Tübingen 2024
- Schenke*, Wolf: Die Einwilligung des Verletzten im Zivilrecht, unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung bei Persönlichkeitsverletzungen, Erlangen-Nürnberg 1965
- Schiefler*, Kurt: Verhältnis des Urheberrechts und des Leistungsschutzrechts des ausübenden Künstlers zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht, GRUR 1960, Seite 156–165
- Schilcher*, Theresia: Der Schutz des Urhebers gegen Werkänderungen, München 1989
- Schlechtriem*, Peter: Inhalt und systematischer Standort des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, DRiZ 1975, Seite 65–70
- Schlingloff*, Jochen: Das Urheberpersönlichkeitsrecht im Spannungsfeld von Kunstfreiheit und politischer Betätigungs freiheit, GRUR 2017, Seite 572–580
- Schmelz*, Christoph: Die Werkzerstörung als ein Fall des § 11 UrhG, GRUR 2007, Seite 565–571
- Schmidt*, Reimer: Die Obliegenheiten – Studien auf dem Gebiet des Rechtszwanges im Zivilrecht unter besonderer Berücksichtigung des Privatversicherungsrechts, Karlsruhe 1953
- Schmieder*, Hans-Heinrich: Werkintegrität und Freiheit der Interpretation, NJW 1990, Seite 1945–1951
- Schmücker*, Reinold: Was ist Kunst? Eine Grundlegung, Frankfurt am Main 2014
- Schöfer*, Nicola: Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Urheber eines Werkes der bildenden Künste und dem Eigentümer des Originalwerkes, München 1984
- Schönke*, Adolf/*Schröder*, Horst: Strafgesetzbuch – Kommentar, 30. Auflage München 2019
- Schopenhauer*, Arthur/*Frauenstädt*, Julius (Hrsg.): Aus Arthur Schopenhauer's handschriftlichen Nachlaß: Abhandlungen, Anmerkungen, Aphorismen und Fragmente, Leipzig 1864
- Schramm*, Carl: Architekt und Ingenieur – Ihre rechtl. Stellung als Urheber, Künstler, Berater u. Bauleiter, München 1932
- Schricker*, Gerhard: Die Einwilligung des Urhebers in entstellende Änderungen des Werks, in: Forkel, Hans (Hrsg.), Beiträge zum Schutz der Persönlichkeit und ihrer schöpferischen Leistung. Festschrift für Heinrich Hubmann zum 70. Geburtstag, Frankfurt a.M. 1985, Seite 409–420
- Schricker*, Gerhard: Recht am eigenen Bild, Agenturvertrag, Bereicherungsanspruch der Agentur gegen Dritte – Kurzkommentar zu BGH, Urteil vom 14.10.1986 – VI ZR 10/86, EWiR 1987, Seite 79–80
- Schricker*, Gerhard: Abschied von der Gestaltungshöhe im Urheberrecht?, in: Becker, Jürgen (Hrsg.), Wanderer zwischen Musik, Politik und Recht: Festschrift für Reinhold Kreile zu seinem 65. Geburtstag, Baden-Baden 1994, Seite 715–722

- Schricker, Gerhard:* Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, Baden-Baden 1997
- Schricker, Gerhard:* Verlagsrecht – Kommentar, 3. Auflage München 2001
- Schricker, Gerhard (Hrsg.)/Loewenheim, Ulrich (Hrsg.):* Urheberrecht. UrhG, KUG, VGG – Kommentar, 6. Auflage München 2020
- Schulze, Gernot:* Der Schutz der kleinen Münze im Urheberrecht, GRUR 1987, Seite 769–778
- Schulze, Gernot:* Vernichtung von Bauwerken, in: Ganea, Peter (Hrsg.), Urheberrecht Gestern – Heute – Morgen; Festschrift für Adolf Dietz zum 65. Geburtstag, München 2001, Seite 177–202
- Schulze, Gernot:* Anmerkung zu BGH, Urteil vom 21.02.2019 – I ZR 98/17– *H Hole (for Mannheim)*, GRUR 2019, Seite 609–619
- Seemann, Bruno:* Prominenz als Rechtsgut, UFITA 1996, Band 131, Seite 5–48
- Seetzen, Uwe:* Verzicht im Immaterialgüterrecht – dargestellt an Hand des Urheber- und des Patentrechts unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Rechts, Göttingen 1969
- Sellnick, Hans-Joachim:* Der Gegenstand des Urheberrechts. Der urheberrechtliche Werkbegriff aus Sicht der Analytischen Philosophie, Semiotik und Wissenschaftstheorie, Sinzheim 1995
- Specker, Karl:* Die Persönlichkeitsrechte mit besonderer Berücksichtigung des Rechts auf Ehre im schweizerischen Privatrecht, Aarau 1911
- Spindler, Gerald/Schuster, Fabian (Hrsg.):* Recht der elektronischen Medien – Kommentar, 4. Auflage München 2019
- Steinbeck, Anja:* Abwägung zwischen Urheberrecht und kirchlichem Selbstbestimmungsrecht – Anmerkung zu BGH, Urteil vom 19.03.2008 – I ZR 166/05 – *St. Gottfried*, GRUR 2008, Seite 984–989
- Steinbeck, Anja:* Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen bei Umbau eines Baukunstwerks – Anmerkung zu OLG Stuttgart, Urteil vom 06.10.2010–4 U 106/10 – *Stuttgart 21*, GRUR-RR 2011, Seite 56–65
- Strobl, Henrike:* Zerstörung von Kunstwerken durch ein Museum: Urheberrecht versus Eigentumsrecht, GRUR 2017, Seite 1094–1099
- Stuhlert, Sabine:* Die Behandlung der Parodie im Urheberrecht – eine vergleichende Untersuchung der Behandlung von Parodien im Urheberrecht der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika, München 2002
- Thies, Christiane:* Eigentümer- kontra Urheberinteressen – Der Fall „Berliner Hauptbahnhof“, UFITA 2007, Band 3, Seite 741–759
- Tölke, Günter:* Das Urheberpersönlichkeitsrecht an Werken der bildenden Künste, München 1967
- Ubertazzi, Luigi Carlo:* Das EU-Reglement über das Urheberpersönlichkeitsrecht, GRUR Int. 2018, Seite 110–127
- Ulmer, Eugen:* Urheber- und Verlagsrecht, 3. Auflage Berlin 1980

- v. *Ungern-Sternberg*, Joachim: Urheberpersönlichkeitsrecht vs. Eigentümerinteressen – Architekt und Bauherr, in: Weller, Matthias/u.a., Des Künstlers Rechte – die Kunst des Rechts, Tagungsband des Ersten Heidelberger Kunstrechtstags am 8. September 2007 in Heidelberg, Baden-Baden 2008, Seite 47–64
- v. *Ungern-Sternberg*, Joachim: Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten in den Jahren 2008 und 2009 (Teil I), GRUR 2010, Seite 273–282
- U.S. Congress*: H.R. Rep. No. 101–514 1990, United States Code Congressional and Administrative News 1990, Seite 6915–6934
- Vorwerk*, Volkert/Wolf, Christian: Beck'scher Onlinekommentar zur Zivilprozessordnung, 51. Edition, München 2023
- van Waasen*, Raphael: Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentum im deutschen und ausländischen Recht, Frankfurt am Main 1994
- Walchshöfer*, Alfred: Der persönlichkeitsrechtliche Schutz des Architekten, in: Forkel, Hans (Hrsg.), Beiträge zum Schutz der Persönlichkeit und ihrer schöpferischen Leistung – Festschrift für Heinrich Hubmann zum 70. Geburtstag, Frankfurt am Main 1985, Seite 469–480
- Wallner*, Christoph: Der Schutz von Urheberwerken gegen Entstellungen unter besonderer Berücksichtigung der Verfilmung, Frankfurt am Main 1995
- Wandtke*, Artur Axel: Zur Reform des Urhebervertragsrechts, K&R 2001, Seite 601–607
- Wandtke*, Artur Axel: Urheberrecht in Mittel- und Osteuropa – Teil 2: Estland, Lettland, Litauen, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Berlin 2002
- Wandtke*, Artur Axel: Urheberrecht, 8. Auflage Berlin 2021
- Wandtke*, Artur Axel/Bullinger, Winfried (Hrsg.): Praxiskommentar zum Urheberrecht – UrhG, UrhDaG, VGG, InsO, UKlaG, KUG, EVtr, InfoSoc-RL, Portabilitäts-VO, 6. Auflage München 2022
- Weber*, Ulrich: Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts – unter Berücksichtigung der bestehenden zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten, Tübingen 1976
- Wedemeyer*, Ulrich: Änderungen von Werken der Baukunst – zu Ansprüchen des Urhebers, in: Erdmann, Willi (Hrsg.), Festschrift für Henning Piper, München 1996, Seite 787–807
- Weller*, Matthias: Kunst und Eigentum: Aktuelle Konflikte, ZUM 2018, Seiten 484–494
- v. *Welser*, Marcus: Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse durch Dritte, Kiel 2000
- Wenzel*, Karl/Burkhardt, Emanuel u. a. (Hrsg.): Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung – Handbuch des Äußerungsrechts, 6. Auflage Köln 2018
- Wiesner*, Lisa: Rechte des bildenden Künstlers nach Veräußerung des Werkstücks, Köln 2008
- Windisch*, Ernst: Persönlichkeitsbezogene Komponenten in Immateriellen Rechten, GRUR 1993, Seite 352–359
- Wronka*, Georg: Das Verhältnis zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und den so genannten besonderen Persönlichkeitsrechten, UFITA 1973, Band 69, Seite 71–94
- Zech*, Herbert: Urheberrecht und Technik, ZUM 2020, Seite 801–805

Zentner, Laura Maria: Das Urheberrecht des Architekten bei der Werkverwirklichung, Tübingen 2011

Sachwortverzeichnis

Abgrenzung

- Entstellung – Beeinträchtigung 19 ff., 74, 111 ff., 116 f.
- Persönlichkeitsrecht – Urheberpersönlichkeitsrecht 37 ff.
- Urheberrecht – Sacheigentum 23 ff.
- Werk – Werkoriginal – Vervielfältigungsstück 55 ff., 60 f.

Absolute Verzichtserklärung 204 f.

Abwägungskriterien

- Eigentümerinteressen 138 ff.
- Ideelle Urheberinteressen 129 ff.

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

- Abgrenzung zum Urheberpersönlichkeitsrecht 37 ff.
- Relevanz für Vernichtungsverbot 103 f.
- Schutzbereich 36 f.

Allografische Werke 101 f.

Änderungsrechtliche Regelungen 63 ff.

Anscheinsbeweis

- Anwendung im Zivilprozess bei vollständiger Vernichtung 226 ff.
- Anwendungsbeispiel 231

Aufbewahrungspflicht 187 f.

Aufgedrängte Werkverkörperung 124 ff.

Autografische Werke 101

Bauwerke

- *siehe dazu* Immobilie Werkoriginals
- Werkoriginal als Bestandteil eines Bauwerks 140 ff.

Beeinträchtigung

- Begriff allgemein 19 f.
- Entstellung als Unterfall 19 ff.
- Indirekte Beeinträchtigung 20
- Vernichtung als andere Beeinträchtigung 115
- Vernichtung als „schärfste Form“ der anderen Beeinträchtigung 115 f.

Beseitigungsanspruch 158

Beziehung zwischen Urheber und Werk

132 ff.

BGH-Rechtsprechung

- „Hhole (for Mannheim)“ 84 ff.
- „Minigolfanlage“ 86 f.
- „PParadise“ 84 ff.

Common law

- Werkintegritätsschutz in den USA 164 ff.

Darlegungs- und Beweislast

- Eigentümer 230
- Prozessuale Anwendung 223 ff.
- *siehe dazu* Anscheinsbeweis
- Urheber 224 ff.

Denkmalschutz

- Abgrenzung zum Urheberrecht 95 f.
- Sinn und Zweck 94 f.

Dereliktion 189 f.

Disponibilität der Vernichtungsbefugnis 203 ff.

Eigentum 23 ff.

Eigentümerinteressen

- Gebrauchsrecht 139 f.
- Motive 144 ff.
- Persönlichkeitsrechtlicher Bezug 146 f.
- Unbewegliches Werkoriginal 140 ff.

Eigentumsfreiheit 30 ff.

Eignung zur Interessengefährdung

- Bei der Vernichtung 117 f.
- Besondere Fallgruppen 118 ff.

Einfachgesetzliche Regelungstendenzen 25 ff.

Einwilligung

- Konkludent 210
- Rechtsnatur 208 ff.
- Verhältnis Einwilligung – Vertrag 217 f.
- Widerruf 215 f.
- Wirkung

- Quasi-dinglich 210 ff., 215
 - Tatbestandsausschließend 216 f.
- Entstellung**
- Abgrenzung zur Beeinträchtigung 19 ff.
 - Begriff 20 f.
- Erhaltungspflicht** 96 ff., 180 f.
- Erlassvertrag** 206 f.
- Erwerb der Vernichtungsbefugnis** 91 ff.
- Fahrlässige Vernichtung** 118 ff.
- Gebrauchsziel** 139 f.
- Geistige Interessen** 89 ff.
- Gestaltungsanregungen**
- Gesetzlich 222
 - Individualvertraglich 220 ff.
- Gestaltungshöhe** 130 ff.
- Grad der Öffentlichkeit** 135 ff.
- Grundlagen des Urheberrechts** 49 ff.
- Grundrechte**
- Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG 36 ff.
 - Art. 5 Abs. 3 GG 32 ff.
 - Art. 14 GG 30 ff.
- Heimliche Vernichtung** 122 ff.
- Immobile Werkoriginale** 140 ff.
- Integritätsschutz**
- Systematik der Regelungen 66 ff.
 - Überblick Änderungsrechtliche Regelungen 63 ff.
- Interessenabwägung**
- Erfordernis 48
 - Grundrechtsabwägung 45 ff.
 - *siehe dazu* Eigentümer- und Urheberinteressen
 - Sonderfälle: öffentliche und kirchliche Einrichtungen 149 ff.
- Interessensicherung** 195 ff.
- Kirchliche Einrichtungen** 149 ff.
- Kollisionen mit öffentlichem Recht** 94 ff.
- Kriterien der Interessenabwägung** 128 ff.
- Kunstfreiheit** 32 ff.
- Mitteilungspflicht** 181 ff.
- Motive des Eigentümers** 144 ff.
- Obliegenheiten**
- Auswirkung innerhalb der Prüfung 230
 - Eigentümer 180 ff.
 - Urheber 191 ff.
- Öffentliche Einrichtungen** 146 ff.
- Öffentliche Sichtbarkeit des Urhebers** 192 ff.
- Pactum de non petendo** 205 ff.
- Persönlichkeitsrechtlicher Bezug des Eigentümers** 146 f.
- Pflichten und Obliegenheiten**
- Eigentümer 180 ff.
 - Grundsätzliches 176 ff.
 - Urheber 191 ff.
- Planungsalternativen** 189 ff.
- Prüfungsaufbau § 14 UrhG**
- Prozessuale Gesichtspunkte 223 ff.
 - Streitstand 111 ff.
- Rechtsfolgen**
- Beseitigung 158 f.
 - Schadensersatz 159 f.
 - Unterlassung 155 ff.
 - Verletzungstatbestand 155 f.
- Rechtsprechungsentwicklung** 79 ff.
- Rechtsvergleich**
- Common law (USA) 164 ff.
 - Kontinentaleuropa 170 ff.
 - Weitere Modelle 174 ff.
- Regelungsansätze** 218 f.
- Rücknahmeangebot durch den Eigentümer** 185 ff.
- Rücknahme durch den Urheber** 193 f.
- Schadensersatz**
- Höhe und Darlegung des Schadens 229 ff.
 - Voraussetzungen 159 f.
- Schuldrechtliche Gestaltungsvereinbarung** 205 ff.
- Schutzdauer**
- Bedeutung in Abwägung 136 ff.
 - Grundlagen 61 ff.
- Systematik änderungsrechtlicher Vorschriften** 66 ff.

- Übertragbarkeit des Urheberrechts 61 ff.
- Unterlassungsanspruch 156 ff.
- Urheber 54 f.
- Urheberinteressen
- Definition 129 f.
 - Kriterien
 - Beziehung zwischen Urheber und Werk 132 ff.
 - Gestaltungshöhe 130 ff.
 - Grad der Öffentlichkeit 135 ff.
 - Schutzdauer 136 ff.
- Urheberpersönlichkeitsrecht
- Grundlagen und Entwicklung 49 ff.
 - Unverzichtbarkeit des Kerns 197 ff.
 - Verhältnis zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht 37 ff.
- Urheberrecht
- Schutzdauer 61 ff.
 - Schutzgegenstand 49 ff., 55 ff., 63 ff.
 - Theorien und Herleitung 49 ff.
 - Übertragbarkeit 61 ff.
- Vereinbarungen über die Vernichtungsfugnis 203 ff.
- Verfassungsrechtliche Erwägungen 30 ff.
- Vernichtung
- als andere Beeinträchtigung 115
 - Eignung zur Interessengefährdung 117 ff.
 - Schutz vor Vernichtung 88 ff.
- Vernichtungsschutz 88 ff., 221 f.
- Vernichtungsverbot
- Anwendungsvorschlag 223 ff., 231 f.
- Folgen 176 ff.
- Herleitung 88 ff.
- Normative Verankerung 103 ff.
- Verhältnis zu Denkmalschutz 94 ff.
- Vertragsgestaltung
- Ausgestaltung 203 ff., 218
 - Einwilligung 207 ff.
 - Gestaltungsanregungen 220 ff.
 - Grenzen 197 ff.
 - Vereinbarung eines Vernichtungsverbots 218 f.
 - Widerruf 215 ff.
- Werbegriff**
- Abgrenzung zu Werkoriginal und Vervielfältigung 55 ff., 60
 - Definition 55
- Werkintegrität
- Gegenstand von Rechtsgeschäften 195 ff.
 - Systematik der Regelungen 66 ff.
 - Überblick integritätsschützende Regelungen 63 ff.
- Widerruf 215 f.
- Zivilprozess**
- Abwägung 229 ff.
 - Anscheinsbeweis 226 ff.
 - Anwendung § 14 UrhG 223 ff.
 - Anwendungsbeispiel 231 ff.
 - Darlegung der Urheberinteressen 224 ff.
 - Zugangsrecht 191 f.
 - Zumutbarkeit für den Eigentümer 138 ff.